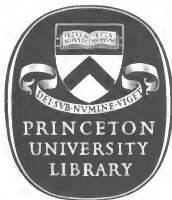

VETVS & TESTA
NOVVM MENTVM
DEI·SVB·NVMINE·VIGET
PRINCETON
UNIVERSITY
LIBRARY

Gebhardt Giese

Geschichte

des

Preußischen Unterrichtsgesetzes.

Mit besonderer Berücksichtigung der Volksschule

von

L. Clausnitzer.

Bis auf die neueste Zeit fortgeführt

von

H. Rosin.

Vierte Auflage.



Seinem Freunde J. Kopsch
H Rosin
B. d. 24.12.07.

Hamburg
Henri Grand
1908.

Vorrede

zur ersten Auflage.

Es ist eine Passionsgeschichte, diese Geschichte des preußischen Unterrichtsgesetzes; — eine Leidensgeschichte bis in den Charfreitag hinein; — ob wohl ein Ostermorgen folgen wird? —

Mit noch rührenderer Vertrauensseligkeit als die Juden an den Wassern zu Babel warten die Freunde einer wahren Volks- und Jugendbildung auf den Messias, der da kommen soll, uns das Unterrichtsgesetz zu bringen. Aber es kamen nur falsche Propheten.

Wieder ist des Hoffen erwacht; — wieder wenden sich Hunderttausende von Blicken nach einer Richtung, und wieder bebt es von Hunderttausenden von Lippen: Bist Du, der da kommen soll, oder sollen wir noch eines andern warten? —

Als ich vor fast zwei Jahren die Arbeit begann, schwebte mir ein weniger ausgedehnter Plan vor. Meine ursprüngliche Absicht war die, eine einfache Zusammenstellung des gesetzlichen u. s. w. Materials, dessen Kenntniß für die Beurtheilung der Unterrichtsgesetzesfragen nothwendig ist, zu veranstalten. Es waren aber hin und wieder erklärende Notizen nöthig, hie und da ein Hinweis auf die Literatur; auch schien an einzelnen Stellen eine kurze historische Uebersicht geboten; — und so wuchs mir die Arbeit unter der Feder zu einer zusammenhängenden Geschichte des Preuß. Unterrichtsgesetzes.

Mag es so sein! Die ursprüngliche Idee hat darunter nicht gelitten, und Vielen ist eine zusammenhängende Darstellung erwünscht.

Mein Bestreben war, mein Urtheil zurückzuhalten, Zeitgenossen und Thatsachen sprechen zu lassen. Die den Stoff begleitenden literarischen Nachweise geben einen Anhalt für das Weiterstudium in einzelnen berührten Fragen.

Und so wandre denn das Werk hinaus und suche sich Freunde und Feinde! Wenn aber so manche Disharmonien es durchziehen, so manche ungelösten Dissonanzen von der Volksschule „Noth und Klage," — so möge man dem **Buche** nicht zürnen: es ist nicht die Schuld des Verfassers, auch nicht die einer einzelnen Partei, das ist die schwere Schuld des gesammten preußischen Volkes!

Berlin, im Herbste des fünfundsiebenzigsten
Jahres **der Hoffnung**
auf ein preußisches Unterrichtsgesetz.
(1876)

Der Verfasser.

Zur zweiten Auflage.

Vierzehn Jahre sind seitdem verflossen; die damaligen Hoffnungen haben wir wieder begraben müssen. Sollte es jetzt endlich Frühling werden in Preußens Schulhäusern? —

Friedrichsfelde bei Berlin,
im Herbst 1890.

L. Clausnitzer.

Zur dritten Auflage.

Es ist sonst herzerquickend für den Autor, wenn die Auflagen seines Buches sich mehren. Auf diesen Genuß hätte ich aber gern verzichtet, wenn der preußischen Volksschule endlich ein Gesetz geworden wäre. Nun scheint ein neunzigjähriges Hoffen in Erfüllung zu gehen; aber wie?! Ein halbes Jahrhundert hat die preußische Lehrerschaft mit Anstrengung aller Kräfte nach jenem Ziele gearbeitet und nun:

„nach solchen Opfern, **diese** Lieder" — — — — — — — — — — — — — und nach was für einer Melodie!!

Januar 1892.

L. Clausnitzer.

Zur vierten Auflage.

Leopold Clausnitzer ist tot! Silvester 1905 haben wir ihn zur letzten Ruhe gebettet. Die „Geschichte des Preußischen Unterrichtsgesetzes" hat seinen Namen zuerst in die Lehrerwelt hinausgetragen, mit ihr hat er die Waffen geschmiedet zum Kampfe gegen alte Vorurteile und für eine freie, kräftige Entwicklung der Volksschule und des Lehrerstandes. — Nun ist eine neue Auflage seines Werkes notwendig worden, und gern bin ich dem Wunsche der Familie Clausnitzer und des Verlegers nachgekommen, es bis auf die Neuzeit fortzuführen. Aus technischen Gründen mußte der alte Teil — auch in der Rechtschreibung — unverändert bleiben, ich hätte es aber auch aus Gründen der Pietät vermieden, Streichungen oder Zusätze vorzunehmen, obwohl sich nicht verkennen läßt, — und dieser Meinung war Clausnitzer zuletzt selbst — daß an einzelnen Stellen sehr wohl gekürzt und an anderen erweitert werden könnte. Ich bin mir wohl bewußt, daß ich in dem hinzugefügten Teil nach Form und Inhalt nicht das geboten habe, was der schriftstellerisch so hoch begnadete Clausnitzer gegeben hätte, aber ich habe wenigstens versucht, den Faden in ungefähr derselben Weise fortzuspinnen, und bitte um Nachsicht, wenn mir das doch nicht allenthalben gelungen ist. — Wir stehen in einer schulpolitisch erregten Zeit; möge das Buch auch in dem neuen Gewande dazu beitragen, im Rückblick auf das Vergangene und in Erinnerung an den langjährigen sturmerprobten Führer der Lehrerschaft die Zukunft für die Volksschule immer besser zu gestalten.

Berlin, Dezember 1907.

H. Rosin.

Geschichte

des

Preußischen Unterrichtsgesetzes.

Mit besonderer Berücksichtigung der Volksschule

I. Teil

von

L. Clausnitzer.



Hamburg
Henri Grand
1908.

Inhalt des I. Teils.

Einleitung und Uebersicht.

Seit fünfundsiebzig Jahren liegt das Vaterland mit einem Unterrichtsgesetze in den Geburtswehen, — aber weder die Aerzte des Absolutismus noch die des Konstitutionalismus haben es bis jetzt vermocht, dieses Schmerzenskind ins Leben zu befördern. —

Am 10. Februar 1801 überreichte der Chef des Oberschulkollegiums, Minister v. Massow, dem Könige Friedrich Wilhelm III. ein Schriftstück, die Grundlinien zu einer gesetzlichen und einheitlichen Regelung des Schulwesens in Preußen betreffend. Der König ließ in Folge dessen Erhebungen anstellen: da kamen die Jahre 1806 und 1807, und der Entwurf — — wanderte zu den Akten!

Auf Befehl desselben Königs arbeitete eine Kommission in den Jahren 1817—19 den Entwurf eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes aus; über denselben wurden bereits Verhandlungen mit den Provinzialregierungen gepflogen: aber die hereinbrechende Reaktion der zwanziger Jahre und der Widerstand der besitzenden Klassen machte die Arbeit stocken, und der Entwurf — — wanderte zu den Akten!

Der Minister Eichhorn suchte das Ziel auf dem Wege provinzieller Gesetzgebung zu erreichen. Schon war 1845 die Schulordnung für die Provinz Preußen sanktionirt, schon war die königliche Genehmigung ertheilt, die Entwürfe für die übrigen sieben Provinzen den betreffenden Provinziallandtagen vorzulegen: da brachen die Wogen von 1848 herein und die sieben Entwürfe — — wanderten zu den Akten!

Auf Grund des Art. 26 der revidirten Verfassung vom Jahre 1850 stellte der Minister v. Ladenberg nach eingehenden Konferenzen und Berathungen mit Sachverständigen in demselben Jahre einen Unterrichtsgesetzentwurf auf. Das Werk schien endlich zu gelingen: da kamen Herr v. Manteuffel und die Reaktion, und der Ladenberg'sche Entwurf — — wanderte zu den Akten!

Herr v. Bethmann-Hollweg begann die Sisyphusarbeit von Neuem; nur mit Mühe umsegelte sein Entwurf die Klippen im Staatsministerium,

— und als nun der Militärkonflikt ausbrach und die neue Aera 1862 den Weg alles Fleisches ging, — da wanderte auch mit ihr der Entwurf zu den Akten!

Die neue Ordnung der Dinge nach 1866 drängte auch Herrn v. Mühler zu gesetzgeberischen Thaten. Nachdem er 1867 und 1868 mit Specialgesetzen Fiasko gemacht hatte, trat er 1869 mit einem vollständigen Unterrichtsgesetze in die parlamentarische Arena. Das Werk, das seinen Meister, wenn auch nicht lobte, so doch kennzeichnete, wurde schon als Todtgeburt in den Kommissionsberathungen behandelt; die Session ward geschlossen und — der Entwurf wanderte zu den Akten!

Seit 1872 arbeitete Minister Falk an einem Unterrichtsgesetz; als es aber 1877 fertig war, legte er dasselbe — da inzwischen die Reaktion heranzog — ebenfalls zu den Akten!

Herr v. Goßler machte 1890 denselben Versuch; sein Entwurf erreichte sogar das Abgeordnetenhaus; jedoch gingen nach einigen Monaten Minister und Entwurf — zu den Akten!

Jetzt, schon nach einem Jahre, legt Graf Zedlitz ein neues Schulgesetz vor, — und es steht zu **befürchten,** daß dasselbe angenommen wird. Das wäre dann der Schlußaccord des Passionsliedes, das seit 1801 durch Preußens Geschichte zieht! —

— —

— — — Soweit Clausnitzer, als er die 3. Auflage seines Buches der Öffentlichkeit übergab.

Inzwischen waren aus den „fünfundsiebzig" genau neunzig Jahre geworden, jetzt sind es 106 Jahre, und das preußische Unterrichtsgesetz ist immer noch nicht fertig.

Der Entwurf von 1892 rief eine ungeheure Erregung im preußischen Volke hervor, Graf Zedlitz legte nach nur einjähriger ministerieller Tätigkeit sein Amt nieder, und sein Entwurf — — wanderte zu den Akten!

Seitdem hat man nie wieder den Versuch gemacht, ein ganzes Volksschulgesetz, geschweige denn ein ganzes Unterrichtsgesetz, vorzulegen, sondern hat sich mit der Einzelgesetzgebung begnügt, um so nach und nach zu einem vollständigen Gesetz zu kommen.

Vielleicht fügt es ein gütiges Geschick, daß das Jahr 1951 **zur** 150. Jahresfeier des ersten Entwurfs den preußischen Staat mit dem fertigen Unterrichtsgesetz beglückt!

I. Abschnitt.

Vorgeschichte.

Kapitel I.

Die Zeit Friedrich Wilhelms I.

König Friedrich Wilhelm I. ist der Schöpfer der preußischen Volksschule. —

Wohl war unter den früheren hohenzollernschen Regenten manches für die Jugenbildung geschehen. So hatte Johann Georg 1573 seine Visitations- und Konsistorialordnung erlassen, in welcher, die Schulen betreffend, das Aufsichtswesen, die innere Einrichtung, der Unterricht, das Verhältniß des Lehrers ausführlich geregelt war. Alles bezog sich aber auf die lateintreibenden Stadt-Schulen; an ein eigentliches Volksschulwesen war nicht zu denken. Während „den Schulmeistern vnd jhren Gesellen“ in den Städten auf das Ausführlichste vorgeschrieben war, wie sie „recht Latine reden und schreiben lehren können“, wie sie die Schüler „im Catechismo vnd sonst in guten Künsten mit fleisse Instituiren vnd wol lehren“, war für die Bildung der Volksjugend auf den Dörfern nur kurz bestimmt, daß die Küster auf dem Lande alle Sonntage Nachmittag oder auch einmal in der Woche den Leuten, „sonderlich aber den Kindern vnd Gesinde“, den Katechismus vorlesen und beten lehren sollen[1]). Landschulen gab es damals noch nicht[2]).

---

[1]) Rönne, das Unterrichtswesen des Preußischen Staates. I. S. 52.

[2]) Daß Johann Georg sich der Schulen so energisch annahm, verdanken wir zumeist den Jesuiten. Diese hatten nämlich zu Joachims II. Zeit, der die Klöster zu Gunsten der Schulen zwar eingezogen, aber von dem Ertrage blutwenig seiner eigentlichen Bestimmung zufließen ließ, — auf Veranlassung des Papstes Pius V. in ihren auswärtigen Jesuitenkollegia nicht nur freien

Der sich immer mehr fühlbar machende Mangel an gebildeten Beamten für das weltliche und Kirchenregiment läßt es erklärlich finden, daß die Haupt- oder vielmehr einzige Sorge der Regenten in Bezug auf die Jugendbildung sich auf das höhere Schulwesen erstreckte. Davon zeugen die Gründung des berliner Gymnasiums zum grauen Kloster (1574) und eines solchen in Joachimsthal (1607). Für das gemeine Volk hielt man es für genügend, wenn es den Katechismus beten und von religiösem Stoffe soviel lernte, daß es mit einigem Verständniß dem Gottesdienste folgen konnte.

Nach dem dreißigjährigen Kriege erließ endlich der große Kurfürst 1662 eine Verordnung, „daß die Kirchen und Gemeinden allen Fleiß anwenden sollen, daß hin und wieder, sowohl in Dörfern, Flecken und Städten wohlbestellte Schulen angeordnet würden“. Seine anderweiten Sorgen in der Politik ließen ihn nicht dazu kommen, sich der Ausführung jener Verordnung besonders anzunehmen, und so blieb es auf dem Lande meist beim Alten. Als ein ideeller Fortschritt ist es anzusehen, daß von maßgebender Stelle wenigstens das Bedürfniß auch nach Land-Schulen anerkannt und so gewissermaßen für nachfolgende günstigere Zeiten der Weg, den die Staatsverwaltung auf dem Schulgebiete einzuschlagen hatte, vorgezeichnet war.

König Friedrich I. bedurfte seiner Meinung nach für sein junges Königthum des Glanzes; er gründete die Akademie der Wissenschaften, sorgte für die beiden Universitäten Halle und Frankfurt a. O., aber den allerdings bescheideneren Ruhm eines Gründers von Volksschulen hat er sich nicht erworben. Außer einer Visitationsordnung für Schulen u. s. w. vom Jahre 1710 haben wir von ihm die Bestätigung der in Berlin errichteten Societät „zur Verpflegung derer Prediger und Schulbedienten, Wittwen und Waysen“. In der Einleitung dazu heißt es: „Es ist Jedermann zur Genüge bekannt, daß der Prediger und Schulbedienten nachgelassenen Wittwen und Waysen großentheils in einem miserablen Zustande sich befinden[1])“. Um dem zu steuern, wurde den Predigern und Schulbedienten erlaubt, gegen ein Eintrittsgeld von 100 Thalern Mitglied jener Wittwenkasse zu werden[2]).

und guten Unterricht ertheilt, sondern auch die Mittellosen unter den Schülern mit Unterhalt und Kleidung versehen. Dies zog auch sehr viele Brandenburger, in deren Heimath es an Schulen fehlte, in jene Kollegia. Die Jesuiten versuchten nun dabei, und zwar mit Erfolg, die Kinder von protestantischen Eltern in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen. Um dem zu steuern, begann Johann Georg eine Organisation des brandenburgischen Schulwesen's.

[1]) Also damals schon!

[2]) Rönne (I. Seite 56) sagt dazu nicht ohne Bitterkeit: „Wie viele von den Schullehrern diese Summe erschwingen konnten, wird nicht mitgetheilt.“

Mit Friedrich Wilhelm I. beginnt nun Preußen, sich der Idee einer allgemeinen Volksbildung zu bemächtigen, welche zum Grundpfeiler des preußischen Staates geworden ist.

Da der junge preußische Staat aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetzt war (Brandenburg, Preußen, Hinterpommern, Magdeburg, die rheinischen Lande), so mußte es eine Hauptaufgabe der Regenten sein, die in nur lockerem Zusammenhange mit einander stehenden Theile durch gemeinsame Interessen, Einrichtungen und Gesetze zu einem Ganzen zu verschmelzen. Auch auf dem Schulgebiet herrschten in jedem Landestheile besondere Bestimmungen, die ihrem Ursprunge entsprechend oft jede Gemeinsamkeit der Grundsätze vermissen ließen. Gleich im Jahre seines Regierungsantrittes erließ Friedrich Wilhelm I. für „Unser Königreich, Churfürstenthum und übrigen Provintzien und Landen" (mit Ausnahme von Kleve, Mark und Ravensberg) die „Königlich Preußische Evangelisch-Reformirte Inspections-Presbyterial-, Classical-, Gymnasien- und Schulordnung", deren vierter Abschnitt von den Schulen handelt. Wir haben hier also das erste preußische, für den Gesammtstaat (mit obigen Ausnahmen) geltende Schulgesetz vor uns. Aus diesem Grunde und weil dieses Aktenstück einen tiefen Blick thun läßt in den heiligen Ernst und Eifer, mit welchem der junge König an die Schulfragen herantrat, lassen wir es hier unverkürzt folgen[1]).

Vierdtens
Eine Gymnasien- und Schul-Ordnung,
Nachfolgenden Innhalts:

§ I. DJe Gymnasia und Lateinische Schulen, welche, wie das zu Berlin, Frankfurt an der Oder und Halle, ihre Einrichtung bereits haben, seynd bei diesen ihren bißherigen Ordnungen und Typis lectionum zu lassen, und hat das Kirchen-Directorium auf deren Handhabung zu halten. Wofern aber Fehler oder Mängel eingeschlichen, oder inskünftige etwas zu verbessern vorfällt, seynd jene von ermeldetem

[1]) Corpus Constitutionum Marchicarum (Mylius, Ediktensammlung) Thl. I. Abth. 1. S. 321. — Für Beschaffung des Gesetzes-Materials von den ältesten Zeiten bis jetzt sei folgende Notiz gegeben: Alle Verordnungen und Gesetze, welche aus der Zeit der Kurfürsten und Könige bis zum Jahre 1736 herrühren, sind enthalten in: Chr. Otto Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum (in deutschem Text), VI Teile. — IV Continuationes zu diesem Corpus und ein Supplementband der ersten 3 Continuationes enthalten das Material von 1737—1747. — Vom Jahre 1751—1806 erschien: Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgiensium praecipue Marchicarum (13 Bände). — Von 1810 ab bringt die „Gesetzsammlung der Kgl. Preußischen Staaten" das betreffende Material. — Über die Jahre 1806—10 ist vorhanden ein Band, der sowohl sich als Fortsetzung an den Novum Corpus anreiht, als auch als erster Band der Gesetzsammlung gelten kann.

Directorio abzustellen, und eine Verbesserung von demselben vorzunehmen. Die Gymnasia in den übrigen Städten und Provintzien, seynd nach Anleitung obgedachter, so viel es thunlich, einzurichten, damit auch in diesem Stück eine Conformität erhalten werde.

II. In Lateinischen und Teutschen Schulen soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß der Jugend die Furcht des HErrn, als der Weisheit Anfang, werde beygebracht, daß sie vor allen Dingen GOtt lernen lieben, dem Gebeth fleissig abwarten, auch in den Gründen des Christenthums, nach Anleitung des, zu Berlin recipirten, heydelbergischen Catechismi, fleissig unterrichtet werden; wie denn in Kirchen und Schulen kein anderer, als dieser Catechismus mit der Jugend zu treiben. In den oberen Classen der Gymnasien wird das bisherige Systema Joh. Wollebii ferner tractiret. In allen Gymnasiis und Lateinischen Schulen müssen einerley Schulbücher und Praecepta gebraucht werden, damit die Jugend, wenn sie von einem Gymnasio in das andere kommt, mit neuen Büchern nicht beschweret, und also im Lauf der Studien nicht gehindert, oder irre gemacht werde. Dafern Kinder von einer andern Confession der Reformirten Gymnasia und Schulen wollen frequentiren, so sollen sie nicht gegen der Eltern Willen genöthigt werden, den Reformirten Catechismum zu erlernen, sondern sie mögen in solcher Stunde den Psalter Davids oder geistliche Lieder, so sie zu Hauß auswendig gelernet, hersagen.

III. Den Reformirten Inspectoren und Pastoren liegt absonderlich ob, die Eltern zu ermahnen, daß sie ihre Kinder, sobald es Altershalber geschehen kann, zu den Reformirten Schulen schicken, und nicht als mit Vorwissen des Predigers des Orts wieder herausnehmen, welcher ermessen soll, ob das Kind in Christenthum nothdürfftig unterwiesen, und die Fundamenta der Christlichen Religion verstehe, darnebst fertig genug lesen, auch nothdürfftig schreiben könne.

IV. Rector und übrige Docentes der Lateinischen, wie auch Cantores und Schulmeister der Teutschen Schulen, haben darauf zu halten, daß die Jugend fleißig den öffentlichen Gottes-Dienst besuche, sich zu dem Ende an Sonn- und Feyer-Tagen vor der Predigt in den Classen oder Schulen versammle und also in guter Ordnung zur Kirch ein- und ausgehe: In der Kirch insonderheit sich still und züchtig betrage, dem Gesang mit behöriger Andacht abwarte, und mitsinge; in währender Predigt und Gebeth alles Geschwätzes und Muthwillens sich entschlage, hingegen fleißig in all Wege aus der Predigt etwas behalte, und in der nächsten Schul-Stunde es wieder aussage und erzehle.

V. Müssen die zur Information bestimmte Stunden fleißig beobachtet werden, worauf die Rectores bey den Gymnasien und Pastores bey den übrigen Schulen beständig zu halten: Sollten einem Docenten bei dem Gymnasiis unvermeidliche Hinderungen vorfallen, so hätte er es dem Rectori zeitlich anzuzeigen, und zu sorgen, daß seine vices bestellet, und an der Jugend nichts versäumt werde. Dafern aber dieses verabsäumt würde, und ein oder der ander gegen Verhoffen in Haltung seiner Stunden fahrläßig wäre, auch sich an des Rectoris Erinnerung nicht wolte kehren, hat es dieser dem Inspectoris Classis, und wenn auch seine Correction nicht helfen will, der Inspector dem Kirchen-Directorio zu berichten. Der Anfang der Information geschiehet mit Ablesung eines Kapitels aus der heiligen Schrift, und dem

Gebeth; der Schluß ebenfalls mit dem Gebeth. In den Gymnasiis müssen gewisse Stunden zur Erlernung der Vocal-Music, wo es noch nicht geschehen, angeordnet und darauf fleißig gehalten werden. In den Teutschen Schulen muß vor Anfang und Endigung der Information, vor und nachdem Gebeth, ein Psalm aus dem Lobwasser, und ein geistlich, in den Reformirten Kirchen üblich Lied, alternatim gesungen werden. Der Prediger jedes Orts hat dem Cantori und Schulmeister Anweisung zu geben, welche Psalmen und Lieder vor die Anfänger am leichtesten, auch in der Reformirten Kirch am meisten gebräuchlich, damit die Jugend hernach im öffenlichen Gottes-Dienst, dem Vorsinger desto besser könne zu Hülffe kommen, und mitsingen.

VI. In Züchtigung der Jugend sollen die Informatores sich alles Polterns und unziemlicher Heftigkeit enthalten, und dagegen alle väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit gebrauchen, doch dergestalt, daß wegen der übermäßigen schädlichen Lindigkeit und Verzärtelung der Jugend keine Klagen fürkommen.

VII. Wann von dem Kirchen-Directorio selbst, oder in dessen Nahmen, die gewöhnliche Examina in den Gymnasiis, oder in den übrigen Schulen vom Inspector oder Prediger des Orts, bevorab auch in den Classical-Conventen, gedachte Examina gehalten, oder Gymnasio und Schulen visitiret werden, sollen sich Rectores und übrige Docentes nicht weigern, von allem, so in ihr Ambt läufft, Rechenschaft zu geben, und fernere Weisung, wie es nöthig gefunden wird, anzunehmen.

VIII. Rectores und Docentes haben auch bei Lateinischen und Teutschen Schulen wohl darauf zu sehen, daß sie selbst durch einen ordentlichen Christlichen Wandel der Jugend ein gut Exempel geben.

IX. Es kan keiner von ihnen außer Land oder in eine andere Königliche Provintz reisen, ohne des Kirchen-Directorii Vorwissen und Consens; fällt ihm aber ein Geschäfft vor in der Nähe, so hat er sich vom Inspectore Classis Erlaubnüß auszubitten, welcher ihm dieselbe, wann der Pastor loci nichts dabey zu erinnern, zu ertheilen. Jedoch müssen dergleichen Reisen anderst nicht, als in den gewöhnlichen Ferien, vorgenommen werden; es seyen denn gar wichtige Ursachen, um welcher willen auch außer den Ferien die Erlaubniß kann ertheilet werden.

X. Diese Puncten, und was sonstens zum Besten der Reformirten Gymnasien, Lateinischen und Teutschen Schulen nöthig, wie auch fürnemlich, daß Rectores, Praeceptores, Cantores und Schul-Bediente, Sr. K. Majestät, als ihrer höchsten Landes-Obrigkeit sollten treu und hold seyn, wie getreuen Unterthanen gegen ihre Obrigkeit gebührt und wohl anstehet, sich allen, von Ihro oder Dero in Gott ruhenden Vorfahren publicirten und noch zu publicirenden Verordnungen und Decreten gehorsamlich unterwerffen, auch der Jugend allen, der höchsten Obrigkeit schuldigen Respect, Lieb und Furcht wohl einbilden, sodann daß sie ihren Eltern, hohen Befehlshabern, Predigern, und allen Vorgesetzten schuldige Ehrerbietung erweisen solle, wären ihrer Bestallung einzurücken, und daß

XI. Keiner von ihnen seine Bedienung verlasse, er habe denn bei dem Kirchen-Directorio dessen Urlaub genommen, und seye von demselben seiner geleisteten Pflichten gebührlich dimittiret.

Als haben wir diese Evangelisch-Reformirte Inspections-, Presbyterial-, Classical-Gymnasien- und Schulordnungen, nachdem Wir selbige reiflich erwägen lassen, wohlbedächtlich confirmiret, und zu einem ewig währenden pragmatischen

Gesetze, wornach alle Evangelisch-Reformirten Gemeinden und Prediger, in unserem Königreich, Chur- und Mark-Brandenburg, auch übrigen Landen, sich allergehorsambst zu achten, festgesetzet und confirmiret. Uhrkundlich haben Wir diese Ordnungen mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres Kirchen-Directorii angehängtem grösseren Insiegel bekräfftiget.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Octobris 1713.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

M. L. v. Printzen.

Der Zweck des vorliegenden Werkes erlaubt es leider nicht, Friedrich Wilhelms segensreiche Tätigkeit für die Schule, besonders für die Volksschule, allseitig zu beleuchten; es soll aber wenigstens erwähnt werden, daß sich unter seinem Schutze in Halle durch A. H. Franke ein Umschwung in der Pädagogik vollzog, der auch bald auf weitere Kreise einwirkte. Im Uebrigen kann hier nur auf diejenigen Maßnahmen Rücksicht genommen werden, welche für die gesetzliche Stellung der Schule in Preußen von Bedeutung gewesen sind.

Durch die Verordnungen von 1717 und 1736 sprach er den Schulzwang für die Jugend vom 5. bis zum 12. Jahre aus. Die erste dieser Verordnungen ist somit als der Geburtsakt der preußischen Volksschule zu bezeichnen.

Diese am 28. Sept. 1717 datirte Ordre lautet[1]): „Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm u. s. w. Unsern u. s. w. Wir vernehmen mißfällig und werden verschiedenartig von denen Inspectoren und Predigern bey uns geklagt, daß die Eltern, absonderlich auf dem Lande, in Schickung ihrer Kinder zur Schule sich sehr säumig erzeigen, und dadurch die arme Jugend in großer Unwissenheit, sowohl was das lesen, schreiben und rechnen betrifft, als auch in denen zu ihrem Heyl und Seeligkeit dienenden höchst nöthigen Stücken aufwachsen lassen. Weshalb wir umb diesem höchst verderblichen Uebel auff einmahl abzuhelffen in Gnaden resolviret, dieses Unser General-Edict ergehen zu lassen, und darinn allergnädigst und ernstlich zu verordnen, daß hinkünfftig in denen Orten wo Schulen seyn „die Eltern bey nachdrücklicher Straffe gehalten seyn sollen, Ihre Kinder gegen Zwey Dreyer Wöchentliches Schuel Geld von einem jeden Kinde, im Winter täglich und im Sommer wann die Eltern die Kinder bey ihrer Wirthschaft benötigt seyn, zum wenigsten ein oder zweymahl die Woche, damit Sie dasjenige, was im Winter erlernet worden, nicht gänzlich vergessen mögen, in die Schuel zu schicken. Falst aber die Eltern das Vermögen nicht hätten, So wollen Wir daß solche Zwey Dreyer aus jedes Orts Allmosen bezahlt werden sollen. Dann wollen und befehlen Wir auch allergnädigst und ernstlich, daß hinfüro die Prediger insonderheit auf dem Lande

[1]) Corp. C. M. Th. I. S. 527 und Beckedorff, Jahrbücher des preuß. Volksschulwesens II. S. 30.

alle Sonntage Nachmittage die Catechisation mit ihren Gemeinden ohnfehlbar halten sollen: Wornach ihr Euch gehorsamst zu achten, diesen unsern allergnädigsten Willen und Befehl gehöriger Orten zu publiciren, darüber Nachdrücklich zu halten, auch fisco aufzugeben habt, ein wachsames Auge zu haben und die Contravenienten zur Bestraffung anzuzeigen. Davon u. s. w."

Man begreift die Großartigkeit dieser Idee des Schulzwanges erst dann recht, wenn man sich die Zustände jener Zeit auf geistigem Gebiete klar vor Augen stellt. Durch jenes Edikt vom 28. Sept. 1717 wurde von dem Könige das allgemeine Menschenrecht des Volkes begründet gegenüber der auch in unseren Tagen noch mächtigen Anschauung, welche die ideelle und materielle Blüthe eines Volkes, ja der ganzen Menschheit, nur an der klassischen Gelehrsamkeit und dem Wohlergehen einer kleinen kaum nach Tausenden zählenden Kaste mißt, während sie für das Wohl und Wehe der übrigen Millionen, die sie mit dem Ausdruck „Heloten" sehr gewandt in ihr klassisches System einzureihen weiß, kein Interesse hat[1]). Durch den Schulzwang wurde zugleich in der Idee die Trennung der Schule von der Kirche ausgesprochen: denn nicht mehr die kirchliche Obrigkeit, sondern der staatliche Gesetzgeber war es, der jenen Zwang festsetzte[2]). In der Wirklichkeit allerdings blieb die Schule noch in der Gewalt der Kirche, da dem Staate zu jener Zeit kaum andere Organe zur Beaufsichtigung der Schule zur Verfügung standen, als die Geistlichen.

Mit der Festsetzung des Schulzwanges hatte der Staat auch die Verpflichtung übernommen, für die nöthige Anzahl von Schulen zu sorgen, und Friedrich Wilhelm war nicht der Mann, auf halbem Wege stehen zu bleiben. Mit besonderer Energie ging er in Ostpreußen, das unter den preußischen Landen damals am meisten zurück war, mit der Gründung von Schulen vor. Er hatte auf seinen wiederholten Reisen durch jene Landestheile das Landvolk, besonders in Lithauen,

---

[1]) So sagt der Historiker Treitschke („Der Sozialismus und seine Gönner"): „Die Millionen mußten ackern, schmieden und hobeln, damit einige Tausend forschen, malen u. regieren", — u. setzt hinzu: „Sicherlich sind die Tragödien des Sophokles u. der Zeus des Phydias um den Preis des Sclavenelends nicht zu teuer erkauft" (!!)

[2]) Gneist, die konfessionelle Schule, S. 14. „Es wird sichtbar, daß mit dem ausgesprochenen Schulzwange der Staat die Pflicht zur unmittelbaren Leitung des gesammten Schulwesens übernommen hat, um der Schule die Gestalt zu geben, in welcher auch Kinder anderer Konfession ohne Gewissensdruck an dem Unterrichte der Wissenschaften Theil nehmen können . . . . . Unter dem System des Schulzwanges werden deshalb alle öffentlichen Schulen nothwendig zu Veranstaltungen des Staats. Dies ist auch der Grund der Feindschaft der kirchlichen Parteibestrebungen gegen unser Schulsystem; in der belgischen Verfassung hat diese Richtung sogar ein grundsätzliches Verbot des Schulzwangs durchgesetzt. Dies ist es, was die ultramontane Partei zur Vorfechterin des „freien Unterrichts" gemacht hat."

„in einem höchst deplorabeln Zustande in Ansehung alles Wissens und Thuns[1]) gefunden, und er ermahnte die Königsberger Behörden schon 1718 nachdrücklich, „mit zusammengesetzten Kräften doch endlich der Unwissenheit abzuhelfen". Nach verschiedenen mißlungenen Versuchen[2]) gelang es der Thatkraft des Etatsministers von Kunheim, Ende 1733 mit den Beamten und Geistlichen des Hauptamtes Schaken zunächst für dieses einen Schulgründungsplan aufzustellen, der auf das Sorgfältigste geprüft die Grundzüge für die Principia regulativa gab, welche der König 1736 als Grundregeln für die Herstellung der Landesschulen in Ostpreußen erließ. Obwohl diese Principia regulativa nur Gültigkeit in einzelnen Landestheilen hatten[3]), so sind sie doch auch von allgemeinem Interesse, weil in ihnen zum ersten Male der Versuch zu einer befriedigenden Lösung der Unterhaltungsfrage der Volksschule gemacht wird. Alle Quellen, die nur einigermaßen fließen wollen, werden geöffnet; die im achtzehnten Jahrhundert überhaupt zur Geltung gekommenen Weisen einer Schuldotation finden sich hier ziemlich vollständig neben einander. Die Principia regulativa lauten:

1. Die Schulgebäude errichten und unterhalten die associirten Gemeinden, auf dem Fuß, wie die Priester- und Küsterhäuser. — 2. Sr. K. Maj. geben das freie Bauholz; Thüren, Fenster und Kachelofen werden von den Collecten-Geldern verfertigt. — 3. Sr. Maj. geben auch das freie Bauholz, welches die Gemeinden anfahren. — 4. Jede Kirche, sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande, zahlt zum Unterhalt der Schulmeister jährlich 4 Thaler. Dagegen der Pastor loci die Schulmeister dahin anhält, daß sie den Kirchendienst als z. E. die Kirchen rein zu machen, mit verrichten helfen. Die Praecentores[4]) nehmen an besagten 4 Thalern keinen Theil, sondern solche bleiben lediglich zum Unterhalt vor die Schulmeister. — 5. Sollten so arme Kirchen sein, daß sie sothane 4 Thaler jährlich aufzubringen nicht im Stande, zahlet solche der Patronus ecclesiae. — 6. Zur Subsistenz wird dem Schulmeister eine Kuh und ein Kalb, item ein Paar Schweine und etwas Federvieh frei auf der Weide gehalten und 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh gereichet. Hiernächst bekommt er — 7. Von Sr. K. Maj. einen Morgen Land, (welcher allemal hinter seinem Hause anzuweisen) solchen aufs Beste zu nutzen. Die eingewidmeten Dorfschaften bearbeiten solchen und halten ihn im Gehege. — 8. Bekommt der Schulmeister von den gesammten Bauern seines Distrikts p.

[1]) W. Thilo, Preußisches Volksschulwesen nach Geschichte und Statistik. Gotha 1867 S. 18.

[2]) Es wurden im Volk sogar Stimmen laut, daß man die Kinder eher „papistisch" werden lassen wolle, ehe man sie zur Schule schicke. Thilo, Preuß. Volksschulwesen S. 20.)

[3]) 1772 wurde von Friedrich II. die Gültigkeit der Principia regulativa auch für die soeben in der 1. Theilung Polens erworbenen Landestheile ausgesprochen. (Rönne, Unterrichtswesen I. S. 100.)

[4]) Die Vorsänger.

Hufe ¼ Roggen, 2 Metzen Gerste. Gehet der Roggen über ½ Winspel, werden die Portiones der Bauern kleiner, gehet er drunter, legen sie zu. — 9. Jedes Schulkind à 5 bis 12 Jahren incl. giebt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 15 gr. prß. oder 4 ggr. — 10. Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Ernbte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen. — 11. Der Schulmeister ist frei von Kopf- und Horn-Schoß, ingleichen Schutzgeld. — 12. Im Fall ein Bauer oder Instmann mehr als zwei Kinder hätte, die zur Schule gebracht werden könnten, wird der Ueberrest des Schulgeldes von den Interessen der 50,000 Thlr.[1]) bezahlet. — 13. der zweite Klingelbeutel ist vor die Schulmeister. — 14. Wo Köllmer wohnen, dieselben geben den Bauern gleich, nämlich ¼ Korn und 2 Metz Gerste. Weil aber sonst ihre Condition besser, als der Bauern, bezahlen sie vor jedes Kind jährlich 6 ggr. Schulgeld. Aus obigem Fonds der 50 000 Thlr. wird ihnen nichts zur Hülfe gegeben. — 15. Die Beamten sind zwar frei, schicken sie aber ihre Kinder zur Schule, zahlen sie vor das Kind monatlich 2 ggr. Alle übrigen Amtsbedienten zahlen wie die Köllmer p. Kind 6 ggr. jährlich. Forstbediente wie die Beamten; Warthen wie die Bauern. Diese Letzteren sind auch gehalten, ihre Kinder zur Schule zu schicken. — 16. Jedes Schulkind, wenn es confirmirt wird, bezahlt dem Schulmeister 6 ggr. — 17. Aller Orten, wo unumgängliche impedimenta sein, daß keine hinlängliche Societäten zusammengebracht werden können, e. g. wo durch Wasser oder Wald starke Abschnitte sein, wird der Zuschub aus dem zweiten Klingelbeutel gethan, und weil dieser nicht weit hinreichen wird, kann vor jede Hochzeit von dem Pastore loci 30 gr. prß. oder 8 ggr. zur Subsistenz der Schulmeister gefordert, und zum Zuschub an solchen Orten angewandt werden, damit der K. Fonds der 50,000 Thlr. nicht beschwert werde. — 18. Jedem Schulmeister muß ein Platz zum Küchengarten gleich hinter seinem Hause angewiesen werden. — 19. Wird sich der Adel hiernach zu richten haben und zur gemeinschaftliwen Einrichtung der Schulen die Hand bieten, wiewohl ihm frei stehet, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur daß der Schulmeister seine Subsistenz habe, und der von S. K. Maj. intendirte Endzweck erreichet werde. Endlich so muß jeder Prediger auf die richtige Observanz dieser Stiftung vigiliren und Saumseligen sofort bei der K. Kriegs- und Domainen-Kammer anzeigen, welche sodann, wenn der Beamte längstens binnen 14 Tagen das rückständige Schulgeld nicht beischaffet, die Beamten dazu anzuhalten und das Geld allenfalls von der Lieferung abzuziehen hat.

Königsberg, den 30. Juli 1736.

Die in den Principiis erwähnten 50,000 Thlr. hatte der König gleichzeitig unter dem Namen Mons Pietatis gestiftet, um mit deren Zinsen die Ausführung obigen Gesetzes zu befördern. In der betref-

1) S. weiter unten.

fenden Bekanntmachung (21. Febr. 1737)[1]) war angezeigt, „wie der König jedermann zu wissen füge, daß vordem der Unglaube und die Finsterniß, darinn die Jugend hin und wieder in dem Königreich Preußen zu ihrem zeitlichen und ewigen Schaden sich befunden und aufgewachsen, von ihm, dem Könige, nicht nur mit besonderm Mitleiden angesehen, sondern auch demselben durch nach und nach erfolgte Verordnungen zeither entgegen gegangen worden. Da aber der König bei dem allen den vorgesetzten Zweck doch noch nicht ganz erreichen können, und also nöthig gefunden, dahin zu sehen, daß, soviel thunlich, allenthalben tüchtige Subjekte der Jugend vorgesetzt, diese aber auch mit dem nöthigen Unterhalt versorget würden: so habe er ein Capital von 50,000 Thlr. dazu allergnädigst hergegeben, daß solches nun und zu ewigen Zeiten zur Bebauung des Reichs Gottes unvermindert möge beybehalten werden."

Die Ausführung der Pläne des Königs verzögerte sich noch zwei volle Jahre, bis derselbe 1738 die ernstesten Befehle an die Königsberger Kammer gelangen ließ, die Sache nicht länger aufzuhalten. Nun ging es rasch vorwärts; im Herbst 1738 waren im Bezirk der Königsberger Kammer schon 885 Dorfschulen[2]) neben den bereits vorhandenen 320 Kirchschulen errichtet; im Jahre 1740 gab es ca. 1700 Volks- und Landschulen in Preußen.

Folgende Ergänzung zu den Princ. reg. erließ der König 1738[3]):

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König u. s. w. Unsern u. s. w. Bei der geschehenen Einrichtung von Dorfschulen wollen Wir insonderheit folgendes genau beobachtet und zur schleunigen Exekution gebracht wissen: 1) Muß der Getreidebetrag zum Unterhalt des Schulmeisters jährlich durch die Schulzen zusammengebracht, das Schulgeld aber bei der Decems-Einnahme bezahlt werden. Der Prediger giebet dem Schulmeister das seinige praenumerando auf ½ Jahr, und muß beides, Getreide und Schulgeld, bei jeder jährlichen Kirchen-Visitation, von dem Erzpriester auf einem besonderen Bogen berechnet, und von demselben, bis auf weitere Verfügung, unterschrieben werden. — 2) Müssen tüchtige Subjekte zu Schulmeistern angenommen werden, und, da sie vom Erzpriester oder Prediger zu bestellen, so haben sie auch die Aufsicht über dieselben, in allen das Lehr-Amt und Leben angehenden Fällen. In übrigen Dingen aber stehen sie unter der Jurisdiction des Hauptamts. Was aber die adlichen Schulmeister betrifft, exerciret zwar der Patronas die Jurisdiction über dieselben, jedoch dergestalt, daß mit dem Erzpriester und Prediger des Orts jedesmal bei Bestellung eines Schulmeisters wegen seiner Geschicklichkeit gehörig conferiret werde. Was aber seine Capacität, Lehre, Amt und Aufführung bei der Schule anbelangt, bleibet es, wie vorstehet, dabei, daß der Erzpriester und Prediger über ihn die Aufsicht haben, und, wenn es daran fehlet, dahin sehen müssen, daß er

[1]) Beckedorff, Jahrbücher. II. S. 47.

[2]) Thilo, Volksschulwesen S. 22.

[3]) Rönne, Unterrichtswesen. I. S. 95.

abgeschaffet werde. 3) Was diejenigen Gelder betrifft, so zum Theil aus dem Kirchenvermögen, zum Theil aus dem Klingelsäckel, ingleichen von Confirmation der Kinder und Trauungen jährlich zum Behuf der Schulmeister fließen und bezahlt werden sollen, müssen solche von den Predigern jeden Ortes eingesammelt und besonders asservirt werden. Und damit auch sothane Gelder bloß zum Unterhalt der Schulmeister angewendet werden, sind die Prediger dahin zu instruiren, sothane Gelder gehörig zu berechnen, und bei jeder jährlichen Kirchen-Visitation dem Erzpriester vorzuzeigen, wie und wohin, auch wieviel derselben verwendet worden, ferner die Rechnung dem Erzpriester unterschreiben zu lassen, und damit bis auf weitere Verfügung zu continuiren. Insbesondere hat der Erzpriester auf die unter seiner Inspection stehenden Prediger ein wachsames Auge zu haben, daß unserm Befehl, sowohl was das eingerichtete Schulwesen überhaupt, als insbesondere diesen Punkt betrifft, ein vollkommenes Genüge geschehen u. s. w. Wornach Du Dich denn zu achten, auch das Nöthige deshalb weiter zu verfügen hast. Deren u. s. w. Königsberg, d. 28. April 1838.

v. Tettau. v. Schlieben. v. Kunheim. v. Bülow.

Dieselben Geldquellen, welche Friedrich Wilhelm durch die Principia für die ostpreußischen Schulen erschließen wollte, suchte er auch für die Schulen anderer Provinzen ergiebig zu machen. So verfügte er im Januar 1738 in Betreff der Dotirung der Schulstellen in der Neumark[1]), daß dazu verwendet werden sollten der Zins von einem zu verpachtenden Theile der Gemeindewiesen, die Ueberschüsse aus den Kirchenfonds, ferner hat der Patron jährlich 3 Scheffel Roggen zu geben, der Schulmeister kann alle Quartale das Becken vor die Kirchthür setzen und darf endlich von „Bemittelten" Schulgeld erheben. Aber der König scheint von der Ergiebigkeit dieser Quellen selber nicht besonders überzeugt gewesen zu sein, denn die betreffende Verfügung schließt mit den Worten: „Wobey übrigens Unsere allergnädigste und eigentliche Willens-Meynung dahin gehet, daß zu dergleichen Schul-Meistern solche Leute genommen werden müssen, welche fleißig arbeiten, und, um der Gemeinde nicht ganz und gar zur Last zu fallen, sich etwas daneben verdienen können."

Eine Verordnung von 1718, „wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der Candidatorum Ministerii" macht es den Vorgesetzten der höheren Schulen u. s. w. zur Pflicht, nur fähige Köpfe zum Studiren zuzulassen und mit Stipendien zu unterstützen. Das Berliner Privatschulwesen suchte er durch ein Reglement von 1738, in welchem er sich mit der größten Energie gegen die „Klippschulen" ausspricht, zu ordnen[2]).

[1]) Corp. Const. March. I Cont. 122. — Heppe (Geschichte des deutschen Volksschulwesens III. S. 13) sagt, ohne seine Quelle anzugeben, daß diese Verordnung unterm 18. Sept. 1737 für Pommern erlassen sei.

[2]) Ausführliche Daten über das Berliner Schulwesen bis zum Jahre 1836 giebt D. Rittershausen (Hauptlehrer in Berlin) „Beiträge zur Ge-

Diese unermüdliche Thätigkeit des eisernen Königs für das Schulwesen, und hierin wieder besonders für das Volksschulwesen, strahlt um so heller hervor, als seine Vorgänger auf diesem Gebiete fast gar nicht thätig gewesen waren; und aus den kurzen Umrissen, welche hier gegeben sind, geht schon zur Genüge hervor, warum man **Friedrich Wilhelm** als den **Vater der preußischen Volksschule** bezeichnet hat. Leider erreichte das, was wirklich geschah, bei weitem nicht die Absichten des Königs, der bei aller Thatkraft und bei allem Interesse die Augen nicht überall haben konnte. Und so kam es denn, daß er nur sparsam seine Saat aufgehen sah und es ihm nicht mehr vergönnt war, den vollen Segen seiner Wirksamkeit zu schauen.

Drei Gründe sind es vornehmlich, warum es trotz aller Arbeit zu einem eigentlichen inneren Aufschwunge des Schulwesens zur Zeit noch nicht kam: **der Widerstand der Bevölkerung, die Schwierigkeit der Beschaffung von Geldmitteln und der geringe Bildungsgrad der Schulmeister.** Ueber die geringe Neigung der Bevölkerung, sich in Betreff der Schule des Königs wohlmeinenden Absichten zu fügen, darf man sich nicht wundern. Die Neuzeit weiß davon auch Stücke zu erzählen[1]). Aber besonders die Beschaffung der Mittel für die Volksschule machte dem Könige viel zu schaffen: Landdotation, Schulgeld, Naturallieferung[2]), Kirchengelder u. s. w. wurden,

schichte des berliner Elementarschulwesens", enthalten im IX. Bande der „Märkischen Forschungen", 1864 auch im Sonderdruck erschienen. Bei Lektüre jenes Werkchens begreift man Friedrich Wilhelms Abscheu gegen das Berliner „Klippschulwesen" erst voll und ganz. — Eine sehr lehrreiche Schilderung des früheren berliner Schulwesens giebt auch Stadtschulinspector Dr. Fischer im Sonntagsblatt der Voss. Ztg. 1889: „Die Schulen und Erziehungsanstalten Berlins vor hundert Jahren. Unter Benutzung der Akten des kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin."

[1]) Bei Gelegenheit von Gemeindeverhandlungen über Erhöhung der Lehrergehälter in der Bartensteiner Gegend (Preußen), die der betreffende Landrath leitete (im Jahre 1875!), äußerte einer der reichsten Eingesessenen: „Es sei gar nicht zu begreifen, wozu der Staat gebildete Lehrer anstelle, die soviel Geld brauchen. Alte Schneider und andere Handwerker würden es bedeutend billiger thun und könnten den Kindern wohl auch etwas Lesen und Schreiben beibringen. Mehr als das, allenfalls noch Rechnen, brauche der gemeine Mann nicht; der dürfe nur verstehen, mit Dreschflegel und Pflug umzugehen." Und ein Rittergutsbesitzer meinte, daß „der Kerl um so besser gehorche, je dümmer er sei."

[2]) Daß man es übrigens damals schon recht wohl verstand, den Lehrer in seinem Einkommen zu kürzen, wenn es irgend die allgemeine Lage erlaubte, beweist die Thatsache, daß eine Kabinetsordre des Königs vom 5. Januar 1738 (C. C. March. I. Cont. S. 115) für die Neumark auf Antrag „derer von Schöning und Birkholz" erlaubt, in Folge der schlechten Ernte

wie wir gesehen haben, herbeigezogen, aber ohne genügenden Erfolg. Der König scheint diese Mittel auch nur als Aushilfe betrachtet zu haben, denn sein Hauptaugenmerk ging darauf hin, die Schulmeister durch Verleihung nutzbarer Privilegien gegen Nahrungssorgen sicher zu stellen[1]).

Dies System war zu jener Zeit wohl durchführbar, da die Schulmeister auf dem Lande durchweg Handwerker waren. Die Verordnungen von 1722 und 1738 bestimmen, „daß zu Küstern und Schulmeistern auf'm platten Lande außer Schneidern, Leinewebern, Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten sonst keine anderen Handwerker angenommen werden sollen." Und die oben mitgetheilte Ergänzung zu den Principiis enthält den Schlußsatz, „daß zu dergleichen Schul-Meistern solche Leute angenommen werden müssen, welche fleißig arbeiten und sich etwas daneben verdienen können." Bestand nun einmal das Lehr-Personal durchweg aus solchen Elementen, so lag der Gedanke nahe, demselben diesen seinen Nebenverdienst durch Privilegien zu sichern und so indirekt ein Bedeutendes zur Schuldotation beizutragen. So bestimmen schon die Principia § 10: „Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren, ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Erndte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen." So bestimmt das Rescript von 1738, „daß aufm platten Lande, außer dem Küster und Schulmeister gar kein Schneider geduldet werden soll." Auch erhielt der Schulmeister öfter das Privilegium des Kleinhandels und des Branntweinschankes, welches letztere allerdings 1729 aufgehoben wurde[2]).

von 1737 den Predigern, Küstern und Schulmeistern ihre Getreidelieferung, die sie in Roggen zu verlangen hatten, in halb Roggen, halb Gerste zu geben. Dem Könige ist, das sieht man aus dem ganzen Ton der Ordre, die Sache allerdings sehr schwer geworden: „Nun ist zwar der wider die Matricul gethane Vorschlag hart, ihr müsset aber doch indessen, weil die Armuth in vorbenannten Neumärkischen Landen überaus groß, und der Mißwachs mehrbenanntes vergangenes Jahr beynahe durchgängig, eure Vota auch fast unanimia, sämmtliche dortige Pfarrer, Küster und Schulmeister, wenn sie sich etwa beschweren solten, dieses mahl, und ohne Consequentz vors künftige, darnach bescheiden." — Es ist nicht bekannt, daß die „von Schöning und Birkholz", wenn sie gute Ernten gehabt haben, auch beim Könige beantragt hätten, dem Schulmeister statt ganz Roggen, vielleicht halb Roggen, halb Weizen verabfolgen zu dürfen!

[1]) Gneist, Selbstverwaltung der Volksschule. S. 20.

[2]) Durch Rescript vom 22. Mai 1737 (C. C. March I. Cont. S. 59) wurde den Predigern und Lehrern auch das Bierbrauen und Branntweinbrennen für den eigenen Hausgebrauch untersagt, jenes Verbot aber schon unterm 17. Juli desselben Jahres „für die Prediger in der Kurmark" wieder aufgehoben. Der märkische Pfarrherr also durfte fernerhin brauen und brennen, der Schulmeister nicht!

Wie es bei solchen Zuständen mit der allgemeinen Bildung sowie auch der methodischen Einsicht der Schulmeister bestellt war, kann man sich denken. Es gab eben damals noch keinen Lehrerstand; das Unterrichten wurde als Nebenbeschäftigung von Handwerkern und Arbeitern versehen. Erst der Zeit Friedrichs des Großen stieg eine Ahnung davon auf, daß es wohl für das Schulamt einer besonderen Ausbildung bedürfe.

Mit den Lehrern in den Städten war es nicht besser bestellt. Es waren meist Literaten, welche in ihrer Karriere Schiffbruch gelitten hatten, oder Kandidaten, welche die Schule durchmachten, um so schnell als möglich in das allerdings fettere Pfarramt zu gelangen.

So war die Zeit Friedrich Wilhelms I. für die Schule die Zeit der Vorbereitungen; er hat das Fundament gelegt, auf welchem seine Nachfolger weiter bauen konnten und sollten.

Kapitel II.

Friedrich der Große und das General-Land-Schul-Reglement.

In der Thätigkeit Friedrichs des Großen für das Volksschulwesen hat man drei Zeitabschnitte zu unterscheiden: die Zeit vom Regierungsantritt bis 1763, die Periode vom Ende des siebenjährigen Krieges bis zum Jahre 1779, und zuletzt von da bis zu seinem Tode.

In der Zeit bis 1763, also die ersten dreiundzwanzig Jahre seiner Regierung ist er durch die schlesischen Kriege und die Organisation der neugewonnenen Provinz in Anspruch genommen. Alle anderen Arbeiten mußten vor jener mehr oder weniger zurücktreten. Daher geschieht in dieser Zeit für die Schulen nichts von Bedeutung; Friedrich begnügt sich, auf die Ausführung der von seinem Vater erlassenen Verordnungen so viel als möglich zu halten. So ergehen in den ersten Jahren (1740, 41 und 43) wiederholte Verordnungen wegen Erhaltung des auf dem platten Lande in Preußen eingerichteten Schulwesens, die den widerhaarigen preußischen Landbaronen und Bauern, welche von den ihnen durch die Principia von 1736 auferlegten Schullasten nicht eben sehr erbaut waren und vielleicht gehofft hatten, daß diese Verpflichtungen unter dem neuen Regimente allmählich wieder in Vergessenheit gerathen würden, über die Ansichten und den Willen des Königs keinen Zweifel ließen.

Die Anschauungen über den Bildungspunkt der Lehrer begannen andere zu werden. Hatte man unter dem eisernen Könige Friedrich Wilhelm I. es für ganz normal und ausreichend gehalten, wenn Handwerker u. s. w. nebenbei das Lehrgeschäft versahen, so fing man jetzt an, zu begreifen, daß, wenn wirklich eine Hebung der Volksbildung möglich gemacht werden sollte, man sich zunächst einen wirklichen Lehrerstand erziehen müsse. Aus diesem Gefühl heraus hatte der Konsistorial-

rath Hecker, der Begründer der ersten Realschule in Berlin, 1748 in Berlin das erste Küster- und Schulmeisterseminarium[1]) eingerichtet. Diese Gründung fand bei Friedrich volles Verständniß und rege Theilnahme, und 1753 bestimmte er, daß alle zur Erledigung kommenden königlichen Küster- und Schulmeisterstellen auf 8 bis 10 Meilen um Berlin mit Subjekten aus diesem Seminar, die des Seidenbaues kundig wären, besetzt werden sollten.

Im Jahre 1750 erhielt die Verwaltung des Schulwesens eine größere Einheit, indem der König ein lutherisches Ober-Konsistorium gründete und diesem auch die Aufsicht über das Schulwesen übertrug: „Das Ober-Consistorium muß auch auf die Schulen, insonderheit in der Chur-Mark, acht haben, damit dieselben mit tüchtigen Schul-Meistern besetzet, und die Jugend wohl angeführet werde. Zu welchem Ende das Ober-Consistorium ein zulängliches Reglement sowohl vor die Provinzial-Consistoria, als die Chur-Mark projectiren muß, da dann zugleich regulirct werden soll, wie weit die adeliche Patroni und Beamten bey Bestellung derer Schulmeister und Küster concurriren müssen." (§ 7 der Instruktion des Ober-Konsistoriums vom 4. Oktober 1750)[2]).

Mit dem Schlusse des siebenjährigen Krieges begann Friedrich eine regere Thätigkeit für das Schulwesen, besonders auf dem Lande, zu entfalten. Er fühlte, daß seinem Staate eine bleibende Großmachtstellung nur gewahrt wäre, wenn für den geistigen Fortschritt des Volkes mit aller Energie gesorgt würde. Schon am 8. Februar (am 15. wurde der Friede zu Hubertsburg geschlossen) sprach er in einer Kabinettsordre die Absicht aus, nunmehr sein Augenmerk dem Landschulwesen zuzuwenden. Den 12. Februar benachrichtigte er von Leipzig aus den Minister v. Danckelmann, daß er acht Schulhalter in Sachsen angenommen habe, wovon vier in der Kurmark, vier in Hinterpommern auf Aemtern angestellt werden sollten; zugleich befahl er, für ihr Unterkommen zweckmäßig zu sorgen und sie gegen alle Verfolgung des Neids zu schützen, damit sie zum Beispiele dienen und sogar die Schulmeister lehren könnten, die Jugend besser zu unterrichten.

Es erschien nothwendig, zunächst für die evangelischen Landschulen ein allgemeines Reglement zu erlassen, in welchem einerseits eine gewisse Einheit in der Art und Weise des Unterrichts erzielt und andrerseits für die Unterhaltung der Volksschulen eine allgemein gültige Norm aufgestellt werden mußte. Ersteres war um so nöthiger, als die Schullehrer auf dem Lande durchweg nicht in der Lage waren, über irgend

---

[1]) Unter Friedrichs Regierung wurden noch folgende Seminarien gegründet: 1765 Breslau (kath.), 1767 Kl. Dexen, jetzt Pr. Eylau, 1768 Breslau (evang.), 1776 Minden, 1778 Halberstadt, Anfang der 80er Jahre Magdeburg, 1783 Stettin, 1786 Wesel.

[2]) Corp. Const. March. Cont. IV. S. 291.

welche pädagogische Einsicht zu verfügen; und der in den wenigen neugegründeten Seminaren besser ausgerüstete Nachwuchs der Lehrkräfte bildete zunächst und noch für viele Jahrzehnte hinaus zu entschieden die Minderheit, als daß er jetzt schon einen entscheidenden Faktor in der Volksschulfrage hätte abgeben können. Diese Zustände machen es erklärlich, daß das Reglement sich über die größten Kleinigkeiten und speziellsten Einzelheiten des inneren Schulbetriebs verbreiten mußte. Es durfte deswegen auch nicht weite ideale Gesichtspunkte aufstellen, sondern mußte darin seine höchste Vollkommenheit suchen, mit dem vorhandenen Schulmeistermaterial eben das zu erreichen, was augenblicklich zu erreichen möglich war. In Betreff der Unterhaltung der Schulen ging Friedrichs Absicht, nachdem er den am Anfang seiner Regierung verfolgten Plan, die Schule nach dem Vorbild der Pfarre auf kleine Landdotationen und Naturallieferungen zu stützen[1]), als nicht durchführbar hatte aufgeben müssen, dahin, dem Schulmeister durch ein festes und erhöhtes Schulgeld ein besseres Einkommen zu verschaffen.

Am 1. April 1763 erging an den Minister v. Danckelmann die Ordre behufs Ausarbeitung eines solchen allgemeinen Reglements; dieser beauftragte auf Friedrichs ausdrücklichen Wunsch den Ober-Konsistorialrath Hecker mit der Ausarbeitung desselben. Schon am 23. Juni desselben Jahres hatte Hecker die Arbeit vollendet; sie circulirte zunächst bei den übrigen Oberkonsistorialräthen Sabewasser, v. Irwing, Sack und Arnold und wurde, vom 12. August datirt, von Friedrich unter dem 23. September d. J. vollzogen. Dieses General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763[2]) ist noch heute zum Theil die Grundlage der preußischen Volksschulverfassung, indem die wesentlichsten Bestimmungen desselben in die spätere Gesetzgebung mit aufgenommen sind. Dasselbe lautet in seinen Hauptpunkten:

§ 1. Zuvörderst wollen wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend oblieget, ihre eigene sowohl als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch höchstens vom Fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins Dreizehente und Vierzehente Jahr continuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben

[1]) Refer. an die Preußische Regierung (29. October 1741): „daß die Schulmeister von den Oneribus frei sein, und auf einige Stück Vieh die Weidefreiheit zu genießen hätten, sowie jedem ein Stück Acker, 12 Scheffel Getreide und 10 Thaler Schulgeld sammt dem nöthigen Brennholz und Futter für sein Vieh ausgemacht werden sollte". (Rönne, Unterrichtswesen I. S. 96.)

[2]) Novum Corp. Const. March. Th. III. S. 265.

können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beygebracht werden soll.

§ 2. Selbst diejenigen Herrschaften, welchen wegen des Dienstzwanges und des in Preussen sogenannten Schaarwerks die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen, werden hiermit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund geleget, auch im Schreiben einen Anfang gemacht und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister denen Visitatoribus vorgezeigt haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflege-Kinder in den nöthigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§ 3. Solten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters vor dem Dreyzehenten oder Vierzehenten Jahr es in den aufgegebenen Stücken beim Lernen ziemlich weit gebracht haben, so stehet es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkühr, sie nach eigenem Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn Superintendent, Praepositus oder Inspector nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet seyn muß, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungs-Stunde des Sonntags nicht nur bey dem Prediger in der Kirche, sondern auch bey dem Schulmeister in der Schule fleißig beywohnen.

§ 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken unter dem Vorwand, daß sie das V i e h h ü t e n müssen, so haben deshalb unsere Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden solten, dahin zu sehen, daß so weit es möglich, ein eigener Vieh-Hirte hierzu mög bestellet werden. Wo aber, wie in Unsern Westphälischen Landen, in dem Wischer-Lande, in der Alten-Marck, und an andern Orten die Häuser weitläuftig auseinander und zerstreuet liegen und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kann, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln; oder sonsten von den Wirthen oder Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemachet werden, daß jedes Kind dreymal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernet, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solchergestalt geschehen können, daß zwei Hauffen der Kinder gemachet werden, davon der eine Haufe die drey ersten Tage in der Woche, der andere Hauffe die drey letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§ 5. Um aber wegen der S o m m e r- und W i n t e r-S c h u l e n etwas gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochentagen Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags, den Mittwoch und

Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden sollen. Die Winter-Schule gehet von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort. Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittags oder nach den Umständen des Ortes Nachmittags in drey Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger, nach den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden verstattet, sondern selbst in der Erndte müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden: Doch mit dem Unterschied, daß da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden soll.

§ 6. Des Sonntags soll ausser der Catechisations- oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselbe theils im Lesen, theils im Schreiben üben. Das Lesen geschieht in dem Neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Uebung im Schreiben können ein Paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismum hersagen zu lassen und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Solte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und aufgeben: damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig sein sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§ 7. Was das Schul-Geld betrift, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter Sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, Neun Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet, Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-Monaten dagegen wird nur Zwey Drittheil von diesem angesetzten Schul-Gelde gereichet, so daß diejenigen, welche Sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion Vier, welche Neun Pfennige gegeben Sechs, und welche sonst einen Groschen gegeben, nunmehro Acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein mehrers an Schul-Geld zum Besten der Schulmeister eingeführet, so hat es dabey auch ins künftige sein Bewenden.

§ 8. Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schul-Geld nicht bezahlen könten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schul-Geld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorstehern, in so ferne dieselben über die Kirchen-Mittel zu disponiren haben, melden: da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klinge-Beutel, oder aus einer Armen-

oder Dorf-Casse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselben auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§ 9. Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelis Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine sogenannte Schul-Predigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrift, nach Anleitung des Fest-Evangelii oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem Alten oder Neuen Testament erwehlen und der Gemeine faßlich vortragen kan. Nach dieser gehaltenen Predigt sollen auf geschehene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers zum Besten der Land-Schulen und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorf-Schulen für arme Schul-Kinder in den Becken, oder durch den Klinge-Beutel oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weise ein freywilliger Beytrag gesammlet werden: welcher denn mit den ordentlichen Quartal-Collecten-Geldern von den Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis und Ertzpriestern gewissenhaft eingeschicket werden soll. Die Einsendung selbst aber geschieht an das Consistorium einer jeden Provintz, welches dafür sorgen wird, daß durch die Inspectores und Prediger dergleichen freye Bücher angeschaffet und mitgetheilet werden können.

§ 10. Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorget wird, so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder oblieget, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörigen nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über das gewöhnliche Schul-Geld, welches Vormünder in solchem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angestrenget werden. Wenn überdem bey der Schul-Visitation der Visitator in Erfahrung bringen solte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, so sollen sie dahin sehen, daß deshalb Sechszehen Groschen Strafgelder zur Schul-Cassa gegeben werden. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unseren Beamten und Gerichtsobrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters, die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brodt sie stehen, sofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Solte sich nun finden, daß dieselbe durch Krankheiten darin behindert worden, so müssen sie durch gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur fördersamst verschaffen.

§ 14. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzet werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll auch kein

Prediger befugt sein, einen als Küster und Schulmeister zur Kirchen- und Schul-Arbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beygebracht.

Was inzwischen Unsere eigenen Land-Schulen bei den Amts-Städten und in den Amts-Dörfern anbelanget, so haben Wir in Unserer Chur-Marck schon hiebevor die Verordnung ergehen lassen, wiederholen und solche hiedurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und Küster angenommen werden sollen, als welche in dem Chur-Märckischen Küster- und Schul-Seminario zu Berlin eine zeitlang gewesen, und darinnen den Seiden-Bau sowol, als die vortheilhafte und bei den teutschen Schulen der Dreyfaltigkeits-Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Und da Wir dem Ober-Consistorial-Rath und Prediger Hecker besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen haben, Unsere Land-Schulen in den Königlichen Aemtern mit guten Subjectis aus dem Seminario angelegentlich zu versorgen, so treten solche, wenn sie von gedachtem Unserm Ober-Consistorial-Rath mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der Königlichen Chur-Märckischen Krieges-Domainen-Cammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation praesentiret, worden, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probe-Lection in der Kirche singen und hiernechst eine Unterrichts- oder Lehr-Probe bey den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectoris oder in Beyseyn des Predigers und einiger Personen von der Gemeine machen müssen: So bald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem Königlichen Chur-Märckischen Amts-Dorfe verstirbet, muß der Prediger solches mit dem specifiquen Ertrag der Stelle und ob eine Orgel vorhanden, dem Inspectori schriftlich bekant machen. Der Inspector berichtet deshalb sogleich an das Ober-Consistorium und erwartet, ob aus dem Chur-Märckischen-Schulmeister-Seminario jemand verabfolgt werden könne, oder ob ihm aufgegeben würde, mit Zuziehung des Predigers ohne eigenen Anstand ein gutes Subjectum ausfündig zu machen und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probe-Lectionen hin zu schicken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden solte, so muß derselbe entweder das Schulmeister-Seminarium auf eigene Beköstigung so lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, oder es muß ein anderes und besseres Subject in Vorschlag gebracht werden.

§ 15. Diesemnach müssen sich auf dem Lande sowol in den Flecken und Dörfern als auch in den Amts- und kleinen Land-Städten keine Personen des Schulhaltens anmassen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freyheit zu informiren erhalten haben. Daher denn alle Winckel-Schulen, sie mögen von Manns- oder Weibs-Personen gehalten werden, hiedurch bey Strafe gänzlich verboten seyn sollen. Unterdessen bleibt es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurückgehalten und in dergleichen Privat-Unterricht hinein gezogen werden.

§ 16. So wenig einem Schulmeister erlaubet ist, unter der Schule die

Schul-Kinder zu seiner Hausarbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angesetzten Schul-Stunden seiner Hand-Arbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau indessen informiren zu lassen: welches jedoch alsdenn geschehen kan, wenn er zwar seine Schul-Stunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bey den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen lässet. Sollte er nun die Schul-Information entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren in der Unterrichtung der Jugend nachläßig zu seyn, so muß solches bey der Visitation dem Inspectori ꝛc. angezeiget werden, damit dergleichen Unordnung bestraffet werden könne.

§ 17—21 enthalten ganz ausführliche, ins einzelne gehende Vorschriften für den täglichen Unterricht.

§ 22. Die Disciplin muß weislich geschehen: so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdecket und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerey ꝛc. ernstlich, jedoch mit Unterschied und nach vorhergegangener genugsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens bestrafet werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bey verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine grössere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheyisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schul-Sachen sich mischen müssen.

§ 23. An den Sonn- und Fest-Tagen sollen die Eltern gehalten sein, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendeiem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinausgehet, auch in der Kirche bey seinen Schul-Kindern in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibende anmercken, sondern auch auf die anwesenden wohl acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mit singen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie denn in der nächsten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bey den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl acht zu geben und zu verhüten, daß

selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslaufen, sich stossen oder muthwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen stille einhergehen und diejenigen, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch alles dabey ordentlich zugehe; wie sie denn bey aller Gelegenheit sittsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken sich erzeigen müssen.

§ 24. Und wie die Schulmeister sonst in allen Schul-Sachen des Raths und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben und dieselben kraft dieses General-Land-Schul-Reglements verwiesen werden: also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen anzunehmen schuldig: Gestalt Wir denn zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hiedurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Orten etwa eingerissenen Mißbräuche und Mängel, so allhier nicht angeführet werden können, abzustellen bedacht seyn und das Schulwesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Daferne aber solches ein- oder der andere von den Schulmeistern verabsäumen und in Wahrnehmung seines Amtes nach seiner Vocation und dieser allgemeinen Land-Schul-Ordnung fahrlässig befunden würde, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich jedoch bescheidentlich ein und das andere mal zu erinnern und, falls er sich dem ohngeachtet daran nicht kehren würde, an Oertern, wo Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, es denenselben zur Remedur vorhero anzuzeigen: Zugleich aber auch denen respective Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis oder Ertz-Priestern davon sofort Nachricht zu geben und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten.

§ 25. Insonderheit aber ist unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zweymal, bald Vormittags, bald Nachmittags, besuchen, und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Catechismum und andere Lehr-Bücher Fragen bey den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarr-Wohnung mit den Schulmeistern in Matre und den Filialen eine Conferentz halten und denselben das Pensum, welches sie im Catechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben, ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Haupt-Stücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können; im gleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerket, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Besuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen sein lassen, die Küster

und Schulmeister zur genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang cum effectu suspendiret oder auch wohl gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzet werden: allermassen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amts nicht allein gehöret, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.

§ 26. Den Superintendenten und Inspectoribus oder auch Praepositis und Ertz-Priestern jedes Krayses befehlen Wir endlich hierdurch auf das allernachdrücklichste, die gesamten Landschulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Land-Schule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzten ihre Kinder und Untergebenen zur Schule gehalten oder darinnen nachlässig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capacität haben oder ob sie untüchtig sind, und was sonsten deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon denn gedachte Superintendenten und Inspectores ihre pflichtmäßige Berichte alljährlich an Unser hiesiges Ober-Consistorium zur weiteren Einsicht und Verfügung einsenden sollen. Und zwar befehlen Wir, daß solches unausbleiblich geschehen solle, nicht nur in Ansehung Unserer Amts-Schulen auf dem Lande und in den Amts-Städten, sondern auch bey denjenigen Land-Schulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das Jus Patronatus zustehet. um die untüchtigen Schulmeister dem Ober-Consistorio anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeuget werde. Zu gleicher Zeit sollen dem Visitatori bey dem Schul-Examen diejenigen Kinder vorgestellet werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heiligen Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Katechisation in seinem Pfarr-Hause admittiren und im Christenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiemit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangenen heilsamen Verordnungen hierdurch erneuert und bestätigt wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger unterstehen soll, Kinder, die nicht von seinen Gemeinden sind oder noch nicht lesen können und von den Grund-Wahrheiten der Evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlanget haben, zur Confirmation und noch weniger zur Communion anzunehmen.

Für sein liebes Schlesien sorgte der große König durch das katholische Schulreglement[1] (3. Nov. 1765), welches, im Geiste der Hecker'schen evangelischen Landschulreglements unter specieller Mitarbeit des bekannten Abtes von Felbiger verfaßt, für die katholischen Volksschulen Schlesiens berechnet war.

---

[1]) Rönne, I. S. 131.

Das Landschulreglement von 1763 konnte aber nicht in dem erhofften Segen wirken, weil es weder überall eingeführt, noch auch dort, wo es wirklich eingeführt, vollständig durchgeführt wurde. Einentheils widerstrebten dem die Schulmeister selbst, da sie nicht einmal den geringen Anforderungen des Reglements genügen konnten. „Allenthalben waren als Lehrer Hirten oder Handwerker angestellt, die kaum lesen, geschweige schreiben, viel weniger Religionsunterricht ertheilen konnten"[1]). Anderntheils waren die Bauern und besonders der Adel unwillig darüber, daß ihnen dadurch „höhere Lasten" auferlegt seien. Im Magdeburgischen wollten die Bauern revoltiren; in Pommern setzte es das Landvolk durch, daß die Schulstunden, welche das Reglement festgesetzt hatte und wodurch die liebe Jugend am Viehhüten und sonstigen trefflichen Arbeiten gehindert wurde, in die Zeit von 5—8 Uhr Morgens, an einigen Orten sogar auf 5—8 Uhr Abends verlegt wurden. Der Adel erklärte die erhöhte Bildung für verderblich, denn „je dümmer ein Unterthan ist, desto eher wird er sich Alles, wie ein Vieh, gefallen lassen"[2]). In den rheinischen Landen wurde das Reglement nicht ausgeführt, in Schlesien schlug das Oberkonsistorium (für die evangelischen Schulen) eine modificirte Schulordnung vor, deren Entwurf auch genehmigt wurde, — kurz, das Reglement hatte aller Orten mit den größten Widerwärtigkeiten zu kämpfen. Die ganze Größe der Schwierigkeiten und des Widerstandes hat der König wohl gar nicht erfahren; wenigstens läßt dies ein Schriftwechsel vermuthen, welche das geistliche Departement mit dem Stettiner Konsistorium führte, worin letzterem der unverblümte Rath gegeben wird „die Schulverbesserung hauptsächlich auf der Straße vorzunehmen, welche der König zu den Revüen zu nehmen pflege und hier die Dörfer, wo umgespannt werde, und die im Bezirk einer halben Meile umher gelegenen besonders zu berücksichtigen!" Um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, beschloß das Ministerium, den finanziellen Theil des Reglements von 1763 ganz wegzulassen und dasselbe nur da auszuführen, wo es wegen des Geldpunktes ohne Schwierigkeiten geschehen könne. Damit war natürlich jede eingreifende Wirkung des Reglements aufgehoben[3]).

Mit unermüdlichem Eifer fuhr Friedrich in seiner Sorge um die Volksschule fort. Verordnungen wegen Erhöhung des Schulgeldes[4]),

---

[1]) Beckedorff II. S. 39.

[2]) Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. III. 37.

[3]) Keller, Geschichte des preußischen Volksschulwesens. S. 96.

[4]) Doch scheint, daß er zuletzt die den Einzelnen treffende Last des Schulgeldes zu einer allgemeinen habe umwandeln wollen, denn 1769 befahl er für Schlesien „den Dominiis und Gemeinden, ein solches Geldquantum, als ungefähr das von sämmtlichen schulfähigen Kindern jedes Ortes nach dem Schulreglement zu entrichtende Schulgeld betragen würde, auf sämmtliche Wirthe der Gemeinde nach gewissen Sätzen

wegen Verbesserung der Gehälter, wegen unentgeltlichen Unterrichts an die armen Kinder u. s. w. wurden erlassen. Eine Ordre von 1769 an den Minister von Münchhausen drängt zu verstärkter Thätigkeit. „Meiner Einsicht nach kommt es bei diesem Mir so angelegenen Geschäft hauptsächlich auf die Schulen auf dem platten Lande an. Hier sind solche am schlechtesten beschaffen, in den Städten hingegen möchte es damit so taliter qualiter beschaffen sein. In Absicht jener muß nothwendig dahin gesorgt werden, daß die Kinder der Bauern und Landleute einen vernünftigeren und deutlicheren Unterricht in der Religion erhalten, damit ihr Verstand mehr aufgeklärt und ihnen richtigere Begriffe von ihren Pflichten beigebracht werden mögen. Hieran mangelt es am meisten. Die mehresten Bauern-Kinder bleiben in der größesten Unwissenheit, und dieser Dummheit, um mich so auszudrücken, muß nothwendig am ersten abgeholfen werden[1])". Für Pommern gab er den Gnadenschuldfonds her; er dotirte Westpreußen, ebenso überwies er der Kurmark ein Kapital von 100,000 Thlr., dessen Zinsen für die Ausstattung der Schulstellen verwendet werden sollten. Von letzteren Einkünften sollten aber nicht die alten Stellen durch Zuschuß aufgebessert, sonder mit 120 Thlr. gut ausgestattete neue geschaffen werden[2]) Die Behörden mußten eine Liste der Ortschaften aufstellen, welche dadurch ausgezeichnet werden sollten[3]). 1771 erschien in dem „Schul-Catalogus" eine wesentliche Ergänzung zum Landschulreglement, nach welchem alljährlich bestimmte statistische Zahlen u. s. w. über die Schulen aufgestellt werden mußten. Dem Ober-Konsistorium wurde ferner aufgegeben, auf die Stadtschulen ein wachsames Auge zu haben. Der Minister von Zedlitz, der eifrige Gehilfe des Königs schrieb an Eberhardt von Rochow, jenen weißen Raben unter dem märkischen Adel, daß „der Herr (Friedrich) die Schulanstalten soviel nur möglich ausgebreitet haben wollte".

Gegen Ende seiner Regierung scheint Friedrich des Kampfes für die Volksschule müde geworden zu sein. Der Erfolg entsprach zunächst durchaus nicht den Erwartungen, — der Widerstand gegen seine best-

zu repartiren, solches in monatlichen Raten einzuheben und quartaliter dem Schulmeister statt des Schulgeldes auszuzahlen." (Keller, Geschichte des preußischen Volksschulwesens. S. 98.)

[1]) Beckedorff II. 42.

[2]) In dem Briefwechsel, den Freiherr von Zedlitz mit dem Domherrn von Rochow anknüpfte, erklärte letzterer, 100 Thlr. seien auch genügend.

[3]) Unter das Verzeichniß schrieb der König eigenhändig: „Die Oehrter Seindt ganz gut ausgesucht, die schlechten Schuhlmeisters seindt Schneiders die Meisten und Müste Man Sehen, ob man Sie nicht in kleinen Stetten könnte Schneidern lassen, oder wie Man Sie sonsten Unterbringet, damit die Schuhlen desto eher im guhten Stande kommen können, was eine Interessante Sache ist." (Preuß, Friedrich der Große III. S. 115.)

gemeinten Absichten machte ihn endlich unmuthig. Während er noch 1758 im Eifer für die Hebung der Lehrerbildung bestimmt hatte, daß Schulmeister- und Küsterstellen **nicht** zu den mit Invaliden zu besetzenden kleinen Bedienungen gerechnet werden sollten, erschien 1779 jene jetzt oft so abfällig beurtheilte Ordre, „daß, wenn unter den Invaliden sich welche fänden, die lesen, rechnen und schreiben könnten und sich zu Schulmeistern auf dem Lande eigneten und sonsten gut schickten, sie dazu besonders an den Orten, wo der König die Schulmeister salarirte, employirt werden sollten."

Diese Ordre ist vielfach der Zielpunkt der Angriffe auf den großen König geworden[1]), und man weist gewöhnlich auf dieselbe hin, wenn man einen Grund für den schlechten Bildungsstandpunkt der preußischen Lehrer und Schulen um das Jahr 1800 angeben will. Dieser Grund ist nicht stichhaltig. Denn einmal konnte die Schule kaum etwas verlieren, wenn „Hirten oder Handwerker, die kaum lesen, geschweige schreiben" konnten, durch Invaliden, „die lesen, rechnen, schreiben könnten", ersetzt wurden. Und dann war die Anzahl der als Schullehrer angestellten Invaliden gegen die Gesammtzahl der preußischen Lehrer eine so verschwindend geringe, daß sie kaum in Betracht kommen kann. Es wurden nämlich auf des Königs Ordre hin 79 Invaliden als tauglich für den Schulmeisterposten bezeichnet[2]), während die Gesammtzahl der Lehrer in Preußen sich auf 3—4000 belief. Hieraus ist schon ersichtlich, wie man den schädlichen Einfluß dieser Ordre überschätzt hat.

Kapitel III.

Die Zeit Friedrich Wilhelms II. und das Allgemeine Landrecht von 1794.

Friedrich Wilhelm I. hatte 1717 durch den Schulzwang, der von Staatswegen verfügt wurde, in der Idee wenigstens die Schule der Obhut der Mutter Kirche entzogen und unter den Schutz der Staates gestellt. In der Praxis war sie allerdings noch eine Domäne der Kirche geblieben. Gleich im ersten Regierungsjahre Friedrich Wil-

[1]) So sagt Harkort (Bemerkungen über die preußische Volksschule, S. 9) „Der große König, selbst der deutschen Sprache nicht mächtig, ersetzte die Schneider durch Unteroffiziere und fortan stand der Stock an der Spitze der Praecepta." Hätte Harkort 1842 ahnen können, daß wenige Jahre nach Erscheinen seines Buches der preußische Unterrichtsminister Eichhorn dasselbe thun würde (also ca. 60—70 Jahre **nach** Friedrich), er hätte den großen König milder beurtheilt.

[2]) Preuß, Friedrich der Große, S. 116. **Den Invaliden war übrigens damit auch wenig geholfen. Denn außer jenen 79 waren nur noch 741 anderweitig als Waldwärter u. s. w. versorgt; 3443 blieben ohne Versorgung.**

helms II. geschah nun ein Schritt, welcher für die Schulverwaltung eine selbstständige Oberbehörde schuf.

Der freisinnige Minister von Zedlitz stellte am 3. Januar 1787 beim Könige den Antrag, für die Schulverwaltung ein selbstständiges Oberschulkollegium zu errichten. „Ich halte nämlich dafür," heißt es in diesem Schriftstück[1]), „daß die Direktion des Schulwesens nicht einem einzigen Manne etwa als Nebenarbeit, der ohnedem schon genug beschäftigt, oder den von der Lokalität und von den bürgerlichen Gewerben selten unterrichteten Konsistoriis überlassen, sondern daß ein Kollegium etabliert werden muß, welches die Direktion des sämmtlichen Schulwesens zur alleinigen Pflicht habe." — „Die Direktion hat seither von der Willkür des Etatsministers abgehangen, der das Departement hatte; wenn ich sterbe oder abgehe, so muß mein Nachfolger sich alle Kenntnisse wieder sammeln." Schon am 22. Februar erließ der König eine „Instruktion für das neu errichtete Ober-Schul-Kollegium[2])". Die Einleitung dieser Instruktion lautet: „Da Uns äußerst daran gelegen ist, daß in Unsern Landen durch zweckmäßigen Unterricht der Jugend gute Menschen und brauchbare Bürger für jeden Stand erzogen werden, dieser wichtige Endzweck aber nicht besser erreicht werden kann, als durch einerley allgemeine Oberaufsicht, welche über das Ganze des gesammten Schulwesens Unserer Länder sich erstreckt und dabei nach einerley geprüften Grundsätzen verfährt, so haben Wir für gut befunden, ein Ober-Schul-Kollegium über alle Unsere Königliche Lande anzuordnen und dasselbe mit nachfolgender Instruktion zu versehen". Dem Kollegium wurden sämmtliche Schulen des Landes, von der Universität bis zur Landschule hinab, mit Ausnahme der militärischen Schulen. der Schulen der franz. Kolonie und der „jüdischen Nation", unterstellt. Die Gründung dieser Behörde und die genannte Instruktion sind unzweifelhaft noch Ausflüsse jenes freisinnigen Geistes, der auf kurze Zeit aus der Friedericianischen Epoche in die Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. hineinleuchtete[3]). Chef des Ober-

[1]) Thilo, Preuß. Volksschulwesen S. 48.

[2]) Rönne, Unterrichtswesen. I. S. 77.

[3]) Ganz unhaltbar und den Charakter des Königs verkennend ist die Ansicht Heppe's (Heppe, Gesch. d. deutschen Volksschulwesen III. S. 48), daß der König von vornherein aus dem Grunde das Ober-Schulkollegium errichtet habe, um durch diese einheitliche Leitung die Schule um so besser zur Dienerin seiner orthodoxen Religionsansichten zu machen. Heppe sagt nämlich: „Namentlich hier (d. h. im Schulwesen) glaubt derselbe (d. König) dem Götzen der „Aufklärung" die Wege verschließen und den Glauben der Väter aufs Neue befestigen zu müssen. Hierzu schien vor allem die vollständige Centralisation der Verwaltung des Unterrichtswesens erforderlich zu sein, damit von Einer Centralbehörde Ein Geist allen Schulen eingehaucht und in demselben erhalten werden könnte. Noch

Schulkollegiums wurde der Minister v. Zedlitz, Mitglieder waren der Geh. Ober-Finanzrath Wöllner, der Kanzler der Hallischen Universität und drei geistliche Räthe.

Was für ein Verständniß der verdiente Minister Zedlitz für die Aufgaben der Volksschule hatte, zeigt seine Denkschrift von 1788: „Es sei Unrecht, den Bauer wie ein Thier aufwachsen, ihn einige Redensarten, die ihm nie erklärt worden, auswendig lernen zu lassen. Zu seinem Unterricht gehören außer der Religion, dem Lesen, Schreiben und Rechnen, auch Erfahrungssätze aus der Mechanik, Naturlehre, einige diätetische Regeln und einige Kenntnisse der Landesverfassung; auch müssen in den Bauernschulen einige gewerbliche Beschäftigungen, wie Spinnen und Flechten, gelehrt werden. Was aber zweitens die Schulen für den kleinen Bürgerstand angehe, so befänden sich dieselben in einer so kläglichen Verfassung, daß man eine solche Verirrung des menschlichen Verstandes, wie sich in ihrer Einrichtung zeigt, für unmöglich halten sollte. Der Knabe in der Schule einer kleinen Stadt lerne lateinische Grammatik, Geschichte von Erschaffung der Welt bis auf Karl den Großen, in der oberen Klasse Lesen im griechischen Texte des neuen Testaments, das er nie wieder aufschlagen wird, und dabei Theile der schulgerechten Theologie, Dogmatik und Polemik, die ihm Haß und Verachtung gegen andere Religionen einflößen. Sechs bis acht Jahre sind in manchen Stadtschulen Logik und Dogmatik getrieben worden, ohne das Lehrbuch zu Ende zu bringen. Anstatt dessen solle nun in Zukunft ein ungekünstelter, mit Vermeidung aller scholastischen

---

ehe daher Friedrich Wilhelm auf Angaben des Geh. Ober-Finanzrath Wöllner das Religionsedikt vom 9. Juli 1788 erließ, in welchem derselbe der „Aufklärung" kühn und unerschrocken entgegentrat und dem unveräußerlichen Rechte des kirchlichen Glaubens das Wort redete, brachte der König (1787) das gesammte Unterrichtswesen des Reichs in eine neue Verfassung, indem er alle Schulen, hohe wie niedere, Gelehrten- wie Volksschulen unter Eine von ihm geschaffene Behörde stellte, welche nur von ihm selbst abhängig war." — Zunächst ist die Idee der Errichtung jener Behörde nicht vom Könige, sondern vom freisinnigen Minister Zedlitz ausgegangen, und daß der König ganz und rückhaltslos die Motive Zedlitz's, welche wahrlich keine engherzigen waren, billigte, beweist die vom König erlassene liberale Instruktion und der Umstand, daß derselbe Zedlitz Chef der neuen Behörde wurde. Erst nachdem es allerdings kurze Zeit darauf dem Geh. Ober-Finanzrath Wöllner gelang, sich in das Vertrauen des ehrlichen Königs zu schleichen und Zedlitz zu stürzen, trat für die Schulangelegenheiten ein Umschwung ein. Daß nun, und wahrscheinlich auch unter Zustimmung des Königs, die neugeschaffene Centralisation zu Gunsten jener Wöllner'schen Richtung benutzt wurde, ist leicht erklärlich. Der historische Verlauf der Dinge giebt aber keinen Anlaß zu der Annahme, der König habe von vornherein Zedlitz getäuscht und ihn nur benutzt, um seine Hintergedanken der Ausführung näher zu bringen.

Theologie vornehmlich auf das Praktische gerichteter Religionsunterricht, Anfertigung eigener Aufsätze, Uebung im Denken, Naturgeschichte, Geschichte nicht weiter zurück bis zum westphälischen Frieden, Kenntniß der Landesgesetze, der Handwerke und der dazu erforderlichen Werkzeuge, gelehrt und betrieben werden[1])."

Jene von den großen Geistern des achtzehnten Jahrhunderts im Gegensatz zu einem starren Orthodoxismus hervorgerufene Bewegung, die sogenannte Aufklärung, war auf dem Boden des französischen Geistes bis zu ihren Extremen, der Irreligiösität und Immoralität gekommen, und diese Lehren drohten auch Deutschland zu überfluthen. Der König Friedrich Wilhelm II. hielt es für seine Pflicht, der Bewegung entgegenzutreten. Schon 1787 schrieb er an den Breslauer Regierungspräsidenten von Seidlitz: „Ich hasse zwar allen Gewissenszwang und lasse einen jeden bei seiner Ueberzeugung; das aber werde ich nie leiden, daß man in meinen Landen die Religion Jesu untergrabe, dem Volke die Bibel verächtlich mache und das Panier des Unglaubens, des Deismus und Naturalismus öffentlich aufpflanze."

Aber bei Durchführung dieser gewiß redlichen Absicht gebrauchte der König ein Mittel, ebenso gefährlich als das Uebel, welches er bekämpfen wollte. Bald nach dem Regierungsantritt war es dem Ober-Finanzrath Wöllner gelungen, wie oben erwähnt, sich vollständig im Vertrauen des Königs festzusetzen. Man verstand es, bei dem Könige die alten treuen und freisinnigen Diener aus der Zeit des großen Friedrichs als Träger des Systems der Aufklärung, welche der König eben bekämpfen wollte, hinzustellen; und so gelang es Wöllner, Zedlitz zu verdrängen. So seiner besonneneren Rathgeber beraubt, ließ sich der König bewegen, das bekannte Religionsedikt von 1788[2]) zu erlassen, welches zwar im Eingang § 1—6 den Schein der Humanität wahrt, — indem das Proselytenmachen verboten wird und der König den Wunsch ausspricht, daß die Konfessionen friedlich nebeneinander wohnen möchten, — aber im Weiteren sich, da „manche Geistlichen der protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffes ihrer Konfession erlauben," mit Androhung schwerer Strafen gegen die wendet, welche den Lehrsätzen der Kirche zuwider lehren würden. Daß hiermit eine dem protestantischen Geiste fremde Erstarrung der Kirche eintreten mußte, zog man nicht in Betracht[3]).

[1]) Rheinische Blätter 1855. II. 7. Abth. S. 726.

[2]) Rabe, Gesetzsammlung. I. 7. Abth. S. 726.

[3]) Selbst das Militär mußte jährlich viermal zum h. Abendmahl gehen und die Feldprediger mußten darüber Listen einschicken (s. Memoiren des Grafen Henckel v. Donnersmark). Im früheren Kirchenstaat übrigens gingen bald nach Ostern die Polizisten von Haus zu Haus, um diejenigen Römer in Geldstrafe zu nehmen, die keine Beichtzettel vorzeigen konnten; und unter Kaiser Nicolaus wurde in Rußland ohne Quittung über den Empfang der Sakramente kein Beamtengehalt ausgezahlt! —

Daß dieses Wöllner'sche Religionsedikt auch seinen Einfluß auf die Schulen ausüben würde, war klar. Heppe sagt: „Namentlich hier (im Schulwesen) glaubte derselbe (d. König) dem Götzen der „Aufklärung" die Wege verschließen und den Glauben der Väter aufs Neue befestigen zu müssen." In Folge dessen wurde unterm 4. Sept. 1794 in einem „Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark" angeordnet, daß zur Steurung der zunehmenden Neologie künftig allen neu angenommenen Lehrern an Gymnasien und Stadtschulen ein besonderer gedruckter Revers zur Unterschrift vorgelegt werden solle[1]). Für die niederen Schulen wurde unterm 16. Dec. deff. Jahres eine Anweisung[2]) erlassen, welche voll und ganz im Geiste des Religionsedictes geschrieben war, obschon sie im übrigen eine Reihe guter methodischer Rathschläge und Anordnungen giebt, welche von Verständniß für die Schule zeugen. Aus dieser „Anleitung" von 1794, die in ihrem Grundton und ihren Grundsätzen viele Aehnlichkeiten mit den späteren Regulativen von 1854 hat, geben wir einige charakteristische Stellen:

„Jeder christlich gesinnte Unterthan wird aus dem im Jahre 1788 erschienenen Religionsedict und aus den nachmaligen Veranstaltungen mit freudigem Danke erkannt haben, daß es S. K. Maj., unsers allergnädigsten Herrn, ernstlicher und unabänderlicher Wille ist, so viel

---

[1]) Dieser Revers lautet: (Annalen d. preuß. Kirchen- und Schulwesens. 1796. S. 103.) Ich .... verspreche und gelobe feierlich vor Gott dem Allgegenwärtigen: daß nachdem ich von Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, und von meinen Obern zum Rector (Lehrer) an der Schule zu .... angenommen worden, ich es als heilige und unnachläßliche Pflicht auf mein Gewissen nehme: zu jeder Zeit alles sorgfältig zu vermeiden, wodurch ich die Jugend in der Verachtung der christlichen Religion, der Heiligen Schrift und des öffentlichen Gottesdienstes bestärken, geschweige denn dazu verleiten könnte; sondern vielmehr nach meinen Kräften alles beizutragen, daß Liebe zur Religion, Befolgung ihrer Vorschriften und echte Gottseligkeit unter der Jugend je mehr und mehr herrschend werde.

Ich verspreche daher insbesondere:

> daß ich weder in noch außer meinen Unterrichtsstunden, weder schriftlich noch mündlich, weder direct noch indirect etwas gegen die Heilige Schrift, gegen die christliche Religion und gegen die Landesherrlichen Anordnungen und Verfügungen im Religions- und Kirchenwesen vorbringen, vielmehr mich nach den Vorschriften des Religionsedictes d. d. 9. Julii 1788 in allen Stücken genau richten will.

Zu mehrerer Gewißheit, daß dieses mein ernstlicher Vorsatz ist, von welchem ich mich durch keine Nebenabsichten, von welcher Art sie seyn mögen, abbringen lassen will, habe ich meine Hand an Eides Statt hierauf gegeben und meinen Namen unterzeichnet. —

[2]) Rabe, II. S. 786.

Monarchen dazu thun können, in seinem Lande wahre Erkenntniß Gottes in Christo, und ächte Gottseligkeit auszubreiten. Besonders müssen alle christlichen Eltern ihren Landesherrn segnen, wenn sie sehen, wie sehr es ihm anliegt, daß ihre Kinder von der zartesten Jugend an sowohl zu den für ihren Stand und Beruf nöthigen Kenntnissen angeführt, auch vorzüglich mit der Heiligen Schrift und dem in derselben enthaltenen einzigen Wege zu ihrem wahren Heile hinlänglich bekannt gemacht, und also nicht nur zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft, sondern auch zu Mitgenossen der durch Christum erworbenen ewigen Seeligkeit erzogen werde". Es giebt keinen größeren Gegensatz zu diesen im pastoralen Ton gehaltenen Auslassungen einer Königl. Behörde, als den § 1 des Art. XII. d. Allg. Landrechts, welcher schlicht und einfach sagt: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben". —

Weiter heißt es in der „Anleitung": „Wahrer Religionsunterricht, in welchem die Kinder zur Erkenntniß dessen, was zu ihrer Seeligkeit und zur christlichen Uebung ihrer Pflichten in den Verhältnissen dieses Lebens gehört, hinlänglich angeleitet und zur Benutzung dieser Erkenntniß in ihren Gesinnungen und Handlungen gebildet werden, — ist die eigentliche Hauptsache des Unterrichts in niederen Schulen auf dem Lande und in den Städten. Der Prediger muß die Kinder aus der Schule in seinen näheren Unterricht nehmen. Sie müssen daher aus ersterer folgende Arten der Tüchtigkeit mitbringen: 1) Fertigkeit im Lesen. 2) Katechismus (fertig auswendig gelernt). 3) Bekanntschaft mit den Hauptsätzen der Glaubens- und Lebenslehre. 4) Gehörige Bekanntschaft mit der Bibel. 5) Einen Vorrath auswendig gelernter guter Lieder. 6) Einige Fertigkeit, leserlich und orthographisch zu schreiben. 7) Uebung in den gemeinsten zum Hauswesen nöthigen Rechnungen." „Demzufolge müssen in jeder Land- und niederen Stadtschule die hier genannten Punkte als Hauptsache getrieben werden, und durchaus keinen anderen Nebenarten des Unterrichts nachstehen. Am wenigsten wird den Schullehrern gestattet, mit Zurücksetzung oder aus nachlässiger Betreibung dieser Hauptstücke, Gegenstand der Naturgeschichte, Geographie u. s. w. mit den Kindern vorzunehmen. Dagegen wird höchsten Orts für ein Schulbuch gesorgt werden, welches alles dasjenige enthält, was außer den vorgenannten Punkten da, wo die übrigen Umstände der Schule es zulassen, mit den Größeren und Geübteren vorgenommen werden kann[1])". —

[1]) Diese „Einleitung" bringt Heppe (III. S. 50) vollständig, während er es nicht für nöthig hält, des „Allgem. Landrechts", das zur selben Zeit sanktionirt wurde, und das der preußischen Volksschule den gesetzlichen Boden gab, auch nur mit einer Silbe zu erwähnen. Allerdings athmet das Landrecht auch einen andern Geist als jene Anleitung.

Uebrigens blieben die Bestimmungen des Allgem. Landschulreglements von 1763 in Kraft, soweit sie nicht durch die Anweisung von 1794 ausdrücklich aufgehoben wurden. Mit dieser Anweisung von 1794 war die Schule wieder der Kirche übergeben.

In dieselbe Zeit fällt die Vollendung eines Werkes, welches, ausgegangen vom großen Friedrich und getragen von den Anschauungen seiner Zeit, in seinen die Schule betreffenden Bestimmungen den Gegensatz bildet zu den Grundsätzen der Wöllner'schen Periode: des Allgemeinen Landrechts.

Friedrich der Große hatte den Großkanzler von Carmer mit der Ausarbeitung dieses großartigen Werkes beauftragt, und unter Carmer's Oberleitung war der Geh. Justiz-Rath Suarez die Seele der Arbeit. „Es ist nicht möglich", sagt Savigny[1]), „. . . zu sehen, wie durch vereinte und stets wiederholte Arbeit der eigentlichen Redaktoren, der Gesetzeskommission, der Landeskollegien, der ständischen Deputirten und vieler Gelehrten und Geschäftsmänner aus allen Theilen von Deutschland das Landrecht entstanden ist, ohne vor dem Ernst und der Ausdauer, die darin bewiesen worden sind, große Achtung zu empfinden; die Seele des Ganzen aber war der geistreiche Suarez, durch welchen Einheit in der Wirksamkeit so vieler und verschiedener Mitarbeiter erhalten wurde".

Anfangs beabsichtigte man, in diesem Gesetzbuch über das Schulwesen nur einige wenige allgemeine Bestimmungen zu geben. Im Laufe der Arbeit aber kamen die leitenden Männer zu anderer Anschauung. In den „Materialien des Allgemeinen Landrechts", vol. XV. finden sich die vom Großkanzler v. Carmer eigenhändig gezeichneten Grundzüge des Schulrechts, nach welchen nachher Tit. 12 des A. L.-R. redigirt wurde:

Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht junger Leute in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zum Gegenstand haben.

Dergleichen Anstalten können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates nicht errichtet werden.

Dem Staat gebührt das Recht, die Art des Unterrichts zu bestimmen.

Gemeine Schulen sollen unter Aufsicht und Direktion der Geistlichkeit jedes Kirchspiels stehen.

Die Unterhaltung liegt den Einwohnern jedes Ortes ob nach Verhältniß der gemeinen Abgaben.

Gegen deren Erlegung sind sie vom Schulgeld befreit.

Gesetzlicher Schulzwang vom vollendeten fünften Jahre an u. s. w.

---

[1]) v. Savigny. Von dem Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg 1828. S. 82.

Schon bei Berathung der einzelnen Bestimmungen bemerkte der Geh. Rath v. Grolmann: Die geistlichen Obern sind nicht immer die besten Aufseher über Schulanstalten. Sie können vermeintliche Mißbräuche anzeigen, ob sie aber abzustellen sind, wird besser der Beurtheilung der nicht Geistlichen zu überlassen sein." Suarez war mit dieser Anschauung einverstanden; aus diesem Grunde nahm man die „Gerichtsobrigkeit" in die Lokalinspektion der Schule auf.

Am 20. März 1791 wurde vom Könige der fertige Entwurf des Allgemeinen Land-Rechtes genehmigt, mit der Bestimmung, daß dieses Gesetzbuch am 1. Juni 1792 in Kraft treten sollte. Allein am 5. März 1792 erschien plötzlich ein Kabinettsbefehl, welcher das Inkrafttreten auf unbestimmte Zeit verschob. Man wird nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß die Wöllner'sche Richtung in dem vollendeten Werke einen Geist witterte, der ihr nicht angenehm sein konnte. Der Großkanzler v. Carmer trat hierauf tiefverletzt von seinem Posten zurück; der neue Großkanzler v. Goldeck nahm gewisse Aenderungen vor, u. a. betreffend die Lehrfreiheit, und so wurde endlich am 5. Februar 1794 das Allgemeine Landrecht publiciert.

Das Allgemeine Land-Recht von 1794[1].

Zwölfter Titel.

Von niedern und höhern Schulen.

§ 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§ 2. Dergleichen Anstalten sollten nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

§ 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§ 4. Auch solche Privat- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und gepflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§ 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen.

[1]) Das Allgemeine Landrecht wurde durch Kabinetsordre später auch in denjenigen Landestheilen, welche nach Erlaß desselben zu Preußen gekommen waren, eingeführt.

§ 6. Auf dem Lande und in kleinern Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubniß geduldet werden.

§ 7. Aeltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§ 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der § 3 bezeichneten Behörde ausweisen und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

§ 9. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und Visitationen derselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§ 10. Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§ 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

§ 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§ 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagisträte, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§ 14. Alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen zur nähern Untersuchung und Abstellung anzeigen.

§ 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§ 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertrauten Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten: so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§ 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

§ 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte wie die Kirchengebäude. (Tit. 11. § 170. (s q q.)

§ 19. Auch von den Grundstücken und übrigen Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebend. § 193. (s q q. Abschn. 8.)

§ 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

§ 21. Auch sind inländische Schulen bei Schenkungen und Vermächtnissen den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. (Th. 1. Tit. 11. § 1075.)

§ 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

§ 23. Durch wen diese Befugniß in Ansehung der auf Domainen- oder andern Königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§ 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor nach angestellter Prüfung ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

§ 25. Es muß aber jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspektor oder Erzpriester angezeigt und, wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

§ 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.

§ 27. Dieser gebührt mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers auch die Aufsicht über ihre Amtsführung, und sie hat wegen der Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beigelegt sind.

§ 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amts entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

§ 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer dem sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§ 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§ 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§ 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§ 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Classe an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§ 36. Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§ 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorget werden.

§ 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

§ 39. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§ 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§ 41. Doch findet dabei in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkung auf Zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeine, Statt.

§ 42. Auch findet die Vorschrift des Eilften Titels § 525 auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

§ 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§ 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden.

§ 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

§ 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

§ 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

§ 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder, nach obigen Bestimmungen (§ 43. (sqq.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Aeltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

§ 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur die Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

§ 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§ 51. Glaubt ein Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§ 52. Diese müssen alsdann mit Zuziehung der Aeltern und Vormünder die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§ 53. Aber auch dabei dürfen die der älterlichen Zucht vorgeschriebenen Gränzen nicht überschritten werden.

§ 54—129 behandeln die höheren Schulen und Universitäten und sind hier als unerheblich weggelassen.

Vier Grundprincipien sind es, welche das Allgemeine Landrecht auf dem Schulgebiete aufstellt: die Definirung der Schule als Staatsanstalt (Tit. XII. § 1), die Gleichberechtigung der anerkannten Kirchen (Tit. XI.), den Schulzwang (Tit. XII. § 43) und die Unterhaltung des Schulwesens als gemeine Last (Tit. XII. § 29, 34, 35).

Diese Grundsätze waren aus der bisherigen Entwickelung des Schulwesens hervorgewachsen: Der staatliche Schulzwang und mit ihnen die Erklärung der Schule als Staatsanstalt[1]) waren schon durch das Edikt vom 28. Sept. 1717 ausgesprochen; die Erwerbung Schlesiens und der katholisch-polnischen Landestheile nöthigten den Staat um seines eigenen inneren Friedens und seiner Konsolidation willen, die Gleichberechti-

[1]) Gneist, Konf. Sch. S. 17. „Die Kirche hat in keinem Menschenalter die Mittel erübrigen können, ein öffentliches Unterrichtswesen in einem den Bedürfnissen einer größeren Bevölkerung entsprechenden Maßstab zu schaffen. Nach der Auffassung der Kirche enthält Kultus, Seelsorge und allenfalls die Predigt das Wesentliche des Volksunterrichts, neben welchem aller andere Unterricht als Nebensache, wenn nicht gar als vom Uebel erscheint. . . . Ueberall, wo eine Staatskirche herrschend geblieben, hat sie die Elementarschule zu einem kümmerlichen Anhang ihrer glänzenden Institution gemacht. . . Ein zusammenhängendes Unterrichtswesen von der Volksschule bis zur Universität konnte also nur der Staat bilden, durch Staatszwang, Staatsmittel, Staatsförderung, indem er von unten herauf die Hausväter, Schulsocietäten, Gemeinden zu einem System von Steuern und Schulgeldern nöthigte und die dazu nöthigen Besteuerungsrechte, Zwangseintreibungen und Berechtigungen verlieh."

gung der großen Kirchengemeinschaften, und somit auch deren gleiches Recht auf die Schule zu wahren. Gneist (Konf. Sch. S. 17) sagt: „Der preußische Staat hat seit jener Zeit in der That mit einer Unparteilichkeit, für welche es in Europa kein zweites Beispiel giebt, Gleichheit der anerkannten Kirchen im Gebiete des Unterrichts erstrebt und immer konsequenter weiter geführt, je größer die Zahl seiner Unterthanen katholischer Konfession wurde. Die Parität fand eine Grenze nur in dem Maß des Ausführbaren. — Vergleichbar den sonstigen Uebergängen aus der mittelalterlichen in die neue Staatsordnung war das Resultat nicht Depossidirung, wohl aber Mediatisirung der kirchlichen Regierung über die Schule. Sie war geboten durch die Unmöglichkeit, eine souveräne Regierung dreier sich widerstreitenden und bekämpfenden Kirchen fortbauern zu lassen. Mit dieser Mediatisirung tritt die regierende Kirche in die Stellung der anerkannten Kirche über, welche ihren Religionsunterricht als obligatorischen Theil des Unterrichtsplans in der öffentlichen Schule festhält."

Durch die von den Gemeinden zu leistenden Landdotationen, Naturallieferungen und sonstigen Verpflichtungen, gegen welche die den Einzelnen treffende Schulgeldverpflichtung kaum nennenswerth ist, war die Schullast schon unter Friedrich Wilhelm I. als „gemeine" Last anerkannt, — und Friedrich der Große geht sogar noch weiter, wenn er (1769) die schlesischen Dominien und Gemeinden anweist, an Stelle des Schulgeldes die Schullast auf alle Hausväter gleichmäßig zu vertheilen. Das Verdienst des Allgemeinen Landrechtes ist es nun, diese Principien einheitlich zusammengestellt und ihnen allgemeine Gesetzeskraft gegeben zu haben.

Doch war das Allgemeine Landrecht, besonders in der Frage der Schulunterhaltung, auf halbem Wege stehen geblieben: wohl war die Schullast zur gemeinen Last erklärt, — aber die Träger dieser Last, die Schulbezirke waren nicht gesetzlich fixirt, — man hatte den vorgefundenen Zustand, kleine leistungsunfähige Gemeinden, übernommen und die Verbesserung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen; ferner fehlte es, da man den kleinen leistungsunlustigen Gemeinden unmöglich die selbständige Abmessung der Volksschul-Bedürfnisse überlassen konnte, an Organen, welche diese Bedürfnisse von einem weiteren Gesichtspunkt aus bemessen konnten; — hier trat wieder die Aufsichtsbehörde ein, und es ergaben sich daraus, wenn die Letztere wirklich einmal Gebrauch von ihren Befugnissen machen wollte, zahllose Streitigkeiten zwischen ihr und der Gemeinde; endlich hatte das Landrecht auch nicht den Maßstab der Beiträge innerhalb der Schulgemeinde klar und deutlich aufgestellt. Daraus ergiebt sich, wie viele Hinterthüren für die, welche nun einmal sich um jeden Preis Lasten vom Leibe halten wollten, offen gelassen waren. Die Regierung hatte wiederum so mancherlei Gründe, aus welchen sie nicht gern energischen Gebrauch von ihrem Aufsichtsrecht renitenten Gemeinden gegenüber machen wollte. Gneist

sagt[1]): „So uneinig indessen Rittergutsbesitzer und Bauern, so weit auseinandergehend die städtischen und ländlichen Interessen sich noch gegenüber standen: in der Abwehr gemeiner Lasten waren die besitzenden Klassen doch schließlich einig. Unverkennbar aus diesem Grunde machte die Staatsgewalt von ihren so reichlich vorhandenen Oberaufsichts- und Zwangsrechten auf diesem Gebiete einen überaus schonenden Gebrauch. Die Regulirung der Militärlasten und der Finanzeinkünfte des Staates erschienen soviel dringender geboten, daß Staatszwang und Staatsbevormundung sich immer auf anderen Gebieten gewissermaßen erschöpften und vor der Regulirung der gemeinen Schullast zögernd und rücksichtsvoll stehen blieben."

Fast ein Jahrhundert ist seit Verkündung des Allgemeinen Landrechts verflossen, — und wir sind bis heute über seine Grundsätze noch nicht hinausgekommen. Im Gegentheil hat eine spätere Reaktion an den vier Hauptpfeilern der landrechtlichen Schule gewaltig gerüttelt und ihren weiteren Ausbau verhindert. Erst seit Dr. Falk hat die preußische Unterrichtsverwaltung wieder begonnen, das Schulwesen nach den Linien des Allgemeinen Landrechtes aufzubauen. Und wenn man endlich, vielleicht zur hundertjährigen Jubelfeier jenes großartigen Gesetzeswerkes, nach vielen und schweren Kämpfen das Ziel erreicht haben wird, dann wird man besten Falls am Ende des neunzehnten Jahrhunderts auf dem Standpunkt stehen, auf welchen sich das Allgemeine Landrecht von 1794 gestellt hat.

Welch ein glänzendes Zeugniß für die Redaktoren des Allgemeinen Landrechtes! und wie beschämend für unser Jahrhundert!

Kapitel IV.

Die preußische Volksschule unter Friedrich Wilhelm III. bis 1806/7.

Der junge König Friedrich Wilhelm III. theilte nicht seines Vaters religiöse Anschauungen; der Träger des bisherigen Systems, Wöllner, erhielt am 11. März 1798 seine Entlassung.

Wie wenig Wöllner sich Mühe gegeben hatte, während seiner Blüthezeit unter Friedrich Wilhelm II. die Gesinnungen des Kronprinzen zu erforschen, und wie überzeugt er davon war, daß sein System auch unter dem neuen Regimente die Herrschaft behaupten würde, beweist sein Verhalten nach dem Regierungsantritt des jungen Königs. Am 16. November 1797 bestieg Friedrich Wilhelm III. den Thron; am 23. November d. J. erließ er eine Kabnittsordre über das Verhalten der Civilstaatsdiener und deren Beaufsichtigung. Wöllner übermittelte diese Ordre den betreffenden Behörden und fügte derselben eigenmächtig, soweit sie dem Oberkonsistorium zuging, die Aufforderung

[1]) Gneist, Selbstverwaltung. S. 24.

bei, sämmtliche Prediger, Schullehrer und Küster zu beobachten, „ob sie die Religion nach den Vorschriften des Religionsediktes lehrten und ihren Aemtern in der Kirche und Schule mit Fleiß vorstünden." Der König, zu dessen Ohren die Sache zufällig kam, war entrüstet über solche Eigenmächtigkeit und erließ jene denkwürdige Ordre vom 11. Januar 1798, in welcher er dem Minister sein Verfahren verwies und sich über seine Stellung zu den religiösen Fragen klar und entschieden aussprach. Am 11. März erhielt Wöllner darauf seine Entlassung. Mit ihm fielen auch die Oberkonsistorialräthe Hermes und Hillmer, seine Werkzeuge.

Der bisherige Regierungspräsident zu Stettin, v. Massow, wurde sein Nachfolger als Justizminister und Leiter der lutherisch-geistlichen und Schulangelegenheiten. Ein neuer Geist schien den gesammten Organismus durchdringen zu wollen. Der König bestimmte bei seiner Huldigung in Königsberg die Donationsgelder im Betrage von 33,000 Thlr. zur Verbesserung von Landschulen. Welch hohen Begriff Friedrich Wilhelm III. von der Aufgabe der Volksschule hatte, zeigt die Kabinetsordre vom 3. Juli 1798, in welcher es heißt[1]): „Unterricht und Erziehung bilden den Menschen und den Bürger, und beides ist den Schulen, wenigstens in der Regel, anvertraut, so daß ihr Einfluß auf die Wohlfahrt des Staats von höchster Wichtigkeit ist. Dies hat man schon längst anerkannt; und dennoch hat man fast ausschließlich bloß auf die sogenannten Gelehrtenschulen die Sorgfalt verwandt, die man bei weitem mehr den Bürger- und Landschulen schuldig war, sowohl wegen der überwiegenden Menge der ihrer bedürftigen Unterthanen, als um deswillen, weil bisher, einzelne Versuche ausgenommen, nichts dafür geschehen war. — Sodann ist für gute Lehrer, die im Seminar gebildet werden, zu sorgen. Dann muß der gegenwärtige Zustand der Schulen untersucht und die Art und Weise ihrer Reform ausgemittelt werden. Es ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß sehr viele der sogenannten Gelehrtenschulen zu bloßen Bürgerschulen reduzirt werden müssen. Nachdem muß man die bisherigen Fonds zu diesen Schulen ausmitteln, die künftigen, nothwendigen Kosten derselben berechnen und wenn, wie zu vermuthen, die bisherigen Fonds dazu nicht ausreichen, neue Quellen zur Ergänzung aufsuchen. Sie werden sich in dem Schulgelde (!), in fixirten Beiträgen u. s. w. finden lassen, nur am Ende muß der Staat selbst zutreten, um das Fehlende, soweit es immer die Umstände gestatten, zuzuschießen."

Die Cirkular-Verordnung vom 31. August 1799[2]), an sämmtliche Regimenter und Bataillons, den Unterricht in den Garnisonschulen betreffend, giebt Zeugniß, wie der König sich den Werth der Volksschule für das praktische Leben denkt: „Wahre Aufklärung, soviel zu

[1]) Harkort, Bemerkungen über die preußische Volksschule. S. 43.
[2]) Rönne, Schulwesen I. S. 89 im Wortlaut.

seinem eigenen und zum allgemeinen Besten erfordert wird, besitzt unstreitig derjenige, der in dem Kreise, worin ihn das Schicksal versetzt hat, seine Verhältnisse und Pflichten genau kennt und die Fähigkeiten hat, ihnen zu genügen. Auf diesen Zweck sollte daher der Unterricht in allen Volksschulen eingeschränkt werden. Die Zeit, welche man darin auf den oberflächlichen Unterricht in Wissenschaften verwendet, von welchen der gemeine Mann in seiner Sphäre keinen Gebrauch machen kann, ist größtentheils verloren. Er vergißt das Gehörte sehr bald, und was noch in seinem Gedächtnisse bleibt, sind unvollständige Begriffe, aus welchen solche Schlüsse und solche Neigungen entstehen, deren Befriedigung sein Stand ihm nicht verstattet, und welche ihn nur mißvergnügt und unglücklich machen." —

Der neue Minister v. Massow brachte schon von Pommern aus den Ruf mit, zu denjenigen Staatsmännern zu gehören, die die Förderung des Erziehungswesens als die allerwesentlichste Aufgabe der Staatsregierung betrachteten. Er war auch vom redlichsten Willen beseelt, seine Mission zu erfüllen; aber die Verhältnisse waren stärker als die Personen. „Dieser neue Minister, schreibt Bassewitz[1]), war von achtbarster Gesinnung, besaß eine gründliche juristische Bildung, einen ausdauernden Fleiß und gewiß den besten Willen, wurde jedoch seiner Aufgabe, das Kirchen- und Schulwesen wahrhaft wiederzubeleben, und, wie es die edle und erleuchtete Absicht des Königs wollte, zu verbessern, bei den damaligen sehr verwickelten Ressortverhältnissen in diesem Felde nicht für gewachsen gehalten." Auch Thilo[2]) tadelt am Minister, daß er „von jener Arbeitsbeflissenheit übereifriger Chefs gewesen sei, welche alles selbst machen wollen, Andern nichts zutrauen, und denen darüber der rechte Zeitpunkt, in dem etwas Ordentliches hätte geschehen können, entgeht." Aber der Hauptgrund, warum in jener Zeit trotz des besten Willens so wenig geleistet wurde, ist wohl viel weniger in einer einzelnen Person, sondern in dem damaligen System selbst zu suchen. Preußen war verknöchert und gealtert; — erst die furchtbaren Stürme von 1806 mußten über unser Vaterland brausen, ehe der Boden für reformatorische Ideen empfänglich wurde. Dazu kam noch ein äußerer Grund. Die Schulverwaltung lag nicht in einer Hand, sondern die verschiedenen Fach-Minister waren dabei betheiligt; außerdem hatten wieder einzelne Provinzen, wie z. B. Schlesien, ihre eigenen Minister für die Gesammtverwaltung. Bei diesem Durcheinander von Behörden, deren Wirkungskreis noch dazu nicht immer streng abgegrenzt war, war die Durchführung jener tiefgehenden Reformen eine Riesen-Arbeit, die nicht für Jedermann's Schulter paßte.

In Folge der oben theilweise mitgetheilten Kabinetsordre vom 9. Juli 1798 wurden nun Erhebungen über das Schulwesen angestellt,

[1] Bassewitz, Kurmark Brandenburg. S. 368.

[2]) Thilo, Volksschulwesen. S. 56.

welche die kläglichsten Resultate lieferten[1]). Die Kurmark hatte damals 242 städtische und 1650 ländliche Volksschulen, unter denen nur 195 ein Einkommen von über 100 Thlr., die übrigen 1455 ein solches unter 100 Thlr. hatten. Unter diesen letzteren waren 861, deren Einkommen sich noch nicht auf 40 Thlr. belief. In einigen adligen Dörfern, besonders in der Altmark, hatte der Schulmeister kein anderes Einkommen, als was ihm die Bauern aus Barmherzigkeit zufließen ließen. Der Lehrer speiste vielfach der Reihe nach bei den Bauern, und wenn es an einem Schulhause fehlte, was eben keine Seltenheit war, so schlief er in irgend einem Winkel des Bauernhauses und hielt dort Schule. In sehr vielen Schulhäusern war nur eine einzige Stube vorhanden; in derselben wohnte der Schulmeister mit seiner Familie und seinen Hühnern; in derselben trieb er seine Schneiderei und Weberei, und in derselben mußte er unter dem Lärm und Schmutz seiner Haushaltung fünfzig oder sechzig Kinder unterrichten, die theilweise unter den Tischen und Bänken Platz zu nehmen genöthigt waren. Sommerschulen gab es an vielen Orten nicht, — aber desto mehr Versäumniß im Winter. Das Oberkonsistorium der Kurmark berichtete an das Oberschulkollegium[2]):

„Die Lage der Landschullehrer sei bedauernswerth. Viele Stellen hätten ein Einkommen von 5 bis 10 Thlr., der Durchschnitt 20 bis 30 Thlr., Stellen über 100 Thlr. wären höchst selten. Lehrer, die nebenbei keine Profession treiben, seien auf Bettelei angewiesen. Wenn man das Minimum einer Lehrerstelle auf 100 Thlr. ansetze (Friedrich II. hatte bei Stiftung der Gnadenschulen 1771 einen Minimalsatz von 120 Thlrn. angenommen), so müßten in der Kurmark allein 24,000 Thlr. jährlich zu Verbesserungen verwendet werden. — Vielen Dörfern fehle es an Schulhäusern, anderwärts mangele es an Brennholz zum Heizen der Schulstube. Wiesen- und Gartenland gehöre nur zu den wenigsten Stellen. An eine Erhöhung des durch das Generalschulreglement von 1763 festgesetzten Schulgeldes wäre nicht zu denken; die Erhebung desselben stieße jetzt schon auf Schwierigkeiten". Das Oberkonsistorium schien die Beschaffung jener 24,000 Thlr. als eine Unmöglichkeit für die preußische Großmacht anzusehen und schlug als Heilmittel vor, „Einziehung der schlecht dotirten Predigerstellen, oder Uebertragung des Schulamtes auf den Prediger, soweit es die Verhältnisse gestatten".

Man muß gestehen, — es ist ein düsteres Gemälde, das uns hier von amtlicher Seite entrollt wird. Was nützte aller gute Wille des Königs, des Ministers, die Erkenntniß der Verwaltungsbehörde, wenn es an der Energie fehlte, für eine Provinz jährlich lumpige 24,000

---

[1]) Heppe, Deutsches Volksschulwesen. III. S. 78.

[2]) Fr. Gedicke's Annalen des preuß. Schul- und Kirchenwesens. Bd. I. Heft 1.

Thlr. aufzubringen, um solchem Elend zu steuern! Kann man sich da wundern, wenn der ganze Staatsbau beim ersten Anprall einer neuen Zeit morsch zusammenbrach? Was nützten alle Loblieder auf den Staat des großen Philosophen von Sanssouci, auf das Land des Schulzwanges und der Schulmeister, wenn man vor der Beschaffung einer solchen Summe schon von vornherein die Segel strich!

Der Minister von Massow arbeitete nach Kräften. 1798, 1800 und 1801 machte er auf seine Kosten Visitationsreisen nach den sächsischen und westphälischen Landestheilen, 1802 nach Ost- und Westpreußen. 1799 legte er dem Könige in einem vorläufigen Berichte seine Ansichten: „Bemerkungen über die Schulreform", und einen danach entworfenen Plan vor. Darin spricht er aus, „daß durch ein allgemeines Schulreglement der schwankende, in jeder Provinz oft ohne Noth abweichende Schulusus auf feste Normalprincipien gebracht und womöglich einförmig bestimmt werde". — „Das Objekt der Reform ist Nationalerziehung, und das Terrain müssen sämmtliche preußische Staaten sein."

Welche Ansicht man damals über die Stellung des Religionsunterrichtes im Lehrplan der Schule hatte, zeigt ein Bericht des Oberkonsistoriums vom 18. Juli 1799, in welchem aufgefordert wird, „zur Bekämpfung des nur zu sehr verbreiteten Vorurtheils, als ob die Schulen zunächst die Sache einzelner Religionsparteien wären und sein müßten; denn es sei nicht zu leugnen, daß die Schulen als Institute des Staates und nicht einzelner Konfessionen zu betrachten wären; weshalb es auch zu wünschen sei, daß der Religionsunterricht auf die allgemeinen Wahrheiten der Religion und auf die allen kirchlichen Parteien gemeinschaftliche Sittenlehre eingeschränkt werde[1]).

Am 10. Februar 1801 erstattete Massow nun dem Könige seinen Hauptbericht mit dem Entwurfe eines Allgemeinen Schulverbesserungsplanes, und dieser Entwurf ist als der erste der vielen nachfolgenden Unterrichtsgesetzentwürfe zu betrachten. Das Jahr 1801 ist mithin der Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelung des preußischen Schulwesens, die bis heute, also nach 89 Jahren, immer noch nicht zum gedeihlichen Abschluß gekommen ist.

Der Entwurf befindet sich noch im Geheimen Staats-Archiv[2]), und Thilo[3]), dem, wie es scheint, die Einsicht in denselben ermöglicht wor-

[1]) „Hier haben wir also eine strikte Forderung einer kirchlichen Centralbehörde für die konfessionslose Schule, welche eine Auseinandersetzung zwischen Kirche und Schule verlangt." Reese, die preußisch-deutsche Volksschule u. die Schulaufsichtsfrage S. 6.

[2]) Heppe (Geschichte des deutschen Volksschulwesens) kennt diese Reformbestrebung Massow's merkwürdiger Weise nicht.

[3]) Thilo, S. 59.

den, berichtet darüber: „Der Minister geht in diesem . . . überaus lehrreichen Aktenstücke auf einen das Ganze umfassenden „National-Schul- und Erziehungsplan" aus. Das Dokument hat zwei Beilagen, wovon die erstere ein Verzeichniß der allgemeinen Prov.-Schulfonds im Departement des bezüglichen Ministeriums, die andere aber einen vorläufigen Plan für Schulenverbesserung in den Königlich Preußischen Staaten überhaupt enthält. — Der Bericht ist in Folge des Königlichen Befehls, die Verbesserung der Schulen betreffend, ergangen und richtet sich I. auf Abänderungen der in den äußeren Verhältnissen liegenden Mängel, soweit sie in mangelnden Fonds ihren Grund haben; II. auf Einrichtung angemessener Schullokale und Heizungsverbesserung; III. auf Einrichtung von Schulvisitationen und Aussetzung der Kosten dazu; IV. auf Rücksichtsnahme auf die Provinzial-Fonds; V. auf mangelhaft befundene Lehrbücher: einzig der Rochow'sche Kinderfreund wird ausgenommen. — Der „vorläufige" Plan besteht aus 70 Paragraphen und verbreitet sich eingehend über alle Schulverhältnisse. — Bei § 17 über die Gegenstände des Unterrichts wird für Landschulen „möglichste Verbindung der Industrie mit der Lehrschule" als erforderlich bezeichnet. — Der eigentliche Religionsunterricht (§ 21) bleibt Sache des Predigers. — Nur selten wird das Katechisiren dem Schulhalter überlassen werden können. — Muttersprache wird unter die Lehrgegenstände der Bürgerschule gesetzt.

Der König behielt sich nähere Entschließungen über diesen Plan vor und verlangte zunächst eine genauere Untersuchung der Schulzustände der einzelnen Provinzen durch Ministerial-Kommissare. Diese Untersuchung verzögerte sich; andererseits machten andere Minister für ihre Departements besondere Vorschläge zur Hebung der Volksschule; die durch den Massow'schen Bericht als nothwendig erwiesene Inanspruchnahme des Staats- und Gemeindesäckels dämpfte den Reformeifer auch bedeutend, denn der Ruhm, an der Spitze der Civilisation zu marschieren, sollte um keinen Preis etwas kosten; man erwog hin und her: — da kamen die Donnerwetter von Jena und Auerstädt, und sie und ihre Folgen verschlangen das tausendfach, was man an der Volksschule hatte sparen wollen. —

Eine wirkliche Regulirung erfuhr in dieser Zeit das katholische Schulwesen Schlesiens. Bekanntlich war dasselbe unter Friedrich II. im Jahre 1765 durch das „katholische Schulreglement" in demselben Sinne geordnet worden, wie das evangelische Schulwesen im Allgemeinen Landschulreglement von 1763. Das neue Reglement[1]) von 1801 hob nicht das alte auf, sondern erweiterte es in einer dem Fortschritte der Zeit entsprechenden Weise. Beide erkennen als Endzweck der Er-

[1]) Schulreglement vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz. Siehe Rönne I. S. 149.

ziehung an, **Bürger zu erziehen**. Während aber das Reglement von 1765 dem Schulmeister zu seiner besseren Subsistenz noch erlaubt, ein Handwerk nebenbei zu treiben, bestimmte die neue Verordnung von 1801, indem sie der allmählich zur Geltung gekommenen neueren Anschauung huldigt, in § 35: „Da der Schulmann sich nur mit dem Unterricht seiner Zöglinge beschäftigen und darauf vorbereiten soll, so muß er Alles meiden, was ihn zerstreuen, von den Schulverrichtungen abhalten und ihn in den Augen der Gemeine herabwürdigen kann. **In Hinsicht dessen werden ihm alle und jede Gewerbe ausdrücklich verboten.**“

Mit diesem Verbot hat der Staat natürlich auch die Verpflichtung übernommen, den Unterhalt von Schule und Lehrer auf andere Grundlagen zu stellen als bisher. Dies that er in § 12—29 des Reglements: „Ein Schullehrer auf dem platten Lande muß daher **wenigstens** haben: a) ein gutes beständiges **Haus**. Bei Anlage neuer Schulhäuser ist dahin zu sehen, daß die Wohnstube von der Schlafstube separirt, daß letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug und gehörig gelüftet sei, auch daß dem Hause die nöthige Stallung und Platz zu Futter und Getreide in Körnern beigefügt sey. — b) Einen Gartenfleck von wenigstens einem Scheffel Aussaat. In Ermangelung dessen, müssen ihm drei Beete durch ein ganzes Gewende zu Grünzeug unentgeltlich abgereicht und die nöthige Gräserei angewiesen werden. — c) An Holz: jährlich neun Klaftern Scheitholz oder nach Beschaffenheit des Orts die Hälfte in Gebundholz, zwei Schock in eine Klafter gerechnet. Wo Torf oder Steinkohlen vorhanden sind, wird nach Verhältniß dieses Brennmaterials dem Schullehrer gegeben. Solches ist ihm aber frei bis zum Schulhause anzufahren. . . Dagegen soll der Schullehrer nicht mehr wie bisher freies Raff- und Leseholz haben, weil ihn dessen Einsammlung von den Schulstunden abhält. — d) An Deputat: Fünfzehn Scheffel Roggen, wie ihn die Garbe giebt, und zu Kuchelspeise **drei** Scheffel Gerste, Erbsen und Hirse zusammen. — e) Die Freiheit, unter das Gemeinevieh zwei Stück Rindvieh und ein Schwein unentgeltlich zu treiben. — f) Fünfzig Reichsthaler baar Geld.“ Die fixirten Einnahmen aus Organisten- und Küsteramt sind auf das Gehalt mit einzurechnen, die unfixirten nicht; eben so wenig die Sporteln als Gemeindeschreiber. An Orten, in welchen der Lehrer obiges Einkommen erhält, fällt das Schulgeld in der Regel gänzlich weg[1]). —

Wenn diese Ordnung der Unterhaltungspflicht, die im Sinne des Allgemeinen Landrechtes als gemeine Pflicht durchgeführt ist, dem Lehrer auch nur das Nothdürftigste gewährte, so war damit doch wenigstens

[1]) Wenn man dieses Einkommen des Lehrers und die damaligen Preisverhältnisse erwägt, so wird man finden, daß es wohl noch heute im preußischen Staate Lehrerstellen giebt, welche dies **Minimaleinkommen von 1801 kaum haben!**

dem Elend gesteuert und eine Grundlage geschaffen, von der aus Weiteres hätte geschehen können. Wäre die Aufstellung eines solchen Minimums für die anderen Provinzen zur damaligen Zeit nicht auch möglich gewesen? Harnisch[1]) sagt hierzu: „Erstaunen muß man über zwei Dinge dabei: 1. daß zwischen den principiis regulativis von 1736, welche für das eigentliche Preußen die Schullehrerbesoldung auf eine angemessene Weise ordnen, wozu Friedrich Wilhelm I. die damals sehr große Summe von 50,000 Thaler gab, und dem katholischen Schulreglement von 1801 fünfundsechzig Jahre liegen, worin man nichts that für diesen Gegenstand. 2. Daß man das, was man 1736 für eine einzelne Provinz und 1801 für eine einzelne, nicht einmal herrschende Kirche in einer anderen Provinz einrichtete, nicht auf die herrschende Kirche in derselben Provinz, nicht auf's ganze Reich ausdehnte. Ich möchte heute (1844) vorschlagen, daß man bei den Verhandlungen über ein Gesetz für das Volksschulwesen des ganzen Preußischen Staates das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 zu Grunde legte. — Es wird jubelnd von der russischen bis zur französischen, von der mecklenburgischen bis zur österreichischen Grenze von allen Lehrern in allen Volksschulen ein großes Dankfest mit Millionen Kindern gefeiert werden, wenn ein allgemeines preußisches Volksschulgesetz bekannt gemacht wird, worin der Lehrerstand und die Lehrerarbeit ihre rechte Würdigung erhalten haben. Den Tag wünsche ich noch zu erleben. Er kommt gewiß!" Harnisch starb — und hat das gelobte Land nicht einmal von Ferne gesehen! Und wir?!

Das katholische Schulreglement von 1801 zeigt auch einen bedeutenden Fortschritt in der Schulaufsichtsfrage. Während nach dem alten Reglement von 1765 noch der Erzpriester geborner Schulinspector ist, bestimmt das neue in § 51: „Zu Schulinspectoren sind bisher immer die Erzpriester genommen worden; allein da beide Aemter sehr füglich getrennt werden können und der Schulinspector vorzüglich ein munterer, thätiger, in der Pädagogik erfahrener Mann sein muß, so soll die Vereinigung beider Posten in einer Person nicht mehr nothwendig sein." — —

Es ist schwierig, über diese Periode der Geschichte des preußischen Volksschulwesens ein unparteiisches Urtheil zu fällen. Bassewitz (Churmark) bemerkt hierzu: „Aus allem Vorangeführten ergiebt sich, daß bis zum Jahre 1806—1807 König Friedrich Wilhelm III. zwar seine wohlwollenden Absichten zur Beförderung eines christlichen, moralischen Sinnes bei den Einwohnern seines Staates, sowie zur Verbesserung der kirchlichen und Schulangelegenheiten und die zu dem

[1]) Harnisch, der jetzige Standpunkt des gesammten preußischen Volksschulwesens. 1844.

Ende zu ergreifenden Mittel, entschieden genug dargelegt hatte, — daß es aber den höheren Behörden, mit Ausnahme einiger entsprechender Maßregeln im Einzelnen, noch nicht gelungen war, in der Hauptsache dem vorgesteckten Ziele näher zu kommen oder auch nur alles zur Erreichung desselben Nöthige vollständig vorzubereiten." Thilo[1]) findet noch einen anderen Entschuldigungsgrund: „Das Bemühen, die Lehrer besser als früher zu besolden, die Schulinspection zu ordnen und das Unterrichtswesen zu heben, ist überall zu erkennen, aber der Hinblick auf das immer feindlicher werdende Ausland im Westen läßt die Regierung nicht zu der erforderlichen Muße, noch weniger zu den Mitteln kommen, etwas Durchgreifendes oder Nachhaltiges von Bedeutung zu fördern, wenn schon man die Erforderlichkeit einer Reform wohl begriffen hatte." — Wenn wir auch die hier angeführten Schwierigkeiten nicht verkennen, so erscheint es uns doch, als ob der Hauptgrund, warum alle jene schönen Gedanken und Reformideen eben Ideen blieben, der gewesen sei, daß man sich immer noch nicht daran gewöhnen konnte, die Forderungen der Schule als mindestens gleichberechtigt mit denen anderer staatlichen Faktoren zu betrachten.

Ueberblicken wir nun den ganzen Zeitraum vom Schulzwangs-Edikt von 1717 an bis hierher, so ist nach vielen Seiten hin ein großer Fortschritt nicht zu verkennen. Die Ideen Rousseau's und Pestalozzi's begannen sich Bahn zu brechen und kamen wohl auch schon hin und wieder in die ärmliche Dorfschule. Ein Lehrerstand fing an, sich statt des das Unterrichten nebenbei treibenden Handwerkerstandes zu bilden; die Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Volksbildung durchdrang immer weitere Kreise. Die Schule, anfangs Dienerin der Kirche, entrang sich dieser Verbindung immer mehr, — das Landrecht erklärte sie für eine Veranstaltung des Staates. Aber all dieser Fortschritt stand auf einem unsoliden Untergrunde, — das war die wahrhaft erbärmliche pekuniäre Stellung von Schule und Lehrer. Was sollten all diese hohen Ideen, wenn der Ausführer derselben, der Schulmeister, am Hungertuche nagte? Vergebens hatten Friedrich Wilhelm I. und auch Friedrich II. alle möglichen Mittel angewendet, dem Elend zu steuern; vergebens hatte das Allgemeine Landrecht die Unterhaltung der Schule als eine gemeine Last erklärt: — der Mangel weiterer Spezialisirung ließen auch das Landrecht keinen durchgreifenden Einfluß auf die materielle Stellung der Schule ausüben, und am Ende dieses Zeitraumes hält sogar eine obere Schulbehörde die Beschaffung einer für Preußen unter allen Umständen winzigen Summe für eine Unmöglichkeit! Die Geldfrage war hier schon zur Kardinalfrage auf dem Schulgebiet geworden — und ist es bis heute geblieben.

---

[1]) Thilo, S. 63.

II. Abschnitt.

Das Ministerium Altenstein.

Kapitel V.

Preußens Wiedergeburt.

Die Wetter von 1806/7 hatten ausgetobt, aber noch hingen unheilschwangere Wolken rings um den Horizont. Der preußische Staat lag halbtodt zu Boden geschmettert, — noch ein solch Unwetter, und er hatte aufgehört zu sein! Das erkannten seine Leiter; und nun begann ein rastloses Arbeiten, die Schäden von Grund aus zu heilen und den Staat gegen weitere Stöße widerstandsfähig zu machen. Naturgemäß lenkten sich alle Augen auf die Erziehung der Jugend; — man fühlte, daß hier bisher am meisten gesündigt worden war. „Zwar haben wir", äußerte Friedrich Wilhelm III., „an Flächenraum verloren, zwar ist der Staat an äußerer Macht und äußerem Glanz gesunken; aber wir wollen und müssen dafür sorgen, daß wir an innerer Macht und innerem Glanze gewinnen, und deshalb ist es mein ernstlicher Wille, daß dem Volksunterrichte die größte Aufmerksamkeit gewidmet werde." Steins Plan war, „einen sittlichen, religiösen, vaterländischen Geist in der Nation zu heben, ihr wieder Muth, Selbstvertrauen, Bereitwilligkeit zu jedem Opfer für Unabhängigkeit von Fremden und Nationalehre einzuflößen". „Am meisten hierbei, wie im Ganzen," schrieb Stein, „ist von der Erziehung und dem Unterricht der Jugend zu erwarten. Wird durch eine auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von innen heraus entwickelt und jedes edle Lebensprincip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit größter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und die Würde des Menschen beruht, sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Ge-

schlecht aufwachsen und eine bessere Zukunft sich aufthun zu sehen." Das Losungswort war „National=Erziehung"[1]).

Das seit 1787 bestehende Oberschulkollegium wurde 1808 aufgelöst und ein „Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts" mit einem eigenen Direktor im Ministerium des Innern errichtet. Die Leitung dieses Departements erhielt W. v. Humboldt[2]), unter ihm arbeiteten die Räthe Süvern, Nikolovius, später Schleiermacher. Süvern, der das Volksschulwesen zu bearbeiten hatte, ist als die Seele der neuen Behörde zu betrachten. „Wenngleich letzterer (Süvern) nur Gymnasiallehrer gewesen war," sagt Harnisch[3]), „so hatte

[1]) Vergl. Fichte's „Reden an die deutsche Nation".

[2]) W. von Humboldt, der neue Chef des Departements für „öffentlichen Unterricht", war übrigens noch 1792 ein Gegner der öffentlichen Erziehung (Gesammelte Werke VII. S. 53): „Schon diesen wenigen Bemerkungen zufolge erscheint . . . öffentliche, das ist vom Staate angeordnete oder geleitete Erziehung, wenigstens von vielen Seiten bedenklich. Nach dem ganzen vorigen Raisonnement kommt schlechterdings Alles auf die Ausbildung des Menschen in höchster Mannigfaltigkeit an; öffentliche Erziehung aber muß, selbst wenn sie diesen Fehler vermeiden, wenn sie sich blos darauf einschränken wollte, Erzieher anzustellen und zu unterhalten, immer eine bestimmte Form begünstigen . . . Jede öffentliche Erziehung . . ., da immer der Geist der Regierung in ihr herrscht, giebt dem Menschen eine gewisse bürgerliche Form . . . Sobald (in einer Monarchie) der Unterthan den Gesetzen gehorcht und sich und die Seinigen im Wohlstande und einer nicht schädlichen Tätigkeit erhält, kümmert den Staat die genauere Art seiner Existenz nicht. Hier hätte daher die öffentliche Erziehung, die schon als solche, sei es auch unvermerkt, den Bürger oder Unterthan, nicht den Menschen, wie die Privaterziehung vor Augen hat, nicht eine bestimmte Tugend oder Art zu sein zum Zweck; sie sucht vielmehr gleichsam ein Gleichgewicht aller, da nichts so sehr als gerade dies die Ruhe hervorbringt und erhält, welche eben diese Staaten am eifrigsten beabsichtigen. Ein solches Streben aber gewinnt . . . entweder keinen Fortgang oder führt auf Mangel an Energie; da hingegen die Verfolgung einzelner Seiten, welche der Privaterziehung eigen ist, durch das Leben in verschiedenen Verhältnissen und Verhinderungen jenes Gleichgewicht sicher und ohne Aufopferung der Energie hervorbringt. Ueberhaupt soll die Erziehung nur ohne Rücksicht auf bestimmte, den Menschen zu ertheilende bürgerliche Formen Menschen bilden, so bedarf es des Staats nicht . . . Oeffentliche Erziehung scheint mir daher ganz außerhalb der Schranken zu liegen, in welchen der Staat seine Wirksamkeit halten muß." Humboldt mußte also bis 1808 seine Ansichten über Erziehung gewaltig geändert haben, wenn er sich entschließen konnte, die Leitung des Departements für öffentlichen Unterricht zu übernehmen.

[3]) Harnisch, Standpunkt des gesammten Preußischen Volksschulwesens. S. 76.

er sich doch mit großer Liebe, mit Sinnigkeit und Geist in alle Fächer des Volksschulwesens hineingearbeitet, und die Erhebung und Belebung desselben war seine Lebensaufgabe geworden. Er kannte auch alle die jungen Männer persönlich, auf die er rechnete, und stand zu ihnen wie ein Vater, ernst und mild. Auch konnte man damals, wenn ein Schulmann das Volksschulwesen im Ministerium bearbeiten sollte, keinen andern als einen Gymnasiallehrer nehmen, denn die Seminarlehrer mußten erst gebildet werden, die Rectoren an Stadtschulen standen zu tief, die Professoren an den Universitäten zu hoch. Da es sich bei der neuen Organisation besonders um Methode, also um Schultechnik handelte, so wäre ein damaliger Geistlicher schwerlich für die Stelle geeignet gewesen. Süvern hat auch dieselbe so lange ausgefüllt, bis die Reaction in der preußischen Staatsverwaltung ihm entgegentrat und seinem schon leidenden Körper den Todesstoß versetzte. Noch einige Monate vor seinem Tode sprach er mit großer Liebe von dem Volksschulwesen . . . . Daß er auch in Person geirrt hat, . . . wer möchte ihm das anrechnen; aber sein Werk ist es besonders, daß Preußen ein geistvolles Volksschulwesen erhielt."

Süvern erkannte, daß es bei dem allgemeinen Elend, in dem der Staat sich befand, vor allem darauf ankam, dem preußischen Schulwesen einen neuen idealen Aufschwung zu geben, — die Form mußte sich dann von selbst finden. Deswegen war sein erstes Augenmerk darauf gerichtet, den Geist, der von der Schweiz her erfrischend und neu gestaltend wehte, dem preußischen Schulwesen einzuhauchen. Man schickte junge Lehrkräfte zu Pestalozzi, die, von Begeisterung für ihren Beruf durchdrungen, zurückgekehrt, ein Sauerteig wurden, der die Schulen und Lehrer durchsäuerte.

Für die drei jungen Männer, welche als die ersten preußischen Zöglinge nach Yverdon abgingen, Henning, Preuß und Kawerau, verfaßte der Staatsrath Süvern eine Instruktion, die dem Hauptinhalte nach lautet:

„Nicht eben das Mechanische der Methode sollen Sie dort erlernen; das können Sie auch anderswo und lohnte der Kosten fürwahr nicht. Auch das soll nicht Ihr Höchstes sein, die äußere Schale derselben durchbrochen zu haben und in ihren Geist und innersten Kern gedrungen zu sein, blos der Geschicklichkeit zum Unterricht halber. Nein, erwärmen sollen Sie sich an dem heiligen Feuer, das in dem Busen des Mannes glüht, der Kraft und Liebe, dessen erreichtes Werk noch immer unter dem geblieben ist, was er ursprünglich wollte, was, nach Allem zu urtheilen, die eigentliche Idee seines Lebens war und wovon die Methode nur als schwacher Ausfluß, nur als Niederschlag erscheint. Unbefangen hingeben sollen Sie sich dem freien pädagogischen Leben und Wirken, das dort herrscht, wie nirgendwo, das täglich neue interessante Erscheinungen treibt, täglich zu den bedeutendsten Versuchen Gelegenheit giebt; einwirken lassen sollen Sie auf sich die kräftige herrliche Natur in der schönen Zeit, da Sie für ihre Eindrücke

noch am empfänglichsten sind. Und diese Zusammenwirkung der Natur und der im heiligen Kreise geschlossenen, erwachsenen und jugendlichen Menschenwelt des Instituts soll in Ihnen entzünden jeden Funken des Geistes und des Gemüths, der noch schlummert, und sie umspielen, bis sie Ihr Innerstes trifft und Sie sich finden und erkennen: der Mensch sei nur eine einfache Kraft, die auf die mannigfaltigste Weise im Individuum sich gestaltet, und mit dem Sinn für jede eigenthümliche Gestaltung die Liebe zu ihr Ihnen aufgeht und der Trieb, sich ihr anzuschließen und in ihrer Entwickelung sie zu leiten, bis auch sie (jene einfache Kraft, die Seele des Schülers) nicht durch Zufall, sondern durch besonnene Wartung befreit, dahin kommt, sich selbst zu finden und zu erkennen und, nur ihr eigener Vormund, sich vollends bis ins Unendliche selbst zu bilden und nie wieder sich zu verlieren. Ist diese pädagogische Weihe über Sie gekommen, so wird auch der Unterricht als bloßer Unterricht für Sie verschwinden; Sie werden ihn sehen in dem inneren Zusammenhang seiner nothwendigen Theile, in der Wechselbeziehung des Einen auf den Andern und wieder in der Wirkung des Einzelnen auf die Gesammtkraft, die da Mensch heißt und eine Ausstrahlung der Urkraft der Welt, der Gottheit ist. Vollendet werden Sie sein, wenn es Ihnen klar ist: daß und wie die Erziehung eine Kunst, und zwar die höchste und heiligste sei, und wie sie zusammenhänge mit der großen Erziehungskunst der Völker, ja Eins mit ihr sei."

Man berief tüchtige und organisatorische Elemente ins Land, wie den Pestalozzianer Zeller, nach dessen Berufung Pestalozzi an den Geh. R. Nicolovius schrieb:

„Edler! Edler! Welche Ahnungen erheben mein Herz! Was kann Friedrich Wilhelm seinem Volke, was kann er der Menschheit werden, wenn er nur will; und er will es! Die Hand des Herrn lenkt ihn mit ihrer Kraft dahin, daß er wolle. Er will es! — Freund, verzeihe! Ich kann dem Strom meiner Gefühle nicht widerstehen; ich weiß nicht, was ich schreibe. Die Worte fallen mir hin, und die Bilder strömen durch meine Seele, wie bei einem Träumenden. Ich träume mir jetzt Friedrich Wilhelm als den Helden der Liebe, dessen das Menschengeschlecht gegen die einseitige Heldenkraft des Schwertes heute mehr als je bedarf. Ich träume mir den endlichen Sieg der Liebe über das Schwert und über die göttliche Noth (für Nothwendigkeit) seines blutigen Daseins auf der wahrheit- und selbsterkenntnißbedürftigen Erde . . . . Freund! Wie glücklich bin ich! Du sagst mir: Hilf uns! Aber ihr helft ja mir!"

Man gründete Seminare[1]), und so erhob sich allmählich das Aschenbrödel „Volksschule" zu einer vorher kaum geahnten Bedeutung.

[1]) 1811 Stettin (Pölitz), Braunsberg, Karalene. 1812 Gardelegen. 1813 (1814?) Marienburg. 1815 Jenkau. 1816 Köslin, Bunzlau. 1817 Neuzelle, Graudenz, Potsdam. 1819 Bromberg. 1820 Erfurt.

Ueber die Einführung der pestalozzischen Methode in Preußen erzählt Morf im 4. Bande seiner Quellensammlung: „Zur Biographie Pestalozzis" (Winterthur, Geschwister Ziegler 1889) S. 199 ff.:

„Schon im Jahre 1803 sandte das südpreußische Schuldepartement (Minister von Klewitz und von Voß) den Inspektor Jeziorowski zu Pestalozzi nach Burgdorf, damit er nach seiner Zurückkunft das südpreußische Schulwesen den gewonnenen Anschauungen und Einsichten gemäß reorganisiere. Auch die ungewöhnliche Gunst, welche die ganz nach Pestalozzi geführte Erziehungsanstalt von Plamann in Berlin bis in die allerhöchsten Kreise hinauf fand, läßt erkennen, daß die Bestrebungen des Schweizerpädagogen in Preußen freundlich beachtet und mit Unbefangenheit beurtheilt wurden. Die mancherlei schweren Erfahrungen, welche die nächsten Jahre brachten, lenkten vorzugsweise in diesem Staate die Blicke der Edelsten auf die geistigen Güter des Volks. Die Leiter und Führer desselben sahen es als eine ihrer ersten Aufgaben an, für eine bessere Erziehung der Jugend zu sorgen, um so eine schönere und glücklichere Zukunft zu schaffen. Es ist rührend, großartig, erhebend, noch nie dagewesen, wie mitten in schwerer Zeit, wo unabwendbare Nothwendigkeit die Mittel des Staats und der Privaten in Anspruch nahm, die sorgenbeschwerten Staatsmänner Preußens hoffnungsvoll aufblickten, wenn sie der Heilmittel durch die Schule der Zukunft gedachten, und wie sie vor Opfern, welche die Umstände kaum erlaubten, nicht zurückschreckten. Schon 1808 berief man den Pestalozzianer Zeller nach Königsberg, übergab ihm die Direktion des Waisenhauses mit der Waisenhausschule und beauftragte ihn, in besonderen Kursen Geistliche und Lehrer in Ostpreußen in die Pestalozzische Unterrichtsweise einzuführen. Dann im Jahre 1809 sandte die Regierung vier junge Schulamts-Kandidaten zu Pestalozzi."

Ebenso war man um Hebung des höheren Schulwesens bemüht; es sei hier nur an der Gründung der Universität Berlin (1810), der „wissenschaftlichen Deputation", an die Edikte über Prüfung der Kandidaten fürs höhere Schulamt und über die Abiturientenprüfung (1812) erinnert. — Thilo sagt: „Der erhebende Fall war eingetreten, wo man unter der Leitung eines Süvern, Nicolovius und anderer Edlen eine Staatsregierung sich weniger an Realitäten, welche sich stellenweise altersschwach und abgetragen erwiesen hatten, anschließen als einer Idee sich zuwenden sieht, deren Verwirklichung die Erfüllung von Hoffnungen in sich zu tragen verhieß, die man gern gestärkt sehen wollte. Es war Preußens ernstbesorgte Staatsregierung, welche, den von Fichte wieder angeregten Ideen von einer verjüngenden Nationalerziehung trauend, sich derselben bemächtigte; Preußen war es, welches dem übrigen Deutschland, das damals noch unter Napoleons Zuchtruthe schmachtete, nicht mit mehr oder minder ausgeführten Verordnungen wie vordem, sondern in Unternehmungen vorexperimentirte und in Volksbildungsangelegenheiten auf eine Zeit hegemonisch wurde." —

Und Harnisch schreibt als Zeitgenosse von jener Zeit begeistert: „Wer nach Preußen kam, bemerkte es, daß der Lebenshauch der Behörden wie der Geist Gottes über dem Wasser, so über den Schulen schwebe, daß die Direction der wichtigeren Anstalten keine Behördenmaschinen, sondern ihre Organisatoren und Väter waren. Der Hiatus zwischen Papiervorschriften und Wirken ward nicht verspürt, die Lehrer lobten die Behörden, welche förderten, die Behörden die Lehrer, welche mehr arbeiteten als sie sollten. — Das war der Geist, der (soviel ich weiß) in dieser Weise auf den Universitäten und auf den Gymnasien nie herrschend gewesen ist; das war der Geist, der Preußens Volksschulwesen zu Ehren gebracht, aber auch manchem Schulmann ein frühes, doch ein ehrenvolles Grab bereitet hat, nämlich denen, deren Körper schwächer war als ihr Wille. — — Gehet hin, ihr Jüngeren und thut desgleichen!" —

Für die Hebung des Schulwesens zunächst in den Städten war die Städteordnung vom 19. November 1808 von weittragender Bedeutung. Durch sie erhielten die Städte auch auf dem Schulgebiete das Recht der Selbstverwaltung. Die allgemeinen Grundzüge sind in der Städteordnung von 1808, § 174—179, in der revidirten Städteordnung von 1831, § 107, und in der von 1853, § 56—59, enthalten. Wichtig ist die Verfügung vom 26. Juni 1811, welche auf Grund der Städteordnung von 1808 die Organisation und Aufgaben der städtischen Schuldeputation feststellt und noch heute gültig ist. Sie folgt im Wortlaut[1]).

Verf. des Depart. für den Kultus und öff. Unt. im Min. des J. (v. Schuckmann) v. 26. Juni 1811 an die geistl. u. Schuldeput. der K. Pommerschen Reg. in Stettin, die Schuldeputationen in den Städten betr.

1. Die Behörden für die inneren und für die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Allg. sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die innern sowohl als für die äußern Verhältnisse ihres Schulwesens unter dem Namen der Schuldeputation errichtet werden.

2. Die Schuldeput. sollen nach Maßgabe der Größe der Städte und ihres Schulwesens bestehen aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, ebensoviel Deputirten des Stadtverordneten-Kollegii, einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer und einem besonderen Vertreter derj. Schulen, welche, ohngeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schuldeput. werden untergeordnet werden. Außerdem sollen in den großen Städten die Superint., in wiefern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeput. gewählt sind, das Recht haben, in dens. die Schulangelegenheiten ihrer resp. Diözesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

[1]) Rönne I. S. 333.

3. Bei Errichtung der Schuldeput. treten in den großen und mittlern Städten zuerst die vom Magistrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zusammen und wählen zu jeder mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle drei Subjekte.

4. Diese werden von dem Magistrate der Geistl.- und Schuldeput. der Prov.-Reg. vorgeschlagen, welche für jede Stelle aushebt und nebst den übrigen Mitgliedern zur städtischen Schuldeput. bestätigt.

5. In den kleineren Städten, die nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts soll schon von Amtswegen dazu bestimmt sein, und, falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von dem Depart. des Kultus u. öff. Unt. nach Vorlegung der Gründe anders verfügt werden.

6. Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, in den Schuldeput. werden ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden von den Geistl. und Schuldeput. der Reg. ernannt.

Sowohl die städtischen Behörden, als auch die Geistl. und Schuldeput. haben dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeput. gesetzt werden.

7. In Städten, wo es Schulen verschiedener Konfessionen giebt, die alle städtischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldeput. hierauf Rücksicht zu nehmen.

8. Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch andern würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel wie möglich mit Geistlichen besetzt werden. In Städten, wo es mit der Schuldeput. in Verbindung stehende gelehrte Schulen giebt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rektor oder einer der ersten Lehrer derselben sich befinde.

9. Die Stellen in den Schuldeput. werden gleich den Stellen in den übrigen Deputationen nach § 181 der St. O. immer auf sechs Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deput. auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich den Geistl. und Schuldeputationen auf's neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Andererseits ist zufolge des angeführten § der St. O. kein Mitglied verpflichtet, seine Stelle länger als drei Jahre zu behalten.

10. Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeput. dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungschulen sind mit darunter

begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung konkurrirt bei ihnen die Armendirektion.

Ferner werden sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats sind, und zwar die königlichen ganz uneingeschränkt, die übrigen mit Vorbehalt der Lehrerwahlen und der Vermögensverwaltung für die Patrone den städtischen Schuldeput. untergeordnet; ingl. die Schulen der jüdischen Gemeinen.

Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats ohne Unterschied ihres Grades werden der Aufsicht der städtischen Schuldeput. ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des andern Patrons, nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deput. zugeordnet.

Ueber alle Privatschulen und Institute führen unter Leitung der Reg. die Schuldeput. die Aufsicht, welche der Staat in Ansehung ders. ausübt.

11. Das den Schuldeput. zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thue, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in dems. anzufachen, endlich daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen.

12. Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Deputationen ob.

In Beziehung auf die Rektoren der größern Schulen müssen aber die Deput. den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staates gezogenen oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei. Obwohl sie daher berechtigt sind, denselben über Gegenstände der Schuleinrichtung und Verwaltung, worin Verbesserungen möglich oder nöthig sind, Vorstellungen zu machen, auch erforderlichenfalls sie dazu, sowie überhaupt zu ihrer Pflicht ernstlich zu ermuntern, so haben sie sich doch einer positiven Einmischung in ihren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

13. Jährlich, aber vor dem Jahresschlusse, erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und seinen gegenwärtigen innern und äußern Zustand an die vorgesetzte Geistl. und Schuldeput. der Reg.

14. Die Spezialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer der Schuldeput. ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letztern nicht aufgehoben, sondern nur mit der allg. Oberaufsicht ders. in Verbindung gesetzt.

15. Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schuldeput. die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu

Raihe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung, Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln; die Spezialaufsicht über einzelne Mädchenschulen dürfen sie aber Frauen, die vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

16. Eben so sehr aber wie auf die Thätigkeit der Schuldeput. in der Aufsicht über das Schulwesen wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergl. wahrnehmen oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres verdienstlichen und schweren Berufes nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeput. in Betreff der ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existirt oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeput. Sowie diese das Maaß des Schulgeldes für die ihnen uneingeschränkt anvertrauten Anstalten nach den Lokalverhältnissen der Geistl. und Schuldeput. vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allg. Schulfonds zu ziehen und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei, eben so sorgen sie auch andererseits für die pünktliche Ausführung der höheren Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

18. Wo es irgend nicht zu weitläufige Lokalverhältnisse erlauben, wird das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeput. nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen berechnet.

19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Schuldeput. jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt, und den Geistl. und Schuldeput. der Reg. zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämmtlichen Jahresrechnungen werden den Schuldeput. vorgelegt, welche sie nach § 183 der St. O. von den Stadtverordneten-Kollegien dechargiren lassen. Im Allgem. aber finden auch in Absicht des von den Schuldeput. zu verwaltenden Schulvermögens die §§ 2, 183, 184 und 186 der St. O. Anwendung.

20. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magisträten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeput. jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht städtischen Behörde zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Konkurrenz des Magistrats und der Schuldeput.

21. Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeput. unter einander bestimmen sich nach § 176 der St. O. Sie halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle vierzehn Tage auf dem Rathhause jedes Orts. Außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nöthig ist.

Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Ortes zu veranstalten.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Volksschulwesens gerade in den Städten Großes geleistet worden ist. Thilo sagt mit Recht[1]): „Mag von den Stadtverordneten dieser oder jener ärmlichen und von regem Verkehr abgelegenen Kleinstadt auch bis auf die Gegenwart noch nicht das erforderliche geleistest d. h. gewährt worden sein, was zur gehörigen Schulausstattung und Ausgestaltung gehört: seit den 50 Jahren ihres Bestehens (d. i. der Städteordnung) ist das Schulwesen der Städte in Preußen zu einer Entwickelung und Ausstattung gediehen, gegen welches alles Frühere gering erscheinen muß und die zu erfreulichem Gedeihen die sicherste Aussicht bietet."

Im Jahre 1811 trat W. von Humboldt von der Leitung der Schulangelegenheiten zurück; von Schuckmann wurde sein Nachfolger. Die bisherigen Räthe aber blieben in der Verwaltung und setzten ihre segensreiche Thätigkeit fort. Der neue Leiter des Schuldepartements war ein Bureaukrat, der wohl streng darauf hielt, daß die Geschäfte ihren ordnungsmäßigen Gang gingen; aber von einer Begeisterung, von einer idealen Auffassung seiner Aufgabe scheint er weit entfernt gewesen zu sein. Wenigstens sagt Harnisch[2]): „Wenn man Gelegenheit gehabt hat, die Persönlichkeit des Herrn von Schuckmann näher kennen

[1]) Thilo, S. 79.

[2]) Standpunkt u. s. w. S. 46.

zu lernen, so muß man wohl die Verdienste der Männer hoch anschlagen, welche unter diesem Manne soviel Gutes im Schulwesen schufen, und man kann es sich wohl erklären, wie sauer es ihnen zu Zeiten mag geworden sein." Eylert sagt in seinen „Charakterzügen aus dem Leben Friedrich Wilhelms III." Thl. 1. S. 198 von ihm: „Der damalige Minister von Schuckmann, ein geistreicher, scharfsinniger, energischer Staatsmann, erhielt alle laufenden Sachen in einem festen, prompten Gang, aber geistliche Dinge geistlich zu richten und zu leiten, verstand er nicht." Das aber verstanden Nicolovius und Süvern.

Um diese Zeit begann auch als Frucht jener Begeisterung eine Literatur pädagogischer Zeitschriften emporzublühen; es seien hier erwähnt: Der Erziehungs- und Schulrath an der Oder, später die Rossel'sche Monatsschrift[1]), Zerrenners Neuster deutscher Schulfreund, in den zwanziger Jahren Beckedorff's Jahrbücher des preußischen Volksschulwesens.

So war es denn gelungen, dem preußischen Schulwesen einen neuen Geist einzuhauchen, der den Werth der Volksschule für den Staat, für die Nation in das hellste Licht stellte. Es galt nun, das Schulwesen durch eine der Bedeutung der Sache entsprechende Gesetzgebung dem Staatswesen und Staatsleben organisch einzuverleiben und der hohen idealen Sache auch einen gediegenen materiellen Untergrund zu geben. Alle jene Fragen, an welchen sich die preußischen Könige seit Friedrich Wilhelm I. vergebens müde gearbeitet hatten, sollten ihre Lösung finden. Und wieder war es der edle Süvern, der Hand ans Werk legte. Zwar traten die Freiheitskriege verzögernd dazwischen, — sobald aber einigermaßen Ruhe und Ordnung im Staate wieder eingekehrt waren, ergriff Süvern die Idee, welche schon v. Massow 1801 angeregt hatte, mit Feuereifer, — die Idee eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes.

Die Wichtigkeit, welche das Schulwesen für den neuerstandenen preußischen Staat gewonnen hatte, fand zunächst ihren Ausdruck darin, daß der König 1817 aus eigenem Antriebe ein besonderes Ministerium für die geistlichen- und Schulangelegenheiten errichtete und am 3. November d. J. v. Altenstein zum Chef desselben ernannte.

Selbst die Nächstbetheiligten scheinen nach der einen Quelle von diesem königlichen Willensakte überrascht gewesen zu sein. Der bisherige Leiter des Unterrichtsdepartements, Herr v. Schuckmann, schreibt wenigstens darüber an Fr. v. Raumer unterm 11. November 1817[2]): „Sie werden nicht geahnt haben, daß Ihr Brief an mich vom 3. d. M. ein Valetbrief sei, an dem Tage geschrieben, an welchem meine Ent-

[1]) Eine vorzügliche Zeitschrift, bei welcher später auch Diesterweg mitarbeitete.

[2]) Fr. v. Raumer, Lebenserinnerungen und Briefwechsel. II. S. 76.

fernung von dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts vollzogen ward. Damit Sie nicht glauben, daß ich das Unterirdische dem Ueberirdischen, und den Dienst des Pluto dem des Apollo vorziehe (Schuckmann erhielt nämlich das Ressort der Bergwerks- 2c. Angelegenheiten), muß ich Ihnen sagen, daß ich an dieser Veränderung absichtlich nicht den mindesten Antheil habe, sondern, sowie das Publikum, am 4. damit überrascht worden bin. Da Seine Majestät auf meine Anfrage, ob Mißfallen über meine Amtsführung die Ursache sei, indem ich dann sehr gern bereit sei, solche ganz abzulegen, mich in sehr gnädigen Ausdrücken das Gegentheil versichert hat, so bin ich über die Beweggründe nicht belehrt, und habe nur die bisherige seltene Dauer dieses meines Berufs, seit dem Jahre 1810, mit Dank zu erkennen. Der Wahrheit bin ich es aber auch schuldig zu sagen, daß Herr Minister Altenstein hiebei ebensowohl überrascht worden ist als ich." — Daß übrigens Schuckmann's Geschäftsführung sich nicht besonderer Anerkennung selbst in den nächsten Kreisen zu erfreuen hatte, beweist, daß er in der letzten Sitzung, die er als Leiter des Kultusministeriums hielt, einen weißen Bogen auf seinem Platze fand, auf welchem unter Hindeutung auf sein neues „unterirdisches" Amt nichts als die beißenden Worte standen: „Flectere, si nequeo Superos, Acheronta movebo." Der Attentäter war, wie man sagt — Schleiermacher, damals Mitglied des Departements[1]).

Während hier v. Schuckmann die Ernennung Altensteins als eine Ueberraschung nicht nur für ihn, sondern auch für Altenstein darstellt, behauptet Eilers[2]), daß Altenstein darum schon vorher gewußt habe. Er sagt: „Auf einen, wie mir versichert worden, unter Mitwirkung des bereits zum Minister der geistlichen Angelegenheiten designirten Freiherrn v. Altenstein erstatteten Bericht fand sich der König denn auch bewogen u. s. w." Dieser Bericht ist aber wenigstens einige Wochen vor Altensteins Ernennung zum Minister erstattet worden. Es ist in der That von dem bei der Auswahl von Persönlichkeiten so sorgsam und oft peinlich verfahrenden Könige nicht anzunehmen, daß er sich über die zu verfolgenden Ziele nicht mit dem in Aussicht genommenen Ministercandidaten vor dessen Ernennung verständigt haben sollte.

Kapitel VI.
Karl Freiherr von Stein zum Altenstein.

Ueber keinen preußischen Unterrichtsminister sind so verschiedenartige Urtheile gefällt, als über den ersten derselben, über Altenstein. Noch sind die Akten über ihn nicht geschlossen, — die nachfolgenden

[1]) Eylert, Charakterzüge.
[2]) Zur Beurtheilung des Ministeriums Eichhorn. S. 11.

Zeilen sollen versuchen, etwas zur Klärung des Urtheils beizutragen. Was die Untersuchung ungemein erschwert, ist der Umstand, daß selbst die bedeutendsten Männer der Nation sich in dieser Angelegenheit widersprechen. Ein Grund dafür ist allerdings wohl in Altensteins Charakter selber zu suchen, ein anderer, unserer Auffassung nach viel schwerer wiegender, liegt aber in dem eigenthümlichen Gepräge der damaligen Zeit. Die verschiedenen Strömungen und Parteien, die hart aneinander geriethen, mußten auch verschiedene Urtheile über den Mann fällen, der, sowohl geleitet durch politische Erwägungen, als auch durch sein eigenthümliches Naturell, sich in diesen Bewegungen auf der goldenen Mittelstraße zu halten suchte.

Altenstein, aus einer alten fränkischen Familie stammend, war am 7. October 1770 zu Ansbach geboren. Nachdem er seine Studien in Erlangen und Göttingen beendet hatte, trat er in die preußische Verwaltung zu Ansbach, und ward bald zum Kriegs- und Domänenrath befördert. Hardenberg berief ihn 1799 als vortragenden Rath ins General-Directorium nach Berlin. Die Unglücksjahre 1806/7 finden ihn in der unmittelbaren Nähe des Königs. Als Stein 1808 aus der Centralverwaltung schied, erhielt Altenstein das Finanzministerium. Seine Ernennung erregte damals unter den entschiedeneren Männern sehr böses Blut. Im Jahre 1810 trat er wieder zurück und lebte in Schlesien seinen wissenschaftlichen Lieblingsbestrebungen. 1813 wurde er Civilgouverneur in Schlesien, 1815 übertrug man ihm und W. v. Humboldt in Paris die Reklamationsangelegenheit wegen der von den Franzosen geraubten Kunst- und literarischen Schätze. Zwei Jahre später erfolgte seine Ernennung zum Kultusminister.

Das härteste und absprechendste Urtheil über Altenstein fällt v. Schön[1]). Man darf aber zunächst dabei nicht vergessen, daß es sich hier um das Jahr 1808 handelt, in welchem beide Männer am preußischen Hofe zu zwei einander bekämpfenden Parteien gehörten. Die eine derselben wünschte ein energisches Vorgehen auf dem Wege der Wiedergeburt Preußens, — zu ihr gehörte Stein, Schön u. A.; die andere Partei, in der nicht unberechtigten Erwägung, daß ein zu entschiedenes Vorgehen den Verdacht des Korsen erwecken und so, ehe man auf Widerstand vorbereitet war, Preußens Existenz in Frage stellen könnte, verlangte eine vorsichtigere Politik, um den Wiederaufbau des Staates durch alle Klippen glücklich hindurch zu führen. Hier war Altensteins Platz. —

Schön erklärt Altenstein bei den Intriguen, welche Steins Sturz 1808 veranlaßten, für betheiligt. Stein fiel „durch elende Menschen, weil er seine Kraft gegen sie nicht gebrauchte; weil er anfangs, als er die Macht hatte, schwankte und sie zuletzt, als die Stimme

---

[1]) Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg, Theodor v. Schön. 1876. Fr. Duncker.

der Elenden schon wieder erwacht war, versuchte." Er wurde „heruntergezogen von den Menschen, die ihn umgaben, zunächst Nagler, Altenstein, Beuguelin..." Altenstein wird als eine Kreatur in den Händen Nagler's, seines Schwagers, geschildert, der ihn auf den Finanzministerposten zu bringen wußte, um seinen (Nagler's) Einfluß zu erweitern. Altenstein hatte von dem großen, aber oft tödtlich rücksichtslosen Frh. v. Stein eine empörende Behandlung zu dulden gehabt. Schön selber schreibt darüber: „Stein hat Altenstein fürchterlich behandelt, weil Altenstein sich unwürdig gegen Stein betrug." Wenn man nun noch erwägt, daß Steins rasches und oft rücksichtsloses Vorgehen sehr wohl geeignet war, vorsichtigeren, ihrem Vaterlande aber nicht weniger ergebenen Naturen bedenklich zu erscheinen, so ist es wohl, wenn auch bedauerlich, doch erklärlich, daß wir Altenstein, der noch im Jahre 1807 für Stein gearbeitet hatte, am Ende 1808 unter dessen Gegnern sehn. Schön schreibt in demselben Jahre: „Dieser glatte, erbärmliche Pfiffikus (nämlich Nagler, Altensteins Schwager), der nur durch Bedienten und Kammerjungfern seinen Werth erhält, der aber auch dadurch Minister macht (d. h. den Minister Altenstein), die freilich seinem Bilde ähnlich sind. Und als Schutzpatron dieser Helden steht Hardenberg da, der sonst so liebenswürdige Hardenberg." Ferner: „Das Gelächter über die neuen Minister Dohna und Altenstein (1808) nimmt überhand. Man spottet laut, und wohl mit Recht, denn wenn der erste nicht Graf und der letzte nicht Baron wäre, würde man sie gewiß nicht gewählt haben." „Der neue Minister Altenstein präsidirte heute zum ersten Male im Departement. Kein Wort des Vertrauens, nichts als Hoheit drückte sich aus . . ." —

Es ist zu bemerken, daß diese harten Urtheile Tagebuchnotizen sind, die Schön mitten in den erbitterten Parteikämpfen unter dem ersten Eindruck niederschrieb. Der scharfe Schön — und der milde, feine Altenstein, das mußten allerdings Gegensätze sein; und in Schön's Augen konnte Altensteins Benehmen wohl hin und wieder als nicht charaktervoll erscheinen. Altenstein war eben nicht der Mann, für solche Gigantenkämpfe geschaffen, — für sein Wirken bedurfte es ruhigerer Zeiten. Er hat auch jenes Amt, das ihm so viel Anfeindungen schuf, schon 1810 wieder aufgegeben.

Milder und sachgemäßer, voll hoher Anerkennung vor dem Charakter Altensteins, allerdings auch mit Hinweis auf seine Fehler, beurtheilt ihn Harnisch[1]): „Die Bildung dieses Mannes, sein Sinn für alle Künste und Wissenschaften machten ihn ganz geeignet zur Leitung dieses Ministeriums; aber er war kein kräftiger Direktor, kein sparsamer Wirth und ein Fabius cunctator. Als einer seiner intimsten Freunde ihm zu der Zeit rieth, da W. v. Humboldt, Boyen,

[1]) Harnisch, Standpunkt 2c. S. 56.

Beyme, Merckel, v. Grolmann und Andere wegen der Reaction den Abschied nahmen, dasselbe zu thun, so erklärte er unumwunden: „Ich habe einmal den Abschied genommen und gesehen, daß es dadurch nicht besser wird, sondern daß es besser gewesen wäre, ich hätte meinem Könige in aller Treue fortgedient, wenn es auch nicht nach meinem Willen ging; ich werde bleiben und ihm dienen, so gut ich kann." — „Dieses Dienen, fährt Harnisch fort, ist ihm um so höher anzurechnen, da ihm die Muße in seinem Garten unter seinen Blumen so sehr zusagte. Er wich hin und wich her, ob er gleich innerlich sich immer treu blieb; er vertraute seinen Räthen etwas an, ließ sie auch wohl herrschen; sie waren oft mit ihm unzufrieden, wie sein König und wie die, welche unter seinem Ministerium standen; aber er trug die Last des Tages, lotf'te hin, lotf'te her, suchte allmählich das Schiff, wenn auch nur langsam, durch die Brandungen zu bringen und dabei als ein edler Steuermann links und rechts zu retten, ließ so wenig wie möglich über Bord werfen und gewann zuletzt einen Hafen, wenn es auch nicht gerade der war, wohin er wollte." „Die Ansichten des Herrn von Altenstein über das Volksschulwesen hatten auch keine Bestimmtheit. Obgleich er wohl fühlte, daß es nicht übel sei, wenn die Geistlichen einen Einfluß darauf hätten, so dachte er sich doch immer das ganze Volksschulwesen mehr selbstständig als in Verbindung mit der Kirche[1]). Seine große Humanität bewahrte ihm stets die Gerechtigkeit gegen die, welche man als Pietisten bei ihm verschrie; aber es ist ihm nie klar geworden, daß die Volksschullehrer ohne eine tiefere, positiv religiöse Bildung sehr gefährliche Leute werden könnten. Darum ließ er gutwillig eine Fraction der Preußisch-Pestolozzi'schen Schule aufkommen[2]), die den für Volksschullehrer sehr bedenklichen Rationalismus in sich nährte, und duldete wie diese auch die ordinäre Nützlichkeitsschule, obgleich sie innerlich seiner edlen Natur sehr zuwider war."

Ein anderer Zeitgenosse, der Bischof Eylert, sagt über Altenstein[3]): „Von Altenstein war sehr scharfsinnig und weitsehend im Wahrnehmen, Auffinden und Zusammenstellen der widerstrebenden Kräfte, mit denen jede Verbesserung zu kämpfen hat. Durch eine vielseitige Laufbahn gegangen und reich an Erfahrung, kannte er die Welt und die Menschen und prüfte mit großer Bedächtigkeit. Oft streifte dieselbe an Aengstlichkeit, und lange wog er ab, bis es bei ihm zur Entscheidung kam. Beseelt von einem lebhaften Interesse für Wissenschaften und Künste, hatte er auf diesem weiten Gebiete sich einen

[1]) Das ist in Harnisch's Augen ein Fehler; die Zeit hat aber gelehrt, mit welchen weiten und verständnißvollen Blicken Altenstein diese Angelegenheit schon damals auffaßte.

[2]) D. h. Diesterweg und seine Richtung, in dem Harnisch allerdings trotz seiner persönlichen Hochachtung für ihn einen Gegner erblicken mußte.

[3]) Charakterzüge u. s. w. I. S. 360 ff.

universellen Ueberblick angeeignet und besaß eine Bildung von weitem Umfange. Fast in allen Fächern des Wissens im Staatsleben war er bewandert, da er auf den oft wechselnden Stufen seiner amtlichen Funktionen, als Cameralist, Financier und Diplomat, in hohen weitreichenden Stellen mit nie unterbrochener Thätigkeit gestanden und gearbeitet hatte. Demnach hatte das Königl. Vertrauen den edlen humanen Mann an die Spitze der Wissenschaften und Künste, denen seine Neigung angehörte, gestellt, und das unermeßliche Pensum war ihm geworden, die Angelegenheiten der Kirche, der Universitäten, der Gelehrten- und Volksschulen, wie des Medizinalwesens in einer Monarchie zu leiten, deren Stärke im Uebergewichte fortschreitender Intelligenz liegt. Wenn eine solche Aufgabe schon an sich die Kräfte eines Mannes, auch des reichbegabten, zu übersteigen scheint, so wurde sie noch schwerer durch die Beschaffenheit einer aufgeregten, unruhigen, reformatorischen Zeit, und dem von Altenstein sehr schwer durch die Eigenthümlichkeit, in der er sie auffaßte und sich selbst treu nur auffassen konnte, wenn er selbstständig bleiben wollte. Denn wenn sein unmittelbarer Vorgänger, der Minister von Schuckmann, mit starker Hand die Formen des Geschäftsganges fest und Alles in einer consequenten Bewegung hielt, durch kategorische, und, wo es ihm gutdünkte, selbst durch polizeiliche Maßregeln, so faßte von Altenstein den Geist der Sache auf und behandelte sie wissenschaftlich und kirchlich. Eine allerdings höhere und edlere Ansicht; aber auch eine Ansicht, in der das Werk schwerer und weitläufiger wird... Diesen Druck feindseliger Parteien und streitender Oppositionen, in denen das Alte mit dem Neuen kämpfte, fühlte Altenstein, und unter seiner Schwere seufzte und stöhnte er. Er übersah das Ganze mit klarem Blick; aber für die Praxis sah er zu viel ..... Ob übrigens diese Vielseitigkeit nach allen Dimensionen hin, in welchen er temporisirte, häsitirte und lavirte und in allen zweifelhaften Fällen ad interim verfügte, für die schwankende, von tausend Kontroversen bewegte Zeit, in welcher er lebte und wirkte, nicht oft auch die rechte und angemessene war, mag dahin gestellt sein. Gewiß aber ist, daß er manche verwickelte, vielfach angefeindete Sache durch weises Kunktiren und besonnenes Aufhalten, die sich durch Preisgeben zerschlagen haben würden, ... erhalten und wesentlich gefördert hat. Sein nicht aus Bequemlichkeit, sondern aus Ueberzeugung entsprungener Grundsatz: „daß viele Uebel der Zeit die Zeit selbst am besten curire," hat oft gute Früchte getragen."

„Einen bösen, schweren Stand hatte der Bote zwischen ihm und dem Könige, und oft habe ich (d. h. Eylert) nicht gewußt, was zu thun und zu lassen, was mitzutheilen und zurückzuhalten sei, wenn das bezweckte Gute nicht gestört, sondern bewirkt werden sollte. Der König war kurz, fest, peremtorisch; der Minister weitläufig, hypothetisch und zögernd ... Das Schwierige und Aengstliche in einem

solchen Zwischenverhältnisse wurde erleichtert und versüßt durch die edle Gesinnung und immer reine Absicht, die der Minister von Altenstein vollkommen mit dem König theilte. Da, wo ihre Ansichten, Urtheile und Maßregeln divergirten, convergirten doch stets ihre Bestrebungen nach Einem Ziele hin, und geschützt und geliebt vom Landesherrn war und blieb die Stellung v. Altensteins gegen ihn, wenngleich oft momentan getrübt, doch im Ganzen günstig und wohlerhalten bis ans Ende. Keiner kann dem Könige und Staat treuer, hingebender, in gewissenhafter, angestrengter Thätigkeit ausdauernder dienen, als von Altenstein gedient hat, und sein Andenken segnet in dem vielen Guten, das er gestiftet und eingeleitet, die dankbare Mit- und Nachwelt."

„Er war ein durch und durch edler, im besten Sinne vornehmer, liebenswürdiger Mann. In dem Gewebe seiner Gesinnungen und seines Lebens findet sich kein unreiner Faden. Helfen, Geben und Erfreuen war seine Neigung. Mit den ihm zu Gebote stehenden großen Fonds aus Staatskassen war er, nach allen Richtungen hin freigebig spendend, immer zu früh fertig und gab dann, soviel er konnte, aus eigenen Mitteln. Zahllos, auch von mir, für dürftige Prediger-, Schullehrer-Wittwen und arme studirende Jünglinge eingelegte Fürbitten erfüllte er freundlich, und wer ihn gekannt hat, denkt gerne an ihn. . . . . . An seinem Grabe sind viele Thränen geweint und viele Segenswünsche ausgesprochen." So Eylert.

Die schwierige politische Lage, durch welche Altenstein, „um nicht Alles wieder auf das Spiel zu setzen und weiteres Unheil zu verhüten", sich hindurchwinden mußte, würdigt wohl am meisten Thilo[1]), obwohl wir sein Urtheil hier nicht für durchweg maßgebend halten können. Er sagt: „Gewiß müssen große Erwartungen von dem gehegt werden, welcher einem so wichtigen Werke und Amte sich unterzieht, wie die eines Ministers der Unterrichtsangelegenheiten in einem in Sachen der Kultur so hervorragenden Staate, wie Preußen schon damals war. Aber man muß auch billig sein, nicht allzustreng, wenn man die Thätigkeit eines Ministers der Unterrichtsangelegenheiten von so großen Dimensionen beurtheilt, wie die preußischen schon dem Raume nach immer sind."

„Ein Minister kann nach der Amtsstellung und der Gewalt, die ihm gegeben sind, nur Manches, d. h. nicht Alles. Freilich soll seine Persönlichkeit der concentrirte Ausdruck des Vertrauens sein, das sein Souverain zu ihm in Absicht der Verwaltung seines Dienstbereichs nach der Intention des Regenten hat, — aber auch der Träger eines Vertrauens soll er sein, welches das Volk zu seiner Befähigung hat, die Bedeutung und den Ernst seiner Aufgabe sittlich und sachlich zu begreifen. Das ergiebt eine sehr schwierige Stellung, und er ist fortwährend nicht anders daran als der Admiral einer Segelflotte, der

[1]) Thilo, Preußisches Volksschulwesen. S. 211 ff.

außer dem, was Wind und Wetter von ihm fordern, auch nach den Bestimmungen sich richten muß, welche er vom Landesherrn, seinem Gebieter, entgegenzunehmen hat. Er kann, er darf nicht immer, wie er möchte, nicht blos des Ungestüms der Wellen wegen, mit welchem die See ihn umwogt, sondern auch der Weisung wegen, nach welcher er sich als guter Diener zu halten hat, zu geschweigen der unberechenbaren Gegenstöße, welche ihm sogar von seinen Dienstgenossen zugeführt werden". —

„Der Freiherr von Altenstein war ein viel zu kluger und feiner Mann, auch bereits ein zu bewährter Staatsbeamter, als daß ihm bei Uebernehmung der Unterrichtsangelegenheiten, in welchen er zu anderen Zeiten bereits gearbeitet hatte, solches nicht sollte vollständig deutlich gewesen sein. . . . Der König sah zu allen Zeiten alle Wagnisse und Ueberstürzungen ungern, er wollte seiner Zeit Ruhe lassen, sich zu setzen, zu sammeln, zu klären, im Besitz ihrer inneren und äußeren Güter sich zu befestigen, in Gesinnung- und Betrachtungsweise sich zu consolidiren. Es sollte Alles mit Bedächtigkeit, Ruhe und Maßhalten in Ausführung gebracht werden, was zu geschehen hatte. Es schien nöthig, die didaktische Gährung, welche durch Pestalozzi's Anregungen in dem Bereiche des Volksunterrichts herbeigeführt worden war, einerseits nicht zu hemmen, doch andererseits zu temperiren und concentriren. Es ist leicht, ungestümen Kräften freien Lauf zu lassen, aber weise ist es, sie durch Mäßigung zu regeln. —— Jenes Mäßigen war des ersten Unterrichtsministers Hauptaufgabe, und eine andere wird ein gewissenhafter Unterrichtsminister an der unabgeschwächten Strebekraft einer begeisterten Jugend und an einer ihrer Aufgabe wohlbewußten Lehrerschaft in Preußen nimmer haben; alles Andere, bis auf einen Theil der Geldmittel, wird die Letztere fernerweit aus sich selbst hervorbringen. Damit wird er es nicht Jedermann recht machen und wird immer in der Lage sich befinden, mißkannt zu werden, aber dem Ganzen wird er dienen. . . . Und das hat Altenstein geleistet. Dazu kommt, daß ein Staatsmann das Wetter zur Fahrt so wenig machen kann, wie ein Seemann. Winter bleibt Winter, — auch für ein Dampfschiff. Ist die Zeit böse und ungünstig, er kann sich nur in sie schicken, um sie auszukaufen, so gut es geht. Darauf nun verstand sich der Freiherr von Altenstein".

Selbst Eilers, der Leiter des Volksschulwesens unter Eichhorn, läßt dem Minister Altenstein, obwohl er sonst zu den entschiedensten Gegnern der Altensteinschen Richtung gehörte und in seiner einflußreichen Stellung unter Eichhorn Alles aufgeboten hat, um diese Richtung aus Preußens Schulen zu verbannen, nach einer Seite hin alles Lob widerfahren. Er schreibt: „Herr von Altenstein war ein Staatsmann im edelsten Sinne des Wortes, hoch gebildet und für die Förderung der Wissenschaften und des humanen Lebens nicht nur mit Einsicht, sondern auch mit Liebe ausgerüstet; auf kirchlichem Grund

und Boden (d. h. in der Richtung à la Eilers) hatte jedoch die Bildung seiner Zeit und seines Standes ihn nicht heimisch werden lassen. Der König hatte ein zu richtiges Gefühl, als daß ihm der kirchliche Standpunkt seines neuen Ministers hätte verborgen bleiben können; er fand aber unter den damaligen Staatsmännern ersten Ranges keinen, der bei gleicher Qualification für die geistigen und wissenschaftlichen Interessen des Staates mehr Sinn für die christlich-religiöse und kirchliche Seite gehabt hätte."

Zunächst ergiebt sich aus den angeführten Urtheilen, mit Ausnahme desjenigen von Schön, daß Altenstein von dem reinsten Streben beseelt war, seine Kräfte dem Vaterlande zu opfern. Sein Charakter, mild, vor gewaltsamen Schritten zurückschreckend, sich mehr dem Laufe der Verhältnisse anbequemend, war allerdings das entschiedene Gegentheil von denen der Actionsmänner Stein und Schön, und Altenstein konnte neben diesen eisernen Gestalten auf den ersten Blick als ein schwacher Charakter erscheinen. Aber gerade das, was seine Gegner an ihm für Schwäche ausgaben, jenes Zögern, jenes sorgsame, scheinbar furchtsame Abwägen der Umstände ist es gewesen, welches in dieser von politischen Wehen und Begierden durchzuckten Zeit das preußische Schulwesen in einem ruhigen und möglichst fortschreitenden Fahrwasser geleitet hat. Wohl hat Altenstein am Scheitern des Erlasses eines Unterrichtsgesetzes durch seine zögernde Haltung nicht unwesentlichen Antheil, — aber würde zu jener Zeit, wo die Wogen der Reaction schon wieder durch alle Spalten des Staatsschiffes leckten, ein durchgreifendes Auftreten, wie Stein oder Schön es liebten, der Sache im mindesten etwas genützt haben? Würde da Altenstein nicht einem Anderen den Platz haben räumen müssen, der ganz und voll im Schul- und Kirchenwesen der Reaction Thür und Thor geöffnet hätte? Aus dem zuletzt angeführten Urtheile von Eilers geht zur Genüge hervor, daß Altenstein der orthodox-kirchlichen Richtung nicht besonders angenehm war; daß diese Richtung bis zu seinem Tode nicht zur Herrschaft kam, das ist Altensteins Verdienst. Und dieser Geist der Humanität, dieses Sichentwickelnlassen aller Kräfte, hat auch das Schulwesen unter ihm zu einer verhältnißmäßigen Blüthe entfaltet, die es späterhin, als die streng kirchliche Richtung an das Ruder kam, entschieden nicht bewahrt hat. Der Ruf, dessen das preußische Schulwesen seit einem halben Jahrhundert sich erfreut, stammt aus der Altenstein'schen Zeit. Ein Mann, dem wir wohl ein Urtheil zutrauen dürfen, A. Diesterweg, der fast zehn Jahre hindurch hier in Berlin die Altenstein'sche Verwaltung unmittelbar beobachtete, hat nur Worte der Anerkennung für die Thätigkeit und Leistung des ersten preußischen Kultusministers. So sagt er[1]: „. . . . Nicht so der Minister Altenstein,

[1]) Diesterweg, Herr Stiehl und die preußischen Regulative. Berlin 1855. S. 41.

dem die preußische Schule ihren stattlichen Aufschwung verdankt, indem er den Fortschritten der Wissenschaft und des Lebens Rechnung trug. . . . Will man von einem leitenden Grundsatze der Altensteinschen Verwaltung sprechen, so mag derselbe so ausgedrückt werden, daß der Staat die Schule und die Wissenschaft nicht macht, sondern ihrer eigenen Entwickelung überläßt; daß er gegen den Zug des geistigen Volkslebens nicht Front nimmt und sich für den Reformator desselben berufen hält, sondern im Einverständniß mit ihm der Ausbreitung der Bildung mit der Fülle seiner Macht nachhilft."—

Kapitel VII.

Die Vorarbeiten zum Unterrichtsgesetze.

Als nach Beendigung der Freiheitskriege die Staatsmänner ihre Aufmerksamkeit wieder dem inneren Ausbau des Staatsgebäudes zuwenden konnten, hielt Süvern die Zeit für gekommen, die Unterrichtsgesetzgebung in Fluß zu bringen. Zunächst arbeitete er ein Promemoria aus, welches sich über Aufgabe u. s. w. der Schule im Allgemeinen, und über Ziel und Einrichtung der zu erlassenden „Schulordnung" im Besonderen ausspricht. Der Gedankenzug dieses Promemoria's ist folgender:

„Der Staat ist eine Erziehungsanstalt im Großen, indem er, wie die geschichtlichen Beispiele lehren, durch Alles, was von ihm ausgeht, seinen Bürgern eine bestimmte Richtung und ein eigenthümliches Gepräge des Geistes wie der Gesinnung giebt. Dies haben die Gesetzgeber erkannt und feste Ziele aufgestellt, wohin durch die gesammte Staatsorganisation die Bürger geführt werden sollen. Eine nothwendige Vorbereitung einer solchen National-Erziehung ist die National-Jugend-Erziehung." —

„Ein solches Streben offenbart sich auch in dem, was bis dahin in der Organisation und Verwaltung des preußischen Staates geschehen ist. Soll dieses Streben, auf dessen Lebendigkeit und Dauer so sehr die weiteren Fortschritte des Staates im Innern und Aeußern beruhen, einen festen, sein Gelingen verbürgenden Grund haben, so muß dieser Grund in der Jugend des Volkes gelegt werden. Will der Staat dies, so ist die erste Erforderniß, daß er die allgemeinen Principien, wonach er zunächst in seinen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten die Bildung seiner Jugend angelegt, und Alles, was darauf Bezug hat, eingerichtet wissen will, einfach und klar gesetzlich aufstellt. Daß der preußische Staat hierzu schreite, ist um so nothwendiger, als er aus so verschiedenen Theilen besteht, denen es an aller gemeinschaftlichen Bindung in Ansehung der Jugenderziehung fehlt, und die in derselben weit auseinander gehen werden, wenn der Staat sie nicht zur

Uebereinstimmung führt, soweit sie in diesem Zweige seiner Organisation möglich ist."

„Aber dazu fehlt zur Zeit sogar noch jede gemeinsame Basis. In den ehedem französischen und westfälischen Provinzen ist an die Stelle des dem Geiste unseres Staates ganz Widersprechenden noch nichts Besseres getreten. Dasselbe ist auch im beschränkten Maße in den polnischen Provinzen der Fall. Die Grundlage der Schulgesetzgebung der älteren preußischen Provinzen ist das Allgemeine Landrecht, 2. Thl., Titel XII., der aber für ein bürgerliches Gesetzbuch, das nicht in's Materielle eingreifen darf, zu viel, für eine Schulordnung aber viel zu wenig enthält. Das Landschulreglement von 1763 ist nicht überall zur Ausführung gekommen und jetzt als antiquirt zu betrachten. Und was seit 1807 an Gesetzen und Anordnungen vom Unterrichtsdepartement erlassen ist, ist fragmentarisch, nicht aus Einem Guß und kann auf keinem Fall für mehr als eine Vorbereitung gelten."

„Von speziellen Schulordnungen hat Preußen die principia regulativa von 1736, das katholische Schlesien das Schulreglement für Gymnasien von 1800 und eines für Landschulen von 1801, das Münsterland eine Schulordnung von 1804, Sachsen außer den 1815 annectirten Theilen mehrere einzelne Schulgesetze. Aber ganz Pommern, die Marken, der größte Theil von Westpreußen, das Großherzogthum Posen, der protestantische Theil von Schlesien, das Magdeburg'sche und Halberstädt'sche, ein großer Theil von Thüringen, der größte Theil von Westfalen und die beiden rheinischen Provinzen sind noch ohne alle gesetzliche Bestimmungen über die Verfassung eines so hochwichtigen Theiles des öffentlichen Lebens. Aber auch die vorhandenen Schulordnungen genügen nicht. Theils sind sie mangelhaft und unzulänglich, theils nicht vollständig durchgeführt, theils jetzt vollständig veraltet."

„Um nun mit Ordnung und Plan Einheit in diesen Theil der Gesetzgebung zu bringen, wird es nöthig sein, daß zunächst eine allgemeine Schulordnung für den ganzen Staat die Grundprincipien aufstelle, auf welcher Basis dann besondere Provinzialschulordnungen zu erlassen sind. Diese Allgemeine Schulordnung darf nicht in das Einzelnste des Gegenstandes bringen, durch die genauesten materiellen Bestimmungen alle möglichen Fälle erschöpfen oder gar das ganze Unterrichts- und Erziehungswesen durch Vorschriften und Formen so binden, daß es in überall gleicher Einförmigkeit in den Gang einer Maschine dadurch gebracht würde. Die Anwendung auf die einzelnen provinziellen Verhältnisse ist Sache der Provinzialordnungen, denen dabei ein ziemlich weiter Spielraum zu lassen ist. „Das ist ja eben die große Aufgabe und der schöne Zweck des preußischen Staates, der aus der Natur seiner Zusammensetzung fließt, einen Organismus darzustellen, worin jeder kleine Staatstheil als Provinz,

als Standesherr, als Vasall, als Kommune, sein Leben und seine Regsamkeit für sich haben, der eigenthümlichen Entwickelung seiner Kräfte sich freuen und ihres Genusses froh werden kann, aber Alles gediegen zu einem großen Körper zusammengewachsen ist, und nun um so freudiger sich an ihn schließt, je tiefer es fühlt, wie innig sein besonderes Bestehen durch das Bestehen mit dem Ganzen bedingt ist. Dadurch kann der preußische Staat Muster einer im deutschen Geist gedachten und darin der Deutschen einzig angemessenen Verfassung des ganzen Deutschlands werden. In diesem Geiste sollte denn auch eine allgemeine Schulordnung das gemeinsame Lebensprincip in diesem Zweige der Verwaltung durch das Ganze hin verbreiten, seiner Ausbildung Charakter und Richtung geben, — die Provinzial-Schulordnungen sollten den Grundriß dieser Ausbildung nach den verschiedenen Provinzialverhältnissen modificirt darstellen, — und sie nach den speziellen Bedingungen der Ortschaften und Gemeinden zu leiten, würde das Geschäft der der Ausführung näher und am nächsten stehenden Behörden sein." —

„Der Entwurf eines solchen Unterrichtsgesetzes würde am besten durch eine Kommission zu bewirken sein, in welcher sämmtliche betheiligten Ministerien vertreten sind. Die oberste Unterrichtsbehörde ist der Natur der Sache nach der Mittelpunkt des Ganzen. Das Ministerium des Innern ist dabei interessirt von Seiten der städtischen wie der ländlichen Kommunalverfassungen, auf deren Organisation sich zum Theil die Einrichtung der Kreis- und Lokalschulbehörden gründen muß. Das Finanzministerium hat bei der Geldfrage einen entschiedenen Einfluß auszuüben, dem Justizministerium gebührt wesentlicher Antheil, da nicht nur viele einzelne Rechtsfragen dabei vorkommen, sondern auch die Arbeit mehrere nähere Bestimmungen und Erklärungen des Allgemeinen Landrechts mit sich führen wird. Mit dem Interesse des Kriegsministeriums hängt das Schulwesen der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienste wegen jetzt sehr genau zusammen."

„Wäre die allgemeine Schulordnung entworfen und vollzogen, so würden die Konsistorien gemeinschaftlich mit den Regierungen Provinzial-Schulordnungen mit Rücksicht auf die jetzt bestehenden zu entwerfen haben. Solchergestalt gelangten wir zu einer vollständigen Schulgesetzgebung, die uns noch fehlt."

Darauf erschien unterm 3. Nov. 1817 eine königliche Kabinetsordre, die, eine Umschreibung des Süvern'schen Promemoria's, die Einsetzung einer Immediat-Kommission zur Entwerfung einer allgemeinen Schulordnung nach den Süvern'schen Vorschlägen befahl. Zu Mitgliedern wurden ernannt: der Minister-Staats-Secretair von Klewitz, der das Präsidium zu führen hatte; aus dem Kultusministerium: die Staatsräthe Nicolovius, Süvern und Schmedding und der Oberkonsistorialrath Ribbeck;

aus dem Ministerium des Innern der Geh. Rath Bernhauer, aus dem Finanzministerium der Geh. Rath Borsche, aus dem Justizministerium der Geh. Rat von Diederichs und aus dem Kriegsministerium der General-Major von Wolzogen. Staatsrath Süvern wurde gleichzeitig zum ständigen Referenten dieser Kommission ernannt. Der fertige Entwurf soll mit dem Protokolle sämmtlicher Verhandlungen und mit dem Vermerk über etwa abweichende Voten dem Könige vorgelegt werden.

Einiges Befremden muß es erregen, daß, da die Immediat-Kommission an demselben Tage eingesetzt wurde, an welchem Altenstein seine Ernennung zum Unterrichtsminister erhielt, derselbe bei dieser Angelegenheit nicht betheiligt erscheint, sondern diese Kommission und ihre großartige Aufgabe bei seinem Amtsantritte schon vorfand. Es ist nach dem, was Eilers behauptet[1]), anzunehmen, daß der König früher mit Altenstein darüber conferirt habe. Daß er den neuen Minister nicht unmittelbar bei der Arbeit betheiligt sehen wollte, geschah wohl deshalb, um dessen Kraft, die er in seinem Ressort sonst so nöthig brauchte, nicht zu zersplittern. Altenstein wurde über den Stand der Arbeiten stets im Laufenden unterhalten, wie der nachfolgende Brief des Kanzlers Fürsten Hardenberg an denselben zeigt:

„Aus der abschriftlich angebogenen, unter den 3. November d. J. ergangenen Kabinetsordre werden Ew. Excellenz gefälligst ersehen, daß des Königs Majestät in Erwägung des obwaltenden Bedürfnisses zur Verbesserung des Erziehungs- und Unterrichtswesens, Sich bewogen gefunden haben, behufs der Ausarbeitung einer allgemeinen Schulverordnung eine Immediatkommission unter dem Vorsitz des Herrn Minister-Staatssecretärs v. Klewitz niederzusetzen. Es versteht sich von selbst, daß hierbei die Konkurrenz Ew. Excellenz, als Chef des Königl. Ministerii für den öffentlichen Unterricht, keineswegs ausgeschlossen ist, vielmehr werden die Arbeiten der gedachten Kommission auf jeden Fall zu Ihrer Verfügung und Begutachtung gelangen, bevor solche dem Königlichen Staatsrath vorgelegt werden. Ich gebe Ew. Excellenz jedoch ergebenst anheim, auch mit den Beamten Ihres Ministerii, welche zu Mitgliedern dieser Kommission ernannt worden sind, im Laufe der Verhandlungen von Zeit zu Zeit über diesen Gegenstand Rücksprache zu nehmen, da mir dies der kürzeste Weg zu sein scheint, um die abweichenden Meinungen möglichst zu vereinigen und ein der Wichtigkeit der Sache und dem Zwecke entsprechendes Resultat herbeizuführen."

Der feine und zartfühlende Altenstein jedoch mußte durch die ganze Art und Weise des Vorgehens in dieser Angelegenheit sich verletzt fühlen, und wir glauben nicht zu irren, in diesem Umstande eine

---

[1]) s. S. 65 u. 66.

gewisse Erklärung für die sonst auffallende Kälte zu finden, welche Altenstein dem fertigen Entwurfe entgegenbrachte.

Die Kernfrage bei den nunmehrigen Berathungen der Kommission war die der Unterhaltung der Schulen. Es stehen sich hier zwei Systeme gegenüber: das eine will die Unterhaltung dem Staate übertragen, der dafür eine allgemeine Schulsteuer erhebt und das Vermögen besonderer Schul- und Erziehungsanstalten zum allgemeinen Schulfonds einzieht; das andere überträgt, mit Aufrechterhaltung der verschiedenen Stiftungen, die Pflicht der Unterhaltung zunächst den Kommunen, und stellt die Unterstützung des Staates nur im Falle des theilweisen Unvermögens der einzelnen Gemeinden in Aussicht.

Für das erste System sprach nach der Meinung der Kommission die damit verbundene Leichtigkeit, die Schulunterhaltung zu ordnen, alle Hilfsmittel derselben gleichmäßig zu vertheilen und zu verwalten, und die tiefe Einwirkung auf alle einzelnen, auch auf die untersten Schulen, die es den Staatsbehörden giebt. Jedoch gab die Kommission dem zweiten Systeme, die Gemeinde zum Träger der Schullast zu machen, den Vorzug. Es empfehle sich durch seine Uebereinstimmung mit einer Verfassung des Schulwesens, worin diese nicht blos eine Staats-, sondern eine Nationalangelegenheit werden, jede Gemeinde an ihr Schulwesen sich enger anschließen und dafür sorgen soll. Es stelle die einzelnen Gemeinden und ihre Schulen sicherer für außerordentliche Fälle, gestatte freiere Gestaltung jedes besonderen Schulwesens nach seinen eigenthümlichen Mitteln, nöthige zu deren sorgfältigeren Aufsuchung und Benutzung, und beruhe auf dem Princip strenger Gerechtigkeit, indem es zugleich den Zutritt des Staats, wo er stattfinden muß, ausspricht, seine wohlthätige Hilfe nicht ausschließt und seine Einwirkung gerade soweit ausdehnt, daß sie Alles in steter Richtung auf den Zweck und in guter Ordnung zu halten im Stande ist, ohne das Leben im einzelnen zu erdrücken und seine freie Bewegung zu hemmen.

Eine durch Annahme dieses Systems sich ergebende brennende Frage war die, was denn innerhalb des Gemeindeverbandes nun die Basis der Unterhaltung der Schulen sein solle. Schon die Principia regulativa von 1736 und das katholische Landschulreglement für Schlesien von 1801 machen, wenn auch weniger in der Durchführung, so doch im Princip den Grund und Boden zur Basis für die Unterhaltung des Landschulwesens. Diese Grundlage, so wurde in der Kommission betont, sei unstreitig die sicherste für das Landschulwesen. Alle seine äußeren Verhältnisse, darunter auch die Beiträge zu seiner Unterhaltung, ließen sich nach ihr mit der mindesten Schwierigkeit anordnen. Sie böte Hilfsquellen, deren steigende Ergiebigkeit auch dem Schulwesen zu Gute käme, während dieses durch seinen Einfluß auf erhöhte Volks- und Landeskultur seine, aus jenen fließenden Unterhaltungs-

kosten reichlich verzinse. Sie passe endlich am besten für den gegenwärtigen Zustand der gutsherrlichen und bäuerlichen Angelegenheiten im preußischen Staate, welche im Uebergange aus ihren bisherigen Verhältnissen in die durch ihre neue Regulirung hervorzubringenden begriffen seien, indem die Grundlage selbst mit den auf ihr für das Schulwesen haftenden Beiträgen durch ihre verschiedene Theilung und die Veränderung der Besitzer nicht verändert werde.

Es lag klar, daß durch dieses System der größere Grundbesitz, der sich trotz der Gesetzgebung der Stein-Hardenberg'schen Epoche doch immer noch dem kleineren Grundbesitz gegenüber im Vortheil befand, auch zu größeren Lasten als bisher herangezogen werden würde. Und von dieser Seite besonders war, das wußte die Kommission, energischer Widerstand zu erwarten[1]). Jedoch hoffte sie, diese Elemente, denen sie eine höhere Bildung zutraute, würden eine solche Lösung auch von demselben hohen Standpunkte aus betrachten, als sie, die Kommission, selbst. „Es ist uns dabei nicht entgangen," heißt es in dem Bericht der Kommission, „wohin, da die verhältnißmäßig größere Last auch den größeren Grundbesitz trifft, diese sich neigen, und wie dies von den großen Grundbesitzern in den Provinzen, wo über den Beitrag der Gutsherrschaft zur Schulunterhaltung noch kein anderer Grundsatz, als der in Theil II., Tit. 12, § 33 des Allgem. L.-R. gilt, vielleicht aufgenommen werden wird. Da es aber ein durchaus allgemeines Interesse ist, daß jene sehr weite Festsetzung in eine genaue Bestimmung verwandelt werde, — da der aus einer bessern Kultur der Landbewohner überhaupt entspringende Gewinn ebenfalls für den größeren Grundbesitzer verhältnißmäßig größer ist, — da ferner dem Entwurfe zufolge repartirte Beiträge zur Schulunterhaltung nur in dem Maße eintreten sollen, als andere schon vorhandene oder zu beschaffende thunliche Mittel für das genau abgeschätzte Bedürfniß nicht zureichen, — da zu den Beiträgen der Gemeinden vom Grundbesitz auch, wo solcher nicht vorhanden ist, die vom Einkommen und Erwerbe hinzutreten werden, — da endlich diese Beiträge überhaupt so groß nicht ausfallen können, daß sie gegen den nicht zu berechnenden Vortheil, welchen gute Landschulen im Ganzen und im Einzelnen bringen werden, in Anschlag kommen: so konnten wir uns durch die oben gedachte Bemerkung nicht veranlaßt finden, von dem an und für sich billigen und richtigen, auch schon von mehreren Provinzialbehörden vorgeschlagenen Princip abzugehen."

Die Seele der Berathungen war der edle Süvern, — der Entwurf ist sein Werk. Am 27. Juni 1819, also nach mehr als achtzehnmonatlicher Thätigkeit, überreichte die Kommission den fertigen Entwurf.

---

[1]) Und von dort ist auch bis heute der größte Widerstand geleistet worden.

Kapitel VIII.

Der Süvern'sche Unterrichtsgesetz-Entwurf von 1819.

Der von der Immediat-Kommission vorgelegte Gesetzentwurf umfaßt in 113 Paragraphen die Volksschule und das Gymnasium. Sein wesentlicher Inhalt ist folgender[1]):

Erster Theil.

Die öffentlichen allgemeinen Schulen.

I. Allgemeine Grundbestimmungen. (§ 1—6.)

Diejenigen Schulen u. s. w. sind öffentliche und allgemeine, welche die allgemeine Bildung des Menschen an sich bezwecken, aus öffentlichen Mitteln vom Staate unmittelbar oder mittelbar erhalten, resp. beaufsichtigt werden und jedem unter bestimmten Bedingungen offen stehen. Die öffentliche Schule soll Stamm- und Mittelpunkt der Jugenderziehung und so die Grundlage der Nationalerziehung bilden. Ihre Aufgabe ist, die Erziehung der Jugend für ihre bürgerliche Bestimmung auf ihre möglichste allgemeinmenschliche Ausbildung zu gründen.

Die Schule gliedert sich bis dahin, wo die Thätigkeit der Universität beginnt, in drei Stufen: Allgemeine Elementarschule, Allgemeine Stadtschule und Gymnasium. Diese drei sind als eine einzige Anstalt zur Nationaljugenderziehung zu betrachten und demgemäß in inneren organischen Zusammenhang zu bringen, indem, unbeschadet des speziellen Zweckes, den jede einzelne Stufe verfolgt, die eine auf die andere vorbereiten kann. Für das weibliche Geschlecht sind am besten gesonderte Anstalten zu errichten, welche den beiden ersten obengenannten Stufen gleichzustellen sind. In allen Schulen fremder Sprachen ist neben dieser ohne Ausnahme ein vollständiger Unterricht in der deutschen Sprache zu ertheilen.

Der Konfessionsunterschied begründet die wesentlichste innere Verschiedenheit der Schule in dem, was Religionsunterricht und Erbauung anbelangt. Die Schulen der einen Konfession können Schüler einer anderen Konfession aufnehmen; nur in jüdischen Schulen dürfen nicht christliche Kinder unterrichtet werden.

II. Verfassung der öffentlichen allgemeinen Schulen. (§ 7—23)

In der allgemeinen Elementarschule sind zu treiben: Religion, deutsche Sprache, Form- und Maßverhältnißlehre, Anfangs-

[1]) Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817—1868. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten. — Diese „Aktenstücke" wurden auf Verlangen des Abgeordnetenhauses 1869 zusammengestellt und bringen die verschiedenen Unterrichtsgesetzentwürfe im Wortlaut. Die Chefredaktion ist jedenfalls vom Geheim-Rath Stiehl.

gründe des Zeichnens, Zahlenlehre und praktisches Rechnen, die Anfangsgründe der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte, Gesang (Volksgesang und Choral), Schönschreiben, Leibesübungen, Handarbeiten und Belehrung über die landwirtschaftlichen Geschäfte. Zunächst aber ist unter allen Umständen darauf zu halten, daß in jeder Elementarschule wenigstens Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang gelehrt werde.

Die allgemeine Stadtschule lehrt: Religion, Deutsch, Latein, Mathematik und Rechnen, Naturgeschichte und Naturlehre, Geographie, Geschichte, Zeichnen, Schreiben, Singen, Leibesübungen, in den Mädchenschulen weibliche Handarbeiten. Schulen mit höheren Lehrzielen heißen höhere Stadtschulen. Eigener Realschulen und höherer Töchterschulen bedarf es nicht.

Auf dem Gymnasium werden getrieben: Religion, Deutsch, Latein, Griechisch, Hebräisch und Französisch (fakult.), Mathematik, Naturwissenschaften, Geographie, Geschichte, Zeichnen, Singen, Leibesübungen.

Der Unterricht darf durch kirchliche Verrichtungen, die etwa Lehrern und Schülern obliegen, nicht gestört werden.

Die Auswahl der Lehrbücher steht unter Kontrolle der Behörde, — in kath. Schulen wählen die Bischöfe die für den Religionsunterricht nöthigen Bücher aus.

Oeffentliche, den Eltern zugängliche Prüfungen werden neben den nicht öffentlichen Versetzungsprüfungen abgehalten.

III. Vertheilung der Schulen jeder Stufe nach örtlichen Verhältnissen. (§ 24—32.)

Für öffentliche Schulen jeder Stufe hat die Behörde thunlichst zu sorgen, damit die Schüler so wenig als möglich zu Privatanstalten ihre Zuflucht zu nehmen genöthigt sind. In jeder Provinz muß mindestens ein Gymnasium sein, welches in Ausdehnung seines Lehrplans den Anforderungen dieses Gesetzes und den auf Grund desselben zu erlassenden Ausführungsordnungen entspricht. Jede Stadt muß eine Stadtschule haben. Städte unter 1500 Einwohner dürfen sich mit einer vollständigen Elementarschule begnügen. — Neben den Stadtschulen haben die Städte öffentliche Elementarschulen; nur im Falle der Mittellosigkeit ist es erlaubt, daß die Elementarschule an die untere Abtheilung der Stadtschule anschließt. Die Juden können auf ihre Kosten eigene Schulen unter Aufsicht des Staats erhalten; es ist ihnen jedoch auch gestattet, die christlichen Schulen zu benutzen.

Um das platte Land mit Elementarschulen zu versorgen, wird festgesetzt, daß jede unter öffentlicher Autorität bestehende oder zu errichtende Verbindung von Landbewohnern zur Unterhaltung einer allgemeinen Elementarschule einen Landschulverein ausmachen soll. Er umfaßt das gesammte ländliche Grundeigenthum, und außerdem

gehören dazu diejenigen Hausväter, welche keinen festen Grundbesitz haben. Jedes Dorf oder auch mehrere Dörfer können einen solchen Schulverein bilden. Ersteres ist die Regel. Wenn Dörfer gemischter Konfession zwei Schulen haben, so ist darauf zu sehen, daß die zweite Stelle mit einem Lehrer, welcher der Minioritäts-Konfession angehört, besetzt wird. Höhere confessionelle Schulen können durch Einigung der beiderseitigen Kontrahenten in simultane umgewandelt werden.

IV. Schulpflichtigkeit. (§ 33—44.)

Eltern oder Vormünder sind für regelmäßigen Schulbesuch haftbar. Derselbe dauert vom anfangenden siebenten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. Kinder, die Privatunterricht erhalten, müssen dies und ihre Fortschritte glaubhaft nachweisen. Jedes Kind gehört zur Schule seines Landschulvereins. Für Kinder, deren Eltern wiederholt Strafen wegen unregelmäßigen Schulbesuchs ihrer Kinder erlitten haben, wird ein Vormund gestellt. Die Geistlichen dürfen zur Konfirmation nur solche Kinder zulassen, welche ein Abgangszeugniß oder eine Bescheinigung noch fortdauernden Unterrichts bringen.

V. Aeußere Ausstattung und Unterhaltung der Schulen. (§ 43—54.)

Dazu gehört 1) das Gehalt für die Lehrkräfte. 2) Beschaffung und Erhaltung der nöthigen Räume. 3) Beschaffung von Lehrmitteln und 4) Unterstützungsmittel für dürftige Schüler. „Um den Schulen gute Lehrer zu verschaffen, ist für deren Lebensunterhalt vor allem zu sorgen. Es ist Unser ernstlicher Wille, daß dieses als der erste und wichtigste Gegenstand der Schul-Unterhaltung betrachtet werde.“ Das Minimaleinkommen festzusetzen, bleibt den Prov.-Schulordnungen überlassen. Bei jeder Schule auf dem Lande oder in einer kleine Stadt muß ein Stück Gartenland sein. Dürftigen Kindern ist das Schulgeld ganz oder theilweise zu erlassen.

Die Mittel werden folgendermaßen aufgebracht: Stiftungen und Verpflichtungen dritter Personen gegen die Schule bleiben bestehen. Außerdem sorgt für die höheren Schulen der Staat, für Stadt- und Elementarschulen die Stadt-Gemeinde und ländlichen Schulvereine, im Unvermögensfalle tritt bei letzteren der Staat zeitweise ein. In den Städten wird, wenn nicht Stiftungen und Schulgeld die Kosten decken, die Schulsteuer auf sämmtliche Hausväter vertheilt. Auf dem Lande ist die Schullast eine auf dem Grund und Boden liegende Reallast, außerdem tragen zur Unterhaltung auch die nicht grundbesitzenden Hausväter bei. Die Höhe und die Art der Besteuerung zu bestimmen, verbleibt den Provinzial-Schulordnungen. Nach dieser Regulirung fallen besondere Dominialleistungen, sofern sie nicht persönliche Lasten sind, weg.

Kein Lehrer darf ohne Einwilligung der Behörden ein Nebenamt übernehmen. Einnahmen vom Kirchendienst werden dem Gehalt in der Regel nicht zugerechnet.

Freiheiten von Kommunal- und anderen Lasten, die mit Lehrerstellen verbunden sind, sollen diesen nicht entzogen werden, ohne daß zugleich angemessene Vergütigungen eintreten.

Die Lehrerpensionen werden aufgebracht wie das Gehalt.

VI. Vorbereitung, Anstellung und weitere Führung der Lehrer. (§ 55—83.)

Die Vorbereitung zum Schulamt geschieht in der Regel in den Seminaren. Jede Provinz muß deren mindestens eines haben. Kein Seminar darf mehr als 60—70 Präparanden überhaupt aufnehmen. Für die Schulen der beiden christlichen Konfessionen sollen besondere Seminare errichtet werden. Die Anstalten sind an Orte mittlerer Größe zu legen und möglichst an Waisenhäuser u. s. w. anzulehnen. Eine Sonderung in Seminare für Stadtschulen und solche für Elementarschulen findet nicht statt. Niemand soll aufgenommen werden, der nicht das in der Elementarschule verlangte Pensum in Religion, Deutsch, Rechnen und Schreiben besitzt. Der Unterricht und die Uebungen im Seminar erstrecken sich auf alle in der Elementarschule zu treibenden Gegenstände. Der Kursus ist dreijährig. Für die Ausbildung der höheren Lehrer sorgen neben der Universität die Seminare für gelehrte Schulen. — Eine Vorbereitung außerhalb des Seminars ist statthaft.

Zur Anstellung kann Jeder von sittlichem und unbescholtenem Charakter gelangen, der seine wissenschaftliche Befähigung nachweist. An nicht deutschen Schulen sollen nach drei Jahren keine Lehrer mehr angestellt werden, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind.

Die Wahl des Lehrers auf dem Lande vollzieht der Schulvorstand des Schulvereins, dem die Kandidaten vom geistlichen Schulaufseher präsentirt werden. Für die Schulanstalten in Städten, zu deren Unterhalt es keiner auf sämmtliche Hausväter des Ortes zu vertheilenden Beiträge bedarf, wählt die betreffende Patronatsbehörde; ist ein solcher Beitrag aber nöthig, so nehmen die Gemeindevorsteher an der Wahl Theil. Die Anstellungsurkunde bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Jeder berufene, militärpflichtige Lehrer dient nicht im stehenden Heere, sondern wird sofort der Landwehr ersten Aufgebots zugewiesen.

Mit Genehmigung der obersten Unterrichtsbehörde kann ein Lehrer strafweise nach einer geringer dotirten Stelle versetzt werden.

Lehrer, die in religiöser, sittlicher oder politischer Hinsicht schweres Aergerniß geben, sind zu entlassen. Bei Beurtheilung religiöser Ver-

gehen kommt es auf die Glaubenssätze der Kirche an, zu welcher Schule und Lehrer gehören. Die Amtsentsetzung kann aber nur auf Grund gerichtlichen Verfahrens ausgesprochen werden.

VII. Aufsicht über die Schulen. (§ 84—90.)

a. Auf dem Lande: Jede Schule hat einen Schulvorstand. Dieser besteht aus dem Patron, dem Geistlichen, den Vorstehern der Schulvereins-Dörfer und 1—2 christlichen Hausvätern. Letztere werden von der Gemeinde gewählt, Alle aber von der Provinzialschulbehörde bestätigt. b. In den Städten: Städte mit einer Schule bilden den Schulvorstand wie oben, an Stelle des Gemeindevorstehers tritt hier ein Magistratsmitglied und ein Stadtverordneter. In mittleren Städten mit mehr als einer Stadt- oder Elementarschule wird der Vorstand wie vorhin gebildet, mit der Erweiterung, daß für jede Schule ein christlicher Hausvater und von jeder Konfession ein Geistlicher Mitglied sind. Ein Schulmann kann aufgenommen werden. Größere Städte werden in Schulbezirke getheilt, deren Vorstand zusammengesetzt ist wie der in mittleren Städten. Ueber diesen Schulbezirksvorständen, die Gesammtheit der Anstalten (mit Ausnahme der höheren Schulen) leitend, steht die Schulkommission. Die Schulkommission besteht aus den Superintendenten, resp. Erzpriestern, 1—2 Magistratsgliedern, 1—2 Vertretern der Bürgerschaft und 1—2 des Schulwesens kundigen Männern. Dazu kommt von jedem Schulbezirksvorstande ein Mitglied. Alle diese Personen bedürfen der Bestätigung der Provinzial-Schulbehörde.

Die Aufsicht über mehrere in einem Bezirke liegenden ländlichen Schulen oder Schulen kleiner Städte führt der Kreis-Schulaufseher. Diese Bezirke sollen mit der kirchlichen Landeseintheilung zusammenfallen.

Kreisschulaufseher sind insgemein die Superintendenten oder Erzpriester, an deren Stelle auch andere Geistliche. Nicht-Geistliche können unter besonderen Umständen unter ausdrücklicher ministerieller Genehmigung zu Kreisschulaufsehern ernannt werden. Die evangelischen Aufseher werden von der Provinzial-Schulbehörde, die katholischen vom Bischof ernannt. Letztere sind verpflichtet, dem Bischofe über die kirchlichen Verhältnisse der Schulen und Lehrer Auskunft zu ertheilen und Befehle innerhalb dieses Gebietes entgegenzunehmen; diese sind jedoch vom Bischof zugleich der Provinzial-Schulbehörde mitzutheilen.

Auch die Privatschulen und -Anstalten stehen unter der Aufsicht des Kreisschulaufsehers. Die Geistlichen sind gehalten, sich während ihrer Studienzeit im Schulwesen zu orientiren.

Gymnasien landesherrlichen Patronats stehen unter der Provinzialbehörde, die andern unter Aufsicht ihrer Patrone.

Zweiter Theil.

Die Privatschulen betreffend. (§ 91—119.)

Privatschulen sind gestattet. Außer des Nachweises der sittlichen ist auch zur Uebernahme der Leitung derselben der der wissenschaftlichen und technischen Befähigung beizubringen. Auf Grund dieser Befähigung kann die Privat-Schulbehörde den Erlaubniß-Schein ausstellen, und nur auf Grund eines solchen Erlaubnißscheines ist die Eröffnung der Schule gestattet. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Stadttheil oder eine bestimmte Schülerzahl findet nicht statt. Die Aufsicht führt die über die öffentlichen Schulen gesetzte Behörde. Für Näh-, Strick- und Stickschulen bedarf es der behördlichen Genehmigung; am Unterricht darf kein Kind theilnehmen, welches nicht an einer Schule allgemeinen Unterricht empfängt. Stundenlehrer sind in Ertheilung ihrer Privatstunden (mit Ausnahme des Religionsunterrichtes) nicht beschränkt.

Kapitel IX.

Schicksale des Entwurfes.

Der Entwurf wurde sofort dem Minister von Altenstein mitgetheilt. Derselbe richtete unter dem 8. August 1819 ein Schreiben an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg, in welchem er vorschlug, „den Entwurf, ehe er im Staatsministerium zur Berathung käme, den Ober-Präsidenten zur Begutachtung zuzusenden. Wenn dadurch auch der Termin für das endliche Zustandekommen des Gesetzes gegen die ursprüngliche Absicht des Königs etwas verzögert würde, so scheine ihm das im Verhältniß zu dem Nutzen, den eine solche gründliche und allseitige Erwägung für das Gesetz selbst haben müsse, nicht von Bedeutung zu sein. Er schlage vor, den Ober-Präsidenten ihre Aufgabe dahin zu präcisiren, ein Urtheil darüber abzugeben, ob der Entwurf in der betreffenden Provinz überhaupt ausführbar sei oder nicht. Außerdem sei es wünschenswerth, daß jeder Ober-Präsident dem Gutachten einen Entwurf zur Schulordnung seiner Provinz beifüge."

Damit war die Angelegenheit auf eine sehr lange Bank geschoben. Bei Durchsicht der betreffenden Aktenstücke kommt man zu der Ueberzeugung, daß Altenstein bei diesen Verzögerungsvorschlägen nicht allein von dem Bestreben nach einer guten, allgemein befriedigenden Endredaktion des Entwurfes geleitet worden sei, sondern daß auch die Erwägung der allgemeinen politischen Lage ihn dabei bestimmten.

Seit 1817 hat sich ein allmählicher Umschwung in den Anschauungen der regierenden Klassen zu Ungunsten der freiheitlichen Ent-

wickelung vollzogen. Blieb diese Richtung am Ruder, so war es überhaupt zweifelhaft, ob man sich für das Zustandekommen eines Unterrichtsgesetzes in demselben Maße wie früher interessiren würde. Schon war die Stellung der freisinnigen Minister W. v. Humboldt, Boyen und Beyme erschüttert, und Altenstein hielt es zunächst für das gerathenste, Zeit zu gewinnen, um zu sehen, ob diese Richtung eine vorübergehende oder dauernde sein würde.

Unterm 31. August erklärte sich der Staatskanzler mit dem von Altenstein vorgeschlagenen Wege für einverstanden, und unterm 14. September 1819 instruirte Altenstein hiernach die Ober-Präsidenten. In Betreff der dem Gutachten beizufügenden Entwürfe zu den Provinzial-Schulordnungen bemerkt das Schreiben: „Diese Provinzial-Schulordnung wird alles dasjenige nach den Grundsätzen des Entwurfes zum allgemeinen Gesetze weiter auszuführen und näher zu bestimmen haben, was nach den dortigen Provinzialverhältnissen einer solchen weiteren Ausführung und näheren Bestimmung bedarf, es mag nun in dem Entwurfe des allgemeinen Gesetzes der Provinzial-Schulordnung ausdrücklich vorbehalten sein oder nicht. Wiederholungen des allgemeinen Gesetzes soll die Provinzial-Schulordnung nicht enthalten, da es künftig sehr leicht einzurichten sein wird, daß beide in jener Provinz zusammen gedruckt werden und sonach Jeder augenblicklich beide vergleichen kann, wo sie aufeinander hinweisen oder die letztere auf erstere sich nur kurz bezieht." — Schließlich stellt der Minister Mitte Dezember als den Endtermin für die Einsendung der Gutachten nebst Entwürfen, da er sich dem König gegenüber verpflichtet habe, den Entwurf des allgemeinen Gesetzes noch im Laufe des bevorstehenden Winters zur Berathung im Staatsrathe zu fördern.

Gleichzeitig faßte Altenstein den Entschluß, auch die Urtheile der Bischöfe über den Entwurf zu hören. Mitte October wandte er sich an dieselben.

Die Gutachten, welche theilweise sehr verspätet, wie es sich bei der Kürze der gewährten Frist voraussehen ließ, von den Ober-Präsidenten einliefen, zeigten einerseits das Bestreben, den Entwurf freiheitlicher zu gestalten. Es ist klar, daß Männer wie Schön u. s. w., Kämpen aus der herrlichen Epoche der Völkererhebung, sich mit Macht gegen die rückschrittliche Richtung, welche von der Centralstelle besonders in religiöser Hinsicht ausging und auch schon einen gewissen Einfluß auf den Entwurf ausgeübt hatte, stemmten. Andererseits war man aber in Betreff der Unterhaltungspflicht einig, dem Großgrundbesitz so wenig wie möglich Lasten aufzulegen, womit natürlich die finanzielle Grundlage des Entwurfes fraglich werden mußte.

Auf religiösem Gebiete also hielt man die Festsetzungen des Entwurfes für zu engherzig:

„Die Nothwendigkeit der religiösen Grundlage für die gesammte Jugendbildung wird anerkannt, aber um die Toleranz zu befördern, und hauptsächlich, weil die Herstellung und Unterhaltung der Schulen dadurch erleichtert werde, sei die Einrichtung von Simultanschulen zu begünstigen."

„Die Juden seien zu nöthigen, ihre Kinder in die allgemeine Schule zu schicken, wenn sie eigne nicht besäßen, und um diese mit tüchtigen Lehrern zu versorgen, müsse der Eintritt von Juden ins Seminar gestattet sein."

„Die Schulandachten in Simultanschulen seien, da Gebete in allgemeiner Fassung die Billigung insbesondere der katholischen Kirchenbehörden nicht finden würden, gesondert zu halten, und wo dies nicht angängig, dem Hause zu überlassen."

„Den Bischöfen einen Einfluß bei der Wahl der Schulbücher für die einzelnen Lehrfächer, abgesehen von der Religion, zu gestatten, inwiefern auch bei jenen ein Konfessionsinteresse obwalten könnte, sei bedenklich."

„Die Vereinigung der geistlichen und Schulinspection sei nicht überall räthlich."

Gegen die den Bischöfen zugestandenen Befugnisse erklären sich mehr oder weniger fast alle Gutachten, einige mit vollster Energie. „Die Gewährung sei ein politischer Fehler. Der Staat dürfe die Schule, in welcher seine Bürger die Bildung erhielten, nicht seiner beauftragten Behörde entziehen und einer fremden übergeben, die von einem ausländischen Obern abhängig sei[1])."

In Betreff der materiellen Grundlage der Schule stoßen wir aber in den Gutachten auf denselben Widerstand, den schon drei preußische Könige vergebens zu bekämpfen gesucht hatten:

„Durch Heranziehung des Grundbesitzes nach seiner Größe würden die großen Grundbesitzer am meisten belastet, obwohl sie ihre Kinder nicht in die Dorfschule schickten."

„Man entwerthe durch diese neue Belastung den Grundbesitz und schädige so die Realgläubiger."

„Unrecht sei es besonders, den Dominien die Verpflichtung, Baumaterial zu liefern, zu belassen, wenn sie trotzdem mit ihrem vollen Grundbesitz zur Tragung der übrigen Kosten auch noch herangezogen würden."

„Schulgeld sei beizubehalten."

[1]) Hätte die nachmalige preußische Schulverwaltung diese goldenen Worte mit goldenen Lettern an die Thür des Kultusministeriums geheftet, — sie hätten uns den Kulturkampf erspart.

„Die Aufbesserung der Lehrergehälter sei nothwendig, aber nicht gleich durchzuführen."

„Kirchendienstliche Einkünfte seien auf das Gehalt zu rechnen."

Man sieht, mit welchem Eifer alle möglichen und unmöglichen Gründe gesucht werden, um nur selber nichts zu leisten. Das ist das alte, düstere Lied, welches disharmonisch durch die ganze Geschichte der preußischen Volksschule zieht!

Ueber andere Festsetzungen des Entwurfes bemerken die Gutachten: „Für Stadtschule sei der Name Mittelschule, für Elementarschule — Volksschule zu setzen."

„Ein Lehrer soll nicht mehr als 60—80 Schüler haben. Theilweiser Ausfall des Sommerunterrichts findet keine Billigung."

Fabrikherren, welche Kinder im schulpflichtigen Alter beschäftigen, haben bestimmte Verpflichtungen für den Unterricht derselben zu übernehmen."

„Daß man aus den Waisenhäusern besonders die Lehrer rekrutiren wolle, sei nicht zu billigen."

Ein Theil der Gutachten erklärt die Schule zur Staatsanstalt und verlangt für den Staat das Recht der Lehrerbesetzung.

„Bei Absetzung eines Lehrers sei gerichtliches Verfahren nicht nöthig, — die Theilnahme des Justitiarius der Regierung an dem Verfahren schütze vor Verletzung von Rechtsgrundsätzen."

„Die Mitgliedschaft der Lehrer im Schulvorstande wird ebenso entschieden bejaht als verneint."

Interessant sind die Gutachten der Bischöfe. Die ganze Prätension der Hierarchie tritt hierbei in Erscheinung:

„Sie verlangen größere Rechte; die Begründung derselben wird aus dem kanonischen Rechte, den Tridentiner Beschlüssen, dem Westfälischen Frieden und dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 hergeholt. Hiernach seien alle Schulsachen causa ecclesiastica (Kirchenangelegenheit)! Die Lesebücher in katholischen Anstalten zu bestimmen, sei Sache des Bischofs, ebenso die Ernennung der Lehrer, — sogar an Gymnasien. An höheren Schulen seien die Lehrer am besten aus dem geistlichen Stande zu wählen. Die Seminare müßten unter Leitung des Bischofs stehen; er ernennt Directoren und Lehrer, vertheilt die Stipendien. Genehmigung der Ministerialbehörde sei nicht nöthig, da der Bischof für seine Handlungen der Genehmigung der weltlichen Obrigkeit nicht bedürfe u. s. w."

Das heißt wenigstens ehrlich gesprochen! Die Bischöfe verlangen also die Schule, nachdem der Staat hundert Jahre lang gearbeitet hat, um sie einigermaßen auszustatten, zurück, — verlangen, daß der Staat sich wieder zum gehorsamen Knecht der Kirche machen soll! Die

im Jahre 1889 eingebrachten Windthorst'schen Anträge sind nichts als eine Wiederholung dieser bischöflichen Forderungen. Wir sehen daraus, daß der Ultramontanismus unermüdlich ist.

Während so ein Theil der Nation rastlos baute und sich dabei die Errungenschaften, sowie die traurigen Erfahrungen der Vergangenheit zu nutze machte, stand ein anderer Theil grollend abseits. Diese letzteren Elemente vereinigten in sich die verschiedensten Interessengruppen. An der Spitze standen zunächst diejenigen Klassen, welche durch den Umschwung der Dinge den Verlust ihrer Privilegien zu beklagen hatten. Während zur Zeit des absoluten Staates des 18. Jahrhunderts dieser zugleich eine Versorgungsanstalt für die privilegierten Klassen war, hatte die Gesetzgebung 1808 eines dieser Privilegien nach dem andern aufgehoben und die volle Theilnahme am nationalen Leben mehr von der persönlichen Tüchtigkeit und Leistung abhängig gemacht. Es ist selbstverständlich und auch erklärlich, daß diejenigen Gesellschaftskreise, die durch diese Gesetzgebung aus ihren Pfründen vertrieben und an die Konkurrenz mit dem übrigen Volke gewiesen waren, sich mit aller Macht gegen eine solche Entwickelung der Dinge, die ihnen nur Verluste bringen konnte, sträubten. Ihnen zur Seite stand eine theologische Richtung, welche von einer höheren Bildung des Volkes ein Sinken ihres Einflusses fürchtete. Dazu gesellten sich jene furchtsamen oder bequemen Naturen, die in jeder Veränderung des jeweiligen Zustandes eine Beunruhigung erblicken, — und die also ohne materielle Nebengedanken mit voller Ueberzeugung sich der Bekämpfung der neuen Ideen anschlossen.

Diese Elemente hatten während der Wiedergeburt Preußens und der darauf folgenden Freiheitskriege, wo es galt, alle materiellen und geistigen Kräfte des Volkes zusammenzuhalten, naturgemäß keinen oder doch wenig Einfluß gehabt. Als aber nach 1815 die Ruhe wieder eingekehrt war, der Erhebung eine Ermattung, der Zeit des höchsten Idealismus die des kalten Realismus, der täglichen prosaischen Arbeit folgte, — da begann der Einfluß jener Partei. Die nationale Erhebung wurde als ein momentaner Rausch dargestellt; die Wünsche des Volkes, die Verheißung einer Verfassung realisiert zu sehen, ließ unrechtmäßiges Drängen nach Verminderung der Macht der Krone erscheinen.

Aber dies alles geschah noch mehr hinter den Kulissen; es fehlte noch an einer Gelegenheit, durch welche man die Verderblichkeit der neuen Richung ad oculos demonstriren konnte. Doch diese Gelegenheit kam nur zu schnell.

Die Jugendstreiche der Studenten auf dem Wartburgfeste (1817), die Ermordung Kotzebues durch Sand (1819), die verschiedenen Aufstände in den romanischen Staaten dienten dazu — indem man die

beiden erstgenannten Thatsachen verallgemeinerte und den wahren Grund der letzteren absichtlich verdunkelte —, sie als nothwendige Folgen der freiheitlichen Richtung darzustellen, und so nicht nur die leitenden Kreise, sondern auch einen großen Theil sonst liberalgesinnter Elemente von der Schädlichkeit jener Richtung zu überzeugen. „Thron und Altar" wären in Gefahr, so lehrte man jetzt offen, wenn jenem „Treiben" nicht ein Damm entgegengesetzt würde.

Und man fand jetzt willige Ohren. „Umkehr" wurde die Parole: Männer wie Humboldt[1]), Beyme und Boyen schieden aus dem Staatsministerium aus, weil ihnen ihre Ueberzeugung mehr werth war als ein Ministersessel.

„Wer die Schule hat, hat die Zukunft!" Man hat diesen Satz zwar zu gewissen Zeiten, wo es nicht opportun erschien, von der Schule und ihren Forderungen viel Wesens zu machen, bestritten und mitleidig belächelt, — aber die Thatsache, daß jede zur Herrschaft strebende oder kommende Richtung zunächst ihre Hand nach der Schule ausstreckt, beweist mehr als zur Genüge, daß der obige Satz wahr ist. Und so griff auch hier die einbrechende Reaktion sofort nach der Schule. Es erhoben sich Stimmen, die die verhaßte demagogische Bewegung aus der seit 1808 angebahnten höheren Volksbildung herleiteten; die Volksschulen seien „Brutstätten des unruhigen Geistes"; die Volksschullehrer, d. h. die nach Pestalozzischen Lehren gebildeten, seien mit ihrer „Halbbildung" die Sendboten der Revolution; die alten aus Schneider- und Schuhmachergewerben rekrutirten Lehrer seien vollständig genügend, dem Volke die nöthige Bildung beizubringen u. s. w. Trostlos über dieses Treiben schrieb Niebuhr 1822 an v. Stein: „Jetzt ist Ignoranz eine Empfehlung und Wissenschaft fast Proskription" — und Altenstein klagte demselben: „Noch immer (1821) behalte ich Muth, obgleich die Zeit auf meinem Departement schwer lastet; noch muß ich Schlimmeres erwarten. Ich kämpfe dagegen u. biete alles auf, um in meinem Inneren nicht unterzugehen." —

Jener feindseligen Stimmung gab u. A. der bekannte Ed. Pustkuchen-Glanzow in einer Schrift, die großes Aufsehen erregte und

[1]) Humboldt hatte durch sein Drängen nach endlicher Realisation der Verfassung, die vom König bekanntlich in den Jahren der Noth dem Volke versprochen war, — durch sein Auftreten gegen die unseligen Karlsbader Beschlüsse, die er für „schändlich, unnational, ein denkendes Volk aufregend" erklärte — und durch seine Opposition gegen Hardenberg sich die Ungnade der regierenden Kreise zugezogen. Die drei genannten Männer forderten ihren Gesinnungsgenossen Altenstein auf, auch den Abschied zu nehmen, aber Altenstein blieb, vielleicht um größeres Unheil zu verhüten.

bei Vielen Zustimmung fand, Ausdruck. Er sagt[1]: „So lange die Elementarschulen nichts sein sollten als Schulen für die Erlernung der Elemente, für Lesen, Schreiben und etwa Rechnen und Singen von Chorälen, bedurfte man an ihrer Spitze nur Männer, die das verstanden. Nun aber sollten nicht nur die Elemente gelehrt werden, sondern Volksaufklärung sollte befördert, die Anhänglichkeit an religiöse und bürgerliche Formen gebrochen (!), der neuen Weisheit der Weg bereitet werden . . . Und so fehlte es an Männern, welche die gemeinnützigen Kenntnisse neueren Stils lehren konnten. Bisher hatte jeder nur die Natur aus eigener Erfahrung kennen gelernt, und zu gemeinnützigen Kenntnissen rechnete der Landmann höchstens Obstbau, Bienenzucht und dergl. . . . Nun entstanden die Seminarien, welche die neuen Zwittergeschöpfe (d. h. die Lehrer!) erst schaffen, den Stand, der noch immer zwischen Thür und Angel steckt, zuerst als einen eigenen constituiren sollten. Sie wurden gleich anfangs im Charakter von Schulmeister-Universitäten angelegt. Nicht, wie man hätte denken sollen, wurde den jungen Männern eine geprüfte, am besten befundene Methode für jedes Unterrichtsfach eingeschärft und eingeübt[2]), nein, sie sollten selbst denken, selbst versuchen, selbst wählen, combiniren[3]) . . . Auch wurde nicht blos unterrichtet, was wieder zu unterrichten war; damit wäre man zu schnell fertig geworden. Logik, Psychologie, Weltgeschichte, Erdbeschreibung, Moral, Teller'sche Exegese, Einleitung ins Alte und Neue Testament, Mathematik, Astronomie . . . . das alles wurde in das Lektionsverzeichniß aufgenommen. . . . Aber nur durch einen solchen Bildungsgrad erreichte man den Hauptzweck. Man förderte einen Stand in das Volk, der seiner Natur nach noch ungleich mehr verbreitet ist, wie der eigentliche geistliche . . . . Man constituirte mit dem Stande die ganze neuere Partei[4]). Freilich konnten diese Männer nicht eben mehr unterrichten als die früheren auch. (!) Aber sie rasirten die „Vorurtheile" früherer Generationen, sokratisirend, katechisirend und dogmatisirend glatt an der Wurzel weg. Freilich bedurften sie mehr als ihre Vorgänger, weil sie sich der Arbeit entwöhnt, dafür aber an Lektüre und auch an städtisches Leben gewöhnt hatten. Aber theils ließen sich die Fürsten zu Verbesserungen willig finden, theils wurde das Schulgeld

[1]) Ed. Glanzow, Kritik der Schulen und der pädagogischen Ultra's unserer Zeit. 1824. S. 78 ff.

[2]) Aus dieser Bemerkung sieht man klar, welchen Begriff der Herr Glanzow von der Pädagogik hat.

[3]) Das war allerdings in den Augen des Herrn Glanzow und der damaligen gesammten Reaktion ein todeswürdiges Verbrechen!

[4]) Dabei erinnert man sich unwillkürlich der Bemerkung, die aus demselben Lager vor einem Jahrzehnt herausgeschleudert wurde: Der Kern der liberalen Parteien bestehe aus „Schulmeistern, Juden und Postschweden"!

erhöht, theils auch hier und da die Kirchen- und Pfarreinkünfte in Anspruch genommen. — Und somit blieb nur noch übrig, den unmittelbaren Schulzwang für alle Theile des Unterrichts auszusprechen, und das, was man vor zwei Menschenaltern anfing (d. h. Trennung der Schule von der Kirche), steht als ein gegliedertes Ganze im Besitz vorzüglicher Gewalt und des allgemeinsten Einflusses dem alten Prinzip gegenüber, das in der Religion seit Anfang des Christenthums, in den Staaten seit ihrem Ursprunge gelebt und gegolten hat."

Wir gehen über dieses Gemisch von halben Wahrheiten und schiefen Behauptungen ohne weitere Bemerkung hinweg, — die Thatsachen der neueren Geschichte der Pädagogik haben es auch gethan[1]). —

Diese Anklagen gegen die neue Schule fanden williges Gehör. Bei diesem Unwetter sollte nun der Süvern'sche Unterrichtsgesetzentwurf in den Hafen der Gesetzkraft gesteuert werden! Die Geistlichkeit, wie wir aus den Berichten der Bischöfe gesehen haben, fand, daß sie durch den Entwurf, der doch gerade in dieser Hinsicht übermäßig zahm gehalten ist, nicht genug Einfluß auf die Schule hätte; sie fürchtete dadurch (oder sie gab es wenigstens vor zu thun) eine Entchristlichung der Schule; mit diesem Schlagworte bewaffnet mußte ihre Opposition in damaliger Zeit dem Gesetzentwurfe verhängnisvoll werden. Die freisinnigeren Parteien hingegen, wie aus den Berichten der Oberpräsidenten zu ersehen ist, hätten zwar gern der Kirche noch weniger Einfluß gegönnt, — aber sie waren trotzdem Gegner des Entwurfes des Geldpunktes wegen. Besonders der größere Grundbesitz, der nach den Ideen Süvern's naturgemäß auch am meisten belastet werden sollte, stemmte sich mit Hand und Fuß dagegen. Die Regierung wiederum schloß sich in jener Zeit enger denn sonst an Geistlichkeit[2]) und Großgrundbesitz, der zur damaligen Zeit noch mit dem Adel fast gleichbedeutend war, — hatte also keinen Grund, irgend ein Gesetz gegen den Willen der beiden Stände durchzusetzen. Ueberdies war die Steuerkraft des Landes zu anderen, den regierenden Kreisen noch wichtiger erscheinenden Zwecken angespannt genug, so daß auch von diesem Ge-

[1]) A. Diesterweg brachte übrigens (1826) in Rossel's Rheinisch-Westfälischen Monatsheften (S. 1) einen Artikel „die alte und die neue Schule", in welchem er den Glanzow'schen Behauptungen, ohne den Mann zu nennen, sachgemäß und energisch entgegentrat.

[2]) Auch die Geistlichkeit stellte sich einer Verbesserung der Lage der Lehrer vielfach hindernd in den Weg. So schreibt der „Schulrath an der Oder" VIII. S. 155 schon vom Jahre 1817: „Als das größte Hinderniß der Schulverbesserung führen die Schullehrer hiesiger Gegend ihre Abhängigkeit von den Geistlichen an. Die armen Schullehrer sind wirklich sehr gedrückt und gehindert durch die Pastoren, welche es ihres Vortheils wegen mit den Gemeinden gegen den Schullehrer halten. Die Schullehrer wünschen sich sachverständige Schulinspectoren!"

sichtspunkt aus der Regierung der Muth fehlte, mit neuen Forderungen hervorzutreten[1]).

Hier kamen nun die Anklagen, die Glanzow und viele Andere erhoben, eben recht. Waren vorher die Forderungen der Schule für berechtigt anerkannt worden und demgemäß nur mit Mühe Gründe zu finden gewesen, sie dennoch zurückzuweisen, so hatte es damit jetzt keine Noth mehr. Es stand schwarz auf weiß, daß an allen Unruhen nur die „neuen Schulen" und die halbgebildeten Lehrer mit ihren neuen Ideen Schuld seien. Und da sollte man Lasten auf sich nehmen, um immer mehr neue Seminarien zu gründen, Schulhäuser zu bauen, Besoldungen für die der Arbeit entwöhnten Schulmeister (Unterrichten ist nämlich nach Herrn Glanzow keine Arbeit!) zu erhöhen, Lehrmittel anzuschaffen? Nimmermehr! Im Interesse des Staates, des Christenthums, der gesammten sittlichen Weltordnung mußte dafür gesorgt werden, daß solch haarsträubendes Treiben eingeschränkt werde. Und so behielt man, — natürlich im heiligsten Eifer für die Interessen der Menschheit, — die Hand auf dem Beutel[2]).

Altenstein sah das Nutzlose eines weiteren Vorgehens ein; Süvern, der Vater des Entwurfs, war schon 1819, bei den ersten Anzeichen eines Widerstandes gegen sein Werk, den Tod im Herzen zurückgetreten und bald darauf gestorben[3]). Sein Nachfolger Beckedorff, dem die preußische Volksschule viel verdankt, der jedoch einer strengeren kirchlichen Richtung angehörte und sich somit den Ideen Glanzow's und Genossen doch nicht ganz entziehen konnte, hatte kaum einen Grund, sich des verwaisten Entwurfes besonders anzunehmen, und so geriethen die Arbeiten ins Stocken.

Als nach einigen Jahren der König den Minister Altenstein aufforderte, Bericht über den Stand der Angelegenheit zu geben, erstattete derselbe am 23. Februar 1823 einen Immediatbericht, in welchem ein Resumé all der Schwierigkeiten gegeben wird, welche dem endgiltigen Abschlusse der Arbeiten im Wege ständen. Bei

[1]) Wilhelm Lange sagt 1817 in seinem Sendschreiben an Jahn „Blicke in das Volkserziehungswesen in meinem preußischen Vaterlande": „Das Volk ist der Schutz des Thrones, — wichtig genug, um seine Erziehung ganz zur Angelegenheit des Staates zu machen. Das geht nun aber einmal nicht an; wo bliebe Geld übrig für die Herbeischaffung und Unterhaltung ganz wichtigerer Dinge sowohl unter dem säbeltragenden als federführenden Heere? Die Erzieher können sehen, wie sie fertig werden!"

[2]) Gneist sagt es gerade heraus, daß der Süvern'sche Unterrichtsgesetzentwurf an dem Widerstande der besitzenden Klassen gescheitert sei.

[3]) Harnisch behauptet, das Scheitern des Entwurfes sei die Ursache von Süverns Tode gewesen.

Lektüre des Berichtes kann man ein Staunen nicht unterdrücken über die Geschicklichkeit, mit welcher Altenstein immer wieder neue Schwierigkeiten und Erwägungen den Arbeiten, die er allerdings wohl mit Recht bei dieser Zeitlage für vergeblich hielt, in den Weg legte. Der Bericht bemerkt im Wesentlichen:

„Die von den Oberpräsidenten und Bischöfen eingegangenen Gutachten stimmen darin überein, daß sie den Entwurf als eine nicht mißlungene Grundlage zu einem allgemeinen Schulgesetze anerkennen, daß sie dem in ihm herrschenden Geiste Beifall gäben und ihn im Ganzen für ausführbar erklärten. Allein sie enthielten auch eine Menge von schätzbaren Bemerkungen und Erinnerungen, welche ohne ein solches Verfahren wohl nie würden zum Vorschein gekommen sein, aber für die Verbesserung des Entwurfes und seiner Anwendbarkeit ein großer Gewinn wären, indem sie die Betrachtung mehrerer seiner Bestimmungen aus neuen Gesichtspunkten, eine andere Fassung oder gänzliche Abänderung vieler unter denselben, das Zusetzen neuer, das Aufgeben anderer veranlaßten. Daraus ergebe sich eine neue Bearbeitung des Entwurfes und eines dazu gehörigen Kommentars, welch letzterer die Veränderungen auf Grund der Gutachten und der Berathungen im Unterrichtsministerium enthielte. Diese Arbeiten seien vollendet[1]), und es käme nur auf eine Prüfung des revidirten Entwurfes an, deren Resultat eine weit kürzere Fassung desselben, also eigentlich ein neuer dritter Entwurf sein werde. Die Prüfung sei zwar verzögert durch das Eintreten neuer Räthe ins Ministerium, des Bischofs Eylert und des Geh.-Raths Beckedorff, indem dieselben sich erst in die Materie hineinarbeiten müßten. Nach Absolvirung dieser Prüfung könne das Ministerium die letzte Hand anlegen, und dann werde Altenstein in der Lage sein, den Entwurf dem Staatsministerium vorzulegen, von wo aus er nach Sr. Maj. Bestimmung an den Staatsrath gelangen werde. — Es sei aber vorauszusehen, daß der Entwurf zur Schulordnung in den genannten Behörden weitgehende Berathungen veranlassen werde, und daß es also immer noch geraume Zeit dauern würde, ehe er Sr. Maj. zur Sanktionirung vorgelegt werden könne. Vornehmlich werde der Punkt der Schulerhaltung, ihrer Kosten und der Aufbringung derselben, und die Fragen, wie weit durch die desfalsigen Bestimmungen die Staatsfonds oder die Unterthanen dafür belastet werden können, und ob es in dieser Hinsicht rathsam sei, das Gesetz in einem Zeitpunkt erscheinen zu lassen, wo es bedenklich sein möchte,

[1]) Der auf diese Weise revidirte Entwurf ist bis jetzt nicht veröffentlicht worden; die Kenntniß desselben wäre für die Beurtheilung der damaligen Strömungen sehr wünschenswerth.

jene wie diese noch mehr zu beschweren, — Ueberlegungen herbeiführen, welche einen unvermeidlichen Aufschub hervorbringen werden."

„Die Einrichtung und Verbesserung des Schulwesens stehe inzwischen nicht still, vielmehr lasse der Minister es sich angelegen sein, dieselbe in einem regsamen, aber besonnenen Fortschreiten zu erhalten. Auf die innern und äußern Schulangelegenheiten werde durch Verfügungen so gewirkt, daß die Schulordnung gewissermaßen vorbereitend ins Leben gesetzt werde und daß, wenn sie künftig als Gesetz erscheine, sie einen schon vorbereiteten Boden und in der Ausführung minder Schwierigkeiten finden werde. Es habe diese Art der Beförderung des Schulwesens allerdings viel Beschwerliches, da ohne gesetzliche Bestimmungen vielfach nicht rasch genug durchgegriffen werden könne und der gute Wille der Gemeinden erst herbeizuführen gesucht werden müsse; es sei dies aber ein geringeres Uebel, als wenn den Unterbehörden durch gesetzliche Bestimmungen zu viele Gewalt und die Gelegenheit gegeben würde, das Gesetz mit Härte durchzuführen, wodurch leicht in den Gemeinden ein Widerwille gegen die Schuleinrichtungen überhaupt erregt werden könnte."

Diese wahrhaft rührende Sorgfalt Altensteins für die so empfindsamen Nerven der Gemeinden wäre recht schön, wenn dadurch nur nicht das, was er speciell zu vertreten hatte, die Schule nämlich, Schaden gelitten hätte. Wir glauben nicht, daß irgend ein preußischer Kultusminister die Aufgabe hat, bei den Forderungen, die er für die Volksschule aufstellen muß, als oberstes Princip die Nervosität des Geldbeutels der Staatsbürger zu betrachten, — denn diesen Standpunkt werden schon genugsam seine Kollegen im Staatsministerium und die gesammten besitzenden Klassen des Staates vertreten. Thut er's dennoch, so ist das wohl ein Beweis, daß es ihm mit der Sache nicht ernst — oder daß er nicht der rechte Mann dazu ist. Ersteres war aus den schon früher angeführten Gründen bei Altenstein der Fall.

Uebrigens beutet die letzte Wendung in dem so eben mitgetheilten Immediatbericht auch an, daß Altenstein es für bequemer hielt, mittels eigenmächtiger Verfügungen weiter zu verwalten, als sich durch Gesetzesbestimmungen die Hände binden zu lassen. Und das ist das Unglück der preußischen Volksschule bis auf den heutigen Tag[1])!

---

[1]) Thilo begründet das Nichtzustandekommen des Gesetzes in einer Weise, die, wenn man nicht wüßte, daß er im vollen Ernste redet, für die gelungenste Satyre gelten könnte (S. 218): „Daß das Schulgesetz keine Sanktion erhielt, war keine isolirte, sondern eine aus der Stimmung der Zeit hervor-

Die Akten über den Unterrichtsgesetzentwurf wurden noch einige Male vorgelegt, zum letzten Male unterm 14. September 1826, — und dann schlugen die Wogen der Vergessenheit über diesem „schätzbaren Materiale" zusammen. Das Werk, mit großen Erwartungen begonnen, verlief sich so im Sande, und Preußens Schullehrer und Schulfreunde waren um viele Hoffnungen ärmer, um eine Erfahrung reicher!

Kapitel X.

Weitere Versuche unter dem Ministerium Altenstein zur gesetzlichen Regelung des Schulwesens.

Welchen Stand das damalige Volksschulwesen nach Zahlen der Schulen und Gehalt der Lehrer einnahm, erhellt zur Genüge aus der Statistik, welche im Auftrage des Ministeriums in den Jahren 1819 bis 1821 aufgestellt wurde[1]). Preußen hatte damals ca. 11, 660,000 E. und etwas über 20,000 Elementarschulen. Diese vertheilen sich:

a. Stadtschulen.

Bezirk	Summe d. Schulen	ev.	kath.	Durchschnittsgehalt
1. Berlin	102.	101.	1.	639 Thlr.[2])

gegangene Thatsache. Der König und seine Minister mochten sich ihres rechtschaffenen Willens so deutlich und lebhaft bewußt sein, daß ihnen nichts überflüssiger erscheinen mochte, als die lebendige, thatsächliche Rechtlichkeit ihrer Absichten und Ideen in die Schranke eines Gesetzbuchstabens zu fassen (!). Dazu mochte man des richtigen Glaubens sein, daß sich für das Gedeihen des eigentlichen Schullebens aus einem Gesetze eine vermehrte Anregung oder eine erhöhte Kraft ohnehin nicht ergeben könne (!). Die Verwaltung entwickelte sich deshalb nach den Grundbestimmungen, welche landrechtlich zu Recht bestanden, oder nach den Bedürfnissen, deren Befriedigung der Tag abverlangte (!), nach dem Ermessen der auf Erfahrung gegründeten und mit Wohlmeinen verbundenen Sachkenntniß, die einer so redlichen besorgten und bedächtigen Staatsbehörde, wie eine jede in unserm Staate ist, niemals entgehen kann".

[1]) Heppe, III. S. 130 ff., Thilo S. 285 u. Gneist, Selbstv. S. 11. Es ist das erste Mal, daß umfassende statist. Erhebungen über den Gesammtstandpunkt des Volksschulwesens in Preußen gemacht werden. Von hier ab finden diese Aufstellungen in regelmäßigen Zwischenräumen statt.

[2]) Diese Zahl ist entschieden ein Druckfehler.

2. Potsdam	132.	131.	1.		237 Thlr.
3. Frankfurt	157.	155.	2.	ev. kath.	224 „ 102 „
4. Stralsund	35.	34.	1.		200 „
5. Stettin	75.	75.	—		291 „
6. Köslin	35.	35.	—		242 „
7. Danzig	57.	49.	8.		273 „
8. Marienwerder	81.	57.	24.		201 „
9. Königsberg	113.	97.	16.	ev. kath.	187 „ 119 „
10. Gumbinnen	53.	52.	1.		270 „
11. Bromberg	62.	26.	36.[1]		149 „
12. Posen	151.	80.	71.		133 „
13. Liegnitz	108.	83.	25.	ev. kath.	179 „ 145 „
14. Breslau	103.	58.	45.	ev. kath.	228 „ 146 „
15. Oppeln	58.	16.	42.		171 „
16. Reichenbach	66.	33.	33.		181 „
17. Magdeburg	149.	142.	7.		284 „
18. Merseburg	159.	158.	1.		183 „
19. Erfurt	83.	67.	16.	ev. kath.	134 „ 104 „
20. Münster	102.	10.	92.		139 „
21. Minden	34.	21.	13.		239 „
22. Arensberg	150.	89.	61.		154 „
23. Köln	67.	5.	62.		149 „
24. Düsseldorf	71.	36.	35.		298 „
25. Kleve	69.	37.	32.		164 „
26. Koblenz	72.	29.	43.		149 „
27. Trier	30.	10.	20.	ev. kath.	218 „ 190 „
28. Aachen	88.	10.	78.		177 „
Summa	2462.	1696.	766.	niedrigstes D.-Gehalt 102 Thlr. (Frankfurt. kath.) höchstes D.-Geh.[2] 298 Thlr. (Düsseldorf.)	

[1]) darunter 13 Simultanschulen.
[2]) Außer Berlin.

β. Landschulen.

	Bezirk	Summe d. Schulen	ev.	kath.	Durchschnittsgehalt
1.	Berlin	—	—	—	— Thlr.
2.	Potsdam	1329.	1329.	—	96 „
3.	Frankfurt	1199.	1188.	11.	80 „
4.	Stralsund	257.	257.	—	53 „
5.	Stettin	917.	917.	—	71 „
6.	Köslin	847.	847.	—	31 „
7.	Danzig	417.	227.	190.	98 „
8.	Marienwerder	700.	461.	239.	80 „
9.	Königsberg	1121.	1026.	95.	63 „
10.	Gumbinnen	921.	921.	—	109 „
11.	Bromberg	318.	205.	113.[1]	44 „
12.	Posen	446.	250.	196.	50 „
13.	Liegnitz	709.	603.	106.	ev. 144 „ kath. 95 „
14.	Breslau	852.	661.	191.	ev. 90 „ kath. 107 „
15.	Oppeln	635.	67.	568.	66 „
16.	Reichenbach	608.	340.	268.	95 „
17.	Magdeburg	880.	871.	9.	144 „
18.	Merseburg	1008.	1008.	—	117 „
19.	Erfurt	406.	291.	115.	95 „
20.	Münster	331.	39.	292.	49 „
21.	Minden	466.	225.	241.	120 „
22.	Arensberg	626.	358.	268.	91 „
23.	Köln	351.	194.	157.	153 „
24.	Düsseldorf	183.	81.	102.	80 „
25.	Kleve	375.	64.	311.	74 „
26.	Koblenz	786.	307.	479.	78 „
27.	Trier	566.	57.	509.	ev. 106 „ kath. 95 „
28.	Aachen	369.	15.	354.	62 „
	Summa	17623.	12809.	4814.	nied. D.-Geh. 31 Thlr. (Köslin.) höchst. D.-Geh. 153 Thlr. (Köln.)

[1]) Darunter 37 Simultanschulen.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer ergeben sich noch genauer aus folgenden beiden Tabellen:

α. Stadtschullehrer.

Gehalt	Gesammtzahl d. Lehrer.	ev.	kath.
1. unter 50 Thlr.	122.	68.	54.
2. zwischen 50 u. 100.	493.	298.	195.
3. „ 100 „ 150.	742.	447.	295.
4. „ 150 „ 200.	694.	506.	188.
5. „ 200 „ 250.	556.	443.	113.
6. „ 250 „ 300.	392.	344.	48.
7. „ 300 „ 350.	261.	237.	24.
8. „ 350 „ 400.	158.	139.	19.
9. „ 400 „ 450.	114.	108.	6.
10. „ 450 „ 500.	59.	50.	9.
11. „ 500 „ 550.	37.	35.	2.
12. „ 550 „ 600.	104.	102.	2.
13. „ 600 „ 650.	7.	7.	—
14. „ 650 „ 700.	—	3.	—
15. „ 700 „ 1200.	3.	3.	—
Summa Städt. Lehrerstellen	3745.	(2790 ev.	955 kath.)

β. Landschullehrer.

Gehalt	Gesammtzahl d. Lehrer	ev.	kath.
1. unter 10 Thlr.	323.	263.	60.
2. zwischen 10 u. 20.	857.	641.	216.
3. „ 20 „ 40.	2287.	1652.	635.
4. „ 40 „ 60.	2826.	2002.	824.
5. „ 60 „ 80.	2957.	2116.	841.
6. „ 80 „ 100.	2833.	1807.	1026.
7. „ 100 „ 130.	2418.	1652.	766.
8. „ 130 „ 150.	1152.	869.	283.
9. „ 150 „ 180.	1086.	794.	792.
10. „ 180 „ 200.	424.	333.	81.
11. „ 200 „ 220.	256.	209.	47.
12. „ 220 „ 250.	253.	222.	31.
13. „ 250 „ 300.	244.	221.	23.
14. „ 300 „ 350.	132.	124.	8.
15. „ 350 „ 400.	84.	82.	2.
16. „ 400 „ 450.	12.	12.	—.
17. „ 450 „ 500.	6.	6.	—.
Summa Dorf-Lehrerstellen	18,140.	(13,005 ev.	5135 kath.)

Das Lehrpersonal bestand aus 21,886 Lehrern, 1628 Hilfslehrern und 620 Lehrerinnen. Die Anzahl der Schulkinder betrug 1,508,839 (790,807 Knaben und 718,032 Mädchen).

Zu diesen Zahlen nur einige wenige Bemerkungen. In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wird in dem Briefwechsel des Domherrn von Rochow mit dem Minister von Zedlitz das Minimalgehalt eines Lehrers auf dem Lande mit 100 Thlr. abgeschätzt. Wenn wir nach diesem Maßstabe das Minimalgehalt eines Stadtlehrers für die damalige Zeit auf 150 Thlr. veranschlagen und jene Maßstäbe von 1775 auf die Verhältnisse von 1821 anwenden (gewiß ein sehr mildes Verfahren), so finden wir, daß fast fünfzig Jahre **nach** jener Minimalgehaltsabschätzung es in Preußen noch 12,083 Dorf- und 1375 Stadtlehrer, Summa 13,440, also 61% aller Elementarlehrer gab, welche jenes zum nothdürftigen Leben erforderliche Einkommen nicht hatten![1])

Daß hier eine gesetzliche Regelung nöthig war, liegt klar; mit welchen Gefühlen daher die preußische Lehrerschaft das Süvern'sche Unterrichtsgesetz scheitern sah, kann man sich denken. Und daß mit der von Altenstein in dem angeführten Immediatberichte vom 11. Februar 1823 so betonten Verbesserung des Schulwesens, was speziell die Gehaltsfrage betraf, auf dem Verordnungswege renitenten Gemeinden gegenüber wenig geschehen konnte, wußte jeder, der die Gemeinden kannte[2]). — —

Nach dem Scheitern des Gesetzentwurfes von 1819 war zunächst die Hoffnung aufgegeben worden, das gesammte preußische Volksschulwesen gesetzlich von denselben Prinzipien aus zu regeln und die Mißstände zu beseitigen, welche sich aus den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, auf denen das Schulwesen der einzelnen Provinzen basirte, ergeben hatten. Es blieb zunächst weiter nichts übrig, als auf dem Verwaltungswege die einzelnen Härten zu mildern und dem Elend zu steuern. Und darin liegt Altensteins Verdienst. Unter den Umständen, unter welchen er die Leitung seines Departements übernahm und weiterführte, hat er das höchstmöglichste geleistet. Unter ihm kam, wie wir schon gesagt haben, das preußische Schulwesen zu einer verhältnißmäßig hohen Blüthe, — und bei

---

[1]) In Baiern war während dessen 1811 das Minimum auf 300 fl., in Nassau 1817 auf 200 fl., in Lippe auf 150 Thlr. fixirt worden. (Heppe, I. 275.)

[2]) So beliefen sich die Erhöhungen, welche man auf dem Verwaltungswege im Reg.-Bez. Potsdam den Gemeinden innerhalb 20 Jahre abnöthigte, für den Durchschnitt der Landstellen im Ganzen auf 36, der Stadtstellen auf 27 Thlr. 1820 betrug nämlich der Durchschnitt der Dorfstellen 96 Thlr., der Stadtstellen 233⅓, — im Jahre 1840 132 u. 259. (Schulbl. d. Prov. Brandenburg 1841.)

seinem Tode (1840) hatte Preußen 6 Universitäten, 120 Gymnasien, eine noch größere Zahl von Real- und höheren Bürgerschulen, 38 Schullehrerseminare und gegen 30,000 Volksschulen. Nach Maßgabe der Rekrutenprüfungen der Jahre 1839—41 hatten keine Schulbildung genossen[1]):

Provinz	Sachsen	1,19%
„	Pommern	1,23 „
„	Brandenburg	2,47 „
„	Westfalen	2,71 „
„	Rheinprovinz	6,06 „
„	Schlesien	9,22 „
„	Preußen	15,33 „
„	Posen	41,09 „

Das Volksschulwesen im Besondern wurde im Ministerium nach Süvern's Tode (1819) von Beckedorff bearbeitet. Die Besorgniß, er würde bei seiner streng-kirchlichen Richtung der Reaktion Handlangerdienste leisten, erwies sich als grundlos, wenn er auch die freiere Richtung der Preußisch-Pestalozzi'schen Schule[2]) nicht gerade begünstigte. Er ist der erste Rath im Unterrichtsministerium, der Volksschule und Seminare allein bearbeitete, und auf letztere erstreckte sich besonders seine liebevolle Pflege. Seine Zeitschrift, die Jahrbücher für das preußische Volksschulwesen" (1825—27) haben viel Anregung gegeben und Segen gestiftet. Als er 1827 zur katholischen Kirche übertrat, erhielt er seine Entlassung. Sein Nachfolger wurde Oberlehrer Dreist aus Bunzlau. Mit ihm der bei Pestalozzi selbst gebildet war, bekam zum ersten Male ein Fachmann die Leitung des Volksschulwesens; es scheint aber, als ob Hindernisse mancher Art ihn an dieser seiner Stellung nie recht froh werden ließen[3]). Im Jahre 1832 kam er als Regierungsschulrath nach Stettin, und nun hielt man in den maßgebenden Kreisen es nicht weiter für geeignet, einen Fachmann zu berufen: man übertrug die Stelle einem Düsseldorfer Gymnasialdirector und Schulrath Dr. Kortüm. Mit ihm trat eine Aenderung in den leitenden Prinzipien ein. Harnisch sagt, daß mit Kortüms Eintritt eine starke Erkaltung dem Volksschulwesen gegenüber sich des Ministeriums be-

[1]) Schulblatt der Provinz Brandenburg 1842.

[2]) Harnisch unterscheidet zwei Richtungen der „Preußisch-Pestalozzischen" Schule; die „positiv"-christliche, zu welcher er gehörte, — und die „rationalistische" deren Führer Diesterweg war.

[3]) Harnisch, dem man hier ein unbeeinflußtes Urtheil zutrauen darf, sagt, daß die dem seinen Dreist einwohnende Art von Idealismus ihn oft aus der Wirklichkeit herausgehoben habe, und daß seine Genialität im Arbeiten sich oft wohl nicht mit dem bureaukratischen Geschäftsgange habe vereinigen lassen.

mächtigt habe, nachdem die Stimmen immer lauter geworden, welche meinten, es seien Ideale gewesen, als man geglaubt habe, durch Verbesserung des Volksschulwesens das Volk zu erheben; ja es sei schädlich, eine bedeutende geistige Bildung dem Volke zu geben, und man müsse zum Lesen, Schreiben, Rechnen und Katechismus zurückgehen." Thilo[1]), der Partei für Kortüm nimmt, bestätigt wider Willen nur Harnisch's Urtheil. Er sagt: „Kortüm, welcher an seinem Orte am Rhein recht wohl kennen gelernt hatte, wie für das Gedeihen des Schulwesens mehr Stille und Maßhalten förderns sei, als ein übereiltes und unter lebhaften Diskussionen des Publikums eintretendes Insceniren allgemeiner Maßnahmen, wahrte eine vornehme und kluge Haltung, er ließ die Sache mehr an sich kommen, als daß er sie aufsuchte und in Bewegung brachte. (!) Er mochte klar erkennen, daß die Zeit nicht mehr fern sei, wo unter eines jüngern Königs Scepter eine veränderte Richtung in der Verwaltung genommen werden müsse, und daß es wohl rathsam sei, dieselbe in Stille vorzubereiten . . . ." Das heißt mit andern Worten, Kortüm lenkte schon allmählich in jene Eichhorn'schen Ideen ein, welche mit dem Jahre 1840 im preußischen Volksschulwesen maßgebend wurden. —

In Folge der Kgl. Ordre vom 14. Mai 1825, die Schulzucht in den Provinzen betreffend[2]), wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt war, waren schon in mehreren Regierungsbezirken der Rheinprovinz in Kraft bindender Regierungsverordnungen Elementarschulordnungen publicirt worden, um so durch Einzelgesetze wenigstens in Etwas den Mangel eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes auszugleichen; für die Landschulen Neu-Vorpommerns erschien 1831 (29. Aug.) ein ihre Unterhaltung ordnendes Regulativ, welches sieben Artikel enthält und dessen Hauptbestimmungen folgende sind[3]).

Art. 3.

Jede neu anzulegende Schule ist zu dotiren mit einem Hause, einem Garten, dem Feuerungsbedarf und einer fixen Besoldung für den Lehrer. Haus und Feuerungsbedarf müssen ausreichen für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers. Der Garten gehört zur Nutzung des Letzteren und muß mindestens einen halben Magdeburgischen Morgen groß sein. Außerdem hat der Schullehrer die freie Sommerweide für eine Kuh in der Feldmark, in der er wohnt, und zur Winterfütterung der Kuh 12 Zentner Heu, 6 Zentner Winter- und 6 Zentner Sommerstroh zu empfangen.

Die fixe Besoldung, gegen welche jede Zahlung von Schulgeld wegfällt, kann durch gütliche Einigung zwischen der Schul-Gemeinde

[1]) Thilo, S. 225.

[2]) Rönne, Unterrichtswesen, II. S. 561.

[3]) „Gesetzgebung u. s. w. Aktenstücke u. s. w." S. 97.

und dem Lehrer bestimmt werden, bei kleinen Schulen von 30 Kindern oder weniger muß sie mindestens dem Betrag des üblichen Schulgeldes gleichkommen und bleibt, wo gütliche Einigung über die Höhe der fixen Besoldung nicht zu Stande kommt oder für das angebotene Salar ein tauglicher Lehrer nicht zu erhalten wäre, die Bestimmung über die Höhe des Salars der Regierung nach billigem Ermessen vorbehalten.

Art. 4.

Der Bau und die Unterhaltung des Schulhauses, die Beschaffung und Befriedigung des Gartens und des letzteren Unterhaltung, die Lieferung des Feuerungsbedarfs und der Winterfütterung für eine Kuh sind nach dem Werthe des Grundbesitzes zu tragen. Dieser wird, wenn sich die Interessenten darüber nicht beliebig einigen, durch zwei von sämmtlichen Beitragspflichtigen nach Mehrheit der Stimmen zu wählenden Sachverständigen festgestellt, wobei Gebäude auf fremdem Boden nur nach halbem Werthe in die Berechnung treten. Streitigkeiten über den Umfang der Beitragspflichtigkeit entscheidet die Regierung provisorisch, mit Vorbehalt des Rechtsweges für die Interessenten.

Art. 5.

Die fixe Besoldung des Lehrers bringen sämmtliche Familien-Vorstände des Schulbezirks, mit Einschluß der Wittwen, die eine Wirthschaft selbstständig führen, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, ohne Unterschied ferner des Standes und des Glaubens, als persönliche Last nach dem Klassensteuerfuße, ungehindert jedoch, dies nach anderem Maßstabe zu thun, wenn sie darüber sich einverstehen können. Die Besoldung ist vierteljährlich von den Beitragspflichtigen durch den Schulvorstand zu erheben und dem Schullehrer auszuhändigen. Grundbesitzer und Pächter, die außerhalb des Schulbezirks Besitzungen haben, in deren Mitberücksichtigung sie zur Klassensteuer höher angezogen werden, leisten ihren Beitrag nach Verhältniß des Klassensteuersatzes, den sie zahlen würden, wenn ihre außerhalb des Schulbezirks habenden Besitzungen nicht in Betracht gezogen werden.

Für die Unterhaltungspflicht ist in diesem Regulativ eine doppelte Grundlage angenommen: einmal der Grundbesitz für Bau und Erhaltung des Schulhauses, Beschaffung u. s. w. des **Gartens und** Unterhalt der Kuh, — dann aber der bewegliche und unbewegliche Besitz sämmtlicher Familienvorstände des Schulbezirks für Beschaffung der baaren Besoldung.

Das Schulgeld, welches nach dem Allgemeinen Landrecht noch nicht geradezu verboten, aber doch nur als Aushilfsmittel zu betrachten ist und im Gegensatz zu dem Grundsatz, daß die Schulerhaltung eine „gemeine" Last sei, steht, soll (Art. 7) möglichst beseitigt werden. —

Während dessen hatten sich auch in der Provinz Preußen (seit 1824 waren Ost- und Westpreußen zu einer Provinz vereinigt), dessen Elementarschulen auf dem Boden der Principà Regulativa von 1736 standen, Uebelstände und Bedürfnisse herausgestellt, und der Provinziallandtag reichte der Regierung am 12. Februar 1829 eine

Denkschrift ein, in welcher diese Uebelstände beleuchtet und die Regierung gebeten wurde, zur Hebung derselben aus Staatsmitteln der Provinz einen Provinzial-Schulfonds zu gewähren. Letztere Bitte „konnte" nicht erfüllt werden, man beeilte sich aber nun in der Bearbeitung von Schulordnungen für sämmtliche Bezirke der Provinz Da bei dieser Art der Behandlung der Angelegenheit zu fürchten war, daß durch Erlaß von vier verschiedenen Schulordnungen eine Einheit in der Schulverwaltung der ganzen Provinz nicht herbeigeführt werden möchte, beantragte der Provinziallandtag in einer Denkschrift vom 5. April 1831 die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes für die Gesammt-Provinz und die Anhörung der Provinzialstände über denselben, „um hiernach dem geschilderten Provinzial-Bedürfniß abzuhelfen und gleiches Verfahren in diesen Zweig der Verwaltung zu bringen." In Folge dessen erhielt der Oberpräsident v. Schön den Auftrag, eine neue, den Verhältnissen entsprechende Schulordnung zu entwerfen und zwar unter Betheiligung der einzelnen Bezirksregierungen und unter Zuziehung ständischer Abgeordneten. Dieser Entwurf wurde 1834 vom Oberpräsidenten direkt dem Provinziallandtage vorgelegt, gelangte hier jedoch nicht mehr zum Abschlusse. Der Landtag wünschte, daß derselbe behufs einer allgemeinen Besprechung durch den Druck veröffentlicht würde.

Dieser Entwurf nahm eine radicale Veränderung der bestehenden Schulverhältnisse vor. Er theilte das Land in Schulbezirke von höchstens 6000 Schritt Durchmesser, der Art, daß in deren Mitte jedesmal die Schule des Bezirkes gelegen war. Die Unterhaltung sollte nach Verhältniß des Grundbesitzes und des sonstigen Vermögens von den Grundbesitzern und übrigen Einwohnern des Bezirks bestritten werden. Rechte und Pflichten der Patrone sollten aufhören; der Lehrer sollte von den Grundbesitzern des Bezirks gewählt, seine Entlassung auf den Schiedsspruch seiner Amtsgenossen erfolgen, eine Bestimmung, welche zeigt, wie v. Schön bemüht war, das Standesbewußtsein der Lehrer zu pflegen.

Der Entwurf machte die Schule also zur vollständigen Gemeindeanstalt; dem Staate wurde das Recht der Ernennung und Absetzung der Lehrer genommen. In wie weit dem Staate ein Einfluß auf den Lehrplan und dergl. gelassen wurde, ist aus dem spärlichen Material, das die Oeffentlichkeit davon gesehen hat, nicht zu schließen[1]).

Schon der vorberathende Landtagsausschuß hatte einer so radikalen Umwandlung der Schulverhältnisse gegenüber seine Bedenken nicht verhehlen können; noch weniger fand der Entwurf Gnade vor dem Staatsministerium. War es schon bedenklich, bei einer so tief

[1]) Leider haben die Aktenstücke von 1869 diesen Schön'schen Entwurf nicht veröffentlicht, dessen Kenntniß gerade deswegen, weil er den bisher üblichen Anschauungen entgegentrat, äußerst wichtig wäre.

einschneidenden Materie das historisch Gegebene vollständig zu negiren oder vielmehr wegzurasiren, so war es dem Staatsministerium noch viel bedenklicher, die Rechte des Staates auf die Schule in ihren Hauptsachen auf die Gemeinde zu übertragen. Der Entwurf ging daher an den Oberpräsidenten mit der Weisung zurück, einen neuen auszuarbeiten, der sich überall dem Bestehenden anschließen sollte. Dies geschah, am 6. December 1839 reichte v. Schön den zweiten Entwurf ein. —

Hier sei noch die Stellung des Ministers Altenstein zur konfessionellen Frage und zur Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts beleuchtet. Die Grundsätze des allgemeinen Landrechts von Schulzwang, von der Parität und von der Schullast als gemeiner Last, stehen im Widerspruch mit dem Begriff der „konfessionellen" Schule, die das Landrecht demzufolge auch gar nicht kennt. Aus dieser Auffassung heraus hatte auch 1799 das Oberkonsistorium geeigneten Orts dazu aufgefordert, „das nur zu sehr verbreitete Vorurtheil zu bekämpfen, als ob die Schulen zunächst Sache der einzelnen Religionsparteien wären und sein müßten; denn es sei nicht zu leugnen, daß die Schulen als Institute des Staates und nicht einzelner Konfessionen zu betrachten wären; weshalb es auch zu wünschen sei, daß der Religionsunterricht auf die allgemeinen Wahrheiten der Religion und auf die allen kirchlichen Parteien gemeinschaftliche Sittenlehre eingeschränkt werde." Anstatt daß nun diese Anschauungen weiter ausgebaut wurden, trat im ersten Viertel des folgenden Jahrhunderts ein Rückschlag ein. Schon der Süvern'sche Gesetzentwurf macht dem wieder aufstrebenden Orthodoxismus die Konzession, daß die Volksschulen und Seminare konfessionell seien, gestattet aber für die Fälle, daß die Eltern u. s. w. sich einigen, Simultanschulen, Altenstein selbst läßt sich von der kirchlichen Partei, jedenfalls gegen seine eigene Ueberzeugung (wenigstens nach dem, wie er von Eylert, Harnisch und Eilers übereinstimmend geschildert wird) weiter drängen. Am 27. April 1822 erläßt er ein Reskript, betreffend die Simultanschulen, an die Regierung von Bromberg[1]).

„Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Simultanschulen das Haupt-Element der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt wird, und es liegt in der Natur der Sache, daß dieses nicht geschehen kann. Die Absicht, durch solche größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, wird auch selten oder niemals erreicht; vielmehr artet jede Spannung, die unter den Lehrern verschiedener Konfession oder zwischen diesen oder den Eltern der Schuljugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwist aus, der nicht selten eine ganze Gemeinde hinreißt; anderer Uebel, die mit Simultanschulen verbunden sind, gar nicht zu gedenken. Des Königs

---

1) Rönne, II. S. 659.

Majestät haben dieser Ansicht des Ministers in der K. O. v. 4. October pr. ausdrücklich beizupflichten geruht. Dergleichen Anstalten können daher nicht Regel sein. Ausnahmen finden statt, wenn entweder die offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist und der höheren welt- und geistlichen Behörde genehmigt ist."

Daß der König selbst kein prinzipieller Gegner der Simultanschule war, und sie etwa nur dulden wollte, „wenn die offenbare Noth dazu dränge", beweist folgende Thatsache. Der Oberpräsident von Baumann in Posen hegte in Verfolg der vorhin angeführten Altenstein'schen Verfügung die nicht unberechtigte Besorgniß, daß die vom Minister getroffene Einrichtung zur möglichsten Organisation von Konfessionsschulen, statt der Simultanschulen, den Erfolg haben würde, daß wegen der getheilten Mittel in den kleinen Städten ein zweckmäßiges Schulwesen weder für die eine noch für die andere Konfession sich würde zu Stande bringen lassen. Daraufhin erließ der König eine Kabinetts-Ordre (23. März 1829) an Altenstein, in welcher es heißt:

„Ich habe zwar auf Ihren Bericht vom 10. Januar 1820 in Meiner an Sie erlassenen Ordre vom 4. October 1821 Ihre Ansicht genehmigt, daß die Vereinigung der Schulen weder der einen noch der andern Konfession aufgedrungen werde; es kann aber kein Bedenken finden, die Vereinigung zu befördern, wenn der Mangel an hinreichenden Fonds die zweckmäßige Einrichtung von Konfessionsschulen hindert, und die Gemeindeglieder beider Konfessionen über die Organisation einer Simultanschule einverstanden sind. Ich trage Ihnen auf, hiernach den Gegenstand noch besonders zu prüfen und den Ober-Präsident v. Baumann mit der erforderlichen Anweisung zu versehen."

So wurde durch die persönliche oder besser amtliche Anschauung eines Ministers der landrechtliche Grundsatz, ohne daß irgendwie Korrektur eintreten konnte, übertreten und der Schule eine Stellung gegeben, welche sie in späterem Verlaufe nothgedrungen wieder aus den Händen des Staates in die der Kirche zurückführen mußte.

Der König hingegen hatte offenbar wenig Verständniß für das Geschrei derjenigen, welche in dem Umstande, daß Kinder verschiedener Konfessionen in neutralen Gegenständen gemeinsam unterrichtet werden, eine Gefahr für die Sittlichkeit und Religiösität erblickten.

Im Allgemeinen Landrecht war die Schullast als gemeine Last aufgestellt, und zugleich ausgesprochen worden, daß mit der Regulirung dieser gemeinen Last die Entrichtung eines Schulgeldes für die Kontribuenten wegfallen solle (Allgem. L.-R. Tit. XII. § 29—34). Es wäre nun Sache der Verwaltungsbehörde gewesen, eine solche Regulirung zu veranlassen, aber es unterblieb meist. Vergebens waren Altensteins Bemühungen, dem Gesetze Geltung zu verschaffen. Eine Verfügung vom 18. April 1831 erinnerte daran, „daß die Aufbrin-

gung der Schulunterhaltung und besonders die Lehrerbesoldung durch Schulgeld seit Publikation des Allgemeinen Landrechts überhaupt nicht mehr die eigentlich gesetzmäßige Einrichtung sei". Sie verlangte die Vertheilung der Schullast auf sämmtliche Glieder der Schulgemeinde und setzte die Vortheile einer solchen Repartition auseinander: „Es stellt sich dadurch, daß ersteres durch die Heranziehung aller Hausväter der Schulgemeinde, ohne Rücksicht auf schulbesuchende Kinder, die Kontribuentenzahl meistentheils beträchtlich vermehrt, daß zweitens die Last nach einem viel billigeren und zweckmäßigeren Repartitionsfuße, als dem rein zufälligen der Kinderzahl, unter ihnen vertheilt, daß dabei drittens kein dergleichen absoluter Beitragssatz, wie das Schulgeld, sondern ein für jede Klasse freier, mithin auch die zur Zahlung des bisherigen Schulgeldes unvermögenden Eltern doch noch mit dem etwa in ihren Kräften stehenden niederen Quanto heranziehende Satz genommen, und daß endlich viertens die Beitraglast „statt der sonstigen Beschränkung auf die Schulzeit der Kinder, für jeden Kontribuenten auf die ganze Dauer seiner Existenz als Hausvater in der Schulgemeinde vertheilt wird, der jährliche Betrag für jedes Gemeindemitglied allemal in ein so mildes Verhältniß trete, daß es namentlich mit dem oft so drückenden Schulgelde in gar keine Vergleichung zu bringen ist". — Der Minister ist zuletzt der Ansicht, „die Gemeinden können sich solchen Falls der Einführung fixirter Beiträge in der oben gedachten Weise als der eigentlich gesetzmäßigen Einrichtung niemals widersetzen".

Trotzdem geschah das doch, — und es blieb bei der Erhebung des Schulgeldes. —

Altenstein starb am 14. Mai 1840, im selben Jahre wie sein königlicher Herr, der ihm trotz mancher Trübung seine Achtung und Freundschaft bewahrte. Hatte der Minister auch dem Drängen der Reaction in etwas nachgegeben, so ließ er sie in seinem Ressort doch nicht zur Herrschaft kommen, wie z. B. die vorurtheilsfreie Berufung Diesterwegs von Mörs nach Berlin (1832) beweist. Nach seinem Tode begann ein anderes Regiment über Preußens Schulen, das gegen den Altenstein'schen Geist entschieden Front machte.

III. Abschnitt.

Das Ministerium Eichhorn.

Kapitel XI.

Eichhorn und Eilers.

Der Umschwung im öffentlichen Leben, der sich in seinen Anfängen in dem letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrich Wilhelms III. gezeigt hatte, vollzog sich nach allen Seiten hin mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. Auf politischem wie religiösem Gebiete waren Anschauungen zur Herrschaft gekommen, welche denen des vorigen Regimentes durchweg widersprachen. Die Unkirchlichkeit, die man wahrzunehmen glaubte, sollte durch ein „positives Christenthum" ersetzt werden, und das letztere sollte wiederum dazu beitragen, auf politischem Gebiete alle unruhigen Elemente im Volke in Schach zu halten. Der König selbst war der ureigene Träger dieser Idee. In den Staatseinrichtungen des Mittelalters sah er sein Ideal — der christlich-germanische Staat jener Zeit war sein Ziel.

Gewiß kamen diese Ideen aus dem edelsten Herzen, das je in einer Menschenbrust geschlagen hat; gewiß waren sie nichts als ein Ausfluß des reinsten Strebens, das Volk glücklich zu machen. Aber der König hatte doch die Gründe, welche die Bewegung jener Zeit veranlaßten, nicht klar erkannt, und seine Bemühungen, diese Bewegung zu mäßigen oder gar aufzuhalten, mußten um so schneller eine Katastrophe herbeiführen.

Die Schule wurde natürlich bald in Mitleidenschaft gezogen; war doch der Volksschule und ihren Lehrern besonders der Vorwurf gemacht worden, in die Jugend einen pietätlosen und revolutionären Geist eingepflanzt zu haben. Hatten doch die „positiven Christen" sich nicht gescheut, den milden und ihnen gegenüber nur oft zu nachsichtigen Altenstein zu beschuldigen, er entchristliche die Schule. Wollte man also eine „Umkehr" auf religiösem Gebiete, so mußte mit der Volksschule angefangen werden.

Bei diesen Anschauungen war keine Hoffnung, daß der landrechtliche Grundsatz der Trennung der Schule von der Kirche weiter durchgeführt werden würde; es stand vielmehr in sicherer Aussicht, daß der letzteren auf Kosten der selbstständigen Entwickelung des ersteren, ja vielleicht sogar auf Kosten der Machtbefugnisse des Staates selbst, wieder ein Einfluß gestattet werden würde, der an die frühere Glanzzeit der Kirche erinnerte. Es war zu erwarten, daß die Schulaufsicht ausschließlicher denn je in die Hände der Geistlichkeit gelegt und das Regiment in Volksschule und Seminar weniger vom pädagogischen als vom kirchlichen Standpunkte aus gehandhabt werden würde. Die Hoffnung der Lehrerschaft, daß etwas Durchgreifendes für ihre erbärmliche materielle Lage geschehen würde, mußte um so sicherer schwinden, als man in leitenden Kreisen nur von der schädlichen „Ueberbildung" der Lehrer deren Ansprüche auf ein menschenwürdiges Dasein herleitete.

Altenstein war im Mai 1840 gestorben, der neue König hatte also bei der Wahl seines Nachfolgers Gelegenheit, durch eine geeignete Persönlichkeit seine Ansichten in der Unterrichtsverwaltung maßgebend zu machen. Am Hofe hoffte und wünschte man die Ernennung des Herrn von Bunsen[1]). Bunsen war ein Freund der Lehrer, wie nachfolgende später gefallene Worte von ihm zeigen:

„Man spricht viel von Entsagungen, Entbehrungen, Prüfungen, welchen die ärmeren Mönchsorden sich unterziehen oder unterzogen. Wir lassen den Werth dieser Behauptung dahingestellt. Aber das darf dreist behauptet werden, daß weder das Mittelalter, noch die Gegenwart größere und zugleich nützlichere Aufopferung, ja Begeisterung in jeder Beziehung aufzuweisen haben, als der bei weitem größte Theil der Volksschullehrer auf sich nimmt. Meistentheils ohne Vermögen, kümmerlich ihr Dasein fristend in einer Zeit, welche jedem nur einigermaßen gebildeten Manne so viel Lockungen und Aussichten darbietet, weihen sie sich freiwillig, ohne Gelübde, ohne andere Aussicht als auf ein schweres Leben und ein immer sehr geringes, oft sehr kümmerliches Gehalt einem Geschäft, welches ohne höheren Blick und ohne Liebe abstumpfender ist als jedes andere. Es ist edle Wißbegierde bei allen, welche allein jenen Entschluß und die beharrliche Ausführung desselben erklären vermag[2])."

Aber der König entschied sich für den Direktor im auswärtigen Ministerium, Eichhorn. Eichhorn war am 2. März 1779 zu Werthheim a. M. geboren. Nachdem er in Göttingen die Jurisprudenz studirt und darauf verschiedene Stellungen in der preußischen Verwaltung bekleidet hatte, trat er 1806 beim Kammergericht in Berlin ein, wurde 1810 Kammergerichtsrath, arbeitete 1813 im Ausschusse für Landwehr und Landsturm in Berlin und ging im August als

[1]) Eilers, Wanderungen IV, S. 40 ff.

[2]) Bunsen, Verfassung der Kirche der Zukunft.

Freiwilliger zu **Blüchers** Armee. Nach der Schlacht bei Leipzig berief ihn der Minister **von Stein** in die Centralverwaltung der eroberten Länder, und so war er auch demselben später bei der Verwaltung der besetzten französischen Provinzen zuertheilt. Hier erwarb er sich Verdienste um die Zurückgabe der von den Franzosen geraubten deutschen Schätze der Kunst und Wissenschaft. Darauf ins Ministerium des Auswärtigen berufen, wurde er bald vortragender Rath beim Staatskanzler Fürsten **Hardenberg** und 1817 Mitglied des Staatsrathes. 1831 zum Direktor im auswärtigen Ministerium ernannt, nahm er thätigen Antheil an den Verhandlungen zur Freimachung des deutschen Handels, deren Resultat der deutsche Zollverein war. 1840 erfolgte seine Ernennung zum Kultusminister.

„Der neue Minister galt allgemein im Vaterlande als einer der ausgezeichnetsten Staatsmänner," sagt der Theologe Dr. **Lücke**[1]), „als ein ebenbürtiger und mitwirkender Genoß aus dem Kreise der besten preußischen Männer aus der glorreichen Epoche des Jahres 1813. Man rühmte seine großen Verdienste um den Staat, ja um ganz Deutschland, besonders in der einsichtsvollen und glücklichen Leitung des allgemeinen Deutschen Zollvereins und erkannte ihn als einen Mann von untadeligem öffentlichen Charakter allgemein an. Parteiwesen und Parteimänner gab es damals schon genug im Staate wie in der Kirche und in den Wissenschaften. Aber Niemand hat gewagt, ihn in **dieser** Zeit einen Parteimann zu schelten."

So lobenswerth alle diese Tugenden sein mögen, so vermissen wir zunächst die **eine**, welche für Eichhorn an diesem Orte am nothwendigsten war: **Kenntniß des Schulwesens**. Ohne eine solche konnten unmöglich Mißgriffe ausbleiben, die selbst einem Manne, der vom Vertrauen des Volkes getragen wird, verhängnißvoll werden müssen, und wieviel mehr einem Minister, der sich bald als entschiedener Parteimann zeigte, und der es im Verfolg seiner ihm vom Könige gewordenen Aufgabe nicht anders sein konnte.

Dieses Programm lautete dahin, „nach Kräften eine Besserung der Schäden, welche im öffentlichen Schulwesen durch die Beflissenheit, **einem Phantom allgemeiner Humanitätsbildung** zur Verwirklichung zu verhelfen, in der Stille mit eingetreten und ziemlich verbreitet waren, — durch eine Rückführung desselben auf eine reale Operationsbasis zu vermitteln[2])."

Daß er mit diesen Zielen nur **einer** Partei diente, war klar; daß die andere freisinnigere opponiren und jeden Fehler, den er machte, ausnützen würde, ebenso einleuchtend. Und so ist denn Eichhorn's Verwaltung eine Kette von Mißgriffen, ein unbesonnenes

[1]) Eilers, Wanderungen IV. 1858. S. 3.

[2]) Thilo, S. 238.

Herausfordern der Gegner[1]), seine Ministerlaufbahn auch für ihn ein wahrer Dornenpfad gewesen. Zuletzt erreichte er mit seinem Vorgehen dasselbe wie sein Herr, der König: nämlich das Gegentheil von dem, was er beabsichtigte.

Die Mißgriffe der Eichhorn'schen Verwaltung hätten nicht so hervortreten können, wenn er zur Seite Räthe, welche das Ressort kannten, gehabt hätte. „Eichhorn begann das Werk mit den vorgefundenen Räthen des Altenstein'schen Ministeriums[2]). So trefflich diese Männer waren, und so bereitwillig sie sein mochten, im Sinne ihres neuen Chefs zu arbeiten[3]), so waren doch die Ideen, die sie bis dahin zu verarbeiten gehabt hatten, von denen, die sie sich jetzt aneignen sollten, zu verschieden, als daß es Allen im gleichen Maße hätte gelingen können, den rechten Ton zu treffen. Der Minister konnte sie seinerseits nur als Organe seines Planes im bureaukratischen Sinne in Anspruch nehmen und kam daher, um der Gefahr einer unwillkürlichen Einmischung fremdartiger Gesichtspunkte Meister zu bleiben, nicht selten in den Fall, die Geschäfte in einer besonders den älteren Räthen nicht angenehmen Weise zu vertheilen." — Der Minister erkannte, daß er mit Altenstein'schen Räthen keine Eichhorn'sche Schulverwaltung treiben konnte und mußte sich daher nach einem Manne umsehen, der, auf seinem Boden stehend, die spezielle Leitung des Volksschulwesens übernehmen konnte.

Seine Wahl war keine glückliche: sie fiel auf den Regierungsrath Eilers in Koblenz.

Selbst die Freunde und Vertheidiger Eichhorn's und seiner Richtung haben kein Wort der Anerkennung für seine rechte Hand, für Eilers; auch sie gestehen ein, daß Eilers nicht ein Mann von Fachkenntniß gewesen sei, und daß er weder die damalige Strömung der Lehrergesinnung, noch auch das richtig erkannt habe, was noth that. Einen einzigen öffentlichen Vertheidiger hat er gefunden — sich selbst. In zwei Werken, von denen eines: „Zur Beurtheilung des Ministeriums Eichhorn" schon ein Jahr nach seinem Sturze (1849) und das andere: „Meine Wanderung durchs Leben" in den fünfziger Jahren erschienen, legt er die Grundsätze klar, nach denen er sein Amt verwaltet hat; — und wahrlich, nicht durch die Angriffe eines Gegners hätte er so gerichtet werden können, wie er es selbst in diesen seinen „Verteidigungsschriften" gethan hat!

[1]) Ein hervorragender Historiker äußerte zu Eichhorn's Vertrautem, dem Geheim-Rath Eilers: „Ihr Minister hat in dem geistigen Leben der Nation mehr aufgeregt, als er bewältigen kann."

[2]) Eilers, Zur Beurtheilung des Ministeriums Eichhorn. 1849. S. 62.

[3]) Zur Ehre der Ministerialräthe müssen wir denn doch annehmen, daß sie nicht so leicht im Stande waren, beim Systemwechsel auch sofort ihre bisherige Gesinnung zu verleugnen.

Seine Auffassung und Erklärung der damaligen unruhigen Zustände, der Mißstimmung der Presse, der Bevölkerung, die doch ihren letzten und wesentlichen Grund in der Nichtgewährung der freiheitlichen Verfassung hatten, die seit 30 Jahren versprochen war, ist ebenso originell als einseitig[1]: „Die Fertigkeit, über staatliche und kirchliche Fragen, über Philosophie und Religion, über Verfassung und Gesetzgebung in leichter Form zu schreiben, ohne von diesen so tief in das Leben eingreifenden Angelegenheiten auch nur die Anfangsgründe zu kennen, hatte sich in den beiden Dezennien, welche dem Regierungsantritte des Königs vorangegangen waren, in hohem Grade ausgebildet, und fast täglich lieferten unsere Gymnasien und Universitäten einen Zuwachs von solchen leichtfertigen Publicisten. Es fehlte nicht an warnenden Stimmen, als nach Beendigung der Freiheitskriege die Philologen und andere falsch begeisterte Patrioten die deutsche Luft mit dem Geschrei erfüllten: „Gymnasien in jedem Städtchen!“ Sie erreichten ihren Zweck. Die Folgen liegen seit Jahren am Tage. Die sonst so schmalen Wege zu Staatsdiensten wurden sehr breit und leicht zugänglich gemacht. Die Zahl Derer, die darauf wandelten, nahm rasch zu, und alljährlich wurde die Vermehrung der Schülerzahl an den Gymnasien mit großer Selbstgefälligkeit ausposaunt. Bald ergab sich, daß der Staat nicht Alle anstellen konnte, welche die Schulverwaltungsorgane auf den Weg zum Staatsdienste verlockt hatte. Die Zahl war groß. Was sollte aus diesen im eigentlichen Sinne des Wortes armen jungen Männern werden? Ihre Aeltern waren selbst arm und hatten zum Theil ihre wenigen Aecker oder Weinberge mit Hypotheken belastet, um die Söhne nothdürftig auf der Universität zu erhalten. . . . In dieser Noth nahmen alle die, welche sich einige Federfertigkeit angeeignet hatten, ihre Zuflucht zu dem dürftigen Broterwerb der politischen oder kirchlichen Artikelschreiberei. Die Talentvollsten unter ihnen machten gute Geschäfte und schwangen sich wohl auch zu Zeitungsredakteuren empor, wenn sie von den Franzosen die Kunst des Untergrabens bestehender Regierungsformen gelernt und in der Ausübung dieser Kunst Geschicklichkeit gezeigt hatten.“ — Die Konsequenz dieser Auffassung wäre nun die gewesen, um solide Bürger und eine solide Presse zu erhalten, alle Gymnasien und höheren Schulen, welche zur Ausbildung von Staatsbeamten nicht nothwendig waren, vom Erdboden wegzurasiren; denn eine andere Verwendung der höheren Bildung als im Staatsdienste scheint sich Eilers kaum denken zu können.

Aber in der Presse rumorten nach Eilers Ansicht noch andere boshafte Elemente, — die Schulmeister, und zwar die mit Seminar-

---

[1]) Eilers, Wanderung IV. S. 161.

zeugniß Nummer 1! Er sagt[1]): „Damit hängt das in sehr vielen Gemeinden gestörte natürliche Verhältniß der Schullehrer zu den Pfarrern zusammen, woraus sich in fortschreitender Bewegung das Geschrei der Trennung der Schule von der Kirche und die Theilnahme vieler Schullehrer an den politischen Parteikämpfen entwickelte. Es wäre der Mühe werth, die Zeitungsartikel zu sammeln, welche von Schullehrern mit dem Zeugniß Nr. 1 herrühren. Aus einer solchen Vorlage würde man sich überzeugen, daß die Schullehrerseminarien mit ihren übermäßigen wissenschaftlichen Bildungsbestrebungen das Gegentheil von dem bewirken, was die edle Königin Luise und die Träger ihrer menschenfreundlichen Ideen beabsichtigten."

Diese Auffassung von der öffentlichen Presse, wonach sie nur der Ausdruck unzufriedener, durch zu vieles Wissen in falsche Bahnen geleiteter Elemente sei, war für Eichhorn und Eilers, der im Ministerium zugleich die Presse mit zu überwachen hatte, charakteristisch und zugleich verhängnißvoll. Denn während für ein unbefangenes Auge in der sich in der Presse kundgebenden öffentlichen Meinung schon das Wetterleuchten von 1848 durchblickte, und der Ausbruch des Unwetters sicher bevorstand, wenn man in den Regierungskreisen diese Anzeichen nicht in ihrem Urzusammenhange begriff und durch wirklich zeitgemäße Reformen vorbeugte, — hielt man es in den leitenden Kreisen nicht für nöthig, sich über die Forderungen einer „Literaten- und Schulmeister-Presse" besonders den Kopf zu zerbrechen; das einzige war, daß man darüber nachdachte, wie eine solche Opposition mundtodt gemacht werden könnte[2]).

Derselben Einseitigkeit in der Auffassung begegnen wir bei Eilers auch auf dem Volksschulgebiete, seinem eigentlichen Wirkungskreise. Was er von dem Streben der Seminare hielt, ihren Zöglingen einen guten und möglichst ausgedehnten Wissensfond mitzugeben, haben wir soeben gehört. Er steht dabei mit seiner Anschauung ganz auf dem Boden einer Partei, welche in jenem Pustkuchen-Glanzow (1824) einen so beredten Mund gefunden hatte[3]). So spricht er sich über die Versuche, welche nach den unglücklichen Jahren 1806/7 gemacht wurden, durch Pflege des Pestalozzi'schen Geistes dem tief stehenden Lehrerstande einen idealen Aufschwung zu geben, also aus: „Die Schullehrer großen Theils (waren) in ebenso trauriger geistiger als physischer Dürftigkeit. Sie müssen geistig angeregt, ermuthigt, für die Idee gewonnen werden, hieß es, und man verschrieb sich einen Mann aus dem Württembergischen[4]), von dem man gehört hatte, daß

[1]) E., Zur Beurth. d. Min. Eichh. 116 ff.

[2]) E., Wanderungen, IV. S. 161 ff.

[3]) Vergl. S. 83 ff.

[4]) Zeller, s. Kap. V.: „Preußens Wiedergeburt".

er in vorzüglichem Grade die Gabe besitze, geistig erstorbene Menschen zu erwecken und für Ideen zu begeistern. Man irrte sich nicht in der Wahl; dennoch waren es nur Experimente, die verwirrten, aber nicht förderten. Die armen Schullehrer wurden aus ihrer Gewohnheit herausgeschreckt, zerfielen mit sich selbst, verloren die Wirksamkeit ihres Schlendrians (!), konnten aber, da sie die ihnen zur Selbstbelehrung zugewiesenen Schriften nicht verstanden, das Bessere nicht erreichen. Die Begabteren unter ihnen wurden hochmüthig und sprangen über die einfache Aufgabe hinaus in thörichte Versuche." Eilers scheint nichts von der Begeisterung in dem geistigen Leben, welche die zu Pestalozzi gesandten jungen Lehrer mitbrachten, zu wissen. Er greift nur eine allbekannte Einzelheit heraus, verallgemeinert sie, — und seine Polemik ist fertig.

Die Einrichtung des Lehrplans der unter Altenstein blühenden Seminarien beurtheilt er auch von dem Standpunkte Glanzow's aus. „Die jungen Leute lernen zu viel, fühlen sich dann in ihrer Sphäre unglücklich, — machen auf Grund ihrer Bildung Gehaltsansprüche, die nicht realisirt werden können; lenken die Kinder vom Christenthume ab u. s. w." „Die Natur und das Wesen dieser Seminarbildung brachten zunächst ein bitteres und scharfes Gefühl der Unzufriedenheit mit äußeren Verhältnissen, Wohnung, Besoldung, Schulstuben, bäuerlichen Sitten, Kleidung der Kinder u. s. w. mit sich. Es ist nicht zu leugnen, daß noch immer viele Lehrer so gering besoldet sind, daß auch der bescheidenste Mann sich nicht damit begnügen kann; man würde aber doch erstaunen, wie viel die Regierungen und die Gemeinden aller Provinzen seit dreißig Jahren zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer gethan haben, wenn eine Vergleichung der Kompetenzen vom Jahre 1818 und 1848 vorläge. Die Regierung hat unstreitig die Pflicht, dafür zu sorgen, daß alle Stellen auskömmlich dotirt werden; den Ansprüchen der Lehrer jedoch, die durch eine falsche und übertriebene Seminarbildung der Sphäre des Dorfschullehrerlebens entrückt sind, würde sie mit ihrem und der Gemeinde besten Willen nicht genügen können."

„Ich . . . habe in dieser Weise auf meinen Inspectionsreisen überall, wo ein Lehrer in der bezeichneten Art (d. h. im Seminar gebildet) stand, Entfremdung, Mangel an Vertrauen gefunden; dagegen in Dörfern, wo Lehrer standen, die nicht in einem Seminar gebildet waren, meistens herzliches Einverständniß der Väter und Mütter mit denselben!" Hier reichen sich also Herr Eilers und Herr v. Schorlemer-Alst über ein halbes Jahrhundert hinüber brüderlich die Hand!

Die angeführten Thatsachen mögen etwas für sich haben; aber ihre Begründung liegt nicht da, wo sie Eilers absichtlich sucht. Daß ein im Seminar gebildeter Lehrer nicht gern eine Stellung in der

Gemeinde annehmen wollte wie der alte Handwerker-Lehrer, der vom Bauer auf eine Stufe mit seinen Dienstboten gestellt wurde, ist klar und für den Mann ehrend; daß er in Folge seiner höheren Ausbildung einen höheren Lohn verlangte, ist ebenso natürlich. Wenn man sich den „Luxus gebildeter Volksschullehrer" gestatten wollte, — nun, so mußte man die Mittel dazu haben; — wo nicht, — so hätte man sich mit Schneidern und Schustern fernerhin begnügen sollen. —

Wie nun diese Anschauungen Eilers, die auch von Eichhorn und dem Könige getheilt wurden, in die Praxis übersetzt werden sollten, zeigt er in folgendem[1]): „Ich habe Ursache zu glauben, daß der Minister von Altenstein schon geraume Zeit vor seinem Ableben die Unzweckmäßigkeit der Schullehrerseminare in ihrer von ihm selbst angeordneten Einrichtung erkannte[2]); wenn aber einmal große Institute im Leben gewurzelt und mit vielen verschiedenartigen Interessen verschlungen sind, so ist es äußerst bedenklich, radikale Veränderungen mit ihnen vorzunehmen. Der Minister Eichhorn unternahm es, getrieben von dem Gefühl seiner amtlichen Pflicht, diese Anstalten durch alle erforderlichen inneren und äußeren Abänderungen in Uebereinstimmung mit den wahren (!) Bedürfnissen des Volksschulwesens zu setzen, und war fest entschlossen, der mit Sicherheit zu erwartenden Gegenbestrebungen nicht zu achten. Schon hatte er Hand ans Werk gelegt . . . ., als die Barrikadenbauer in Berlin und mit ihnen viele, wenn nicht die meisten Schullehrer, sowie die ganze Partei derer, welche die Schule von der Kirche getrennt wissen wollen, über seinen Sturz jubelten." — Und das war für Preußens Volksschule ein Glück! —

Leider war mit Eichhorn's und Eilers Sturz nicht auch die oben ausgesprochene Auffassung über die Bildung der Lehrer aus dem Ministerium verschwunden; der Geh. Rath Stiehl, welcher schon von Eichhorn 1844 zur Bearbeitung der Seminarangelegenheiten ins Ministerium gerufen war und ganz die Ansichten Eichhorn's und Eilers auch in dieser Frage theilte, überdauerte auf seinem Posten die Revolutionsjahre und führte von 1851, als die Seele der Raumer'schen Verwaltung und noch später bis 1872, mit eiserner Energie das durch, was Eichhorn und Eilers beabsichtigt hatten. —

Stiehl, Direktor des Seminars zu Neuwied, wurde 1844 zunächst als Hilfsarbeiter in das Ministerium berufen und ihm die Bearbeitung der Seminarangelegenheiten übertragen. Wie sehr Stiehl

[1]) Zur Beurth. u. s. w. S. 117.

[2]) Davon ist merkwürdiger Weise, außer durch Eilers, nichts in die Oeffentlichkeit gekommen.

in den Augen der Reaktion als eine geeignete Persönlichkeit erscheinen mußte, beweist der Umstand, daß er als Seminardirektor den Schulen einen Toast „auf 50 Jahre rückwärts“ ausbrachte, wenn „sie gut werden sollten“, und daß er den Seminaristen für ihr Lehrerleben nichts angelegentlicher einzuschärfen wußte, als „Demut bei harter Kost und leerer Wand“. —

Fassen wir nun die Grundprinzipien der Eichhorn-Eilers'schen Verwaltung zusammen: Die beschränkten Lebensverhältnisse des unteren Volkes bedingen auch eine Beschränkung der ihm zu verabreichenden Bildung, damit sein Horizont ein enger bleibe und in ihm nicht ein Mißbehagen, hervorgerufen durch das Mißverhältniß zwischen äußerer Stellung und innerer Bildung entstehe. Um das zu erreichen, muß die Bildung des Volksschullehrers auf ein geringes Maß herabgedrückt werden, damit diese selbst beim besten Willen dazu nicht im Stande sind, diese Bildung über die von einer allwaltenden und allweisen Regierung gezogenen Linien hinauszuführen.

Daß diese Ideen auch von einem Theile des Volkes gebilligt wurden, ist schon erwähnt worden, und von dieser Seite aus waren dem Minister Eichhorn schon vor seiner Ernennung die betreffenden Wünsche ausgesprochen. Der Regierungspräsident v. Hippel[1]) verlangte: Strenge Begrenzung und Einschränkung des Elementarunterrichts, womit man sich übrigens aus pädagogischen Gründen ganz einverstanden erklären muß. Aber die Begründung zeigt des Pudels Kern: „damit sich dort im ersten Keime nicht eine „Ueberbildung“ entwickele, die in den jungen Gemüthern nur Unzufriedenheit erzeugt, — und zum Streben über Stand, Vermögen, Anlagen hinaus und hinauf treibt, — bekanntlich ein Hauptgebrechen unserer Zeit.“ Er verlangt ferner, „daß die Schullehrer in den Seminarien in diesem Sinne und unter strenger Aufsicht erzogen worden, weil diese, meistens dünkelhaft und hochmüthig, im Bewußtsein ihrer Vorzüge vor den Familienvätern, einfachen Bauern oder Bürgern, mit denen sie in Frieden und Bescheidenheit leben sollen, von jener falschen Richtung ihrer Schulen die meiste Schuld tragen.“ — Er verlangt zuletzt Trennung der Seminare in Stadt- und Landseminare, Verkürzung der Schulzeit im Sommer, Aufhebung der Simultanseminare.

Hippel konnte also mit der Ernennung Eichhorns und Eilers zufrieden sein, — und er und seine Gesinnungsgenossen waren es auch.

So schrieb auch der bekannte Philologe Thiersch („Ueber den gegenwärtigen Unterricht in den westlichen Staaten“):

„Das neuere Wesen (in der Schule) impft der Jugend des Volkes geistige Flachheit und Leere ein, reißt sie aus dem stillen Frieden, worin der ein-

---

1) Sendschreiben über einige Mängel der preußischen Schulverwaltung. An den Nachfolger des Ministers Frhr. v. Altenstein. 1840.

fache Mensch sich glücklich fühlt, flößt ihm Geschmack an Dingen ein, die jenseits der Sphäre, in der er zu leben bestimmt ist, liegen, und bildet statt der am Christenthum festhaltenden, Gott und der Obrigkeit treuen Unterthanen und Menschen — irreligiöse, neuerungssüchtige, politisirende, schlechte, nichtsnützige Menschen und Bürger. An diesen, das Besitzthum der Gegenwart, die heiligen Ueberlieferungen der Vorzeit und die Hoffnungen der künftigen Geschlechter zerstörenden Bestrebungen hat die besonders durch Pestalozzi angeregte und eingeführte Methode den thätigsten Antheil."

An dieser Stelle sei zugleich der Erwiderung gedacht, die unser Altmeister Diesterweg, den man offen als den Führer der modernen Schule bezeichnete, auf alle diese Angriffe gab (Jahrbuch für 1853, S. 243):

„Sie (d. h. die Gegner der neueren Schule) wollen gar keine Entwickelung, wenigstens keine solche, durch die ihre Interessen, ihre Stellung, ihre Vorrechte u. s. w. in irgend einer Weise gestört werden könnten. Solches aber besorgen sie von der modernen Schule, besonders wenn deren weitere Ausbildung begünstigt würde. Und darin haben sie recht. Alte Vorrechte, ewige Dauer des bestehenden, Anbetung der Historie, Stillstand oder Rückgang vertragen sich mit „Entwickelung" nicht. Darauf hat es bekanntlich die moderne Schule abgesehen; auf nichts weniger, aber auch auf nichts mehr als auf Entwickelung der Natur des Individuums . . . Jene Partei aber will nichts von Entfaltung und Anregung wissen. Der Mensch soll nach ihren innersten Gedanken zu einem brauchbaren Werkzeug zugerichtet werden."

Aber auch andere Freiheitsfreunde schwiegen nicht, an ihrer Spitze Friedrich Harkort[1]). In seinen „Bemerkungen über die

[1]) Harkort ist am 22. Februar 1793 auf dem Familiengute Harkorten in Westfalen geboren. Nachdem er die Handelsschule in Hagen besucht hatte, trat er als Lehrling in ein Handlungshaus in Barmen ein. Die Freiheitskriege machte er als Offizier im Bülow'schen Corps mit und wurde 1815 bei Ligny verwundet. Bei seiner Rückkehr widmete er sich industriellen Unternehmungen, machte eine Reise nach England und arbeitete dann in gemeinnützigen Angelegenheiten durch Gründung von Hilfskassen u. s. w. Seine „Flachsmartha" und „Gärtner Heinrich" zeigen ihn als volksthümlichen Schriftsteller. Später trat er in den Prov.-Landtag von Westfalen, und 1848 wurde er in die preuß. Nationalversammlung gewählt. Seitdem gehörte er bis in die sechziger Jahre dem Abgeordnetenhause an. Er hatte erkannt, daß ein gesundes Volksleben nur zu gründen sei auf eine gesunde Volksschule; daher hat er für letztere und deren Lehrer ununterbrochen durch Wort und Schrift gekämpft! Wir werden ihn von jetzt ab immer an der Spitze der Bewegung für die Volksschule finden. Daher die Liebe und Verehrung, die ihm aller Orten in Volksschullehrerkreisen entgegengebracht

Preuß. Volksschule und ihre Lehrer[1])" gewidmet „den würdigen Herren Elementarlehrern in Westfalen und Rheinland", tritt er, nachdem Eichhorn seine Absichten hatte deutlich hervortreten lassen, voll und ganz für die freiheitliche Entwickelung der preußischen Volksschule ein. „Der Verfasser dieser Zeilen ist weder Gelehrter, Lehrer noch Staatsdiener, sondern ein in industriellen Unternehmungen ergrauter Erwerbsmann; doch sind ihm die Zeichen der Zeit nicht fremd geblieben, und unter allen Volksgütern hat er gediegenen Unterricht als das Höchste erkannt ..."

„Vorwärts ist die Losung der Nationen; materielle und geistige Interessen schlagen ihre Schlachten und halten Siegesfeier auf den Trümmern verlebter Formen. Da will nun Manchen dünken, die in altem Wohlbehagen großgewiegt, das Rad der Zeit sei aus dem ewigen Gleise gewichen und bedrohe mindestens das Heil der ganzen Christenheit; deshalb erflehen sie vom Himmel als Rettung: daß der Wagen still stehe und die Dämmerung das Ziel überdecke. Andere, reicher an Muth, die ebenfalls nichts gelernt und vergessen, — suchen die Bewegung zu hemmen und bauen Schranken, um das Volk zu sondern und Gaben und Licht nach Willkür zu vertheilen. Auch diese werden den Geist nicht bannen, dessen Zeichen sie nicht erkennen."

„Eine gefürchtete Masse der unteren Stände verlangt nicht allein nach Brot und Schauspielen, nein, sie hat auch geistige Bedürfnisse, und indem man diese befriedigt, wird der Weg zum täglichen Brote sicherer gebahnt, wie durch Schranken, Gebet und Frohn! Raum für alle hat die Erde, wenn nur die Individuen durch Erziehung und Unterricht befähigt werden, die geeignete Stelle zu suchen und auszufüllen. Deshalb sind gute Schulen die Haupthebel der Humanität, dafür sprechen die Erfahrungen aller Zeiten; sie bilden die Institution, aus der stets neues und kräftigeres Leben entspringt, die nicht altert, weil sie ringend sich selbst verjüngt. Wer es also wohl meint mit dem Vaterlande und der Zukunft seines Volkes, der trage nach Kräften sein Scherflein dazu bei, daß guter Unterricht, stets wachsend, sich durch alle Klassen verbreite und durch ihn die Liebe zu Gott, Achtung vor den Gesetzen und die Erwerbsfähigkeit sich mehren. Dem Manne von Kenntnissen gehört die Welt, nur der Unwissende ist an die Scholle und den Mangel gefesselt und der Gesetzübertretung am nächsten."

„Der Unterricht von neunundneunzig in hundert[2]), also fast der

wurde. Der „Tribun der Volksschule" starb am 6. März 1880 zu Barop in Westfalen.

[1]) 1842 bei Sorgenicht, Hagen.

[2]) Jetzt besuchen ca. 96% der Kinder die Volksschule.

ganzen Nation, fällt auf die Elementarschulen zurück: eine ungeheure Verantwortlichkeit bei so ärmlicher Ausstattung und Mitteln. Heißt das, die Menschheit einem höheren Ziele entgegenführen, wenn unter Hundert Einer über dürftiges Lesen, Rechnen und Schreiben hinausreicht? Was steuert der Staat, welcher so viele Millionen auf materielle Dinge verwendet, verhältnißmäßig zu diesen höheren, geistigen Zwecken? Schlagende Gegensätze sind leicht zu finden. Welche Ehren ruhen z. B. auf der Landesvertheidigung, die vierhunderttausend Köpfe umfaßt, und welche Auszeichnung wird dagegen jenen zu Theil, die für zwei und eine halbe Million aufwachsender Bürger die Geisteswaffen rüsten? Ist hier die Belohnung der Arbeit gleich? Wir haben gesehen, daß den Nachkommen eines Helden des Schlachtfeldes einhunderttausend Thaler **vom dankbaren** Vaterlande bewilligt worden. Allein von **namhafter** Auszeichnung eines Lehrers, welches seine Verdienste auch sein möchten, schweigt die Geschichte, während sie Sänger und Tänzer als gefeierte, reich belohnte Namen eintrug."

„Der Lehrerstand ist zum Bewußtsein seiner Wichtigkeit erwacht, er fühlt, daß viel mehr geleistet werden kann und muß, und hat den redlichen Willen, in ächter Bildung aufwärts zu streben. Dagegen wird eine selbstständige bürgerliche Stellung und Befreiung von drückenden Nahrungssorgen verlangt. Dazu sagen wir Amen und hoffen, daß die Morgenröthe bereits den nahenden Tag der Erfüllung verkünde. — — Der Lehrerstand ficht nicht für sich allein, sondern auch für die allgemeine Bildung und verdient deshalb, durch die öffentliche Meinung unterstützt zu werden. So lange indessen Lehrergehälter von zwanzig bis hundert Thalern bestehen, klagen wir das Publikum einer Verletzung seiner theuersten Güter an. Wünsche und Klagen, bessere Schuleinrichtungen, größere Leistungen betreffend, werden täglich lauter, aus dem einfachen Grunde, weil die Ansprüche auf höhere Bildung in allen Städten durch die Fortschritte der Zeit bedingt werden. Aber alle erwarten gleich Regen und Sonnenschein, die Verbesserungen von Gottes Gnaden, anstatt selbst werkthätig einzuschreiten! Jeder möchte für sich und die Seinigen sorgen; soll indessen Erkleckliches für das Volk, für das Allgemeine geschehen, dann schwindet der Thaler zum Pfennig in der kargen Hand. Die kleine Zahl der vielseitig Unterrichteten beträgt, wie gesagt, kaum ein Prozent und erscheint nur deshalb größer, weil sie wie Oel auf der Tiefe schwimmt und bemerkt wird. Ihr gegenüber kann von keiner Halbbildung die Rede sein, wenn neunundneunzig Procent der Masse im Elementarunterricht stecken bleiben. Der Schwerpunkt einer Nation beruht auf Gesittung und Bildung der Masse. — — Wir wollen nicht, daß die Volksschulen, wie unthunlich, auf ein rein wissenschaftliches Feld übergehen, wohl aber

sollen sie den fähigen Kopf soweit führen, daß es ihm möglich wird, vermittelst eigenen Fleißes und durch Hülfe guter Bücher weiter einzudringen in das Thor menschlicher Erkenntnisse und nicht, dem Bettler gleich, nach Brod haschend, an der Pforte zu stehen".

„Da sind nun viele derer, die zu den Treibern gehören, die meinen, das Volk möchte überbildet werden und ihren Götzen nicht ehren; nach ihnen steht die Steuerfähigkeit über der Geistesfähigkeit, obgleich beide sich in Wechselbeziehung befinden. Diese aber fragen wir, ob es dem Landmann oder Handwerker Schaden oder Nutzen bringe, wenn sie z. B. mehr mit praktischen Resultaten der Naturwissenschaften vertraut wären? Unserer heutigen Schuleinrichtung gemäß kennt fast der Geringste die Historien von Tobiä Hündlein, dem Eheteufel, Jonas im Bauche des Wallfisches und andere mehr. Und neben ihnen sollte nicht Raum sein im Kopfe der lernbegierigen Jugend für die großen Beispiele der Geschichte, die lehren und mahnen, wie in jedem Geschlecht, Alter und Stande der Kranz des Bürgerthums, der Dank des Vaterlandes zu erringen ist? — Oder soll die Masse der Menschen mit blöden Maulwurfsaugen da stehen, in der Geschichte des eigenen Geschlechts? Nicht aus den staunenswerthen Gesetzen der Natur einen allgütigen und weisen Erhalter und Schöpfer unzähliger Schaaren von Wesen erkennen lernen?"

„Wäre Frankreichs Jugend durch Pfaffen und Adel besser unterrichtet worden, jene Gräuel würden nicht erschienen sein, die den Auswurf der Menschheit entehrten. — Schulte sagt mit Recht: eine allgemeine Bildung ist nöthig, damit das Volk nicht eine selbstgemachte, falsche annehme. Die Reden eines Bossuets, die milden Ermahnungen des frommen Fénelon's konnten auf die rohe Masse nicht einwirken, denn auch das Christenthum verlangt als Grundlage eine gewisse Stufe geistiger Bildung. Nicht der Segen macht fromm, sondern nur die Gesinnung, über welche derselbe gesprochen wird!"

An anderer Stelle weist der treffliche Tribun der Volksschule den Einwand, es seien für die Besserstellung der Volksschule nicht genügende Mittel vorhanden, markig und schneidend zurück:[1]) „Selbst die wohlwollendsten Regierungen verwenden die Kräfte des Staats zu sehr auf eingebildete oder angewöhnte Bedürfnisse, dann fehlen, wenn es einer geistigen Erhebung gilt, die Mittel. Das Theater wird zum Beispiel als Bildungsmittel angesehen. Zugegeben! Allein nur für Jene, so die Eintrittskarten bezahlen können und in den großen Städten wohnen. Gesetzt nun: Oper und Ballet empfingen eine jährliche

---

[1]) Harkort, Bemerkungen über die Hindernisse der Civilisation und Emancipation der unteren Classen. 1844. Elberfeld, Bädeker, S. 17.

Unterstützung von 150,000 Thlr.; dann möchten wir bescheiden bemerken: daß eine solche Summe genügend erschiene, um in 4 Jahren jede Elementarschule mit einer angemessenen Bibliothek zu versehen; diese Verwendung würde ungemein tiefer in die Volkserziehung eingreifen. 800,000 Thlr. für ein Opernhaus[1]) sind gleich 4—500 neuen Schulgebäuden. Wohin neigt sich das Zünglein der Wage, wenn wir mit solchen Zahlen 200 Lehrerstellen mit unter hundert bis zwanzig Thalern abwärts Gehalt in einem Regierungsbezirk vergleichen?[2]) wenn im Regierungsbezirk Potsdam 13 Thlr. jährlich eine Schullehrerwittwenpension bilden?[3]) — Im Staatsbudget erscheinen 24,600,000 Thaler für das Kriegsministerium und nur 1,217,000 Thaler für den sämmtlichen öffentlichen Unterricht! Welches dieser Kapitale mag die sichersten Zinsen tragen? — Wir bauen Zuchthäuser gleich Palästen für die Uebertreter des Gesetzes, allein was geschieht, um die Kenntniß desselben, verbunden mit dem allgemeinen Sittengesetz, dem armen Volke zugänglich zu machen? Grade die Masse der Uebertreter in den untern Ständen spricht das Urtheil ihrer Verwahrlosung."

„Hunderte von Millionen werden auf Eisenbahnen verwendet, allein einige Millionen für Schulzwecke aufzubringen, das vermögen selbst die civilisirtesten Staaten nicht. Wir wollen uns freimüthig aussprechen: in den höheren Regionen zweifelt man noch an dem Erfolge und Nutzen einer allgemeinen Bildung; die ächten Vorkämpfer fehlen, ängstlich hält man den Hemmschuh in der Hand, während das Rad der Intelligenz unaufhaltsam weiter rollt. — Meinte man es ernstlich in der Sache, so wäre es nicht möglich, daß in Schlesien der Kursus des Lehrerseminars von drei Jahren auf zwei zurückgeführt wurde; man würde nicht jede Bewegung in der Lehrerwelt, die redlich vorwärts strebt, mit pedantischer Aengstlichkeit überwachen, den Führer der Unmündigen nicht selbst unmündig machen wollen."

„Nein, Lesen, Rechnen, Schreiben und Katechismus füllen allein die Lücken der Unwissenheit nicht mehr aus; jeder Mensch wird, der allgemeinen Entwicklung gemäß, durch den Geist seiner Zeit erfaßt, also auch die Schule. Die Letztere außerhalb der Einwirkung ihrer Zeit stellen zu wollen, hieße ihre Leistungen ohnmächtig machen. Der beste Elementarlehrer vor

[1]) Damals wurde das niedergebrannte Berl. Opernhaus vom König wieder aufgebaut.

[2]) Diesterweg äußerte in jener Zeit: „Ein Tagelöhner verdient eben so viel, ein Pferd oder Ochse mehr als ein öffentlicher Lehrer und Erzieher".

[3]) Meine Mutter hat noch in den funfziger Jahren im Reg.-Bez. Frankfurt, um sich und drei Kinder zu ernähren, jährlich 12—16 Thlr. Wittwenpension erhalten. Clausnitzer.

fünfzig Jahren, auf das positivste mit den vier Species ausgerüstet, würde heute von seinen Knaben verlacht, wenn er die Tradition der seitdem verflossenen Jahre, — den Zeitgeist, — nicht aufgenommen hätte. Wir möchten es von den Dächern predigen: öffnet dem Geiste seine Bahnen, versündigt Euch nicht länger an dem Gott ähnlichen Geschlechte. Dann wird die Zeit kommen, wo Jeder begreift, daß keine Freiheit ohne Maß bestehen kann, daß das Gesetz dieses Maß ist, vor dem Alle gleich sind, welches der Mächtige achtet gleich dem Schwachen, — und die Stunde der wahren Civilisation hat geschlagen." [1])

Die Forderungen, die Harkort mit seinen Gesinnungsgenossen im Gegensatz zu den Anschauungen der regierenden Kreise aufstellt, sind: höhere Ausbildung des Lehrerstandes; Sicherung der äußeren Stellung desselben; eine passende Volksliteratur.

In den aus Eilers und Harkort's Schriften angeführten Citaten sind die gegensätzlichen Anschauungen enthalten, um welche sich die damalige und auch noch die heutige Welt schaart, wenn es sich um die Bildungsfrage handelt. — —

Aber auch in andern Kreisen begann man Stellung gegen Eichhorn zu nehmen. Im Jahre 1843 schlug der Ausschuß des preuß. Provinziallandtages, bei Berathung über eine Petition um Herstellung der Gewissens- und Lehrfreiheit, letzterem vor, eine Denkschrift an den König zu richten, um darin „die Befürchtungen des Landes vorzutragen und Allerhöchsten Ortes geeignete Mittel zur Beruhigung der Gemüther und zur Bewahrung der Lehr- und Gewissensfreiheit zu erbitten." Dem Antrag wurde zwar nicht stattgegeben, aber die Erklärung zu Protokoll gegeben, „daß zwar eine Anzahl evangelischer Geistlichen von hierarchischen Bestrebungen nicht freizusprechen seien; daß die Begünstigung der orthodox-pietistischen Richtung durch die Regierung sich nicht verkennen lasse; daß deshalb Befürchtungen wegen beabsichtigter Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit vielfach verbreitet wären; daß es jedoch nicht an der Zeit sei, diese mittelst Denkschrift zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen, da man von der Weisheit des Königs erwarten dürfe, Allerhöchstderselbe werde die freie Presse seinem Volke nicht vorenthalten, am allerwenigsten aber dieselbe auf dem Gebiete der freien wissenschaftlichen Forschung in irgend einer Weise beschränken wollen, wodurch dann jede Besorgniß vor Geistes- und Gewissenszwang von selbst in sich zerfalle[2])."

---

[1]) Vergl. Clausnitzer, Harkorts Lebensbild im Jahrbuch der Preuß. Lehrer-Zeitung. 1879.

[2]) Rönne I. 222.

Man sieht daraus, daß die Mißstimmung keine von „einzelnen brotlosen Literaten“ gemachte, sondern eine allgemeine u. wohlbegründete war.

Die Lehrer hatten sich allmählich aus ihrer ohnmächtigen Vereinzelung zu Gemeinschaften zusammengefunden, aus denen sich ein Standesbewußtsein entwickelte. Der Lehrerstand wurde sich seiner selbst, seiner Aufgabe, seiner Bedeutung, aber auch seiner elenden Stellung bewußt. In Westfalen, Harkort's Heimath, stellte sich der Lehrer Rehm mit Aufopferung seiner selbst an die Spitze der Bewegung.

Er sah ein, daß bei dem bisherigen Modus der Unterhaltung der Volksschule, indem Staat und Gemeinde sich gegenseitig die Lasten zuschoben, nichts Durchgreifendes für Schule und Lehrer gethan werden konnte; daher war seine Forderung: Die Schule sei Staatsanstalt. Auf diese Weise hofften die Lehrer aus ihrer von der Gemeinde abhängigen und nicht ihrer würdigen Stellung herauszukommen und die Rechte von Staatsdienern zu erlangen. Diese materiellen Vortheile scheinen die Lehrer damals besonders für die Staatsschule eingenommen zu haben.

Hier scheint mir der Ort zu sein, die alte Forderung eines Theils der Lehrer, „die Schule sei reine Staatsanstalt“, zu beleuchten.[1]) Der Begriff der „reinen Staatsanstalt“ in heutiger Auffassung begreift u. A. in sich einerseits die Verpflichtung des Staates, die Besoldungsfrage der Lehrer einheitlich und im entsprechenden Verhältnisse zu der Besoldung anderer Staatsbeamten zu regeln und zu übernehmen, andererseits aber auch das Recht des Staates, über die Person des Lehrers wie über die der anderen unmittelbaren Staatsbeamten zu verfügen. Preußen ist ein von Osten nach Westen langgestrecktes Land: eine Versetzung „im Interesse des Dienstes“ von Trier nach Memel beispielsweise dürfte nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehören. Und doch würde der Regierung dieses Recht zustehen. Auch andere Mittel hat noch die Regierung, einen direkten Staatsbeamten zu maßregeln. Was meint man nun wohl, wie zu Zeiten der Reaktion diese Rechte benutzt werden würden, um „Mißliebige“ mürbe zu machen? Das Schwert des Damokles schwebte jede Sekunde über jedem Lehrerhaupte.

Wohl weiß ich, daß das nur eine Seite der Sache ist, und daß für ein endgültiges Urteil noch andere Erwägungen mitsprechen; aber mir will scheinen, als ob man dem oben angedeuteten Punkte zu wenig Gewicht beilege. Man beruft sich auf Diesterweg, der auch die Schule als

---

[1]) Aus: Clausnitzer, Zeit der Reaction für die preuß. Volksschule. Spandau. E. Hopf. 1881.

Staatsanstalt gewollt habe. Aber Diesterweg versteht darunter ganz etwas anderes. Er sagt darüber („Rheinische Blätter", 1848. S. 230):

„Wer unter Staatsgewalt bloß die Obrigkeit oder die Staatsgewalten versteht, mißversteht den ersten dieser beiden soeben oben angeführten Sätze. Staat ist die Gesammtheit aller Bewohner des Staates und was ihm gehört. Die einzelnen Glieder des Staates sind die Gemeinden. Folglich schließt der erste Satz mit nichten die Gemeinde und ihre Thätigkeit aus. — — Der Satz läßt es ganz unbestimmt, inwieweit die einzelnen Schulgemeinden in Schulangelegenheiten mitwirken. Daß solche Mitwirkung nicht ausgeschlossen sei, versteht sich bei einer Verfassung auf breitester Grundlage von selbst. Aber nicht alles bleibt ihnen überlassen; der Staat, d. h. die Gemeinschaft aller, kümmert sich um die Schule, und was die Gemeinden zur Schule und für die Schule thun, geschieht im Auftrage und mit Genehmigung des Staates. Es kann z. B. sein, daß der Staat den Gemeinden das Wahlrecht der Lehrer zuspricht; es kann sein, daß die Gemeinden die Unterhaltung ihrer Schulen übernehmen müssen; durch solche und ähnliche Einrichtungen hört die Schule nicht auf, Staatsanstalt zu sein."

Offenbar setzt hier Diesterweg die Staatsschule in den Gegensatz zur Kirchschule, nicht aber zur Kommunalschule, wie es neuerdings geschieht.

Auch Wander bemerkt hierzu: „Viele Lehrer fürchten eine Stellung als Gemeindebeamter; ich glaube, im allgemeinen mit Unrecht. Es ist wahr, daß das jetzige Gemeindeleben für viele Lehrer kein erquickliches ist, — — allein das jetzige Gemeindeleben soll eben einem andern, und wie wir hoffen, bessern weichen. Denn, — und auch dies dürfen wir uns nicht verhehlen, haben viele Lehrer nicht gemeinnützig genug gewirkt, oder richtiger, sie haben sich zu wenig oder gar nicht als Volkslehrer, sondern bloß als Schulmeister der Gemeinde gegeben. Diese kennt sie nur in ihren Forderungen, aber nicht in ihren Leistungen. Wissen die Gemeinden erst, daß sie an ihren Lehrern einen treuen Freund haben, — gewiß, sie werden für denselben einstehen und jedes Opfer bringen, seine Stellung freundlich zu gestalten". („Pädagog. Wächter" 1849 Nr. 14, 15.)

Und Gneist spricht in seiner Schrift „die Selbstverwaltung der Schule (1869)" die beherzigenswerten Worte:

„Wer also die erhöhten Bedürfnisse der Volksschule auf den „Staat" abwälzen will, projektirt damit eine neue Staatssteuer und eine neue Ausdehnung der Staatsverwaltung. Die unmittelbar aus Staatsgeldern bestrittene Volksschule müßte in einer bureaukratischen Weise centralisirt werden, die alles bisher Geleistete übertreffen würde. Alle Erfahrungen unseres Volksschulwesens weisen dagegen anf Decentralisation hin, als eines der bedeutendsten Momente lokaler Selbstständigkeit. Es wird eines Staatsbudgets für die Schule künftig wie jetzt bedürfen zur Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechts und zur Erhaltung der Schullehrerseminare, wahrscheinlich auch einer starken Staatsbeihilfe für das gesammte Pensionssystem. Die aktuelle Erhaltung der Volksschule aber kann und soll von

den lokalen Verbänden getragen werden, so daß nach dem **Grundsatz der Selbstverwaltung** der kleine lebensunfähige Gemeindeverband durch den größeren lebensfähigen Kommunalverband ersetzt wird."

Wir sind es den drei Männern wohl schuldig, ihren wohlerwogenen Ansichten doch eingehende Aufmerksamkeit entgegenzubringen. —

Durch Wort und Schrift kämpfte **Rehm** so für seinen Stand, angefeindet von Regierung, Kirche und den Gelehrten vom Handwerk. „Sein Auftreten und seine Forderungen seien gleichmäßig unbescheiden", so zürnte man; „er solle sich um seine Schule und nicht um die Angelegenheiten seines Standes, die ihn nichts angehen (!), bekümmern," antwortete ihm die Arnsberger Regierung auf eine Eingabe; „für das Wohl und Wehe der ihr anvertrauten Lehrer werde von **der Königlichen Regierung in ausreichender Weise** gesorgt." Und dabei hatte Eichhorn den Kultusetat von 1841—48 von 3,029,000 auf 3,292061 Thaler, d. h. um ganze 263,000 Thaler in 8 Jahren vermehrt. Und wieviel kam davon auf die Volksschule und ihre Lehrer? — Für die Not der Lehrer bewilligte er 1846 und 47 als Verbesserung ganze 45000, 1848 ganze 27000 Thaler, d. h. auf den Mann jährlich ca. 15 **Silbergroschen**! „**Demuth bei harter Kost und leerer Wand**", dieser Wunsch Stiehl's war furchtbar wahr geworden.

Rehm starb, — sei diesem Pionier für die Interessen des Lehrerstandes ein dankbares Andenken bewahrt![1])

Im Jahre 1842 unterzeichneten 31 Lehrer des Regierungs-Bezirks Arnsberg eine Denkschrift an den Minister, die in freimüthiger Weise die Uebelstände in den Lehrerverhältnissen, welche in ihrer Rückwirkung auch auf die Volksschule nachtheilig sein mußten, darlegten. Diese Denkschrift ist auch darum von Wichtigkeit, weil sie der erste offizielle Schritt der Lehrer Preußens ist, zu einer zeitgemäßeren Stellung zu gelangen. Den Petenten wurde eine höchst ungnädige Antwort zu Theil.[2])

In demselben Jahre verbot Eichhorn eine brandenburgische Provinzial-Lehrerversammlung. Es sollte nämlich auf Anregung Diesterwegs eine Versammlung **brandenburgischer** Lehrer behufs Gründung eines brandenburgischen „Vereins der Schulfreunde" stattfinden. Als Redner waren verzeichnet: Seminardirektor **Diesterweg** über das Grundprinzip der modernen Schule; Oberlehrer **Dielitz** über die Methode des Geschichtsunterrichts; Seminarlehrer **Baumgärtner** über Geographie; Oberlehrer **Schön**-Potsdam über Physik; Seminarlehrer **Fischer**-Neuzelle über

---

[1]) Nach seinem Tode erschien in Essen 1841: **Erinnerung an Joh. Wilh. Rehm.** —

[2]) Schulblatt f. d. Prov. Brandbg. 1842. S. 471.

Naturgeschichte; Direktor Bormann Schlußwort. Man hätte meinen sollen, daß der Minister einer Vereinigung von Lehrern unter Führung seiner eigenen Seminarlehrer nichts in den Weg legen würde; aber Eichhorn witterte auch hier Umsturz: die Versammlung wurde verboten. Als einen der Gründe dafür gab das Provinzial-Schulkollegium menschenfreundlich an, „daß manche Lehrer zur Bestreitung der Kosten über ihre Kräfte sich anstrengen und dadurch später nicht ausbleibende Verlegenheiten und Sorgen sich bereiten würden." — Wie väterlich! Wie zart! —

Die Lehrer hatten auch nichts mit einander zu berathen, — denn für sie wachte, gleich dem Geist Gottes, der über dem Wasser schwebt, die Vorsehung Eichhorn, — und das war genug.

Ebenso wurde 1843 das schlesische Lehrerfest verboten.

Als im Jahre 1844 auf der Versammlung der Lehrer der Provinz Sachsen ein Hoch auf „Vater Dinter" ausgebracht worden war, zog die offiziöse Presse die Augenbrauen zusammen und erblickte darin ein Zeichen destruktiver Tendenzen, weil Dinter der Verfasser der „Schulmeisterbibel" sei, die der Herr Minister Eichhorn aus der Schule habe entfernen müssen, da sie in ihrem Tone nicht „religiöse Wärme" genug habe. Die Absicht, dem Lehrerstande wieder etwas am Zeuge zu flicken und ihn als den Träger revolutionärer Ideen hinzustellen, lag so offen zu Tage, daß selbst Otto Schulz die Lehrer in Schutz nahm und erklärte, daß er in einem Hoch auf Vater Dinter nichts staatsgefährliches wittern könne.[1])

Am 14. Juni 1844 erschien ein ministerielles Rescript, nach welchem die Schulinspectoren „Kenntniß nehmen sollten auch von den Büchern, welche die Lehrer besitzen und zu ihre Belehrung brauchen", um „der planlosen und verderblichen Vielleserei" vorzubeugen. —

Das Zurückschrauben des Bildungsstandpunktes der Volksschullehrer, das im System der Regierung lag, ging zu langsam; man unternahm eine Radikalkur. Am 16. Mai 1844 erließ der König eine Kabinetsordre, in welcher dem Unteroffizier Krohn von der Artillerie ein weiterer Urlaub zur Hospitirung in einem Seminar ertheilt wird und die Behörden ermächtigt werden, auch andere Unteroffiziere, „die zwölf Jahre dienen und wenn sie für das Schulamt Neigung und Fähigkeit zeigen," zu diesem Zwecke zu beurlauben.[2]) Auf Grund dieser Kabinets-Ordre erließ nun Eichhorn am 12. Januar 1845 eine Verfügung, in welcher die Behörden aufgefordert werden, auf dergleichen Unteroffizier-Material zu fahnden und im Betretungsfalle in ein Seminar abzuliefern.

Diese Unteroffizier-Schulmeister hatten in der That große Vorzüge:

---

[1]) Schulblatt f. d. Prov. Brandbg. 1844.

[2]) Wortlaut der Kab.-Ordre im Schulbl. d. Pr. Br. 1844 S. 397.

erstens war keine Gefahr vorhanden, daß sie den Kindern überflüssige, reglementwidrige Bildung beibringen würden; zweitens brauchte Geheim-Rath Eilers nicht zu fürchten, daß sie die destruktiven Elemente der Presse vermehren würden, wie die „seminaristisch gebildeten Schulmeister mit N: 1"; drittens waren sie in ihren Gehaltsansprüchen bescheiden; und endlich waren diese Leute gewöhnt, nur den einen Ausdruck zu haben: „Zu Befehl!" Mit dieser Maßregel schien also endlich die Schulfrage glänzend gelöst zu sein! —

Während dessen hatte man die Gehaltsverhältnisse der Lehrer soweit kommen lassen, daß selbst Schulrath O. Schulz zum Strikeprediger wurde. Er schreibt:[1]) „Der rechte Weg ist der, daß jeder sich bemühe, durch Pflichttreue und Tüchtigkeit einer guten Stelle würdig zu sein. Keiner aber brauche sich zur Annahme einer Stelle zu verstehen, von der sich vorher sagen läßt, daß sie ihn bitterm Mangel Preis geben werde. Das ist auch eine Art von Unsittlichkeit,[2]) dem eine wesentliche Bedingung treuer Pflichterfüllung abgeht, — wie es auf der andern Seite auch nicht zu billigen ist, daß man solche Verhältnisse bestehen läßt. So lange sich zu jeder auch der schlechtesten Stelle noch immer Bewerber finden, so lange ist eine Abhülfe noch kaum zu hoffen; wer sich selbst gar zu niedrig anschlägt, der darf nicht klagen, wenn andere ihn gerade so hoch schätzen, wie er sich selber geschätzt hat." — Einige Jahre später bittet derselbe Königliche Schulrath, „aus Barmherzigkeit" sich doch der Lehrer anzunehmen. (Schulbl. 45 S. 155): „So ist es denn Pflicht der Menschlichkeit, sich des gedrückten Lehrerstandes zu erbarmen. Haben wir doch Vereine gegen Thierquälerei, und wir sollten es gleichgültig ansehen, wie ein großer Theil eines achtungswerthen Standes, von dem wir die Heranbildung eines besseren Geschlechtes erwarten, in Arbeit, Mühe und Entbehrung zu **Grunde geht**?"

Hier fällt auch der Satyre die Feder aus der Hand! —

Und wie behandelte man die Veteranen des Lehrerstandes. Nur ein Beispiel:

Dem Lehrer Thomalla in Czisowa, Kr. Kosel, der, auf einem Seminar vorgebildet, 6 Jahre Hilfslehrer und 44 Jahre ordentlicher Lehrer gewesen war und 13 Jahre lang seinen Beitrag zur Pensionskasse gezahlt hatte, entzog die Regierung zu Oppeln die zugesicherte Pension, weil — er keine Vokation habe. Man speiste den Mann, nach also fünfzigjähriger Dienstzeit, mit 17 Thlr. 10 Sgr. jährlich ab.

[1]) Schulblatt 1843 S. 78.

[2]) d. h. das Annehmen einer schlechten Stelle.

— Die Maßnahme fand die Bestätigung des Ministers. (Wanders Päd. Wächter 1849. Nr. 28.)

Diese Zustände wurden von der politischen Presse, obwohl dieselbe in ihrem unabhängigen Theile entschieden Front gegen die Eichhorn'sche Verwaltung machte, nicht in ihrer ganzen Furchtbarkeit gewürdigt. Wollte doch die besitzende Klasse von diesen Klagen der Lehrer wenig hören, da ihr Mitleiden sie einen tüchtigen Griff in den Geldbeutel gekostet haben würde. Dazu kamen die Versicherungen der Regierung, daß in dieser Angelegenheit geschehe, was möglich sei, d. h. Aufbesserungen um 10—20 Thlr., meist auch erst nach den heftigsten Zänkereien mit den Verpflichteten..

Aber auch in den Augen des großen Publikums wußte Eichhorn sein Ansehen durch Maßregeln zu untergraben, die theilweise selbst von seinen Gesinnungsgenossen verurtheilt wurden.

Im Jahre 1846 feierte Professor Wegscheider in Halle sein fünfzigjähriges Jubiläum. Der Kurator der Universität bezeichnete ihn als einen Mann von redlichem Charakter und großen Verdiensten; aber er gehörte zu der freieren theologischen Richtung. Der Minister beantragte daher nicht nur nicht die übliche Auszeichnung, sondern war taktlos genug, dem Jubilar dies zu seinem Freudenfeste eigenhändig mitzutheilen.[1] „Indem ich meinem Glückwunsch dieses ehrenvolle Zeugniß hinzufüge, kann ich mein Bedauern nicht unterdrücken, daß Ew. Hochwürden mich um die Freude gebracht haben, bei des Königs Majestät zu Ihrem Jubiläum eine Ehrenauszeichnung zu beantragen. Ich bin es meiner Hochachtung für Ihren Charakter schuldig, Ihnen offen die Gründe mitzutheilen, weshalb ich habe Bedenken tragen müssen, zu diesem Zwecke die erforderlichen Schritte zu thun. Es liegen diese Gründe nicht in dem wissenschaftlichen System, welches Sie als theologischer Schriftsteller und Lehrer von jeher nach redlicher Ueberzeugung vertreten haben, sondern darin, daß Sie den neuerdings hervorgetretenen Bestrebungen der sogenannten Lichtfreunde eine Theilnahme bewiesen haben, die den Schein gewinnen ließ, als seien Ihre theologischen Grundsätze mehr oder weniger mit den Prinzipien derer identisch, welche die Grundwahrheiten des Christenthums negirend, den kirchlichen Boden verlassen haben." —

Aufgeschreckt förmlich wurden die Freunde freiheitlicher Entwickelung durch die Entlassung des Seminardirektors Diesterweg. Daß Diesterweg mit seinen Grundsätzen in das Eichhorn'sche System nicht paßte, sah und wußte man. Schon lange hatte man den Plan, sich seiner zu entledigen. Eilers verräth dies unvorsichtiger Weise; er schreibt: „So wohlgemeint auch Diesterweg's Bestrebungen waren, so konnten doch Männer, welche

[1]) Eilers, Wanderungen IV. S. 21.

die wahren (!) Bedürfnisse des Volkes kannten, wozu auch nicht wenige verständige Bürger und Bauern gehörten, mit den Früchten seiner Wirksamkeit unmöglich zufrieden sein. Auf mich machte es stets einen höchst widerlichen (!) Eindruck, wenn ich so einen anmaßenden, hochmüthigen, verbildeten, dem christlichen Glauben entfremdeten Schullehrer aus Diesterweg's Schule in einer Dorfschule erblickte. Es konnte daher Niemand inniger von der Nothwendigkeit überzeugt sein, ihn außer amtliche Wirksamkeit zu setzen, als ich."[1]) — Und so geschah es denn. Das Verhältniß zwischen Diesterweg, — der allerdings kein glatter Hofmann war, — und dem ihm vorgesetzten Provinzial-Schulrath O. Schulz wurde ein unleidliches; der König selbst, als sich Diesterweg an ihn in Sachen des Pestalozzistiftes wandte, antwortete in höchst ungnädiger Weise mit dem Bemerken, daß Diesterweg und seine Richtung durchaus nicht im Sinne Pestalozzi's, dessen Namen sie auf ihre Fahne geschrieben hätten, wirkten.[2]) Diesterweg sah ein, daß bei dem herrschenden System seine Stellung unhaltbar geworden war und bat um seine Entlassung. Am 22. April 1847 erschien die Kabinets-Ordre, welche Diesterweg's Entlassungsgesuch „genehmigte".[3])

Soviel Mühe sich der Geh. Rath Eilers auch giebt, sich als nichtbetheiligt bei dieser Maßnahme hinzustellen, indem er erzählt, er habe das Referat über diese Angelegenheit im Ministerium abgelehnt und sei auch mit der Art und Weise der Amtsentsetzung nicht einverstanden gewesen: so muß doch bei der Stellung, die Eilers im Ministerium einnahm, er als der intellektuelle Urheber jener Maßregel angesehen werden. Selbst Thilo sagt:[4]) „Die Art und Weise, wie Eilers Diesterweg außer amtliche Wirksamkeit gesetzt sehen wollte, ändert weder im Princip etwas, nach welchem Eilers die Entlassung Diesterweg's nothwendig erschien, noch schließt die Deprecirung des Referats bei der Stellung, die Eilers zu

[1]) Wanderungen IV. S. 89.

[2]) Der Wortlaut der kgl. Antwort: Eilers, Wanderungen IV.

[3]) Sie lautet: „Auf Ihren Bericht v. 13. d. M. will ich Sie ermächtigen, das Gesuch des Seminardirektors Diesterweg in Berlin, wonach derselbe aus seinem gegenwärtigen Amte auszuscheiden und unter Fortgenuß seines bisherigen Gesammteinkommens seine Thätigkeit zunächst der in der Nähe von Berlin neu zu errichtenden Pestalozzi'schen Waisen-Erziehungsanstalt widmen zu dürfen wünscht, unter der Bedingung zu genehmigen, daß er der disciplinarischen Aufsicht der ihm bis jetzt vorgesetzten Behörden auch ferner unterworfen und jederzeit verbunden bleibt, ein seiner Befähigung angemessenes nnd in Einkommen und Rang seinem bisherigen Amte entsprechendes anderweites Amt, welches ihm übertragen werden sollte, anzunehmen.
Berlin, d. 23. April 1847. (gez.) Friedrich Wilhelm.
An den Staatsminister Eichhorn.

[4]) Thilo, Pr. Volksch. S. 244.

Eichhorn hatte, die voraufgegangene Vereinbarung Beider aus, so daß ihm, dem Hauptberather Eichhorn's in allen derartigen Dingen, die Herbeiführung der Entschließung Eichhorn's, den Diesterweg außer amtliche Wirksamkeit zu stellen, wird zuzurechnen sein müssen."[1]) —

Nicht minder charakteristisch für das Eichhorn-Eiler'sche System ist die Disciplinirung des Hirschberger Lehrers Wander.[2]) Derselbe hatte 1842 eine Schrift „Die Volksschule als Staatsanstalt" verfaßt, worin er verlangte, daß die Schule als ein einheitlich gegliedertes Ganze unter die alleinige Oberleitung des Staates gestellt werde. Die darin enthaltenen Seitenblicke auf die Kirche mochten der Regierung nicht gefallen, kurz, Wander erhielt eine Verwarnung. Im folgenden Jahre schrieb er den „geschmähten Diesterweg"; die darin enthaltenen religiösen Ansichten waren denen des Ministeriums Eichhorn genau entgegengesetzt: „Mein Christenthum ist nicht das berühmte Berliner Eichhorn-Gerlach-Hengstenberg'sche Christenthum; — — ich will Menschen, aber nicht spezifisch Juden, Christen, Katholiken, Lutheraner u. s. w. erzogen haben, weil ich glaube, daß nur auf diesem Wege der einzelne Mensch als Mensch seine Bestimmung erreichen und die gesammte Menschheit ihre Aufgabe lösen wird." — Aber Eichhorn war gerade dazu berufen, jenes „Phantom allgemeiner Humanitätsbildung" zu bekämpfen. Er leitete deshalb gegen den Verfasser die Disciplinaruntersuchung ein. Die Regierung zu Liegnitz verurtheilte Wander „wegen Ungehorsam, wegen Erregung von Mißvergnügen unter den Lehrern, wegen Aufregung in politischer Beziehung" zu einer Strafversetzung und erkannte ihm die Lehrbefugnisse für Religion ab. Der Oberpräsident von Merkel hob die Strafversetzung auf, hielt aber das letztere Verbot aufrecht. Gleich darauf wurde Wander wegen einiger Reden, die er in Bürgerversammlungen gehalten hatte, verhaftet, wegen „Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung" angeklagt. Man beschuldigte ihn sogar der „Verschwörung" gegen den Staat, und der Assessor Stieber, der spätere bekannte Polizeirath, nahm bei ihm eine, wenn auch fruchtlose Haussuchung vor, bei welcher selbst das Unterfutter der Mütze des Sohnes nicht ununtersucht blieb. Von dieser „Verschwörung" wurde er freigesprochen. Seine inzwischen verfügte Suspension vom Amte mußte daher wieder zurückgezogen werden. Das Jahr 1848 sieht den regen Wander natürlich mitten in der Bewegung, und Anfang 1849 erschien sein „Pädagogischer Wächter", eine Wochen-

[1]) s. Näheres Diesterwegs Jahrbuch 1851 (Mein amtlicher Schiffbruch.).

[2]) Karl Friedr. Wilh. Wander, geb. 27. Januar 1803 in Fischbach bei Hirschberg, 1822—24 im Seminar zu Bunzlau, 1827—50 Lehrer in Hirschberg, † am 4. Juni 1879 zu Quirl bei Schmiedeberg.

schrift, welche offen und mannhaft, wenn auch nicht selten mit verletzender Schärfe, den Kampf gegen die hereinbrechende Reaction aufnahm. Im folgenden Jahre fand diese letztere endlich Gelegenheit, ihn unschädlich zu machen. Auf dem Kinderfeste der Hirschberger Volksschulen brachte er ein Hoch auf das Vaterland aus. Da er aber bei seinem Standpunkte das damalige Vaterland, welches mit vollen Segeln der Reaktion zusteuerte, nicht „leben" lassen konnte noch wollte, so wies er auf ein Vaterland der Zukunft hin und schloß mit den Worten: „Dieses Vaterland der Zukunft, in dem die Wahrheit frei und die Freiheit wahr ist, — das Land, das wir bauen, das unsere Jugend bauen und zu dem auch das heutige Fest ein Samenkorn ausstreuen soll, dies lebe hoch!" — Einige Wochen später wurde Wander wieder vom Amte entfernt und die Untersuchung wegen feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung eingeleitet,[1]) im folgenden Jahre die Absetzung ausgesprochen.[2]) —

Es sind eine Reihe von Namen, welche auf Eichhorn's Proscriptionsliste standen; wir nennen nur noch Br. Bauer in Bonn, Prutz, Walesrode in Königsberg und Hinrichs in Halle.

Nichts hat in Preußen so unmittelbar die Stürme von 1848 gezeitigt, als die Eichhorn'sche Verwaltung, die sie eben verhindern wollte. Das Jahr 1848 hat Herrn Eichhorn eine blutige Antwort erteilt.

[1]) Vgl. Clausnitzer, Wanders Biographie i. Jahrb. d. deutsch. Lehrervereins 1880.

[2]) Bittere, sehr bittere Worte spricht Wander über die Haltung seiner Kollegen bei allen diesen Angelegenheiten, (Diesterweg's Jahrbuch 1851 S. 111. 112): „Es ist bekannt, daß es keine feigeren und servileren Menschen giebt, als viele (deutschen) Schulmeister. Mancher Schneidergesell oder Schusterlehrling hat mehr Standesgefühl, mehr Selbstbewußtsein, als an manchen Orten ein ganzes Dutzend Schulmeister zusammengenommen. Die Masse der Lehrer steht einer auf Principien gegründeten Wirksamkeit äußerst fern. Sie will ihr Brot, ihr gutes Brot haben und es in Ruhe verzehren; das ist ihr Alles. Sie werden mithin sofort denjenigen, der sich durch seine Wirksamkeit bei denen, die auf ihr Brot Einfluß haben, mißliebig gemacht hat, fliehen; sie werden ihn, wenn er auch grade im Kampfe für die Sache, der sie selbst dienen sollten oder zu dienen vorgeben, gefallen ist, feig verleugnen und verlassen. Das habe ich im vollsten Maße erfahren. Ich war in sofern und so lange ihr Mann, als ich für ihren Brotschrank schrieb; als ich ihnen aber zurief, sie sollten Menschen werden und Menschen bilden, — als sie sahen, daß ich dadurch bei der Regierung mißliebig ward, da kannten sie mich nicht mehr. Ich habe die Ueberzeugung, daß ich die über mich ergangenen Verfolgungen weniger der Regierung als der Mehrzahl meiner Standesgenossen zur Last zu legen habe. Und was von mir gilt, gilt in derselben Weise von Allen, die in derselben Richtung gewirkt haben". Aehnlich hat sich auch zum öfteren Diesterweg ausgesprochen. —

Kapitel XII.

Die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen von 1845.

Wie oben dargelegt ist, waren in der Provinz Preußen schon seit 1829 Unterhandlungen zwischen Landtag und Regierung in Betreff einer Provinzialschulordnung im Gange. Der erste Entwurf des Oberpräsidenten v. Schön war 1834 als zu radikal zurückgewiesen worden, — Ende 1839 reichte Schön einen zweiten Entwurf ein. Während dessen vollzog sich 1840 in Preußen an oberster Spitze jener Personen- und Systemwechsel. Eichhorn wurde Altenstein's Nachfolger.

Eichhorn sah von vornherein von einer gesetzlichen Regelung des gesammten Schulwesens ab; er wollte sich zunächst auf die Volksschule beschränken. Auch auf diesem Gebiete hoffte er weniger etwas von einem allgemeinen Gesetz, sondern er suchte innerhalb der provinziellen Grenzen und Bedürfnisse vorzugehen. Diese Taktik hatte für ihn den Vortheil, daß, da durch solche Provinzialgesetze allgemeine Angelegenheiten, wie z. B. die Seminarfrage u. s. w., nicht berührt wurden, er innerhalb dieser Fragen, — und seinen Standpunkt haben wir im vorigen Kapitel kennen gelernt, — vollständig freie Hand hatte, um auf Verordnungswege nach Belieben zu „reformiren."

Der zweite Schön'sche Entwurf, in welchem jene Neutheilung der Schulbezirke, der Modus der Lehreranstellung und -Absetzung, und auch die Grundlage der Unterhaltungspflicht, wie sie der Entwurf von 1834 aufgestellt hatte, beseitigt waren, gefiel dessenungeachtet dem Ministerium Eichhorn noch nicht. Man verlangte noch engeres Anschließen an das „historisch Gegebene", und nach der Seite hin arbeitete man im Ministerium selbst den Entwurf durch. Die Existenz der Schule wurde an die vorhandenen Kirchspiel- und Kommunalverbände angelehnt, und die Beihülfe der Patrone und Gerichtsherren nicht aus einer Societätsverbindung, sondern aus ihrem besonderen Verhältniß als Schutzherrn und Aufsichtsberechtigte hergeleitet und begrenzt.

Dieser dritte Entwurf kam am 18. Dezember 1842 an das Staatsministerium, aus welchem er am 17. Dezember 1844 nach langen Unterhandlungen und wesentlichen Veränderungen hervorging und am 27. Dezember d. J. den preuß. Provinzialständen vorgelegt wurde. Diese erklärten sich im folgenden Jahre mit den Grundlagen für einverstanden; die einzelnen Monita fanden ihre Berücksichtigung in einer nochmaligen Ueberarbeitung im Ministerium, und so wurde das Gesetz am 11. Dezember 1845 nach sechzehnjähriger Arbeit vom Könige vollzogen.

Dasselbe lautet in seinen wesentlichsten Bestimmungen:

I. Von dem Besuche der Schulen überhaupt.

Allgemeine Schulpflicht.

§. 1. Jedes Kind, welchem seine Aeltern oder Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem 5ten, soll aber nach vollendetem 6ten Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

Dauer des Schulunterrichts.

§. 2. Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer (§. 33.), nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer, die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen.

Schulversäumnisse.

§. 4. Die nicht gerechtfertigten Schulversäumnisse werden an den Aeltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung von Seiten des Schulvorstandes, durch eine für Zwecke der Schule zu verwendende Geldstrafe von 4 Pfennigen für jeden versäumten Tag geahndet. Erweist sich die Strafe nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann dieselbe bis auf 5 Silbergroschen für den Tag verschärft werden.

§. 5. Hinsichtlich der Schulzeugnisse, der Zahl der Unterrichtsstunden, der Gründe, aus denen Dispensation vom Schulbesuch, oder eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtszeit, namentlich für Kinder ärmerer Aeltern, zulässig ist, sowie hinsichtlich der Ferien und der Sonntagsschulen bleiben die erforderlichen Anordnungen, mit Rücksicht auf Zeit und Ortsverhältnisse, besonderen Instruktionen oder Reglements vorbehalten.

II. Von der Berufung, dem Amte, der Besoldung und Entlassung der Schullehrer.

Berufung.

§. 6. Das Recht, den Schullehrer zu berufen, steht dem Gutsherrn des zur Schule gehörigen Bezirks und, wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftlich, in den Städten aber den Magisträten zu, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderer dazu befugt ist. Befindet sich kein Gutsherr im Schulbezirke, so hat der Schulvorstand den Schullehrer zu berufen.

Sind mehrere Gutsherrn vorhanden, so gehört dem Gutsherrn des Schulorts die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wegen Berufung des Schullehrers.

Hinsichtlich der Berufung der Lehrer an den Kirchenschulen behält es bei den Bestimmungen des Ostpreußischen Provinzialrechts, nach welchen das Kirchenpatronat die Befugniß mit sich führt, an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die Schullehrer der gemeinen Schulen zu berufen (Zusatz 218. §. 1.), und bei katholischen Kirchschulen die Schulmeister in der Regel vom Pfarrer und der Gemeinde gemeinschaftlich bestellt werden (Zusatz 218. §. 4.), an den Orten sein Bewenden, wo diese Bestimmungen bisher zur Anwendung gekommen sind.

Wird eine Schullehrerstelle nicht binnen drei Monaten nach der Erledigung wieder besetzt, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die Regierung über.

§. 7. Zu Schullehrern dürfen nur solche Personen, welche sich untadelhaft geführt und von der Prüfungskommission ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, berufen werden. Die Anstellung der Schulamtskandidaten erfolgt zunächst provisorisch, nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§. 8. Jede Berufung eines Schullehrers muß der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Besoldung.

Erster Lehrer auf dem Lande rc.

§ 12. Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, sowie derj., welcher einer Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und anderen Amtsnutzungen erhalten:

1. freie Wohnung;
2. den nöthigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstuben und Wohnung, sowie zu den Wirthschaftsbedürfnissen;
3. ein Ackerstück, möglichst in der Nähe der Wohnung, von einem Morgen kulmisch oder 2 Morgen 47 Quadratruthen Preußisch. Die Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu verrichten;
4. einen Küchengarten hinter dem Hause von ½ bis 1 Morgen Preußisch und einen Platz zur Obstbaumzucht. Die Gemeinde erhält, soweit es nothwendig ist, den Garten im Gehege;
5. die nöthigen Wirthschaftslokale;
6. frei Sommerweide für wenigstens 2 Stück Rindvieh;
7. zwölf Scheffel Roggen, zwei Fuder Heu, jedes zu 16 Centner, und zwei Fuder Stroh, oder 120 Bund zu 20 Pfunden;
8. Funfzig Thaler baar Geld.

§ 13. Kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplatz nicht in Natur gewährt werden, so ist demselben dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuweisen. Können die übrigen Naturalien oder die freie Sommerweide ganz oder theilweise nicht in Natur gewährt werden, so ist dafür eine von der Regierung festzusetzende Entschädigung in Geld anzuweisen. Wenn bei den bereits bestehenden Schulen die Lehrerdotation in einzelnen Bestandtheilen oder in dem Gesammtwerthe die im § 12 normirten Natural- und Geldbeträge übersteigt, so soll es zulässig sein, den Ueberschuß der Naturaldotation auf die Gelddotation, und umgekehrt nach Ausgleichungssätzen anzurechnen, welche die Regierung zu bestimmen hat.

Zweite Lehrer auf dem Lande.

§ 14. Der zweite, dritte, u. s. w. Lehrer an einer Landschule soll erhalten:

1. freie Wohnung;
2. das nöthige Brennmaterial zur Heizung derselben;
3. sechzig Thaler baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann mit Genehmigung der Regierung in Naturalien angewiesen werden.

Lehrer in den Städten.

§ 15. Die Schullehrer in den Städten sollen erhalten:

1. freie Wohnung und freien Brennbedarf, oder statt derselben eine den Orts-

bedürfnissen angemessene, mit Genehmigung der Regierung festzusetzende Geldentschädigung;

2. der erste Lehrer mindestens 150 Rthlr. und die übrigen Lehrer mindestens 100 Rthlr. baar Geld. Die Hälfte dieses baren Einkommens kann in Naturalien angewiesen werden.

Freiheiten der Lehrer.

§ 16. Sämmtliche Lehrer sind in Betreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Errichtung der direkten Staats- und Kommunalsteuern, des Hirtenlohns für ihr Vieh und des Schornsteinfegergeldes für ihre Wohnungen befreit.

Die Grundsteuer ihrer steuerpflichtigen Dotationsländereien, das Hirtenlohn und das Schornsteinfegergeld ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu entrichten.

Anzugskosten.

§ 19. Die Gemeinden sind verpflichtet, den neu anziehenden Lehrern bis an eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulort für die Fortschaffung ihrer Familien und ihrer Effekten (A. L. R. Th. II. Tit. 12 § 40) nach Wahl der Gemeinde, entweder Fuhrwerk zu gestellen, oder die Fuhrkosten, deren Höhe den Betrag von 20 Rthlr. nicht übersteigen darf, nach einer mäßigen Taxe zu vergüten.

§ 20. Verläßt der Schullehrer seine Stelle vor Ablauf von 5 Jahren, so ist er auf Verlangen gehalten, der Gemeinde die Anzugskosten zu erstatten.

Sterbe-Quartal. Gnadenmonat.

§. 24. a) Stirbt ein Schullehrer in dem letzten Monate des Kalenderquartals, so erhalten seine Wittwe, seine Kinder und Enkel außer den Einkünften des ganzen Sterbequartals noch einen einmonatlichen Betrag des Lehrergehalts.

b) Erfolgt das Ableben des Lehrers in dem ersten und zweiten Monat des Kalenderquartals, so fallen die Einkünfte dieses ganzen Quartals den Erben des Lehrers zu; es findet aber eine weitere Gnadenzeit nicht statt.

Pensionirung.

§. 26. Ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer erhält ein Drittel seines bisherigen Einkommens als Pension, welche zum Theil in Naturalien entrichtet werden kann. Dieselbe darf aber nicht weniger als 50 Thaler betragen, wenn die Emeritirung erst nach vollendetem 20. Dienstjahre erfolgt. Die Pension wird zunächst aus den Einkünften der Stelle entnommen, soweit dies möglich ist, ohne dem neuen Lehrer das in den §§. 12 bis 15 festgesetzte geringste Einkommen zu schmälern; das Fehlende ist in derselben Weise wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel aufzubringen. Doch soll die Pensionirung nur in dem Falle eintreten, wenn dem Schulbedürfniß durch Bestellung eines Adjunkten nicht genügt werden kann. Wird ein solcher angestellt, wozu die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, so erhält derselbe auf dem Lande die im §. 14, in Städten die im §. 15 festgesetzte Besoldung. In welchem Verhältnisse hierzu der alte Lehrer und die Gemeinde beizutragen haben, bleibt der freien

Einigung derselben überlassen, in deren Ermangelung von der Regierung hierüber bestimmt wird.

III. Von der Aufsicht über die Elementarschulen.

A. Auf dem Lande.

§. 28. Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande führen der Schulpatron und der betreffende Pfarrer mit dem Schulvorstande.

Kreisschul-Inspectoren.

§. 34. Die Schulvorstände und die Pfarrer als Lokal-Schulinspectoren stehen auf dem Lande unter der Aufsicht von Kreis-Schulinspectoren, welchen obliegt, die Schulen ihres Bezirks zu besuchen, die Schüler und Lehrer dabei zu prüfen, über den Befund der Revision, sowie über die Thätigkeit der Pfarrer bei Beaufsichtigung der Schulen und über die Wirksamkeit der Schulvorstände an die Regierung zu berichten, eingetretene Vakanzen der Regierung anzuzeigen, die vorläufige Vertretung erkrankter und abgehender Lehrer anzuordnen und überhaupt die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Schulunterrichts nöthigen Einleitungen zu treffen.

§. 35. In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt eines Schulinspectors zu verwalten. In besonderen Fällen können jedoch die vorgesetzten Behörden auch einen andern Geistlichen damit beauftragen. Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden, den Schulinspectoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhre zu gestellen oder die Reisekosten zu vergüten, behält es bei der Bestimmung des ostpreußischen Provinzialrechts, Zusatz 216 §. 6 und der bisherigen Observanz vorläufig sein Bewenden.

B. Schulaufsicht in den Städten.

§. 36. Hinsichtlich der Aufsicht in den Elementarschulen in den Städten bleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Städteordnung und der Instruktion vom 26. Juni 1811.

IV. Von der Unterhaltung der Elementarschulen.

Besondere Stiftungen und Leistungen.

§. 38. Wo die Unterhaltung der Elementarschulen und der Lehrer an denselben auf besonderen Stiftungen beruht, oder wo einzelne Personen oder Korporationen durch besondere Rechtstitel zu gewissen Leistungen für die Elementarschulen verpflichtet sind, behält es dabei auch fernerhin sein Bewenden. Insbesondere verbleiben die Kirchschulen, die Kirch- und Dorfschullehrer im Besitze der Einkünfte und Leistungen, welche sie bisher aus dem Kirchenvermögen oder von dem Kirchenpatron und den Eingepfarrten empfangen haben.

§. 39. Sind keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichteten Personen vorhanden, oder reichen die Beiträge derselben nicht aus, so haben die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse, aufzubringen.

Ist dazu eine besondere Kommunalumlage erforderlich, so erfolgt die Vertheilung, sofern nicht eine andere Art der Aufbringung der Kommunalbedürfnisse

bereits üblich ist, nach Verhältniß der von den Einzelnen zu entrichtenden Grund- und Klassensteuerbeträge, und wird die Grundsteuer da, wo sie nicht besteht, nach dem Besitzstande ergänzt.

§. 41. Die Ortschaft, wo die Schule liegt, ist verpflichtet, den nöthigen Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen allein und ohne Mitbetheiligung der andern Ortschaften zu beschaffen, dagegen ist sie für die dem Lehrer zu gewährende Sommerweide oder für das in deren Stelle zu gewährende Futter zur Sommer-Stallfütterung für das Vieh, sowie für den Platz zum Garten und zur Baumschule von den übrigen zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach Maßgabe des §. 39 zu entschädigen.

§. 42. Zu Abgaben und Leistungen, welche nach Verhältniß des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden, müssen auch die Gutsherrschaften und auswärts wohnenden Eigenthümer von den in ihrem Besitze befindlichen bäuerlichen Grundstücken beitragen. Dagegen verbleibt es in Ansehung der bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse den Gutsherren als Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücke bei der Bestimmung der Ordre vom 14. Juli 1836 (Gesetzsammlung pro 1836, Seite 208), nach welcher von diesen Grundstücken in Ermangelung ausdrücklicher Verträge oder rechtskräftiger Entscheidungen keine Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung der Schulmeister-Gebäude zu entrichten sind.

Schulgeld.

§ 43. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung darf kein Schulgeld neu eingeführt und das bestehende nicht erhöht werden. Wo ein Schulgeld herkömmlich ist, behält es bei demselben, sowie dort, wo eine von den Konfirmanden zu entrichtende Gebühr für den Schullehrer üblich ist, bei dieser sein Bewenden. Für die Kinder armer Eltern muß derjenige, welchem gesetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt, das Schulgeld entrichten.

Leistungen der Gutsherren.

§ 44. Bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude sind die Gutsherren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, verpflichtet, das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben, auch zur Feuerversicherung der Gebäude, wenn dieselbe zugleich den Werth des Bauholzes umfassen soll, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten. Kann das Bauholz nicht innerhalb dreier Meilen vom Bauplatze angewiesen oder wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden, so ist der Geldwerth desselben nach der Taxe der nächsten Königlichen Forst zu entrichten.

§ 45. In Betreff der Schulen in den Domainendörfern, auf welche der § 44 ebenfalls Anwendung findet, gelten außerdem folgende besonderen Bestimmungen:

1. Die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, erhalten außer dem dazu anschlagsmäßig erforderlichen Holze und dem Taxwerth des Holzes, welcher bei dem Massivbau gegen den Bau in Fachwerk erspart wird, eine Bauprämie von 40 Thalern aus Unseren Forst- und Domainenkassen.
2. Sind die Schulgebäude durch Feuer oder anderen Zufall zerstört, so giebt

der Fiskus zu deren Wiederaufbauung das freie Bauholz nur dann ganz oder theilweise her, wenn die Schulgemeinde nicht selbst eine Waldung besitzt, aus welcher solches bei forstwirthschaftlicher Benutzung ganz oder theilweise entnommen werden kann. Diese Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich jedoch nicht auf das zu Thüren und Fenstern erforderliche Holz.

3. Der Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterung wird aus den Domainenländereien unentgeltlich angewiesen, insofern dergleichen geeignete Grundstücke an dem Orte der Schule vorhanden sind.
4. Der erste Lehrer an der Schule erhält einen culmischen Morgen Ackerland steuerfrei zu seiner Benutzung oder statt dessen eine dem Ertrage desselben entsprechende Geld- oder Naturalrente aus Unserer Forst- und Domainenkasse.
5. Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus Unseren Forsten frei von Anweisegeld gewährt und ist durch die Gemeinden anzufahren. Der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes darf jedoch für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen.
6. Wo Torf oder Knüppel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen.

§ 46. Wo die im § 45 erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von andern Gutsherren gewährt werden, behält es dabei sowohl in Betreff der bestehenden, als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden. Jedoch sollen die Bestimmungen im § 45 unter 5 und 6 für alle zur Gewährung von Deputatbrennholz verpflichteten Gutsherren verbindlich sein.

§ 47. Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§ 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind.

§ 48. Hinsichtlich der Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Küster- oder Organisten-Wohnungen sind, finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Schulen der Juden.

§ 49. Wenn die jüdischen Einwohner mit Genehmigung der Regierung eine besondere öffentliche Schule unterhalten, so sind sie frei von direkten Beiträgen zur Unterhaltung der Gemeindeschulen.

Anwohner auf gutsherrlichem Lande.

§ 55. Für das Schulbedürfniß der außerhalb eines Kommunalbezirks auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten muß entweder durch Anschluß an eine benachbarte Schule oder durch Errichtung einer eigenen Schule gesorgt werden.

§ 56. Der Grundherr ist verbunden, die hierzu erforderlichen Kosten, soweit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht im Stande sind, ebenso wie die Kosten der Armenpflege zu bestreiten.

In diesem Gesetz vermißt man zunächst genauere Bestimmungen über die inneren Angelegenheiten der Volksschule, über die Lehrgegenstände, Lehrbücher, Prüfungen, Stundenzahl, Ferien u. s. w., und der Mangel solcher Bestimmungen gab dem Ministerium trotz des Gesetzes vollständigen Spielraum, die Schulangelegenheiten in ihren einschneidendsten Beziehungen auf bloßem Verordnungswege zu leiten. Und wenn auch von Regierungsseite zur Rechtfertigung dieses Umstandes die Erklärung gegeben wurde, daß die fortschreitende Entwickelung der Schule, als auch die nothwendige Berücksichtigung örtlicher und vorübergehender Verhältnisse einer derartigen gesetzlichen Feststellung entgegenstehen, so wird man doch nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß es dem Ministerium Eichhorn, besonders im Hinblick auf die speciellen Pläne, welche es der Volksschule gegenüber hegte, unter allen Umständen daran lag, sich durch ein Gesetz nicht die Hände binden zu lassen.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß dieser Eichhorn'sche Entwurf die Volksschule ganz in die Hände der Geistlichen giebt. Der Pfarrer ist geborner Lokalschulinspektor, der Superintendent geborner Kreisschulaufseher. Daß irgendwo in der Schulaufsicht ein Platz mit einem pädagogisch gebildeten Mann zu besetzen sei, wie es Süvern 1819 in seinem Entwurfe verlangte, findet man bei Anwesenheit der Geistlichkeit nicht nöthig. Zum Schulvorstande gehören Gutsherren, Geistliche, Bauern, aber kein Lehrer. — Das waren die ins Praktische übersetzten Ansichten Eichhorn's und Eilers über die „naturgemäße Stellung" eines Volksschullehrers.

Die Besoldungssätze zeigen auch keine Besserung dem „Historisch-Gegebenen" gegenüber; der einzige Fortschritt wäre allenfalls darin zu suchen, daß durch die gesetzliche Festsetzung eines Minimums der Lehrer vor übermäßiger Willkühr geschützt ist.

Daß diese Schulordnung zu der Entwickelung des preußischen Schulwesens besonders viel beigetragen hätte, läßt sich aus dem Verlaufe der Geschichte nicht nachweisen; das Schulwesen der Provinz Preußen steht heute noch demjenigen mancher anderen Provinzen, die von einer solchen Schulordnung verschont wurden, nach. —

Schon während der Berathungen über jenes Schulgesetz hatte Eichhorn in Verfolgung seines Planes, sämmtliche Provinzen mit dergleichen Einzel-Gesetzen zu versorgen, den Oberpräsidenten den Entwurf desselben mit der Aufforderung mitgetheilt, ähnliche Gesetze für ihre Provinzen auszuarbeiten. Da dieselben nach Abzug einiger provinziellen Eigenthümlichkeiten gleichen Inhaltes waren, so konnten sie schon Anfang des Jahres 1846 dem Minister vorgelegt und vor Schluß des Jahres dem Staatsministerium zugestellt werden. Im Frühjahr 1847 ertheilte der König die Genehmigung, diese Entwürfe den nächsten Provinzial-Landtagen vorzu-

legen. Das Gesetz für Pommern sollte sich auf Neuvorpommern nicht erstrecken, da das Elementarschulwesen dort schon unter Altenstein 1831 geregelt worden war.[1])

So stand Preußen zum zweiten Male dicht vor der gesetzlichen Regelung seines Volksschulwesens; da kamen die Wogen von 1848 und begruben Eichhorn, Eilers und ihre sieben Entwürfe zu den Provinzial-Schulordnungen.[2])

Das Scheitern des Süvern'schen Unterrichtsgesetzes war ein Unglück für die preußische Volksschule. Dasselbe kann von dem Nichtzustandekommen der Eichhorn'schen Entwürfe keineswegs behauptet werden. Zwar schreibt der Geheime Rath Stiehl:[3]) „Wie verschieden man auch von verschiedenen politischen Parteistandpunkten aus über jede dieser Unterbrechungen einer im Zuge befindlichen Schulgesetzgebung urtheilen mag, so wird man doch auch von dieser zweiten Unterbrechung zugestehen müssen, daß dadurch das damals nahe und bisher nicht erreichte Ziel vereitelt worden ist, aus der Mannigfaltigkeit veralteter, zweifelhafter und unzulänglicher Bestimmungen über das Volksschulwesen zu einem besseren und in der Hauptsache einheitlichen Rechtszustande auf diesem Gebiete zu gelangen. Wie stark dieser Zug zur Einheit auch bei der äußerlich rein provinziellen Richtung der Gesetzgebung geworden war, ist oben schon angedeutet. Wenn auch nach den leitenden Redaktionsgrundsätzen der möglichsten Anschließung an das Bestehende und Ausschließung des Reglementarischen einerseits provinzielle Verschiedenheiten unvermeidlich und andererseits die Gegenstände der gesetzlichen Regulirung mehr beschränkt waren, so ließ sich doch die Einheit der Grundsätze überall wahren, und in solcher Uebereinstimmung hätten die Provinzial-Schulordnungen namentlich die Rechtsverhältnisse der Schulen, die Rechte und Pflichten aller dabei Betheiligten und die Art ihrer Ausführung erschöpfend und auf entwicklungsfähige Weise für den ganzen Staat geordnet." —

Aber wenn man selbst letzteres zugiebt, so darf man nicht vergessen, daß die Einheit um den Preis der Freiheit zu theuer erkauft ist. Eine Schulgesetzgebung nach dem Muster der erwähnten Provinzial-Schulordnungen konnte für die freiheitliche Entwickelung des Volksschulwesens nicht förderlich sein; und deshalb war es besser, die Volksschule verzichtete noch eine Zeit lang auf die gesetzliche Regulirung ihrer Rechtsverhältnisse, als daß sie den Eichhorn'schen Geist, der in diesen Schulordnungen waltete, mit in den Kauf nahm.

[1]) Seite 95.

[2]) Der Entwurf der Brandenburgischen Schulordnung ist in den Aktenstücken S. 11 veröffentlicht.

[3]) Aktenstücke u. s. w. S. 114ff.

IV. Abschnitt.

Die Jahre der Revolution.

Kapitel XIII.

Die Provinziallehrerkonferenzen und die Konferenzen über Seminare und höhere Schulen.

Der 18. März 1848 brachte die Revolte, den Beginn der Revolution: den Einen ein Blitzschlag aus heiterem Himmel, den Andern der Ausbruch eines längst geahnten Donnerwetters. Der Bau des Absolutismus konnte den anstürmenden Wogen der Neuzeit nicht länger widerstehen; er brach zusammen. Eine neue Aera, so hoffte man, sollte aus den Trümmern einer scheinbar für immer abgethanen Zeit hervorsprießen. Die mannigfaltigsten Wünsche und Hoffnungen, gute und thörichte, strebten nach der Oberfläche der Oeffentlichkeit, suchten ihre Erfüllung. Nicht überall hielt sich die Bewegung in den Grenzen der Vernunft; nicht immer wurde die errungene Freiheit weise benützt. Aber doch war es ein Hauch des Idealismus, der durch die Gemüther ging, und der, nachdem erst eine Beruhigung und Klärung herbeigeführt war, zu der Hoffnung berechtigte, daß diese Zeit der Ausgangspunkt schönerer und größerer Tage sein würde.

Auf dem Gebiete der Schule und der Kirche war in Preußen nichts gethan, um die Forderungen der hereinbrechenden Neuzeit mit der Staatsidee wenn nicht zu verschmelzen, so doch zu versöhnen. Im Gegentheil hatte Eichhorn, wie wir gesehen haben, alles daran gesetzt, um diese Neuzeit zu bekämpfen. Die Freiheit der Wissenschaft war nicht unangetastet geblieben; eine freiheitsfeindliche Orthodoxie hatte man offen begünstigt, die Schule war wieder fester als dienendes Glied an die Kirche gebunden worden. Natürlich waren es beim Ausbruch der Revolution gerade diese Gebiete, welche die öffentliche Diskussion beherrschten.

Auch die Lehrerschaft horchte auf. — Sollten da, wo so viele Wünsche erfüllt zu werden schienen, nicht auch die der Lehrer ihrer Erfüllung ent-

gegengehn? Waren doch ihre Forderungen keine selbstsüchtigen, sondern lagen im Interesse des Staates. Wer die Schule hat, hat die Zukunft — das war erkannt worden; aber eine gute Schule ist nur möglich durch einen geistig gehobenen und der Nahrungssorgen enthobenen Lehrerstand. Denn der Lehrer ist die Schule!

Die alte vergangene Zeit hatte den Schulmeistern nur Dornen gebracht; was Wunder, wenn sie der neuen Zeit all ihr Hoffen und Denken entgegentrugen! Wenn hin und wieder auch thörichte Wünsche laut wurden, wenn einzelne Glieder des Standes sich der Umsturzpartei zugesellten, so kann man doch den Stand unmöglich verantwortlich machen für die Ausschreitungen Einzelner, wie es von gegnerischer Seite nur zu erfolgreich geschehen ist. Die Forderungen der Gesammtheit der Lehrer waren auf ein menschenwürdiges Dasein gerichtet; darin wird man wohl kaum etwas „Demagogisches" erblicken können.[1])

Eichhorn's Sturz nahm den Lehrern einen Alp von der Seele, Schwerin's (geb. 1804) Ernennung zum Kultusminister (19. März 1848) gab ihnen die Hoffnung besserer Zeiten.

In allen Provinzen begann unter ihnen eine lebhafte Bewegung, durch Petitionen ihre Wünsche an die Oeffentlichkeit zu bringen. Inhaltlich stimmten diese Forderungen durchweg darin überein: Genügende materielle Stellung und Loslösung der Schule von der Geistlichkeit, Forderungen, welche auch heute noch als die wesentlichsten zu gelten haben. — Wie wenig bis dahin für die pekuniäre Stellung der Lehrer geschehen war, beweist der Umstand, daß noch im Jahre 1848 das Durchschnittsgehalt eines preußischen Landschullehrers 80 Thlr. betrug![2]) Wie knappe Mittel man auf das Volksschulwesen verwendete, zeigt die Thatsache, daß im Etat von 1848 für Universitäten, Akademien, höhere Schulen u. s. w. etwas über 1 Million, für das Volksschulwesen, das für 98% der Jugend zu sorgen hatte, nur ca. 360,000 Thlr. ausgesetzt waren. —

Den Wünschen der Gesammtheit der Lehrerschaft gab am schärfsten die Petition der bekannten Lehrerversammlung auf Tivoli bei Berlin unter dem Vorsitz Wilhelm Koch's (26. April 1848) an die preußische National-Versammlung Ausdruck. Die Versammlung bestand aus mehr denn 600 Lehrern. Die Petition stellte folgende Forderungen auf:[3])

---

[1]) H. Kurz „Kirchengeschichte" (1849 u. 52) scheut sich nicht zu schreiben: „Nächst dem Heere brotloser Literaten-Proletarier hat wohl kein Geschlecht dieser Zeit gründlicher und erfolgreicher an der geistigen Vergiftung des deutschen Volkes gearbeitet, als der Stand der Volksschullehrer."

[2]) Harkort im Schulbl. der Prov. Brandenburg 1848.

[3]) Rhein. Blätter von Diesterweg 1848. II. 156.

I. Reorganisation der Behörden.

1. Einsetzung eines besonderen Unterrichtsministeriums.
2. Einsetzung von Räthen, gewählt aus praktischen Lehrern aller Kategorien.
3. Inspektion der Schule durch Schulmänner.
4. Aufhebung der geheimen Konduitenlisten.
5. Einrichtung von Kreis-, Provinzial- und Reichsschulsynoden aus Lehrern und andern Bürgern.
6. Einsetzung von Kommissionen, gewählt aus Lehrern und andern Bürgern, zum Beirath der Verwaltung der einzelnen Schulen.

II. Reorganisation der Schulen.

7. Die Schule ist im Ganzen Staatsanstalt.
8. Organische Gliederung der Unterrichtsanstalten in Volksschulen, höhere Bürgerschulen, Gymnasien und Universitäten.
9. Obere Leitung der Töchterschulen nur durch Lehrer.
10. Organisirung von Fortbildungsschulen.
11. Organisirung von Kleinkinderbewahranstalten in Verbindung mit der Volksschule.
12. Die Privat-Schule wird unter Berücksichtigung der Rechte ihrer Vorsteher und Lehrer Staatsanstalt.
13. Die Gründung von Privatschulen ist von einer Konzession abhängig.

III. Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten.

14. Die Lehrer-Bildungs-Anstalt ist ein Zweig der Universität und giebt theoretische und praktische Ausbildung.
15. Für den Eintritt in dieselbe ist das Zeugniß der Reife der höheren Bürgerschule oder des Gymnasiums nöthig.
16. Gründung von Bildungsanstalten für Lehrerinnen, angelehnt an die höheren Mädchenschulen.

IV. Reorganisation der Lehrerverhältnisse.

17. Jeder Schulamtskandidat beginnt seine Laufbahn in der untersten Stufe der Volksschule.
18. Das Minimum des Gehaltes bewegt sich in Land und Stadt zwischen 250—400 Thlr.
19. Aufrücken in höhere Stellen nach der Thätigkeit.
20. Beförderung in höhere Gehälter nach Dienstalter und Amtstreue.
21. In Pensionirung der Wittwen und Waisen steht der Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich.
22. Vorsteher und Lehrer an Privatschulen sind in jeder Beziehung den Lehrern an Staatsschulen gleichzustellen.

Da eine Verwirklichung dieser Wünsche, selbst wenn sie Zustimmung

fanden, in kürzester Zeit unmöglich war, so hatte die Petition noch folgende Uebergangsbestimmungen aufgestellt:

1. Sofortige Entfernung der Geistlichen von der Schulaufsicht und sofortige Berufung von Schulinspektoren aus dem Lehrerstande.
2. Sofortige Aufnahme der Lehrer in den Schulvorstand.
3. Konferenzen zur theoretischen und praktischen Ausbildung unter Leitung der Schulinspektoren.
4. Trennung des Rectorats vom Pfarramt.
5. Befreiung der Lehrer vom Küsterdienst.
6. Sofortige Aufhebung der Konduitenliste.
7. Sofortige Aufhebung des Gesetzes, nach welchem der Lehrer auf administrativem Wege entsetzt werden kann.
8. Verbesserung der Stellen bis zu obigem Minimalsatz, mit Berücksichtigung der Stellen, wo ein Emeritus ist.
9. Sofortige Aufhebung der Landschulkassen zum Besten der Lehrer und Erben derer, die dadurch beeinträchtigt worden sind.

Zur Vertretung der gemeinsamen Interessen wurde auf Diesterweg's Mahnung und auf Betrieb besonders der sächsischen Lehrerschaft und Wander's der „Allgemeine deutsche Lehrerverein“ auf einer Lehrerversammlung zu Eisenach gegründet. Die Reaktion hob später den Verein auf, die „allgemeine deutsche Lehrerversammlung“ trat an seine Stelle.[1])

Inzwischen trat der Minister Schwerin der Reform des Unterrichtswesens näher. Er faßte den Plan, zunächst die Gutachten der Fachmänner darüber zu hören, und schrieb in Folge dessen Konferenzen von Volksschullehrern, höheren Lehrern und Universitätslehrern aus.

In Betreff der Konferenzen über das Volksschulwesen wurde bestimmt, daß zunächst Kreislehrerkonferenzen unter dem Vorsitz des Landraths und unter Zuziehung der Kreisschulinspektoren zusammentreten sollten, deren Abgeordnete dann in den Provinziallehrerkonferenzen die Anträge derselben einzubringen und zu vertreten hätten. An diesen Provinziallehrerkonferenzen sollten die Abtheilungsräthe der königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien und die Seminardirektoren theilnehmen. Von letzterer Bestimmung aber kam man, um die Freiheit der Berathung nicht zu beschränken, zurück und setzte fest, daß die Provinzialkonferenzen nur aus Deputirten der Kreiskonferenzen bestehen sollten.

Zum ersten Male fühlte sich die preußische Regierung veranlaßt, in Schulangelegenheiten die Meinung der Volksschullehrer zu hören; zum

[1]) Erst 1871 wurde der deutsche Lehrerverein von Berlin aus wieder neu gegründet, der jetzt bereits 42,000 Mitglieder zählt.

ersten Male erkannte sie dem Lehrerstande ein Urtheil über seine eigenen Verhältnisse zu.

Die Konferenzen fanden im Sommer 1848 statt; ihre Resultate sind folgende:[1])

1. Stellung der Schule im Allgemeinen.

1. Die Schule sei Staatsanstalt (Pommen, Posen).

2. Die Schule sei Staatsanstalt unter Mitwirkung der Gemeinden (Brandenburg); vorbehaltlich einer geregelten Betheiligung der Gemeiden (Sachsen).

3. Die Volksschulen mögen zu einer einheitlichen, selbstständigen, an die gesammten Bildungsanstalten organisch sich anschließenden Volksschule vereinigt werden. Diese Volksschule sei Nationalanstalt (Schlesien).

4. Die Schule erhalte eine ihrer Bestimmung würdige, selbstständige Stellung. Ihr Verhältniß zu Staat, Kirche und Gemeinde werde dem entsprechend durch ein Grundgesetz festgestellt (Rheinprovinz).

5. Die Schule sei kirchliche und Staatsanstalt (Westfalen).

II. Schulbeaufsichtigung und Schulbehörden.

1. Der Staat habe das Aufsichtsrecht über alle Schulen (Brandenburg, Rheinprovinz, Schlesien).

2. Es werde ein besonderes Unterrichts-Ministerium eingesetzt (Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Posen, Westfalen). Demselben werden besondere Kirchenbeamte beigeordnet (Westfalen).

3. Es werde ein besonderer Volksschulrath eingesetzt, hervorgegangen aus dem Kreise der Volksschullehrer (Brandenburg).

4. Bei den Schulbehörden werden auch praktische Schulmänner aller Kategorien angestellt (Posen, Schlesien, Preußen).

5. Für jeden (Regierungs)-Bezirk werde ein Bezirks-Schul-Inspektor ernannt, der aus den Kreis-Schul-Inspektoren von den Volksschullehrern auf Lebenszeit gewählt und von der Regierung bestätigt werde. Hat die Regierung zweien die Bestätigung versagt, so müsse sie dem dritten ihr präsentirten Candidaten sie ertheilen (Brandenburg).

6. Der Kreis-Schul-Inspektor werde von den Lehrern frei gewählt (Schlesien).

Er werde von der Regierung aus den durch die Lehrer ihr vorgeschlagenen Kandidaten ernannt (Pommern, Rheinprovinz, Preußen).

Er werde von einer Commission gewählt, zu der aus jedem Schulvorstande Ein Gemeindeglied deputirt wird (Westfalen).

7. Der Kreis-Schul-Inspektor müsse ein Volksschullehrer sein, der neben seinem Schulamt kein geistliches Amt bekleidet (Brandenburg).

Er müsse ein praktisch bewährter Schulmann sein (Preußen) und dürfe kein Nebenamt bekleiden.

Er dürfe auch ein sachkundiger Geistlicher sein, müsse dann aber sein geistliches Amt niederlegen (Schlesien).

Er dürfe auch ein Geistlicher sein (Posen).

[1]) Aktenstücke u. s. w. S. 126 ff.

8. Der Kreis-Schul-Inspektor werde auf Lebenszeit ernannt (Preußen).

Der Kreis-Schul-Inspektor werde auf 5 resp. 6 Jahre gewählt (Posen, Brandenburg). Wird er nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder gewählt, so trete er wieder in ein Schulamt (Brandenburg).

9. Der Kreis-Schul-Inspektor allein beaufsichtige den Unterricht, auch den Religionsunterricht (Brandenburg).

Der Geistliche sei auch nicht Orts-Schul-Inspektor. Dagegen erhalte die Kirche eine konfessionelle Vertretung im Schulvorstande (Schlesien).

Dem Geistlichen verbleibe die Ueberwachung des Religionsunterrichts (Posen).

10. Die Schul-Revisions-Protokolle müssen jedesmal dem Lehrer zur Einsicht und Mitzeichnung vorgelegt werden (Alle).

Schul-Revisionen dürfen nur von dem Kreisschulinspektor und den höheren Behörden abgehalten werden.

Bei jeder Schulrevision seien zwei Mitglieder des Schulvorstandes zugegen. Die Revisionsprotokolle werden dem Lehrer zur Kenntnißnahme vorgelegt (Preußen).

11. Die geheimen Konduitenlisten werden abgeschafft (Alle).

12. Der Lehrer sei jedesmal Mitglied des Schulvorstandes (Alle).

13. Diese Einrichtung möge sofort ins Leben treten (Brandenburg, Preußen, Posen).

14. Auf dem Lande sei der Lehrer jedesmal Vorsitzender des Schulvorstandes (Brandenburg).

15. Der Schulvorstand bestehe aus dem Lehrer resp. einem oder mehreren von den sämmtlichen Lehrern gewählten Lehrern und aus mehreren von den Familienvätern gewählten Gemeindegliedern.

Im Übrigen werde der Schulvorstand frei nach der Gemeindeordnung gewählt. Die konfessionelle Gemeinde werde in ihm angemessen vertreten (Schlesien).

16. Der Ortsschulvorstand habe die Externa der Schule zu beaufsichtigen (Brandenburg, Preußen).

17. Es sollen Kreis-, Provinzial- und Reichsschulsynoden eingeführt werden; dieselben sollen aus den Lehrern, resp. deren Abgeordneten (Preußen) und Abgeordneten der Gemeinden bestehen (Brandenburg, Posen, Westfalen).

Dem Lehrer stehe der schriftliche Verkehr mit den Mittel-Behörden ohne Zwischen-Instanzen frei (Preußen).

Jeder Lehrer erhalte ein Amtssiegel und werde mit den ihn und das Schulwesen betreffenden Verordnungen auf geeignetem Wege bekannt gemacht (Preußen).

III. Die Schulen.

1. Der Staat hat die Pflicht, für eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von öffentlichen Schulen zu sorgen (Brandenburg).

2. Die jetzigen Privatschulen mögen unter Berücksichtigung der Rechte ihrer Vorsteher und Lehrer Staatsanstalten werden (Brandenburg).

3. Zur Ertheilung von Unterricht werde der Nachweis der gesetzlichen Qualifikation erfordert (Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westfalen, Rheinprovinz, Preußen).

4. Zur Errichtung einer Privatschule sei eine Konzession des Staats erforderlich (Brandenburg, Pommern, Westfalen, Rheinprovinz, Posen, Schlesien).

5. Diese Konzession werde nur solchen ertheilt, welche durch eine nochmalige Prüfung ihre Tüchtigkeit zur Leitung einer Schule nachweisen (Brandenburg.)

6. Jeder Familienvater müsse seine Kinder in eine öffentliche oder eine konzessionirte Privatschule schicken, oder ihnen nachweislich den für alle Volksklassen erforderlichen Unterricht ertheilen lassen (Rheinprovinz, Westfalen, Sachsen).

Der Staat gewährleiste jedem Kinde eines Preußen den zur allgemeinen Menschen-, Bürger- und National-Bildung erforderlichen Unterricht (Brandenburg).

7. Die Schulpflichtigkeit beginne mit vollendetem 6. Lebensjahre (Rheinprovinz, Westfalen, Sachsen, Preußen); aber erst mit vollendetem 7., wenn die Schule in einem andern Orte ist (Sachsen).

8. Die Schulpflichtigkeit dauere bis zum vollendeten 14. Lebensjahre (Rheinprovinz, Westfalen, Sachsen) und noch länger, wenn alsdann das gehörige Maaß von Kenntnissen noch nicht erreicht ist (Westfalen). Sie dauere bis zum vollendeten 15. Lebensjahre (Preußen).

9. Zulassungsfähig sei ein Kind nach vollendetem 5. Lebensjahre (Rheinprovinz).

10. Für die Regelmäßigkeit des Schulbesuches sorge die Ortspolizei (Posen), der Staat durch durchgreifende Mittel (Preußen).

11. Von der Verpflichtung zur Einreichung der Versäumnißlisten werde der Lehrer entbunden (Pommern).

12. Der Lehrer allein habe das Recht, vom Schulbesuch zu dispensiren (Posen).

13. Das Viehhüten möge nicht mehr als ausreichender Grund zur Schulversäumniß gelten (Posen).

Die Ferien seien für alle Volksschulen von gleicher Dauer (Preußen).

14. Die Entlassung und Aufnahme von Schülern möge nur einmal im Jahre stattfinden (Rheinprovinz, Westfalen, Posen).

15. Die Ueberfüllung der Schulklassen möge beseitigt werden (Schlesien).

Die höchste Zahl der von Einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler sei 80 (Brandenburg, Rheinprov., Preußen), 100, in den Oberklassen aber nur 80 (Westfalen), 100 (Posen).

16. Bei einer übergroßen Anzahl von Schülern sei es dem Lehrer gestattet, die Hälfte Morgens und die Hälfte Nachmittags zu unterrichten (Westfalen).

Wo eine solche Einrichtung noch besteht, möge sie aufgehoben werden (Sachsen).

17. Die Zahl der Unterrichtsstunden betrage für kleinere Kinder nicht über 24, bei größeren nicht über 30 in der Woche (Brandenburg).

18. Die Zahl der Unterrichtsstunden werde während des Sommers im Interesse der Armen vermindert (Posen).

19. Der Konfirmanden-Unterricht werde außerhalb der Schulstunden (Preußen) und nicht in der Schulstube ertheilt (Pommern). Der Konfirmanden-Unterricht beginne erst nach den Schuljahren (Schlesien). Für den Eintritt in denselben sei ein Abgangszeugniß aus der Volksschule erforderlich (Preußen).

20. Der Lehrer habe nicht mehr als 26 (Westfalen, Preußen und Sachsen), 28 (Posen) oder 30 (Brandenburg) Unterrichtsstunden in der Woche zu ertheilen.

Jede Volksschule erhalte eine der Schülerzahl angemessene Anzahl von Stufenklassen (Preußen).

21. In den oberen Klassen finde wo möglich eine Trennung der Geschlechter statt (Posen).

Wo mehrere Klassen sind, mögen diese nicht nach den Geschlechtern getrennt werden (Rheinprovinz, Westfalen, Preußen).

22. Die Leitung von Töchterschulen möge nur Lehrern anvertraut werden (Posen und Brandenburg).

23. Die jüdischen Schulen mögen den christlichen gleichgestellt werden (Posen).

24. Die Schulen mögen soviel als möglich nach den Nationalitäten getrennt werden. Ist dies nicht möglich, so sei die Sprache der Majorität der Schulinteressenten Unterrichtssprache, die der Minorität Unterrichtsgegenstand (Posen). Ist eine andere, als die deutsche, Muttersprache, so sei dieselbe Unterrichtssprache, die deutsche aber Unterrichtsgegenstand (Preußen).

25. Die Filialschulen mögen in selbstständige Schulen verwandelt werden (Schlesien).

26. Die Hirtenschulen mögen, wo es ausführbar ist, aufgehoben, die Fabrikschulen aber streng beaufsichtigt werden (Schlesien).

27. Die Wander- und Reiheschulen mögen überall aufgehoben werden (Sachsen und Westfalen).

28. Die Sonntagsschulen mögen aufgehoben werden (Posen).

29. Unterrichtsgegenstände seien auch deutsche Sprache und Literatur, Geschichte, Verfassungs- und Gesetzeskunde, die Naturwissenschaften, die Elemente der Geometrie und das Turnen (Sachsen).

30. Der Religionsunterricht verbleibe der Schule und sei konfessionell (Pommern).

Der konfessionelle Religionsunterricht verbleibe der Schule. Er werde in den katholischen Schulen von der Geistlichkeit ertheilt. Ist der Lehrer der Mann des Vertrauens, so könne ihn der Ortsgeistliche um seine Vertretung ersuchen, dürfe sie aber nicht amtlich fordern (Schlesien).

Der Religionsunterricht in der Volksschule sei anbahnend für den konfessionellen (Brandenburg).

Der Religionsunterricht verbleibe der Volksschule und sei nicht konfessionell (Sachsen), sondern allgemein christlich (Preußen).

Auch in den Privatschulen dürfte kein konfessioneller Religionsunterricht ertheilt werden (Preußen).

31. Alle fremden Sprachen seien von der Volksschule ausgeschlossen (Brandenburg).

32. Der Industrie- und Handarbeits-Unterricht werde für die weibliche Jugend eingerichtet (Brandenburg, Preußen, Posen). Der Turnunterricht werde in der Volksschule eingeführt (Pommern, Schlesien, Preußen), jedoch ohne Zwang zur Theilnahme an demselben (Schlesien).

33. Die Unterrichtsbehörde bezeichne zweckmäßige Lehrbücher, schreibe sie aber nicht vor. Zur Einführung neuer Lehrbücher sei deren Genehmigung erforderlich (Sachsen).

Die Kreislehrerconferenz habe die Lehrbücher zu bestimmen (Brandenburg).

34. Für jede Schule möge ein Lehrapparat angeschafft werden (Westfalen).

35. Lehr- und Lernmittel seien aus öffentlichen Kassen anzuschaffen (Preußen, Pommern).

Schullesebibliotheken sind wünschenswerth (Preußen).

36. Es möge ein allgemein gültiger Lehrplan unter Mitwirkung der Lehrer entworfen werden (Rheinprovinz, Schlesien, Preußen).

37. Auf Grund dieses allgemeinen Lehrplans mögen die Lehrer besondere Lehrpläne entwerfen (Sachsen, Preußen).

38. Die Lehrmethode bleibe dem Lehrer überlassen (Sachsen).

Es sollen jährliche Prüfungen vor der Gemeinde, wo möglich auch jährliche Schulfeste stattfinden (Preußen).

39. Es mögen Kleinkinder-Bewahranstalten in Verbindung mit den Volksschulen eingerichtet werden (Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Preußen). Dieselben stehen unter der Inspektion der Volksschullehrer (Preußen).

40. Es mögen Fortbildungs-Anstalten gegründet werden (Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Preußen). Zu den Unterrichtsgegenständen derselben mögen auch die staatsbürgerlichen Verhältnisse gehören (Brandenburg).

41. Zur Ertheilung von Unterricht an denselben sollen die Lehrer nicht verpflichtet sein und eventuell dafür entschädigt werden (Preußen, Sachsen).

42. Fähigen Schülern werde die Möglichkeit der Fortbildung auf höheren Unterrichts-Anstalten durch hinreichende Unterstützung des Staats gewährt.

IV. Die Lehrer-Bildungsanstalten.

1. Es möge eine bessere und umfassendere Bildung der Lehrer angebahnt und dem entsprechend ein Reorganisation der Seminarien vorgenommen werden (Alle).

2. Die Bildungs-Anstalten für Volksschullehrer mögen eine solche Erweiterung erhalten, daß sie ihren Zöglingen eine ganze frei wissenschaftliche Befähigung geben. Sie seien ein Zweig der Universität und geben theoretische und praktische Ausbildung (Brandenburg).

3. Der Ort eines Seminars sei eine große, wo möglich Universitätsstadt, (Schlesien, Pommern, Preußen, Sachsen).

Die Theilnahme an den Vorlesungen an der Universität sei den Seminaristen gestattet (Preußen).

4. Zum Eintritt in's Seminar werde erfordert ein Alter von wenigstens 18 Jahren (Posen), sowie die Kenntnisse eines Abiturienten der höheren Bürgerschule (Posen, Sachsen, Pommern, Schlesien, Westfalen), wenigstens möge die Anforderung allmählich so weit gesteigert werden (Preußen), nebst der nöthigen musikalischen Vorbildung (Schlesien).

5. Der Seminar-Kursus dauere drei Jahre (Schlesien, Preußen, Pommern).

6. Das gezwungene Zusammenleben der Seminaristen höre auf (Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien).

7. Das Lehrer-Personal der Seminarien werde aus ausgezeichneten Elementarlehrern ausgewählt (Posen, Preußen). Der Seminar-Director dürfe kein geistliches Amt bekleiden (Preußen). Die Seminaristen sollen wo möglich die Heilung des Stotterns, sowie den Unterricht der Taubstummen erlernen (Preußen).

8. Die Seminarien werden aus Staatsmitteln unterhalten (Schlesien).

9. Unbemittelte Seminaristen werden aus Staatsmitteln unterstützt (Posen, Schlesien).

10. Jüdischen Schulamts-Kandidaten werde die Ausbildung in den Seminarien gestattet (Posen).

11. In den Seminarien der Provinz Posen sei die deutsche Sprache Unterrichtssprache, die polnische Unterrichtsgegenstand, oder umgekehrt (Posen).

12. Die Seminarien seien Simultan-Anstalten. Die Anleitung zur Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichts sei eine gesonderte (Schlesien).

13. Zu den Entlassungsprüfungen der Seminarien möge eine, von den Lehrern aus ihrer Mitte gewählte Kommission zugezogen werden (Brandenburg, Sachsen).

14. Zeugniß-Nummern mögen bei den Entlassungsprüfungen nicht gegeben werden (Posen, Pommern).

15. Die jetzigen Präparanden-Anstalten mögen aufgehoben werden (Brandenburg, Schlesien, Sachsen).

16. Die Vorbildung für die Seminarien sei frei (Schlesien, Sachsen).

17. Um polnischen Schulamts-Kandidaten die Vorbildung möglich zu machen, sollen polnische Realschulen gegründet werden (Posen).

18. Die Nachprüfungen mögen bestimmten gesetzlichen Prüfungen unterworfen werden (Brandenburg).

19. Es mögen Bildungsanstalten für Lehrerinnen gegründet werden (Brandenburg, Schlesien) im Anschluß an die höheren Töchterschulen (Brandenburg).

20. Jeder Lehrer muß sich die Qualifikation zur Anstellung nach den künftig zu erlassenden Bestimmungen erwerben (Preußen).

V. Anstellung der Lehrer.

1. Jeder Schulamts-Kandidat müsse wenigstens 3 Jahre lang als Hülfslehrer gegen eine Remuneration von 150 Thlr. jährlich nebst freier Wohnung und Heizung arbeiten (Brandenburg).

2. Die definitive Anstellung erfolge erst nach erlangter Majorennität (Pommern). Sie erfolge erst nach einer zweijährigen Probeanstellung (Posen, Westfalen). Sie erfolge bei denen, welche ihre Prüfung bestanden haben, sofort (Sachsen, Preußen). Die bestandene Prüfung berechtige zur Uebernahme jeder Volksschullehrerstelle. Jeder Schulamts-Kandidat beginne seine Amtsthätigkeit auf der untersten Stufe der Volksschule (Preußen).

3. Jeder Lehrer erhalte zunächst eine Stelle mit Minimums-Besoldung (Sachsen, Pommern).

4. Die Anstellung aller Lehrer erfolge durch den Staat (Sachsen). Der Staat stelle die Lehrer an unter geregelter Mitwirkung der Gemeinden und des Lehrerstandes (Posen).

Der Staat wähle die Lehrer durch die Schulbehörden. Den Gemeinden stehe nur ein Veto zu.

Die Gemeinden wählen ihre Lehrer aus den von der Regierung vorgeschlagenen Candidaten (Brandenburg, Pommern, Schlesien, Rheinprovinz, Westfalen). Die Regierung habe das Recht der Bestätigung der Wahl (Schlesien, Rheinprovinz, Westfalen).

5. Die Regierung präsentirte den Kandidaten in der Regel nach der Anciennität (Brandenburg, Pommern).

6. Die Lehrer seien Staatsdiener und führen ein Amtssiegel (Schlesien).

7. Den Adjuvanten werde eine selbstständige Stellung gegeben (Schlesien).

VI. Besoldung der Lehrer.

1. Der Lehrer erhalte sein baares Gehalt aus der Staatskasse. Das Schulgeld falle weg (Rheinprovinz, Sachsen, Pommern, Schlesien, Preußen, Posen).

Das ganze Einkommen erhalte der Lehrer vom Staate, der die Mittel hierzu wie zur Bestreitung der Schulbedürfnisse überhaupt nicht durch eine besondere Schulsteuer, sondern durch die allgemeinen Abgaben aufbringe (Preußen).

2. Das Minimum oder Normalgehalt werde von den Gemeinden aufgebracht. Die hinzukommenden Gehaltszulagen gewähre der Staat (Westfalen).

3. Alle den Lehrer entehrende Besoldungsverhältnisse mögen schleunigst aufgehoben werden (Sachsen).

4. Alle von dem Lehrer persönlich zu erhebenden Einnahmen mögen schleunigst gegen Entschädigung aufgehoben werden (Brandenburg).

5. Alle Naturlieferungen, mit Ausnahme der in Getreide und Holz bestehenden, mögen aufgehoben werden (Brandenburg).

Alle Naturalleistungen mögen, wenn der Lehrer es beantragt, abgeschafft werden (Westfalen).

6. Die dem Lehrer als Kantor und Organisten zugeflossenen Accidenzien mögen fixirt werden (Brandenburg).

7. Alle Gratifikationen mögen wegfallen (Posen).

8. Jeder Lehrer erhalte wo möglich so viel Garten und Acker, als zur Haltung eines Hausstandes nothwendig ist (Brandenburg).

9. Das Gehalts-Minimum bewege sich von dem platten Lande bis zur Großstadt zwischen 250 und 400 Thlr. (Brandenburg, Pommern), zwischen 200 und 400 Thlr. (Westfalen).

Das Gehalts-Minimum betrage 250 Thlr. (Sachsen, Rheinprovinz), 300 Thlr. (Posen), 200 Thlr. auf dem Lande und in kleinen Städten, 300 Thlr. in Mittel- und 350 Thlr. in größeren Städten (Preußen).

10. Jeder Lehrer steige in höhere Gehälter nach Amtstreue und Dienstzeit (Brandenburg).

11. Die Besoldung steige von 5 zu 5 Jahren um 25 Thlr. (Posen, Preußen), um 30 Thlr. (Rheinprovinz), um 50 Thlr. aber nur bis zum 35. Dienstjahre (Sachsen), um 30 bis 50 Thlr., aber nur bis zum 30. Dienstjahre (Pommern). Die Dienstalterzulage betrage aber nie mehr als 200 Thlr. (Preußen).

12. Die Gemeinden mögen schleunigst darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Schulgeld noch nicht aufgehoben sei (Schlesien). Vorläufig möge jede Lehrerbesoldung sofort auf mindestens 120 Thlr. gebracht werden (Westfalen).

13. Es möge sofort für gute Dienstwohnungen aller Lehrer gesorgt werden (Pommern).

Eine besondere Bau-Kommission möge sofort alle Schulgebäude revidiren und

behufs schleuniger Abstellung bestehender Mängel an die Behörden berichten (Brandenburg).

VII. Stellvertretung, Emeritirung und Pensionirung der Lehrer.

1. Die Stellvertretung der erkrankten oder beurlaubten Lehrer finde statt auf Kosten des Schulpatrons (Sachsen). Die Behörde habe ohne Gehaltsabzüge dafür zu sorgen (Preußen).

2. Die aus dem Seminar entlassenen Schulamts-Kandidaten sollen sich eine Zeit lang zur Stellvertretung verwenden lassen (Pommern, Sachsen, Westfalen).

3. Zu dem Behuf sollen in jedem Kreise mehrere Schulamts-Kandidaten, oder doch Einer, placirt werden (Pommern, Westfalen).

4. Die Emeritirung eines Lehrers möge von der Schulbehörde nur auf Grund eines beistimmenden Urtheils unparteiischer Lehrer ausgesprochen werden können (Sachsen).

5. Die bei der Emeritirung und Versetzung der Lehrer maaßgebenden Grundsätze mögen veröffentlicht werden (Posen).

6. Bei jeder Untersuchung gegen einen Lehrer sollen drei Amtsgenossen zugezogen werden (Posen).

7. Die Amtsentsetzung der Lehrer könne nicht auf administrativem Wege, sondern nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen (Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Preußen).

Der Lehrer sei wegen Verbrechen nur durch das Urtheil des gesetzlichen Richters und wegen sonstiger Unwürdigkeit nur durch den Ausspruch eines Geschwornengerichts von Lehrern absetzbar. Unfreiwillige Versetzung dürfe auf Antrag der Behörde oder der Gemeinde nur nach Entscheidung eines solchen Geschwornengerichts stattfinden (Preußen).

8. Bei Untersuchungen gegen Lehrer dürfen keine Patrimonialgerichte, sondern nur königliche Gerichte fungiren (Pommern).

9. In Bezug auf Pensionirung steht der Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich (Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz). Nur steigern sich die Pensionssätze in kürzeren Zwischenräumen (Preußen).

10. Der Staat garantire jedem Lehrer eine Pension von wenigstens 100 Thlrn. (Pommern, Rheinprovinz).

11. Dieses Minimum werde sofort auch allen bereits pensionirten Lehrern bewilligt (Pommern).

Das Minimum einer Lehrer-Pension betrage 250 Thlr. (Sachsen).

12. Nach 1—20 Jahren erhalte jeder Lehrer ein Viertel, nach 20—30 die Hälfte, nach 30—40 drei Viertel und nach 40 die ganze Besoldung als Pension (Posen).

13. Keinem Lehrer dürfe die Pension seines Amtsvorgängers an seinem Gehalt abgezogen werden (Westfalen).

14. Statt der Pension könne den dienstunfähig gewordenen Lehrern auch eine passende anderweitige Anstellung gegeben werden (Brandenburg, Posen).

VIII. Lehrer-Wittwen-Kassen.

1. In Bezug auf die Wittwen-Kassen mögen die Lehrer den übrigen Staatsdienern gleichgestellt werden (Brandenburg).

Die Lehrer seien berechtigt, statt einer besondern Lehrer-Wittwen-Kasse der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten (Preußen).

2. Den Lehrern möge die Theilnahme an der Verwaltung ihrer Wittwen-Kasse eingeräumt werden (Brandenburg, Westfalen, Rheinprovinz).

3. Die jetzigen Lehrer-Wittwen-Kassen mögen in freie, unter dem Beschlusse der Majorität stehende Associationen verwandelt werden (Schlesien).

4. Die Lehrer-Wittwen-Kassen mögen mit den allgemeinen Beamten-Wittwen-Kassen unter der Voraussetzung einer zeitgemäßen Reorganisation der letzteren vereinigt werden (Posen).

5. Jeder Lehrer sei verpflichtet, seiner Wittwe eine Pension von wenigstens 50, resp. 60 Thlrn. jährlich zu sichern (Posen, Preußen).

6. Die jetzigen Lehrer-Wittwen-Kassen mögen die von ihnen gezahlten Pensionen sofort erhöhen (Brandenburg, Posen) und zwar von 12 bis auf 36 Thlr. (Posen).

8. Den Lehrer-Wittwen werde ein Viertel-, resp. ein halbes Nachjahr bewilligt (Posen, Pommern, Schlesien).

9. Der Staat übernehme die Verpflichtung, für die Wittwen und Waisen der Lehrer zu sorgen (Pommern, Sachsen).

IX. Nebenämter der Lehrer.

1. Das Organisten- und Kantoren-Amt bleibe mit dem Schul-Amte verbunden (Westfalen, Pommern).

Dasselbe ist mit dem Schulamt nicht nur vereinbar, sondern auch ehrenvoll (Schlesien).

Dasselbe könne von dem Lehrer behalten werden (Brandenburg, Rheinprovinz, Schlesien).

Die Beibehaltung der mit den Schulstellen seither verbundenen kirchlichen Nebenämter bleibe der Vereinbarung des Lehrers mit der kirchlichen Gemeinde überlassen. Sie dürfe aber in keiner Weise das Schulamt beeinträchtigen (Preußen).

2. Die übrigen Kirchenämter (Küster-, Glöcknerdienst 2c.) müssen vom Schulamt getrennt werden (Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz).

Das Küsteramt braucht der Lehrer nicht beizubehalten (Pommern).

3. Kein katholischer Lehrer, der nicht Küster ist, dürfe zum Kirchenbesuche gezwungen werden (Posen).

Allen Forderungen voran stand die, welche die Schule zur Staatsanstalt gemacht wissen wollte. Letzterer Begriff gehört nicht zu denen, welche einen fest begrenzten Inhalt haben. Zu verschiedenen Zeiten hat man sich darunter Verschiedenes gedacht. Die Staatsschule von 1848 ist nichts als der Gegensatz zur kirchlichen Schule; die Lehrer wollten sich der drückenden Bevormundung der Geistlichkeit entziehen und verlangten daher staatliche Aufsicht. Klar spricht das der 1. Artikel des Entwurfes der 21 (Diesterweg, Kapp u. s. w.) aus, welchen dieselben 1848 bei der Verfassungsberathung einbrachten: „Die Schule ist Staats-

anstalt; sie ist von der Kirche unabhängig." Auch Diesterweg meint, wenn er die Staatsschule fordert, nur eine von kirchlichem Einflusse freie Schule; er ist damit kein Gegner der Gemeindeschule. Ebenso steht Wander auf diesem Standpunkte und warnt die Lehrer besonders vor der Allmacht des Staates.

Die jetzigen Anhänger der Staatsschule nach neuestem Begriffe, d. h. als Gegensatz zur Gemeindeschule, thun also Unrecht, wenn sie sich auf Diesterweg berufen, dessen Hauptforderung allerdings die Staatsschule ist, aber die von 1848, die wir durch das Schulaufsichtsgesetz von 1872 wenigstens theoretisch gewonnen haben. Derselbe sagt:[1]) „Wer unter Staatsgewalt blos die Obrigkeit oder die Staatsgewalten versteht, mißversteht den ersten dieser beiden soeben oben angeführten Sätze. Staat ist die Gesammtheit aller Bewohner des Staates und was ihm gehört. Die einzelnen Glieder des Staates sind die Gemeinden. Folglich schließt der erste Satz mit nichten die Gemeinde und ihre Thätigkeit aus. — — Der Satz läßt es ganz unbestimmt, in wie weit die einzelnen Schulgemeinden in Schulangelegenheiten mitwirken. Daß solche Mitwirkung nicht ausgeschlossen sei, versteht sich bei einer Verfassung auf breitester Grundlage von selbst. Aber nicht Alles bleibt ihnen überlassen; der Staat, d. h. die Gemeinschaft aller, kümmert sich um die Schule, und was die Gemeinden zur Schule und für die Schule thun, geschieht im Auftrage und mit Genehmigung des Staates. Es kann z. B. sein, daß der Staat den Gemeinden das Wahlrecht der Lehrer zuspricht; es kann sein, daß die Gemeinden die Unterhaltung ihrer Schulen übernehmen müssen; durch solche und ähnliche Einrichtungen hört die Schule nicht auf Staatsanstalt zu sein." —

Als die in den Provinziallehrerkonferenzen ausgesprochenen Wünsche der Volksschullehrer dem Ministerium vorlagen, erließ der Kultusminister v. Ladenberg,[2]) am 13. Dec. 1848 eine Verfügung, nach welcher unter dem Vorsitz des Geh. Raths Stiehl eine Konferenz von Seminardirektoren und -Lehrern, die vom Minister namentlich aufgeführt wurden, zur Berathung der Seminarangelegenheiten zusammentreten sollte. Es gab 1849 in Preußen 46 vollständige Seminare mit 2000 Zöglingen.

Zu dieser Konferenz wurden berufen: die Seminardirektoren Hagelweide-Angerburg, Hentschel-Graudenz, Kandler-Kammin, Nitschke-Posen,

[1]) Rhein. Blätter. 1848. 230.

[2]) Schwerin trat am 13. Juni 1848 mit dem Ministerium Camphausen zurück, ihm folgte am 25. Juni Robbertus, der aber schon nach kurzer Zeit wegen Meinungsverschiedenheit in allgemeinen politischen Fragen aus dem Ministerium Auerswald austrat. Nun verwaltete der Direktor im Kultusministerium, v. Ladenberg, dasselbe, bis er am 8. November definitiv zum Kultusminister ernannt wurde.

Fürbringer-Bunzlau, Köchling-Büren, Vormbaum-Petershagen, Zahn-Mörs; die Seminarlehrer Rendschmidt-Breslau, Hintze-Berlin, Hentschel-Weißenfels, Büscher-Kempen. Von diesen 12 waren 7 evangelisch und 5 katholisch. Dieser Konferenz wurde die Signatur dadurch von vornherein aufgedrückt, daß Geh. Rath Stiehl Leiter derselben wurde und daß Diesterweg nicht dazu gehörte. Dazu sagt Wander:[1]) „Um den Charakter der Konferenz zu bezeichnen, will ich nicht sowohl auf die Männer sehen, welche dazu berufen sind, als blos an Einen erinnern, welcher dabei fehlt: es ist dies — Diesterweg!"

Die Berathungen fanden vom 15.—29. Januar 1849 statt. Der König Friedrich Wilhelm IV. wohnte einer Sitzung bei und äußerte am Schluß:[2]) „All das Elend, das im verflossenen Jahre über Preußen hereingebrochen, ist Ihre, einzig Ihre Schuld, die Schuld der Afterbildung, der irreligiösen Massenweisheit, die Sie als echte Weisheit verbreiten, mit der Sie den Glauben und die Treue in dem Gemüthe meiner Unterthanen ausgerottet und deren Herzen von mir abgewandt haben. Diese pfauenhaft aufgestutzte Scheinbildung habe ich schon als Kronprinz aus innerster Seele gehaßt und als Regent Alles aufgeboten, um sie zu unterdrücken. Ich werde auf dem betretenen Wege fortgehen, ohne mich irren zu lassen; keine Macht der Erde soll mich davon abwendig machen. Zunächst müssen die Seminarien sämmtlich aus den großen Städten nach kleinen Orten verlegt werden, um den unheilvollen Einflüssen eines vergifteten Zeitgeistes entzogen zu werden. Sodann muß das ganze Treiben in diesen Anstalten unter die strengste Aufsicht kommen. Nicht den Pöbel fürchte ich, aber die unheiligen Lehren einer modernen, frivolen Weltweisheit vergiften und untergraben mir eine Bureaukratie, auf die bisher ich stolz zu sein glauben konnte. Doch so lange ich noch das Heft in Händen führe, werde ich solchem Unwesen zu steuern wissen." [3])

---

[1]) Pädag. Wächter 1849 Nr.: 1.

[2]) Keller, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. 289.

[3]) Der in Schlesien wohlbekannte Sem.-Oberl. Scholz berichtete über eine Audienz, welche eine Deputation schlesischer Seminarlehrer zur selben Zeit beim Könige hatte:

„Se. Majestät redete uns mit den Worten an: „Was ist Ihr Begehr?" Ich rollte die Adresse auf und sprach: „Geruhen Allerhöchstdieselben, folgendes allergnädigst entgegenzunehmen!" und las nun — ich zweifle nicht — mit bebender Stimme eine kurze Adresse, deren Inhalt ich hier nicht wiedergeben kann, und legte die Rolle in die Hand Sr. Majestät ehrfurchtsvoll nieder, die ihm abgenommen wurde. Se. Majestät sprach hierauf einige ernste Worte huldvoll, etwa folgende, die wir uns bald nach der Audienz notierten: „Ich freue Mich, daß die Breslauer Lehrer ihre Gesinnung in dieser Weise zu Meiner Kenntniß bringen. Die Lehrer

In diesen Worten des hierin offenbar falschen Einflüsterungen folgenden Königs lag das Regierungsprogramm der kommenden Tage; kein Wunder, daß schon die Berathungen dieser Konferenzen Anklänge an die zukünftigen Regulative zeigen. Die Hauptbestimmungen sind folgende:

„Bildung der Lehrer ist Staatssache. — Die Seminarien sind Internate, sie sind in mittlere Städte zu legen. — Sie sind konfessionell. — Der Kursus ist dreijährig. — Für Präparandenbildung sorgt der Staat nicht durch besondere Anstalten. — In Universitäts- oder andern geeigneten Städten sind Kurse zur Weiterbildung von Lehrern einzurichten."

Vergebens führte Hintze-Berlin aus (Bormann, Protokolle S. 19):

„Die Entwickelung der Menschheit geht dahin, das wahre Christenthum der aufopfernden Liebe des einzelnen für die Gesellschaft zu verwirklichen. Gerade die Schule ist dazu berufen, die junge Generation dazu zu erziehen, daß der einzelne in seinem Nebenmenschen vor allen Dingen den Menschen achte und liebe. Soll dies geschehen, so müssen die abschließenden Schranken der Konfession fallen. Darum sind Institute, die hierzu beitragen können, so zu organisiren, daß sie dieses Ziel erreichen können. Dies sind aber vor allen Dingen die Lehrerbildungsanstalten; hier müssen die Schranken konfessioneller Verschiedenheit zuerst fallen, damit das neue Geschlecht der Lehrer den wahren Geist des Christenthums in der Jugend entzünden könne. Seminare, nach konfessioneller Geschiedenheit getrennt, setzen der freien Entwickelung des heranwachsenden Geschlechts neue Schranken."

Diese Stimme verhallte wirkungslos.

Das Ergebniß der Beratungen ist in 22 Thesen formulirt[1]).

Welchen Eindruck die Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenz auf die liberalen Kreise des Volkes machten, beweisen Wander's Auslassungen (Päd. Wächter 1849 Nr. 3) darüber:

„Die Seminare", so referirt er aus den Beschlüssen, „sollen nicht Berufsinstitute sein, d. h. bloß die Lehrerbildung besorgen, sondern auch Schulen, in denen sich die Zöglinge das materielle Wissen sammeln. Und was für ein Ziel

---

haben sich im ganzen in der Zeit der Aufregung gegen Meine Regierung nicht so verhalten, daß ich Meine Zufriedenheit aussprechen könnte. Ich will Ihnen nicht zum Vorwurf machen, was Ihre Berufsgenossen verschuldet, aber es ist Mein ausdrücklicher Wille, daß aus den Seminaren Lehrer hervorgehen, die Meine Regierung respektiren, und daß die Seminare dahin wirken!" Hierauf richtete Se. Majestät huldvoll einige Fragen an jeden von uns. Das Ergebnis der Vorstellung war mir der beglückendste Beweis von der fortdauernden Huld und Gnade des Königs. — Nur eine Zeitung, die Kreuzzeitung hat mir in einem Schmähartikel, der aus einer Breslauer Feder gekrochen, den Vorwurf der Dreistigkeit gemacht." Die Annahme, daß die hier erwähnten Worte des Königs und die oben citirten auf eine und dieselbe Audienz zurückzuführen sind, ist wohl bei einigermaßen genauer Prüfung der einzelnen Thatsachen ausgeschlossen.

[1]) Wortlaut s. Aktenstücke u. s. w. S. 137. — Die Protokolle dieser Verhandlungen sind 1849 von Bormann herausgegeben. (Berlin, Schultze.)

wird diesem Wissen preußischer Lehrer von der in Berlin, in der Kathedrale des Wissens, in der Hauptstadt der deutschen Intelligenz, tagenden Seminarkonferenz gesteckt? Es ist unglaublich, aber es steht im „Preuß. Staatsanzeiger", dem das Resultat aus dem Unterrichtsministerium zugegangen ist, — das Wissen preußischer Volksschullehrer soll „über die Grenzen der Elementarschule hinausgehen". Also, das haben die zwölf Seminar-Apostel unter dem Vorsitz des Volksheilandes Stiehl herausgebracht! Doch ist dies nicht so im allgemeinen zu verstehen, denn es heißt unter 17 besonders: „Der Religionsunterricht geht über das Bedürfniß der Elementarschule hinaus", woraus nothwendig folgt, daß dies mit dem übrigen Unterrichte nicht der Fall ist. In dieser Annahme wird man noch bestärkt, wenn man weiter liest, welch' ein erbärmliches Schulknabenwissen in Geschichte, Geographie und Naturkunde für genügend erklärt wird. Wir hoffen, die Volkskammer wird mit Entrüstung einen Unterrichtsgesetz-Entwurf, der auch nur entfernt dem Ergebnisse dieser Berathung ähnlich sähe, zurückweisen. Er wäre nicht zu berathen, sondern nur zu verwerfen. Eine solche Lehrerbildung wäre eine Schmach für das preußische Volk, wäre eine Schmach für das 19. Jahrhundert. Also gebildete, nein, nicht gebildete, sondern zurechtgestutzte Schulmeister wären in unserer Zeit noch größere Karikaturen, als es die alten Zopfschulmeister im vorigen Jahrhundert waren. Die Reaktion würde allerdings keinen gewöhnlichen Triumph feiern, wenn eine derartige Lehrerbildung durchginge."

Fünf Jahre später gingen in den bekannten „Regulativen" Wander's Befürchtungen in Erfüllung.

Während man so geeignete Maßregeln zu treffen glaubte, um das „Gift der Neuzeit" von den Stätten der Lehrerbildung fern zu halten, war man auch bemüht, es aus der Lehrerschaft, die davon bereits angefressen sein sollte, herauszuschneiden. Eine ministerielle Verfügung vom 26. Juli 1849 schärfte den Behörden eine genaue Ueberwachung der Volksschullehrer ein; der deutsche Lehrerverein wurde verboten. Es wimmelte von Verwarnungen und Suspensionen, und die erbärmliche materielle Lage der Lehrer und der Umstand, daß kein Unterrichtsgesetz sie vor ministerieller Willkür schützte, machten es der Reaktion nur zu leicht, die Lehrerschaft zum Verstummen zu bringen. Wie wollte der Lehrer wagen, eine Meinung, die der herrschenden Richtung nicht genehm war, zu haben, wenn er mit seiner materiellen Existenz ganz von dem guten Willen jener abhing. Ehe er Weib und Kind hungern ließ, beugte er sich; und wir dürfen uns nicht wundern, wenn es immer so sein wird, so lange nicht ein Unterrichtsgesetz feste Normen zieht[1]).

Die Konferenz in Bezug auf das höhere Schulwesen, welche vom Minister Schwerin mit den Provinziallehrerversammlungen gleichzeitig geplant war, sollte nach der ministeriellen Verfügung vom 8. Juni 1848

[1]) L. Clausnitzer: „Zeiten der Reaktion". S. 35.

aus zwanzig vom Minister dazu ernannten Direktoren und Lehrern höherer Unterrichtsanstalten bestehen und am 25 Juli desselben Jahres bereits zusammentreten. Gegen diesen Ernennungsmodus erhob sich vielfach Widerspruch. Demselben kam Minister Robbertus insofern entgegen, als er am 8. Juli bestimmte, daß zu den Berathungen dieser Konferenz die Lehrer selbst die betreffenden Delegirten zu wählen hätten. Nach mannigfaltigen Verzögerungen trat diese Konferenz, bestehend aus 31 Mitgliedern, endlich vom 16. April bis 14. Mai 1849 unter dem Vorsitz des Geh. Ober-Regierungsrathes Dr. Kortüm und unter Assistenz der beiden Ministerial-Kommissare Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Joh. Schulze und Geh. Regierungsrath Dr. Brüggemann in Berathung. Die wesentlichsten Beschlüsse sind folgende:[1])

„Die höheren Schulanstalten nehmen in der Regel die Zöglinge im Alter von 10 Jahren auf. Die drei Unterklassen bilden das Untergymnasium, auf dasselbe baut sich einerseits das Obergymnasium, andererseits das Realgymnasium (Realschule). Schüler des letzteren, welche am Latein-Unterricht nicht theilnehmen, verzichten auf das Universitätsstudium. Letzteres ist den Realgymnasiasten innerhalb der philosophischen Fakultät gestattet. Das Progymnasium besteht aus dem Untergymnasium und einer oder zwei Oberklassen. — Die ordentlichen Lehrer an höheren Schulen haben die Rechte höherer Staatsbeamten. Die praktische Ausbildung erhalten die Lehrer, nachdem sie ihre wissenschaftliche Prüfung gemacht haben, an besonders dazu eingerichteten Lehranstalten jeder Provinz in einem zweijährigen Kursus. Die Lehrer ernennt der Minister, die Direktoren der König. — Die ausschließlich aus Staatsfonds dotirten Anstalten haben keinen konfessionellen Charakter. Bei nicht ausreichender Dotation treten zunächst der Bezirk und die Provinz, in letzter Linie erst der Staat ein. Schulgeld wird erhoben. — Die Disciplinar- und Unterrichtsangelegenheiten jeder Schule gehören unter Aufsicht des Staates zu den Kompetenzen des Lehrerkollegiums. Zur Berathung allgemeiner Disciplinar- und Unterrichtsangelegenheiten werden in bestimmten Zeiträumen Povinzialschulkonferenzen abgehalten, wobei die höheren Schulen aller Kategorien gleichmäßig vertreten sind. Die Mitglieder dieser Konferenzen werden aus und von den Lehrern gewählt. Bei Einleitung einer Disciplinaruntersuchung tritt ein Ehrenrath von Amtsgenossen in Wirksamkeit. — Die staatliche Aufsicht über die höheren Lehranstalten einer Provinz führt das Schulkollegium. Der Minister beruft alle 5 Jahre eine Landes-Schul-Konferenz, in welcher die höheren Anstalten durch Directoren oder Lehrer ihrer Wahl vertreten sind." —

[1]) Aktenstücke u. s. w. S. 145. — Die vollständigen Verhandlungen: „Verhandlungen über die Reorganisation der höh. Schulen." (Berlin, Decker.)

Die Beschlüsse wurden vom Ministerium unterm 30. Mai zunächst den Provinzialschulkollegien mitgetheilt, um dieselben den Lehrerkollegien zur Begutachtung zu vermitteln.

Die Arbeiten zur Berathung des Universitätswesens wurden durch ein Rescript des Ministers Schwerin vom 15. April 1848 an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten eingeleitet. In demselben wird darauf hingewiesen, daß die polizeiliche Ueberwachung der akademischen Lehrer und der Studirenden, wie sie auf Grund früherer Bundesbeschlüsse durch königliche Instruktionen angeordnet sei, den thatsächlichen Verhältnissen und den gegenwärtigen Regierungsgrundsätzen nicht entspräche, daher sei die Stellung eines besondern Regierungsbevollmächtigten bei jeder Universität nicht mehr haltbar. Der Minister verlangt nun Meinungsäußerung, ob diese Bevollmächtigte vollständig zu beseitigen, oder ob ihnen die Stellung von Universitäts-Kuratoren, wie bis 1819, mit der Aufgabe der vorzugsweisen Vertretung der materiellen Interessen der Universitäten, einzuräumen seien. Ebenso sei eine Aenderung in der akademischen Gerichtsbarkeit nöthig. Es sei hierbei zu erwägen, ob es nicht rathsam wäre, diese akademische Gerichtsbarkeit auf eigentlich akademische Disciplinarvergehen zu beschränken, alles Uebrige aber den ordentlichen Gerichten zu überweisen. Die Kollegien der Universitäten werden beauftragt, schleunigst darüber ihr Gutachten abzugeben.

Als einige Universitäten nicht bei Begutachtung der gestellten Fragen stehen blieben, sondern ihre Berathung auf die Gesammtheit der akademischen Einrichtungen ausdehnten, wurde dies Verfahren vom Ministerium (Verweser v. Ladenberg) gebilligt und sämmtliche Universitäten zu gleichem Verfahren aufgefordert.

Die Resultate jener Gutachten sind[1]): Für Beibehaltung der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten ist keine Universität; für Einsetzung eines staatlichen Kurators stimmen Breslau, Münster, Greifswald, Bonn; — dagegen: Berlin, Halle, Königsberg. Für Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit stimmt nur, aber auch einstimmig, Königsberg, — die übrigen für Beibehaltung, unter verschiedenen Beschränkungen jedoch Breslau, Greifswald, Berlin. In Betreff der Ernennung der Professoren verlangen Bonn, Breslau, Münster dem Minister gegenüber ein Vetorecht. Sämmtliche Universitäten sprechen sich für Beibehaltung der bisherigen Fakultäteneintheilung (Theologie, Jurisprudenz, Medizin, Philosophie) aus; Münster beantragt noch eine fünfte Fakultät für Staatswissenschaften. Halle, Bonn, Greifswald und Breslau verlangen ein Minimalgehalt für außerordentliche Professoren von

[1]) Aktenstücke u. s. w. S. 153.

4—500 Thlr., für ordentliche von 800—1000 Thlr. Die Mehrzahl der Universitäten (Breslau, Halle, Greifswald, Königsberg) wünschen die Testate und Zwangskollegien beseitigt. Keine Universität gestattet den Studirenden die von einer Minorität derselben in Anspruch genommene Theilnahme an den Rektorwahlen und anderen Angelegenheiten der Universitätsverwaltung.

Nachdem diese Gutachten sämmtlich eingegangen waren, berief Herr von Ladenberg eine Konferenz von Abgeordneten der Universitäten zur weiteren Berathung zusammen. Dieser wurden 136 auf Grund der Gutachten formulirte Fragen vorgelegt. Die Berathungen dauerten unter dem Vorsitz des Geh. Ober-Regierungs-Rath Dr. Joh. Schulze vom 24. Sept. bis 12. Oktober 1849. Die Ergebnisse dieser Berathungen sind amtlich veröffentlicht worden[1]) und schließen sich im Allgemeinen an die vorhin ausgeführten Gutachten der Universitäten an. Uebrigens waren schon 1848 auf Verordnungswege die Regierungsbevollmächtigten wieder in ihre alte Stellung (vor 1819) als bloße Kuratoren verwiesen worden.

Kapitel XIV.

Die Verfassung.

Nach den Märzstürmen von 1848 begann nun ein rüstiges Schaffen, die gewonnenen Freiheiten in die Form einer Verfassung zu gießen. Der im Mai d. J. in Berlin zusammengetretenen preußischen Nationalversammlung[2]) legte das Ministerium Camphausen einen ersten Verfassungsentwurf vor, der in Betreff des Unterrichtswesens nur die Bestimmung enthielt: (§ 13) „Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen."

Mit dieser Bestimmung war gar nichts gesagt, wohl aber das Streben dokumentirt, mit einigen leichten Redensarten über dies heikle Thema hinwegzugehen. Deshalb nahm die Versammlung selbst die Angelegenheit in die Hand, indem aus ihr heraus der Antrag gestellt wurde, „die Schule als Staatsanstalt mit unentgeltlichem Unterrichte einzurichten". Dieser Ansicht stellte sich aber der Kultusminister Schwerin energisch entgegen, betonend,

---

[1]) Verhandlungen der Konferenz zur Berathung von Reformen in der Verfassung und Verwaltung der Preuß. Universitäten. Berlin, Decker.

[2]) Dieser preuß. Nationalversammlung gehörten 7 Volksschullehrer als Abgeordnete an, von denen 3 (Feldhaus, Schönborn und Schütz) zur Rechten, 2 (Ygel und Schulze) zum Centrum und 2 (Gladbach und Moldenhauer) zur Linken zählten.

daß die Schule von den Gemeinden nicht losgelöst werden dürfe, daß das Volksschulwesen nur auf Grund der Gemeindeordnung geregelt werden könne, und daß, so lange letztere nicht festgestellt, an eine solche gesetzliche Regelung nicht zu denken sei. Das Ministerium wolle aber inzwischen alles thun, um dort zu helfen, wo ein Nothstand sich zeige. Zugleich unterrichtete der Minister die Nationalversammlung davon, daß er, um die Wünsche der Lehrer kennen zu lernen, jene Provinzialkonferenzen berufen habe.

Inzwischen hatte eine Kommission der Nationalversammlung einen neuen Verfassungsentwurf ausgearbeitet. In Betreff des Unterrichtswesens ging dieselbe von der Auffassung aus, daß die Freiheit des Unterrichts keinen Beschränkungen zu unterwerfen sei; man hielt den Staat nicht für berechtigt, die Qualifikation der Privatlehrer von seiner Genehmigung abhängig zu machen, indem man gegen einen etwaigen Mißbrauch jener Freiheit in dem Vorhandensein öffentlicher Schulen und in dem eigenen Interesse der Eltern Schutz genug zu haben glaubte. Die schon von Anfang an in der Versammlung aufgetretene Meinung, die auch in dem oben erwähnten Antrage ihren Ausdruck gefunden hatte, „daß die Schule reine Staatsanstalt sein solle", fand in der Kommission keine Majorität. Man hatte, ganz abgesehen davon, ob diese Forderung überhaupt im Prinzip richtig sei, die Befürchtung, daß dadurch eine zu große Umwälzung der bestehenden Zustände herbeigeführt und der Volksschule Fonds entzogen würden, für welche der Staat doch nicht ausreichenden Ersatz leisten könnte. Man konnte sich ferner nicht überzeugen, daß gerade die Geistlichen die geeigneten Schulaufseher seien, und setzte es durch, daß denselben als solchen das Aufsichtsrecht entzogen wurde. Durch diese Bestimmung glaubte man sich der Feststellung überhoben, daß die öffentlichen Schulen nicht konfessionell sein dürften. Ein Theil der Kommission war allerdings anderer Meinung. Von dieser Seite wurde geltend gemacht, daß, da die Schule nicht nur Unterricht, sondern auch Erziehung geben müsse, letztere aber des religiösen Elementes nicht entbehren könne, der Kirche die Schulaufsicht nicht entzogen werden dürfe. Diese Meinung bleibt in der Minorität.

Die von dieser Kommission neu aufgestellten, das Unterrichtswesen betreffenden vier Verfassungsartikel lauten:

Artikel 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen steht jedem frei. Vorbeugende und beengende Maßregeln sind untersagt. Die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementargegenständen unterrichten zu lassen. Die Befugniß der Eltern oder Vormünder, darüber zu bestimmen, wo ihre Kinder unterrichtet oder erzogen werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden.

Art. 23. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, ausnahmsweise von den Gemeindeverbänden und vom Staate aufgebracht. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 24. Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht frei.

Art. 25. Ein Unterrichtsgesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen.

Dieser Entwurf befriedigte weder die Majorität der Nationalversammlung, noch auch die Lehrerschaft. Deshalb stellten 21, meist dem Lehrerstande angehörige Abgeordnete, und mit ihnen die Direktoren Dr. Diesterweg und Dr. Kapp, einen Gegenentwurf auf, in welchem die Unterrichtsfreiheit nicht so ohne Weiteres zugestanden, wie in obigem Entwurfe, und zu gleicher Zeit ein allgemeiner Religionsunterricht für die Volksschule verlangt, ein konfessioneller zurückgewiesen wird. Dagegen schweigt dieser Entwurf vollständig über die Unterhaltung der Schule:

§ 1. Die Schule ist Staatsanstalt; sie ist von der Kirche unabhängig[1]).

§ 2. Der Staat gewährleistet dem Kinde jedes Preußen den zur allgemeinen Menschen-, Bürger- und Nationalbildung erforderlichen Unterricht.

§ 3. Dieser Unterricht wird auf den verschiedenen Stufen der Volksschule unentgeltlich ertheilt. Auch in allen höheren Bildungsanstalten empfangen Unbemittelte unter den im Gesetz zu bestimmenden Bedingungen freien Unterricht.

§ 4. Der Unterricht ist allen Konfessionen gemeinschaftlich. Der allgemeine Religionsunterricht verbleibt der Schule, der konfessionelle ist von derselben ausgeschlossen.

§ 5. Jeder kann Unterricht ertheilen und Bildungsanstalten errichten, der die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, an welche diese Berechtigung geknüpft ist.

§ 6. Der Staat überwacht alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ohne Ausnahme.

---

[1]) Gegen diesen Entwurf schleuderte Thilo, der Schwiegersohn Diesterweg's, damals Seminardirector in Erfurt, eine Broschüre: „Was ihrer dreiundzwanzig vorhaben gegen die christliche Volksschule Preußens", in welcher es heißt: „Ihr Katholiken, Protestanten, Juden u. s. w., euer Glaube ist in Gefahr; denn mit dem ersten April hören eure Schulen auf; sie sind dann weder christlich noch jüdisch, weder katholisch noch evangelisch!"

§ 7. Das Unterrichtsgesetz regelt die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen." — Der ursprüngliche Entwurf der 21 hatte noch zwei Paragraphen, die man aber später wegließ, in der Meinung, daß administrative Bestimmungen nicht in eine Verfassung, sondern in ein Spezialgesetz gehörten. Sie lauten:

(§ 7.) Die Bildung der Volksschullehrer von Seiten des Staates findet ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß in denselben Anstalten statt.

(§ 8.) Ihre Anstellung erfolgt unter Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinden, welche auch an der Verwaltung der Volksschule theilnehmen. —

Während dessen hatte sich die Central-Abtheilung der Nationalversammlung mit der Umarbeitung des von der vorhin genannten Kommission aufgestellten Verfassungsentwurfes beschäftigt. Der letztere Entwurf hatte, was das Unterrichtswesen betrifft, im Lande viel Widerspruch gefunden; besonders waren es die Bestimmungen über den Charakter der Volksschule und ihr Verhältniß zur Kirche (d. h. ihr „Nichtverhältniß"), welche dem Entwurfe zahlreiche Gegner schufen. Die Centralabtheilung suchte zwischen den Anhängern der konfessionellen und der konfessionslosen Schule zu vermitteln: sie machte den Vorschlag, die Bestimmung darüber, ob der Religionsunterricht in der Volksschule konfessionell, konfessionslos und überhaupt gar nicht zu ertheilen sei, jeder Gemeinde selbstständig zu überlassen und die Aufsicht darüber in ersterem Falle der betreffenden Religionsgesellschaft zuzuweisen. Im übrigen schien es nach dem Stande der politischen Angelegenheiten nöthig, den Gemeinden in Betreff der Schulverwaltung größere Rechte zu gewähren und dem Staate nur die Oberaufsicht zu überlassen. Der nach diesen Grundsätzen von der Centralabtheilung aufgestellte Entwurf lautet:[1])

Art. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Unterrichtsanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei.[2]) Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern und Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 23. Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht eigener, vom Staate ernannter

[1]) Auf die im Entwurf der 21 niedergelegten Grundsätze war man nicht weiter eingegangen.

[2]) Damit war das Prinzip der Freiheit des Unterrichts, welches der erste Kommissionsbericht aufgestellt hatte, ebenfalls anerkannt.

Behörden. Die Leitung der äußerlichen Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer steht der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Art. 24. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 25. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen. Der Staat gewährt den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt. — —

Ehe wir nun den Verlauf der Verfassungsfrage weiter verfolgen, sei ein nothwendiger Ueberblick über den äußeren Verlauf der politischen Angelegenheiten gestattet.

Der Nachmittag des 19. März's brachte das erste Revolutionsministerium unter Vorsitz des Grafen A. H. von Arnim, in welchem Graf Schwerin den Kultus übernahm. Die Stellung des Ministeriums aber war zwischen den hochgehenden Wogen des theilweise extremsten Parteitreibens bereits in wenigen Tagen unhaltbar geworden, und schon der 29. März gebar das Ministerium Camphausen. Mit ihm war zunächst der Sieg der liberalen Sache entschieden. Graf Schwerin behielt sein Portefeuille. Das Ministerium berief zum 22. Mai die Nationalversammlung und legte ihr einen Verfassungsentwurf vor, welcher über Unterrichtswesen nur einen Paragraphen enthielt. Ueber die geschäftliche Behandlung des Entwurfes erhob sich innerhalb der Versammlung ein lebhafter Streit. Während die rechte Seite des Hauses sofort in die Berathung desselben eintreten wollte, übertrug die sich in der Majorität befindende Linke den Entwurf einer Kommission behufs völliger Umarbeitung. Von dieser Kommission rührt jener oben mitgetheilte 4 Artikel umfassende Entwurf über das Unterrichtswesen her. Da das Ministerium bei dieser Angelegenheit mit der rechten Seite gestimmt hatte und es so in der Minorität geblieben war, reichte es seine Entlassung ein. Am 25. Juni war das neue Ministerium Auerswald gebildet: der Abgeordnete General-Landschaftsrath Robbertus erhielt den Kultus, trat aber schon nach kurzer Zeit in Folge von Meinungsdifferenzen über die Ernennung des Reichsverwesers zurück. Der Direktor im Kultusministerium, Herr von Ladenberg, übernahm nun die interimistische Leitung dieses Departements bis zu seiner im November dieses Jahres erfolgten definitiven Ernennung. Aber auch das Ministerium Auerswald gab in Folge der immer mehr hervortretenden revolutionären Tendenzen der National-

versammlung, welche Miene machte, die Gesammt-Gewalt sich anzueignen, am 9. September seine Entlassung. Die Krone, welche an den nach dem Waffenstillstand von Malmö aus dem dänischen Kriege zurückkehrenden Truppen, die unter Wrangel's Befehl in der Umgegend von Berlin aufgestellt waren, einen Rückhalt gewonnen hatte, setzte am 21. September das Ministerium Pfuel ein. Am 12. October begannen endlich die Plenarverhandlungen über die Verfassung. Schon die Eingangsformel „König von Gottes Gnaden“ rief die heftigsten Debatten hervor, und die Versammlung nahm anstatt dessen die Fassung an: „Wir, Friedrich Wilhelm, verkünden hiermit die von den Vertretern des Volks mit uns festgesetzte Verfassung.“ In Folge der Excesse, welche bei der Berathung des Waldeck'schen Antrages: „Die Versammlung wolle beschließen, daß das Reichsministerium aufzufordern sei, zum Schutz der in Wien gefährdeten Volksfreiheit mit allen Mitteln einzuschreiten“ — vom Pöbel begangen wurden, (wobei man den Ministerpräsidenten Pfuel zwang, in das Haus eines Abgeordneten zu flüchten), nahm das Ministerium am 2. November seine Entlassung.

Am selben Tage erhielt Graf Brandenburg den Auftrag, ein neues Ministerium zu bilden, was auch bis zum 9. November geschah; Herr v. Ladenberg wurde definitiv zum Kultusminister ernannt. Die Seele des Ministeriums war der Minister des Innern v. Manteuffel. Mit dem Ministerium Brandenburg begann nun die Gegenrevolution, die dann bald in Reaktion ausartete. Durch Kgl. Ordre wurde unter Hinweis auf die stattgehabten Ausschreitungen die Nationalversammlung nach Brandenburg verlegt, wo am 27. November die Berathungen beginnen sollten. Die Mehrheit der Versammlung protestirte dagegen und beschloß, ihre Berathungen fortzusetzen. Sie wurde, nachdem sie am 15. November die Steuerverweigerung beschlossen hatte, durch Entfaltung von Militairmacht zum Auseinandergehen gezwungen.[1])

Die am festgesetzten Tage in Brandenburg eröffnete Sitzung wurde, da nur die Rechte anwesend war, nicht beschlußfähig. Die Linke (Fraktion Unruh) erließ dagegen von Berlin aus einen Protest (mit 168 Unterschriften) gegen jene Versammlung. Jedoch änderte diese Partei ihren Operationsplan; sie erschien am 1. December in der Versammlung, stellte den Antrag auf Vertagung und verließ, als sie damit nicht durchdrang, den Saal. Der König, des Treibens müde, löste am 5. December die Versammlung

[1]) Diese letzte Sitzung der preußischen Nationalversammlung in Berlin fand am 15. November Abends (227 Abgeordnete waren noch gegenwärtig) in dem früheren Mielentz'schen Lokale an der Potsdamer Brücke statt.

wegen „Steuerverweigerung und Verlassens der Sitzung am 1. December" auf. Gleichzeitig erschien eine oktroyirte Verfassung.

Diese durchweg auf liberaler Grundlage beruhende Verfassung befriedigte; den einzuberufenden neuen Kammern wurde eine Revision derselben vorbehalten. —

In Betreff des Theiles der oktroyirten Verfassung, welcher das Unterrichtswesen behandelte (Art. 17—23), waren in den ministeriellen Kreisen folgende Erwägungen maßgebend gewesen[1]): „Eine Definition der Schule als Staats-, Gemeinde- oder kirchliche Anstalt ist zu vermeiden, da dieselbe nicht als ausschließliches Eigenthum einer dieser drei Faktoren anzusehen ist, sondern jeder derselben sein Anrecht an der Schule hat. — Der Staat hat vor allem das Recht, von jedem seiner Glieder diejenige Geistes- und sittliche Bildung zu fordern, durch welche dessen ihm zustehende Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bedingt wird. Demnach hat die Verfassungsurkunde festzusetzen: 1. die Verpflichtung des Staates, dafür Sorge zu tragen, daß die nöthigen öffentlichen Veranstaltungen getroffen werden, vermöge welcher jeder seiner Angehörigen jene Bildung erlangen kann; 2. Die Verpflichtung des Staatsangehörigen, die öffentlichen Unterrichtsanstalten zu benutzen oder sich anderweit die Bildung zu verschaffen, die der Staat zu seinem Bestehen von ihnen zu fordern berechtigt ist; — 3. das Recht, den Unterricht zu organisiren und zu beaufsichtigen."

„Der Entwurf der Verfassungskommission[2]) entbehrt nun in Hinblick darauf sowohl der Festsetzung der Verpflichtung für den Staat, für die nöthige Anzahl von Unterrichtsanstalten zu sorgen, als auch gesetzlicher Bestimmungen, um nöthigenfalls die Betheiligten zur Herstellung derselben anzuhalten. Die Verpflichtung des Staatsangehörigen, sich die nöthige Bildung zu verschaffen, ist in jenem Entwurf nicht klar genug gefaßt. Ebenso ist in derselben den Gemeinden keine gebührende Theilnahme an der Schulverwaltung eingeräumt, wie auch der Entwurf vermuthen läßt, daß bei der Ausführung seiner Bestimmungen die religiöse Ausbildung des Volkes leiden würde."

„Diese Uebelstände sind nun zwar durch den Entwurf der Centralabtheilung der Nationalversammlung[3]) beseitigt, dieser zeigt aber einen andern Uebelstand, nämlich die unbeschränkte Freigebung der Unterrichts-

[1]) Rönne I. 227—231. Im Jahre 1849 gab das Kultusministerium „Erläuterungen" zu diesen Verfassungsartikeln (17—23) heraus, denen das Wesentliche hier entnommen ist.

[2]) s. S. 154.

[3]) s. S. 156.

ertheilung. So lange die Gesetzgebung für Ausübung derjenigen Gewerbe, deren unverständige und gewissenlose Ausübung das leibliche Wohl des Einzelnen gefährdet, eine Prüfung und Genehmigung durch erfahrene Beurtheiler vorbehält, darf namentlich der preußische Staat auch mit Rücksicht auf den bereits vorhandenen Standpunkt seiner Unterrichtsanstalten wohl mit Recht Bedenken tragen, die geistige Pflege seiner Jugend und damit seine eigene Zukunft der Privatindustrie preiszugeben, in deren Folge leicht nicht nur ein Sinken der intellektuellen Bildung, sondern auch eine tiefe Entsittlichung sich einstellen könnte. Und wenn der Entwurf der Verfassungskommission in dem eigenen Interesse der Eltern einen hinreichenden Schutz gegen gewissenlose Ausbeutung jener Unterrichtsfreiheit erblickt, so kann die Unterrichtsverwaltung Belege dafür liefern, daß das eigne Interesse der Eltern nicht im Stande ist, die Jugend vor den Einflüssen untüchtiger oder vielleicht gar unsittlicher Lehrer zu schützen; das Volk wird es daher der Gesetzgebung Dank wissen, wenn sie dem Individuum für die Ausübung eines abgeleiteten Rechtes diejenige Beschränkung auferlegt, die das Gemeinwohl schützt, und die nur den Nachweis einer Befähigung verlangt, ohne deren Vorhandensein die Ausübung eines vermeintlichen Rechtes eine Unsittlichkeit in sich schlösse".

„Dafür, daß die Unterhaltungspflicht den Gemeinden zugewiesen wird, spricht zunächst ein rein äußerlicher Grund. Im Falle der Uebernahme jener Unterhaltungspflicht auf den Staat müßte letzterer zunächst alles vorhandene Schulvermögen einziehen und eine Verwerthung desselben veranlassen, wobei natürlich die Gemeinden, welche bedeutende Fonds für ihre Schule gesammelt haben, benachtheiligt würden. Da diese Mittel aber bei weitem nicht ausreichen, so sei man doch noch gezwungen, den Gemeinden neue Lasten aufzulegen. Aber auch prinzipielle Gründe sprechen dafür: Nicht nur der Staat als die größere Gemeinschaft, sondern auch die Gemeinde hat ein Interesse an der Bildung ihrer Glieder. Es muß nun darauf ankommen, sie dafür anzuregen, und das wird unzweifelhaft nachhaltiger geschehen, wenn man sie, d. h. die Gemeinde, Antheil nehmen läßt an der Schulverwaltung, als daß durch Uebernahme der Unterhaltungspflicht auf den Staat die Rechte der Gemeinde nur im Steuerzahlen bestehen. — An der Bildung der Gemeindeglieder ist aber der Kinderlose ebenso interessirt als der damit reich Gesegnete: daher muß der Unterricht unentgeltlich sein, die Last aber wird auf alle Gemeindeglieder nach Verhältniß übertragen".

„An der Aufsicht über die Schule, die ganz Staatssache ist, sind auch die Lehrer zu betheiligen; der Staat hat ca. 300 Kreisschulinspectoren zu ernennen. Die Lokalaufsicht über die inneren Angelegenheiten der Schule ist dadurch nicht überflüssig geworden. Da sie aber dem Geistlichen

als solchem nicht mehr übertragen werden kann, so würde es vielleicht praktisch sein, den für die äußeren Angelegenheiten sorgenden Schulvorstand so zu konstruiren, daß er zugleich die Aufsicht über jene inneren Angelegenheiten mit übernehmen kann".

„In Betreff des Religionsunterrichtes hat der Entwurf der Verfassungskommission ausdrücklich hervorgehoben, daß die Schule von der Aufsicht der Kirche frei sei. Diese letztere Bestimmung ist neben dem Satze, daß der Staat die Aufsicht über die Schulen durch eigne von ihm ernannte Behörden ausübe, überflüssig; außerdem ist es unthunlich, etwas ausdrücklich zu negiren, was eine gesetzliche Geltung nie gehabt hat; denn das Allgemeine Landrecht kennt keine selbstständige Aufsicht der Kirche über die Schule. — Ferner scheint es in der Absicht der Verfassungskommission gelegen zu haben, den Religionsunterricht der öffentlichen Volksschule ganz zu entziehen. Dem kann das Ministerium nicht zustimmen. Zunächst ist zu bedenken, daß, wenn auch die Möglichkeit der Ertheilung des Religionsunterrichtes durch den betreffenden Geistlichen für viele Schulen nicht bestritten werden kann, es auch wieder zahlreiche Schulen giebt, die meilenweit von dem Wohnorte des Geistlichen entfernt sind, so daß es demselben neben seinen anderen Berufsgeschäften nicht möglich ist, allen Kindern seines Bezirks wöchentlich auch nur eine Religionsstunde zu ertheilen".

„Weiterhin gehört auch ein großer Theil der von der Schule benutzten Liegenschaften und Kapitalien der Kirche, da der Lehrer meistens gleichzeitig Kirchenbeamter ist. Diese Quellen würden durch Ausschluß des Religionsunterrichtes vom Lehrplane der Volksschule aufhören zu fließen, und dadurch ist eine gedeihliche Fortentwickelung der öffentlichen Volksschule wiederum in Frage gestellt".

„Aber auch innere Gründe sprechen gegen den Ausschluß des Religionsunterrichtes. Die jetzige Volksschule, ihr Unterrichts- und Erziehungsplan ruht auf religiöser Grundlage. Dieses System ist fest eingefügt in die Anschauungen und Sitten des deutschen Volkes. Das neue, von der Verfassungskommission aufgestellte System würde nicht nur mit dem kirchlichen, sondern auch dem religiösen Prinzip brechen. Die Aufregung, welche die Kenntnißnahme der Kommissionsbeschlüsse hervorgerufen hat, zeigt deutlich, daß die überwiegende Mehrheit des Volkes damit nicht einverstanden ist".

„Eine Konsequenz des Ausschlusses des Religionsunterrichtes aus der Volksschule wäre die unbedingte Unterrichtsfreiheit. Dann würde sich aber, getragen vom religiösen Bewußtsein, neben der staatlichen Schule ein kirchliches Schulwesen ausbilden, welches die Jugend des überwiegend größten Theils des Volkes in seine Gewalt bekäme".

„Hat das Ministerium an und für sich schon die Pflicht, die oben angedeuteten Gefahren von der Volksschule fern zu halten, so nimmt es auch

einen pädagogischen Standpunkt ein, der es für Beibehaltung des Religionsunterrichtes einzutreten verpflichtet: Die Volksschule ist kein abgesondertes Gebiet des geistigen und öffentlichen Lebens, sondern sie ist die Vertreterin und Ergänzung der Familie, muß daher auch allen den geistlichen und sittlichen Richtungen Rechnung tragen, welche in der Familie und der Gemeinde sich geltend machen und anzuerkennen sind. Hierzu ist aber auch das religiöse Leben zu rechnen, und muß dasselbe als die allein berechtigte und genügende Grundlage der erziehlichen Wirksamkeit der Volksschule angesehen und festgehalten werden."

„Da der Staat aber nach der Verfassung religiös-indifferent ist, so darf auch er nicht die Beaufsichtigung des öffentlichen Religionsunterrichtes übernehmen, sondern muß dieselbe den betreffenden Religionsgemeinschaften überlassen." —

Aus dieser Auffassung heraus hat das Ministerium die Artikel der oktroyirten Verfassung vom 5. Dec. 1848, welche das Unterrichtswesen betreffen, redigirt. Sie lauten:

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Beziehung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen sowie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und übernehmen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen.

Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes, auskömmliches Gehalt.[1])

Inzwischen hatte die Deutsche Nationalversammlung in Frankfurt die Grundrechte des Deutschen Volkes berathen. Am 21. Dec. 1848 von der Versammlung angenommen, wurden sie durch den Reichsverweser Erzherzog Johann am 28. Dec. verkündet. Ihre Bestimmungen über das Unterrichtswesen weichen von denen der preußischen octroyirten Verfassung, mit Ausnahme des Anstellungsmodus der Lehrer, wenig ab. Sie lauten[2]):

§ 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§ 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 25. Für die Bildung der Deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

---

[1]) In Bezug auf die praktische Ausführung dieser Gewährleistung eines auskömmlichen Gehaltes lese man folgende Regierungsverfügung (s. Clausnitzer, Zeiten der Reaction in der preuß. Volksschule. S. 36):

„Ihr Immediatgesuch vom 26. August cr. ist ohne allerhöchste Entschließung an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und von diesem an uns zur weitern Bescheidung ablehnend gesandt worden. Indem wir dem uns gewordenen Auftrage nachkommen, bemerken wir, daß Sie bei einem durchschnittlichen Einkommen von 95½ Thlr. jährlich keineswegs zu den ganz gering dotirten Lehrern gezählt werden können, vielmehr es noch viele Landlehrer giebt, die weit länger im Amte, und noch schlechter gestellt sind, wie Sie. Unter diesen Umständen, und bei der Beschränktheit des Fonds hat auch bei der Verteilung der Unterstützungen auf Sie keine Rücksicht genommen werden können.

Posen, den 20. Oktober 1849.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
gez. Ströbel.

[2]) Rönne I, 31.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinde aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschule an.

§ 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will. —

Die neue auf Grund der octroyirten Verfassung und zur Revision derselben berufenen preußischen Kammern wurden am 26. Februar 1849 eröffnet. Dieselben zeigten schon eine ganz andere Physiognomie, als die parlamentarischen Körper des Jahres 1848; die Reaktion war eben im Anzuge, oder besser im Einzuge. Von den Deputirten der 2. Kammer, die auf Grund des allgemeinen Stimmrechtes gewählt war, gehörte die wenn auch schwache Majorität der Rechten an; im Herrenhause hatte die Linke nur 20 Vertreter.

Als der Minister von Ladenberg keine Anstalt machte, das am 5. Dec. 1848 verheißene Unterrichtsgesetz vorzulegen, wurde am 10. März 1849 im Abgeordnetenhause ein darauf bezüglicher Antrag gestellt. Der Minister wies auf die Schwierigkeiten des Werkes hin:

„Die Lasten für die Unterrichtskosten werden künftig von den Gemeinden getragen werden. Vor Allem müssen diese Lasten, die Fähigkeit der Gemeinde, sie aufzubringen, gegenüber diesen die Bedürfnisse des Lehrers, dann die Höhe der Mittel, die von Seiten des Staates werden zugeschossen werden, endlich der hieraus auf den Staatsetat zu übertragende Gesammtantheil ermittelt und grundsätzlich geordnet werden. Das Unterrichtsgesetz muß erst diese Grundsätze, namentlich was ein auskömmliches Gehalt sei, feststellen. Der Charakter, die Beschaffenheit der Schulen ist ferner ein verschiedenartiges, je nachdem es sich um Elementar- oder höhere Anstalten, um Gymnasien, Seminare, Universitäten handelt. Bis diese Normen berathen und erwogen sind, ist ein Verzug leider unvermeidlich. Dieser Verzug ist schmerzlich für darbende Lehrer, deren Lage von der Regierung sehr tief, deren Thränen zu trocknen als heilige Pflicht empfunden wird."

Man sieht, an schönen, rührenden Worten hat es schon damals nicht gefehlt.

Als am 25. April die zweite Kammer den Antrag Waldeck, die Aufhebung des Belagerungszustandes in Berlin betreffend, annahm, erfolgte am 27. April 1849 ihre Auflösung. Das allgemeine Wahlgesetz der oktroyirten Verfassung wurde am 30. Mai durch ein neues oktroyirtes Klassengesetz ersetzt, die geheime Abstimmung bei der Wahl in eine öffentliche

verwandelt. Man sieht, energisch und sich ihres Zieles wohl bewußt, ging die Reaktion Schritt für Schritt vorwärts.

Eine tiefe Unzufriedenheit bemächtigte sich der Gemüther in den liberalen Kreisen. Man verzichtete in Folge dessen dort auf das Wahlrecht, wodurch man zwar erreichte, daß zum neuen Abgeordnetenhause nur Minoritätswahlen, selbst in Brandenburg und Pommern, zu Stande kamen, aber auch verursachte, daß die konservative und die reaktionäre Partei im Hause die große Majorität erhielten. Nachdem am 28. Juli endlich der Belagerungszustand aufgehoben worden war, wurden die Kammern am 7. August eröffnet. Die reaktionären Ultras allein zählten im Abgeordnetenhause gegen 100 Stimmen. Bei dieser Zusammensetzung kann es nicht Wunder nehmen, wenn bei Revision der achtundvierziger Verfassung man nun bemüht war, jede Errungenschaft der Revolutionsjahre möglichst auszumerzen.

Zunächst mußte die Bestimmung jener ersten Verfassung, wonach die Gemeinden das Recht der Wahl ihrer Lehrer haben, in den rückschrittlichen Kreisen Bedenken erregen. Während es ihrer Auffassung nach nöthig war, daß der Staat mit Hilfe dieses Wahlrechtes die Lehrerschaft am Zügel führen und sich Elemente, die ihm nicht behagten, fern halten könnte, entging ihm dieser Einfluß auf die Lehrerschaft, wenn die Gemeinden, die damals wenigstens in den größeren Städten Anhänger der fortschrittlichen Ideen waren, das Wahlrecht erhielten. Und so fiel bei der Revision das Wahlrecht der Gemeinden.

Hatte der Geist von 1848 jedweden konfessionellen Charakter von der Volksschule fernhalten wollen, indem der mitgetheilte Entwurf der Verfassungskommission den Religionsunterricht von der Volksschule vollständig ausschließt, der Entwurf der 21 (Diesterweg) ihn als einen konfessionslosen ertheilt wissen, der Entwurf der Centralabtheilung der Nationalversammlung und die oktroyirte Verfassung vom 5. Dec. 1848, um beiden Seiten gerecht zu werden, ihn unter die Sorge und Aufsicht der betreffenden Religionsgesellschaften gestellt wissen wollten: — so setzte man in der revidirten Verfassung eine Bestimmung durch, nach welcher bei Errichtung von Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollten.

Außerdem machte das Herrenhaus den Versuch, die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes zu streichen, indem es an Stelle der bezüglichen Bestimmung vorschlug: „Den Kindern unbemittelter Eltern wird der Unterricht, welchen der Artikel 21 als gesetzlich nothwendig anordnet, unentgeltlich ertheilt.“ Jedoch drang es damit glücklicher Weise nicht durch, eben so wenig mit dem Antrage, die Bestimmung, welche den Volksschullehrern die Rechte des Staatsbeamten zuerkennt, fallen zu lassen.

Unterm 31. Jan. 1850 verkündigte eine königliche Botschaft die neue Verfassungsurkunde. Diese sogenannte revidirte Verfassung, die noch heute giltig ist, lautet:

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährt demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Während dieser Zeit hatte die Reaktion rüstig daran gearbeitet, den freiheitträumenden Schulmeistern wieder Zaum und Gebiß anzulegen. Die Wuth und der Haß des Rückschritts wandten sich gerade am meisten gegen die Lehrer. Eine ministerielle Verfügung vom 26. Juli 1849 schärfte den Behörden eine genaue Ueberwachung der Volksschullehrer ein; in Folge dessen wimmelte es von Verwarnungen und Suspensionen. In Berlin wurden verwarnt die Hauptlehrer Vogeler, Lehrer W. Koch, Prüdemann, Huß, Hube, Streiß und Vogeler; in den Provinzen ging die Zahl in die Hunderte; im Königreich Sachsen wurden 68 Lehrer und Prediger abgesetzt, und im Wahlmanifeste des Leipziger constitut. Vereins hieß es: „Es gilt, daß wir nicht wieder solche großmäulige Schulmeister wählen, die von Schwarzfleisch und Klößen im Topfe träumen, für sich allein 1½ Mill.

Thlr. mehr haben wollen und sich von keinem Pastor mehr ins Buch sehen lassen mögen."

Und Graf Val. Pfeil sagt in seiner Schrift: „Der Reaktionär" (S. 33): „Es wuchert unter Schullehrern, Geistlichen und Richtern entsetzliches Unkraut. Die Schullehrer, die aufgeblasen sind, wie die Feuerkröten und aus frevelhaftem Hochmuthe die Kirche nicht über sich dulden wollen, müssen vom Amte gejagt werden, daß sie die Schuhe verlieren, und wie Galgenvögel muß man sie aus dem Lande peitschen." —

Das war der Schlußakkord der großen Freiheitssymphonie des Jahres 1848!

Kapitel XV.

Der Ladenberg'sche Unterrichtsgesetz-Entwurf vom Jahre 1850.

Die nächste Aufgabe für die preußische Unterrichtsverwaltung mußte nun nach Art. 26 der revidirten Verfassung die Aufstellung eines Unterrichtsgesetzes sein; der Minister v. Ladenberg ging auch sofort und ohne Hintergedanken in dieser Angelegenheit vor. Die Vorarbeiten dazu waren zum Theil schon gegeben in den verschiedenen Verhandlungen der Fachmänner in den Konferenzen von 1848, und Ladenberg selbst schien um so mehr geeignet zu sein, die Sache zum Abschluß zu bringen, als er selber bei Feststellung der dem Gesetze zu Grunde liegenden Unterrichts-Artikel in der Verfassung in erster Linie mitgewirkt hatte.

Adelbert von Ladenberg, geb. den 18. Febr. 1798 zu Ansbach, studirte, nachdem er die Freiheitskriege mitgemacht hatte, die Rechte, trat in preußischen Verwaltungsdienst und wurde 1834 Präsident der Regierung zu Trier. 1839 wurde er als Mitglied des Staatsrathes und Direktor im Unterrichtsministerium nach Berlin berufen. Nach Altenstein's Tode (14. Mai 1840) verwaltete er bis zum 22. October, d. h. bis zum Eintritte Eichhorn's, das Kultusdepartement. Seine Stellung zu Eichhorn, unter dem er seinen Posten als Direktor der evangelisch-geistlichen, der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, behielt, scheint keine besonders angenehme gewesen zu sein. Wenigstens gesteht Eilers, der Vertraute Eichhorn's, zu, daß bei seinem, d. h. Eilers Eintritt in das Ministerium der Minister in Vertheilung der Dezernate so rücksichtslos gegen die älteren Räthe verfahren sei, daß z. B. der Direktor Ladenberg dadurch so gut wie zur Disposition gestellt gewesen wäre. So entfernt auch Ladenberg davon war, mit den entschiedenen liberalen Elementen zu gehen, so konnte er sich doch ebenso wenig mit der Eichhorn'schen Richtung befreunden. Diese vermittelnde Stellung nahm er auch in den Revolutionsjahren ein.

Wohlwollend und theilnehmend gegenüber der Noth der Lehrer, schien er ganz der Mann, eine gerechte, die verschiedensten Interessen wahrende Lösung der Unterrichtsangelegenheiten zu finden. Aber seine Zugehörigkeit zu einem Ministerium, in welchem ein Manteuffel saß, brachte ihn trotz alles persönlichen Wohlwollens zuletzt doch auch auf reactionäre Bahnen.

Der Ladenberg'sche Entwurf[1]), der in 241 Paragraphen das gesammte Unterrichtswesen von der Volksschule bis zur Universität regelt, der also der umfassendste aller bisher aufgestellten Entwürfe ist, hatte besonders eine Klippe zu umsegeln, die konfessionelle Frage. Die Gemüther in einem großen Theile der Bevölkerung waren durch die Versuche bei den Verfassungsberathungen, den Religionsunterricht ganz aus der Volksschule zu entfernen, oder ihn doch als einen allgemeinen, konfessionslosen ertheilen zu lassen, in Aufregung versetzt; dieses Antasten der theuersten Güter des Volkes, wie man diese Versuche nannte, hatte auch viel dazu beigetragen, daß die Reaktion so tief Wurzel fassen und in der revidirten Verfassung die Bestimmung einer möglichsten Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei Errichtung von Schulen durchgesetzt werden konnte. Diese Strömung benutzend, versuchte die Geistlichkeit, ihre alten Rechte auf die Leitung der Schule wieder geltend zu machen.

Dieser Strömung mußte, da sie in der Majorität der Kammern einige, am Hofe volle Unterstützung fand, Rechnung getragen werden, ohne dabei das Hoheitsrecht des Staates aufzugeben. Die Zugeständnisse, welche der Entwurf unter diesen Umständen machte, fassen sich kurz dahin zusammen: Die öffentliche Volksschule beruht auf konfessionellem Princip (§. 3, §. 12). Der Kirche steht eine Mitwirkung bei Aufstellung des Grundlehrplans, bei Einführung von Lesebüchern und Lehrbüchern der Geschichte zu; die Einführung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht bleibt der Kirche ganz überlassen, (§. 4, §. 72). Dieselbe hat Einfluß auf die religiöse Vorbildung der Lehrer, erkennt über deren Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes und ist bei allen Lehrerprüfungen vertreten (§. 83, 90, 50). Die nächste Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts hat der Pfarrer (§. 63 u. folg.); die kirchlichen Behörden dürfen nicht nur den Religionsunterricht, sondern auch den Gesammtunterricht inspiziren (§. 74).

Durch diese Bestimmungen war die Schule wieder an die Kirche gebunden, und daß Herr von Ladenberg letzterer solche Zugeständnisse machen zu müssen glaubte, beweist, mit welchem Drucke schon damals die Reaktion

[1]) Aktenstücke u. s. w. S. 172 ff. im Wortlaut.

arbeitete. In seinem eigenen Ministerium fand diese Richtung immer entschiedeneren Rückhalt am Geh. R. Stiehl.[1])

Außer obigen Punkten in der religiösen Frage setzt dieser Ladenberg'sche Entwurf folgendes fest.[2])

„I. Oeffentliche Volksschule: (§. 1—95.) Sie unterrichtet in Religion, Muttersprache, und wo letztere nicht die deutsche ist, auch in dieser, Rechnen, Gesang, Geschichte — Geographie — Naturkunde des Vaterlandes; die Knaben erhalten auf dem Lande Anweisung zum Gartenbau, in der Stadt Turnstunde, — die Mädchen Handarbeitsunterricht. — Dem Grundlehrplan wird die einklassige Volksschule zu Grunde gelegt.[3]) Die Errichtung mehrklassiger Volksschulen ist gestattet, wenn die Gemeinde die Mittel selbst dazu hat. Unter Umständen kann auf solchen mehrklassigen Volksschulen in zwei Klassen Unterricht ertheilt werden in den Anfangsgründen der für höhere Lehranstalten bestimmten Fächer. Der Unterricht ist innerhalb der Grenzen des Grundlehrplanes (einklass. Schule) frei, — in den andern genannten Anstalten, soweit er sich innerhalb jener Grenzen bewegt. Darüber hinaus können die Gemeinden Schulgeld erheben.

Der Schulbezirk, resp. die politische Gemeinde ist Träger der Schullast. Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Das Minimum der Gehälter wird nach der Oertlichkeit vom Ministerium festgesetzt. Es darf in der Stadt nicht unter 150, auf dem Lande nicht unter 100 Thlr. betragen. Nicht mit eingerechnet ist freie Wohnung resp. Entschädigung und auf dem Lande Acker-, Wiesen- und Gartenfläche für einen Hausstand von 5 Personen. Kirchliche Einnahmen sind ebenfalls nicht einzurechnen. Lehrerinnen erhalten 100—150 Thlr. ohne weitere Nutzung. Das baare Gehalt wird aus der Gemeindekasse gezahlt.

Im Nichtvermögensfalle der Gemeinde tritt aushilfsweise der Staat ein.

Die Wahl des Lehrers erfolgt in der Weise, daß die Gemeinde von drei ihr von der Regierung präsentirten Bewerbern einen wählt.

Der Schulvorstand besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden, einem Mitgliede als Gemeindevorstand, zwei Familienvätern und dem Lehrer (resp. erstem Lehrer). Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter hat das Recht, den Sitzungen mit Stimmrecht beizuwohnen.

---

[1]) Ferd. Stiehl, geb. d. 12. April 1812 als Sohn eines Pfarrers zu Frensburg, Kr. Altenkirchen, studirte Theologie, wurde bereits 1835 erster Seminarlehrer zu Neuwied, 1836 Directoratsverweser, 1839 Director daselbst. 1844 wurde er von Eichhorn ins Ministerium berufen. Am 1. Januar 1873 trat er wieder zurück und starb 1878 zu Freiburg in Breisgau.

[2]) Wortlaut: Aktenstücke u. s. w. S. 162. ff.

[3]) Diese Bestimmung wiederholt sich 1854 in den Regulativen.

Für den gesammten Kreis wird ein Schulinspektor angestellt. Derselbe braucht nicht ein Geistlicher zu sein.

Die Bildung der Lehrer geschieht in Seminaren; über die Aufnahmebedingungen wird ein Reglement erlassen werden. Die Seminare sind konfessionell. Einige Zeit nach Austritt aus dem Seminar findet eine Nachprüfung statt. Für die jüngeren Lehrer werden in den größeren Städten wenn möglich Fortbildungskurse eingerichtet. — Soweit erforderlich, richtet der Staat auch Seminare für Lehrerinnen ein.

II. Unterricht der nicht vollsinnigen Kinder (§ 96—102). Für Blinde und Taubstumme sind öffentliche Anstalten aus Provinzialfonds einzurichten. Sie sind mit den Seminaren möglichst in Verbindung zu bringen. An dem Orte dieser Anstalten sind die betreffenden Kinder der Schulpflicht unterworfen.

§ 103—141 behandelt die Gymnasien und Realschulen (III).

IV. Privatunterrichtswesen (§ 142—152). Zur Gründung von Privatschulen und zur Unterrichtsertheilung an denselben ist von Seiten des Leiters resp. Lehrers der Nachweis nicht nur der wissenschaftlichen, sondern auch der pädagogischen Befähigung nöthig. Vom Nachweis der Befähigung sind befreit inländische Prediger, Lehrer, Studirende, Schüler der beiden oberen Klassen der Gymnasien, Realschulen und Seminare.

Die Privatschulen unterliegen der Aufsicht des Staates.

§ 153—235 betrifft die Universitäten (V).

Diesen Entwurf theilte der Minister zur Begutachtung sowohl den katholischen Bischöfen (28. September 1850), als auch dem neuerrichteten evangelischen Oberkirchenrathe mit. Ehe aber noch sämmtliche Antworten eingegangen waren, übernahm nach Graf Brandenburg's Tode am 6. November Herr von Manteuffel die Leitung des Ministeriums; Herr von Ladenberg mußte dem reaktionären Herrn von Raumer den Platz räumen[1]), — und in den Aktenschränken des Kultusministeriums ruhte nun friedlich der Ladenberg'sche Unterrichtsgesetzentwurf von 1850 neben dem Süvern'schen von 1819 und den Eichhorn'schen Provinzialordnungs-Entwürfen von 1847 als „schätzbares Material" einer fröhlichen, aber nicht so baldigen Auferstehung entgegenharrend!

Zum dritten Male war das Zustandekommen des Unterrichts-Gesetzes vereitelt.

[1]) Ladenberg wurde einige Wochen darauf zum Chef der Oberrechnungskammer ernannt und starb am 15. Febr. 1855.

V. Abschnitt.

Die Reaktion.

Kapitel XVI.

Raumer's Stellung zum Unterrichtsgesetz.

Mit dem Ministerium Manteuffel kam die Reaktion unumschränkt zur Herrschaft. Dies zeigte sich sogleich in der äußeren und inneren Politik Preußens. Am 29. November 1850 wurde mit Oesterreich der beklagenswerthe Vertrag von Olmütz geschlossen, durch welchen der verlorene Sohn Preußen reumüthig in die Vaterarme Oesterreichs zurückkehrte. Die Dresdener Konferenzen vom 23. December 1850 bis 15. Mai 1851 hatten Preußens völlige Heimkehr zum alten Bundestage zur Folge; Schleswig-Holstein wurde den Dänen wieder bedingungslos überliefert.

Auch in der inneren Verwaltung galt als oberster Grundsatz, die Spuren von 1848 möglichst wieder auszutilgen. Dem Mordversuch des entlassenen Unteroffiziers Sefeloge auf den König (22. Mai 1851) folgte eine strengere Ueberwachung der Presse, die zahllose Preßprozesse zur Folge hatte; zugleich begannen Untersuchungen gegen Viele, die sich in den letzten Jahren „politische Verbrechen“ hatten zu Schulden kommen lassen. Die kommunale Gesetzgebung vom Jahre 1850 wurde als „revolutionär“ bezeichnet, deren Aufhebung nach heftigen Debatten von der der Regierung ergebenen zweiten Kammer am 8. Februar 1853 mit 184 gegen 142 Stimmen beschlossen und am 24. Mai publicirt. Die Städte erhielten in demselben Jahr eine neue, den Grundsätzen der herrschenden Richtung mehr entsprechende Städteordnung.

Für die Unterrichtsverwaltung waren die Worte des Königs, welche er 1849 in der Seminarlehrer-Konferenz gesprochen und in welchen er die Lehrer für die Revolution verantwortlich gemacht hatte, leitende Norm. Die schon unter Eichhorn begonnene Beschränkung der Bildung von

Lehrer und Volk, welche nun durch die Ereignisse von 1848 scheinbar gerechtfertigt war, wurde mit größerer Konsequenz durchgeführt. Schon der Etat von 1849 setzt für Universitäten, höhere Schulen u. wiss. Bibliotheken ca. 900,000 Thlr., für die Volksschule 250,000 Thlr. aus. Demnach gab der Staat Preußen für einen Schüler aus höheren Ständen 26 Thlr., — für einen Volksschüler 3 Sgr., d. h. den 260. Theil davon aus. Die beiden Männer, welche zur Ausführung dieser Idee ausersehen wurden, waren der neue Kultusminister von Raumer und der Geheime Rath Stiehl.

Karl Otto von Raumer, geboren 1805 in Stargard (Pommern), studirte in Göttingen und Berlin die Rechte, amtirte als Regierungsrath in Posen und Frankfurt a. O. und trat 1840 als Hilfsarbeiter in das Finanzministerium. 1841 wurde er vortragender Rath im Ministerium des Innern, 1845 Regierungspräsident in Königsberg, später in Köln, 1848 in Frankfurt a. O. und übernahm am 16. December 1850 im Ministerium Manteuffel den Kultus und Unterricht. Er galt für einen energischen Verfechter des Prinzips der Reaktion in Staat und Schule und hat sich während seiner ganzen Ministerlaufbahn als solcher bewährt.[1])

Geheimrath Stiehl, für den das Ministerium Eichhorn eine angenehme Temperatur gehabt, der aber während der Revolutionszeit sich nur mühsam balancierend im Sattel erhalten hatte, wurde von Herrn v. Raumer in seinem ganzen Werthe erkannt und stieg bald zur allein maßgebenden Persönlichkeit im Ministerium empor.

Die Stellung Stiehl's unter Raumer entspricht der Eilers' unter Eichhorn; nur fällt der Vergleich zu gunsten des ersteren aus; Stiehl besaß eine eiserne Konsequenz und eine stählerne Elastizität: Eigenschaften, die Eilers nur zu sehr abgingen.

Wie sehr Stiehl in den Augen der Reaktionspartei als der für ihre das Schulwesen betreffenden Absichten geeignete Mann erschien, beweist das Lob, welches ihm Thilo spendet.[2])

„Ferdinand Stiehl war als Direktor des Neuwieder Seminars dem Minister Eichhorn auf einer Reise des letzteren am Rhein in den ersten vierziger Jahren bekannt und nach kurzer Zeit (1844) als Hilfsarbeiter in sein Ministerium gezogen. Den Pestalozzismus hatte Stiehl, wie so mancher andere, aus erster und darum doch nicht aus ansprechender Quelle kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, als er unter Braun, einem Erzpestalozzianer, sonderlich im Musikalischen, seine Laufbahn als Seminarlehrer in Neuwied begonnen. Die Inhaltslehre der

[1]) Bindewaldt, der Minister von Raumer. 1860 — giebt nähere Details.
[2]) Thilo, Geschichte des Preußischen Volksschulwesen. S. 249. ff.

pestalozzisirenden Lehrertendenz mußte ihm, einem Schüler von Nitzsch, damals in Bonn, wie anderen nüchternen Männern anderwärts, welche das Loos getroffen hatte, an der Seite von genuinen Pestalozzianern zu wirken, ebenso unverkennbar als unerträglich werden. In Verfolgung der ausgetretenen und ausgelebten methodischen Wege Pestalozzi's verzehrten viele wohlgesinnten Lehrer damals ihre Kraft und die ihrer Schüler um so eifriger und unverdrossener, als es doch den Anschein nahm, als ließe sich eine Art von Lehrresultat aus solchem Thun und Treiben aufweisen, — ein geübter, gewitzigter Verstand, mochten auch Herz und Phantasie darüber leer ausgegangen sein. Das Schlimmste aber war, daß weder wahre christliche Erkenntniß und Frömmigkeit, noch echte Vaterlandsliebe und Nationalgesinnung[1]) dabei an der Jugend zu ihrem Rechte kommen konnten. Hie und da in preußischen Landen war die Leerheit und die Unfruchtbarkeit dieser Richtung im Bildungswesen längst erkannt . . . Es kam nur darauf an, die Resultate, welche hier mit der Pflege geschichtlicher Unterrichtsstoffe aus dem geistlichen und weltlichen Leben des Volkes gewonnen worden waren, in allen Lehrerbildungsstätten im Lande erstreben zu lassen. Das hat Stiehl im Laufe der Zeit nach und nach in der That in steigendem Fortgange geschafft. War seit Gründung des Unterrichtsministeriums der Minister selbst oder doch sein im Schulwesen vortragender Rath mehr oder weniger der Leben und Ton angebende Mittelpunkt im Volksschulwesen des Landes und hatten sich nach den verschiedenen Persönlichkeiten im Altenstein'schen Ministerium Gang und Ziel des Unterrichtswesens merklich genug modificirt, so war mit Stiehl ein Mann gegeben, der seit seinem Eintritt in das Ministerium zu Eilers Zeiten in den verschiedensten Zeiten und unter den verschiedensten, einander ablösenden Ministern, d. h. unter Eichhorn, Graf Schwerin, Rodbertus, von Ladenberg, von Raumer, von Bethmann-Hollweg und von Mühler, die Entwicklung des Seminar- und Volksschulwesens in Preußen in solche Kontinuität, Homogenität und Triebkraft versetzt hat, daß weder der Wechsel der Minister-Persönlichkeiten, noch der sich ändernde Charakter in den Volksstimmungen einen merkbaren oder wesentlichen Einfluß geübt hat." —

Und in der That hat auf dem Schul- und Verwaltungsgebiete in Preußen kein Mann, kaum der Minister von Altenstein, so tiefe Spuren seiner Wirksamkeit zurückgelassen, als Stiehl. Man thut Unrecht, ihn des Mangels an Charakter zu zeihen, weil er es möglich gemacht hat, unter sieben verschiedenen Ministern seinen einflußreichen Posten zu behaupten.

[1]) Eine schwere Anklage, für welche man bisher aus guten Gründen den Beweis schuldig geblieben ist.

Hier konnte Stiehl mit Recht sagen: der Minister, das bin ich! Denn die Minister haben, vielleicht mit Ausnahme der Schwerin und Rodbertus, ihre Ansichten denen Stiehl's anbequemt, wie dies besonders deutlich der „alt-liberale" von Bethmann-Hollweg zeigt. So lange Stiehl im Ministerium saß, hat der Ministerwechsel nur die Bedeutung eines Firmawechsels gehabt; die Grundsätze blieben dieselben.

Nichts hat innerhalb der fünfundzwanzig Jahre diesen Mann in seinen Wegen wankend gemacht, wenn er auch zu einigen Zeiten politisch klug genug war, in der Form milder aufzutreten als sonst. Vor dieser Zähigkeit muß man unbedingt Hochachtung haben, wenn man auch über seine Thätigkeit für das Unterrichtswesen anders urtheilen muß als seine Freunde. —

So sehr die Reaktion dafür gesorgt hatte, daß die revidirte Verfassung von 1850 von verschiedenen liberalen Anwandelungen, welche die oktroyirte von 1848 zeigte, gereinigt war, so war sie in den Augen der Männer von 1851 doch noch zu sehr von dem liberalen Geiste durchzogen, als daß der Minister von Raumer große Lust verspürt hätte, auf Grund dieser Verfassung ein Unterrichtsgesetz zu erlassen.

Als am 7. Mai 1851 das Unterrichtsgesetz in der Kammer wieder zur Sprache kam, erklärte Raumer, „daß wohl dringendes Bedürfniß vorliege, über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer etwas und wo möglich bald anzuordnen, daß aber kein praktisches Bedürfniß vorliege, ein allgemeines Unterrichtsgesetz mit besonderer Beschleunigung zu erlassen. Es sei dies ungemein schwierig, unter gleichmäßiger Wahrung der Rechte des Staates wie der Kirche ein Gesetz von solcher Bedeutung zu schaffen. Wenn es möglich sei, es bis zur nächsten Sitzung vorzulegen, so werde es geschehen; sei es nicht möglich, so werde die Staatsregierung in der Lage sein, in Bezug auf Besoldungsverhältnisse eine besondere Vorlage zu machen. — Doch werde es nicht möglich sein, den Schullehrern allgemein eine Einkommensverbesserung zu verschaffen, und würde weiter nichts geschehen können, als in solchen Fällen, wo klar vorliege, daß ihr Gehalt nicht ausreiche, sie vor Sorgen zu schützen. In Fällen dagegen, wo das Einkommen hinreiche, den Lehrer, wenn auch mit manchen Einschränkungen zu ernähren, werde es der Natur der Sache und der Beschränktheit der Mittel nach unmöglich sein, ihm ein Mehreres zu geben"[1]).

Diese unerwartete Erklärung veranlaßte den früheren Kultusminister v. Ladenberg zur selben Zeit in der ersten Kammer folgende Erklärung

[1]) Rhein. Blätter. Band 44. Heft 2.

abzugeben, die den Gegensatz zwischen seiner und Raumer's Verwaltung kennzeichnet:

„In der Zeit meiner Verwaltung des Unterrichtsministeriums lag mir die Bestimmung der Verfassungsurkunde vor, ein Unterrichtsgesetz ins Leben treten zu lassen. Die Erfüllung dieser Aufgabe war meine Pflicht; ich habe Alles gethan, was möglich war, um die Materialien herbeizuschaffen, und habe Jeden reden lassen, wer Beruf und Kenntniß dazu hatte. Ueber diese Materialien habe ich mich mit den erleuchteten Mitgliedern des Ministeriums berathen, was am meisten dem Lande frommen werde in Bezug auf das Unterrichtsgesetz, aus dem die Blüthe des Volkes und die Zukunft des Landes hervorgeht".

„Diese Berathungen waren so weit gediehen, daß ich mich bereit fühlte, am Schlusse der vorjährigen Sitzungsperiode zu erklären, daß das Unterrichtsgesetz im Laufe dieser Sitzungsperiode vorgelegt werden würde".

„Ich habe dieselbe Erklärung wiederholt im Anfange der diesjährigen Sitzungsperiode, und gewöhnt, mein Wort zu lösen, würde ich es gehalten haben. Schwierigkeiten der allerbedeutendsten Art sind mir allerdings entgegengetreten, und zwar hauptsächlich in Bezug auf Staat und Kirche. Ich glaube mich aber meinem Rechtsgefühle nach bemüht zu haben, die Schwierigkeiten so zu lösen, daß Jedem das Seine wurde. Ich habe es indessen für billig gehalten, die Interessenten ebenfalls zu hören. Es war das Gesetz demnach noch nicht geschlossen, und es kam noch auf die Erklärungen von Seiten der Kirchenbehörden an, den letzten Entschluß zu fassen. Ich würde ihn gefaßt haben, wie ich es mit meiner Pflicht für vereinbar hielt, und ich habe demgemäß erklären können, daß ich das Unterrichtsgesetz im Laufe der jetzigen Sitzungsperiode jedenfalls vorlegen würde, und so wäre es geschehen. Meine Herren! diese gewichtigen Fragen sind individueller Natur, und ich gebe zu, daß das, was mir erschöpft genug und gerecht erschienen ist, Andern nicht erschöpft und nicht gerecht erscheinen kann. Ich hatte dafür mit meiner Verantwortlichkeit einzutreten, mein Nachfolger wird es mit der seinen. Allein noch eins habe ich zu erwähnen. Es ist gesagt worden: in der Verfassungsurkunde sei nicht davon die Rede, daß den Lehrern ein völlig ausreichendes Gehalt gegeben werden solle! Meine Herren! bei meiner Mitwirkung bei der Verfassungsurkunde hat mir kein anderer Gedanke vorgeschwebt, als den Lehrern eine solche Einnahme zu gewähren, daß sie ihrem Stande gemäß auskommen können, damit sie ihren Beruf freudig erfüllen. Das kann aber nur ein Lehrer, der auskömmlich besoldet ist. In diesem Sinne habe ich die Verfassung verstanden; in diesem Sinne war der Entwurf des Unterrichtsgesetzes angelegt. Ich halte

es für meine Pflicht, über diese meine Auslegung der Verfassungsurkunde Auskunft zu geben, weil ich Mitarbeiter an derselben gewesen bin."

Ein Antrag in der zweiten Kammer, das Ministerium zur Vorlage eines Unterrichtsgesetzes für die nächste Session „einzuladen", wurde nach der obigen Erklärung Raumer's abgelehnt.

In der Session 1851/52 stellte der Abgeordnete Harkort denselben Antrag. Am 24. und 26. Februar 1852 kam er zur Verhandlung. Dabei gab der Minister v. Raumer u. A. folgende Erklärung:

„In diesem Augenblicke möchte ich dem Wunsche eines baldigen Erlasses des Unterrichtsgesetzes die Bemerkungen entgegenstellen, daß ich nach reiflicher Prüfung der Sache und mit Zustimmung vieler Personen, welche sich früher für den schleunigen Erlaß eines Unterrichtsgesetzes interessirten, der Ansicht bin, das Gesetz, wenn es jetzt erlassen werden müßte, könne nicht anders lauten, als: es bleibt im Wesentlichen bei den Bestimmungen, welche wir jetzt haben. Sowohl innere als äußere Veränderungen im Schulwesen sind nicht als Folge eines Gesetzes, sondern von der Einwirkung der Behörden zu erwarten. Jene sind besonders dringlich. In unseren Schulen ist vieles mangelhaft, vieles aber auch sehr gut."

„Mangelhaft ist zunächst in mancher Beziehung die Einrichtung unserer Seminare. Es ist unzweifelhaft, daß auf diesen Seminaren die Schüler überladen werden mit einer Menge ihnen ganz unnützer Kenntnisse. Ich spreche dieses unbefangen aus, ohne zu befürchten, hier ähnlichen Angriffen ausgesetzt zu sein, wie sie in Zeitungsartikeln zuweilen vorkommen, daß man darauf ausgehe, die Seminaristen zu verdummen. Gerade die jetzige Einrichtung führt zu ihrer Verdummung, indem man sie mit Kenntnissen überladet, die ihrem Fassungsvermögen und ihrem künftigen Standpunkte unangemessen sind. Ich erlaube mir darauf hinzudeuten, daß noch in neuester Zeit auf Seminaren, die keineswegs zu den schlechteren gehören, sondern in vieler Hinsicht auf einem guten Standpunkt stehn, die sich aber noch nicht haben entschließen können, den alten Weg völlig zu verlassen, — den Seminaristen Vorträge gehalten wurden über Propädeutik, Psychologie, Logik, vergleichende Geschichte der Pädagogik. Ueber diese Gegenstände sind ihnen Vorlesungen gehalten worden, durchflochten mit lateinischen und anderen gelehrten Ausdrücken. Ich frage, ob dies die Art ist, künftige Volksschullehrer angemessen auszubilden."

„Ich habe mich für verpflichtet gehalten, zu erklären, daß ich für den Augenblick weder im Stande noch Willens bin, ein allgemeines Unterrichtsgesetz vorzulegen, daß ich aber die bezeichneten Punkte einer reiflichen Erwägung zu unterziehen mich für verpflichtet halte, und daß ich Willens bin, und wie ich glaube, auf Grund der bestehenden

Bestimmungen im Stande bin, auch abgesehen von dem Erlaß eines solchen Gesetzes etwas, und wie ich hoffe, etwas Erhebliches für die Verbesserung des Schulwesens zu thun."

„Es kommt hauptsächlich bei der Verbesserung des Schulwesens auf die Einpflanzung einer religiösen Gesinnung an. In dieser Beziehung ist aber auch die Sache sehr gut eingerichtet: Der Staat hat die Leitung des Schulwesens; es ist aber verfassungsmäßig und hergebracht, die Leitung kirchlichen Organen anzuvertrauen; ihrer bedient sich der Staat ausschließlich, um die inneren Angelegenheiten der Schule zu leiten."

Darauf wurde der Antrag Harkort mit 152 gegen 127 Stimmen abgelehnt.[1])

In der angeführten Rede des Ministers v. Raumer sind die Grundlinien zu den nachmaligen Regulativen von 1854 gezeichnet. Entweder hatte der Minister damals schon die Absicht, unter Ablehnung eines Unterrichtsgesetzes die Interna der Schule auf dem bequemeren Wege jener ministeriellen Verordnungen in seinem Geiste zu regeln, oder Stiehl hatte es wenigstens verstanden, ihm schon diejenigen Ansichten über das Unterrichtswesen einzuflößen, welche dazu gehörten, um zwei Jahre später die Unterschrift zu den Regulativen zu geben. —

1859 wurde wiederum von Dortmund aus eine Petition um ein Unterrichtsgesetz eingereicht; die Regierung erklärte, die Bestimmung des Zeitpunktes müsse sie sich vorbehalten.

In Betreff der Lehrerbesoldung versuchte es Raumer, innerhalb der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen. Obwohl er am 7. Mai 1851 noch erklärt hatte, „daß es nicht möglich sein werde, den Schullehrern allgemein eine Einkommensverbesserung zu verschaffen, und weiter nichts geschehen könne, als in solchen Fällen, wo klar vorliege, daß ihr Gehalt nicht ausreiche, sie vor Sorgen zu schützen," — so erließ er doch am 6. März 1852 ein Rescript, welches von dem Grundsatz ausging, „daß die Besoldungsfrage einer neuen, die ganze Monarchie umfassenden Regelung bedürfe, da die meisten Bestimmungen über die Höhe des Lehrereinkommens aus einer Zeit herrührten, seit welcher sich der Werth des Geldes wesentlich verringert habe und seit welcher die Anforderungen an die Zeit und die Kraft des Lehrers sich erheblich gesteigert haben, und da hiernach wirklich die Besoldungen vieler Lehrerstellen deren Inhabern nicht mehr ausreichenden Unterhalt gewährten." Die Absicht des Ministers war löblich; das Hauptmittel aber, durch welches er die erforderlichen Geldmittel beschaffen wollte, so gut als ungesetzlich: nämlich die Erhöhung des Schulgeldes.

---

[1]) Rheinische Blätter. Bd. 46. Heft 1.

Wie gezeigt worden ist, hat das Schulgeld bei der Dotation der Volksschule in Preußen immer nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Friedrich Wilhelm gründete die Dotation auf Verleihung von Grundbesitz, Naturalien und Privilegien; Friedrich des Großen Versuch, im Landschulreglement von 1764 eine Einkommenerhöhung durch Steigerung des Schulgeldbeitrages zu erreichen, erstickte in der Geburt; das Allgemeine Landrecht erklärt die Schullast als gemeine Last und läßt das Schulgeld nur nebenbei als Nothbehelf bestehen, bis die Organisation der Schullast als gemeinsame Last durchgeführt sein wird (Tit. XII. § 32); auf Grund dessen verfügt der Minister v. Altenstein am 18. April 1831, „daß die Aufbringung der Schulunterhaltung und besonders der Lehrerbesoldung durch Schulgeld seit Publikation des Allgemeinen Landrechtes überhaupt nicht mehr die eigentlich gesetzmäßige Einrichtung sei"; und zuletzt erklärt die Verfassung von 1850 (Art. 25): „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt."

Alledem zum Trotz verfügt der preußische Unterrichtsminister in jenem Rescript v. 6. Mai 1852: „Wo Schulgeld erhoben wird, haben die Königlichen Regierungen nach der Instruction vom 23. Oct. 1817, § 18 pos. f. das Recht, dasselbe festzusetzen und zu reguliren. Ist eine Verbesserung des Lehrereinkommens erforderlich, so wird zunächst um so mehr zu einer Erhöhung des Schulgeldes zu schreiten sein, als an vielen Orten die bisherige Festsetzung desselben aus einer Zeit herrührt, in welcher das Geld einen höheren Werth besaß, als ihm gegenwärtig zukommt; die Schuleinrichtungen selbst aber den Voraussetzungen, auf welchen z. B. die Normirung des Schulgeldsatzes in dem General-Landschulreglement vom 12. August 1763 beruht, nicht mehr entsprechen. Nach den bestehenden Verhältnissen bildet das Schulgeld eines der naturgemäßesten Emolumente der Lehrerbesoldung und verdient daher im Interesse der Lehrer, wo entscheidende lokale Verhältnisse nicht entgegenstehen, die sorgfältigste Konservirung."

Wie es mit der Gesetzmäßigkeit dieser ministeriellen Auffassung steht, ist gezeigt worden; vom moralischen Standpunkt aus ist sie verwerflich. Das Schulgeld ist eine Strafe für den mit Kindern gesegneten Bürger und zugleich eine Prämie für den Ehe- und Kinderlosen; es wirkt also direkt schädlich gegen den Bestand des Staates. Wenn auch die Eltern ein ernstes Interesse daran haben, daß ihre Kinder etwas lernen, so ist das Interesse der kinderlosen Bürger an der Bildung der heranwachsenden Generation ebenso groß; denn nur durch eine gute Erziehung der Jugend ist der Staat im Stande, jedem Bürger (also auch dem kinderlosen) sein Besitzthum und den friedlichen Erwerb desselben zu garantiren. Daraus folgt, daß der Kinderlose mit demselben Rechte zur Schulunterhaltung nach

seinem Vermögen herangezogen wird, wie der mit Kindern Gesegnete, und daß das Schulgeld, welches nur den Letzteren trifft, vom Standpunkte der „allgemeinen Staatsinteressen" ungerecht ist.

Aber auch die Durchführung der Schuldgeldbelastung, welche jenes Rescript zur Folge hatte, zeigt kein Prinzip; sondern sie beruhte auf dem nackten Spiele des Zufalls[1]). Die Gesammtsumme des Schulgeldes aus den Volksschulen betrug 1864 c. $2^1/_2$ Millionen Thaler. Aber wie ist diese Last vertheilt? Die Provinz Preußen zahlt auf dem Lande jährlich $2^1/_2$ Sgr. pro Kind, in Posen wird in der Regel kein Schuldgeld erhoben, im Regierungs-Bezirk Oppeln beträgt dasselbe nur $^1/_{12}$ der Gemeindeleistungen für die Schule, im Bezirk Breslau $^1/_3$ derselben, im Bezirk Liegnitz übersteigt es die gesammten Gemeindeleistungen für die Lehrerbesoldung um 35,000 Thlr. In einzelnen Bezirken müssen die Hausväter durch Schulgeld 52,4%, in andern wieder nur 2,18% aufbringen. Noch bunter gestaltet es sich, wenn man die Landschulen allein in Betracht zieht: es bringt z. B. dann der Bezirk Posen 0,44%, Stralsund 0,60, Oppeln 4, Königsberg 6, Bromberg 9,5, Arnsberg 24, Breslau 31, Stettin 46, Köslin 48, Minden 51, Münster 56, Liegnitz 58% an Schulgeld auf. Wo bleibt da die Idee des Rechtsstaates?

Zu diesen Verhältnissen bemerkt Gneist treffend: „Alle diese Verschiedenheiten bestehen aber unter einer und derselben Grundauffassung und Gesetzgebung über die Volksschule, unter den gleichmäßigen Grundsätzen von Schulzwang, von der Parität der Kirchen und von der gemeinen Schullast im Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechtes und allgemeiner Landesgesetze. Es handelt sich in den vorhandenen Zuständen nur um mangelhafte Ausführung der seit Menschenaltern anerkannten Grundsätze. Bei jedem neuen Anlauf zu einer provinziellen oder allgemeinen Schulgesetzgebung ist man daher auch in Preußen mit innerer Nothwendigkeit auf gleichmäßige Vertheilung der Schullast stets zurückgekommen. Die mangelnde Energie der Staatsbehörden ist über den vorhandenen grundsatzlosen Zustand dennoch nicht mehr hinausgekommen. Im Hintergrund aller Verwirrung liegt aber heute, wie vor 100 Jahren, **die Widerstandskraft der besitzenden Klassen**, welche nach ihrem nächsten Interesse Schulgeld und Volksunterricht noch immer in dem wirthschaftlichen Verhältniß von „Leistung und Gegenleistung" betrachten, während beides nach der Grundauffassung des Allgemeinen Landrechts und nach dem feierlichen Anerkenntniß unserer Verfassungs-Urkunde öffentliche Pflicht, öffentliches Recht und allgemeines Interesse nach jeder Richtung hin geworden ist." — —

[1]) Gneist, Selbstverwaltung. S. 29.

Durch eine zweite Verfügung vom 23. Oct. 1856 schärft v. Raumer den Regierungen ein, „nicht zu dulden, daß, wie es so oft geschehen, die Gemeinden in ihrem Budget alle anderen Bedürfnisse vor denen der Schule aufführen, wobei es sich dann nicht selten zeige, daß für letztere wenig oder gar nichts übrig bleibe. Den für das Elementarschulwesen erforderlichen Kosten gebühre — der Befriedigung materieller Interessen gegenüber — ein in der Natur der Sache begründetes Vorzugsrecht."

Ein Erlaß vom 19. Mai desselben Jahres betont besonders die Erhöhung der Gehälter der nur auf baarem Gehalte stehenden Stadtlehrer.

Doch war durch all den guten Willen ohne die Grundlage eines Unterrichtsgesetzes nichts auszurichten, denn durch die angestrengtesten Bemühungen gelang es der Regierung z. B. in 9 Regierungsbezirken von 1852—55, für die 10,000 Schullehrer derselben im Ganzen eine Verbesserung von 72,408 Thalern, d. h. für den Kopf 7 Thaler, durchzusetzen[1]). Diese Verbesserungen waren so unbedeutend, daß sie nicht einmal mit der Steigerung der Lebensmittelpreise Schritt hielten[2]), so daß sich vom Jahre 1852 ab ein Rückschritt in der Dotation der preußischen Volksschule zeigt[3]), indem von 1852—69 die Preise der nothwendigsten Lebensmittel um 50 %, die Lehrerbesoldungen aber nur um 20 % stiegen.

Auch nach anderer Seite sah man in jener Zeit in Preußen eine gewisse Lauheit in Pflege der geistigen Interessen. Einen Beweis dafür giebt das langsame Anwachsen des Etats des geistlichen und Unterrichtsministeriums. Dasselbe betrug[4]) 1841: 3,029,000 Thlr.; 1844: 3,119,940 Thlr.; 1848: 3,292,061 Thlr. und 1852: 3,917,177 Thlr.[5]). Unter Raumer fielen die Ausgaben für das Unterrichtswesen von 1850—58 von 2,5 %

---

[1]) Diesterweg, Herr Stiehl u. d. drei pr. Reg. S. 17.

[2]) Mit wie kleinen Ziffern die preuß. Regierung, die in Militärangelegenheiten die Bedürfnisse nach Millionen mißt, hier rechnete, beweist folgender Umstand: Die Erläuterungen zum Staatshaushalt von 1853 rühmen, daß die Kommunen von 16 Regierungs-Bezirken in einem Jahre ganze 27,082 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. für Verbesserung der Lehrergehälter aufgebracht hätten; und dazu beantragt die Regierung bei den Kammern im Uebermaß an Freigiebigkeit aus Staatsmitteln noch ganze 13,147 Thlr. 15 Sgr. Wie lukullisch nun die c. 20,000 Lehrer dieser Bezirke leben konnten, kann man sich lebhaft vorstellen!

[3]) Jütting, Geschichte des Rückschritts in der Dotation der preuß. Volksschule.

[4]) Rönne, Unterrichtswesen I. S. 238.

[5]) In diesen Zahlen ist noch dazu das Medizinal- und Kirchenwesen mit einbegriffen!

auf 2,1 % der gesammten Staatsausgabe, dafür stieg aber der Etat für Straf- und Besserungshäuser in derselben Zeit von 0,9 % auf 2 %. —

Der Durchschnittsgehalt der preußischen Lehrer stellte sich nach Diesterweg's Jahrbuch (1860 S. 110) beim Abgange Raumer's 1858 wie folgt:

Regierungsbezirk und Provinz:	In den Städten:	Auf dem Lande:
Königsberg	234 Thlr.	154 Thlr.
Gumbinnen	284 „	157 „
Danzig	283 „	214 „
Marienwerder	240 „	143 „
Provinz Preußen	172 Thlr.[1]	
Posen	208 Thlr.	145 Thlr.
Bromberg	122 „ [2]	122 „ [2]
Provinz Posen	156 Thlr.	
Stettin	256 Thlr.	148 Thlr.
Stralsund	297 „	157 „
Cöslin	216 „	98 „
Provinz Pommern	163 Thlr.	
Breslau	240 Thlr.	170 Thlr.
Liegnitz	281 „	235 „
Oppeln	243 „	160 „
Provinz Schlesien	182 Thlr.	
Potsdam	269 Thlr.	183 Thlr.
Frankfurt a. O.	262 „	209 „
Provinz Brandenburg	223 Thlr.	
Magdeburg	227 Thlr.[2]	227 Thlr.[2]
Merseburg	275 „	241 „
Erfurt	226 „	180 „
Provinz Sachsen	231 Thlr.	
Münster	231 Thlr.	185 Thlr.
Minden	304 „	211 „
Arnsberg	205 „ [2]	205 „ [2]
Provinz Westfalen	190 Thlr.	
Aachen	388 Thlr.	190 Thlr.
Düsseldorf	278 „	224 „
Cöln	267 „	226 „

[1]) Als Durchschnittszahl der Einnahme aller Lehrer der Provinz.

[2]) Durchschnittsweise, worin alle Lehrer zusammengerechnet werden.

Trier	286 Thlr.	186 Thlr.
Coblenz	220 „	166 „
Rheinprovinz	196 Thlr.	
Hohenzollern	183 „	

Die Durchschnittssumme für den ganzen Werth betrug ca. 200 Thlr.

Die Emeritenpensionen waren erbärmlich; die Wittwenpensionen betrugen in den verschiedenen Regierungsbezirken 12—25 Thlr.

So wurden denn von den preußischen Volksschullehrern alle Hoffnungen begraben, welche das Jahr 1848 hatte sprießen lassen. Aber der Leidenskelch war noch nicht geleert. Da die Verfassung den Lehrern die Rechte und Pflichten der Staatsdiener zuspricht, so hielt man es für eine heilige Pflicht des Staates, unter gleichzeitigem Todtschweigen der aus diesem Artikel herzuleitenden Rechte zunächst den Lehrern die Pflichten der Staatsdiener aufzuerlegen. Das Gesetz vom 1. Mai 1851 nahm den Lehrern die staatliche Steuerfreiheit, ein Privilegium, welches sie als Aequivalent für ihre jämmerliche Besoldung von jeher gehabt hatten. Man gewährte ihnen dafür zwar eine Entschädigung von 50,000 Thlr. unter der Firma „Staatsunterstützung“, dafür wurden sie aber 1851 zu einer Steuer von 69,321½ Thlr.[1]) eingeschätzt, so daß sie durch diese „Staatsdienerpflichten“ um ca. 20,000 Thlr. schlechter gestellt waren, als früher. Und um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, sprach die reaktionäre Städteordnung von 1853 den Volksschullehrern das passive kommunale Wahlrecht ab, ein Recht, welches sie bis dahin trotz ihrer Befreiung von Kommunalabgaben besessen hatten[2]).

Der Besuch der Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlung, die einzige Gelegenheit, wo die gedrückten Lehrer etwas freier aufathmen und ihre Nothschreie in die Oeffentlichkeit gelangen lassen konnten, wurde den preußischen Lehrern von Raumer verboten, dafür 1853 die amtlichen Seminarkonferenzen befohlen, die später Herr v. Puttkamer nochmals zu neuem Leben erweckte. Ebenso verbot man ihnen Diesterweg'sche Schriften; und nach den lauten Tagen von 1848 herrschte, das ist Raumer's Verdienst, in der Lehrerschaft Ruhe, — aber die Ruhe der Resignation, ja der Verzweiflung.

So wurde dieser Stand, der die zukünftigen Staatsbürger zu Männern erziehen sollte, materiell und geistig geknebelt und in eine Abhängigkeit

[1]) Keller, Gesch. d. preuß. Volkssch. S. 319.

[2]) Bis heute ist den Volksschullehrern dieses passive Wahlrecht (d. h. das Recht, in die Stadt- resp. Gemeindevertretung gewählt zu werden) vorenthalten. Eine diesbezügliche Petition von L. Clausnitzer-Berlin und Genossen mit 7013 Unterschriften (April 1876) stieß merkwürdiger Weise auf den Widerstand gerade der liberalen Parteien!

versetzt, welche ihn gegen die das ganze System krönenden Regulative keine offene Opposition mehr unternehmen ließ, so laut auch Diesterweg's Weck- und Mahnrufe erschallten.

Unsterblich blamirten sich Raumer und Stiehl in Bezug auf die Kindergärten. Der Minister verbot 1851 dieselben, da „die Kindergärten einen Theil des Fröbel'schen sozialen Systems bilden, das auf Heranbildung der Jugend zum Atheismus berechnet sei". Zum allgemeinen Gaudium stellte es sich nachher heraus, daß der Herr Minister den armen, unschuldigen Friedrich Fröbel mit dem Demokraten Karl Fröbel verwechselt hatte. Das Verbot wurde 1857 wieder aufgehoben.

Kapitel XVII.

Die drei preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854.

Da die Kenntniß der in den Regulativen enthaltenen sehr ausgedehnten Spezialbestimmungen u. s. w. für den Zweck des Buches keinen Werth hat, die Regulative selbst auch durch den Erlaß der allgemeinen Bestimmungen des Ministers Dr. Falk v. 15. Oct. 1872 nur noch historisches Material sind, so wird es genügen, die sie charakterisirenden Seiten besonders hervorzuheben.

Das Schriftstück[1]) regelt den evangelischen Seminar-, Präparanden- und Volksschulunterricht. Von welchen Grundsätzen der Verfasser ausgegangen ist, lehrt folgender Passus: „Für die innere und geistige Thätigkeit der Schule ist in der neuesten Zeit ein wichtiger Wendepunkt eingetreten. Die Gedankenbewegung, welche schon seit längerer Zeit bald in größerer, bald in minderer Klarheit auf dem Gebiete der Volksbildung und Erziehung hervortrat, ist in vielen und wichtigen Beziehungen zu einem Abschlusse gediehen. Es ist daher an der Zeit, das Unberechtigte, Ueberflüssige, Irreführende auszuscheiden, um an seiner Stelle dasjenige nunmehr auch amtlich zur Befolgung vorzuschreiben, was von denen, welche die Bedürfnisse und den Werth einer wahrhaft christlichen Volksbildung kennen und würdigen, seit lange als nothwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern als dem Volke wahrhaft frommend und ausführbar erprobt worden ist".

---

[1]) Die drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854, über Einrichtung des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementarschulunterrichts. — Im amtlichen Auftrage zusammengestellt und zum Drucke befördert von F. Stiehl, Geh. Regierungs- und vortragendem Rathe in dem Königl. Ministerium des geistl. u. s. w. Berlin, 1854. Verlag von Wilhelm Hertz (Besser'sche Buchhandlung).

„Die Elementarschule war der geistigen Richtung des Jahrhunderts, an welcher sie ihre größere Ausbreitung und ihre Umgestaltung empfangen, gefolgt. Wie aber das gesammte Leben des Zeitalters an einer Grenzlinie angekommen ist, wo ein entscheidender Umschwung nöthig und wirklich geworden; so muß die Schule, wenn sie nicht in Festhaltung eines überwundenen Gegensatzes wirkungslos werden und untergehen soll, in die berechtigte neue Bewegung Leben empfangend und fördernd eintreten. — Der Gedanke einer allgemein menschlichen Bildung durch formelle Entwickelung des Geistesvermögens an abstraktem Inhalt hat sich durch die Erfahrung als wirkungslos oder schädlich erwiesen". —

Das erste Regulativ, betreffend den Seminarunterricht, bestimmt: „Zunächst ist unter Berücksichtigung der faktisch bestehenden Verhältnisse, der nur kurzen Zeit, welche den Seminarien zur Bildung ihrer Zöglinge gewährt werden kann, und des Maßes der Vorbildung, mit welcher die letzteren eintreten, als die erste und unter allen Umständen zu lösende Aufgabe des Seminarunterrichtes die anzusehen, daß durch denselben und durch Benutzung der mit den Seminarien verbundenen Uebungsschule die angehenden Lehrer zum einfachen und fruchtbringenden Unterricht in der Religion, im Lesen und in der Muttersprache, im Schreiben, Rechnen, Singen, in der Vaterlands- und der Naturkunde — sämmtliche Gegenstände in ihrer Beschränkung auf die Grenzen der Elementarschule — theoretisch nnd praktisch befähigt werden. Die unbedingte Erreichung dieses Ziels darf nicht in Frage gestellt oder behindert werden durch den Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung von Disciplinen, welche mit jener nächsten Aufgabe der Seminarien in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, welche für allgemeinere Bildungszwecke zwar wünschenswerth und nützlich, für den Elementarlehrer als solchen aber nicht unbedingt erforderlich sind, und hinsichtlich deren das Seminar sich daher darauf zu beschränken hat, durch elementarische Grundlegung und Behandlung der Anfangsgründe, Neigung und Befähigung zum weiteren Studium zu erzeugen".

„Nicht diejenige Bildung, welche in einzelnen Fällen von einem Lehrer für eine gehobene Stadtschule gefordert werden mag, sondern die Bildung und das Können, welches das Schulhalten in der gewöhnlichen, aus einer Klasse bestehenden Elementarschule von dem Lehrer erfordert, ist die von allen Zöglingen zu erreichende Aufgabe des Seminars".

„Das in Seminarien mehrfach zur Geltung gekommene Streben, möglichst weite Kreise des Wissens zu ziehen, eine vielseitige allgemeinere Bildung anzubahnen, das eigentlich Elementarische in Stoff und Methode als sich von selbst verstehend vorauszusetzen, widerspricht auf das Bestimmteste dem Zwecke der Seminarbildung".

„Gestatten es Zeit und Verhältnisse eines Seminars, unter Festhaltung des hierin angegebenen Ziels noch weitere Kreise des Unterrichts zu beschreiten, so ist hierzu spezielle Erlaubniß erforderlich".

„Weiter muß der Seminarunterricht im Ganzen nach denselben Grundzügen und in seinen begründenden Abschnitten theilweise selbst in der Form gegeben werden, welche die Behandlung desselben Gegenstandes in der Elementarschule fordert".

„Der letzte Zweck des Seminarunterrichts ist nicht, daß der Zögling lerne, sondern daß durch das im Unterricht ermittelte Lernen und Gelernte Leben geschaffen, und der Zögling seinem Beruf gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelisch-christliche Schulen, welche die Aufgabe haben, mitzuwirken, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und häuslicher Tugend."

„Was bisher an einzelnen Seminaren noch unter den Rubriken Pädagogik, Methodik, Didaktik, Katechetik, Anthropologie und Psychologie u. s. w. etwa gelehrt sein sollte, ist von dem Lectionsplan zu entfernen und ist statt dessen für jeden Kursus in wöchentlich zwei Stunden „Schulkunde" anzusetzen". „In dem Seminar ist kein System der Pädagogik zu lehren, auch nicht in populärer Form". „Der Unterricht über Schulkunde hat sich vor Abstraktionen und vor Definitionswerk zu bewahren und möglichst praktisch und unmittelbar zu gestalten".

„Was die Erziehung im Allgemeinen betrifft, so wird für den künftigen Elementarlehrer eine Zusammenstellung und Erläuterung der in der heiligen Schrift enthaltenen, hierhergehörigen Sätze ausreichen. Die Lehre von der Sünde, menschlichen Hilfsbedürftigkeit, von dem Gesetz, der göttlichen Erlösung und Heiligung ist eine Pädagogik, welche zu ihrer Anwendung für den Elementarlehrer nur einiger Hilfssätze aus der Anthropologie und Psychologie bedarf."

„Bei dem Einfluß, welchen gerade dieser Unterricht auf das ganze geistliche Leben des Lehrers und mittelbar auf den in der Elementarschule zu ertheilenden Religionsunterricht ausüben soll, kommt es, abgesehen von der ihm innewohnenden Ueberzeugungskraft, Wärme und Eindringlichkeit besonders darauf an, daß durch ihn sichere und bleibende, mit dem Lehrbegriff der Kirche übereinstimmende Resultate der christlichen Erkenntniß erzielt werden". „Es versteht sich von selbst, daß die nächste Unterlage dieses Unterrichts die für den Volksunterricht bestimmten symbolischen Bücher der evangelischen Kirche[1]), der kleine Kate-

[1]) Also nicht die Bibel!

chismus Lutheri, beziehungsweise der Heidelberger Katechismus, bilden müssen".

„Ein Kursus der Kirchengeschichte kann überhaupt in dem Organismus des Seminar-Unterrichts keine Stelle finden". Es ist nur so viel nöthig, um „den künftigen Lehrer für eine freie hingebende Thätigkeit auf dem Gebiete der christlichen Bestrebungen für Heiden- und innere Mission, für Armen- und Verlassenen-Pflege und ähnliche Zwecke mit der erforderlichen Einsicht und Liebe auszurüsten".

In Betreff des Unterrichts in der biblischen Geschichte ist darauf zu halten, daß die Zöglinge „die einzelnen Stufen und persönlichen Beziehungen des religiös-christlichen Lebens an der Hand des göttlichen Wortes mit erleben und durchleben, und daß sie so zu einer anschaulichen und unmittelbaren Erkenntniß der Grundbegriffe und Grundwahrheiten desselben geführt werden."

„Der künftige Lehrer ist zur Ertheilung des Lese- und Sprachunterrichts in der Elementarschule befähigt, wenn er die Fibel und das Lesebuch richtig zu behandeln versteht."

„Ausgeschlossen von der Privatlectüre muß die **sogenannte** klassische Literatur bleiben. Dagegen werden neben manchen guten Sachen als Ersatz für die sogenannten Klassiker die Blätter des „Rauhen Hauses" aufgezählt.

„Sorgfältige Beobachtungen und Untersuchungen haben ergeben, daß Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte nicht mit dem erwarteten Erfolg in den Seminarien betrieben werden kann, vielmehr Unklarheit und Verbildung erzeugt und daß über ihm Wichtigeres versäumt wird."

„Dagegen muß es als eine wichtige Aufgabe der Schullehrer angesehen werden, bei dem heranwachsenden Geschlecht und in ihrer Umgebung Kenntniß der vaterländischen Erinnerungen, Einrichtungen und Personen aus der Vergangenheit und Gegenwart, und damit Achtung und Liebe zu der Herrscherfamilie vermitteln zu helfen. Es ist daher in den Seminaren zunächst die deutsche Geschichte, vorzugsweise mit Berücksichtigung der preußischen, resp. Provinzialgeschichte, in gründlicher und warmer Behandlung . . . . zu betreiben."

„Bei dieser Gelegenheit wird die bereits bei einigen Seminarien bestehende Feier der vaterländischen und der evangelisch-kirchlichen Gedenktage . . . . . zur Nachahmung empfohlen."

Die Forderungen in Betreff der Geographie sind ausreichend. „Der Unterricht muß auch überall durch Mittheilung charakteristischer Schilderungen und Bilder . . . . lebendig gemacht und zu unmittelbarem Verständniß gebracht werden."

In Betreff der Naturkunde heißt es: „daß auch für diesen Unterricht religiöse Richtung und Haltung nothwendige Bedingung ist, bedarf keiner näheren Erwähnung. Die Zöglinge sollen lernen, eine verständige Freude an der Natur und an der Beschäftigung mit ihr zu haben. Dabei soll sich der Unterricht für das praktische Leben nützlich erweisen . . ."

„Wie neben der wissenschaftlichen Arithmetik praktisches Rechnen hergeht, und für den Seminarunterricht in den Vordergrund tritt, eben so muß ein Weg gefunden werden, auf welchem die Seminaristen ohne Anwendung der wissenschaftlichen Form, aber gründlich mit den geometrischen Figuren, sowohl ebenen wie körperlichen, mit ihren wichtigsten Eigenschaften und mit den Gründen bekannt gemacht werden, auf welchen ihre Ausmessung und Berechnung beruht."

„Eine weitergehende Ausbildung der Seminaristen, . . . etwa bis zur Verhältnißrechnung, den Dezimalen, dem Ausziehen der Wurzel kann ausnahmsweise von der Provinzialbehörde gestattet werden . . . ."

Die Anforderungen im Schreiben, Zeichnen, Musik, Turnen, Garten-, Obst- und Seidenbau und Handarbeiten sind ganz zweckentsprechend. —

Das zweite Regulativ betrifft die Vorbildung der Seminar-Präparanden. Die Regierung will fernerhin keine geschlossene Präparandenanstalten einrichten. „Sie rechnet nach wie vor hinsichtlich einer zweckmäßigen Vorbildung für das Seminar auf die freiwillige Thätigkeit der Geistlichen und Lehrer." „Die Zahl der von einem Lehrer zu gleicher Zeit vorzunehmenden Präparanden wird sich zweckmäßig auf höchstens drei beschränken. Haben dieselben nicht am Orte oder in dessen Nähe ihren Wohnsitz, so werden sie am besten in die Familie des Lehrers als Glieder aufgenommen."

„Eine systematische Kenntniß der christlichen Lehre ist nicht zu fordern, wohl aber zu erwarten, daß der Präparand der evangelischen Heilslehre, wie er in dieselbe durch einen guten Konfirmanden-Unterricht eingeführt, in derselben durch fleißige Anhörung der Predigt und durch eifriges Betreiben des Wortes Gottes befestigt ist, so kundig sei, daß er über Gesetz und Evangelium in elementarer Weise im Anschluß an den Katechismus klare Auskunft geben kann."

Außer dem Katechismus und den betreffenden Sprüchen müssen die Sonntagsevangelien, die messianischen Weissagungen, 18 Psalme und 50 Kirchenlieder auswendig gewußt werden.

„Die biblischen Historien Alten und Neuen Testaments müssen in der Fassung, wie sie in dem, in dem betreffenden Seminar eingeführten Historienbuche enthalten sind, erzählt werden."

In deutscher Sprache wird verlangt: Fertiges, laut und sinnrichtiges Lesen, als Aufsatz eine einfache Erzählung oder Beschreibung, orthographisch richtig und ohne grobe sachliche oder grammatische Fehler geschrieben, Kenntniß des einfachen erweiterten Satzes, das Memoriren poetischer und prosaischer Stücke aus dem Lesebuche, „wozu sich namentlich Fabeln, Sprüchwörter und vaterländische Erzählungen eignen."

Das Rechnen erstreckt sich nur über die vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen. „In der Formenlehre und im Zeichnen genügt es, daß der Präparand die geometrischen Hauptkörper kennt und zu beschreiben versteht, Linien, Winkel und Flächen mit freier Hand darstellen kann, und im Gebrauch des Zirkels, Lineals und Maßes geübt ist."

„Was die sogenannten Realien betrifft, so genügt hinsichtlich der Ausdehnung des Wissens eine Bekanntschaft mit demjenigen, was hierüber gute Lesebücher enthalten."

Die Forderungen in der Musik sind völlig ausreichend.

Das dritte Regulativ behandelt die Grundzüge, betreffend die Einrichtung der einklassigen evangelischen Elementarschule. Die einklassige Elementarschule wird also als die Normalschule angenommen!

„Die hiermit für die einklassige Elementarschule gegebenen Grundzüge werden, soweit sie Charakter, Richtung und Wesen des Elementarunterrichts angehen, überall unverändert auch für die in mehrere neben einander stehende oder aufsteigende Klassen getheilte Elementarschule ihre Anwendung finden. Für die dem Umfange nach zu erweiternden Lektionspläne der letztern werden sie Grundlage und Anhalt bieten." „Auf den Wunsch der Gemeinde oder des Schulvorstandes kann von der Regierung, wenn die örtlichen Verhältnisse es räthlich erscheinen lassen, und wenn dem Lehrer die erforderliche Tüchtigkeit zuzutrauen ist, die Halbtagsschule (in getrennten Schulabtheilungen) auf Widerruf gestattet werden." „Das ist im Allgemeinen als Grundsatz festzuhalten, daß die Schule auch in ihrer äußeren Einrichtung sich, soweit es ihr Hauptzweck gestattet, dem Leben und seinen Verhältnissen anschließe. Ein starrer Mechanismus, welcher verlangte, daß das gesammte andere Leben sich nach ihm zu richten habe, würde mit den doch nicht zu beseitigenden Bedingungen und faktischen Zuständen des bürgerlichen Lebens und der Familie in einen Zwiespalt gerathen, der zuletzt immer das Gedeihen der Schule und ihre Wirksamkeit beeinträchtigte."

„Regel ist, daß kein Kind, auch das kleinste nicht, ohne Arbeit gelassen wird, zu deren Uebung sein Verständniß und seine Kraft anzuleiten ist; und daß kein Kind an irgend einem Stück unterrichtet wird, welches nicht demnächst auch zur Uebung und selbstständigen Darstellung kommt." Hiermit

ist zugleich der Weg angedeutet, wie das für die ungetheilte Schule unentbehrliche Helfersystem von dem unzulässigen, sogenannten wechselseitigen Unterricht zu unterscheiden, von dem Charakter eines Nothbehelfs zu befreien und zu einer festgeordneten Einrichtung der Schule zu machen ist, die auch darin das Bild der Familie abspiegelt, daß unter der leitenden Autorität des Lehrers alle Glieder in der Verfolgung eines Zieles wechselseitig geben und empfangen."

Ueber den Religionsunterricht ist unter Anderm gesagt: „Mit der Konfirmation soll das durch die heilige Taufe der Kirche Christi einverleibte Kind als selbstständiges Glied in die Gemeinde eintreten; die Schule nimmt die theuer erkauften Kinder in sich auf, die ein Recht haben auf alle Gnadengüter der Heilsordnung, um sie zur bewußten Empfangnahme derselben und zum thätigen Leben in ihnen vorzubereiten. Der Lehrer soll geheiligt sein, an Christi Statt zu sprechen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich. — Christus ist des Gesetzes Ende: wer an ihn glaubt, der wird gerecht, und das Gesetz ist unser Zuchtmeister auf Christum. Dies ist die Grundlage, von welcher aus in dem Regulativ für den Seminarunterricht die biblische Geschichte als das Feld erklärt worden ist, auf dem die evangelische Elementarschule ihre Aufgabe, das christliche Leben in der ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln, hauptsächlich zu lösen hat. Von da an, wo der dreieinige Gott Himmel und Erde geschaffen, bis dahin, wo der heilige Geist die Jünger ausgerüstet, daß sie vom Herrn zeugen konnten, ist die biblische Geschichte fortlaufend eine Darlegung der Entwickelung des menschlichen Herzens und der göttlichen Gnade, welche auch heute noch jedes menschliche Herz ebenso zur Erlösung vorzubereiten, erlösen und heiligen muß. Darum soll ein Christenkind die biblische Geschichte an und in sich erleben; und dazu soll ihm die Schule verhelfen. Was man erlebt hat, das weiß und versteht man; darum soll das Kind die biblische Geschichte verständig erzählen können, und damit es das lerne, soll sie ihm der Lehrer vorerzählen."

„Das göttliche Wirken hat sich in einem bestimmten Worte offenbart, und darum soll die biblische Geschichte mit dem Bibelwort erzählt werden." „Die Bibel aber enthält Milch und starke Speise; und darum sollen die biblischen Geschichten für Kinder in die Form und in den Rahmen gefaßt werden, wie sie gute Historienbücher enthalten."

„Schon mit den in die Schule eintretenden Kindern werden das Vater-Unser, der Morgen- und Abendsegen, das Segens- und Dankgebet bei der Mahlzeit eingeübt. Der Vorrath von Gebeten wird dahin erweitert, daß die älteren Kinder auch das allgemeine Kirchengebet und sonstige feststehende Theile des liturgischen Gottesdienstes

inne haben.“ „Mit dem jedesmaligen Morgengebet der Schule wird das Hersagen eines Wochenspruches und eines Wochenliedes, in die einzelnen Verse vertheilt, verbunden, durch welches Verfahren auch die kleineren Kinder dieselben sich allmählich aneignen.“ „Jeden Sonnabend werden die Perikopen des folgenden Sonntags gelesen und nach dem Wortverstand erklärt; wenigstens die Sonntagsevangelien müssen allmählich dem Gedächtniß eingeprägt werden.“ „Das Bibellesen, abgesehen von den Perikopen, erstreckt sich hauptsächlich auf eine von dem Pfarrer zu treffende Auswahl aus den Psalmen, den prophetischen Büchern und den neutestamentlichen Briefen.“

Von Kirchenliedern sind 30 zu lernen.

Ueber den Sprachunterricht läßt sich das Regulativ aus: „Da aller Unterricht sich auf Anschauung gründen und in derselben, so wie im Denken und Sprechen üben soll, so ist in der einklassigen Elementarschule abgesonderter Unterricht im Anschauen, Denken und Sprechen nicht an der Stelle.“ „Neben der Bibel, dem Katechismus und dem Gesangbuch soll das in der Schule eingeführte Lesebuch werth sein, auch über die Schule hinaus Unterlage und Anhalt für eine gesunde Volksbildung zu werden. Die bedeutenden Entwickelungen, welche seit länger als einem Jahrzent auf dem Gebiete der Schullesebücher stattgefunden, lassen den Zeitpunkt als nicht entfernt hoffen, wo ein mustergültiges Lesebuch für die Elementarschule, welches zugleich Volksbuch ist, dargestellt sein wird.“

Die Bestimmungen des Regulativs für Rechnen und Gesang können nur den Beifall der Pädagogen finden. Der Unterricht in den Realien kann nach Maßgabe der Zeit und der Kraft, die auf den Religionsunterricht verwendet wird, und die auf den Unterricht in der Muttersprache verwendet werden muß, nur ein sehr dürftiger sein und ist an das Lesebuch anzulehnen.

Das ganze Aktenstück, gezeichnet „von Raumer“, schließt mit den Worten: „Der Lehrer aber wird am höchsten stehen, der täglich selbst in der Schule am meisten empfängt, nämlich den Geist der Demuth, des Gebets, der Liebe und der Gottesfurcht, die mit göttlicher Furcht und freudigem Zittern seine und der ihm anvertrauten Kinder Seeligkeit zu schaffen sucht.“ — —

Kapitel XVIII.

Der Kampf um die Regulative unter Raumer.

Ehe wir auf den Kampf, der um die Regulative in der öffentlichen Meinung und der Volksvertretung wogte, näher eingehen, wollen wir zwei

dieselben betreffenden Punkte, ihre Gesetzmäßigkeit und den in ihnen angeschlagenen Ton vorweg betrachten.

Gleich nach dem Erscheinen derselben erhoben sich gewichtige Stimmen, welche ihre Gesetzmäßigkeit in Frage stellten. Man bestritt dem Minister das Recht, so tief ins Volksleben einschneidende Bestimmungen auf einfachem Verordnungswege selbstständig zu erlassen. Die Einen forderten, daß die Aufstellung eines so wichtigen Aktenstückes Angelegenheit wenigstens des Gesammtministeriums sein müsse[1]; Andere gingen weiter und verlangten dafür einen durch die gesetzgebenden Gewalten vollzogenen gesetzgeberischen Akt.

Wenn auch dem Einzelminister unbedingt das Recht zustehen muß, Interna seines Verwaltungszweiges auf dem einfachen Verordnungswege zu regeln, so setzen solche Verordnungen doch immer eine gesetzliche Grundlage voraus, deren speciellere Ausführung sie sind. Dies war hier aber nicht der Fall.

Die Verfassung von 1850, welche man vielleicht als solche gesetzliche Grundlage hätte bezeichnen können, konnte es schon darum nicht sein, weil ihre Bestimmungen über das Unterrichtswesen ihre Gültigkeit erst mit Erlaß eines Unterrichtsgesetzes erhalten. Ein solches Unterrichtsgesetz war aber von Raumer für nicht nöthig erklärt worden. Es blieb also, abgesehen von einzelnen Verordnungen, als gesetzliche Unterlage für die Schulen das Allgemeine Landrecht in Kraft; und wer will wohl behaupten, daß die Regulative eine weitere Ausführung der Grundsätze des Allgemeinen Landrechtes sind?

Die Regulative stehen in ihrer Bedeutung weit über der Linie einer ministeriellen Verordnung in gewöhnlichem Sinne. Bestimmungen über die Grundzüge des Jugendunterrichts, und damit über die gesammte geistige Richtung der zukünftigen Nation, können in keinem Staate, und am allerwenigsten in einem konstitutionellen, als welcher Preußen doch damals der Form nach zu bezeichnen war, von dem Belieben eines Einzelnen abhängen; das ist eine gemeinsame Arbeit für alle maßgebenden Faktoren des Volkes.

Der Streit über die Rechtsgiltigkeit der Regulative wurde übrigens von dem Augenblicke an gegenstandlos, wo das Abgeordnetenhaus selbst diese Bestimmungen für gesetzlich erklärte. Daß damit aber die juridische Seite der Frage nicht endgiltig entschieden war, versteht sich von selbst.

Vielfachen Anstoß hat der Ton der Regulative erregt. Er tritt uns hier in der That eine dem sonstigen Ausdruck amtlicher Erlasse völlig

[1] Das würde bei der innern Politik des damaligen Gesammtministeriums wohl wenig Einfluß auf den vorliegenden Inhalt gehabt haben.

fremde Sprache entgegen. Man wollte jedenfalls schon durch diese Aeußerlichkeit, durch diesen salbungsvollen und kanzelhaften Ton sich als „positiv christlich“ bekennen. Ein solch offenes Bekennen seines Standpunktes, selbst wenn es nicht am gehörigen Orte geschieht, hat immer etwas hoch Achtbares und deutet auf Ueberzeugungstreue; dieser Eindruck aber wird hier gewaltig abgeschwächt durch die nochmalige Erklärung des Verfassers der Regulative, Stiehl[1]), „daß die mehrfach vorkommenden paränetischen Einkleidungen der Gedanken in biblische Form unter den damaligen Verhältnissen nützlich erschienen seien und beliebt wurden.“ Durch diese Erklärung hat Geh.-R. Stiehl es auch dem objektivesten Beurtheiler schwer gemacht, ihn in dieser Sache in Schutz zu nehmen. —

Nach dem Erscheinen der Regulative war eine kurze Stille eingetreten, die Stille vor dem Sturm. Die Parteien nahmen zunächst Stellung. Dann mit Beginn des Jahres 1855 begann der Kampf. In der politischen Presse erhob zunächst die Nationalzeitung den Warnerruf, dann folgten die Vossische-, die Spenersche-, die Volkszeitung, die protestantische Kirchenzeitung; — das Lager der Gegner schaarte sich um die Kreuzzeitung und die Hengstenberg'sche Kirchenzeitung. Ebenso spalteten die pädagogischen Blätter sich in zwei einander bekämpfende Parteien, deren eine die „Regulative“, die andere den Namen „Diesterweg“ auf der Fahne führten. Zu jener gehörten zunächst das Brandenburgische Schulblatt, Scheibert's Revue, der Braunschweiger Schulbote, das Schulblatt der evangelischen Seminare Schlesiens, — zu dieser: Diesterweg's Rheinische Blätter, das Hamburger Schulblatt[2]), das Schleswig-Holsteinische Schulblatt die Hannoversche Volksschule, die Sächsische Schulzeitung, Kehr's pädagogische Blätter.

Allen vorauf stand Ad. Diesterweg[3]) selbst. Er hatte am klarsten

[1]) F. Stiehl, Meine Stellung zu den drei preuß. Regulativen. 1872.

[2]) Auf die Bemerkung eines behördlichen Erlasses, welche das Schweigen der großen Lehrermasse über die Regulative für Zustimmung erklärte, antwortete Theodor Hoffmann im Hamburger Schulblatte (1855. Nr. 123): „Wir hegen keinen Zweifel, daß nicht neun Zehntel aller deutschen Lehrer uns trotz ihres Schweigens bestimmen, und wenn ein Erlaß der Behörde das Gegentheil behauptet, so müssen wir dieselbe für ganz und gar falsch berichtet halten. Denn wenn auch Einzelne, aus irgend welchen Gründen, mit ihren Ansichten auf Kommando wechseln, ein ganzer Stand, der in seinen gereiftesten und von den früheren Behörden überall mit großen Ehren anerkannten Gliedern ganz anderer Ansicht gewesen ist, thut das nicht. Er wird wohl gezwungen zu schweigen; aber der innere Widerspruch ist nur desto lebhafter, je weniger er sich äußern darf“.

[3]) Die Minister Schwerin und Rodbertus hatten die Absicht gehabt, den von Eichhorn gemaßregelten Diesterweg 1848 wieder zu reaktiviren. Die Zeit ihres

die Gefahren erkannt, welche in den neuen Regulativen für die freiheitliche Entwickelung des Volkslebens lagen. Denselben Geist, der schon in den zwanziger Jahren jenen Rückschritt gegen die Bestrebungen der Volksschule hervorgerufen, der unter Eichhorn einen neuen Ansturm auf die Bildungsbestrebungen der Neuzeit gemacht hatte, jenen Geist sah er in den Regulativen als Sieger auferstehen! Gegen ihn schleuderte er außer zahlreichen Einzelartikeln seine drei Kampfesschriften: „Beurtheilung der drei preuß. Regulative" — „Die drei preuß. Regulative. Würdigung ihrer Vertheidiger" — „Herr Stiehl und die drei preuß. Regulative."

Die Freunde der Regulative[1]) finden zunächst an denselben zu loben, daß sie den Grundsatz: „nicht Erweiterung, sondern Beschränkung" aufstellen. Sie sehen darin eine Bestätigung der methodischen Einsicht, welche sich in dem Aktenstücke ausspricht, ja das Provinzial-Schulblatt der Provinz Brandenburg[2]) findet darin dasselbe Verdienst, welches Cicero dem Sokrates beilegt: „Socrates autem primus philosophiam devocavit e coelo et in urbibus collocavit et in domos etiam introduxit".

Das weitere Verdienst derselben sei, daß sie die Seminare und Volksschulen wieder auf christlichen Boden zu stellen suchen. Die Volksschule sei lange genug, und das zu ihrem Nachtheil, ein strittiges Gut zwischen Staat und Kirche gewesen; hiermit sei nun der Versuch gemacht, den Streit endgiltig zu lösen und der Kirche zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Regiments war aber zu kurz. Ladenberg bot Diesterweg im Frühjahr 1849 die kommiss. Verwaltung der Stelle eines Schulraths zu Marienwerder an, — derselbe lehnte jedoch ab. Als im Frühjahr 1850 die zweite Kammer im Etat das Gehalt eines früheren Seminardirektors fand, beschloß sie trotz Ladenberg's Widerstand Streichung dieser „durch reglementswidriges Verfahren entstandenen Ausgabe", denn „entweder habe sich der betreffende Beamte etwas zu Schulden kommen lassen und dann hätte er bestraft werden müssen, oder er habe nichts verbrochen, und dann hätte man ihn im Amte belassen oder wieder anstellen müssen." Jetzt bot ihm Ladenberg eine Schulrathsstelle in Cöslin an, aber Diesterweg lehnte wieder ab. Darauf wurde er im Juni 1850 unfreiwillig in den Ruhestand versetzt. Diesterweg blieb in Berlin, nahm als Abgeordneter in den fünfziger Jahren an den Verhandlungen im Landtage lebhaften Anteil, war auch eine Zeitlang Mitglied der städt. Schuldeputation und starb im Juli 1866 an der damals grassirenden Cholera. Sein Grab (nebst Marmorbüste) befindet sich auf dem Matthäikirchhofe bei Schöneberg. — Fast die gesammte deutsche Lehrerschaft feierte am 29. Oct. 1890 den 100jährigen Geburtstag ihres Altmeisters in glänzender Weise.

[1]) Auch von Stiehl erschienen „Aktenstücke zur Geschichte und zum Verständniß der drei preußischen Regulative, 1855".

[2]) Jahrgang 1855. I. S. 107.

Das Betonen des konfessionellen Elementes sei nothwendig im Gegensatz zu jenem „Phantom allgemeiner Menschenbildung".

Zuletzt sei anzuerkennen, daß die Regulative den Anschluß an die praktischen Bedürfnisse des Lebens in den Vordergrund stellen. In der Bestimmung, daß der letzte Zweck des Seminarunterrichtes nicht der sein soll, daß der Zögling lerne, sondern daß durch das im Unterricht Vermittelte Leben geschaffen werde, liege ein großer Fortschritt. Durch den Anschluß an das praktische Leben würde man bei der Erziehung und dem Unterrichte auch dem Individuellen mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen, was in letzter Zeit zurückgetreten sei.

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß die pädagogischen Grundsätze der Regulative durchaus nicht so weit entfernt seien von den von Diesterweg verkündeten[1]). —

Von den Gegnern der Regulative mußte zunächst zugegeben werden, daß dieselben vom praktischen wie auch pädagogischen Standpunkte aus manches Wünschenswerthe brächten. Daß also hierin manches Uebereinstimmende zwischen den Regulativen und Diesterweg besteht, ist richtig. Aber die Polemik richtete sich auch weniger gegen die Einzelbestimmungen als gegen den Geist des Aktenstückes. Stiehl selbst, der Verfasser der Regulative, fühlte das, indem er in den „Aktenstücken zur Geschichte u. s. w." sagt, daß „eine Vermittelung zwischen Diesterweg und den Regulativen unmöglich sei, beide repräsentiren principielle Gegensätze".

Die Regulative erklären gleich anfangs, daß sich im Gegensatz zu der bisherigen Entwickelung ein Umschwung vollzogen habe, in welchen die Schule fördernd eintreten müsse. Das heißt auf Deutsch: die Reaktionsbewegung, welche der Revolution folgte, muß auch ihren Ausdruck in den Grundsätzen der Erziehung finden. Die bisherige Pädagogik muß umkehren! Der Weg, welcher dahin führt, eine allgemeine Bildung, eine „Vielwisserei" zu verbreiten, muß verlassen werden; diese Art von Bildung hat sich in den Revolutionsjahren als schädlich erwiesen; eine „Beschränkung" ist nöthig. Daß die freiheitliche Richtung in dieser „Beschränkung" nicht nur eine harmlose methodische Vorschrift sah, ist demnach leicht erklärlich.

Ebenso wenig wollten die Gegner der Regulative einsehen, daß der starre konfessionelle Standpunkt derselben das religiöse Leben des Volkes besonders heben würde. Man fürchtete vielmehr, daß bei der Unmenge von Memorirstoff Herz und Verstand wenig Gewinn aus dem Unterricht ziehen werde. Man sah die Absicht, schon die Jugend in einen Orthodoxismus hineinzuziehen, der zwar „beliebt", aber nichts weniger als das Wesen wahrer Religion ist. Diesterweg fragt hier: „Ist das „positiv

[1]) Stolzenburg, Beiträge zur Geschichte der Regulative. S. 37.

Christliche" der Buchstabenglaube, der unbegreifliche Inhalt übernatürlicher Dogmen, der Heidelberger Kontroverskatechismus mit seiner Verfluchungslehre, der kirchliche Absolutismus und Dogmatismus, der blinde Autoritätsglaube, der konfessionelle und einschnürende Partikularismus mit seiner Ausschließlichkeit und seinen Folgen: der Stahl'schen kirchlichen Toleranz oder vielmehr Intoleranz, der Verketzerungs-, Bekehrungs- und Beseligungssucht, — oder ist es der Geist des Evangeliums und die Praxis des Testamentes des Johannes?"

Die Menge des religiösen Memorirstoffes, der bewältigt werden muß, läßt nach Ansicht der Gegner nicht nur nicht genügende Zeit zu einer wirklichen inneren Verarbeitung, zu einer Entwickelung der intellektuellen Kräfte, sondern verhindert auch, daß die Schüler in andern wichtigen Unterrichtszweigen, den Realien, auch nur einigermaßen etwas Genügendes leisten. Diese offenbare Vernachlässigung der Realien in Seminar und Volksschule steht im Gegensatz zur vielgerühmten Behauptung der Regulative, daß die Schule mit dem Leben mehr Berührungspunkte suchen müsse[1]). —

Es ist hier nicht der Ort, genauer auf die einzelnen Streitfragen einzugehen. Die freiheitliche Richtung erblickte, unter Anerkennung des Guten, was die Regulative im Einzelnen enthielten, in ihnen einen Angriff auf die fortschrittliche Entwickelung des Volkes, einen Kampf der Neuzeit gegen die veralteten Anschauungen früherer Epochen.

Die Polemik begann bald, die Grenzen des Sachlichen zu überschreiten. Obwohl die Regulative in Form einer Broschüre in der Oeffentlichkeit erschienen waren und damit die öffentliche Kritik herausgefordert, ja als erwünscht bezeichnet worden war, so erklärte Stiehl doch der Opposition sofort ins Angesicht, er erblicke in der oppositionellen Besprechung der Regulative von Seiten der öffentlichen Tagesblätter „Inhaltslosigkeit und Nichtberechtigung dieser unter dem Schein liberalisirender Phrasen ihre Unkenntniß zur Sache verbergenden pädagogischen Exercitien". Die Antworten blieben nicht aus, und Diesterweg war boshaft genug, Stiehl daran zu erinnern, daß derselbe noch im Jahre 1849 unter Ladenberg ganz andere Ansichten über Seminarbildung öffentlich bekannt habe, als er dies in den Regulativen von 1854 thue, wie er sich aus den Protokollen der Seminarlehrerconferenzen, deren Vorsitzender Stiehl gewesen war, überzeugen könne[2]). Diese Erinnerung an die Revolutionsjahre, wo Stiehl

[1]) Die treffendste, sachgemäßeste Kritik der Regulative gab Diesterweg 1859. S. Kap. XIX (Bethmann-Hollweg).

[2]) Diesterweg, Herr Stiehl und die drei preuß. Regulative, S. 85. „Das tadle ich (d. h. das Wechseln einer Ansicht) an sich nicht, denn der Mensch ändert sich und bessert sich auch bisweilen; nur lassen wir uns nichts aufbinden!"

unter den drei Ministern Schwerin, Robbertus und Ladenberg nicht ganz frei von einer leichten liberalen Färbung gewesen war, mußte ihm jetzt, wo er als Hort von Thron und Altar auftrat, doppelt unangenehm sein.

Der Streit übertrug sich auch sofort auf das Abgeordnetenhaus. Im Winter 1854/55 wurde durch 2 Petitionen, die eine vom unermüdlichen Harkort und 18 anderen Kammermitgliedern, die andere von 116 Bewohnern des Kreises Dortmund, die Vertagung der Durchführung der Regulative und die Vorlage eines Unterrichtsgesetzes verlangt.

Der Harkort'sche Antrag fordert die Erfüllung des § 26 der Verfassung (Unterrichtsgesetz). In der sehr ausführlichen Motivirung ist gesagt, daß „die drei Regulative weder den Grundsätzen einer wahrhaft religiösen Jugend- und Volksbildung, noch der Idee einer patriotisch-deutschen Nationalerziehung, noch dem Gedanken einer intelligenten und charaktervollen Erziehung der preußischen Jugend im Geiste der ruhmvollsten Zeiten der preußischen Geschichte entsprechen. Zugleich bleiben die gesteigerten Anforderungen, welche jedes Mitglied einer gebildeten Nation in Betreff der Kenntnisse auf den Gebieten der Natur und Geschichte machen darf, sowie die Erwartungen aller Kulturvölker der Erde von den Fortschritten der bis dahin allgemein geachtet und berühmt gewesenen deutschen und preußischen Pädagogik völlig unbeachtet[1])."

Die andere Petition betont, daß die Regulative ganz geeignet seien, „den nachtheiligsten Einfluß auf unser ganzes Bildungswesen auszuüben und eine bigotte, aber durchaus nicht wahre fromme Erziehung des künftigen Geschlechts herbeizuführen und die Wissenschaft auf ihr Minimum zu reduziren. Nach Artikel 26 der Verfassung sei ein Unterrichtsgesetz verheißen, bis zu welchem es nach Art. 112 bei den bisherigen Bestimmungen bleiben solle. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder ein dringender Nothstand es erfordere, könnten nach Art. 63 unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums Verordnungen erlassen werden, die aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorgelegt werden müßten."

„Ein solcher Fall habe bei Erlaß der Regulative offenbar nicht vorgelegen. Da schon Harkort mit seinem Antrage auf ein Unterrichtsgesetz am 26. Februar 1852 nicht durchgedrungen sei und es überhaupt den Anschein habe, als wolle man hier den gewöhnlichen Weg der Gesetz-

[1]) Stiehl scheinen jene Auslassungen Harkorts besonders verletzt zu haben. In seinen „Aktenstücken zur Geschichte und Verständniß der R." rächt er sich und wirft demselben, nachdem er ihn Anstandshalber einen Mann genannt hat, „der in vielen Beziehungen Hochschätzung verdiene", vor, daß seine (Harkorts) Auffassungen „Dilettantismus und Mangel der nöthigen wissenschaftlichen Fachbildung" zeigen!

gebung durch den der Regulative und Reglements ersetzen, so gehe die Bitte der Petenten dahin:

„Eine hohe Zweite Kammer wolle ihr verfassungsmäßiges Recht dahin in Ausübung bringen, daß das in Art. 26 der Verfassung versprochene Unterrichtsgesetz verfassungsmäßig baldigst zu Stande komme; bis zum Erlaß dieses Gesetzes aber die Ausführung der vorstehend erwähnten drei Regulative gestundet werde."

Die Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses bestand damals aus den Abgeordneten: Thissen, Vorsitzender, v. Bethmann-Hollweg, Gladisch, Bentkowski, Roth, Steinbeck, Westarp, Kranz, Dzinba; dem Abgeordneten von Bethmann-Hollweg wurde das Referat übertragen.

Am 23. Februar 1855 kam diese Angelegenheit in der Kommission zur Endverhandlung. „Was zunächst den ersten Theil der letzten Petition, betreffend die Vorlage eines Unterrichtsgesetzes anbelange, so sei, wenn die Kammer von ihrer verfassungsmäßigen Initiative Gebrauch zu machen bewogen werden solle, ein doppelter Weg möglich. Entweder könne der Einzelne einen Gesetz-Entwurf einbringen, oder es könne die Niedersetzung einer Kommission zu diesem Zwecke beantragt werden. Nur auf letzteres hinzuwirken, liege in der Macht der Unterrichtskommission. Jedoch scheine es nicht rathsam, dem Verlangen der Petenten durch einen solchen Antrag zu willfahren. Denn wenn auch die Kammer genug tüchtige Kräfte zu solcher Arbeit in sich schlösse, so fehle es doch dazu an dem nöthigen Material, welches nur die Regierung besäße. Es entstehe nun die Frage, ob man die Petition der Staatsregierung mit dem Verlangen baldiger Vorlegung des in der Verfassung verheißenen Unterrichtsgesetzes überweisen solle? Hierbei sei zu erwägen, daß bei Feststellung des betreffenden Verfassungsparagraphen man sich kaum eine genügende Vorstellung von der Schwierigkeit der Arbeit gemacht habe, so daß es nicht gerathen erscheine, die Regierung zur Lösung der Aufgabe zu drängen. In diesem Sinne habe man auch 1852 den Harkort'schen Antrag abgelehnt. Im übrigen könne das Unterrichtsgesetz unmöglich detaillirte Festsetzungen über die Interna der Schule aufstellen, dies würde nach wie vor Sache der Verwaltung sein müssen; es würde also auch nach dieser Seite hin auf den Antrag der Petenten nicht eingegangen werden können."

Außerdem wurde bemerkt, „daß sowohl die unfertigen kirchlichen als auch kommunalen Verhältnisse es für nothwendig erscheinen ließen, jetzt schon darauf basirende gesetzliche Feststellungen vorzunehmen."

Der Regierungskommissar (Geh.-Rath Stiehl) erklärte darauf, „daß der Minister sich die Bestimmung des Zeitpunktes, worin die Vorlegung

eines Unterrichtsgesetzes angemessen sei, vorbehalten müsse, sich aber jetzt noch nicht in der Lage sehe, diesen Zeitpunkt bestimmen zu können."

Rücksichtlich des zweiten Antrages der Petenten, die Sistirung der Ausführung der Regulative betreffend, wurde in der Kommission folgendes betont: „Unrichtig sei die Auffassung, daß die Regulative an Stelle des verheißenen Unterrichtsgesetzes träten. Laut Art. 23 der Verfassung, also auf Grund des Aufsichtsrechtes, stehe der Regierung das Recht zu, die Einrichtung des Unterrichts an öffentlichen Lehranstalten, insbesondere die Feststellung des Lehrplanes, durch Reglements auf dem Verwaltungswege zu ordnen. Da sich nun die Regulative innerhalb der nach Art. 112 der Verfassung noch geltenden älteren gesetzlichen Vorschriften hielten, so liege für die Kammern kein formeller Grund vor, deren Sistirung zu befürworten."

„Die Kommission werde jedoch diesen Antrag nicht nur vom formellen, sondern auch vom materiellen Gesichtspunkt aus beurtheilen, und wenn gefunden würde, daß wirklich, wie die Petenten annehmen, durch die Regulative dem Unterrichtswesen des Landes ein großer Schade drohe, so werde sie trotz der formellen Bedenken die Petition der Regierung zur Abhilfe, resp. zur Berücksichtigung überweisen."

„Die Petition stelle die Regulative als etwas ganz Neues und als eine Frucht der seit 1848 allmählich immer stärker sich geltend machenden Reaktion gegen die in diesem Jahr hervorgetretene Zeitströmung hin. Dem sei aber nicht so. Eine Vergleichung der Regulative mit dem früheren Gange dieses Zweiges der Preußischen Verwaltung, namentlich mit dem in den Regulativen angezogenen Reglement für das Seminar in Mörs vom Jahre 1821, welches bis dahin die einzige allgemeine Norm gewesen, zeige, daß zwischen der früher verfolgten Richtung und derjenigen der Regulative kein principieller Gegensatz bestehe. Letztere hätten nur den Vorzug der konkreten, klaren Bestimmungen voraus."

„Die Klage über die durch die Regulative angeordnete Beschränkung sei unbegründet. Einmal habe man den Stoff gegen frühere Zeiten überhaupt nicht beschränkt, sondern nur spezialisirt, — und dann sei eine genaue Begrenzung nöthig gewesen, um die so oft beklagte oberflächliche Vielwisserei der Lehrer zu verhindern."

„Auch in früheren Zeiten sei auf den Religionsunterricht und das religiöse Leben in Seminar und Volksschule großer Werth gelegt worden. Während man aber damals nur eine unbestimmte Christlichkeit anstrebte, betone man jetzt, mit der Entwickelung des Zeitbewußtseins Schritt haltend, das Konfessionelle."

Zugestanden wurde in der Kommission, daß man über Einzelheiten in den Regulativen streiten könne.

„Von größter Bedeutung werde sein, welche Anwendung von den Regulativen gemacht würde. Zwei Abwege seien allerdings denkbar: daß man erstens die Forderungen dieser Verordnungen auf alle Fälle für das ausreichende Maß halte, — und daß andererseits ihre Ausführung nach dem Buchstaben verlangt werde, wodurch allerdings eine schädliche Erstarrung eintreten würde. Darauf aber zu wirken, sei nicht Sache der Kammern, das gebühre der Verwaltung."

Der Regierungs-Kommissar fügte dann noch hinzu, daß die Regierung einerseits Berichte aus den Provinzen erhalten habe, in welchen die Ziele der Regulative durchaus nicht für so leicht erreichbar gehalten werden[1]), und andererseits durch die Regulative in der Forderung der zweiten Prüfung den Lehrern Gelegenheit und Antrieb zum Weiterstudium genugsam gegeben sei.

Ein Mitglied der Kommission erklärte noch, „eine nähere Prüfung der Regulative habe ihn überzeugt, daß die denselben gemachten Vorwürfe unbegründet seien, und ein anderes Mitglied begrüßte die Regulative als eine erfreuliche Erscheinung und bezeugte, daß man auch im Lande sich ihrer freue, weil man hoffe, daß durch sie der häufig vorgekommenen Ueberbildung der Elementarlehrer, welche neue Bedürfnisse und Unzufriedenheit mit ihrer Lage hervorgerufen, werde gesteuert werden."

Nach allen diesen Ausführungen beschloß die Unterrichtskommission einstimmig: „der Kammer den einfachen Uebergang zur Tagesordnung über den doppelten Antrag der Petenten zu empfehlen."

In der Kammer selbst ist dieser Antrag nicht mehr zur Verhandlung gekommen; es läßt sich also nicht ersehen, welche Stellung diese zu der ganzen Angelegenheit genommen haben würde.

Ueber die vorstehenden Verhandlungen und den betreffenden Antrag schreibt Diesterweg[2]): „Die Dortmunder Petition und der Harkort'sche Antrag kamen in der Unterrichtskommission zur Debatte. In derselben saßen unter 9 Mitgliedern (wenn ich nicht irre) 4 oder 5 katholische. So hatten also die Gesetze oder die Regulative über das preußische Unterrichtswesen in evangelischen Schulen das Schicksal, daß von katholischen Mitgliedern über sie berathen und über die Anträge, dieses Schulwesen betreffend, mitverfügt wurde. Man könnte diesen Umstand eine Ironie des Schicksals nennen und an seinem bischen Verstand irre werden, wenn man denkt, daß eine Volkskammer Solches für zweckmäßig erachten

[1]) Natürlich wird die Regierung „aus der Provinz" schon solche Gutachten erhalten haben, wie sie sie wünschte.

[2]) Herr Stiehl und die drei preußischen Regulative S. 25 ff.

mochte. Was würde die Partei der katholischen Mitglieder der Kammer, was würden sämmtliche Bischöfe Preußens gesagt haben, wenn die innere Einrichtung katholischer Schulen Protestanten zur Mitberathung und Entscheidung übergeben worden wäre? Der protestantischen Kirche fehlt es leider an einem selbstständigen Haupt; aber hätte nicht der evangelische Oberkirchenrath gegen jene Zusammensetzung der Unterrichtskommission für vorliegenden Fall Einspruch zu thun das Recht, vielleicht die Pflicht gehabt? Die Beschlußnahmen der Kommission kamen nicht in das Plenum der Kammer; ihre Berichte über die beiden Anträge sind daher mit Nichten, wie Herr Stiehl behauptet, als ein Urtheil der Volksvertretung anzusehen, sondern sie sind nichts als das Votum einer Kommission, worüber endgültig die ganze Kammer zu entscheiden hat. Daß dieses nicht geschah, war bei der Eile, mit welcher die Sachen zuletzt abgemacht wurden, und bei der bekannten Zusammensetzung der zweiten Kammer durchaus nicht zu bedauern."

„Herr Stiehl theilt nun einen Auszug aus dem Bericht der Kommission über die Dortmunder Petition mit. Wir fragen zuerst: womit hätte sich die Kommission vor Allem beschäftigen, gründlich beschäftigen müssen? welches war bei der ganzen Untersuchung der Principal- und Principienpunkt? Offenbar kein anderer als der Rechtspunkt. Hat ein Preußischer Minister das Recht, solche Verfügungen und Zustimmungen, wie die drei Regulative sie enthalten, zu erlassen? Verfährt im vorliegenden Falle der Herr Minister den Paragraphen der Verfassung gemäß? Wurden diese Fragen von der Kommission verneint, so war kein Gegenstand zu weiterem Eingehen und ferneren Debatten mehr vorhanden; die Regulative waren, vorausgesetzt, daß die Kammer beistimmte, in den Brunnen gefallen, das Geschäft der Kommission wenigstens war zu Ende."

„Nach meiner unvorgreiflichen Meinung enthalten die Regulative die Principien, die Feststellung des Ausgangs- und Zielpunktes und die Bestimmung über die Lehrmittel in sich. Die Regulative sind nach meinem Bedünken Gesetze, haben alle Eigenschaften eines Gesetzes, sie verpflichten die Behörden und die ausführenden Personen, und diese haben Ahndung und Strafe zu gewärtigen, wenn sie nicht Folge leisten. — — Aber leider, wie gesagt, geht die Kommission über obige Principalfrage, um die sich sonst in allen mit Recht auf ihre Rechte eifersüchtigen und darüber wachsamen Kammern die Hauptuntersuchung dreht, mit einigen leichten Bemerkungen hinüber, ja sie rechtfertigt den Erlaß der Regulative sogar durch das in § 23 der Verfassung der Regierung zugesprochene Aufsichtsrecht. Einem schlichten Menschen könnte dabei nun wieder sein bischen Verstand still stehen. Das Aufsichtsrecht besteht doch nach allem Sprachgebrauch und allen Wörterbüchern der Welt darin, daß zugesehen werde,

ob den erlassenen Gesetzen, Regulativen, Verfügungen, Vorschriften Genüge geschehe. Daß der mit der Aufsicht Betraute aber auch das Recht besitze, Gesetze, Regulative u. s. w. über den Kreis seiner Beaufsichtigung selbstständig und selbstmächtig zu erlassen, ist, wie gesagt, gegen allen Sprachgebrauch in der Welt und widerspricht allen gesunden Begriffen. Statt nun den Rechtspunkt grundmäßig juristisch zu untersuchen und dem Sprachgebrauch gemäß zu urtheilen, läßt sich die Kommission in die Beurtheilung ein, ob die Regulative mit den früheren Bestimmungen in Einklang stehen oder nicht, ob „die Anwendung bloß formaler Bildungsmethoden ein eitles Beginnen sei“ (als ob eine derselben jemals auf preußischem Boden existirt habe), ob die Steigerung des Unterrichts in den Seminarien „die oberflächliche Vielwisserei und Anmaßung vieler Elementarlehrer“ veranlaßt habe, was dann die Kommission direkt oder indirekt bejaht, indem sie zugleich der Meinung ist, „daß man früher eine allgemeine, unbestimmtere Christlichkeit“ angestrebt habe, daß aber, „jetzt mit der Entwicklung des Zeitbewußtseins Schritt haltend, das Konfessionelle, also das Evangelische im Gegensatz des Römisch-Katholischen, ferner der lutherische und der reformirte Lehrbegriff“ mehr Beachtung zu finden habe. Nach unserem Bedünken war die Unterrichtskommission ein durchaus ungeeignetes Forum zur Aburtheilung dieser und ähnlicher Gegenstände.“

Unter Raumer's Verwaltung ruhten fortan diese Angelegenheiten. —

Inzwischen wurden die Lehrer mit eiserner Faust weiter gegängelt und gemaßregelt. Und was sollten die Aermsten thun? — Schweigen! — Wenn aber eine gewisse Richtung von den Lehrern verlangt, daß sie immer der Meinung sein sollen, wie die jeweilige Regierung, wo bliebe da der Charakter der Männer, die Charaktere erziehen sollen? Man vergegenwärtige sich nur: 1854 verbietet ein preußischer Minister den Besuch der Allg. Deutschen Lehrerversammlung; 1869 begrüßt ein preußischer Minister dieselbe Versammlung im Auftrage des Königs; 1873 depeschirt ein preußischer Ministerpräsident an dieselbe Versammlung und nennt die Theilnehmer „seine treuen Kampfgenossen“; 1881 verweigert ein preußischer Minister den Urlaub zu dieser Versammlung, und 1888 wünscht ein preuß. Minister den Berathungen des Lehrertages des Himmels reichen Segen! Ein seltsames Spiegelbild! —

Mit Beginn der neuen Aera 1858 trat v. Raumer endlich zurück und starb am 6. Aug. 1859 in Berlin. —

VI. Abschnitt.

Die neue Aera.

Kapitel XIX.

Bethmann-Hollweg und die Regulative.

Die Krankheit Friedrich Wilhelms IV. hatte einen solchen Verlauf genommen, daß er am 23. Oct. 1857 dem Prinzen von Preußen die oberste Leitung der Staatsgeschäfte vorläufig auf drei Monate übertrug. Am 6. Jan. 1858 wurde die Stellvertretung abermals verlängert; und als der Zustand des Königs sich als unheilbar herausstellte, forderte eine königliche Kabinetsordre vom 7. Oct. 1858 den Prinzen auf, die Regierung in der Eigenschaft eines Regenten mit völliger Selbstständigkeit „für die Dauer der Krankheit", zu übernehmen.

Nachdem am 19. Oct. der Minister des Innern v. Westphalen, eine der Hauptsäulen der Reaktion, entlassen worden war, trat am 20. der Landtag zusammen, vor welchem am 26. Oct. der Prinzregent seinen Eid auf die Verfassung leistete. Am 6. Nov. stürzte das Ministerium Manteuffel, und ein alt-liberales Ministerium unter Vorsitz des Fürsten von Hohenzollern trat an die Spitze der Geschäfte. Die „neue Aera" begann.

Der gerade und biedere Sinn des Prinzregenten hatte sich in der Reaktionszeit mit jenem frömmelnden, ein Ausdruck des „positiven" Christenthums sein wollenden Ton, der die maßgebenden Kreise beherrschte, nicht befreunden können. Nach seiner ganzen Denkweise zu urtheilen, stand bei der Uebernahme der Regentschaft eine Aenderung in den leitenden Ideen bevor.

Und so war es. In der am 8. Nov. an die neuen Minister gehaltenen Ansprache sagte der Prinzregent u. A. folgendes: „Die Pietät gegen meinen schwer heimgesuchten König und Herrn ließ mich lange schwanken, wie manche Erlebnisse, die ich unter seiner Regierung

wahrnahm, in eine bessere Bahn wieder überzuleiten seien, ohne meinen brüderlichen Gefühlen und der Liebe, Sorgfalt und Treue, mit welcher unser allergnädigster König seine Regierung führte, zu nahe zu treten. — Eine der schwierigsten und zugleich zartesten Fragen, die in's Auge gefaßt werden muß, ist die kirchliche, die auf diesem Gebiete in der letzten Zeit viel vergriffen worden ist. Zunächst muß zwischen beiden christlichen Konfessionen eine möglichste Parität obwalten. In beiden Kirchen muß aber mit allem Ernste den Bestrebungen entgegengetreten werden, die dahin abzielen, die Religion zum Deckmantel politischer Bestrebungen zu machen. In der evangelischen Kirche, wir können es nicht leugnen, ist eine Orthodoxie eingekehrt, die mit ihrer Grundanschauung nicht verträglich ist und die sofort in ihrem Gefolge Heuchler hat. Diese Orthodoxie ist dem segensreichen Wirken der evangelischen Union hinderlich in den Weg getreten, und wir sind nahe daran gewesen, sie zerfallen zu sehen. Die Aufrechterhaltung derselben und ihre Weiterbeförderung ist mein fester Wille und Entschluß mit aller billigen Berücksichtigung des konfessionellen Standpunktes, wie dies die dahin einschlagenden Dekrete vorschreiben. Um diese Aufgabe lösen zu können, müssen die Organe zu deren Durchführung sorgfältig gewählt und theilweise gewechselt werden. Alle Heuchelei, Scheinheiligkeit, kurzum alles Kirchenwesen als Mittel zu egoistischen Zwecken ist zu entlarven, wo es nur möglich ist. Die wahre Religiösität zeigt sich im ganzen Verhalten des Menschen; dies ist immer in's Auge zu fassen und von äußerm Gebahren und Schaustellungen zu unterscheiden. Nichts desto weniger hoffe ich, daß je höher man im Staate steht, man auch das Beispiel des Kirchenbesuches geben wird. — Der katholischen Kirche sind ihre Rechte verfassungsmäßig festgestellt. Uebergriffe über diese hinaus sind nicht zu dulden. — Das Unterrichtswesen muß in dem Bewußtsein geleitet werden, daß Preußen durch seine höheren Lehranstalten an der Spitze geistiger Intelligenz stehen soll, um durch seine Schulen die verschiedenen Klassen über ihre Sphären zu heben. Größere Mittel werden hierzu nöthig sein!"

Das Unterrichtsministerium hatte in dem altliberalen Kabinet Herr von Bethmann-Hollweg übernommen. Der neue Minister war 1795 als Moritz August Hollweg (seine Mutter war eine Bethmann) zu Frankfurt a. M. geboren und erhielt seine vorbereitende Bildung unter Carl Ritter's Leitung. In Göttingen und Berlin studirte er die Jurisprudenz, an letzterem Orte habilitirte er sich als Privatdozent. 1840 verlieh ihm Friedrich Wilhelm IV. bei der Thronbesteigung den Adel, und H. schrieb sich von jetzt ab von Bethmann-Hollweg. Von Berlin ging er nach Bonn, legte dort 1842 seine Professur nieder, um das Kuratorium

der Universität zu übernehmen. 1849 finden wir ihn in der ersten Kammer. Kurz vorher hatte er den evangelischen Kirchentag gegründet, um dem Einreißen der revolutionären Tendenzen in der Kirche und im Staate entgegenzutreten. Er galt für einen gediegenen Forscher auf dem Gebiete des römischen Rechtes.

Bethmann-Hollweg war eine durch und durch konservative Natur; die leichte Färbung von Liberalismus, die man an ihm wahrzunehmen glaubte und die ihn zum Mitglied eines altliberalen Kabinets geeignet erscheinen ließ, lag viel mehr in der Form seines Ausdruckes, in seiner persönlichen Milde, als in der Sache selbst. Wenn er auch nicht auf dem extremen Standpunkte der Reaktionäre von 1851 stand, so wußten die, welche ihn kannten, doch, daß er auch eben so wenig geeignet sei, gegen die vom Prinzregenten als gefährlich bezeichnete Orthodoxie kräftig einzuschreiten. Die ganze Halbheit jenes Ministeriums der neuen Aera kam in keinem Mitgliede desselben so zur Erscheinung, wie in dem Unterrichtsminister. —

Einen Schritt erwartete man vom neuen Minister allgemein, — die Entlassung des Geheimen Raths Stiehl. Wenn sich je irgendwo in jener Zeit die vom Prinzregenten bezeichnete orthodoxe Richtung zu einer Persönlichkeit verdichtet hatte, so war es in diesem Manne. Er war, wenn man sich dieses Ausdruckes bedienen darf, die „Fleischwerdung jenes Prinzips." Und hatte der Prinzregent von Organen gesprochen, welche bei der neuen Wendung der Dinge gewechselt werden müßten, so hielt man Stiehl für den ersten, der dem Systemwechsel zum Opfer fallen würde.

Aber der Minister war an ihn gekettet. Wenn auch zunächst der Umstand, daß ihre beiderseitigen politischen und religiösen Standpunkte sich sehr nahe standen, nicht hinderlich gewesen wäre, Stiehl zu entlassen, so hatte der Minister doch in früheren Zeiten, nämlich 1855 als Referent der Unterrichtskommission, wie wir gesehen haben[1]), so entschieden Partei für das Werk Stiehl's, die Regulative, genommen und hatte in seinem Referate so überzeugend den Fortschritt, den die Regulative bezeichnen sollten, dargelegt, daß er jetzt unmöglich entgegengesetzte Ansichten kund geben durfte.

So bewegte sich denn Bethmann-Hollweg während seiner Ministerlaufbahn in Betreff des Volksschulwesens, und speziell der Regulative, genau in den Bahnen, die ihm Stiehl vorzuzeichnen für angemessen hielt; und letzterer war weltklug genug, der Form nach soweit nachzugeben, daß für den Minister wenigstens der Schein eines schwachen Liberalismus gerettet wurde.

---

[1]) S. S. 197.

Geh. R. Stiehl blieb also auch in der neuen Aera Seele des Unterrichtsministeriums, und mit dieser einen Bemerkung ist die ganze Lage klar gezeichnet. —

Neue Petitionen, betreffend Regelung der Gehälter, der Wittwenpensionen u. s. w. waren von den mit neuer Hoffnung belebten Lehrern eingegangen. Bei der Verhandlung am 9. März 1859 rief Harkort der Kammer zu: „Wir sagen unsern Kindern immer, daß sie außer Vater und Mutter vor Allen den Lehrer ehren sollen; aber wenn die Kinder die Lehrer nicht besser ehren wollten, als es von der Nation bisher geschehen ist, so wäre es mit der Ehrerbietung der Schüler schlecht bestellt." Und A. Diesterweg fügte dem hinzu: „Wenn die Petenten auf ein auskömmliches Gehalt dringen und es beanspruchen, so braucht man doch nur zu erinnern an den §. 25 der Verfassung, welcher ihnen ein auskömmliches Gehalt zusagt. Hat die Mehrzahl dieser Männer das, was ihnen seit acht Jahren versprochen ist? Nein, meine Herren, die Mehrzahl der Lehrer hat es nicht, und da wir auf die Verfassung vereidigt sind, und da unser hochherziger Regent bei Antritt seiner Regentschaft erklärt hat, **was versprochen ist, muß man halten**, so ist es nicht mehr blos das Recht des hohen Hauses, sondern es ist die Pflicht desselben, auf die Ausführung dieses Artikels zu dringen." —

Das Haus ging trotzdem zur Tagesordnung über.

Bald darauf gingen bei der Landesvertretung zwei Petitionen (1859), die eine vom Lehrer Mann in Heiligenbeil, die anderen von 25 bäuerlichen Grundbesitzern aus dem Kreise Pr. Holland, ein, welche gegen die Regulative gerichtet waren. Die bei dieser Gelegenheit erhobenen Vorwürfe und Bedenken gingen besonders dahin, daß durch die Bestimmungen der Regulative das innere Leben der Jugend mit religiösem Gedächtnißstoff überhäuft, die Aneignung desselben in einer geisttödtenden Weise erzielt und darüber die für das Bedürfniß des Lebens ganz besonders wichtigen Bildungsstoffe aus dem Gebiete der Realien in den Hintergrund gedrängt werden.

In der Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses erhielt diesmal A. Diesterweg, der seit kurzem in's Haus getreten war, das Referat. Er unterbreitete zu seinem Berichte der Kommission folgende Thesen:

„1. Das Regulativ vom 3. Oct. 1854 belastet die Elementar- und Volksschulen in der That mit einem Uebermaß von religiösem Memorirstoff, was zur Folge hat:

a. daß die für den Religionsunterricht vorgeschriebenen sechs wöchentlichen Stunden bei einer Anzahl von 60, 80, 100 Schulkindern des verschiedensten Alters nicht ausreichen;

b. daß — was das Regulativ auch vorschreibt — die Memorirübungen tagtäglich vorgenommen werden müssen;

c. daß das religiöse Gemüthsleben dadurch geschwächt, wo nicht erstickt wird;

d. daß die Kinder zu der Meinung verführt werden, daß das Wesen der Religion im Auswendiglernen, Hersagen und äußerlichem Wesen überhaupt bestehe;

e. daß die Lehrer zu abrichtender, äußerlicher Thätigkeit genöthigt, ihr Geist abgestumpft und sie verhindert werden, ihr inneres religiöses Wesen frei auf die Kinder einwirken zu lassen;

f. daß ein Buchstabenkram und ein Plapperwesen in die Schule einbringt, welches die geistige Entwickelung niederhält, ja bei der Mehrzahl der Kinder unmöglich macht;

g. kurz, daß der Zweck der religiösen Belehrung, der nur bei freier und heiterer Gemüthsbeschaffenheit zu erreichen möglich ist, verloren geht.

2. Das Uebermaß des vorgeschriebenen religiösen Stoffes beschränkt außer dem Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen allen übrigen Unterricht in den sogenannten „gemeinnützigen" (realen) Kenntnissen auf ein Minimum oder macht ihn ganz unmöglich.

Das Regulativ besitzt mit dem Unterricht in der Religion, Lesen und Schreiben, Rechnen und Singen die herkömmlichen 26 wöchentlichen Lehrstunden, schließt damit allen übrigen Unterricht aus, schreibt ihn nicht vor, sondern gestattet, wenn es die Verhältnisse erlauben, für die obere Abtheilung die Vermehrung der Lektionen um 4 für Vaterlands- und Naturkunde und Zeichnen. Für die meisten Fälle werden die Schüler in Betreff sämmtlicher Lebenskenntnisse an das Lesebuch verwiesen. Daß aber ein Elementarschüler Geographie, Naturgeschichte, physikalische Erscheinungen, den Menschen nach Leib und Seele und andere wichtige Kenntnisse nicht aus Büchern lernen kann, bedarf keines Beweises. Um es mit einem Worte zu sagen:

Das Regulativ vom 3. Oct. 1854 trägt in Folge des Uebermaßes von religiösem Memorirstoff den praktischen Bedürfnissen des Lebens, dem sich alle Wissenschaften zuzuwenden angefangen haben, nicht die ihnen gebührende Rechnung." —

Sowohl der Minister selbst, als auch sein Kommissar, Geh. Rath Stiehl, vertheidigten in den nun folgenden eingehenden Verhandlungen den Standpunkt der Regulative[1]). Die Hauptpunkte dieser Vertheidigung lassen sich kurz dahin zusammenfassen: 1. „Würden die Regulative in irgend

[1]) Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Jahrgang

einer Weise außer Kraft gesetzt, so wäre dies einer der schwersten Schläge, welche das Schulwesen treffen könnten, weil es einer Preisgebung der heilsamsten Prinzipien gleichkommen würde." 2. Wenn die erhobenen Klagen begründet wären, so könnten dieselben sich nicht sowohl gegen die Regulative selbst wenden, als gegen eine verkehrte, irrthümliche und versäumende Auslegung der Regulative an den betreffenden Orten." 3. „Die Regulative sind kein mechanisirendes, die Entwickelung des Individuums und des Unterrichts bis in die Details einengendes Instrument, sondern sie enthalten Prinzipien, auf denen eine gesunde Volksbildung weiter ausgestaltet und hinsichtlich deren irrthümlicher und mißverstandener Ausführung seitens der Regierung überwacht und in die richtigen Grenzen zurückgeführt werden soll."

Damit war den Vertretern der Regulative die neue Parole gegeben: die Mißstände, die nun einmal nicht zu leugnen waren, rühren nicht von den Regulativen, sondern deren falscher Ausführung her[1]).

Das Abgeordnetenhaus, in welchem diesmal Diesterweg seine berühmte Rede gegen die Regulative schleuderte[2]), zeigte sich dem Ministerium gegenüber doch nicht so fügsam, wie dieses wohl wünschen mochte. Obwohl es auf die Diesterweg'schen Thesen nicht einging[3]), so beschloß es doch in der Sitzung v. 9. Nov. 1859, „die eingegangenen Petitionen der Staatsregierung zu überweisen und dabei die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe die seit Erlaß des Regulatives vom 3. October 1854 (betreff. die Volksschule) im Lande vielfach hervorgetretenen Klagen über die Ueberlastung der Elementarschule mit zuviel religiösem Memorirstoffe in Erwägung ziehen und das Geeignete zur Hebung dieser Klagen veranlassen werde."

In dieser selben Zeit hatte der Minister eine Inspektionsreise nach Schlesien gemacht, um dort in den Seminaren, wo die Regulative am entschiedensten durchgeführt waren, über deren Wirkung sich durch Augenschein zu überzeugen. In Folge dieser Reise und des oben erwähnten Beschlusses des Abgeordnetenhauses erschien bereits am 19. Nov. jene denkwürdige Cirkularverfügung, in welcher der Minister den Standpunkt der Regulative zwar festhält, der öffentlichen Meinung aber einzelne Zugeständnisse macht. Er erklärt, „wie er es sich habe angelegen sein lassen, vor jeder zugäng-

1859 Maiheft. S. 277—298, enthält die von den Beiden bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden.

[1]) Stolzenburg. Beiträge u. s. w. S. 44. — Thilo, Volksschulwesen. S. 268. — Stiehl, Meine Stellung u. s. w. S. 314.

[2]) Harkort, die preuß. Volksschule. S. 16—28.

[3]) Diesterweg wurde im nächsten Jahre nicht wieder in die Unterrichtskommission gewählt.

lichen und zuverlässigen Seite Einsicht in die Lage der Sache sich zu verschaffen, und erst, nachdem es ihm möglich geworden, persönlich von evangelischen Schullehrerseminarien (Köpenick, Bunzlau, Münsterberg) und Elementarschulen, welche auf das genaueste nach Maßgabe der Regulative eingerichtet sind, und auf Grund derselben seit längerer Zeit arbeiten, eingehende Kenntniß zu nehmen, nicht anstehe, Eröffnungen zu machen." Die Zugeständnisse, welche das Circular der freiheitlichen Richtung macht, gehen nur so weit, als dadurch die Grundprinzipien der Regulative nicht berührt werden. Es werden gewisse Einschränkungen im Religionsunterricht vorgenommen; so wird das Auswendiglernen der biblischen Geschichten verboten, die Maximalzahl der in der Volksschule zu erlernenden Lieder auf 40, der Sprüche auf 180 gesetzt. In Bezug auf die Realien wird bestimmt, daß bei 30 wöchentlichen Stunden drei für Vaterlands- und Naturkunde verwendet werden müssen. Das Pensum der Seminare im Rechnen und der Raumlehre wird etwas erweitert und eine größere Stundenzahl dafür festgesetzt.

Diese Circularverfügung erregte großen Anstoß bei denen, welche vertrauensselig genug gewesen waren, von Bethmann-Hollweg ein Vorgehen gegen die Regulative zu erwarten. Zunächst erhob sich in der liberalen Presse gegen diese Verfügung eine heftige Gegenströmung, die sich bald bis in die Landesvertretung fortpflanzte. Aus allen Theilen des Landes kamen (1860) Petitionen für und gegen die Regulative an das Abgeordnetenhaus und Herrenhaus; andererseits erhielt der Minister auch Zustimmungsadressen.

Dem Abgeordnetenhause lagen 632 Petitionen vor, welche sich für die Regulative aussprachen, weil 1. die Regulative an dem Worte Gottes und dem Katechismus als Grundlage und Mittelpunkt des Volksunterrichts und christlich-kirchlicher Erziehung festhalten; 2. sie daneben den Unterricht in den für das praktische Leben nöthigen und nützlichen Kenntnissen in vollständig genügendem Umfange feststellen; 3. die Behandlungsweise die Form des Unterrichts dahin feststellen, daß dadurch in den Kindern ein kräftiges geistiges Leben geweckt und alle Unterrichtsstoffe für sie zu Geist und Charakter bildendem Eigenthum würden; 4. sie damit nicht als ein neues Prinzip in die Volksschule eintreten, sondern nur die längst bewährten Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts in bestimmten Grenzen und richtiger Methode zusammenfassen.

Wiederum andere 44 Petitionen (aus Berlin, Potsdam, Breslau, Naumburg, Gumbinnen, Bochum, Schönebeck u. a.) wandten sich gegen die Regulative. Sie behaupteten 1. der Erlaß derselben sei verfassungswidrig; 2. in der Volksschule sei im Religionsunterricht der Memorirstoff so umfangreich, daß dadurch ein verständnißvolles Eindringen unmöglich

gemacht und selbst die Liebe zur Religion zurückgedrängt werde; 3. der Unterricht in den Realien werde auf ein zu geringes Maaß eingeschränkt; 4. die im ersten und zweiten Regulativ von den Seminaristen und Präparanden geforderte Bildung sei nicht ausreichend.

Die Kommission beschloß, dem Hause unter Ueberweisung dieser sämmtlichen Petitionen an das Staats-Ministerium die Erklärung zu empfehlen, 1. „daß der Erlaß der Regulative für verfassungswidrig nicht zu erachten, und deshalb die auf sofortige Beseitigung derselben gestellten Anträge abzulehnen; 2. daß die Verminderung des religiösen Memorirstoffes in der Elementarschule und bei der Vorbildung der Seminar-Präparanden der fortgesetzten Erwägung des Ministeriums zu empfehlen sei, und 3. daß die Vorlegung des im Art. 26 der Verfassung verheißenen Unterrichtsgesetzes, und in diesem zugleich die Entscheidung über die wünschenswerthe Steigerung der Leistungen der Schullehrer-Seminarien, sowie der Anforderungen an die Seminar-Präparanden, wenn irgend möglich, in der nächsten Session erwartet werde."

Die Erfüllung des Wunsches in Bezug auf das Unterrichtsgesetz, sagte der Minister in seiner Rede vom 19. Mai 1860 zu; ebenso versprach er, die Erweiterung der Anforderungen an die Seminaristen und Präparanden in Erwägung zu ziehen, bezeichnete jedoch die Entscheidung der Frage in Betreff des religiösen Memorirstoffes als nur zu seiner und des Ober-Kirchenraths Kompetenz gehörig.

Das Haus nahm den Kommissionsantrag an [1]).

Auch das Herrenhaus, dem ebenfalls Petitionen der Regulative wegen zugegangen waren, beschäftigte sich in dieser Session mit denselben. Dasselbe legte in wärmster Weise für die Zweckmäßigkeit der Regulative und dem von ihnen ausgegangenen Segen Zeugniß ab, ein Ergebniß, wie es bei der bekannten Zusammensetzung dieses Hauses nicht anders zu erwarten stand. Besonders energisch trat der bekannte Geh. Justizrath Stahl [2]) für die Regulative ein. Wir können es uns nicht versagen, einen Theil seiner dahin bezüglichen Rede hier zum Abdrucke zu bringen:

„Die Regulative haben zwei große Verdienste, das eine nach Seite der Religion, das andere nach Seite der Bildung, und gerade um dieser Verdienste willen werden sie angefeindet. Ihr eines Verdienst ist die Gründung der Volkserziehung auf den christlichen Glauben und christliche Gottesfurcht. — — Das andere Verdienst der Regulative ist das richtig gesteckte Ziel für die Bildung des Volks und für die Bildung der Lehrer

[1]) Centralblatt. 1860 Juniheft S. 342—382.

[2]) Von ihm rührt das geflügelte Wort her: Die Wissenschaft muß umkehren!

des Volks, nämlich die Gründlichkeit und Tüchtigkeit in bestimmten, nothwendigen und anwendbaren Kenntnissen im Gegensatze einer Vielwisserei, welche Alles verflacht, und eine Räsonnirerei, welche Alles unterhöhlt! — — Es würde mich nicht angemessen dünken, wenn man an den Orchester-Musiker die Anforderung stellte, den Generalbaß zu kennen, oder an die Unteroffiziere die Anforderung stellte, die Taktik und Strategik zu kennen. Sie würden in dieser höheren Region doch nicht viel leisten, aber an dem, was ihr Beruf ist, die eigentliche Ausführung, einbüßen. Ganz ähnlich ist es mit der Anforderung systematischer Pädagogik, Sprachlehre, Universal-Historie für die Schullehrer." .

„— — Die Regulative wollen, daß gegebene Wahrheiten, gegebene Pflichten, gegebene Zustände begriffen werden. Das entgegenstehende System will dagegen, daß alle Wahrheiten, alle Pflichten, alle Zustände nicht als gegeben angesehen werden, sondern erst aus dem Denken des Zöglings entwickelt werden, daher auch in Frage gestellt werden sollen, wenn dieses Denken sie nicht ergiebt. Man will den Zögling von vorne herein auf den Standpunkt stellen, Alles nur aus seinen Vorstellungen und Gedanken abzuleiten, Alles zu untersuchen, ob es sich aus ihnen ergiebt, und Nichts als Wahrheit anzunehmen, was sich nicht aus ihnen ergiebt. Deswegen wollen die Regulative den Jüngling erziehen zum Glauben an gegebene Wahrheiten[1], zur Liebe für gegebene Zustände. Dagegen ist die Aufgabe des entgegenstehenden Systems, ihn zu erziehen zur Kritik, zum Verlangen nach Verbesserung, nach Umänderung alles Bestehenden."

Der Beschluß des Herrenhauses lautete dahin: „unter Anerkennung des segensreichen Wirkens der Schulregulative, deren Erlaß als eine Wohlthat für den preußischen Staat und das preußische Volk anzusehen ist, deren Beibehaltung zur Zeit aber nicht als gefährdet angesehen werden kann, zur Tagesordnung überzugehen."

Die oben angeführten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses mochten dem Kultusministerium wohl zeigen, daß sich in der Kammer langsam aber stetig ein Widerstand gegen die Regulative entwickele, und deshalb hielt man es für gerathen, der Strömung etwas nachzugehen.

Am 3. Sept. 1860 richtete der Minister an die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien einen Erlaß über die Bedürftigkeit und Fähigkeit der Weiterentwickelung der Regulative.

Auf Grund der eingegangenen Gutachten erschien unterm 16. Febr. 1861 eine ministerielle „Denkschrift" über jene Weiterentwickelung. Sie war ganz im Sinne der bisherigen Bethmann-Hollweg'schen Verwaltung

[1]) Also nicht zum Erkennen derselben?

gehalten. Auf dem Boden der Regulative stehend, wurde die Menge des religiösen Memorirstoffes etwas beschnitten, und für die Seminare der Unterricht in den Realien um ein geringes ausgedehnt[1]). In dieser homöopathischen Weiterbildung sah Stiehl „eine wesentliche Ergänzung der drei Regulative."

Im Jahre 1862 fanden in der Kammer wieder Verhandlungen über die Regulative statt, deren Resultate aber schon in die Mühler'sche Periode fallen und dort weiter behandelt werden sollen. —

Zu großer Dankbarkeit ist dem Minister v. Bethmann-Hollweg die Realschule verpflichtet. Durch die neue Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oct. 1859 hat er derselben dem Gymnasium gegenüber eine Stellung gegeben, von welcher aus es dieser aus dem neueren Zeitbewußtsein herausgewachsenen höheren Bildungsanstalt hoffentlich gelingen wird, sich zur vollen Ebenbürtigkeit mit jenem emporzuschwingen.

Kapitel XX.

Der Bethmann-Hollweg'sche Unterrichts-Gesetzentwurf vom Jahre 1862.

Die Schwierigkeiten in Betreff des Erlasses eines Unterrichtsgesetzes werden vermehrt durch die Bestimmung der Verfassung, daß dieses Unterrichtsgesetz die Materie für sämmtliche Unterrichtsanstalten, elementare wie höhere, umfassen soll. Um diese Klippe zu umgehen, faßte v. Bethmann-Hollweg den Plan, mit einzelnen Theilen dieses Gesetzes vorzugehen. Hier schien nun die Regelung keines Theils der Materie so nothwendig, als die von der Lehrerbesoldung.

Schon bei Anlaß der Debatten über die Regulative im Jahre 1859 hatte sich der Minister über jene Frage ausgesprochen:

„Nochmals eine Schulfrage — und in welchem Zeitpunkte! In einem Zeitpunkte, wo die große Sorge um das gesammte Vaterland alle Gemüther erfüllt (italische Krieg v. 1859) und Vorbereitungen getroffen werden, der Gefahr, wenn sie eintreten sollte, mit ganzer Kraft entgegen zutreten. Dennoch wage ich auf Ihre Theilnahme zu rechnen, da es den Kern des Volkslebens gilt, dessen kräftige Expansion allein, wenn der Zeitpunkt eintritt, die Gefahr abzuwenden im Stande ist. Ich bedaure, daß das ältere Mitglied für Hagen, Herr Harkort, der bereits im Februar einen die gesammte Volksschulfrage umfassenden Antrag in das

---

[1]) Hierzu erschien von Stiehl als Erläuterung „die Weiterbildung der drei preuß. Regulative u. s. w." Berlin, 1861.

Haus eingebracht hat, als Vorsitzender der Unterrichtskommission ihn nicht früher in Verhandlung setzte; dann würden wir in der Lage gewesen sein, und zwar sowohl die Staatsregierung, wie das hohe Haus, die Frage der äußeren Subsistenz der Volksschule und ihrer Lehrer und die der darin waltenden Methode in umfassender und gründlicher Weise zum Austrag zu bringen, was mir deshalb höchst wünschenswert erscheint, damit der Unruhe, die schon seit einer Reihe von Jahren in dem uns Allen ehrwürdigen Stande der Elementarlehrer waltet, sowohl in Bezug auf ihre Existenz, als in Beziehung auf das Ziel, das sie mit ganzer Kraft zu verfolgen haben, ein Ende gemacht werde; damit diese Unruhe dem Vertrauen zu der ihnen gewidmeten Fürsorge und ungetheilter Aufmerksamkeit für ihre Berufspflicht Platz machen möge."

Bis zum Jahre 1859 war durch fortgesetzte Pression auf die Gemeinden und durch einige Staatszuschüsse eine Mehreinnahme für sämmtliche Schulstellen von 426,000 Thlr. gegen den Anfang des Jahrzehnts erzielt worden. Diese unmenschlich große Summe, von welcher im Durchschnitt auf den Kopf der Betheiligten ca. 10—11 Thlr. kamen, versetzte den Geh. Rath Stiehl in solche Begeisterung, daß er durch sein Organ[1]) verkündete, „daß die Befriedigung aller gerechten (!) Ansprüche binnen wenigen Jahren erwartet werden könnte." Eine solche Erklärung war natürlich nur auf Beruhigung der öffentlichen Meinung berechnet.

Am 10. Oct. 1859 eröffnete Bethmann-Hollweg den Regierungen, „daß, während es noch nicht an der Zeit und ausführbar erscheine, mit dem in Art. 26 der Verfassungsurkunde wegen Regulirung des ganzen Unterrichtswesens vorgesehenen Gesetz vorzugehen, habe sich auf dem Gebiete des Elementarschulwesens seit längerer Zeit das Bedürfniß neuer, den veränderten Zuständen des Lebens entsprechender, die äußeren Verhältnisse der Elementarschule regelnder gesetzlicher Bestimmungen dringend fühlbar gemacht."

Diesem Erlasse war ein Gesetzesentwurf zur Begutachtung beigefügt. Derselbe enthielt: 1. Abgrenzung des schulpflichtigen Alters; 2. die den Lehrern und Schulen für die Unterrichtsertheilung in äußerer Rücksicht aufzuerlegenden Leistungen; 3. Abgrenzung der Schulbezirke, auch mit Rücksicht auf ihr Verhältniß zu den politischen Gemeindebezirken; 4. Anlage und Einrichtung neuer Elementarschulen, Zusammenlegung und Theilung bestehender; 5. äußere Rechtsstellung, Vertretung und Vermögensverwaltung der Schulen; 6. Unterhaltung der Schulen und Besoldung der Lehrer. — In Betreff der Unterhaltungspflicht wurde das landrechtliche

[1]) Centralblatt 1859. S. 105.

Princip der Schulsocietäten aufgegeben und deren Pflichten auf die politischen Gemeinden übertragen. Die letzte Alinea des Art. 25 der Verfassung, die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts betreffend, sollte aufgehoben werden.

Mit letzterer Forderung gestand das Ministerium zu, daß es nicht den Muth hatte, die Unterrichtsgesetzgebung gegen den Widerstand der besitzenden Klassen durchzuführen. Man verfiel dadurch, unter Verleugnung der Grundsätze der Verfassung und des Landrechts, in einen Zustand zurück, den man seit hundert Jahren in der Theorie wenigstens beseitigt hatte.

Nachdem die verlangten Gutachten eingegangen waren, legte der Minister im März 1860[1]) dem Staatsministerium einen Gesetzentwurf vor, der die Unterhaltung der öffentlichen Elementarschulen betraf. Obwohl die Unterhaltungspflicht darin der bürgerlichen Gemeinde zufiel, so sollte die Schule doch keine reine Kommunalanstalt sein, sondern sollte, entsprechend den auf diesem Gebiete konkurrirenden Interessen des Staats, der Kirche, der Gemeinde und der Familie, durch einen aus diesen Faktoren hervorgegangenen Schulvorstand als eine selbstständige Einrichtung vertreten werden. Daraus ergab sich die Nothwendigkeit, dem Schulvorstande gegen die Festsetzung der Verfassung auch die Leitung der innern Angelegenheiten der Volksschule zuzuweisen, wodurch wieder eine Verfassungsveränderung nöthig wurde.

Das Staatsministerium konnte sich mit dem Entwurf nicht einverstanden erklären. „Zunächst scheine es bedenklich, der Landesvertretung in Ausführung der Verfassung eine Aenderung derselben vorzuschlagen, ehe deren unbedingte Nothwendigkeit bewiesen sei. Sodann würden in dem Entwurfe die selbstständigen Gutsbezirke zu sehr belastet[2]); die Regelung dieser Verhältnisse setze eine endgültige Regulirung der Kommunalverhältnisse überhaupt voraus. Man war der Ansicht, daß vom Ministerium wenigstens der Versuch gemacht werden müsse, die Forderung der Verfassung nach einem das gesammte Schulwesen umfassenden Gesetze zu realisiren, ehe man den vorgeschlagenen Weg der Separatgesetze betreten könne."

Während dessen hatte die Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses am 15. Mai den Antrag auf Vorlegung des verheißenen Unterrichtsgesetzes gestellt.

Hierdurch sowohl, als durch jene Ansicht des Gesammtministeriums gedrängt, nahm Bethmann-Hollweg die Ausarbeitung eines solchen

[1]) Die „Gesetzgebung u. s. w. Aktenstücke aus dem Ministerium 1869" geben S. 195 den Mai 1861 an, was jedenfalls ein Irrthum ist.

[2]) Das alte Lied!

Gesetzes in Angriff. Zuerst ließ er den Mitgliedern des Staatsministeriums eine Denkschrift zugehen, in welcher er seine schon früher aufgestellten Forderungen der Veränderung einiger Verfassungsbestimmungen motivirte und wiederholte. Die Unterhandlungen darüber füllten das Jahr 1860 aus. Endlich stellte der Minister unterm 23. Januar 1861 sieben Fragen, über welche zunächst eine Einigung im Schoße des Ministeriums erzielt werden müsse, ehe an die endgiltige Feststellung des Entwurfes geschritten werden könne. Diese sieben Fragen lauten im Auszuge[1]):

1. Soll die Ertheilung von Unterricht und die Errichtung von Privatschulanstalten, sobald das betreffende Individuum seine Befähigung nachgewiesen hat, unbedingt freigegeben werden, oder soll für eine solche Errichtung noch die specielle Erlaubniß der Regierung nöthig sein?

2. Soll Schulgeld erhoben und demnach Art. 26. der Verfassung, letzte Alinea, aufgehoben werden?

3. Soll in der Vermögensverwaltung der Schule dem Schulvorstand eine gewisse Selbstständigkeit eingeräumt werden, oder ist dieser Zweig der Verwaltung ganz der politischen Gemeinde zu überweisen?

4. Soll der Religionsunterricht als ein integrirender Theil des Schulunterrichts betrachtet werden, oder sollen die Schulen religionslos sein? Der Religionsunterricht würde im letztern Falle den Religionsgemeinschaften überlassen bleiben.

5. Sollen, wenn der Religionsunterricht der Schule verbleibt, bei Aufstellung des betreffenden Lehrplans die Vertreter der Religionsgemeinschaften gehört werden?

6. Soll der Pfarrer gebornes Mitglied des Schulvorstandes sein? und sind zu Kreisschulinspektoren in der Regel Geistliche zu wählen?

7. Ist der Kirche bei der Lehrerprüfung eine Betheiligung in Hinblick auf die Ertheilung der Qualifikation für den Religionsunterricht zuzugestehen, und soll der Staat nur solche Elementarschullehrer anstellen, gegen welche die Kirche in religiös-kirchlicher Beziehung keine Einwendungen zu machen hat?

Am 25. April 1861 wurde darauf den Schulkollegien vom Minister der Entwurf eines Gesetzes, die höheren Lehranstalten betreffend, — und am 18. Juli d. J. ein solcher über die Volksschule, Seminar und das Privaterziehungswesen zur Begutachtung vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Monita wurde Ende 1861 der gesammte Gesetzesentwurf, der auch die Universitäten umfaßte, neu redigirt und vom 3.—18. Februar 1862 von Kommissaren sämmtlicher Ministerien berathen. Anfang März begannen die Berathungen im

[1]) Wortlaut in „Gesetzgebung u. s. w. Aktenstücke u. s. w. 1869". S. 198.

Staatsministerium. Dieses schied zunächst aus der Gesammt-Materie den Theil, der die Universitäten behandelte, als nicht dazu gehörig aus, weil diese im eigentlichen Sinne nicht als Unterrichtsanstalten, sondern als Anstalten zur Pflege und Förderung der Wissenschaften zu betrachten seien, und weil es nicht räthlich erscheinen könne, die durch die Entwickelung der einzelnen Universitäten bedingten Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten in deren Verfassung durch die Gesetzgebung gleichmäßig zu gestalten. Durch die Berathungen des Staatsministeriums wurden nun die betreffenden gesetzlichen Vorlagen für die Volksvertretung endgiltig festgestellt. Es sind deren zwei:

1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Art. 22. und des Art. 25. der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850. An Stelle des Art. 22. der Verf., welcher lautet: „Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat," — soll folgender Artikel treten: „Privatlehrer haben den betreffenden Staatsbehörden ihre sittliche und in den für die öffentliche Volksschule vorgeschriebenen Unterrichtsfächern ihre wissenschaftliche und technische Befähigung nachzuweisen. Zur Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist die Erlaubniß der Bezirksregierung, beziehungsweise des Provinzial-Schul-Kollegiums erforderlich." — Der Art. 14, letzter Satz; „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt," wird aufgehoben.

2. Entwurf eines Unterrichtsgesetzes, die niederen und höheren Schulen betreffend; für den Gesammtbereich der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande. —

Was den zweiten Abänderungsvorschlag, rücksichtlich der Aufhebung der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes anbelangt, so müsse, führt das Ministerium aus, zunächst in strikter Ausführung der Verfassung das Schulgeld aufgehoben werden. Der Schulgeldbetrag sei aber in der Gesammtsumme ein so bedeutender[1]), daß sein Wegfall sofort eine bedeutende Erhöhung der Kommunalsteuern nach sich ziehen würde. Die Bevölkerung sei aber an die Entrichtung des Schulgeldes von jeher gewöhnt, sie findet dasselbe aus sittlichen (?) und finanziellen Gründen gerechtfertigt (?) und zweckmäßig. Einer Ueberbürdung Einzelner durch die Schulgeldlast sei durch theilweisen und zeitweisen Erlaß desselben vorzubeugen. Aber noch eine andere Schwierigkeit ergebe sich bei der Verfassungsbestimmung von

[1]) 1864 betrug er $2^1/_2$ Mill. Thaler.

der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts: „das sei die Unmöglichkeit, eine bestimmte Grenze zu ziehen für die Bildung, welche die Volksschule zu geben hat, und danach in allen Fällen festzusetzen, in welchen Anstalten der Unterricht frei sein müsse." —

Man muß gestehen, daß eine Sache wohl nie mit nichtigeren Gründen vertheidigt worden ist, als Bethmann-Hollweg es hier in Betreff der Beibehaltung des Schulgeldes that. —

Der oben angeführte Bethmann-Hollweg'sche Unterrichtsgesetz-Entwurf bestimmt Folgendes[1]):

I. Niedere Schulen. (§ 1—104.)

(Oeffentliche Volks- und Bürgerschulen.)

Die öffentliche Volksschule hat die Aufgabe, der preußischen Jugend für das Leben im Staat und in der Kirche, sowie für das Berufsleben durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlagen der Bildung und sittlichen Tüchtigkeit zu gewähren. Sie unterrichtet in: Religion (bis sechs Stunden), Mutter- und deutsche Sprache, Geschichte, Erd- und Naturkunde, Rechnen, Zeichnen, Gesang, Turnunterricht resp. weibliche Handarbeiten. Der Unterricht in den Realien ist an das Lesebuch anzulehnen.

Normalschule ist die einklassige; für diese wird der Grundlehrplan aufgestellt. Mehrklassige Schulen dürfen diesen Plan erweitern, aber keine neuen Gegenstände aufnehmen.

Neben oder auf der Volksschule kann die Bürgerschule errichtet werden. In derselben ist in den Realien ein selbstständiger Unterricht zu ertheilen; eine fremde Sprache ist fakultativ.

Den Bürgerschulen entsprechen die Töchterschulen.

Die Unterhaltungspflicht trägt der Schulbezirk, der aus einer oder mehreren politischen Gemeinden, oder aus einem Theil einer solchen besteht.

Der Religionsunterricht ist konfessionell; nur die evangelische und katholische Kirche sind berücksichtigt.

Bei gemischt-konfessioneller Bevölkerung hat die Minoritätskonfession Anspruch auf eine eigene Schule, wenn sie mindestens 40 schulpflichtige Kinder zählt. „Der Minister ist ermächtigt, eine Konfessionsschule aufzuheben oder ihren Charakter zeitweise zu ändern, wenn die konfessionellen Verhältnisse die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes nicht mehr erforderlich machen."

Die Normalzahl der Schüler ist 80; bei 80—140 kann die Regie-

[1]) Wortlaut nebst Motiven s. „die Gesetzgebung u. s. w. Aktenstücke u. s. w." 1869. S. 201ff.

rung Halbtagsschule mit Einem Lehrer gestatten; letzterer hat dafür eine besondere Entschädigung zu beanspruchen. Die Stundenzahl beträgt 18—30.

Für jede Provinz ist durch den Minister ein Minimaleinkommen für die Volksschullehrer festzustellen. Dasselbe darf in Städten nicht unter 250, auf dem Lande nicht unter 150 Thlr. betragen. Dazu kommt freie Wohnung und Feuerungsmaterial, bezw. die nöthigen Wirthschaftsräume. Andere Nutzungen sind auf das Gehalt einzurechnen, ebenso der Reinertrag der fixirten Einnahmen aus kirchlichen Aemtern.

Im Unvermögensfalle der Gemeinde tritt zeitweilig aushilfeweise der Staat ein.

Nach fünfzehnjähriger Dienstzeit kann, wenn das Gehalt unter 300 Thlr. steht, die Regierung eine Zulage von 50, nach fünfundzwanzigjähriger noch einmal eine solche von 30 Thlr. festsetzen.

Lehrerinnen erhalten ein Minimaleinkommen auf dem Lande von 120, in der Stadt von 150 Thlr. nebst Wohnung und Feuerung.

Schulgeld kann erhoben werden.

Die noch fehlenden Mittel werden von der Gemeinde mit den anderen Kommunalbedürfnissen aufgebracht.

Schulamtskandidaten werden provisorisch angestellt. Nach abgelegter zweiter Prüfung wird die Anstellung, jedoch nicht vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre, definitiv. Die längste Dauer des Provisoriums ist 5 Jahre.

Die Berufung geschieht durch die Bezirksregierung, welche aus drei ihr vom Schulvorstande vorgeschlagenen Bewerbern die Auswahl hat.

Der Schulvorstand besteht aus dem Ortspfarrer, dem Gemeindevorsteher, dem ersten oder einzigen Lehrer und 2—4 auf sechs Jahre gewählten Familienvätern. Den Vorsitzenden ernennt die Bezirksregierung. Der Pfarrer ist der Schulpfleger (andere Vokabel für „Lokalschulinspektor"). In Städten ist für sämmtliche Volksschulen ein gemeinschaftlicher Schulvorstand zu bestellen. Derselbe besteht aus 1—6 Magistratsmitgliedern, eben so vielen Stadtverordneten, eben so vielen Gemeindegliedern, eben so vielen Pastoren und einem vom Bürgermeister dazu designirten Rektor oder Hauptlehrer, jedoch ohne Stimmrecht!!

Die Schulen des Kreises beaufsichtigt der Kreisschulinspektor, der in der Regel ein Geistlicher ist. Ueberträgt die Regierung dieses Amt einem Nichtgeistlichen, so hat die kirchliche Behörde das Recht, zur Ueberwachung des Religionsunterrichtes einen eigenen Inspektor zu ernennen.

Außerdem kann die Kreisvertretung Kreisschulkommissionen bilden.

In Disciplinarsachen der Lehrer ist zu verfahren, wie bei den nicht richterlichen Beamten.

Mit dem 1. Jan. 1869 ist in jedem Bezirk eine Lehrerpensions-

kasse unter Verwaltung der Regierung einzurichten. Die Grundlage der Pension bildet das Jahreseinkommen nebst Gehaltszulage; Miethsentschädigung wird dabei zum vollen Betrage, Dienstwohnung mit 10 % des Gehaltes berechnet. Zur Pensionskasse entrichtet jeder Lehrer jährlich 1 % seines Diensteinkommens. Außerdem giebt die Kasse jeder Schulstelle einen alljährlich zu bestimmenden Beitrag. Die Pensionsberechtigung beginnt mit vollendetem 10. Dienstjahre und beträgt bis zum vollendeten 20. Dienstjahre 1/3, zum vollendeten 30. 1/2 und darüber hinaus 2/3 des letzten Einkommens. Die Dienstzeit ist von der Vereidigung, resp. erstem (wenn auch provisorischem) Eintritt in den Schuldienst zu rechnen.

II. Seminare und Lehrerbildung. (§ 105—121.)

Der Seminarkursus ist in der Regel dreijährig. Der Lehrplan für den Religionsunterricht wird unter Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Behörde aufgestellt. Letztere kann von dem Stand des Religionsunterrichtes durch einen eigenen Kommissar Kenntniß nehmen. Dieser Unterricht darf nur solchen Lehrern übertragen werden, welche ihre Befähigung dazu der kirchlichen Behörde nachgewiesen haben.

Es werden Einrichtungen getroffen, durch welche junge Lehrer sich weiter bilden können.

Außer der Abgangs- und Nachprüfung werden jährlich besondere Prüfungen für auf das Rektorat, Konrektorat oder eine Oberlehrerstelle der Bürgerschule Reflektirende eingerichtet.

III. Höhere Schulen (§ 122—160.)

Die höheren Unterrichtsanstalten sind entweder evangelisch oder katholisch oder simultan. Der Charakter der Schule ist für die Konfession der Lehrer maßgebend.

Gymnasium sowohl als Realschule umfassen 6 Klassen. Progymnasien und höhere Bürgerschulen haben mindestens die entsprechenden 4 unteren Klassen. Die Realschulen sind erster oder zweiter Ordnung.

An Gymnasien können Realklassen eingerichtet werden; die Trennung beginnt mit Quarta.

Vorschulen sind gestattet.

Gymnasium und Realschule (die Bestimmungen in Betreff letzterer sind unklar) entlassen zur Universität.

Die Errichtung höherer Anstalten von Seiten der Kommunen ist nur dann gestattet, wenn sie für das niedere Schulwesen genügend gesorgt haben.

Für die öffentlichen höheren Töchterschulen erläßt der Minister eine allgemeine Schulordnung.

IV. Verhältniß der Juden und Dissidenten zu den öffentlichen Volksschulen. (§ 170—179.)

Juden und Dissidenten, deren religiöse Gemeinde Korporationsrechte besitzt, steht die öffentliche Volksschule offen. Zur Theilnahme am Religionsunterricht sind sie nicht verpflichtet. Bei einer bestimmten Anzahl von Schülern können auch speciell öffentliche Schulen für dieselben eingerichtet werden, welche dem allgemeinen Unterrichtsgesetz unterstellt sind. Anderen Kirchengemeinschaften ist letzteres nicht gestattet [1])." — —

Dieser Entwurf war ein Kind der altliberalen Halbheit. Er entsprach nach keiner Seite den Anforderungen, welche die Zeit an die Schule stellte.

Der vorstehende, durch die Berathungen des Staatsministeriums festgestellte Entwurf sollte noch dem Könige, behufs Erlaubniß zur Einbringung desselben in den Landtag, vorgelegt werden. In diesem Augenblick traten neue politische Zustände hervor, welche jede Hoffnung auf Durchführung der Angelegenheit vernichteten.

Am 2. Januar 1861 war König Wilhelm I. seinem Bruder Friedrich Wilhelm IV. auf dem Throne gefolgt. Durch die Erfahrungen bei der Mobilmachung von 1859 bewogen, strebte er danach, Preußens Militairmacht zu einer der Stellung des Staates und den Absichten seiner äußeren Politik entsprechenden Höhe zu bringen. Die dadurch dem Volke auferlegten neuen Lasten erregten in einem großen Theile desselben Unzufriedenheit, die um so begründeter erschien, als die Absichten des Königs sich zunächst in Dunkel hüllten. Nur mit der geringen Majorität von 11 Stimmen bewilligte am 31. Mai 1861 das Abgeordnetenhaus die Mehrforderung für Militairzwecke, und zwar so, daß von den verlangten $8^1/_2$ Millionen Thr. noch $^3/_4$ Millionen gestrichen und die ganze Summe in das Extraordinarium verwiesen wurde. Dem gegenüber betonte der König in seiner Thronrede, mit der er den Landtag schloß, das Königthum von „Gottes Gnaden". Von hierab steuert jeder Akt zwischen Volksvertretung und Krone einem Konflikte zu. Schon die Krönung des Königs, an deren Stelle sich die meisten Herrscher Preußens mit einer Huldigung begnügt hatten, wurde von den fortschrittlichen Kreisen des Volkes als eine Demonstration gegen einen Weiterausbau der Verfassung aufgefaßt. Die Antwort darauf ertheilten die Landtags-Wahlen vom 6. December 1861, indem die Mehrheit der Gewählten der Fortschrittspartei angehörte, so daß

[1]) Die sehr umfangreichen Motive dieses Entwurfes sind enthalten in „Gesetzgebung u. s. w. Erläuterungen u. s. w. 1869" S. 224—266; ebendaselbst S. 267 ff. findet sich der Theil des Entwurfes, der die Universitäten behandelt und vom Staatsministerium aus der Materie ausgeschieden wurde. (33 §§) Die Motive dazu S. 270.

das Ministerium, welches sich auf die gemäßigt Konstitutionellen und Altliberalen stützte, in der 2. Kammer keinen zuverlässigen Boden mehr hatte. Nachdem im Ministerium einige Personalveränderungen vorgenommen waren, wurden die neuen Kammern am 14. Januar 1862 durch eine Thronrede eröffnet, in welcher der König erklärte, „er werde nie zugeben, daß die fortschreitende Entfaltung des inneren Staatslebens das Recht der Krone und die Macht und Sicherheit Preußens in Frage stelle". Das Abgeordnetenhaus wählte darauf Grabow zum Präsidenten; die Kommission zur Prüfung des Militairetats bestand in der Majorität aus Fortschrittsleuten. Die Lage wurde gespannter, als der Kriegsminister erklärte, daß die Regierung entschlossen sei, an der dreijährigen Dienstzeit nichts zu ändern; und als der Antrag Hagen, betreffend die größere Spezialisirung des Ausgabebudgets, gegen den Willen des Ministeriums mit 171 gegen 143 Stimmen angenommen wurde, gab letzteres seine Entlassung. Der König verweigerte dieselbe und löste das Abgeordnetenhaus am 11. März auf. Am 18. März reichte das Ministerium abermals seine Entlassung ein; es wurde ein konservatives Ministerium unter dem Prinzen v. Hohenlohe gebildet, in welchem der Oberkonsistorialrath Heinrich v. Mühler den Kultus übernahm. Der Krieg zwischen Krone und Volksvertretung war damit erklärt.

Der Bethmann-Hollweg'sche Entwurf wanderte den bekannten Weg zu den Akten.

Bethmann-Hollweg, nach seinem Rücktritt wieder mit literarischen Arbeiten auf seinem Schlosse Reineck bei Andernach beschäftigt, starb am 14 Juli 1877.

VII. Abschnitt.

Das Ministerium Mühler.

Kapitel XXI.

Die Zeit des Konflikts.

Der Konflikt zwischen Krone und Volksvertretung schärfte sich immer mehr; die Wahlen vom 6. Mai 1862 waren eine völlige Niederlage der Regierung. Der Riß schien unheilbar, als der König im Herbst 1862 den Gesandten am französischen Hofe, Herrn von Bismarck-Schönhausen, ein Haupt der feudalen Partei und Gegner des parlamentarischen Systems, zum Ministerpräsidenten ernannte.

Die allgemeine politische Lage war nicht geeignet, Muße für die stillen Arbeiten am innern Staatsausbau zu geben. Da sich Regierung und Volksvertretung in so schroffer Weise gegenüber standen, war an ein Zusammengehen beider in Fragen des Unterrichtsgesetzes nicht zu denken.

Die Ansichten des Herrn von Mühler[1]) unterscheiden sich von denen Eichhorn's und von Raumer's in nichts; natürlich blieb auch Geh. Rath Stiehl in seiner dominirenden Stellung. Was aber die nun beginnende Reaktionsperiode von der in den fünfziger Jahren unterscheidet, ist der Umstand, daß die große Mehrheit der Volksvertretung liberal war, und der parlamentarische Kampf um die Schule sich wesentlich anders gestaltete, als zu Zeiten von Raumer's, wo die Mehrheit der Kammer auf seiten des Ministers stand.

Ein Zug ist es vor allem, der die Mühler'sche Verwaltung kenn-

---

[1]) v. Mühler ist 1812 in Brieg geboren, studirte 1830 in Berlin Jura und wurde 1840 von Eichhorn als Hilfsarbeiter ins Kultusministerium berufen. 1846 wurde er hier vortragender Rath, 1849 Mitglied des Oberkirchenraths. Er ist in weiteren Kreisen auch durch eine Sammlung von Gedichten (1842. 2. Aufl. 1879) bekannt geworden.

zeichnet: **die Schule wieder ganz in die Hände der Kirche zu spielen.**

Im Ministerium selbst überließ sich von Mühler ganz klerikalen Einflüssen. Die unter Geh. Rath Krätzig bestehende katholische Abtheilung des Ministeriums gestaltete sich unter seinem Regiment viel mehr zu einer päpstlichen als königl. preußischen Behörde, und Fürst Bismarck wußte bei endlicher Aufhebung dieser Abtheilung (1871) darüber im Abgeordnetenhause wunderbare Sachen anzudeuten.

Im Ministerium Mühler fanden bald nach dessen Amtsantritt, wie Stiehl angiebt[1]), wieder Vorarbeiten statt, die sich auf eine eingehende Vergleichung der in den letzten dreißig Jahren in anderen deutschen Staaten erlassenen Schulgesetze erstreckten. Man kam dabei zur Ueberzeugung, daß der Erlaß eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes sehr bedenklich, die Regelung aber der Verhältnisse der Volksschule nothwendig seien.

Wie dringlich letztere dem Ministerium erscheinen mußte, beweist der Umstand, daß auf Grund obiger, im Jahre 1862 gewonnenen Ueberzeugung das Ministerium schon Ende 1867, also schon nach 5 Jahren, eine diese Materie betreffende Vorlage an die Volksvertretung brachte!

Mit Schmerz hatte die Lehrerschaft den Wechsel der politischen Lage gesehen; die Hoffnung auf ein Unterrichtsgesetz schien mit Bethmann-Hollweg's Rücktritt zu schwinden. Da jedoch die Möglichkeit eines Zustandekommens desselben noch nicht ausgeschlossen erschien und man es für nothwendig hielt, die Wünsche der Lehrerschaft rechtzeitig zur Geltung zu bringen, so wandten sich die Berliner Lehrer (Bohm, Engelien, Geßler, Petsch, Peper, Schumacher, Wittsack) unterm 15. April 1862 mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus. Ihre Forderungen waren im Wesentlichen folgende[2]):

1. Für Aufnahme ins Seminar ist der Bildungsstandpunkt eines Abiturienten einer höheren Bürgerschule erforderlich.
2. Der Unterricht in lateinischer und französischer Sprache ist im Seminar obligatorisch.
3. Der Lehrer hat Sitz und Stimme im Schulvorstande, resp. Schuldeputation.
4. Die Lokalschulinspektion hat aufzuhören.
5. Jeder Kreis hat einen besondern Kreisschulinspektor, der kein anderes Amt bekleiden darf.
6) Für jeden Regierungsbezirk wird ein Minimaleinkommen

[1]) Gesetzgebung u. s. w. Aktenstücke u. s. w. 1869. S. 1 275.
[2]) Bachaus, die Schulgesetzgebung der Gegenwart S. 280.

festgesetzt. Dieses Einkommen darf auf dem Lande nicht unter 150 Thlr. (excl. Wohnung und Land für 5 Personen, resp. Naturalien), in Städten bis 6000 Einwohner nicht unter 250, bis 15,000 Einwohner nicht unter 300, über 15,000 Einwohner nicht unter 350 Thlr. (excl. Wohnung) betragen.

7) Es sind Alterszulagen zu geben; 1. auf dem Lande nach 10jähriger Dienstzeit 50 Thlr., — nach 25jähriger Dienstzeit abermals 50 Thlr.; 2. in den Städten: bis 6000 Einwohner in demselben Verhältniß, — bis 15,000 Einwohner von 5 zu 5 Jahren 50 Thlr. bis zur Gesammthöhe von 450 Thlr., — über 15,000 von 3 zu 3 Jahren 50 Thlr. bis zur Gesammthöhe von 550 Thlr.

8) Die Einkünfte kirchlicher Nebenämter sind nicht mitzurechnen.

9) Das Küsteramt **kann** vom Schulamt getrennt werden.

10) Die Pensionirung erfolgt nach den Grundsätzen, wie bei den Staatsbeamten. Abzug vom Gehalte des Nachfolgers findet nicht statt.

11) Die Wittwenpension ist wenigstens auf 50 Thlr. zu bringen.

12) Der Schulvorstand wählt bei Besetzung von Lehrerstellen einen Bewerber aus und präsentirt ihn der Regierung.

In demselben Jahre fand in Dortmund unter Harkort's Vorsitz eine Lehrerversammlung statt, deren Beschlüsse dahin gingen, daß die Schule Konfessionsschule bleibe, der Lehrer Sitz im Schulvorstande habe, die Schulaufsicht praktischen Schulmännern übertragen werde, jährlich Kreis- und alle drei Jahre Provinziallehrerversammlungen abgehalten, die Seminar-Aspiranten (mit Ausnahme fremder Sprachen) für die Obersekunda einer Realschule erster Ordnung vorgebildet werden, die Seminaristen nicht mehr so von der Außenwelt abzuschließen seien, und daß von 5 zu 5 Jahre eine Steigerung der Gehälter stattzufinden habe.

Am 20. August 1862 erstattete die Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses über jene und andere dieselbe Sache betreffenden Petitionen Bericht. Die Unterrichtskommission bestand aus folgenden Mitgliedern: Harkort, Vorsitzender, Lic. Krause, „der freisinnige Theologe und kenntnißreiche Schulfreund", Reimnitz, Dr. Röpell, Dr. Rupp, Horzitza, Dr. Paul Schmidt, Dr. Boast, Ritter, Gringmuth, Dr. Diesterweg, Dr. Ziegler, Müllensiefen. Berichterstatter war Krause. Der im October erfolgte Schluß der Session verhinderte aber eine Plenarberathung darüber.

In der nächsten Session erfolgten neue Petitionen. Auf den Bericht der Unterrichtskommission vom 11. März 1863 beschloß das Abgeordneten-

haus am 24. März 1863, die eingegangenen Petitionen der Staatsregierung mit folgender Erklärung zu überweisen.

a) Der Erlaß des im Art. 26 der Verfassung verheißenen Gesetzes, welches das ganze Unterrichtswesen zu regeln bestimmt ist, wird mit jedem Jahr zum dringlicheren Bedürfniß und zur unabweislichen Verpflichtung.

b) Für die Ordnung des Volksschulwesens sind in diesem Gesetze folgende Grundsätze als maßgebend zu betrachten:

I. Bildung der Volksschullehrer.

1. Für die Aufnahme in das Schullehrerseminar muß von den Präparanden ein höheres Maß und eine zeitgemäßere Form der Vorbildung verlangt werden, als es nach den Vorschriften der Regulative geschieht. Die genauere Feststellung des Maßes erfolgt durch das Unterrichtsgesetz.

2. Die Erlangung der geforderten Vorbildung ist der freien Wahl der Aspiranten zu überlassen.

3. Für die Ausbildung der Volksschullehrer auf den Seminaren ist das beschränkende, den gegenwärtigen Anforderungen des Volkslebens widersprechende System der Regulative zu verlassen, und dagegen in einem mindestens dreijährigen Kursus durch gründliche und umfassende Unterweisung, namentlich auch in Geschichte und Naturwissenschaften, den Zöglingen ein möglichst hohes Maß von Kenntnissen, sowie von religiös-sittlicher, wissenschaftlicher und pädagogisch-praktischer Bildung zu gewähren.

Zugleich müssen die Seminare den Zöglingen Gelegenheit bieten, im Lateinischen und Französischen, wo möglich auch im Englischen ihre Kenntnisse zu erweitern.

Auf die polnische Sprache ist nach der Oertlichkeit Rücksicht zu nehmen.

4. An Seminaren sind nur solche Lehrer anzustellen, die sich bereits als lehrtüchtig bewährt haben. Zu Seminardirektoren sind nicht vorzugsweise Theologen zu ernennen, sondern vor allen Dingen bewährte Schulmänner und Pädagogen.

5. Die Seminare sind nicht ausschließlich in kleine Städte zu verlegen.

6. Eine gesonderte Vorbildung für künftige Lehrer an Land- und Stadt- oder sogenannten Mittelschulen ist nicht einzuführen.

7. Das Internat in den Seminarien darf nicht obligatorisch und nicht mit einer solchen Hausordnung verbunden sein, die den Seminaristen vom Verkehr mit dem Leben außerhalb des Seminars abschließt.

8. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, die auf Seminarien ausgebildeten Elementarlehrer von Schulvorsteherstellen (Rektoraten) an Elementar- und Mittelschulen auszuschließen und diese lediglich mit Literaten zu besetzen.

Es müssen Prüfungen angeordnet werden, welche jedem Elementarlehrer die Möglichkeit gewähren, dies Ziel zu erreichen.

II. Besoldung, Pensionirung und Wittwenversorgung.

9. Die Volksschullehrer haben gegründete und dringliche Ansprüche auf die Verbesserung ihrer Lage und der Staat hat entsprechende Verpflichtungen gegen sie.

Das Unterrichtsgesetz muß daher die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer so regeln, daß ihnen ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen gewährleistet wird, wie es schon Artikel 25 der Verfassung verlangt.

10. Für die Lehrer der verschiedenen Provinzen wird mit Berücksichtigung der Unterschiede von Land und Stadt und anderer Verschiedenheiten ein Minimalsatz des Einkommens festgestellt.

Viel wichtiger aber noch als die Minimalsätze erscheinen die Anciennitäts-Zulagen, daß nämlich das Einkommen der Lehrer durch Beförderung oder durch Zulagen in einem angemessenen Verhältniß zu ihrem Dienstalter wachse.

Alle diese Sätze unterliegen einer stetigen Revision in gewissen Zeiträumen.

11. Für die Pensionirung der Volksschullehrer müssen dieselben Grundsätze gelten, wie bei der Pension der unmittelbaren Staatsbeamten.

12. Die Pension eines Lehrers darf nicht vom Diensteinkommen seines Nachfolgers abgezogen werden, ist vielmehr aus Beiträgen der Lehrer, wie aus Staats- und Kommunalmitteln zu gewinnen.

12. In jedem Regierungsbezirk soll eine Schullehrer-Wittwenkasse bestehen. Bei ihrer Verwaltung soll eine Mitwirkung der Interessenten in geeigneter Weise eintreten. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, auch ihrerseits jährliche Beiträge für jeden Lehrer zu jenen Kassen zu zahlen.

III. Anstellung und Neben-Aemter.

14. Bei der Anstellung der Lehrer soll der Gemeinde das Recht der unbeschränkten Wahl aus allen Anstellungs-Berechtigten zustehen, und der Regierung das Recht der Bestätigung.

15. Die aus bestehenden Patronatsrechten dem Gemeindewahlrecht erwachsenden Hindernisse sind möglichst bald auf dem Wege des Gesetzes zu beseitigen.

16. Die Verbindung kirchlicher Aemter mit dem Lehramt ist auch fernerhin zulässig. Eine Auflösung der Verbindung tritt da ein, wo aus dieser erhebliche Hindernisse für die Führung des Lehramtes entstehen.

IV. Schulaufsicht.

17. Die Schulaufsicht und die Verwaltung des Schulwesens ist auf allen Stufen so zu organisiren, daß die Rechte der Gemeinde und des Staates, sowie der betreffenden Religionsgesellschaften gewahrt werden.

18. Es soll überall ein Schulvorstand errichtet werden, der im Auftrag der Gemeinde und in Verantwortlichkeit gegen sie die Aufsicht und Verwaltung ihres Schulwesens zu führen hat. Derselbe geht aus Wahlen der Gemeinde hervor, jedoch sollen die Religionsgesellschaften, der Lehrerstand und, wo und so lange solches existirt, auch das Patronat in ihm vertreten sein.

19. Für die höhere Aufsicht und Verwaltung des Volksschulwesens muß an die Stelle bureaukratischer Centralisation der Grundsatz vorwiegender Selbstverwaltung treten.

20. Die höhere Schulinspektion soll nicht ausschließlich oder vorzugsweise mit kirchlichen Aemtern verbunden sein, sondern vor allen Dingen in die Hände bewährter Schulmänner gelegt werden.

21. Die Ernennung von schulfachkundigen Inspektoren, je nach Anzahl der Volksschulen für einen oder zwei Landkreise, würde den ausgesprochenen Grundsätzen und dem allgemeinen Wunsche der Lehrer entsprechen.

Dieser Beschluß hatte keine praktische Wirkung; das Ministerium blieb der Meinung, daß der Erlaß eines das gesammte Unterrichtswesen regelnden Gesetzes unthunlich, hingegen die Regelung des Volksschulwesens allein nothwendig sei.

Während dieses akademischen Streites um Meinungsverschiedenheiten litten die Objekte desselben, die Volksschullehrer, theilweise die bitterste Noth. Im Jahre 1864 gab es in Preußen[1]):

Gehaltsstufe:		städt. Stellen.	Landstellen.	Zusammen.
1) 50—100	Thlr.	148	1778	1926
2) 100—125	„	200	3473	3673
3) 125—150	„	310	4378	4688
4) 150—180	„	853	5683	6536
5) 180—200	„	1109	2645	3754
6) 200—250	„	2425	3772	6197
7) 250—300	„	1816	1929	3745
8) 300—350	„	1525	1031	2256
9) 350—400	„	895	520	1415
10) 400—500	„	875	413	1288
11) 500—600	„	369	126	495
12) 600—1000	„ u. m.	272	49	321

Danach betrug der Durchschnittsgehalt der Stadtstellen 294, der Landstellen 185 Thlr. Dieser Prozentsatz sinkt noch, wenn man die Stellen über 600 Thlr. nicht in Betracht zieht, welche als Rektor- und sonstige Stellen meist von Theologen und Philologen, die ihren eigentlichen Beruf verlassen hatten oder nicht schnell genug eine entsprechende anderweite Stelle finden konnten, besetzt waren, und die Herr v. Mühler, um dem obigen Bilde wenigstens etwas Glanz zu geben, als Elementarlehrerstellen aufzuführen klug genug gewesen war.

Wenn man das Einkommen eines Tagelöhners auf dem Lande auf 125 Thlr. veranschlagt, — natürlich von der Voraussetzung ausgehend, daß seine Mittagskost aus Kartoffeln und die des Feiertags aus Kartoffeln und Salz besteht, — so gab es im Jahre 1864 in den Kgl. Preußischen Staaten, die sich eben anschickten, unter Bismarck's Führung an die Spitze der civilisirten Welt zu treten, noch ca. 4500 Lehrer, welche sich jenen Tagelöhnerluxus nicht gestatten konnten! — Und wenn wir für die damalige Zeit für einen Landlehrer ein Einkommen von 250 Thlr.,

[1]) Zeitschrift des Kgl. stat. Bureau's. 1869.

für einen Stadtlehrer ein solches von 350 Thlr. für nothwendig annehmen müssen, um seinem Dasein wenigstens einen Schein der Menschenwürdigkeit zu geben, so hatten im Jahre 1864 die Königl. Preußischen Staaten, deren Schulmeister zwei Jahre später nach „offiziösem" Ausspruch die Schlacht bei Königgrätz gewannen, noch ca. 23,000 solcher Sieger, also die Hälfte aller, welche ihr Dasein unter der Linie jener Menschenwürdigkeit zubringen mußten!

Die mitgetheilten Zahlen ergeben, wenn man sie mit den unter Altenstein 1821 veröffentlichten vergleicht[1]), daß trotz einiger Aufbesserungen das Lehrerelend in Preußen zu einer berechtigten Eigenthümlichkeit geworden war. Gneist sagt dazu[2]):

„Die seit 1848 stetig erhobenen Klagen über den unzureichenden Unterhalt des Lehrerpersonals haben allerdings zu allmählichen Erhöhungen des Amtseinkommens geführt, — theils durch Erhöhung des Schulgeldes, theils durch erhöhte Zuschüsse der Kommunen, theils durch Zuschüsse aus Staatsfonds, welche in einzelnen Jahren mehr als 100,000 Thlr. betragen haben. — In dem Immediatbericht des Unterrichtsministers vom 21. Juli 1869 wird die Gesammtverbesserung aller Besoldungen in dem Zeitraum von 1852—66 auf 980,346 Thlr., die weitere Erhöhung der Gehalte bis zum 1. Januar 1869 auf 595,000 Thlr. angegeben; mit dem Zugeständniß, daß diese Summe noch immer hinter derjenigen zurückbleibe, die erforderlich, um überall den Lehrern „nach dem Maße bescheidener Ansprüche eine nach Zeit, Ort und Amtsstellung genügende Besoldung zu sichern." — Das relative Maß der Bedürfnisse hat sich aber in den letzten zwei Jahrzehnten so gesteigert, der Geldwerth so vermindert, daß eine durchschnittliche Erhöhung der Lehrergehalte um $12^1/_2$, ja selbst um 25%, nicht mehr enthält, als die Fortsetzung des Status quo."

Diese bedenklichen Zahlen veranlaßten auch das Abgeordnetenhaus, den theoretischen Streit darüber, „ob das ganze Unterrichtsgesetz, ob ein Theil desselben, zu erlassen sei", zunächst fallen zu lassen und dem Ministerium in so weit entgegenzukommen, als nöthig war, um wenigstens jene brandmarkenden Zahlen aus Preußens Schulstatistik wegzutilgen. Es beschloß daher am 15. April 1865, in Aneignung der Auffassung der Staatsregierung, dieselbe aufzufordern, einen Gesetzentwurf betreffend Feststellung der äußeren Verhältnisse der Volksschule, insbesondere der Lehrerbesoldungen, sobald als möglich vorzulegen.

Das Ministerium machte sich nun an die Arbeit, und schon am 17. Mai desselben Jahres wurde den betheiligten Ressorts ein solcher Entwurf,

[1]) S. 89.

[2]) Gneist, Selbstverwaltung S. 15.

umfassend den Unterhalt der Schulen, Besoldung der Lehrer, Bestimmungen über den Zweck der Volksschule, über die Grenzen der freien häuslichen Erziehung und den obligatorischen Besuch der öffentlichen Volksschule, so wie über die bei Bildung der Schulverbände nothwendige Berücksichtigung der lokalen und konfessionellen Verhältnisse, mitgetheilt. Außerdem wurden die Gutachten einer großen Anzahl außerhalb der Behörden stehender, das Volksschulwesen kennender Männer darüber eingefordert.

Sofort entstanden Meinungsverschiedenheiten über die Unterhaltungspflicht; niemand wollte die Kosten tragen, und das alte Schiebe-Spiel begann wieder in ungezählter Auflage. Darüber kam glücklicherweise der Krieg von 1866, — und der Kelch schien an den armen besitzenden Klassen noch einmal vorübergehen zu wollen[1])! —

Es wäre Unrecht, wenn man Herrn von Mühler für das Nichtzustandekommen des Unterrichtsgesetzes bis 1867 hin allein verantwortlich machen wollte. Die inneren politischen Kämpfe der Konfliktzeit hätten ein solches Unternehmen scheitern lassen. Es ist eher im Gegentheil von Herrn von Mühler anzuerkennen, daß er wenigstens auf Verordnungswege zu erreichen suchte, was seiner Auffassung nach möglich war. Die Gemeinden wurden angehalten, die Lehrergehälter zu erhöhen; aber Genügendes konnte ohne Gesetz allerdings nicht geschehen.

Ein Zug aber charakterisirt die Verwaltung Mühler's, nämlich das Bestreben, die Schule wieder in die Hände der Kirche zu spielen. Und das ist ihm so gut gelungen, daß nach seinem Rücktritt der Staat gezwungen zu sein glaubte, durch besonderes Gesetz sein Besitzrecht an der Schule geltend zu machen, obwohl dies nach den klaren Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes und der Verfassung vollständig überflüssig war.

Schon unter Altenstein begann eine stille Reaktion gegen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes von der Parität der Schulen. Wie oben berichtet worden ist, erklärte dieser Minister schon die Simultan-, besser paritätische Schule für Ausnahme, die Konfessionsschule für Regel. Da Preußen damals und noch für lange Zeit hinaus keinen Verwaltungsgerichtshof hatte, der die Gesetzmäßigkeit einer ministeriellen Auffassung hätte prüfen können, so bürgerte sich diese Auffassung allmählich unter dem Schein des Rechtes ein. Mit dem Jahre 1840 und noch mehr seit 1849

[1]) Wie ganz anders versteht der „materielle“ Amerikaner die Schule zu schätzen. Im Jahre 1872 allein betrugen in den Vereinigten Staaten die von Privaten zu Unterrichtszwecken ausgesetzten Vermächtnisse 14 Mill. Thaler ($11^2/_3$ für höhere, $2^1/_3$ für Volksschulen). Bei uns „idealen“ Deutschen wird zwar auch viel gestorben, aber für Bildungszwecke blutwenig vermacht.

kommt diese Richtung vollständig zum Durchbruch. Der Staat, geängstigt durch die Ereignisse der Revolution, kam den nach dieser Richtung sich erstreckenden Wünschen der katholischen und später auch der evangelischen Kirchen voll und ganz entgegen, um sie wiederum als Bundesgenossen in dem „Kampfe gegen die zerstörenden Elemente einer gott- und rechtlosen, aber mächtigen Richtung" zu benützen.

Zunächst begann man diejenigen Schulen, in welchen der Religionsunterricht evangelisch ertheilt wurde und deren Lehrer naturgemäß dieser Konfession angehören mußten, kurzweg evangelische Schulen, anderenfalls katholische zu nennen. Da die Schule mit einem Lehrer, — und die ist in Preußen in der Mehrheit, — nur den einen oder den anderen Religionsunterricht ertheilen konnte, so schloß man: die Volksschule als solche ist entweder evangelisch oder katholisch; da es nun aber auch Schulen gab, in denen der Religionsunterricht in beiden Konfessionen ertheilt wurde, so nahm man diesen Zustand als einen ausnahmsweisen an. Und so bildete sich der Grundsatz: Die preußischen Schulen sind konfessionell, — ein Satz, der die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes geradezu auf den Kopf stellte.

Dasselbe geschah mit den Seminaren. Von diesen 64 Anstalten, welche die altpreußischen Provinzen 1870 zählten, waren 45 evangelisch und 19 katholisch. Die Direktoren waren, 5 ausgenommen, sämmtlich Theologen.

Welches mußten nun aber nothgedrungen die Folgen jener Rückkehr der Volksschule zur Kirche sein? Der Religionsunterricht und die religiösen Andachten und Uebungen bilden den Schwerpunkt der Schule[1]): die Selbstständigkeit des wissenschaftlichen Unterrichtes hört auf, denn in der kirchlichen Schule ist dem höchsten Zweck, der Erkenntniß der Heilswahrheiten, Alles unterzuordnen; die Selbstständigkeit des Lehrpersonals hört ebenfalls auf; die Lehrer werden degradirt[2]) oder auch erhöht zu Kirchenbienern; die Oberaufsicht über die konfessionelle Schule gebührt der Kirche, nicht dem Staate.

Diese Folgerungen traten unter Mühler immer deutlicher zu Tage und dehnten sich zuletzt auf die höheren Schulanstalten aus.[3]) Nach letzterer

[1]) In Kurhessen soll seiner Zeit der Religionsunterricht bis auf mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgedehnt worden sein (Gneist, Konfessionelle Schule S. 43).

[2]) Allerdings erklärte Konsistorialpräsident Hegel (Berlin) auf eine Bitte um Ablösung des niederen Küsterdienstes noch 1890, daß dem Lehrer jeder Dienst im Hause Gottes (also auch Glockenschmieren, Ausfegen u. s. w.) eine Ehre sein müsse! Warum denn nicht auch dem Pastor?

[3]) Bekannt ist, daß die Stadt Breslau lieber jahrelang ein neues Schulge-

Seite hatte der Minister in seinem Geheimen Rath Dr. Wiese einen geschickten Gesetzesausleger. Derselbe sagt:[1] „Die bisher in Preußen anerkannten höheren Schulen haben einen christlichen Grundcharakter und sind demnach (!) entweder evangelische oder katholische oder paritätisch beiden Konfessionen angehörige Simultananstalten. Nach dem konfessionellen Charakter der Schule richtet sich die Wahl des Direktors und der Lehrer, der Mitglieder des Schulkuratoriums u. s. w."

So war hier auf dem einfachen Verwaltungswege ein neuer Zustand geschaffen, der den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen widersprach, nichts destoweniger zwanzig und noch mehr Jahre hindurch der herrschende gewesen ist.

Kapitel XXII.

Die Sessionen von 1867/8 und 1868/9.

Der Krieg und Sieg des Jahres 1866 hatte einen Umschwung auf politischem Gebiete zur Folge: Regierung und Volksvertretung schlossen mit einander Frieden. Graf Bismarck stellte sich an die Spitze jener Bewegung, welche er 1848 auf das Heftigste bekämpft hatte. Das Nationalbewußtsein in Deutschland war mit Errichtung des Norddeutschen Bundes erwacht und durch Aller Herzen ging die Ahnung: „Es muß doch Frühling werden in Deutschland!"

Eine Vergleichung des österreichischen und des preußischen Heeres hatte in der höheren Intelligenz des letzteren seine Ueberlegenheit finden lassen, und nun richteten sich aller Augen auf den preußischen Schulmeister. „Der preußische Schulmeister hat bei Königgrätz gesiegt."

Dieses geflügelte Wort ist zuerst in einer österreichischen Militairzeitung gesprochen worden und hat seine Bestätigung in den Kreisen hoher und höchster Herrschaften gefunden. In einem Bericht des Kriegsministers und Kultusministers vom 27. August 1866[2] an den König heißt es: „daß Ew. Kgl. Maj. Armee, die jetzt gekämpft und gesiegt hat, durch die preußische Volksschule hindurch und aus derselben hervorgegangen ist", und in der Cab. Ord. vom 30. August 1866[3] spricht der König: „der

bände leer stehen ließ, ehe sie sich der Forderung Mühlers fügte, der einzurichtenden höheren Lehranstalt einen konfessionellen Charakter beizulegen.

[1] Wiese, Schulwesen I. S. 20. u. S. 37.

[2] Centralbl. f. d. gesammte Unterrichtsverwaltung 1866. S. 502.

[3] Centralbl. 1866. S. 503.

preußischen Volksschule und ihren Lehrern den tiefempfundenen Dank für den ihm und dem Vaterlande geleisteten Beistand" aus.[1])

Aber vor den Konsequenzen dieser Anerkennung scheute man zurück. Während man die übrigen Sieger von Königgrätz: Moltke, Bittenfeld u. s. w. reichlich beschenkte, warteten die Lehrer vergeblich auf ihre Dotation.

Das neue politische Leben und Hoffen ließ die Lage der Lehrer um so trauriger erscheinen.

Auf den Antrag des konservativen Abgeordneten Biek, der in seiner Stellung als Schulrath die Lehrerverhältnisse genau kannte, faßte das Abgeordnetenhaus am 7. December 1866 fast einstimmig den Beschluß: „die königliche Staatsregierung zu ersuchen, daß sie dem Hause in möglichster Kürze ein Schuldotationsgesetz vorlege, in welchem über das Einkommen der Elementarlehrer, über das Ruhgehalt bei Emeritirung derselben, sowie über die Pension der Schullehrer-Wittwen Bestimmung getroffen werde, durch welche der großen Noth, in der sich viele Elementarlehrer, ungeachtet der erheblichen Verbesserungen, die sie in ihrer äußern Lage durch die Staatsregierung und Kommunen erhalten haben, noch befinden, thunlichst abgeholfen werde."[2])

Mühler's Antwort darauf war nicht ein solches Gesetz, sondern ein Cirkular-Erlaß vom 7. Februar 1867 an sämmtliche Regierungen: Die Gehaltssätze in den Städten sollen abgestuft oder durch Alterszulagen erhöht werden, der Minimalsatz in den kleinen und mittleren Städten dürfe nicht unter 150—250 Thlr. nebst freier Wohnung betragen. Für das Land soll dem ersten oder einzigen Lehrer als Normaleinkommen bemessen werden: Wohnung, Heizung, Wirthschaftsbedarf, Land resp. Naturalien für 5 Personen und 2 Haupt Rindvieh, Gehalt 50—150 Thlr. Die anderen Stellen sind niedriger zu bemessen: freie Wohnung, Brennmaterial und 120—200 Thlr.

---

[1]) Man bedauerte übrigens bald, in der ersten Freude das Wort gesprochen zu haben; denn als die Lehrer des Bezirkes Liegnitz eine Petition an die Regierung mit jenem Ausspruch motivirt hatten, antwortete letztere, man solle endlich von dem Sieger von Königgrätz still sein; es sei so nicht gemeint gewesen! — Und Graf Moltke erklärte 1876, daß nicht die Volksschule, sondern die Armee die Schule des preußischen Volkes sei.

[2]) Es wird schwer, diesen Antrag Biek's mit seiner Aeußerung in der 59. Sitzung des Hauses vom Jahre 1868 in Einklang zu bringen. Dort erklärte derselbe Abgeordnete: „Unberechtigt sind die Ansprüche der Lehrer in ihren Petitionen auf ein Gehalt, das selbst im Minimum unerschwinglich ist" — 120 Thlr. nebst Wohnung und Holz hält er für einen unverheiratheten Lehrer für ausreichend.

Am 17. Juli 1867 erschien eine neue Verfügung, daß den Lehrern Alterszulagen gewährt werden möchten, die dann nicht als persönliche Zulagen, sondern als Theile der Besoldung aufzufassen seien.

Besonderen Erfolg hatten diese Verfügungen nicht; die ausführenden Behörden beeilten sich nicht besonders, sich mit den Kommunen der Lehrer wegen zu verfeinden, obwohl auch rühmliche Ausnahmen zu nennen sind.

In Anbetracht solcher Verhältnisse sagte der Abgeordnete Dr. Paur bei Berathung der 4000 Thaler, die zur Vertretung des preußischen Volksschulwesens bei der Pariser Ausstellung 1867 ausgesetzt waren, in bitterer Ironie:

„Ich bin keineswegs geneigt, gegen die Position zu sprechen. Aber, meine Herren, ich bitte, sorgen wir dafür, daß die witzigen Franzosen in betracht der leider noch so und so beschaffenen äußeren Verhältnisse unseres Volksschulwesens hier nicht ihren Witz üben, daß sie nicht bei der Betrachtung des ausgestellten Modells der preuß. Volksschulen ein wesentliches Moment vermissen, ich meine, sie möchten dann den Bewohner dieses Zimmers vermissen, ein Exemplar jener bekannten Spezies des armen nothleidenden Dorfschulmeisters mit — ja, meine Herren, erlauben Sie es, daß ich es sage — mit verschossenem Rock und abgehärmter Stirne. Weiter würde über dem Wohnzimmer ein Kämmerchen vermißt werden für den Jubelgreis, der sein Amt niedergelegt hat und dem zugemutet wird, mit monatlich etwa 3 Thlrn. zu leben. Und ganz im Winkel des Parkes, meine Herren, eine Hütte, wo die nachgelassene Wittwe und die Waisen eines solchen Lehrers eine Klause finden, um sich täglich von da aufzumachen und um Almosen bei den Mitgliedern der Gemeinde zu betteln."

Im Herbst 1867 richteten gegen 8000 „Sieger von Königgrätz" (Dr. Schnell-Prenzlau, Zaar-Bernau u.s.w.) eine Petition direkt an den König. Sie erinnerten denselben an den Antheil, den die Lehrer an den preußischen Siegen des Vorjahres gehabt hätten, und fahren fort: „Allein so nahen und großen Antheil die preußische Volksschule daran hat, und so viele Lichtseiten diese Schule auch seit ihrem Entstehen dargeboten, so fehlt es ihr bis auf den heutigen Tag leider auch nicht an einer sehr großen Schattenseite. Es ist die durchaus unzulängliche, höchst traurige Gehaltsstellung ihrer zahlreichen Lehrer, mit der eben so traurigen Lage ihrer ausgedienten Mitglieder, sowie der Lehrer-Wittwen und -Waisen; denn das Einkommen der ca. 40,000 preußischen Volksschullehrer beträgt auf den Mann, in der Regel mit Familie, jährlich noch nicht einmal 200 Thlr., das Einkommen aus Nebenämtern mit eingerechnet." Im weiteren wird auf das immer näher heranziehende Gespenst des Lehrermangels aufmerksam gemacht und zuletzt der König daran erinnert, wie schon Friedrich Wilhelm III. sich mit so großem Eifer der Sache eines Unterrichtsgesetzes angenommen habe[1]).

[1]) Mühler ließ, wie Dr. Schnell oft genug erzählt hat, die betreffende Depu-

Unterm 26. October 1867 antwortete der Hofmarschall, daß Se. Majestät „mit vielem Interesse davon Kenntniß genommen habe" und der Meinung sei, „daß es der besonderen Ueberreichung der Petition durch eine Deputation nicht weiter bedürfen würde, da bereits die Regelung der Angelegenheit zur Verbesserung der Elementarlehrergehälter durch Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem darauf bezüglichen Gesetze angeordnet ist, welcher noch in der nächsten Session dem Landtag vorgelegt wird."

Die Arbeiten, welche nach dieser Richtung hin im Ministerium schon seit 1865 im Gange waren, erhielten durch diese königliche Willenskundgebung einen neuen Antrieb. Schon am 28. und 29. November wurden die Berathungen im Staatsministerium beendet, und noch im December wurden dem Landtage, und zwar zunächst dem Herrenhause, vorgelegt[1]):

1) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen;
2) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.

Der Inhalt des ersten Entwurfes ist im wesentlichen in dem im nächsten Jahre (1868) zur Vorlage kommenden Entwurfe, betr. Unterhaltung der öffentlichen Volksschule, enthalten und kann hier darauf verwiesen werden. Der zweite Entwurf bestimmt, daß die Volksschullehrer nach 15jähriger Dienstzeit 50 Thlr., nach 30jähriger 100, nach 40jähriger aber 120 Thlr. Pension empfangen sollen. Beträgt das Stellengehalt mehr als 200 Thlr., so erhält der Emeritus außerdem von dem Ueberschuß $^1/_3$ als Pension. Wenn auch diese letzte Bestimmung einen gewissen Fortschritt gegen früher zeigt, indem bis dahin jeder Lehrer seinem Emeritus ein Drittheil seines Einkommens als Pension abzugeben hatte, so war doch in der Praxis damit wenig gewonnen. Durch dieses Gesetz würde sich ein Theil der Lehrerpensionen niedriger gestellt haben als bisher.

Die vom Herrenhause bestellte Kommission erstattete am 11. und 19. Februar 1868 Bericht. Mit dem ersten Entwurf hatte sie sich nicht befreunden können. Sie verneinte überhaupt die Bedürfnißfrage und stellte dem Regierungsentwurf einen andern gegenüber, in welchem die Vertheilung der Lehrergehälter den Provinzial-Landtagen überlassen werden sollte. Mit dem zweiten Entwurfe erklärte sich die Kommission für einverstanden; zur Berathung im Plenum kamen aber beide Entwürfe nicht mehr, und so war wieder ein Jahr fruchtlos verstrichen.

---

tation dreiviertel Stunden auf dem Flur warten und ihr dann sagen, er habe keine Zeit, sie zu empfangen!

[1]) Centralblatt. 1867. S. 713 ff.

Während dessen hatte sich auch die Allgemeine deutsche Lehrerversammlung mit der Unterrichtsgesetzgebung beschäftigt und über Bildung der Lehrer, Unterricht und Erziehung und Schulsynoden Beschlüsse gefaßt. Es dürfte nicht außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe liegen, die Beschlüsse dieser Versammlungen hier mitzutheilen[1]).

A. Bildung der Lehrer. (Versammlung in Leipzig 1865.)

1. Die Lehrer müssen außer der besondern technischen oder beruflichen Bildung das volle Maß der Kenntnisse besitzen, dessen die gebildeten Stände im allgemeinen sich erfreuen. Dazu gehören auch ganz besonders Realien und Sprachkenntnisse.

2. Eine gesonderte Vorbildung der Lehrer für die besonderen Arten der Schulen, abgesehen von Gelehrten- und Fachschulen, ist verwerflich.

B. Unterricht und Erziehung. (Versammlung in Hildesheim 1867.)

1. Der Unterricht berücksichtige die körperliche und geistige Ausbildung.

2. Der Unterricht bezweckt die nationale, religiöse und allgemeine Bildung.

3. Der Unterricht sei nur beschränkt durch das Maß der Mittel und die Leistungsfähigkeit der Kinder.

4. Der Religions-Unterricht verbleibt der Schule, bis er in den Konfirmations-Unterricht übergeht.

5. Der Religions-Unterricht bedingt keine besondere kirchliche Aufsicht.

C. Schulsynoden. (Versammlung in Kassel 1868.)

1. Die Anordnung und regelmäßige Berufung von Schulsynoden ist für die Entwickelung des deutschen Schulwesens nicht nur nützlich, sondern durchaus nothwendig.

2. Eine Schulsynode besteht aus den Abgeordneten der Lehrkörper, welche in den nach politischer Eintheilung bestehenden Landestheilen gebildet werden.

3. Zur Wahl der Mitglieder der Synode treten die berechtigten Lehrer der Landestheile in regelmäßigen, durch das Gesetz zu bestimmenden Zwischenräumen zusammen.

4. Die Wahl der Mitglieder der Synode geschieht auf eine ebenfalls durch das Gesetz zu bestimmende Zeit.

5. Mitglieder der Synode und der wählenden Lehrkörper können sein:

a. die vom Staat oder den bürgerlichen Gemeinden fest angestellten Lehrer,

b. die Vorsteher von Privatanstalten, welche einer regelmäßigen Aufsicht seitens der staatlichen oder gemeindlichen Behörden unterstellt sind;

c. die Lehrer, welche eine Prüfung, die zur Leitung einer Anstalt oder zur festen Anstellung berechtigt, bestanden haben;

d. die Lehrer an Konfessions- und Stiftungsschulen, sofern sie die unter c. bezeichnete Prüfung bestanden haben.

6. Die Theilnahme an der Synode oder an den wählenden Lehrkörpern setzt das Alter der Mündigkeit und die Staatsangehörigkeit voraus.

7 Die Synode tritt nach Vorschrift des Gesetzes regelmäßig zusammen und wird erforderlichenfalls durch die Regierung berufen.

[1]) Backhaus, Schulgesetzgebung der Gegenwart. S. 279.

8. Die Berufung der Synode, die Vorbereitung der Anträge und Vorlagen und die Vertretung der Synode in ihren Beziehungen zu der Regierung (resp. Behörde) geschieht durch den ihr auf eine bestimmte Zeit gewählten Vorstand.

9. Die Synode hat das Recht, Anträge der Mitglieder zu berathen und das Resultat an die Regierung zu bringen.

Es darf kein Schulgesetz erlassen werden, über das die Synode nicht gehört worden ist.

10. Sie hat die Pflicht, alle Vorlagen der Regierung zu berathen und zu begutachten.

11. Sie stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest, wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte und hat das Recht, sich in Sectionen zu theilen und Ausschüsse zur Vorberathung zu ernennen.

12. Sie hat die Pflicht, Kommissarien der Regierung oder der betreffenden Behörden jederzeit zuzulassen.

Das Ministerium Bismarck trat immer mehr in nationale Bahnen; es durfte also auch in der inneren Politik Preußens sich nicht mehr als starrer Vertreter der Reaktion zeigen. Einigen Ministern gelang es mit großer Geschicklichkeit, sich der neuen Richtung der preußischen Politik anzubequemen; andern war jene Biegsamkeit weniger gegeben. Zu diesen letzteren gehörte Mühler. Starr auf seinen orthodoxen Ansichten stehend, war es ihm kaum begreiflich, wie dieser sein Standpunkt, der noch vor wenigen Jahren der des Gesammtministeriums war, nun auf einmal als nicht zeitgemäß erscheinen sollte. Mit jedem Schritte, den Graf Bismarck in seiner volksthümlichen Politik weiter ging, mußte der Riß zwischen ihm und seinem ehemaligen Gesinnungsgenossen v. Mühler sich vergrößern; der mit dem Zeitbewußtsein immer mehr in Widerspruch gerathende Kultusminister erschien mit seinen Grundsätzen immer mehr wie eine Ruine aus verschollner Zeit. Es war gewiß nicht des Kanzlers Schuld, daß das Ministerium Mühler so lange noch das Jahr 1866 überdauerte; höherer Einfluß hielt den Minister; König Wilhelm konnte sich von den Räthen, welche ihm in der schweren Konfliktszeit treu zur Seite gestanden hatten, schwer trennen; und dies edle Gefühl der Dankbarkeit ist erklärlich.

Mühler fühlte, daß er, um den Abstand zwischen sich und der nationalen Stellung des Gesammtministeriums nicht zu augenfällig zu machen, mit mehr Thatkraft in die Aktion treten müsse. Nachdem seine beiden Entwürfe von 1867/68 in der Herrenhauskommission stecken geblieben waren, erschien unterm 31. Juli 1868 eine neue Verfügung an die Regierungen, welche zu stärkerer Thätigkeit in Angelegenheit der Lehrerbesoldung drängte. Der Lehrermangel, eine Folge der jämmerlichen Besoldung der preußischen Volksschullehrer, klopfte immer stärker an; man mußte etwas dagegen thun, wenn die Schulen nicht verödet dastehen sollten. 1869 waren in Preußen 970 selbstständige und 822 Hilfslehrerstellen unter Verwaltung

von Präparanden, d. h. 14—17jährigen Knaben, und 595 selbstständige und 474 Hilfslehrerstellen gar nicht besetzt. Das Auskunftsmittel, zu welchem man in einigen Seminaren gegriffen hatte, um Schulmeistermaterial herbeizuschaffen: daß man sechsmonatliche Kurse für solche einrichtete, welche schnell zu Lehrern dressirt werden wollten, hatte bald keine Zugkraft mehr und war für die Schule gefährlich; denn was für ein Fabrikat nach sechs Monaten von diesen Schulmeisterpressen geliefert wurde, kann man sich denken.

In jener Verfügung vom 31. Juli 1868 sagt der Minister: „Den Verpflichteten gegenüber kann nicht genug hervorgehoben werden, daß es sich in der That gar nicht um Lasten und Abgaben allgemein steuerlicher Art handelt, sondern um Leistungen, welche die Gemeinden und die Einzelnen im eigentlichen Interesse für den nächstliegenden Zweck der besseren Bildung und Erziehung der eigenen Kinder zu übernehmen haben . . . . Was die üble Einwirkung anlangt, die Ew. . . . . von dem Vorgehen gegen die Gemeinden in Bezug auf das Verhältniß derselben zu den Lehrern und sonst besorgen, so werden solche zwar nicht überall ganz zu vermeiden, wohl aber um so sicherer auf ein geringeres und dem Ganzen unschädliches Maß zurückzuführen sein, je mehr die ausführenden Organe in eigener lebendiger Erkenntniß von der Heilsamkeit und Nothwendigkeit der Sache und mit voller Hingebung bestrebt sind, zunächst belehrend und anregend auf die Ueberzeugung und den guten Willen der Verpflichteten überall einzuwirken. . . ."

Da konnten allerdings noch Jahrhunderte vergehen, ehe die Verpflichteten die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit größerer Geldopfer gewannen.

Während hier Herr v. Mühler in fast rührender Weise den Kommunen eine größere Opferwilligkeit der Schule und ihren Lehrern gegenüber empfahl, sparte er selber in diesem Nothstandsjahre 1868 an dem ministeriellen Fonds „zur Besoldungsverbesserung für Elementarlehrer" — 2543 Thlr. Wahrscheinlich hatten verschiedene Bezirks-Regierungen, wie auch später zu Dr. Falks Zeit, „keine Verwendung" dafür gefunden.

Im Etat von 1870 verlangte endlich der Minister als „unabweislich nothwendig" eine Erhöhung des Staatszuschusses für das gesammte Elementar-Schulwesen (gegen 1869) von — — 975 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., in Worten

„neunhundertfünfundsiebzig Thaler, acht Silbergroschen und fünf Pfennige!"

Allerdings konnten sich „Künste und Wissenschaften" gleicher Freigebigkeit rühmen. Für sie beträgt die Mehrforderung in demselben Etat 15 Thlr. 10 Sgr. — Wie Hohn nimmt es sich beinahe aus, daß der

Minister infolge der Ersparnisse an Schule rc. im Stande war, die Rate für das Siegesdenkmal auf dem Königsplatze im selben Etat statt mit 50000 mit 100000 Thlr. anzusetzen.

In der Session 1868/69 erschien v. Mühler mit 4 Gesetzentwürfen im Landtage. Darunter waren zunächst die beiden Entwürfe des Vorjahres mit einigen redaktionellen, wenig wesentlichen Veränderungen. Außerdem verlangte ein dritter Entwurf die Aufhebung des die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes festsetzenden Art. 25 der Verfassung, während ein viertes Gesetz die Wittwen- und Waisenpensionen regelte. Am 11. Nov. 1868 brachte der Minister diese Entwürfe zunächst beim Abgeordnetenhause ein[1]).

I. Gesetzentwurf, die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen betreffend.

1. Allgemeine Bestimmungen über die Schulunterhaltungspflicht. (Art. I.—X.) Träger der Schullast ist die bürgerliche Gemeinde, resp. der selbstständige Gutsbezirk. Kleinere Gemeinden können zu einem Schulverbande zusammengelegt werden. — Der Lehrplan der Volksschule umfaßt: Religion, Sprache, Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde, Rechnen, Messen, Zeichnen, Gesang, Turnen resp. Handarbeit. Jede mehrklassige Volksschule hat einen Hauptlehrer. Außerdem können Volksschulen mit erweitertem Lehrplan eingerichtet werden, in welchen auch Unterricht in einer fremden Sprache ertheilt werden kann. — Die Volksschulen (also nicht nur der Religionsunterricht in denselben) sind konfessionell, nur im Ausnahmefalle simultan. — Die Maximalzahl der Schüler ist 80. Darüber hinaus bis zu 120 kann Halbtagsschule gestattet werden. — Lehrer in Städten unter 10,000 Einwohner erhalten neben freier Wohnung mindestens 200—250 Thlr., Rektoren an Bürgerschulen 4—600 Thlr. In Städten über 10,000 Einwohnern können diese Minimalbeiträge auf das Doppelte erhöht werden. Die Alterszulagen sind so einzurichten, daß das Gehalt nach 30jähriger Dienstzeit sich verdoppelt. Lehrer auf dem Lande erhalten neben freier Wohnung und Brennmaterial an Land, Naturalien oder Geld soviel als zu ihrem standesgemäßen Auskommen nöthig ist. Das Weitere bestimmt der Provinziallandtag. Fixirte kirchliche Nebeneinnahmen sind auf das Gehalt zu rechnen. — Schulgeld kann erhoben werden. 2. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der bestehenden Schulen. (Art. XI.—XIV.) Wo die Unterhaltungspflicht bisher nicht der bürgerlichen Gemeinde obgelegen hat, bleibt es zunächst bei den bestehenden Verhältnissen, bis

[1]) Centralblatt 1868. Novemberheft, — und Backhaus, Schulgesetzgebung S. 226 ff.

die Betheiligten oder die Regierung eine Regulirung beantragen oder die Verpflichteten ihrer Pflicht nicht mehr nachkommen können. — Der Minister kann einer Konfessionsschule die Rechte einer öffentlichen Schule entziehen, wenn sie drei Jahre hindurch weniger als 20 Kinder gehabt hat. 3. Ergänzende Bestimmungen über die allgemeine Schulpflicht. (Art. XV.—XVIII.) Vom vollendeten 6. bis vollendeten 14. Lebensjahre soll jedes Kind den für die Volksschule vorgeschriebenen Unterricht empfangen.

II. Gesetzentwurf, § 25 der Verfassung betreffend.

Einziger Artikel: Die Bestimmung des Art. 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850, also lautend: „In den öffentlichen Volksschulen wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt", wird aufgehoben.

III. Gesetzentwurf, die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen im preußischen Staate, mit Ausschluß des Regierungsbezirks Wiesbaden, der Hohenzollernschen Lande und des Jahde-Gebiets, betreffend. 14 §§. In jedem Regierungsbezirk ist eine staatliche Lehrer-Pensionskasse für die öffentlichen Lehrer zu errichten. Jede Schulstelle trägt zu dieser Kasse einen von der Regierung zu bestimmenden Satz bei. Alle vom 1. Juli 1870 ab in den Ruhestand tretenden öffentlichen, dem Verbande angehörigen Lehrer und Lehrerinnen erhalten nach 15jähriger Dienstzeit 60 Thlr., nach 30jähriger 100 Thlr., nach 40jähriger 120 Thlr. Pension. Uebersteigt das Einkommen der innegehabten Stelle 200 Thlr., so erhält der Emeritus von dem Ueberschuß noch ein Drittheil.

IV. Gesetzentwurf, die Erweiterung, Umwandlung und Neu-Errichtung der Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer betreffend. 6 §§. Die Lehrerbeiträge zu den betreffenden Kassen können auf 2% des Einkommens gesteigert, von allen Neuangestellten kann ein Eintrittsgeld bis zu 4% des Einkommens, bei Gehaltsverbesserungen der Kassenglieder ein einmaliger Beitrag bis 25% der Verbesserung erhoben werden. Die Höhe der Wittwenpension wird auf Grund sachverständiger Gutachten bestimmt. — —

In Betreff des zweiten Entwurfes, die Aufhebung des unentgeltlichen Unterrichts, stützte sich Mühler darauf, daß zur Zeit durch Schulgeld ca. 3 Millionen Thlr. aufgebracht würden, deren Ersatz bei Durchführung der Verfassungsbestimmung dem Staate unmöglich (!) sein würde.

Der dritte Entwurf zeigt insofern einen Fortschritt, als nicht, wie bisher, der Emeritus vom gesammten Stelleneinkommen $^1/_3$, sondern nur

von dem, was über 200 Thlr. hinausgeht, erhalten und das übrige die Pensionskasse zuschießen soll.

Für die darbenden, mit 12—24 Thlr. Pension abgefundenen Lehrerwittwen hatte der Staat keine Mittel; er schob eine Erhöhung dieser Pensionen den ebenfalls darbenden Lehrern zu, indem er ihren Beitrag erhöhte.

Daß diese Entwürfe von der liberalen Seite der Volksvertretung verworfen werden würden, war kein Zweifel; es war unmöglich, in ihnen eine nennenswerthe Abhilfe des bestehenden Nothstandes zu erblicken.

Die Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses, unter Dr. Techow's Vorsitz, übertrug Dr. Paur das Referat über den Entwurf, betreffend die Aufhebung des Artikels 25 der Verfassung. Auf dessen Bericht beantragte sie, den Gesetzentwurf abzulehnen[1]). Die Verhandlungen im Hause selbst fanden am 9. und 10. Februar 1869 statt. Nach einem geschichtlichen Rückblick auf die Entwickelung der Unterrichtsgesetzesfrage ging der Referent auf die Ungerechtigkeiten ein, welche sowohl im Princip als auch in der Art der Schulgelderhebung liegen[2]). Besonders scharf sprach Waldeck. Auf den Einwand eingehend, daß der Staat die ausfallenden drei Millionen Schulgelder nicht ersetzen könne, rief er dem Ministerium zu:

„Nun kommen Sie mit Ihren 3 Millionen; ich frage Sie: Haben Sie nach 3 Millionen gefragt, als Sie die 60 Millionen Kriegsanleihe bewilligten? Haben Sie nach 3 Millionen gefragt, als Sie den Militäretat auf diese Höhe schraubten? Und wenn irgendwo, existirt hier ein Zusammenhang zwischen der allgemeinen Wehrpflicht und dem Unterricht. Wenn der Staat die höchste Anstrengung in militärischer Beziehung verlangt, so muß er auch die erforderliche Bildung geben; und je größer die Vorbildung ist, um so mehr kann er auch wieder verlangen. Die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes, selbst auf den höheren Schulanstalten, war ein großer Vorzug mancher katholischen Länder. In meinem spezielleren Vaterlande, im Münsterlande, war damals, als ich die Schule besuchte, volle Unentgeltlichkeit des Gymnasialunterrichtes, und der Minister Fürstenberg hat damals für das Schulwesen gesorgt und eine Schulordnung gegeben, von der ich wünsche, daß ihr Geist jetzt bei uns herrschen möchte. Ist es denn etwa gut, das gerade die Reichen und die höheren Stände das Material bilden für die Staatsbeamten in den höheren Stellen? Gerade in den unteren Klassen sind Talente leichter zu finden, und es wäre gut, wenn die Frische der mittleren Klasse geweckt würde und sich auf die übrigen

[1]) Gleichzeitig forderte die Kommission das Ministerium um Mittheilung der früheren Gesetzentwürfe (Süvern, Ladenberg, Bethmann-Hollweg) auf. Nach anfänglicher Weigerung veröffentlichte die Regierung die hier schon erwähnte „Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Aktenstücke u. s. w. 1869."

[2]) s. Seite 178.

Klassen verbreitete. Was soll man aber zu dem Grunde sagen, den der Kultusminister anführt: „Das Bezahlen des Schulgeldes sei ein Ehrenpunkt?“ Ich bitte, sprechen Sie mit dem armen Manne von Ehre, wenn Sie ihm den Exekutor auf den Hals schicken? Ist das vielleicht eine besondere Ehre, wegen Schulgeld exequirt zu werden? Eine Ehre aber ist es, wenn Arme und Reiche gleichgestellt werden in den Schulanstalten; diese wahre Ehre wollen wir, und keine andere.“

Der Sturmangriff Mühler's auf § 25 der Verfassung wird darauf mit 202 gegen 134 Stimmen abgeschlagen.

Eine ebenso ungünstige Aufnahme fand der 4. Entwurf, betreffend die Wittwenpensionen. Der Abgeordnete Weber-Erfurt arbeitete in der Unterrichtskommission einen Gegenentwurf aus, in welchem den Wittwen eine Pension von „mindestens 50 Thlr.“ vom Staate gewährleistet wurde. Danach sind nicht nur die Lehrer, sondern auch die Gemeinden zu Beiträgen zu den Wittwenkassen verpflichtet; in letzter Instanz tritt der Staat ein.

Trotzdem der Minister diesen Gegenentwurf wegen der darin ausgesprochenen Staatsgarantie für unannehmbar erklärte, trotzdem der Abgeordnete von Brauchitsch-Elbing 50 Thlr. Wittwenpension für „zu viel“, in einzelnen Fällen für „viel zu viel“ hielt, nahm das Haus dennoch mit großer Majorität den Weber'schen Entwurf an.

Anfang März kam die Wittwenpensionsangelegenheit auch im Herrenhause zur Verhandlung. Der Referent von Brünneck empfahl unter Verwerfung des Regierungsentwurfes den vom Abgeordnetenhause beschlossenen Weber'schen Entwurf. In der Debatte darüber war es, wo von Waldaw-Steinhöfel (Landrath a. D. zu Steinhöfel bei Freienwalde in Pommern) jene Worte ausrief, die ihm in der Geschichte der Volksschule Preußens als ewiges Kainszeichen angeheftet sein werden: „Ich erwarte, daß mir erst eine verhungerte Lehrerwittwe gezeigt werde, eher werde ich bei diesem Gesetze nicht so ängstlich sein!“

Der Tod schließt den Mund und die Klage; hätte aber Herr von Waldaw in diesem Augenblicke die Tausende von abgehärmten und vom Elend durchfurchten Antlitze preußischer Lehrerwittwen vor sich sehen können, — er wäre vor seinen eigenen Worten zurückgeschaudert!

Letztere Gefühle durchwogten augenscheinlich die Majorität des Hauses. Gleichsam um nicht die Mitschuld an jenen das Elend höhnenden Worten zu tragen, beschloß das Herrenhaus mit mehr als Zweidrittel-Majorität (48 gegen 22), dem Entwurfe des Abgeordnetenhauses zuzustimmen.

Diese Niederlage auch im Herrenhause mußte dem Minister zeigen, daß seines Bleibens auf seinem Platze nicht länger sei, daß selbst seine Freunde sich von ihm trennten; aber er blieb.

Die übrigen Entwürfe kamen in der Session nicht zur Verhandlung [1]).

Kapitel XXIII.

Gneist's Selbstverwaltung der Volksschule.

Mit dem abermaligen Scheitern der Mühler'schen Entwürfe erschien 1869 vom Abgeordneten Professor Dr. Gneist eine Schrift, welche großes Aufsehen erregte, und in welcher die Grundlinien einer auf dem Boden der Selbstverwaltung stehenden Schulorganisation gezogen waren [2]). Da diese Schrift als Programm der liberalen Parteien in der Schulfrage galt, so sollen hier die Grundzüge derselben gegeben werden.

Als die drei Grundmängel, an welchen die bisherigen Versuche zur gesetzlichen Regelung des Unterrichtswesens in Preußen gescheitert sind bezeichnet der Verfasser: die Unklarheit der herrschenden Vorstellungen und die über das Verhältniß zwischen Gesetz und Regulative; das tiefverflochtene Verhältniß der Schule zur Kirche; den Mangel an ernstem Willen, der Volksschule durch Beschaffung neuer Mittel zu helfen.

Die unmittelbare Aufgabe des Staates würde die sein, sofort 4—6 Millionen Thaler für jährlichen Mehrbedarf aufzubringen und dann für weitere Erhöhung zu sorgen.

Die Ansichten, entweder die Unterhaltung der Volksschule dem Staate ganz zur Last zu legen, oder aber die Bedürfnisse der Volksschule den unmittelbar Betheiligten ganz zu überlassen, nennt Gneist extreme Ideen, „die an die wirklichen Staatseinrichtungen gar nicht heranreichen." Die Verweisung an den Staat sei nur eine andere Form des Nichtsthun für die Volksschule. Die Summen, die der Einzelne nicht aufbringen kann oder will, sollen vom Staate aufgebracht werden, der doch dann dem Einzelnen wieder eine erhöhte Steuerquote zuweisen müßte; — oder woher sollte denn der Staat als solcher die Summen nehmen? Der Uebertragung

[1]) Dr. Paur verfaßte nach dem Scheitern der Mühler'schen Entwürfe: „Die Stimme des Landes in der Schulfrage", in welcher Schrift er das durch die Petitionen aus dem Lehrerstande zur Kenntniß des Hauses gekommene Material gesammelt.

[2]) Gneist, die Selstverwaltung der Volksschule. Vorschläge zur Lösung des Schulstreites durch die preußische Kreis-Ordnung. Berlin, J. Springer. 1861.

aber auf die unmittelbar Betheiligten stehen die trüben Erfahrungen von Jahrhunderten entgegen.

Es entstehen nun die Fragen:

1. Kann das aktuelle Bedürfniß der Volksschule durch erhöhte Schulgelder aufgebracht werden?
2. Kann es durch die bisherigen Schulsocietäten und die bisherige Weise der Vertheilung der Societätslasten aufgebracht werden?
3. Kann es überhaupt in den Ortsgemeinden innerhalb des Systems der hergebrachten Kommunalsteuern bestritten werden?

In den 8 alten Provinzen wurden 1864 an Schulgeld $2^1/_2$ Millionen Thaler aufgebracht. Schon früher[1]) haben wir auf die ungerechte Vertheilung dieser Schulgeldlast hingewiesen; es seien hier noch einige Zahlen gegeben. Die Lehrgehälter wurden (1861) aufgebracht durch:

		Schulgeld.	Gemeindeleistung.	Anderweite Quellen.
	Berlin	19%.	60%.	21%.
Reg.-Bez.	Potsdam	39	56	5
"	Frankfurt	40	57	3
"	Stettin	42	54	4
"	Köslin	41	55	4
"	Stralsund[2])	11	89	0
"	Danzig	20	74	6
"	Marienwerder	17	75	8
"	Königsberg	16	79	5
"	Gumbinnen	12	83	5
"	Posen	$2^1/_2$	91	$6^1/_2$
"	Bromberg	8	82	10
"	Liegnitz	$52^3/_5$	46	$1^2/_5$
"	Breslau	33	64	3
"	Oppeln	5	$90^1/_2$	$4^1/_2$
"	Magdeburg	38	59	3
"	Merseburg	39	58	3
"	Erfurt	20	76	4
"	Minden	$52^2/_5$	41	$6^3/_5$
"	Münster	49	40	11
"	Arnsberg	29	70	1

[1]) s. S. 178.

[2]) Hier hat augenscheinlich die Schulordnung für Neu-Vorpommern von 1831 (S. 102) auf den geringen Betrag des Schulgeldes gewirkt.

		Schulgeld.	Gemeindeleistung.	Anderweite Quellen
Reg.-Bez.	Düsseldorf	40	58	2
„	Köln	28	71	1
„	Aachen	38	61	1
„	Koblenz	28	68	4
„	Trier	39	59	2

Von den neuen Provinzen hat Schleswig-Holstein schon seit 1814 das Schulgeld beseitigt. Ebenso ungerecht wie der Vertheilungsmodus, ebenso verwerflich ist das Princip des Schulgeldes überhaupt, wie wir schon nachgewiesen haben. Die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts ist eine Konsequenz des Schulzwanges; sie ist geboten aus politischen Gründen, um die aufwachsende, unmündige Generation zum Kampf um's Dasein auszurüsten, unabhängig vom Besitzstand ihrer Eltern.

Die bisherigen Schulsocietäten können die Schullast nicht tragen, weil sie zu klein und daher leistungsunfähig sind. Der Beweis dafür ist gegeben in einer Vergleichung der von den ländlichen Schulgemeinden und von den größeren städtischen aufgebrachten Schulleistungen. Die städtischen Schulsocietäten haben seit 1808 verhältnißmäßig ungleich größere Summen für das Schulwesen aufgebracht als die ländlichen. In den drei Jahren 1862/64 betrug bei einer Bevölkerungszunahme von 4% die Zunahme

	in den Städten:	auf dem Lande:
der Schulen:	7,3%.	0,6%
der Klassen:	9,6	1,0
der Lehrer:	7,9	1,9
der Lehrerinnen:	13,9	16,5
der Lehrerbesoldung:	13,5	4,4
der Schulgelder:	14,6	3,5

Die unheilbare Krankheit der ländlichen Schulsocietäten ist ihre lebensunfähige Kleinheit. Das lebendige Bedürfniß geht über diese ländlichen Schulsocietäten hinaus. Es ist unmöglich auf dem Boden der kleinen, armen Schulgemeinde bei dünner Bevölkerung und spärlichen Erwerbsquellen die Erhaltung der Schule nach dem jetzigen Maßstabe zu sichern, geschweige denn zu beschaffen, was nöthig ist für die Zukunft. Diese patriarchalische Maschinerie mag allenfalls noch 25—30 Thaler Zulage für einen Landschullehrer herausbringen; was aber mit dieser Presse überhaupt herauszubringen ist, wird jetzt wohl herausgebracht sein. Ein weiterer gesicherter Fortschritt des Volksschulwesens erscheint nicht mehr ausführbar auf dem streitigen, zweideutigen Boden der bisherigen Schulsocietäten des platten Landes, sondern nur auf dem Boden

allerseits anerkannter, gesetzlicher Kommunalverfassungen und Kommunalsteuerpflichten.

Das bestehende Steuersystem, das einer dringenden Reform bedarf, kann unmöglich die Grundlage der Lastenvertheilung bleiben, wenn nicht die in jenem Systeme liegenden Ungerechtigkeiten verdoppelt werden sollen. — Daher ist Gneist's Endforderung: Die Unterhaltung der ländlichen Schulgemeinden geht als gemeine Kreislast auf den Kreisverband über. In dem Kreise hat die Unterhaltungspflicht eine größere und darum lebensfähigere Basis. Aus diesem System heraus würden sich für den Aufbau einer Selbstverwaltung folgende Grundlinien herausstellen:

„I. Die Erhaltung der Volksschule geht unter Auflösung der bestehenden ländlichen Schulsocietäten als gemeine Kreislast auf die bestehenden Kreisverbände über, vorbehaltlich der Sonderstellung der Städte.

II. Binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes ist die Erhebung von Schulgeldern für den Elementarunterricht einzustellen.

III. Die Besoldungen der Lehrer und die übrigen Kosten des Elementarunterrichts werden in Zukunft durch eine Hausstandssteuer aufgebracht, welche von jedem nutzenden Inhaber eines Gebäudes, Land- oder sonstigen Realbesitzes innerhalb des Gemeinde- und Kreisverbandes nach dem Miethsund Pachtwerth, durch Gemeindebeamte einzuschätzen, zu erheben und zu verwalten ist, nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes.

IV. Bis zur Durchführung dieses Kreis- und Gemeindesteuersystems (binnen 5 Jahren) werden die Erhaltungskosten der Volksschule durch gleichmäßige Zuschläge zur Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht.

V. Die Feststellung des Verwaltungsetats der Kreisschulverwaltung, sowie aller ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, erfolgt durch die Beschlüsse einer gewählten Kreisversammlung, zu welcher 24 bis 48 Kreisverordnete des platten Landes von 3 zu 3 Jahren nach den bestehenden Gesetzen und Wählerlisten der Landesvertretung zu wählen sind.

VI. Für die Kreisverwaltung der Volksschule wird eine ständige Kreisschulkommission gebildet, bestehend aus dem Kreislandrath, 1 Amtsvorsteher, 1 städtischen Magistratsmitgliede, 1 Geistlichen der im Kreisverband vorherrschenden Konfession, 1 praktischen Schulmanne, 2 Kreisverordneten und 1 Kreisdeputirten, mit der Befugniß zur Anstellung und Entlassung der Lehrer, Handhabung des Ordnungsstrafrechts, Vermögensverwaltung und Oberleitung der Schulen des Kreisverbandes.

VII. Für die örtliche Verwaltung ist in jedem Amtsbezirk ein Kuratorium, bestehend aus dem Kreisamtmann, aus den in dem Amtsbezirk ansässigen Kreisverordneten, 1 Geistlichen, 1 Lehrer und 1 Specialdeputirten als ständiges Organ der Kreisschulkommission zu bilden.

VIII. Die städtische Verwaltung des Schulwesens ist nach folgenden Maßgaben zu gestalten.

1. Die großen Städte bilden einen Kreisverband für sich, in welchem die städtische Schuldeputation die Rechte der Kreisschulkommission, die Stadtverordnetenversammlung die Rechte der Kreisverordnetenversammlung ausübt.

2. Die übrigen Städte bilden in der Regel ein gesondertes Schulsystem, unter ergänzender Oberleitung der Kreisschulkommission. An der Kreisvertretung nehmen die Städte durch eine der Gesammtmasse ihrer direkten Steuern entsprechenden Zahl von Kreisverordneten Theil.

3. Den Städten unter 2000 Einwohnern wird der Eintritt in das System der Kreis- und Bezirksschulverwaltung offen gehalten.

IX. Die Staatsaufsicht wird durch einen General-Schulinspektor in jedem Regierungsbezirk geübt, mit den bisherigen Befugnissen des Provinzialschulkollegiums und der Regierungsabtheilung, soweit solche nicht der Kreisschulkommission übertragen sind.

X. Die Centralverwaltung verbleibt dem Unterrichtsminister, mit Nebenordnung eines Ober-Schulkollegiums zum Erlaß der Regulative für die Lehrpläne der Volksschule, der Seminarien und für die Prüfungsordnung."

Die Durchführung dieser Sätze im Einzelnen wird den in allgemeinen Resolutionen so oft ausgesprochenen „Antheil des Staats, der Kirche und der Gemeinden an der Volksschule" in der That verwirklichen.

Wir schließen dieses Kapitel mit Gneist's Worten: „Alle Begeisterung für das Wohl der Mitmenschen, insbesondere für Kirche und Schule, ist aber inhaltslos und unfruchtbar, wenn sie nicht für den Lebensunterhalt des dem idealen Zwecke geweihten Standes Fürsorge zu tragen vermag. Es ist das ein Maßstab, an welchem sich Völker und Zeiten, Stände und Parteien messen lassen müssen. Das Mittelalter hat einst dem Grundbesitz den Zehnten für die Kirche abzugewinnen vermocht: in Vergleichung damit müßte man eine Sammlung von landständischen Reden bringen, wenn heute etwa die Zumuthung gestellt wird, $^3/_4$ % des jährlichen Grundeinkommens dem Elementarunterricht zu widmen."

„Der Absolutismus hat wenigstens die Volksschule aus der Verwahrlosung gehoben, in welcher sie sich unter der Regierung der Kirche befand. Er hat Schulhäuser, Lehrerwohnungen und Lehrerunterhalt mit den gewöhnlichen Zwangsmaßregeln der Verwaltung, auf einen knapp bemessenen, aber einigermaßen gleichmäßigen Fuß erhoben. Es fragt sich, was hat der konstitutionelle Staat dafür bis heute gethan?"

„Ist jetzt eine Zeit der Klärung und Sammlung für das innere Staatsleben wirklich gekommen, so wird vor Allem die Selbsttäuschung und

die Phrase abzustreifen, und das schwere Werk mit dem Geständniß zu beginnen sein, daß unsere „öffentliche Meinung“ sehr wenig für die Volksschule gethan hat, trotz vieler und heftiger Worte, welche darüber gewechselt worden sind. Es giebt nur eine Probe für den ernsten Willen, der Volksschule zu helfen: **diese Probe liegt in dem Entschluß, Geld für die Volksschule zu schaffen!“**

Kapitel XXIV.

Der Mühler'sche Unterrichtsgesetz-Entwurf von 1869, das Wittwenpensionsgesetz und die letzten Zeiten Mühler's.

In den Debatten des Abgeordnetenhauses war die Mühler'sche Verwaltung als die kläglichste Unterrichtsverwaltung, die Preußen je besessen, erschienen. Um diesen Eindruck besonders an oberster Stelle abzuschwächen, erstattete der Minister unterm 21. Juni 1869 einen Immediat-Bericht an den König, in welchem die preußischen Schul- und Lehrerzustände in fast rosigem Lichte strahlten. „Während in dem 15jährigen Zeitraume von 1852—66 die Besoldungsverbesserungen überhaupt 989,364 Thlr. jährlich betragen, so habe man von 1867—68 in den 8 alten Provinzen allein eine solche Erhöhung von ca. 600,000 Thlr. erzielt, indem vom Staat 165000 Thlr., von den Verpflichteten ca. 430000 Thlr. dazu aufgebracht seien. So seien also seit 1852 die Elementarlehrergehälter um ca. $1^1/_2$ Mill. Thlr. erhöht worden. Der Staatshaushaltsetat von 1869 werfe eine weitere Summe von 100,000 Thlr. zu diesem Zwecke aus.“

Wenn man diese in 17 Jahren erzielten 1,700,000 Thlr. Gehaltserhöhung mit der Zahl der Volksschullehrer (40,000) dividirt, so erhält man die Zahl $42^1/_2$ Thlr. Rechnet man nun diese Zahl zu dem Durchschnitt der Lehrerbesoldung der vierziger Jahre, — wo der Schulrath O. Schulz die Leute bat, sich doch, da man ja auch Vereine gegen Thierquälerei habe, der armen Lehrer zu erbarmen, — und berücksichtigt, in welcher Weise gerade in den fünfziger und sechziger Jahren die Preise für den Lebensunterhalt gestiegen sind, so erhält man eine Illustration zu dem „rosigen“ Berichte Mühler's an den König.

Eine auf statistische Zahlen beruhende Beleuchtung der Mühler'schen Fürsorge für die Lehrer ist folgende:

Im Jahre 1864 gab es in Preußen:

Gehaltsstufe:	städt. Stellen.	Landstellen.	Zusammen.
1) 50—100 Thlr.	148	1778	1926
2) 100—125 „	200	3473	3673

Gehaltsstufe:	städt. Stellen.	Landstellen.	Zusammen.
3) 125—150 Thlr.	310	4378	4688
4) 150—180 "	853	5683	6536
5) 180—200 "	1109	2645	3754
6) 200—250 "	2425	3772	6197
7) 250—300 "	1816	1929	3745
8) 300—350 "	1525	1031	2256
9) 350—400 "	895	520	1415
10) 400—500 "	875	413	1288
11) 500—600 "	369	126	495
12) 600—1000 " u. m.	272	49	321

Das Durchschnittsgehalt einer Stadtstelle betrug danach 294, einer Landstelle 185 Thlr.

Wenn man in Anschlag bringt, daß die über 500 Thlr. dotirten Stellen meist Rektorats- 2c. Stellen waren, die fast durchweg von Theologen oder Philologen, welche dieselben nur als Durchgangsstellen zu einem fetten Pfarramte resp. einer Stelle an höheren Schulen benutzten, besetzt waren, so sinkt das Durchschnittsgehalt der eigentlichen Volksschullehrer noch unter obige Zahlen.

Daß durch Herrn v. Mühler wenig an diesen Zahlen geändert wurde, beweisen die amtlichen Erhebungen im Jahre 1871, welches das Ende der Mühler'schen Periode bezeichnet. Damals betrugen die Durchschnittsgehälter in

Schleswig-Holstein	365	Thlr.
Brandenburg	313	"
Sachsen	285	"
Rheinland	281	"
Westfalen	275	"
Hessen-Nassau	264	"
Schlesien	259	"
Pommern	229	"
Hannover	229	"
Hohenzollern	228	"
Posen	217	"
Preußen	216	"
Durchschnitt im ganzen Staate	264	Thlr.

Nach derselben amtlichen Erhebung hatten ein Gehalt von mehr als 300 Thlrn. in

Schleswig-Holstein	68	pCt. der Stellen.
Brandenburg	42	" " "
Sachsen	39	" " "

Westfalen . . .	30	pCt.	der Stellen.
Rheinland . . .	28	"	"
Schlesien . . .	27	"	"
Hannover . . .	20	"	"
Hessen-Nassau . .	20	"	"
Pommern . . .	17	"	"
Preußen . . .	15	"	"
Hohenzollern . .	12	"	"
Posen	9	"	"
Durchschnitt im ganzen Staate	28	pCt.	der Stellen.

Daß die Volksbildung bei dieser Verwaltung eher rückwärts als vorwärts gegangen war, beweisen die Zahlen der über 10 Jahre alten, des Lesens und Schreibens Unkundigen in Preußen (1871):

Evangelisch	männlich 6,60 pCt.,	weiblich 11,37 pCt.
Katholiken	" 15,16 "	" 21,81 "
Juden	" 6,65 "	" 12,55 "
Dissidenten	" 4,96 "	" 9,02 "

Uebrigens schien man in höheren Kreisen dem Bericht nicht recht zu trauen; es wurde auf den Minister ein Druck ausgeübt, für die nächste Session neue Vorlagen zu machen. Diese umfaßten dieses Mal das gesammte Unterrichtswesen. Sei es nun, daß man zur Aufstellung eines eigenen Entwurfes zu wenig Zeit hatte; sei es, daß man nichts Besseres wußte, — kurz, der Mühler'sche Gesetzentwurf vom Jahre 1869 ist eine unwesentlich veränderte Kopie des Bethmann-Hollweg'schen von 1862.

Am 4. Nov. 1869 legte der Minister sein neuestes Werk dem Abgeordnetenhause vor. Gleichzeitig mit diesem Gesetze reichte er noch zwei andere alte Bekannte ein: den Entwurf zur Aufhebung des Art. 25 der Verfassung, die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts betreffend, und das Wittwenpensionsgesetz, aus welchem wieder die vom Abgeordnetenhause in der vorigen Session beschlossene Staatsgarantie ausgemerzt war.

Man sieht, der Minister hatte nichts gelernt und nichts vergessen!

Der Inhalt des Unterrichtsgesetzentwurfes von 1869 ist folgender:

I. Niedere Schulen (§ 1—86).

Die Schule ist Konfessionsschule. Norm ist die einklassige Volksschule. Der Lehrplan für Religion ist nach Anhörung der kirchlichen Behörde aufzustellen. Religionsstunden können bis auf 6 wöchentlich festgesetzt werden. Neben der Volksschule können Bürgerschulen mit erweitertem Lehrplan eingerichtet werden. Träger der Schullast ist die bürgerliche Gemeinde, resp. der selbstständige Gutsbezirk. Schulgeld kann erhoben

werden. Die Normalzahl der Schüler ist 80, — bis 150 ist Halbtagsschule gestattet; Stundenzahl 30, im Minimum 18. Das Gehalt in Städten unter 10,000 Einwohner 200—250 Thlr. und Wohnung im Minimum, Rektoren an Bürgerschulen neben Wohnung 4—600 Thlr. In Städten über 10,000 Einwohnern können diese Sätze bis zum Doppelten erhöht werden. Auf dem Lande erhalten die ersten Lehrer Wohnung, Wirthschaftsräume und Geld oder Naturalien, so viel zum standesgemäßen Auskommen nöthig ist. Näheres bestimmt jede einzelne Provinz. Kirchliche fixirte Einnahmen werden mitgerechnet. — Zum Schulvorstand gehören: der Ortsvorsteher, der Geistliche, 3—4 Hausväter und der erste oder einzige Lehrer. Der Ortspfarrer ist Lokal-Schulpfleger. Der Kreisschulinspektor ist in der Regel ein Geistlicher. Für jeden Kreis wird eine Kreisschulkommission gebildet, in den Städten eine Stadtschulkommission. Zu letzterer gehören 1—6 Magistrate, 1—6 Stadtverordnete, 1—6 Bürger, 1—6 Geistliche und 1—3 vom Bürgermeister dazu ernannte Rektoren oder Hauptlehrer. — Die definitive Anstellung der Lehrer erfolgt erst mit dem 24. Jahre, und zwar durch den Staat, der aus 3 ihm vom Vorstande präsentirten Bewerbern auswählt. — Bei Dienstvergehen treten die für nichtrichterliche Beamte bestehenden Gesetze in Kraft. — Jede Regierung richtet eine Lehrerpensionskasse ein. Pension: nach 15jähriger Dienstzeit 60, nach 30jähriger 100, darüber hinaus 120 Thlr.; — dazu der dritte Theil des 200 Thlr. übersteigenden Betrages der zuletzt innegehabten Stelle.

II. Seminare und Lehrerbildung (§ 87—102).

Der Staat sorgt für Ausbildung der Lehrer im Seminar und für die Vorbildung dazu. Der Lehrplan in Religion ist im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde festzusetzen, welch letztere auch bei den Prüfungen vertreten sein muß. — Es werden Examina für Stellen an Bürgerschulen (Rektorat, Konrektorat u. s. w.) eingerichtet.

III. Höhere Schulen (§ 103—132).

Die Gymnasien bereiten für die Universität, die Realschulen für die höheren technischen Fachschulen und fürs praktische Leben vor. Sie sind christliche Schulen. Der Religionsunterricht ist konfessionell, der betreffende Lehrplan wird unter Mitwirkung der kirchlichen Behörde aufgestellt. Mit einem Gymnasium können von Quarta ab Realklassen verbunden werden. Für die höheren Töchterschulen erläßt der Minister ein Regulativ.

V. Jüdische öffentliche Schulen (§ 141—145).

Im Vorstande der öffentlichen jüdischen Volksschulen führt der Bürgermeister oder ein Magistratsmitglied den Vorsitz. Diese Schulen stehen

unter der Aufsicht der Stadt-, resp. Kreisschulkommissionen. Jüdische Eltern sind verpflichtet, nachzuweisen, daß ihre Kinder jüdischen Religionsunterricht empfangen.

§ 169—170 sind Uebergangsbestimmungen.

Der Entwurf fand beim Abgeordnetenhause eine wenig freundliche Aufnahme: die National-Liberalen beantragten, denselben durch Vorberathung im Plenum, weil er unbrauchbar und nicht verbesserungsfähig sei[1]), zu erledigen. Jedoch beschloß die Majorität auf Forkenbeck's Antrag, denselben ganz ernsthaft durch eine verstärkte Kommission von 35 Mitgliedern in Berathung nehmen zu lassen.

Diese Kommission, in welcher unter Dr. Techow's Vorsitz[2]) unter Anderen die Abgeordneten Graf Bethusy-Huc, Schulrath Bieck, Landrath v. Brauchitsch, Franz Duncker, Dr. Gneist, Fr. Harkort (der siebenundsiebzigjährige, aber noch rüstige Greis), Dr. Paur, Prediger Richter, Lehrer Schlichting[3]), Schulrath Wantrup, Oberlehrer Dr. Wehrenpfennig saßen, bestand aus 11 Landwirthen, 8 höheren Beamten, 4 Schulräthen, 7 klassischen Pädagogen, 3 Geistlichen, 2 Juristen, 1 Privatier, 1 Buchhändler, 1 Industriellen und — 1 Volksschullehrer.

Bei der Einbringung des Pensionsgesetzes erklärte der Minister v. Mühler unter andauernder Heiterkeit des Hauses, „daß die Staatsregierung dem vom Hause im vorigen Jahre gefaßten Beschlusse, das Gehalt der Lehrerwittwen auf 50 Thlr. zu bestimmen, nicht beitreten könne; es würde dann ein Zuschuß von 60,000 Thlr. aus der Staatskasse erforderlich sein, wozu sich die Staatsregierung bei den dermaligen finanziellen Verhältnissen nicht verstehen zu dürfen glaube. Wenn also die Gemeinden nicht eintreten wollten, so würde die Staatsregierung nicht eintreten können."

In demselben Etat, welcher nach Aussage des Kultusministers von Mühler und des Finanzministers van der Heydt die 60,000 Thlr. für darbende Lehrerwittwen nicht tragen konnte, sind für Prämien bei Pferderennen 51,000 Thlr. ausgesetzt!

Die Finanzbedrängnisse des Staates hatten übrigens Herrn v. Mühler

[1]) Mehr konnte dem Minister wohl nicht gesagt werden!

[2]) Der einzige Volksschullehrer im Hause.

[3]) Dr. Techow, der langjährige Vorsitzende der Unterrichtskommission, ist 1808 geboren und war früher Gymnasialdirector in Rastenburg in Ostpreußen. Seit 1858 gehörte er ohne Unterbrechung dem Abgeordnetenhause an. Zuerst hielt er zur Fraktion Vincke, trat dann zur Fortschrittspartei und später zu den Nationalliberalen über. † 1880.

1867 nicht abgehalten, für seine Person eine Gehaltserhöhung von 2000 Thlr. anzunehmen und bald darauf eine solche von 500 Thlr. für seine Abteilungschefs, Geh. Rath Lehnert und Krätzig, zu beantragen.

Am 19. Nov. 1869 kam das Wittwenpensionsgesetz im Abgeordnetenhause zur Sprache. Neben dem Kultusminister saß der neue Finanzminister Camphausen. Kein Redner, selbst nicht von der konservativen Seite, erhob sich für die Vorlage. Als Dr. Techow, anknüpfend an die Mühler'sche Erklärung vom moralischen Bankerutt des Staates, dieses Faktum bezweifelte, erhob sich Minister Camphausen: „Im Uebrigen will ich hier aussprechen, was ich durch mein Votum früher schon[1]) bekundet habe, und ich will mir auch die Andeutung nicht versagen, daß, wenn nach sorgfältiger Berathung des Gesetzentwurfes die beiden Häuser des Landtages in dieser Session ebenso wie in der vorangegangenen in der Auffassung übereinstimmen sollten, daß es der Würde des preußischen Staates entspräche, diesen Zuschuß zu geben, und wenn die Frage in dem Staatsministerium an uns herantritt, welchen Vorschlag wir Sr. Majestät dem Könige unterbreiten sollen, dann die wirkliche oder vermeintliche Finanzbedrängniß mich nicht abhalten wird, den Vorschlag zu befürworten."

Damit war die alleinige Verantwortlichkeit auf Mühler's Schultern gewälzt. Nachdem auch Schulrath Bieck erklärt hatte, eine Pension von mindestens 50 Thlr. zu bewilligen, sei Preußens Ehrenpflicht, und wenn der Staat auch bis 200,000 Thlr. Zuschuß leisten müsse, ergriff Ziegler-Breslau das Wort und hielt seine berühmte erste catilinarische Rede gegen Mühler, in welcher er das Tafeltuch zwischen sich und dem Minister vollständig entzweischnitt:

„Meine Herren! Ich hatte mir fest vorgenommen, in dieser Session nicht das Wort zu ergreifen, aus inneren und äußeren Gründen. Die inneren will ich verschweigen, die äußeren andeuten. Es war mir nämlich, als habe dies Haus die Akustik verloren und als wären wir durch Ueberanstrengung dahin gelangt, nur noch mit dem äußern Ohr zu hören. Nach den Worten des Finanzministers sehe ich aber, daß wir noch mit dem Herzen hören: denn alle Welt hat Beifall gerufen, als er wenigstens andeutete, er wolle dieser Noth, wenn irgend möglich, entgegentreten. Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so thue ich es, weil hier eine Frage vorliegt, wo der Hunger der Wittwen und Waisen Hilfe ruft und weil alle, die bis jetzt gesprochen, die Wahrheit, aber nicht die volle Wahrheit gesagt haben. Es ist nicht das gesagt worden, was wirklich ist. Ich werde das ganz einfach mit dürren Worten sagen. Der Herr Minister des Kultus hat geglaubt, an Se. Majestät berichten zu müssen, daß er Veto einlege gegen unsern Vorschlag und Beschluß, und zwar deshalb, weil die 60,000 Thlr. nicht zu beschaffen wären.

[1]) In der Session 1868/69 im Herrenhause.

Mir ist dabei sehr lebhaft der Abgeordnete Virchow eingefallen, der neulich sagte, es sei an der Zeit, daß der Finanzminister seine Kollegen etwas in Abhängigkeit setze, daß sie nicht mehr das Budget durch ihre Subalternen zusammentragen lassen und nun hierherkommen und fordern, was und soviel zu haben sei; es sei nothwendig, daß der Finanzminister seinen Einfluß dahin geltend mache, daß jeder Minister in seinem Kreise zu sparen suche. Wenn alle Welt an den Finanzminister herantritt, ohne zu untersuchen: hast Du bei Dir selbst Hilfsquellen? so wird es schwer sein, bei uns noch einen Finanz-Minister zu finden. Der Herr Kultusminister schweigt zu dieser ganzen Sache und sagt: ich habe keine Mittel. Nun, meine Herren, da will ich ihn unterstützen. Warum hebt er denn nicht z. B. die Universitätskuratoren auf? Ich bin alt genug, um zu wissen, unter welchen Umständen, nämlich in der fluchwürdigen Kotzebue-Kamptz'schen Zeit, diese Kuratoren an die Universitäten kamen; sie kamen nicht, um der Jugend aufzupassen — nein, den Professoren waren sie auf den Nacken gesetzt, weil sich damals schon diejenigen Grundsätze unter den fortgeschritteneren Leuten äußerten, die jetzt die Minister an ihren Tischen selbst bekennen. Durch die Einziehung der Kuratoren wären ungefähr 12,000 Thlr. gewonnen. Dann, meine Herren, fragen Sie doch im ganzen Lande, was sich jemand unter dem Ober-Kirchenrathe denkt (Heiterkeit und Beifall links); kein Mensch will etwas davon wissen, das sind wiederum 25,000 Thlr., dann hat der Herr Minister schon 37,000 Thlr. Das Domkapitel in Brandenburg ist 1810 aufgehoben und zwar hat Friedrich Wilhelm III. damals erklärt, es sei ein Institut, welches gegen den Zeitgeist sei. Es war demgemäß in den Domänenschatz des Staates übergegangen, wurde aber dennoch 1824 ohne Berufung der Stände wiederhergestellt: das sind ca. 30,000 Thlr., auf diese Weise hat der Herr Minister 67,000 Thlr. (Heiterkeit und Zustimmung.) Mein Kollege Eberty hat ausgeführt, daß die Stifte zu Naumburg, Merseburg und Zeitz gegen den Zeitgeist seien, das Haus hat ihre Aufhebung beschlossen — es ist nichts darauf gethan. Ich kann die letztere Summe, die zu ersparen ist, nicht genau angeben, aber sicherlich ist das Bedürfniß des Herrn Kultusministers dreimal gedeckt, wenn er auch diese Stifte aufhebt, in diese Wege geht und so dem Finanzminister zu Hilfe kommt. Das nenne ich verwalten. Nun ist von hohem Munde gesagt, der Preuße ist nicht dazu bestimmt, die Güter dieses Lebens zu genießen. Ja, das ist wahr, und der Abgeordnete von Hoverbeck rief mir bei einer andern Gelegenheit zu: „Das weiß Gott, wir haben nichts genossen." Da aber alle Preußen vor dem Gesetz gleich sind, so kann man doch nicht sagen, die Preußen mit Ausnahme der Domkapitulare. (Heiterkeit.) Warum sollen denn diese die Genüsse des Lebens haben? Wie ist denn da nun Hülfe zu finden? Sie sehen doch den Herrn Kultusminister stumm dasitzen. Wir haben schon viel mit ihm diskutirt, das hat nichts geholfen; er überwindet uns entweder durch ein beredtes Schweigen, oder wenn er seine Gründe bringt, so sind sie voll von Reskripten, er hat ja die General-Akten. Es ist keine Frage, im Wege der Diskussion schlägt er uns. (Heiterkeit.) Wir haben es ja mit dem Kultusministerium zu thun, das auch nach einer gewissen Richtung hin seine Grundlage hat, und ein berühmter Theologe hat auf seine Bibel geschrieben: hic liber est, in quo quaerit sua dogmata quisque atque in quo reperit dogmata

quisque sua[1]). (Heiterkeit.) Da können wir diskutiren, so viel wir wollen, es hilft zu nichts. Ich will aber nicht diskutiren; ich gestehe, ich bin es müde und satt. Es ist ihnen wohl noch erinnerlich, daß die Revolution von 1848, oder meinetwegen die Revolte, wenn Sie drüben sie so nennen wollen, zu drei Viertheilen in der damaligen religiösen Mißstimmung ihren Grund hatte. (Sehr wahr!) Ist es denn jetzt anders? Sie wollen diskutiren angesichts des Aufruhrs der Geistlichkeit gegen die Landesgesetze, der Geistlichkeit bei Trauungen, angesichts der Angst des ganzen Landes vor dem, was jetzt aus den Synoden herauskommen wird? (Heiterkeit.) Sie wollen diskutiren angesichts der Angst, die die Hannoveraner, die Schleswig-Holsteiner, die Hessen für ihre Kirche ausdrücken? Sie wollen diskutiren angesichts der Regulative? Sie wollen diskutiren angesichts der Gesangbuchs-Streitigkeiten? Sie diskutieren noch mit dem Herrn Minister, während in der Stadt, die ich vertrete,[2]) ein Gymnasium, auf Kosten der Stadt errichtet, leer steht, eine neu errichtete Realschule ebenfalls leer steht, ein Gymnasium zum Progymnasium degradirt wird? Da diskutire ich nicht mehr. Ich weiß keine andere Hilfe, als daß wir vor dem Lande uns aufraffen zu dem, was wir sein sollen, Männer, die furchtlos und frei aussprechen, was das Land empfindet. Lassen Sie uns zusammentreten in allen Fraktionen und uns zu einer Adresse vereinigen mit dem letzten Ausspruch: der Herr Minister von Mühler muß fort von seinem Platze! (Stürmischer Beifall links. Lange anhaltende Sensation.) Meine Herren! Ich habe 1866 unter der allerwüstesten Auffassung und theilweise im Widerspruch mit meinen Freunden, als das Vaterland in Gefahr war, zuerst ausgerufen: an die Grenzen! Das Vaterland ist in Gefahr! Das Vaterland ist jetzt in derselben Gefahr. Wir müssen uns zusammennehmen, müssen einig sein, denn es lauern um uns herum noch immer Feinde. Sammeln wir uns jetzt zum Kampfe gegen das, was uns innerlich schwächt, schaffen wir im Innern freie Bahn, das ist unsere Schuldigkeit. Können Sie, wollen Sie das nicht, dann mag das Land über uns richten! (Unruhe rechts.) Noch eines will ich meinen Freunden zur Linken sagen, was auch für die Herren da drüben paßt. Wir (zu den Nationalliberalen gewendet) sind in der letzten Zeit zusammengerückt und haben in der Noth des Landes zusammengewirkt, wo sie sich zeigte. Ich unterscheide mich von den Herren hier fast gar nicht, nur in dem Einen: sie sind jünger, sind Männer der That. Der Mann ist zu Thaten willig: Sie wollen helfen, wollen mitwirken, können nicht ansehen, daß hier und dort die blasse Noth hervortritt; Sie helfen und wirken, wo Sie können — ich kann das nicht. Ich glaube, daß selbst das Gute, zu unrechter Zeit und an unrechter Stelle gethan, etwas Böses wird, daß wir durch Eingehen und Diskussion statt einfacher Verwerfung immer tiefer hineingerathen. Und ich will nicht verschweigen, was mich einschüchtert: eine furchtbare Jugenderinnerung. Ich war noch ein ganz junger Mann, als Benjamin Constant im Anfang der dreißiger Jahre ganz so, wie diese Herren, geglaubt, gehofft, ver-

[1]) Das ist das Buch, in welchem jeder seine Glaubensſätze sucht, jeder sie auch findet.

[2]) Breslau.

traut und immer wieder mitgewirkt hat. Und als er endlich sah, wo die Dinge hinausliefen, da brach er auf der Tribüne mit dem Ausruf zusammen: „Gott und die Menschen müssen mich verfluchen, daß ich dazu beigetragen habe, solche Zustände herbeizuführen! —

Die Debatte gestaltete sich vollständig zum Leichenbegängniß des Kultusministers und seines Systems. Verlassen von seiner Partei, verlassen von seinem Kollegen, dem Finanzminister, angesichts der von Ziegler erhobenen Beschuldigungen, saß er da, bleich und stumm, ohne ein Wort der Vertheidigung. Endlich gab er wenigstens ein Zeichen physischen Lebens von sich, er zuckte — laut stenographischem Bericht — die Achsel!

Das Gesetz wurde darauf in der dritten Berathung vom 20. Nov. 1869 in der vom Abgeordnetenhause im vorigen Jahre beschlossenen Fassung (Ref. Weber=Erfurt) einstimmig angenommen und, nachdem das Herrenhaus abermals dasselbe gethan, am 22. Dec. 1869 sanktionirt.

Dieses Wittwenpensionsgesetz lautet:

„§ 1. Die Statuten der unter Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen.

§ 2. Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Jan. 1871 ab auf jährlich mindestens fünfzig Thaler, ohne später mögliche Erhöhungen des Minimalsatzes auszuschließen. Ueber den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfang und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidirenden Statuten (§ 1).

§ 3. Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände (§ 7) die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereiche der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thalern gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thalern, und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Prozent des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

§ 4. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Dominialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen und Waisenkasse des Bezirkes zu zahlen, welchem sie angehören. Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- und Dominialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maaßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- und Domanialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

§ 5. Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die im § 2 festgesetzten Minimalsätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

§ 6. Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse verbleibt der Regierung. Doch werden als Kuratoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter gewählt.

§ 7. In jedem der zu einem Bezirke vereinigten Kreise resp. Aemter der selbstständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. des Amtes oder der selbstständigen Städte der Landrath, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzer und neben Vertretern der Schulinspektion drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

§ 8. Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisenpension erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§. 7) durch Beschluß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

§ 9. Zum Kapital müssen geschlagen werden die Antritts-, die Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Kollekten.

§ 10. Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen zum Zwecke einer Erweiterung der Assoziationsbezirke, die Veränderung ihrer Statuten, die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse, die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande, die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewissen Bezirkes und mit Berechtigung der administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Theilnamepflichtigen, wobei jedoch überall die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Theilnehmer gewahrt werden müssen, erfolgt durch Königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke zu verkündigen ist.

§ 11. Für diejenigen Landestheile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in § 2 angegebenen Zeitpunkte nach den in dem Gesetze vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königliche Verordnung in's Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und Waisen gesorgt ist.

§ 12. Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Wittwen und Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§ 3 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisenkassen angerechnet."

In welchen Kreisen v. Mühler noch Sympathien fand, beweist die Thatsache, daß die „Breslauer Hausblätter“, ein ultramontanes Blatt, unmittelbar nach Ziegler's Rede ihre Leser aufforderten, dem etwa durch

die jüngsten Angriffe bedrohten Ministersessel des Herrn v. Mühler mit Zustimmungsadressen zu Hilfe zu kommen: „Der Abgeordnete für Breslau (Ziegler) scheint nicht zu wissen, daß es neben der kleinen, aber sehr anspruchsvollen Partei von Freimaurern und Reformjuden eine nach vielen tausenden zählende Bevölkerung im Königreiche Preußen giebt, die von einem Erziehungssystem im Sinne des Logen- und Reformjudenthums durchaus nichts wissen will." — Auch die Seminardirektoren und die Seminarlehrer der Provinz Preußen richteten an Stiehl eine Glückwunschadresse!

Unterdessen mühte sich die verstärkte Unterrichtskommission ab, den Mühler'schen Gesetzentwurf durch geeignete Verbesserungen lebensfähig zu machen. Auch der Magistrat von Berlin hatte sich in einer Petition gegen den Entwurf erklärt. Seine Bitte ging vor allem dahin: „die öffentliche Volksschule als eine Gemeinde-Einrichtung wie jede andere von der Kommune auf ihre Kosten zum Wohle des Gemeinwesens hergestellte zu betrachten und den verfassungsmäßigen Organen der Gemeinde unter Aufsicht der vom Staat dazu bestellten Behörden ihre Verwaltung zu überlassen; und alle diesem Princip widersprechenden Bestimmungen aus dem Gesetzentwurf zu entfernen." Die Sisyphusarbeit der Kommission wurde durch den Schluß der Session unterbrochen, — und der Entwurf wanderte zu den übrigen in's Archiv. Thränen sind ihm nicht nachgeweint worden.

Nach all den Vorgängen der letzten Zeit hoffte man, der Kultusminister würde zurücktreten oder seinen Abschied erhalten. Aber keines von beiden geschah. Mit unendlicher Kraftanstrengung klammerte sich Mühler an sein Portefeuille, und der König war wiederum zu zartfühlend, um einen treuen Diener aus der Zeit des Konfliktes so ohne Weiteres fallen zu lassen. Trotzdem galt aber Mühler für einen todten Mann, und es war offenes Geheimniß, daß Graf Bismarck nicht eben zu denen gehörte, die ihn stützten. Die Angriffe in der Presse und Volksvertretung auf ihn wurden immer heftiger, oft in einer so persönlichen Weise, daß sie nicht immer die Zustimmung der Gebildeten finden konnten[1]. — —

[1]) Vergl. die bekannte Brochüre von L. Parisius, „Landtagsabgeordneten für den I. Berliner Wahlkreis": Ein Preußischer Kultusminister, der seinen Beruf verfehlt hat: „Ich aber lasse mich nimmermehr so leicht abspeisen, ich erwiedere ihm: Es geht doch, Excellenz, wenn Sie nur wollen, und erst das leidige Ministeramt, das Ihnen nichts als Aerger bereitet, los sind. Denn Sie sind ja noch gar nicht sechzig Jahre alt; am 4. Nov. werden Sie erst 58. Aber sputen müssen Sie sich, sonst wird's freilich zu spät. Wenn Sie ein Paar Jährchen vor vollendetem sechzigsten Lebensjahre, — um mit Ihrem klassischen Liede

Bei Gelegenheit der Debatte im norddeutschen Reichstage über das neue Strafgesetz, und speziell über die Bestrafung von bestechlichen Beamten, hielt der Abgeordnete Ziegler seine zweite Philippika gegen den Kultusminister:

„Schließlich, m. H., was erreichen Sie denn mit strengen Paragraphen, von denen das Gesetz übervoll ist, und denen ich, so gern ich es gethan hätte, nicht habe widerstreiten mögen. Sie erziehen damit nicht bessere Beamte. Das geschieht auf ganz andere Weise, wie sich dies in Preußen vor uns vollzogen hat. Friedrich Wilhelm III. übernahm, gelinde ausgedrückt, die Regierung aus sehr verworrenen Zuständen. Er verfuhr gar nicht gewaltsam und hart. Nur eines that er sogleich: er setzte sofort den Kultusminister ab. (Anhaltende Sensation und Heiterkeit, da der Abg. v. Mühler (der Kultusminister) ziemlich nahe vor dem Redner sitzt.) Dem Könige war klar, daß, wenn man den Zelotismus sogar in den Schulen treibt, man dadurch das Volk trennt, statt es patriotisch zu einigen, und daß ein religiös zerrissenes Volk nicht regiert werden kann. Er jagte also den Kultusminister fort (Bewegung) und that weiter gar keine Schritte. Damit bewies der König, daß er auf Gott hörte, d. h. auf das Volk, denn des Volkes Stimme ist Gottes Stimme. Er scheute sich nicht, diese Stimme zu erkennen, und fürchtete nicht, damit ein Herrscherrecht zu opfern. Er jagte also nur den Kultusminister fort und wirkte daneben nur durch sein Beispiel des rechtlichen Mannes im Lande und durch das Beispiel seiner Gemahlin. Dadurch führte er sein Volk zur Sittlichkeit und erzog allmählich einen Beamtenstand, von dem ich ohne die Uebertreibung des Partikularismus sagen kann: kein Land hatte ihn besser und — er jagte den Kultusminister fort (Heiterkeit). Also nicht durch strenge, starre Paragraphen, sondern auf sittlicher Grundlage, an der Hand freiheitlicher Erziehung schafft man Charaktere, die sich selbst und in der Gefahr den Staat zu tragen im Stande sind. Durch bloße Härte und Abstrafung erreicht man nichts, als die gewöhnliche Parforcedressur die an sich werthlos ist und nicht länger vorhält, als bis die Striemen verblaßt sind, durch die sie eingetränkt wurde."

Während dessen hatten sich jene großen Ereignisse von 1870/71 vollzogen, die Preußen an die Spitze von ganz Deutschland stellten und es zwangen, voll und ganz in nationale Bahnen einzulenken. Die Stellung Mühler's wurde dadurch unmöglich; ein politisches Ereigniß beschleunigte seinen Sturz: der hereinbrechende Kulturkampf.

Am 10. Juli 1870 war in Rom das Dogma der Unfehlbarkeit erklärt worden; die preußische Regierung sah sofort, daß bei der straffen Disciplin der katholischen Kirche sich ein unabhängiger Staat im Staate bilden würde. Sobald der Friede mit Frankreich geschlossen war, ging Preußen in dieser Angelegenheit vor. Am 8. Juli 1871 wurde die besondere „Abtheilung für die katholischen Angelegenheiten" im Kultusministerium aufgehoben,

---

zu reden, — lieber in's Wirthshaus zurückgehen, dann halten Sie mit Ihrer Zähigkeit auch noch zehn Jahre länger beim Trinken aus."

nachdem sich herausgestellt hatte, daß diese Abtheilung unter Leitung des Geh.-R. Krätzig sich mehr als Delegation der römischen Kurie, denn als königl. preuß. Ministerialabtheilung gefühlt hatte[1]); am 10. December erließ das Reich das Kanzelgesetz. Damit war der Kurie der Krieg erklärt, der Kulturkampf begann.

Jetzt gingen den preußischen Staatsmännern die Augen auf; jetzt erkannten sie den politischen Fehler, der dadurch gemacht worden war, daß man die Volksschule der Kirche überlassen, ja daß preußische Kultusminister sie in Nichtachtung von Landrecht und Verfassung geradezu mit Gewalt in die Arme der Kirche zurück getrieben hatten. Nun erst sah man ein, daß Mühler's Bleiben nicht länger sein konnte. Wie weit selbst den leitenden Kreisen während der Verwaltung eines Eichhorn, Raumer und Mühler das Bewußtsein, daß die Schule Staats- und nicht Kirchenanstalt sei, abhanden gekommen war, beweist der Umstand, daß man es jetzt für nöthig hielt, das Aufsichtsrecht des Staates noch einmal durch ein besonderes Gesetz festzustellen, obwohl dies schon durch Landrecht und durch Verfassung klar geschehen und durch keine späteren Gesetze aufgehoben war.

Der Minister v. Mühler galt für einen todten Mann. Wie einst unter Eichhorn und v. Raumer, so erreichte die Reaktion auch unter v. Mühler das Gegentheil von dem, was sie anstrebte: Sie hatte Hoch und Niedrig von ihrer Verderblichkeit überzeugt, und der gesunde Geist der Nation erhob sich gegen dieselbe. Hatte Mühler dem geistlichen Einfluß Thor und Thür geöffnet, so wurde er — Ironie des Schicksals — gezwungen, ein Schulaufsichts-Gesetz (v. 14. Dec. 1871) einzubringen, welches die Schule, entgegen seinen eigenen Ansichten, dem Staate überwies, wie es bereits im Landrecht und in der Verfassung ausgesprochen, durch Eichhorn, Raumer und Mühler aber auf Verordnungswegen verdunkelt worden war.

Am 17. Januar 1872 erhielt er die erbetene Entlassung[2]).

[1]) Man behauptet sogar, daß ein dieser Abtheilung zugehöriger vortragender Rath zugleich Provinziale der preußischen Jesuiten gewesen sei!

[2]) Nach seinem Rücktritt erschienen: Grundlinien einer Philosophie der Staats- und Rechtslehre nach evangelischem Princip von H. v. Mühler, Dr. theol., jur u. phil., Kgl. Staatsminister a. D. Berlin 1873. — Der Minister versucht hier eine Art von Rechtfertigung. Sein System basirt auf dem Grundsatz: Der Schlüssel zur Erkenntniß des Ursprungs und des Wesens des Rechtes, zur Lösung aller Zweifel, zur weiteren Entwickelung ist die Offenbarung. Der Staat der Gegenwart kann nur ein christlicher sein, nur er hat eine Zukunft. Die Trennung des Staates von der Kirche ist ein trügerisches Axiom moderner Staatsweisheit. Der Staat muß mit Polizeigewalt das, was ihm als „Götzendienst und Teufelswerk" erscheint, verfolgen u. s. w.

Er starb in Potsdam den 2. April 1874. —

Geradezu verurtheilt, wenn auch nicht mit Absicht, wurde die Mühler'sche Verwaltung durch die Entschuldigungsschrift, welche Geheimrath Stiehl, die Seele derselben, dessen Tage nun auch gezählt waren, veröffentlichte: „Meine Stellung zu den drei preußischen Regulativen, 1872", in der es heißt:

„Was die Zukunft betrifft, so kann und muß eine Abänderung in dem bisherigen Systeme der preußischen Lehrerbildung angerathen werden .... Es ist keine Frage, daß in den letzten Dezennien das gewerbliche Leben und die Agrikultur Fortschritte gemacht und die Resultate der Wissenschaft, namentlich der Mathematik und der Naturwissenschaften, derart in ihren Bereich gezogen hat, daß wenigstens die gehobene Elementarschule auf die Beachtung dieser Entwickelung hingewiesen ist, und das Recht hat, auf Lehrer zu reflektiren, welche über die im Regulativ gesteckten Grenzen der realistischen Bildung hinausgehen, und um der realistischen Schulbildung das nöthige ethische Gleichgewicht zu schaffen, auch in der Geschichte, Litteratur (jedenfalls meint Stiehl damit die „sogenannte klassische"), deutschen Sprache, event. selbst in fremden Sprachen, weiter gehende Fakultäten besitzen."

Es ist hochdramatisch, daß die Reaktion der sechziger Jahre ihre schärfste Verurtheilung in Worten und Thaten ihrer Erzeuger selber fand. Ein schmählicheres Ende ist kaum denkbar. —

Kapitel XXV.

Lied ohne Worte.

Warum es unter Raumer, Bethmann-Hollweg und Mühler mit dem preußischen Schulwesen nicht vorwärts gehen wollte!

	Staatsausgaben Preußens.[1])	Davon Ausgaben für: Heer und Marine[2]);	Unterricht[3]).	Straf- und Besserungshäuser[4]).
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1849.	94,178,790	27,310,040	2,099,627	880,992
1850.	95,900,006	27,205,735	2,496,540	876,256
1851.	96,367,532	26,482,336	2,329,294	1,337,760
1852.	99,434,734	28,362,315	2,399,165	1,191,374
1853.	103,029,671	28,679,009	2,288,090	1,300,379
1854.	107,990,069	30,871,447[2])	2,331,551	1,560,334
1855.	111,827,785	30,357,961[2])	2,281,146	1,719,666
1856.	118,864,071	30,804,649	2,568,657	1,865,093
1857.	120,242,312	31,057,017	2,580,340	2,148,049
1858.	126,409,778	32,952,863	2,658,709	2,518,413
1859.	131,859,288	34,488,563	2,949,975	2,379,183
1860.	130,615,255	34,644,359[2])	2,782,392	2,236,358
1861.	139,327,337	42,475,032[2])	2,776,554	2,130,468
1865.	150,599,164	44,256,949	3,282,951	2,015,942
1867.	168,929,873	52,529,216	3,564,291	1,892,606
1868.	159,757,014[5])	D. Militausgb. gehen	4,666,486[6])	2,367,430
1869.	167,597,469	auf d. Ndd. Bund über.	4,685,219	2,410,482

[1]) Nach den durch den Staatsanzeiger seit 1849 veröffentlichten Etats (Ordinarium und Extraordinarium).

[2]) Die großen außerordentlichen Militairanleihen, z. B. 1854/55 mit 14¹/₄ Mill., 1860/61 mit 9 Mill. u. s. w. sind nicht mitgerechnet, sondern nur die regelmäßigen Ausgaben.

[3]) Dieser Posten umfaßt aus dem Etat des Min. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die Positionen; Unterricht, Kunst und Wissenschaft, Kultus- und Unterricht gemeinsam, Ausgaben für das Ministerium selbst und Dispositionsfond. Ausgeschieden sind: evangelischer Kultus, katholischer Kultus und Medizinalwesen.

[4]) Die Ausgaben für Polizeiverwaltung sind nicht mitgerechnet.

[5]) Von hier ab sind bestimmte Ausgaben, welche bis dahin der preuß. Etat trug, auf den Nordd. Bund übergegangen, daher ein scheinbarer Rückgang derselben.

[6]) Hier treten die Etats für die eroberten Provinzen hinzu; daher die cheinbare Erhöhung.

VIII. Abschnitt.

Das Ministerium Falk.

Kapitel XXVI.

Lage der Volksschullehrer beim Amtsantritte Dr. Falk's.

Schon am 22. Januar 1872 erhielt der Geh. Ober-Justizrath Dr. Falk seine Ernennung zum Kultusminister. Fürst Bismarck brachte die betreff. Königl. Ordre dem Dr. Falk persönlich nach seiner drei Treppen belegenen Wohnung in der Körnerstraße[1]). Falk's Name war bis dahin wenig in der Oeffentlichkeit genannt worden; von den Näherstehenden wurde er als ein Jurist von großer Begabung und scharfem Blick bezeichnet. Es ist kein Zweifel, daß die Rücksichten auf den bevorstehenden Kampf mit der römischen Kurie bei der Auswahl seiner Person maßgebend gewesen sind.

Kein Kultusminister ist mit so frohen Hoffnungen von allen Freunden der Volkserziehung begrüßt worden, wie Dr. Falk. Die Zahl der Wünsche, der Erwartungen, die sofort an ihn herantraten, war groß; die Mittel, über die er verfügte, nur klein. Was ein langjähriges Mißregiment in Schule und Kirche versäumt hatte, sollte wieder nachgeholt, dazu mußten

[1]) Dr. Falk, geboren den 10. August 1827 als Sohn eines Geistlichen in Landshut, Schlesien, studirte seit 1844 in Breslau und Berlin Jurisprudenz, wurde 1850 Gerichtsassessor in Breslau, 1853 Staatsanwalt zu Lyck, 1861 Hülfsarbeiter im Justizministerium, 1862 Appellationsgerichtsrath zu Glogau. Später durch Justizminister Leonhart 1867 wieder ins Justizministerium berufen, vertrat er den Wahlkreis Glogau im constituirenden Norddeutschen Reichstage (1867) und wurde 1871 als Geh. Ober-Justizrath Regierungsbevollmächtigter beim Bundesrath. Am 22. Januar 1872 zum Kultusminister ernannt, trat er am 12. Juli 1879 zurück und wurde am 1. April 1882 zum Oberlandesgerichts-Präsidenten in Hamm ernannt, wo er noch gegenwärtig wirkt.

alle geistigen Waffen des Staates zur Abwehr ultramontaner und orthodoxer Gelüste geschärft werden.

Von der Lage der Volksschule und ihrer Lehrer unter Mühler's Herrschaft erhielt Dr. Falk sogleich einen Einblick durch die Petition und Denkschrift, welche Dr. Jütting mit 19,236 Unterschriften am 20. Dec. 1871 beim Kaiser, dem Staatsministerium, den beiden Häusern des Landtages eingereicht hatte[1]). In der Petition an den Kaiser wird erinnert:

„Haben doch schon unmittelbar nach dem errungenen Siege im Jahre 1866 der Herr Kriegsminister und der Herr Kultusminister in einem Immediatbericht an Ew. Kaiserl. und Königl. Majestät vom 27. August 1866 freudig bekannt:

„daß Ew. Kgl. Majestät Armee, die jetzt gekämpft und gesiegt habe, „durch die preuß. Volksschule hindurch und aus derselben „hervorgegangen sei; daß die Seminaristen, welche in der Stunde „der Gefahr bereit waren, in Ew. Kgl. Majestät Armee das Leben einzusetzen für König und Vaterland, in der Zeit des Friedens als Lehrer „ihre Schuldigkeit zu thun wissen würden in der Schule und an der „Jugend des Volkes in Waffen", —

und haben selbst Ew. K. und K. Majestät in Gnaden geruht, in der Allerhöchsten Ordre vom 30. August 1866 der preußischen Volksschule und ihren Lehrern den tiefempfundenen Dank für den Ew. Majestät und dem Vaterlande geleisteten Beistand auszusprechen."

Die Petition lautet weiter:

Ew. K. und K. Majestät wolle auf Grund dieser Denkschrift unsere bedrängte Lage, sowie die dort vorgeschlagenen Mittel und Wege zu ihrer Abhülfe prüfen lassen, und wenn dann, wie wir nicht zweifeln, unsere Darstellung sich als richtig herausstellt, eine schleunige und gründliche Gehaltsaufbesserung in Gnaden anbefehlen.

Wenn gegenwärtig bei der ungünstigen Finanzlage unseres Staats den Subalternbeamten, die bisher durchschnittlich Gehälter von 7 bis 800 Thlr. bezogen, eine jährliche Zulage von 100 bis 200 Thlr. gewährt wird; wenn selbst viele Handwerksgesellen 300 bis 400 Thlr. verdienen; wenn dagegen trotz aller Anstrengungen zur Aufbesserung der Lehrergehälter die sämmtlichen preußischen Elementarlehrer an höheren Töchterschulen, Mittelschulen, Rektorschulen, Bürgerschulen und eigentlichen Volksschulen im J. 1864 ein Durchschnittsgehalt von 218 Thlr. (auf dem Lande von 185 Thlr., in Städten von 295 Thlr.) hatten, das sich gegenwärtig auf 236 Thlr. belaufen mag; — wenn in ganzen Regierungsbezirken die Durchschnittseinnahme der Lehrer nur 147, 160, 173, 174, 183, 186 rc. Thlr. betrugen; — wenn gegen 2000 Lehrer noch unter 100 Thlr. und nur 2% sämmtlicher Lehrer

[1]) Dr. Jütting, die ungenügende Besoldung der preuß. Volksschullehrer, — Ebenderselbe, Geschichte des Rückschrittes in der Dotation der preuß. Volksschule, — Ebenderselbe, Zur Dotation der preuß. Volksschule, Kritik und Antikritik. Wider den Prov.-Schulrath Bormann. — Sämmtliche Schriften bei Siegismund und Volkening. —

bner 500 Thlr. bezogen; — wenn überhaupt das dienstliche Einkommen durchgängig kaum das halbe Bedürfniß einer Lehrerfamilie deckt, und der Lehrer in Stadt und Land neben dem ihn vollauf in Anspruch nehmenden Schuldienste noch durch zeit- und kraftraubende anderweitige Arbeiten das Fehlende zu ergänzen suchen und darüber seine eigene Fortbildung und die Ausbildung der ihm anvertrauten Jugend vernachlässigen muß; — wenn er in Ermangelung eines die gesammten Schulverhältnisse regelnden, ihm seit 1817 verheißenen Schulgesetzes an zahlreichen Orten das mühsam Verdiente auch noch unter großen und aufreibenden Kämpfen geradezu erobern muß; — wenn noch immer emeritirte Lehrer auf ein Drittel ihres spärlichen Gehaltes reducirt werden, und dieses Drittel oft noch dem Nachfolger zur Last fällt: — wenn erst in wenigen Städten ein regelmäßiges und hinreichendes Aufsteigen im Gehalte nach den Dienstjahren stattfindet, dagegen Tausende von Lehrern auf dem Anfangsgehalte zeitlebens stehen bleiben; — wenn die Aufbesserungen der Besoldungen selbst nach amtlichen Zeugnissen und nach statistischen Ausweisen längst nicht mehr mit der Entwickelung der Preis- und anderen Lebensverhältnisse gleichen Schritt gehalten haben, und die materielle Lage der Lehrer nachgerade so unsicher und unhaltbar geworden ist, daß sich allgemein ein höchst bedenklicher Lehrermangel fühlbar macht — waren doch am 1. Juli 1869 4103 Schulstellen entweder gar nicht oder nicht mit ordnungsmäßig ausgebildeten Lehrkräften besetzt, und wurden doch von 1859—64 auf dem Lande neben 3608 seminarisch vorgebildeten Lehrern 1819 Nichtseminaristen, in den Städten neben 1985 Seminaristen 449 Nichtseminaristen angestellt! — wenn durch alles dieses der Lehrerbildung und Lehrerwirksamkeit und damit der Volksbildung und der Wehrtüchtigkeit unserer Nation ein unsäglicher Schaden zu erwachsen droht — so kann unsere gehorsamste Bitte um Hilfe in der Noth, die wir hiermit an das edle und tapfere Herz unseres innigstgeliebten Kaisers und Herrn richten, keine ungerechtfertigte, keine unzeitige und keine verfehlte sein."

In den Petitionen an das Staatsministerium und die beiden Häuser des Landtages sind die Forderungen genau bezeichnet. Sie lauten:

Wir bitten

1. um eine sofortige Aufbesserung der Gehälter der Volksschullehrer, um durchschnittlich 100 Thlr. per Kopf auf Grund eines Noth-Dotationsgesetzes, sodann um eine spätere Aufbesserung von abermals 100 Thlr. auf Grund des in den nächsten Jahren zu erlassenden Schulgesetzes;
2. um Festsetzung hinreichender Gehaltsminima für die verschiedenen Provinzen resp. Regierungsbezirke in Stadt und Land;
3. um ein procentweises oder anderweitiges regelmäßiges Aufsteigen im Gehalte nach dem Dienstalter der Lehrer;
4. um Trennung des Küsterdienstes vom Schuldienste ohne Gehaltsschädigung und um besondere Honorirung des Organisten- und Kantordienstes mit 50—100 Thlrn. jährlich;
5. um Emeritirung der Volksschullehrer nach den Grundsätzen, welche in dieser Hinsicht für andere unmittelbare Staatsdiener gelten;

6. um baldige Vorlage eines alle Schulverhältnisse regelnden **Schulgesetz-Entwurfes** und
7. um Berufung einer von den Volksschullehrern zu erwählenden **Kommission von Sachverständigen**, denen jene Vorlage zur Begutachtung vorgelegt werde.

Im Ministerium erregte dieses Schriftstück „Anstoß". **Das Herrenhaus** ging darüber zur Tagesordnung; das Abgeordnetenhaus, nachdem Abg. Lasker den bezeichnenden Antrag gestellt hatte, „die **Volksschullehrer nach dem Princip des Armenrechts** da unterstützen zu lassen, wo die Gemeinden einstweilen noch nicht im Stande sind", — beschloß in Betreff der Petition, „der kgl. Staatsregierung die Erwägung zu empfehlen, ob nicht allmählich aufsteigende Dienstalterszulagen herbeizuführen sind", „und dieselbe aufzufordern, genaue statistische Ermittelungen über das Einkommen sämmtlicher Lehrerstellen nach einheitlichen Grundsätzen zu veranlassen, damit eine den Bedürfnissen entsprechende gerechte Vertheilung der Staatsbeihilfen zu den Gehältern der Elementarlehrer sicher gestellt werde."

Es sei hier ergänzend bemerkt, daß obwohl der Staatshaushalt für 1871 mit 9,373,000 Thlr. **Ueberschuß** abschloß, man davon doch nur 500,000 Thlr. zur Aufbesserung der Lehrergehälter bewilligte.

Am 11. Januar 1873 reichte der Vorstand des Preuß. Landeslehrervereines eine Petition beim Abgeordnetenhause ein; am 21. Januar 1873 erschien der **greise Harkort**, — es war eines seiner letzten Werke in seinem Kampfe für die Volksschule[1] — mit einer Petition vor demselben Hause:

„Aus diesen Bemerkungen geht die Noth der Volksschule in Preußen und ihr Zurückstehen vor den Forderungen der Zeit hervor. Die Finanzen stehen blühender da, wie je; die **fünf Milliarden gehören nicht allein dem Heere** (!), sondern auch die Schule hat gerechte Ansprüche daran: **der Staat zahle seine Schuld!**[2])

---

[1]) 1875 erschien von Harkort: „Die preuß. Volksschule und ihre Vertretung im Abgeordnetenhause 1848—73".

[2]) Am 27. Juni 1871 erschien das Gesetz, die Pensionirung und **Versorgung des Reichsheeres** u. s. w. betreffend. Danach erhielten nach 26jähriger Dienstzeit **ohne Nachweis der Invalidität**: der Feldwebel 168 Thlr., der Sergeant 144 Thlr., der Unteroffizier 132, der Gemeine 120 Thlr. Ein großer Theil der pensionirten preußischen Volksschullehrer stand also mit seiner Pension **unter der eines Kgl. Preuß. Gemeinen Soldaten**. Die **Soldatenwittwen** erhielten: Feldwebel-W. 108 Thlr., Unteroffizier- und Sergeanten-W. 84 Thlr., die Wittwe eines Gemeinen 60 Thlr. Laut preuß. Gesetz hatte also ein Kgl. Preuß. **Soldatenweib, deren Mann es bis zu einem Gemeinen brachte, 10 Thlr.**

Eine Ministerial-Verfügung hat nicht Gesetzeskraft, sie kann einseitig durch eine andere aufgehoben werden. Aus diesen Gründen erlaube ich mir die Bitte zu stellen, daß ein hohes Haus geruhen wolle:

> bei der hohen Staatsregierung den baldigen Erlaß eines Gesetzes über die Volksschule und deren Seminare für die zeitgemäße Lehrerbildung zu beantragen." — —

Zur weiteren Beleuchtung sei bemerkt, daß laut amtlicher Statistik am Schlusse der Mühlerschen Periode nur 28% aller Lehrerstellen ein Gehalt über 900 Mark aufzuweisen hatten. Und wie es mit den Emeriten stand, zeigen folgende Zahlen: 1872 hatte Preußen 2843 emerit. Volksschullehrer. Davon bezogen 826 unter 50 Thlr., 615 50—75 Thlr., 479 75—100 Thlr., 696 100—150 Thlr., 376 150—200 Thlr. und nur 441 über 200 Thlr. Pension, die fast durchweg vom Gehalte des Nachfolgers abgezogen wurde!

Eine Vergleichung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer von 1820—1871 ergiebt noch Folgendes:

Zeitraum	Lehrergehälter	Roggenpreise für alte Scheffel	Steigerung der Lehrergehälter in je 10 J.	Steigerung der Lehrergehälter seit 1820	Steigerung der Lebensmittel in je 10 J.	Steigerung der Lebensmittel seit 1820	Fortschritt oder Rückschritt in der Dotation in je 10 J.	Fortschritt oder Rückschritt in der Dotation seit 1820
	Thlr.	Sgr.	%	%	%	%	%	%
1820—30 (Altenstein)	145	34						
1830—40 (Altenstein)	175	40	21	21	18	18	+ 3	+ 3
1840—50 (Eichhorn)	182	48	4	25	20	41	—16	—16
1850—60 (Raumer)	200	66	10	38	34	94	—24	—56
1860—70 (Mühler)	236	76	18	63	15	124	+ 3	—61

So standen die Lehrer am Ende der Mühler'schen Periode noch um ca. 60 **Proz. schlechter** als ihre doch traurig genug besoldeten Kollegen von 1820!

Und wie stand es 1871 mit der Schulbildung? Dies zeigt folgende Tabelle:

	Analpabeten kommen auf 100 mit Schulbildung
Posen	64,57
Westpreußen	62,24
Ostpreußen	39,54
Schlesien	18,11
Pommern	15,29

Pension mehr, als eine Königl. Preuß. Lehrerwittwe, deren Mann drei Examina bestanden haben muß.

	Analphabeten kommen auf 100 mit Schulbildung
Rheinland	9,60
Hannover	8,06
Brandenburg	7,35
Westfalen	7,05
Hessen-Nassau	5,66
Sachsen	5,21
Schleswig-Holstein	5,17
Sigmaringen	3,88
Im Staate	15,82

Kapitel XXVII.

Das Schulaufsichtsgesetz.

Der fortschreitende Kulturkampf ließ es als die erste Aufgabe Dr. Falk's erscheinen, den noch von Mühler eingebrachten Entwurf eines Schulaufsichtsgesetzes durch die Klippen des Abgeordnetenhauses und Herrenhauses zu bringen. Wollte der Staat eine feste Stellung gegen den Ultramontanismus einnehmen, so mußte er sich zunächst der Schule versichern. Zwar hatte schon seit dem Allg. Landrecht der Staat in der Theorie als Herr der Schule gegolten; thatsächlich aber, und besonders auch zuletzt durch die Verwaltung Mühler's war die Schule nur ein Anhängsel der Kirche geworden.

Sehr lehrreich ist, daß selbst Mühler sich noch genöthigt sah, in den Motiven zum Entwurf zu gestehen:

„Der Staat muß, um seine Aufgabe an der Schule lösen zu können, die Macht haben, nicht bloß auf der Stufe der Kreisschulinspektion, sondern auch schon auf der der Lokalinspektion mit Organen seiner eigenen freien Wahl eintreten zu können, ohne an die Wahl kirchlicher Oberen gebunden zu sein, und er muß in den Besitz dieser Machtmittel ohne Verzug und unabhängig davon, welches der Ausgang der Berathungen über das allgemeine Unterrichtsgesetz sein werde, gesetzt werden. — Dieses Ziel zu erreichen, bezweckt der vorliegende Entwurf[1])."

Es ist selbstverständlich, daß besonders von ultramontaner Seite Massenpetitionen gegen den Entwurf in Scene gesetzt wurden. Man fühlte, daß

[1]) Weiteres über Schulaufsicht und Schulaufsichtsgesetz s. Laacke „Die Schulaufsicht in ihrer rechtlichen Stellung". —

der Staat im Begriff war, der Kirche eine ihrer besten Waffen zu entwinden. „Durch das Gesetz, so heißt es, wird die konfessionslose Schule vorbereitet; der Kirche ihr Recht, die christliche Erziehnng durch ihre Geistlichen zu beaufsichtigen, entzogen; die Schule zum Monopol des Staats gemacht und die in der Verfassung garantirte Gewissens- und Unterrichtsfreiheit beeinträchtigt."

Aehnliche Proteste liefen von der evangelischen Seite ein; auch die konservative Partei wollte die Ueberordnung der Kirche über die Schule erhalten wissen.

Es kam zu den heftigsten parlamentarischen Kämpfen in beiden Häusern des Landtags. Im Abgeordnetenhause äußerte Fürst Bismarck am 9. Februar 1872 auf einige von katholischer Seite erhobenen Beschwerden: „Die Beschwerde, die wir gegen die geistlichen Schulinspektionen in den Provinzen haben, wo das polnische geredet wird, ist die, daß sie die deutsche Sprache nicht zu ihrem gesetzlichen Rechte kommen lassen, sondern dahin wirken, daß die deutsche Sprache vernachlässigt und nicht gelehrt werde, daß der Lehrer, dessen Schulkinder Fortschritte in der deutschen Sprache gemacht haben, von seinem Geistlichen keine günstige Censur bekommt[1])."

Der Entwurf ging mit 207 gegen 155 Stimmen durch.

Das Herrenhaus zeigte sich ganz besonders oppositionell. Fürst Bismarck hielt hier eine seiner glänzendsten Reden.

Als man dem Kultusminister Dr. Falk den Vorwurf machte, er trenne durch dies Gesetz die Kirche von der Schule, sagte er:

„Das Wort „Trennung der Kirche von der Schule" ist gefallen."

„Meine Herren! Es handelt sich bei diesem Gesetz nicht um Trennung der Schule von der Kirche, **sondern um eine genaue Abgrenzung der Rechte des Staates an der Schule und der Rechte der Kirche an der Schule,** um nichts anderes, insbesondere nicht um eine Lösung des Zusammenhanges zwischen Kirche und Schule[2])."

Es war jedoch von Seiten der Regierung ein sogenannter „Pairsschub" nothwendig, um auch hier das Gesetz (mit 125 gegen 76 Stimmen) durchzubringen. Am 11. März 1872 erfolgte die Publikation dieses Schulaufsichtsgesetzes. Es lautet:

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamte im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

[1]) Hahn, Kulturkampf S. 67.

[2]) Hahn, Kulturkampf S. 69.

Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Schon der 13. März brachte dazu die Ausführungsverfügung des Kultusministers, und im weiteren Verfolg des kirchlichen Kampfes erließ der Minister am 15. Juni 1872 eine Verfügung, in welcher der Ausschluß der Mitglieder geistlicher Kongregationen oder Orden, namentlich der Schulschwestern, von der Lehrthätigkeit in der öffentlichen Volksschule ausgesprochen wurde. —

Durch das neue Schulaufsichtsgesetz war das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Bezug auf die Schule geklärt. Jedoch ging Dr. Falk mit der Ausführung des Gesetzes im wesentlichen nur dort vor, wo es der Kulturkampf erforderte, in den katholischen Gegenden. Die Geistlichen zeigten sich dort zumeist so renitent, daß der Staat ihnen nicht, wie in evangelischen Gegenden, die Schulinspektion überlassen konnte. Dort wurden nun sogenannte weltliche Kreisschulinspektoren angestellt, und zwar bis zum Jahre 1878 172. Wie sehr leider nur der Kulturkampf dabei maßgebend war, zeigt die Thatsache, daß während für Ostpreußen 16, Westpreußen 17, Posen 23, Schlesien 33, Westfalen 25 und Rheinland 48 weltliche Kreisschulinspektoren ernannt wurden, die Zahl derselben in Brandenburg 1, Pommern 1, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau 2, Hannover 0 betrug.

Nicht immer ist der Minister bei diesen Ernennungen glücklich gewesen. Ultramontane oder polnische Strebungen, die er dadurch zu bekämpfen hoffte, förderte er vielfach. Doch dürfte dieser Vorwurf nicht ihn, sondern die Räthe treffen, welche die geeigneten Persönlichkeiten dem Minister vorzuschlagen hatten. Und unter diesen waren wohl so Manche, welche nur unwillig dem Zuge seiner Politik folgten. Deshalb durfte es auch nicht Wunder nehmen, wenn so manche dieser von Dr. Falk ernannten Kreisschulinspectoren nach dem Abgange des Ministers sich sofort mit bewundernswerther Geschmeidigkeit wieder den veränderten Verhältnissen anpaßten.

Auch die Lokalschulinspection wurde den meisten katholischen Geistlichen abgenommen; aber man kann nicht sagen, daß die Ernennung von Gutsbesitzern, Lieutenants, Oberförstern, Rendanten, Bürgermeistern u. s. w. an Stelle der Geistlichen den Beifall der Lehrerschaft gefunden hätte. Uebrigens

war Dr. Falk nahe daran, die Lokalschulinspection überhaupt aufzuheben. Einem noch lebenden hervorragenden **geistlichen** Mitgliede der nationalliberalen Partei soll es die Lehrerschaft verdanken, daß der Minister von der Nothwendigkeit dieser wundersamen Einrichtung, die man unter allen Beamten nur dem **Lehrer** zumuthet, wieder überzeugt wurde. —

Man hat Dr. Falk den Vorwurf gemacht, daß er die weltliche Kreisschulinspection nicht sofort überall durchführte. Aber man muß erwägen, daß es ihm zunächst nicht darauf ankommen konnte, neben dem Widerstande der katholischen Geistlichkeit auch den der evangelischen zu reizen; daß er sicher wohl Rücksichten zu nehmen hatte auf die Meinungen an hoher Stelle und daß auch diejenigen Männer, welche seine Berather waren, vor einem solchen entschlossenen Bruch mit der Vergangenheit zurückscheuten. Auch die Kostenfrage mag dabei eine Rolle gespielt haben.

Von **einem** Vorwurfe aber ist der Minister nicht freizusprechen: **daß er bei Besetzung der Schulinspectorstellen zu wenig den Volksschullehrerstand berücksichtigte.** Zwar suchte er sich deswegen im Abgeordnetenhause am 15. März 1876 zu entschuldigen:

„Die Zahl der Lehrer, welche aus dem seminaristisch gebildeten Stande hervorgehen und sich zu Kreisschulinspektoren eignen, ist keine große; sie wird größer werden, nachdem die Anforderungen an die Lehrer erheblich gesteigert sind, nachdem viele davon das **Mittelschullehrer- oder Rektor-Examen machen**, wie das in den letzten Jahren bereits geschehen ist. Vorerst aber sind wir, wenn wir die ganze Einrichtung nicht aufgeben wollen, auch genöthigt, nach denjenigen Kreisen zu greifen, die am nächsten stehen, das sind die Kreise der Gymnasiallehrer, der Realschullehrer, der Lehrer an höheren Bürgerschulen, also Lehrer, welche sich der Universitätsbildung theilhaftig gemacht haben. Ich habe früher schon ausgesprochen, daß es mir nicht im Entferntesten in den Sinn kommt, zu behaupten, daß gerade diese Kategorie am geeignetsten wäre für die Kreisschulinspektion über die Volksschulen. Aber wenn andere Elemente nicht vorhanden sind, so bleibt nichts übrig, als auf diesem Wege zu gehen, und es ist dabei mit der allerhöchsten Vorsicht verfahren. Es sind solche Männer ausgesucht, die in ihrem Lebensgange Anlaß hatten, das Volksschulwesen wenigstens mehr zu sehen, wie gewöhnlich Gymnasiallehrer, sei es durch ihre rein persönlichen Beziehungen von Seiten ihrer Herkunft, z. B. daß sie Lehrersöhne waren, sei es, daß sie selbst eine Weile an derartigen Anstalten unterrichtet hatten. Es ist ihnen auch ein langer Zeitraum gegeben, sich erst praktisch zu bewähren; es ist kein einziger Kreisschulinspektor sofort definitiv angestellt; es wird jedem ein Zeitraum gegeben, um zu zeigen, ob er der Aufgabe gewachsen ist, und diese Zeiträume werden zum Theil sehr lange ausgedehnt. Die Erfahrung führt auch dahin, den einen oder den anderen in seine frühere Stellung zurückgehen zu lassen, und **nicht** definitiv in dem Amte des Kreisschulinspektors zu verwenden.[1])

[1]) Reden des Staats-Ministers Dr. Falk S. 73.

Es wäre aber nicht nöthig gewesen, auf einen Nachwuchs aus den Mittelschul- und Rectoratsprüfungen zu warten. Der preußische Lehrerstand zählte auch schon damals unter sich viele und tüchtige Kräfte von gereifter Erfahrung, die auch ohne ein solches Examen sich zur Leitung eines Schulkreises sehr wohl geeignet hätten.

Von ultramontaner Seite wurde zwar wiederholt noch zu Falk's Zeit gegen das Schulaufsichtsgesetz Sturm gelaufen, aber vergeblich.

Bei der Berathung eines Antrages des Abgeordneten Windthorst (Meppen) auf Annahme des Entwurfs eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 1875 betreffend die geistlichen Orden und ordensähnliche Kongregationen der katholischen Kirche, womit indirekt auch die Abänderung des Schulaufsichts-Gesetzes in Verbindung stand, erklärte der Kultusminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. Dezember 1878: „Und die Erklärung gebe ich Ihnen ab, um der Zukunft willen wird die Staatsregierung in Bezug auf die Schulen nichts wieder aufgeben von dem, was sie durch die Gesetzgebung der letzten sechs bis sieben Jahre gewonnen hat. Ich sage das nicht bloß in Bezug auf diesen Punkt (Aufhebung der Ordensniederlassungen von Schulschwestern), ich sage das, um vielleicht die Debatte abzuschneiden in Bezug auf gewisse Velleitäten, die in Petitionen auftraten, das Schulaufsichtsgesetz abzuändern, das ist für die Staatsregierung eine ganz undiskutirbare Frage."

Und in der That: kein preußischer Kultusminister dürfte es wagen, das Schulaufsichtsgesetz wieder Preis zu geben. Allerdings schützt dasselbe nicht davor, daß dieselben Geistlichen die Schulaufsicht im Auftrage des Staats ausüben, die sie im Namen der Kirche nicht mehr führen dürfen. Ein Federstrich des Ministers genügt hierzu!

Ob man sich beim Erlaß des Gesetzes wohl so die Ausführung gedacht hat?

Kapitel XXVIII.

Die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872.

Sollten die neuen Bahnen, welche die Unterrichtsverwaltung einschlug, von nachhaltigem Erfolge sein, so mußten zunächst die Regulative von 1854 durch Bestimmungen im Sinne der Neuzeit ersetzt werden. Zu seiner Information berief daher der Minister zum 11. Juni eine Konferenz von Vertrauensmännern, welche die bisherigen Grundlinien des Volksschul- und Seminarunterrichts einer Revision unterziehen sollten.

Geh. R. Stiehl hatte vor Berufung dieser Konferenz um seine Entlassung gebeten; er sah die Wogen einer anderen Zeit unwiderstehlich hereinbrechen; aber auf Wunsch des Ministers wohnte er als Referent dieser Konferenz bei.

Zu gleicher Zeit erschien von Stiehl: „Meine Stellung zu den drei preuß. Regulativen, 1872.", worin er den Schlüssel zu seiner 28jährigen Wirksamkeit im Ministerium giebt. Er betont, daß er sich unter sämmtlichen sechs Ministern (außer Falk), denen er in derselben Eigenschaft als Dezernent für Volksschul- und Seminarwesen gedient habe, ein „möglichst selbstständiges Beamtenthum" gewahrt habe. Und in der That hat Stiehl die Minister dirigirt, nicht die Minister ihn; Schwerin und Rodbertus, die eine Ausnahme machen, waren zu kurze Zeit im Amte. Weiter sagt er: „Es war das Jahr 1848 mit seinen Aufregungen auch an der Schule und dem Lehrerstande nicht spurlos vorübergegangen; wie es die Revolution gethan, so suchte dann eine politische und kirchliche Reaktion die Schule in Mitleidenschaft zu ziehen. Es gelangten an den Minister von Raumer sehr weitreichende Vorschläge nach dieser Richtung; hätte ich nicht meine Regulative vorgelegt, es würden andere, meines Erachtens nach die wahren Interessen der Schule nicht förbernde Reglements gegeben sein." Der frömmelnde Ton der Regulative „erschien unter den damaligen Verhältnissen nützlich, und wurde beliebt." Endlich bricht er selbst mit den Principien seiner Regulative, indem er sagt: „Was die Zukunft betrifft, so kann und muß eine Abänderung in dem bisherigen Systeme der preuß. Lehrerbildung angerathen werden ..... Es ist keine Frage, daß in den letzten Dezennien das gewerbliche Leben und die Agrikultur Fortschritte gemacht und die Resultate der Wissenschaft, namentlich der Mathematik und der Naturwissenschaften der Art in ihren Bereich gezogen hat, daß wenigstens die gehobene Elementarschule auf die Beachtung dieser Entwickelung hingewiesen ist, und das Recht hat, auf Lehrer zu reflektiren, welche über die im Regulativ gesteckten Grenzen der realistischen Bildung hinausgehen, und um der realistischen Schulbildung das nöthige ethische Gegengewicht zu schaffen, auch in der Geschichte, Literatur[1]), deutschen Sprache, event. selbst in fremden Sprachen weiter gehende Fakultäten besitzen."

Die Konferenz bestand aus 20 Sachverständigen und 8 Mitgliedern des Ministeriums unter Dr. Falk's bezw. des Unterstaatssekretär Dr. Achenbach's Vorsitz. Die Sachverständigen waren folgendermaßen ausgewählt:

---

[1]) Stiehl meint jedenfalls die „sogenannte klassische" Literatur, wie er sich 1854 in den Regulativen auszudrücken beliebte.

6 Schulräthe: Lic. Arnold-Liegnitz (kath.); Bayer-Wiesbaden[1]) (ev.); Bock-Königsberg[2]) (ev.); Dr. Kellner-Trier (kath.); Spieker-Hannover[3]) (ev.); Wetzel-Stettin[4]) (ev.).

5 Seminardirektoren: Fix-Soest (ev.); Giebe-Bromberg (ev.); Lange-Segeberg (ev.); Schorn-Weißenfels (ev.); Dr. Treibel-Braunsberg[5]) (altkath.).

2 Volksschullehrer: Schulvorsteher Bohm-Berlin (ev.) und Hauptlehrer Dörpfeld-Barmen (ev.).

7 Kommunal- und Landtagsabgeordnete: Dr. Schirm-Wiesbaden (ev.); Direktor des Viktoriabazars Weiß-Berlin (ev.); Mitglied des Herrenhauses v. Kleist-Retzow (ev.) und folgende Mitglieder des Abgeordnetenhauses: v. Mallinckrodt (kath.), Dr. Paur-Görlitz (ev.), Pred. Richter-Mariendorf (ev.), Gymnasial-Direktor a. D. Dr. Techow (ev.).

Außerdem wurden noch später, soweit es sich um die Angelegenheiten der jüdischen Schulen handelte, hinzugezogen: Rektor Dr. Horwitz-Berliu und Landesrabbiner Dr. Meyer-Hannover.

Unter den 28 Mitgliedern der Konferenz waren also 23 evangelische und 5 katholische, ein Verhältniß, welches von katholischer Seite sofort gegen den Minister ausgebeutet wurde[6]).

Die obige Uebersicht lehrt, daß das amtliche Personal bei weitem überwog. Außerdem lag offen zu Tage, daß die Anhänger der alten Richtung in der Konferenz die Mehrheit hatten. Von liberaler Seite wurden dieselben Bedenken und Befürchtungen laut. Dr. Jütting schrieb[7]):

„Zwar giebt die Komposition der Konferenz wenig Aussicht auf eine freimüthige Kritik und Revision des Seminar- und Volksschulwesens. Die Untersuchung wird voraussichtlich wenig Abänderungsbedürftiges zu Tage fördern, und ebensowenig wird die ihnen vorzulegende umfassendere Frage: — „wohin überhaupt die Anschauungen in Betreff des künftigen Volksschulgesetzes gehen“ — eine den Jahre lang von der gesammten Lehrerschaft gehegten und einmüthig ausgesprochenen Erwartungen entsprechende Lösung finden, wenn die Beschlüsse der Konferenz nach einfacher Majorität gefaßt werden . . . hoffen wir, daß die liberale Minorität die Grundsätze der

---

[1]) Später Hof- und Domprediger in Berlin; seit kurzem Geh. Ob.-Reg.-Rath im Kultusministerium.

[2]) Seit 1876 Reg.- und Schulrath in Liegnitz.

[3]) Vor einigen Jahren als Prov.-Schulrath dort gestorben.

[4]) Später als Prov.-Schulrath in Berlin gestorben.

[5]) Später Director der Königl. Taubstummenanstalt in Berlin.

[6]) Vergl. Deutschmann „Die Schul-Aera Falk“. S. 84.

[7]) Fr. deutsche Schulzeitung 1872. Nr. 24.

heutigen Pädagogik und die berechtigten Wünsche der Lehrerschaft energisch zur Geltung bringen werde."

Diese Befürchtung Jütting's, daß die Vertreter der alten, d. h. der Regulativ-Schule, die liberale Minderheit majorisiren würde, wurde dadurch hinfällig, daß Abstimmungen nicht stattfanden, sondern die Aeußerungen der einzelnen Mitglieder nur lediglich als zur Information des Ministers dienend betrachtet wurden. Geh. Rath Stiehl übernahm, wie schon bemerkt, das Referat, Reg.-Assessor Wolf unter Beihilfe von Pred. Richter und Schulrath Spieker die Anfertigung des Protokolls.[1]) Die Arbeit wurde in 8 Sitzungen (12.—20. Juni) erledigt.

Als theilweises Resultat dieser Berathungen sind die bald darauf vom Minister erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen" zu betrachten.

Nach den Konferenzen nahm Stiehl Urlaub und wurde am 1. Januar 1873 pensionirt. Zur Bearbeitung der Seminar- und Volksschulangelegenheiten wurde zunächst als Hilfsarbeiter nach Stiehl's Entlassung als vortragender Rath der Studiengenosse Dr. Falk's, Seminar-Direktor Dr. Schneider aus Berlin berufen. Da Dr. Schneider in früheren Zeiten eine gewisse Neigung zur Stiehl'schen Richtung gezeigt, auch von Stiehl in seiner Carrière begünstigt worden war, so sahen anfangs die freiheitlichen Elemente mit Besorgniß auf jene Berufung. Dieses Mißtrauen zeigte sich jedoch nicht begründet; die Allgemeinen Bestimmungen, das Werk des späteren Geheim-Raths Dr. Schneider, zeigten, daß er ein Verständniß für die Forderungen der Neuzeit hatte, ohne allerdings darum das zu verkennen, was in den Regulativen von 1854 in pädagogischer Beziehung Gutes gewesen war.[2])

Am 15. Oct. 1872 erschienen die **Allgemeinen Bestimmungen**, welche die Regulative aufhoben. Sie behandeln in fünf Abschnitten die Volksschule, die Mittelschule, die Präparandenprüfung, die Seminarbildung, und die Prüfung für Rektorat und Mittelschule. Der an den Regulativen so getadelte frömmelnde Ton hat hier einer behördlichen Geschäftssprache Platz gemacht; die Normalschule ist die dreiklassige, nicht, wie in den Regulativen, die einklassige; der religiöse Stoff ist beschränkt; die Realien

[1]) Die Protokolle dieser Verhandlung s. Centralbl. 1872 S. 385—425.

[2]) Dr. Schneider ist 1826 in Neusalz geboren, studirte 1844—48 in Breslau Theologie, wurde Lehrer an der höheren Töchterschule in Neisse, später Rector in Löwen, Gymnasiallehrer in Krotoschin, Pastor in Schroda, 1863 Seminardirector in Bromberg, 1867 in Bunzlau, 1870 nach Dir. Thilo's Tode Seminar-Director in Berlin. 1872 trat er als Hülfsarbeiter ins Ministerium, dem er seit 1873 als vortragender Rath angehört. Unter Dr. Falk war Dr. Schneider die Seele der Volksschulverwaltung im Ministerium.

sind erweitert; und somit hielt man die Hauptmängel der Regulative für beseitigt.

Es hat allerdings auch nicht an Stimmen gefehlt, welche diese Bestimmungen als eine zweite, nur etwas zeitgemäß geänderte Auflage der Regulative angegriffen haben. Die Angriffe stützen sich besonders darauf, daß das Religionspensum der Allg. Bestimmungen in Wirklichkeit sich wenig von dem der Regulative unterscheide. Von anderer Seite ist getadelt worden, daß die Allg. Bestimmungen die Frage über den Aufbau der Mittelschule auf oder neben der Volksschule absichtlich ungelöst lassen, indem sie einerseits die Mittelschule neben der Volksschule konstruiren, andererseits aber mehrklassigen Volksschulen erlauben, in den oberen Klassen nach dem Plan der Mittelschule zu unterrichten.

Eine Schwäche theilen die Allgemeinen Bestimmungen mit den Regulativen: nämlich ihre sehr zweifelhafte Gesetzmäßigkeit. Man bestritt auch hier dem Minister das Recht, ohne gesetzliche Grundlage solche das Bildungswesen von 95% der Bevölkerung regelnden, tief einschneidenden Bestimmungen zu erlassen.

Im Allgemeinen aber wurden die Bestimmungen vom 15. Oct. 1872 von den Freunden der Volksbildung mit Freuden begrüßt; man betrachtete sie als Unterpfand besserer Zeiten für die Volksschule. —

Seit achtzehn Jahren sind diese Bestimmungen nun in Kraft, ohne daß an ihnen erhebliche Veränderungen vorgenommen worden wären. Während dieselben zu Anfang von mancher Seite als nicht weit genug gehend bezeichnet wurden, hat sich durch die Erfahrung herausgestellt, daß das von ihnen Geforderte in Schulen mit ungünstigen Verhältnissen noch nicht geleistet werden konnte, — ein Beweis, wie verschiedenartige Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, um zu einem gerechten Urtheile in dieser Angelegenheit zu gelangen.

Um sich auch im höheren Schulwesen zu informiren und die Meinungen von Fachmännern zu hören, berief Dr. Falk zum 18. Aug. 1873 eine Konferenz von Vertretern der höheren Töchterschulen, zum 8.—20. Oct. 1873 eine solche in Sachen der höheren Schulen. —

Kapitel XXIX.

Dr. Falk's fernere Thätigkeit.

Es ist gezeigt worden, in welcher materiellen Lage der Minister die Volksschullehrer Preußens bei seinem Amtsantritte vorfand. Daß er auch hier die nöthige Einsicht und Energie besaß, zu helfen, beweist seine ganze

Verwaltung. Er sah in der schlechten Gehaltslage der Lehrer den Krebsschaden, der an Preußens Schulwesen nagte. Als im Herbst 1872 der Abgeordnete Mallinckrodt den allerdings vergeblichen Antrag stellte, „das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, daß die Verordnung des Ministers vom 15. Juni 1872, betreffend die Ausschließung der Mitglieder geistlicher Orden von der Lehrthätigkeit in öffentlichen Volksschulen, mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, Art. 4, unvereinbar sei", und dem Minister entgegengehalten wurde, daß durch diese Ausschließung der Lehrermangel erhöht würde, äußerte derselbe am 20. Nov. 1872 in einer seiner besten Reden u. A.:

„Um dem Lehrermangel abzuhelfen, ist der rechte Weg nicht der, die Schulschwestern in ihrem Amte zu belassen, der rechte Weg ist, etwas Gehöriges zu thun durch Ausbildung der Präparanden und Seminaristen **und dahin zu streben, daß die Einnahmen der Lehrer besser werden.**"[1])

Am 4. April 1872 hatte der Vorstand des neugegründeten Preußischen Landeslehrervereins unter Führung des Vorsitzenden, Rektor Seyffarth-Luckenwalde, Dr. Jütting und Backhaus-Osnabrück, eine Audienz beim Minister, in welcher demselben die Wünsche der Lehrerschaft in Bezug auf ihre materielle Lage, auf die Schulaufsicht und die Lehrerbildung, vorgetragen wurde. In Bezug auf die erste Frage äußerte der Minister[2]):

„Er wolle zunächst antworten auf den Punkt, den auch er für den wichtigsten halte: die Dotation. Er erkenne an, daß hier viel gethan, daß ein ganz anderes System eingeführt werden müsse. Für ein Nothdotationsgesetz könne er nicht stimmen, weil er da Verhältnisse antizipiren müsse, die sich möglicherweise ganz anders gestalten. Noch fehle ihm ein vollständig klares Bild über viele Verhältnisse; die Berichte, die er auf Erfordern erhalten habe, seien in vieler Hinsicht einander widersprechend, zum Theil sei das Minimum zu gering, zum Theil zu hoch angesetzt; alles in allem aber werde nach diesen Ansätzen noch nicht die Hälfte der ausgesetzten 500000 Thaler verbraucht. Das sei ja unmöglich richtig, er habe deshalb neue Vorschläge eingefordert, so daß er bis Mitte des Jahres ein ausreichendes statistisches Material in Händen zu haben hoffe. „Seien Sie versichert, daß ich ein Herz für die Schule und ihre Lehrer habe; es ist für mich keine Frage, daß ein Nothstand vorhanden ist." Die Erledigung der Dotationsfrage sei die Basis für jede weitere Entwickelung."

Dr. Falk trieb die Gemeinde an, die Lehrergehälter zu erhöhen; er selber führte durch Verfügung vom 18. Juni 1873 für die Lehrer, deren Einkommen unter 1500 Mark stand, staatliche Alterszulagen ein; nach 12jähriger Dienstzeit wurden jährlich 90 Mark, nach 22jähriger 180 Mark den Lehrern, und den Lehrerinnen 60 resp. 120 Mark bewilligt.

[1]) Reden des Staatsministers Dr. Falk. S. 94.

[2]) Preuß. Schulzeitung. 1890. Nr. 199.

Für die Emeriten wurden die Fonds im Etat verstärkt. Allerdings waren diese letzten Mittel bei Weitem nicht ausreichend, um den Nothstand unter den alten ausgedienten Lehrern, die auf ein Drittheil ihres früheren Einkommens angewiesen waren, zu heben. Noch 1879 mußte der Regierungskommissar im Abgeordnetenhause folgende für Preußen geradezu schmachvollen Bekenntnisse machen: Von den 3034 Emeriten in Preußen beziehen 300 M. und auch darunter 385, zwischen 300 und 450 M. 1136, zwischen 450 und 600 M. 608, zwischen 600 und 750 M. 391, zwischen 750 und 1000 M. 265, zwischen 1000 und 1500 M. 77, zwischen 1500 und 2000 M. 55, zwischen 2 bis 3000 M. 15, über 3000 M. einer (in Wiesbaden).

Für die Lehrerwittwen geschah unter Falk wenig; die Pension von 150 M. (seit 1869) blieb.

Man darf aber nicht vergessen, daß ein Jahrzehnt langes Zurückdrängen der nothwendigsten Bedürfnisse nunmehr eine wahre Hochfluth von Forderungen an den Minister veranlaßte, welcher er in wenigen Jahren nicht gerecht werden konnte. Und doch hat sich in der verhältnißmäßig kurzen Zeit von 1872—77 unter Dr. Falk der Etat für das Unterrichtswesen verdreifacht, für das Volksschulwesen speziell mehr als vervierfacht, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

	Universitäten		Höhere Schulen		Volksschulen
1871	1 333000 Thlr.	—	682000 Thlr.	—	1 426000 Thlr.
1872	1 812000 „	—	906000 „	—	2 308000 „
1873	2 135000 „	—	1 482000 „	—	4 514000 „
1874	2 554000 „	—	1 515000 „	—	5 489000 „
1875	2 347000 „	—	1 869000 „	—	6 197000 „
1876	2 449000 „	—	1 640000 „	—	6 478000 „
1877	2 322454 „	—	1 599652 „	—	6 473979 „

Diese Resultate stehen einzig da in der Geschichte des preußischen Schulwesens.

Um dem durch die schlechte Besoldung verursachten Lehrermangel abzuhelfen, gründete Dr. Falk eine große Zahl von Seminaren; um die Leistungen der Schule zu erhöhen, begünstigte er in den confessionell[1]) ge-

[1]) Man unterscheidet **confessionelle Schulen**, d. h. solche, welche nur von Kindern einer Confession besucht werden und in denen der Religionsunterricht ebenfalls confessionell ist. 2. **Paritätische (Simultan-)** Schulen, die von Kindern aller Confessionen besucht werden, in denen aber der Religionsunterricht ebenfalls confessionell und zwar für jede Religionsgemeinschaft besonders ertheilt wird. 3. **Schulen mit confessionslosem Religionsunterricht**, in welchen der Religionsunterricht nur als ein allgemeiner Moralunterricht ertheilt wird. 4. **Religionslose Schulen**, welche den Religionsunterricht von ihrem Lehrplan gestrichen haben (derselbe verbleibt dann ganz der Kirche).

mischten Gegenden die Zusammenlegung einklassiger Confessionsschulen zu mehrklassigen paritätischen Schulen. Hier allerdings stieß er auf besonders heftigen Widerstand auf katholischer Seite; der Ruf von der „Entchristlichung der Schule" wurde laut und fand bei der evangelischen Orthodoxie lebhaften Widerhall. Besonders die Centrumspresse erging sich in den wildesten Schmähungen und Verdächtigungen des Ministers; Thron und Altar müßten stürzen, wenn dem sakrilegen Beginnen desselben nicht Einhalt gethan würde. Man suchte im Volke den Glauben zu erwecken, als ob die Simultanschule eine confessions- oder gar religionslose Schule sei, während in derselben ebenfalls confessioneller Religionsunterricht für jede Confession besonders ertheilt und nur für die anderen Lehrgegenstände ein gemeinsamer Unterricht für die Kinder aller Confessionen gefordert wird. Man machte die Simultanschule (wie die paritätische auch genannt wurde) verantwortlich für alle Roheit und Ausschreitungen, welche nur irgend wie und irgend wo vorkamen. Und dabei waren bei Falk's Abgange ca. nur $1\,^1/_2\,{}^0/_0$ der preuß. Volksschulen Simultanschulen! Die Kirchen verlangten, daß im paritätischen Staate Preußen auf dem Gebiete der Schule keine Parität herrschen sollte, sondern die Staatsbürger durch die Schule von Jugend an in einzelne sich einander fremd, vielleicht sogar feindlich gegenüberstehende Confessionen geschieden würden.

Diese Kämpfe verzehrten um so mehr die Kräfte des Ministers, als sich mit der Zeit herausstellte, daß man in maßgebenden Kreisen allmählich des Culturkampfes müde wurde und den Anklagen der Orthodoxen und Ultramontanen mehr Gehör zu schenken begann. —

Zu den Vereinsbestrebungen der Lehrer stellte sich Dr. Falk wohlwollend, und in dieser Zeit entstand sowohl der deutsche (1871) wie der preußische Lehrerverein (1872). Unvergessen ist seine freundliche Begrüßung der Allgem. deutschen Lehrerversammlung in Breslau (1874), deren Theilnehmer Fürst Bismarck ebenfalls in einem Telegramm seine „treuen Kampfgenossen" nannte. Allerdings hatte Fürst Bismarck später nicht mehr Zeit, sich um diese „Kampfgenossen" eingehender zu bekümmern.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, Dr. Falk's Thätigkeit allseitig zu beleuchten, daher nur diese kurzen Striche. Was uns aber noch besonders interessirt, ist die Stellung desselben zur Frage des Unterrichtsgesetzes.

Der Minister hatte bald sehr wohl eingesehen, daß ein solches Gesetz nothwendig sei[1]), und sobald ihm die ersten dringenderen Arbeiten, die

[1]) Am 1. Juli 1869 waren von ca. 46,000 Lehrerstellen 4103 nicht oder nur durch Präparanden besetzt, abgesehen von den vielen überfüllten Schulklassen und denjenigen Schulen, welche von Greisen verwaltet wurden, die nur noch die Furcht vor dem Emeritenelend im Amte hielt.

Ausführung des Schulgesetzes und der Allgemeinen Bestimmungen, Muße ließen, ging er an die Arbeit.

Auch die Lehrerschaft, die von Dr. Falk mit Sicherheit ein Unterrichtsgesetz erwartete, war nicht müßig. Der Vorstand des Preußischen Landeslehrervereins trat am 20./21. Juli zu Eisleben zusammen, um die Wünsche der Lehrer in Form von Thesen zum Schulgesetz festzustellen[1]).

I. Aufgabe der Volksschule.

1. Die Aufgabe der Volksschule fällt unter die Principien der Erziehung überhaupt. Die Volksschule hat die menschlichen Anlagen und Kräfte harmonisch auszubilden, damit der Mensch mit Selbstbewußtsein und Selbstthätigkeit seine Bestimmung erreichen könne.

2. Zu dieser allgemein menschlichen Bildung gehört, daß die Volksschule die allgemein nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittele.

3. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck.

4. Wie die Volksschule als allgemeine Bildungsanstalt nicht für einen besonderen Beruf erzieht, so hat sie auch nicht für eine besondere kirchliche oder politische Partei zu erziehen.

II. Methodisches Princip.

5. Der Unterricht hat sich an die Entwickelungsgesetze der menschlichen Natur anzuschließen.

6. Die Methode kann nicht durch ein staatliches Gesetz vorgeschrieben werden.

III. Die Schulzeit.

6. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für jedes Kind bewegt sich zwischen 12 und 32, welche in aufsteigender Linie festzustellen sind. In Fortbildungsschulen kann eine noch geringere Stundenzahl eintreten.

8. Der Volksschullehrer ist höchstens zu dreißig wöchentlichen Unterrichtsstunden zu verpflichten.

9. Die Ferien umfassen jährlich 10 Wochen.

---

[1]) Anwesend waren: Backhaus-Osnabrück, Bünte-Hannover, Dietrich-Wolfsanger (Rgb.-Kassel), Lange-Kassel, Kuhlo-Bielefeld, Hufschmidt-Unna, Krey-Krefeld, Fahrland-Aachen, Sinnewald-Eilenburg, Lingner-Gr. Germersleben (Sachsen), F. Töpler-Breslau, Diskowsky-Giersdorf (Schlesien), Seyffarth-Luckenwalde, Lahn-Stolpe (Brandenburg), Linke-Stettin, Berdrow-Stralsund, Völker-Bromberg, Opitz-Danzig, Dr. Jütting-Eisleben; als Gast u. A. Dr. Schnell-Friedrichsfelde. Backhaus leitete die Verhandlung; Seyffarth hielt das Referat. (Vergl. L. W. Seyffarth, „Zum Schulgesetz." Betrachtungen und Vorschläge.)

IV. Aeußere Organisation der Volksschule.

10. Die äußere Organisation darf dem pädagogischen Prinzip nicht entgegenwirken.

11. Gewisse äußere Berechtigungen dürfen nicht besondere Schulorganismen hervorrufen.

12. Nur an solchen Orten, wo eine vollständig gegliederte, genügend ausgestattete Volksschule besteht, ist die Einrichtung einer höheren Schule gestattet.

13. Die Vorschulen zu den Gelehrtenschulen sind aufzuheben.

14. Die Volksschule gliedert sich in Elementar-, höhere Bürger-(Mädchen-) und in Fortbildungsschulen.

15. Die Elementarschule umfaßt ein- bis sechsklassige Schulen.

16. Sind an einem Orte mehrere einklassige Schulen vorhanden, so sind dieselben zu einer mehrklassigen zu vereinigen.

17. Die Elementarschule, an der nur ein Lehrer angestellt ist, wie dies auf den Dörfern meistens der Fall, soll nicht alle Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahre in gleicher Unterrichtszeit umfassen, sondern sie ist in zwei getrennte Abtheilungen zu scheiden.

Die untere Abtheilung hat wöchentlich zwölf, die obere achtzehn Unterrichtsstunden.

Eine solche Halbtagsschule kann ausnahmsweise auch in Städten gestattet werden.

18. Die Aufnahme in die Elementarschule und der Austritt aus derselben erfolgen jährlich nur einmal, und zwar zu Ostern; die Schulpflichtigkeit dauert vom 6. bis zum vollendeten 17. Lebensjahre. Jeder Schüler erhält bei seinem Austritt ein von der Schule (Dirigenten, Lehrer) ausgestelltes und mit dem Schulsiegel versehenes Abgangszeugniß.

19. Die höhere Bürger- oder Mädchenschule kann auf den untersten Stufen mit den Elementarschulen verbunden werden; sie dehnt den Unterricht aus bis zum 17. Lebensjahre.

20. Die Fortbildungsschule ertheilt wöchentlich mindestens sechs Stunden Unterricht.

Sie umfaßt alle diejenigen Knaben, welche die höhere Bürgerschule nicht besuchen.

Auch für Mädchen sind Fortbildungsschulen anzustreben.

V. Unterrichtsfächer.

21. Die Unterrichtsfächer sind: Religion, deutsche Sprache (Lesen und Schreiben), in der höheren Bürger- oder Mittelschule neben der Muttersprache eine oder zwei fremde lebende Sprachen, Rechnen, Raumlehre, Geographie und Staatenkunde, Geschichte und Gesetzeskunde, Naturgeschichte,

Physik, Chemie, Gesang, Zeichnen, Turnen; in der Mädchenschule weibliche Handarbeiten.

22. Der Religionsunterricht ist nach pädagogischen Grundsätzen und der systematische Theil desselben jedenfalls in konfessioneller Sonderung zu ertheilen.

23. Der deutsche Unterricht hat als höchsten Zweck die Pflege des nationalen Lebens.

24. Die Gesetzes- und Verfassungskunde tritt nur in der höheren Bürger- und in der Fortbildungsschule auf.

VI. Lehrerbildung.

25. Die Lehrerbildung wird durch Fachschulen vermittelt, die Seminare.

26. Es ist wünschenswerth, den Lehrern in gewissen Fächern die Universitätsstudien zu ermöglichen.

27. Eine Trennung der Seminare nach verschiedenen Schulanstalten (für Dorf- oder Stadtschulen, sowie nach Confessionen) ist zu verwerfen.

28. Die Seminare haben alle Lehrgegenstände aufzunehmen, welche der Schulorganismus umfaßt, also auch lebende fremde Sprachen und Verfassungs- und Gesetzeskunde.

29. Das Externat gewährt für die Charakterbildung größere Vortheile, als das Internat.

30. Die Fachbildung des Seminars beginnt erst nach dem relativen Abschlusse der allgemeinen Menschenbildung in der höheren Bürgerschule.

Exklusive Präparandenanstalten, welche pädagogische Theorie und Praxis in sich aufnehmen, sind zu verwerfen.

31. Das Abgangszeugniß der Seminaristen berechtigt zum einjährig-freiwilligen Militairdienst.

VII. Technische Leitung des Schulwesens.

32. Die gesetzliche Regelung und die Beaufsichtigung des gesammten Volksschulwesens gebührt dem Staate.

33. Zur inneren Leitung des Schulwesens sind nur theoretisch gebildete und praktisch erfahrene Schulmänner zu berufen.

34. Die sogenannte Lokalinspection ist aufzuheben.

35. Zur Leitung eines größeren Schulsystems ist der erste Lehrer zu bestellen. (Hauptlehrer, Rektor.)

36. Im übrigen liegt die unmittelbare Leitung der Volksschulen ohne Unterschied der Konfessionen in der Hand des Kreisschulinspectors.

37. Ueber dem Kreisschulinspector steht der Provinzial-Schulinspector (Schulrath).

38. Die technische Leitung darf nicht nach Stadt- und Dorfschulen getrennt werden.

39. Eine besondere Leitung des Religionsunterrichts, getrennt von der allgemeinen Inspection, findet nicht statt.

40. Die religiösen Gemeinschaften können Kenntniß nehmen von der religiösen Unterweisung in den Schulen, ohne selbstständig in Lehrplan oder Methode einzugreifen. Wegen etwaiger Wünsche haben sie sich mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen.

VIII. Die Schulbehörden.

41. Der Staat umfaßt verschiedene Erziehungsfactoren; sie alle haben das Recht auf Vertretung in den Schulbehörden.

42. Die Schulbehörden setzen sich zusammen aus den Vertretern der Familien, der religiösen Gemeinschaften, des Staates und der Lehrerschaft.

43. Die Schulbehörden gliedern sich in Kreis- und Provinzial-Schulvorstände, über welchem der Landes-Schulvorstand steht.

IX. Die Unterhaltung des Schulwesens.

44. Das Schulgeld ist an allen öffentlichen Volksschulen aufzuheben und durch allgemeine Steuern zu ersetzen.

45. Zu der Schulunterhaltung gehören auch die Schul- und Lehrerbibliotheken.

46. In der Besoldung werden die Lehrer den Subalternbeamten gleichgestellt.

X. Nebenämter des Lehrers.

47. Die Verwaltung des Küsteramtes durch den Lehrer ist unzulässig.

48. Dem Lehrer bleibt es unbenommen, sonstige kirchliche Nebenämter zu übernehmen, sofern die Schule nicht darunter leidet.

49. Die Einkünfte aus Kirchenämtern werden nicht zum Lehrergehalt eingerechnet.

50. Während der Schulzeit dürfen Kinder nicht zu kirchlichen Handlungen herangezogen werden.

Schließlich wurde noch die damals unter der Lehrerschaft sehr lebhaft verhandelte und auch in Form mehrerer Anträge dem Vorstande vorliegende Frage erörtert: „Soll die Schule reine Staatsanstalt werden?“ Nach eingehender Verhandlung wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der Vorstand kann den Anträgen auf Umwandlung der Schule in eine reine Staatsanstalt nicht beitreten, weil

1) bei der ganzen Entwickelung unserer staatlichen Verhältnisse ein solches Bestreben vollständig aussichtslos wäre;

2) weil es sehr fraglich ist, ob auf diesem Wege die Lehrergehalte günstiger gestellt würden;

3) weil es kaum zu bezweifeln ist, daß auf diesem Wege die Entwickelung der Schule und des Volkslebens Schaden leiden würde."

Auch der geschäftsführende Ausschuß des deutschen Lehrervereins unter Tiersch's Leitung hatte wiederholt Besprechungen mit Abgeordneten über die Wünsche der Lehrerschaft. In einer derselben war es, wo Abg. Richter-Marienburg den Lehrern den Vorwurf des allzuheftigen „Drängens" machte. Der Verlauf der Entwickelung hat allerdings gelehrt, daß die Lehrer die ganze Lage besser beurtheilt hatten, als die Abgeordneten; denn als man mit aller deutschen Gründlichkeit endlich einen Entwurf zu Stande gebracht hatte, war er durch die inzwischen erfolgte veränderte Zeitströmung wieder — Makulatur geworden.

Der Entwurf Dr. Falk's, der nie das Licht der Oeffentlichkeit erblickt hat, soll, das ganze Schulwesen umfassend, 789 Paragraphen gezählt haben.

Mit dem Jahre 1876 trat ein Stillstand in der fortschreitenden Entwickelung der Schulverwaltung ein; von 1877 aber konnte man schon einen Rückschritt beobachten. In Regierungskreisen war man des Kulturkampfes müde; man begann einzusehen, daß die Stellung der Ultramontanen und überhaupt der katholischen Hierarchie nicht mit einem Handstreich zu erschüttern war. Auf dem Gebiete der inneren Politik begann Fürst Bismarck, allmählich zu seiner ersten Liebe wieder zurückkehrend, Bahnen einzuschlagen, auf welchen die Liberalen ihm nicht folgen zu können glaubten. Dadurch wurde der Reichskanzler naturgemäß veranlaßt, seine Stützen wieder weiter nach rechts und allmählich auch Fühlung mit dem Centrum zu suchen. Letzteres, unter der vorzüglichen und Bismarck's sonstiger politischen Gewandtheit vielfach überlegenen Leitung Windhorst's begann allmählich die ausschlaggebende Partei im Staatsleben zu werden.

Dr. Falk wagte nicht mehr, in Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse seinen inzwischen 1877 fertig gewordenen Entwurf vorzulegen; mit blutendem Herzen mußte er ihn in den Aktenschränken des Ministeriums begraben. Fürst Bismarck erklärte in Bezug hierauf am 4. Febr. 1881 im Abgeordnetenhause[1]): „Wegen Mangels der Mittel sind die Vorlagen damals (1877) zurückgelegt worden, weil Herr Dr. Falk sich mit seinen damaligen Kollegen im Finanzministerium darüber nicht verständigen konnte". Falk hatte 30 Millionen Mark zur Durchführung des Gesetzes verlangt.

Diese 30 Millionen Mark hatte der preußische Staat nicht mehr für die Schule, nachdem er ein halbes Jahrzehnt vorher Hunderte von Millionen aus der französischen Kriegskontribution erhalten hatte. Die

[1]) Müller, Der preuß. Kultusminister. (1889). S. 68.

Schule kam zur Theilung wieder zu spät: das alte preußische Nationallied!

Im übrigen kann man die Meinung schwer abweisen, daß, wenn Fürst Bismarck seinen „treuen Kampfgenossen von 1874" ernstlich hätte helfen wollen, die Beschaffung jener 30 Millionen keine Schwierigkeit gemacht haben würde. —

Die fluchwürdigen Attentate eines Hödel und Nobeling auf Kaiser Wilhelm (1878) kamen jener Partei, welche schon längst mit scheelen Augen dem Aufschwung des Volksschulwesens gefolgt war, zur guten Stunde. Die Schulpolitik Dr. Falk's war natürlich daran Schuld. Man verstand es, seine Stellung an maßgebender Stelle zu erschüttern, so daß der Minister schon damals seine Entlassung einzureichen beabsichtigte.

Die vom Kaiser vollzogenen Ernennungen zur Generalsynode, durch welche die orthodoxe Partei die Majorität über die zu Falk geneigte Mittelpartei erhielt, zeigte dem Minister, daß er das Vertrauen der Krone nicht mehr habe; es stand zu erwarten, daß die so zusammengesetzte Synode bei einem Sturm auf die von Falk geschaffene Synodalverfassung und andere Werke des ihr verhaßten Ministers die Zustimmung des Kaisers finden würde. Falk reichte, nachdem er das ihm vom Fürsten Bismarck angebotene Justizministerium abgelehnt hatte, am 28. Juni 1879 seine Entlassung ein, die er am 13. Juli erhielt. Der Monarch bot ihm den Adel an, den Falk jedoch nicht für sich, sondern nur für seinen einzigen Sohn annahm.

Die Verbindung des Kultusministeriums mit dem des Unterrichts ist für Preußens Schule immer verhängnißvoll gewesen. Auch hier stürzte nur der Kultusminister; — der Unterrichtsminister mußte mit, und so trug die Schule wieder einmal die Kosten —

Man hat Dr. Falk den Vorwurf gemacht, daß er durch seine allzu gründliche Ausarbeitung des Unterrichtsgesetzes die beste Zeit zur Einbringung versäumt habe. Eine solche Kritik ist allerdings heute, wo wir den Verlauf der Geschichte vor uns haben, sehr leicht; niemand aber konnte vorher in den siebziger Jahren ahnen, welches schnelle Ende die nach dem französischen Kriege eingeleitete neue Aera nehmen würde.

Preußens Schulen und Lehrer aber werden nie den Mann vergessen, der für sie in wenigen Jahren mehr gethan hat, als viele frühere Jahrzehnte zusammengenommen. Und so lange es preußische Lehrer giebt, wird der Name Dr. Falk's stets in treuer Liebe und Dankbarkeit genannt werden.

IX. Abschnitt.

Das Ministerium Puttkamer.

Kapitel XXX.

Nur ein Kapitel.

Wenn Dr. Falk berufen war, den Kulturkampf mit allen Mitteln zu führen, so war Herr v. Puttkamer, bisher Oberpräsident in Schlesien[1]), dazu ausersehen, den Rückzug aus diesem Kampfe mit möglichster Schonung der Staatsautorität zu bewerkstelligen.

Schon aus dieser Aufgabe heraus ergab sich ein Gegensatz zwischen Falk's und Puttkamer's Verwaltung, der für die Lehrer noch empfindlicher wurde, als sie fühlten, daß der neue Chef auch innerlich eine wesentlich andere Stellung seinen Lehren gegenüber einnahm, als der vorige Minister. Die allerdings verhältnißmäßig kurze Amtsführung des Herrn v. Puttkamer zeigte deutlich, daß er sich nicht in erster Linie als Vertreter seiner Lehrer, sondern als Zuchtmeister derselben betrachtete. Kein Wunder, daß zwischen ihm und der Lehrerschaft sich niemals ein Verhältniß des Vertrauens bilden konnte, wie es unter Dr. Falk's Verwaltung zu Tage getreten war.

Aber auch nach anderer Seite hin verstand es Herr v. Puttkamer, sich Feindschaft zu erwecken. Die persönlich verletzende, herausfordernde

---

[1]) Rob. Victor v. Puttkamer, geb. d. 5. Mai 1828 zu Frankfurt a. O. als Sohn des dortigen Regierungspräsidenten, studirte 1846—50 in Heidelberg, Genf und Berlin, wurde 1850 Auskultator beim Kreisgericht Danzig, 1854 Hilfsarbeiter im Handelsministerium, 1860 Landrath in Demmin, 1867 Rath im Bundeskanzleramt, 1871 Regierungspräsident in Gumbinnen, 1875 in Metz, 1877 Oberpräsident in Schlesien, 1879—81 Kultusminister, 1881 Minister des Innern und Vicepräsident des Staatsministeriums; durch Kaiser Friedrich III erhielt er am 9. Juni 1888 seine Entlassung.

Art, mit der er den politischen Gegnern gegenüber auftrat, mußte erbittern und allmählich jede sachliche Erwägung zurückdrängen; — und so gilt von Herrn v. Puttkamer in vollem Maaße, was einst von Eichhorn gesagt wurde: „Der Minister hat in dem geistigen Leben der Nation mehr aufgeregt, als er bewältigen kann[1]).“

Bei Gelegenheit der Einweihung eines neuen Gymnasialgebäudes in Köslin, kurz nach seiner Ernennung, gab der neue Minister sein Glaubensbekenntniß ab: „Ich bekenne offen, nicht in allen wesentlichen Beziehungen den kirchlichen und politischen Standpunkt meines Herrn Amtsvorgängers zu theilen“. Dieses Bekenntniß wird näher erläutert durch Aeußerungen, die v. Puttkamer im Reichstage that: „Der Staat kann zu einer dauernden sittlich-religiösen Volkserziehung der mächtigen und wirksamen Hilfe (der Kirche) nicht entbehren. Die Kirche andererseits kann die ihr obliegende hohe Heilsaufgabe für die Menschheit nur halb erfüllen, wenn sie aus der Schule verdrängt wird oder wenn sie sich schmollend von ihr zurückzieht.“

Es fragt sich nur, welchen Preis die Kirche für diese Mitwirkung fordert!

Nicht ohne Seitenblick auf seinen Vorgänger äußerte der Minister am 25. Oct. 1879 auf jener Provinzialsynode, welche die unmittelbare Ursache zu Dr. Falk's Rücktritt gewesen war: „Wohin steuert unsere Volksschule? Soll sie lossteuern in das uferlose Meer, in eine bloße humanitäre allgemeine Bildung, oder soll sie festgegründet bleiben auf der unverrückten Grundlage, die aus dem Ewigen stammt und auf das Ewige zurückführt?“

Daß unter solchen Umständen die Hoffnungen der Ultramontanen und Orthodoxen hoch aufschwollen, ist erklärlich. So richteten 853 katholische Geistliche Westfalens und 827 aus Schlesien sofort Petitionen an den Minister, in dem sie die Schulaufsicht als ein göttliches Recht der Kirche reklamirten, und auf der evangelischen Generalsynode wurde die Forderung erhoben, daß den evangelischen Geistlichen die Schulinspection nur nach Anhörung der geistlichen Behörde abgenommen werden dürfe.

Soweit konnte von Puttkamer allerdings noch nicht gehen; die Aufrechterhaltung des Schulaufsichtsgesetzes von 1872 durfte in der Theorie wenigstens zunächst noch nicht in Frage gestellt werden. Deswegen antwortete er den katholischen Geistlichen, daß „die Bestimmung über Art, Maß und Umfang der kirchlichen Betheiligung an der Pflege der Schule Sache des Staates ist und bleiben muß“; und der Generalsynode erwiderte er: „Die preußische Schule ist seit 100 Jahren Staats-

[1]) S. 104.

anstalt, und der Staat kann die Herrschaft und das Eigenthum der Schule mit niemandem theilen. Er wird sich der Mitwirkung der Kirche, deren er nicht glaubt entbehren zu können, stets ausgiebig zu bedienen wünschen; aber die Entscheidungen auf diesem Gebiete regeln sich ausschließlich nach staatlichen Gesichtspunkten."

Das klingt sehr schön; in der Praxis aber wurde die Schule wieder voll und ganz der Aufsicht der Kirche überliefert. Wie der Minister über die Pädagogik dachte, zeigt sein Ausspruch im Abgeordnetenhause am 11. Febr. 1880: „Glauben Sie denn nicht, daß ein akademisch gebildeter Mann mit gutem Willen und nur ein wenig Anlage im Stande ist, im Laufe der Jahre sich in diese doch nicht **eleusinischen Mysterien** (der Pädagogik) einzuweihen?"

Bei solchen Ansichten mußte v. Puttkamer das sechswöchentliche Hospitiren der Theologen an den Seminaren zur Handhabung der Schulaufsicht für vollkommen ausreichend betrachten.

Selbst aus den Lagern der Geistlichen heraus ist dem widersprochen worden. Der Abgeordnete Pfarrer a. D. Knörcke erklärte dem Minister, daß er sich nicht zu einer fachmännischen Schulinspection befähigt halte, und Oberpfarrer Seyffarth-Liegnitz schreibt: „Hat denn der Geistliche an sich diese Kenntniß und dieses Verständniß (zum Schulinspector)? Ich sage nein und kann das aus eigener Erfahrung bezeugen. Obwohl ich vielfach schon unterrichtet und mich mit der pädagogischen Theorie beschäftigt hatte, ehe ich ins öffentliche Schulamt trat, habe ich doch in diesem ganz neue Studien machen müssen."[1] Es könnten hier noch die Zeugnisse vieler anderer Geistlichen, die zum Theil sonst in einem anderen Lager stehen als die beiden Genannten, angeführt werden. Es mag aber genügen, hier noch auf Rector Dörpfeld hinzuweisen. Derselbe ist zwar kein Geistlicher, aber ein für enges Zusammengehen der Kirche mit der Schule begeisterter, auf orthodoxem Standpunkte stehender Schulmann. Und dieser Mann hat in seiner berühmten „Leidensgeschichte der Volksschule" ein geradezu vernichtendes Urtheil über die geistliche Schulaufsicht gefällt. —

Wie Herr v. Puttkamer über die durch die eigentlichen Fachmänner, also besonders Volksschullehrer, auszuübende Schulaufsicht dachte, zeigt die Antwort, die er dem Abgeordneten Knörcke auf dessen Wunsch, daß mehr als bisher praktische Volksschullehrer ins Kreisschulinspectoramt zu berufen seien, gab:

„Ich habe mir nur das Wort erbeten, um einen Punkt zu erörtern, den ich allerdings für principiell wichtig halte, nämlich die Frage, ob die Schulver-

[1] Seyffarth, Die paritätische Schule. S. 67.

waltung grundsätzlich dazu übergehen soll, bloß seminaristisch gebildeten Lehrern die Kreisschulinspection zu ertheilen[1]). M. H. Ich verneine im allgemeinen diese Frage. Unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen — und sie haben stattgefunden — kann es allerdings für zulässig erachtet werden, einem sehr hervorragenden Elementarlehrer, namentlich wenn er lange Jahre an der Spitze einer guten Stadtschule gestanden und sich als Leiter einer solchen bewährt hat, die Kreisschulinspektion zu übertragen; aber das Institut der Kreisschulinspection gewissermaßen zur Avancementsleiter zu machen für die Volksschullehrer, das würde ich doch für einen sehr verhängnißvollen Mißgriff halten. Mein Grund hierfür ist allerdings einer, welcher den Anschauungen des Abgeordneten Kn. schnurstracks widerspricht, indem ich davon ausgehe, daß als Regel die Lokalschulinspektion in der Hand des Geistlichen sein soll; und wenn Sie nun bedenken, daß die Geistlichen durchweg akademisch gebildete Leute sind, daß sie doch in sozialer Beziehung durchschnittlich auf einem höheren Standpunkte stehen als der Elementarschullehrer, so werden Sie mir zugeben, wenn ich sage, daß im großen und ganzen es allerdings den Geistlichen mit Recht peinlich berühren wird, wenn er in Schulsachen unter einen nicht litterarisch gebildeten Kreisschulinspektor gestellt wird. — Ich will dabei zugleich einschalten, daß es selbstverständlich ist, daß von einer disziplinarischen Unterordnung auf diesem Gebiete überhaupt niemals die Rede sein kann. Der Kreisschulinspektor kann dem Lokalschulinspektor gegenüber immer nur eine technische Aufsicht führen, und ich bin weit davon entfernt, irgendwie den Grundsatz zuzulassen, daß die Kreisschulinspektoren, seien sie geistliche oder weltliche, eine disziplinarische Aufsicht über die Lokalschulinspektoren führen."

In Bezug auf die verhaßte Simultanschule war der Minister nun in der glücklichen Lage, den Ultramontanen und Orthodoxen voll und ganz zu Willen sein zu können, da er hier durch kein Gesetz eingeschränkt war. Gleich zu Beginn seiner Amtsthätigkeit hob er in Elbing und in Radevormwald die dort eingerichteten Simultanschulen in rücksichtsloser Weise trotz des Protestes der städtischen Kollegien auf. Das Abgeordnetenhaus, das seit der letzten Wahl eine wesentlich andere Zusammensetzung hatte, „stimmte mit 245 gegen 147 Stimmen den ministeriellen Maßregeln zu[2]). Der Kaiser sandte dem Minister ein eigenhändiges Schreiben, in welchem er ihm seine Anerkennung über die im Hause angenommene Haltung aussprach.

Den oben erwähnten Auflösungen von Simultanschulen folgten nun in rascher Folge andere, und manche Bezirksregierung, welche unter Dr. Falk sich nicht genug thun konnten in Errichtung solcher Anstalten,

[1]) Das hatte Knörcke, wie oben ersichtlich, nicht einmal gefordert.

[2]) „Es beginnt zu tagen"! ruft eine 1880 erschienene Broschüre „Die liberalen Lehrer der modernen Schule" von G. Osthoff aus, ein Buch, das an Schmähungen gegen Dr. Falk und an Verketzerung der demselben anhängenden Lehrer das Menschenmöglichste leistet.

gingen nun ebenso rüstig in Zerstörung derselben vor. Auch liberale Männer, die unter Falk auf einem anderen Standpunkt gestanden hatten, entdeckten jetzt erst in sich ihre wirkliche Gesinnung. So schrieb der bekannte Historiker v. Treitschke in den „Preuß. Jahrbüchern": „Wir haben uns durch die großen Worte an Toleranz und Aufklärung verleiten lassen zu manchen Mißgriffen im Schulwesen, welche die christliche Bildung unserer Jugend zu schädigen drohen, und beginnen erst jetzt endlich einzusehen, daß die Simultanschulen auf der niedersten Stufe des Unterrichts nur ein leidiger Nothbehelf sein können." — Warum der Mann zu dieser Erkenntniß erst gekommen ist, nachdem Dr. Falk sein Chef nicht mehr war? —

Wenden wir uns nun zu Herrn v. Puttkamer's Thätigkeit für die materielle Lage der Lehrer.

Als am 25. Sept. 1879 eine Deputation des Vorstandes des Preußischen Lehrervereins (Kuhlo-Bielefeld, Clausnitzer-Berlin, Zemlin und Dr. Schnell-Friedrichsfelde) dem Minister die Wünsche der Lehrer in Bezug auf Dotation, Emeriten- und Wittwenpension vortrug, äußerte derselbe: **„An das Zustandekommen eines Unterrichtsgesetzes sei jetzt nicht zu denken.** In Angelegenheit der Emeriten habe er die Freude, den Herren mittheilen zu können, daß es ihm, wenn auch unter großen Anstrengungen, gelungen sei, in dem nächstjährigen Etat weitere 300,000 M. für Unterstützung derselben aufnehmen zu können. Er hoffe, daß dadurch die Minimalpension dieser ausgedienten Männer, die unmöglich von 300—400 Mark leben könnten, wenigstens auf 600 Mark gebracht werden würde."

Die Unterstützungssumme für Emeriten wurde denn auch im Etat 1880/81 von 331,000 auf 631,000 M. erhöht. Es gab im Jahre 1881 3271 pensionirte Volksschullehrer, von denen erhielten

unter 300	Mark	189
zwischen 300— 450	„	744
450— 600	„	816
600— 750	„	676
750—1000	„	167
über 1000	„	679.

Auch für die Wittwenversorgung war Herr v. Puttkamer, allerdings gedrängt vom Abgeordnetenhause, thätig. Er brachte in der Session 1880/81 eine Zusatzbestimmung zum Wittwenpensionsgesetz ein, nach welcher die Pension von 150 auf 200 M. erhöht werden sollte. Liberale Abgeordnete (Platen, Knörcke, Seyffarth u. A.) stellten einen Gegenantrag auf 300 M. Der Minister ließ mit sich handeln, und so wurde die Pension

auf 250 M. gesetzt, eine Summe, über welche wir heute noch nicht hinausgekommen sind.

Für die Lehrerbesoldung geschah nichts; im Gegentheil richtete der Minister noch zwei Tage vor seinem Rücktritt, unterm 28. Mai 1881[1]) an sämmtliche kgl. Regierungen die Mahnung, „bei den Anforderungen an die zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten, die wirthschaftliche Lage der letzteren mehr als bisher zu berücksichtigen, auf kostspielige Verbesserungen des bisherigen Zustandes, auch wenn sie an sich wünschenswerth und nützlich sein mögen, zu verzichten, soweit sie auch bei Zuhilfenahme verfügbarer Staatsfonds nicht ohne unbilligen Druck der Betheiligten herbeigeführt werden können, und sich mit bestehenden Einrichtungen, auch wenn sie zu wünschen übrig lassen, bis auf bessere Zeiten zu begnügen. Ich empfehle dringend, diese Gesichtspunkte sorgfältig zu beachten."

Herrn v. Puttkamer's Fürsorge traf also nur die Wittwen und Emeriten. Doch sei dies hier anerkannt!

Außerdem möge hier noch erwähnt sein die Neuregulirung der Orthographie, welche, an sich ein Fortschritt, nur dadurch zu noch unerquicklicheren Verhältnissen führen mußte, daß Fürst Bismarck derselben die Einführung als amtliche Schreibweise versagte, so daß die Schule eine andere Schreibweise hat, als die im Leben und in amtlichen Verhältnissen gebräuchliche.

Die Wiederbelebung der sogenannten Seminarconferenzen aus der Raumer'schen Zeit ist auch Puttkamer's Verdienst. An und für sich läßt sich dagegen nichts einwenden, ja es ist sogar ersprießlich, wenn Seminar und Volksschule in lebendiger Wechselwirkung stehen. Aber bei Herrn von Puttkamer trat die Absicht, die Thätigkeit der freien Lehrervereine dadurch zu hemmen, so deutlich zu Tage, daß die Lehrerschaft in ihrer Mehrheit dieser Einrichtung passiven Widerstand entgegensetzte und so der Nutzen, der durch diese Conferenzen hätte gestiftet werden können, zum großen Theil verloren ging. —

Wie sich Herr von Puttkamer den Bestrebungen der Lehrervereine gegenüber stellte, geht aus der weiter unten angeführten Aschermittwochrede hervor. Hier sei nur noch bemerkt, daß er die Regierungen anwies, zu der 1881 stattfindenden Allgem. deutschen Lehrerversammlung den preußischen Lehrern keinen Urlaub zu ertheilen. —

Das Tafeltuch zwischen sich und seinen Lehrern schnitt Herr v. Puttkamer durch seine **Aschermittwochrede** vollständig entzwei: die gesammte Lehrerschaft, sei es von welcher politischen oder religiösen Parteistellung es

[1]) Centralbl. 1881. S. 472.

wolle, sah von diesem Augenblicke an in dem Minister ihren Feind. Selten ist die preußische Lehrerschaft so geschlossen gewesen, wie in den Kundgebungen der Entrüstung über jene ministerielle Rede. Noch nie hat in Preußen ein Minister seine Beamten, deren natürlicher Vertreter er sein soll, so blos gestellt, als es hier Herr v. Puttkamer gethan hat.

Schon in der oben erwähnten Audienz der Vorstandsmitglieder des Preußischen Lehrervereins hatte der Minister abfällige Aeußerungen namentlich über jüngere Lehrer gemacht, obwohl er erst zwei Monate im Amte war und nicht in der Lage sein konnte, sich ein abschließendes Urtheil zu bilden. Am 11. Februar 1880 (am Aschermittwoch) hielt er nun zum Staunen des Abgeordnetenhauses und zum Schmerze der Lehrerschaft eine Rede, in welcher er ein voll gerüttelt Maß von Anschuldigungen auf den preußischen Lehrerstand ausschüttete.

Er klagt die Lehrer des übermäßigen Besuchs der Schankstätten an. Es fehlt (bei diesen Lehrern) „die völlige Hingabe an den Beruf; ferner die Achtung vor den weltlichen und kirchlichen Lokalautoritäten." — „Sie sehen es vielfach für ihre Aufgabe an, sich in den Vordergrund des öffentlichen Lebens zu drängen."

„Unter den gerichtlichen Straffällen namentlich befindet sich leider eine nicht unerhebliche Zahl von solchen, die auf eine sehr tiefe moralische Versunkenheit einzelner Individuen den Schluß zu ziehen uns nöthigen."

„Es ergiebt sich aus den Berichten, daß die Zahl der zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde kommenden disziplinarischen und gerichtlichen Straffälle größer ist, als selbst bei Anlegung eines nachsichtigen Maßstabes der Fall sein dürfte."

„Diese bedenklichen Erscheinungen und Strömungen nehmen an Intensivität nicht ab, wie man doch annehmen sollte, nachdem so viel für die äußere Verbesserung des Lehrerstandes geschehen ist, sondern sind anscheinend im Steigen begriffen."

„Es ist", sagt der Redner, „meine amtliche Aufgabe, fast täglich die Organe der sog. Lehrerpresse zu perlustrieren, und da gestehe ich ganz offen, neben manchem Sachverständigen und Nützlichen findet sich in der Mehrzahl — ich sage nicht in allen, aber in der Mehrzahl — dieser Preßorgane doch vorwiegend folgendes:

a) Zunächst eine höchst einseitige Ueberschätzung der eigenen Leistungen;
b) ein sehr absprechendes Urtheil über Andersdenkende und andere Meinungen;
c) ein völlig einseitiger und unberechtigter Standpunkt in der Vertretung der eigenen Interessen;
und was

d) die pädagogischen Resultate betrifft, so muß ich sagen, daß ich in den meisten Artikeln in der Mehrzahl der Organe dieser Presse immer gefunden habe, daß die Herren in vielen Fällen wenig, in den meisten Fällen aber gar nichts von der Sache verstehen, sondern daß alle ihre großen Argumentationen und Vorschläge, mit welchen sie in bezug auf Verbesserungen im innern und äußern Wesen der Schule uns beglücken, doch nur Zeugniß davon geben, daß sie besser daran thäten, sich auf die Aufgaben zu beschränken, die ihnen ihr Beruf anweist."

„Was die Lehrervereine betrifft, so weiß ich sehr wohl, daß denselben eine große Zahl vortrefflicher, gediegener Elemente angehört, und daß auch in diesen Vereinen das Streben Platz gegriffen hat, nach Kräften die berechtigten Ziele der Volksschule einerseits und die berechtigten Interessen des Lehrerstandes andrerseits zu vertreten und zu fördern."

„Wenn ich mir aber die Berichte über die Generalversammlungen dieser Vereine ansehe, so muß ich doch auch in der Beziehung sagen, daß da unter dem Weizen sehr viel Spreu sich vorfindet."

Summa: „Wenn ich das Gesammtfazit ziehe von allen diesen excentrischen Erscheinungen im Lehrerstande (d. h. in der Presse und in den Vereinen), so muß ich auf den Satz zurückkommen, er thäte besser — ich spreche selbstverständlich vom Volksschullehrerstande, meine Herren — die Sorge für die **großen Gesichtspunkte**, deren er sich auch annehmen zu müssen glaubt, seinen Vorgesetzten zu überlassen, und sich auf die Sphäre zu beschränken, die sein Beruf ihm anweist."

Als Quellen dieser Uebelstände führt Puttkamer an:

„Die Thatsache können Sie als völlig begründet annehmen, daß namentlich durch den industriellen Aufschwung in der einen Epoche, und durch den darauf folgenden Niedergang in der andern — also durch das in dieser Beziehung hervorgerufene Schwanken der Gesammtzustände — auch in den moralischen Verhältnissen im Lehrerstande eine diesen Erscheinungen analoge Schwankung eingetreten ist."

„Die Vermehrung der Schankstätten hat in vielen Landestheilen eine starke Dosis von Gift in unser Volksleben hineingetragen, und man darf sich also nicht wundern, wenn ein Theil dieses Giftes auch übergegangen ist in die Adern des Lehrerstandes; denn die Trunksucht ist die Wurzel aller andern Laster."

„Meine Herren, ich spreche damit einen Vorwurf aus gegen sämmtliche politische Parteien des Landes: jede wirbt um die Gunst der Lehrer (!), wenn es zu den Wahlen geht; nicht immer werden erlaubte Mittel angewendet, um den Lehrerstand zu Gunsten einer oder der andern Partei zu gewinnen. M. H., das sollte nicht der Fall sein; die politischen Par-

teien müssen wirklich einen Theil der Schuld auf sich nehmen, wenn hier davon gehandelt werden muß, in welchem Maße der sittliche Stand der Lehrer ins Schwanken gekommen ist."

„Ich will aber dabei nicht sagen, daß der Lehrerstand selbst nicht mit einen Theil der Schuld trage. M. H., ich bin weder ein Feind des Vereinsrechts, noch der freien Presse; aber, das muß ich doch sagen: der Gebrauch, den der Lehrerstand von diesen Rechten macht, ist nicht immer der richtige."

„M. H., ich gehe aber noch einen Schritt weiter. Ich sage ferner: wenn in unserm Lehrerstande sich nicht mehr überall die völlige Hingebung an den Beruf, die Achtung vor den Autoritäten zeigt in dem erwünschten Maße, so ist das auch zum gewissen Theil darauf zurückzuführen, daß die Entwickelung des letzten Jahrzehnts — vielleicht geht es noch weiter zurück — allerdings dazu geführt hat, die Schule zu sehr von ihren **alten** und **natürlichen Autoritäten** loszulösen."

Zur Abstellung dieser vermeintlichen Uebelstände sagt Herr v. Puttkamer:

„Ich glaube, daß es meine Pflicht sein wird, die Bezirksaufsichtsbehörden anzuweisen, das sorgfältigste Auge auf die fernere Haltung des ihm untergebenen Theils des Lehrerstandes zu richten, und wo es Noth thut, die Disziplin schärfer anzuziehen."

„Und dann, m. H., sage ich allerdings, ich bin auch der Meinung, wir müssen die Schule wieder etwas mehr an ihre natürlichen Autoritäten anknüpfen." „Die Kreisschulinspection ist wesentlich ein methodisch-technisches Element der ganzen Frage; — — — aber für die eigentlich ethisch-religiöse Seite ist die Lokalschulinspection doch viel wichtiger(!). M. H., wie wollen Sie von einem Kreisschulinspector, der 150 Klassen zu revidiren hat, verlangen, daß er dem einzelnen Lehrer nachgeht in seinem ganzen sittlichen Verhalten, in seinem Verhalten zu seiner Gemeinde, in dem Verhalten zu den Schulkindern im Großen und Ganzen? Das kann nur ein Mann, der in täglichem Verkehr mit dem Lehrer steht, und um das zu können, darf er höchstens eine Zahl von — sagen wir — 5, 6 Schulen unter seiner unmittelbaren Aufsicht haben. Daraus folgt für mich die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der Lokalschulinspection; und wenn der Satz richtig ist, und ich hoffe, er wird von der großen Majorität des Hauses als solcher anerkannt werden, dann folgt daraus die Unmöglichkeit, die Geistlichen aus der Lokalschulinspection völlig auszuschließen."

Und auf welches Material beruft sich der Minister? Wie sich aus späteren Aeußerungen ergab, waren besonders aus Oberschlesien, West-

preußen und einigen anderen östlichen Gegenden Berichte eingegangen über das sittliche Verhalten einzelner Lehrer, das nun der Minister sofort verallgemeinerte; der Stand mußte für die Einzelnen büßen. Wenn man bedenkt, daß das sittliche Niveau der Bevölkerung jener Gegenden ein theilweise noch niedriges ist: — daß durch den Lehrermangel manche unwürdigen Elemente in den Stand gekommen waren, — daß gerade in jenen Gegenden die Besoldungsverhältnisse mehr als kläglich waren und es zum Theil heute noch sind, weshalb der Lehrer um so mehr den größten Versuchungen ausgesetzt ist: — so wird man verlangen müssen, daß ein Minister, ehe er an öffentlicher Stelle solche Anschuldigungen gegen seine Untergebenen in's Land schleudert, die Verhältnisse gerecht abwägt und nicht in kavalierartig leichter Weise über einen ganzen Stand den Stab bricht. — Der Versuch des Ministers, die freien Lehrervereine und die Lehrerpresse mit verantwortlich zu machen, mußte kläglich scheitern, da gerade in den genannten Gegenden kaum freie Lehrervereine bestanden, geschweige denn eine Lehrerzeitung gelesen wurde.

Ein Schrei der Entrüstung ging durch die ganze preußische Lehrerschaft — sie war innerlich mit ihrem Chef fertig!

Am 12. Februar griff besonders der Abg. Knörcke den Minister wegen dieser Rede heftig an.

Eine wahrhaft vernichtende Zurückweisung kam dem Minister aus einem Lager, aus welchem man sie nicht erwartet hatte, und welche deshalb von um so größerer Wirkung war; in seinem Buche: „Ein Beitrag zur Leidensgeschichte der Volksschule[1]) führte Rektor Dörpfeld Herrn v. Puttkamer in einer Weise ab, daß ihm die gesammte Lehrerschaft zujubelte. —

Und so ist denn gekommen, daß ein Alp von den Herzen der preußischen Lehrer genommen wurde, als das Allerhöchste Vertrauen ihren Minister am 1. Juni 1881 zum Minister des Innern berief. Trotzdem Herr v. Puttkamer, wie oben gezeigt, manches Dankenswerthe für die materielle Lage der Lehrer gethan, so hat er doch durch jene Aschermittwochrede eine Kluft zwischen sich und der Lehrerschaft geschaffen, die keine Zeit überbrücken wird. —

[1]) Verlag von Wiemann-Barmen. 1882.

X. Abschnitt.

Das Ministerium Goßler.

Kapitel XXXI.

Die Verwaltung des Herrn v. Goßler bis 1890.

Gleich beim Amtsantritt hatte Herr v. Puttkamer, da der bisherige Unterstaatssekretär Sydow mit seinem Minister zurückgetreten war, in diese Stelle Herrn v. Goßler, Mitglied des Oberverwaltungsgerichts, berufen[1]). Bei seinem Uebertritt ins Ministerium des Innern wurde der Unterstaatssecretär sein Nachfolger im Kultusministerium.

Wenn in Bezug auf die religiöse Frage Herr von Goßler auf dem Standpunkte seines Vorgängers steht, so ist er doch ein Mann von tiefer Bildung, die ihn befähigt, an die Angelegenheit mit größerer Objectivität heranzutreten. Besonders aber fühlten die Lehrer bald, daß der neue Minister ihnen gegenüber ein Wohlwollen hege, welches sie unter seinem Vorgänger nicht bemerkt hatten. Die tiefe Erregung, in welche die Lehrerschaft durch die Haltung des Herrn v. Puttkamer gerathen war, legte sich; das Vertrauen kehrte zurück.

Es ist hier nicht die Aufgabe, ein umfassendes Bild der Verwaltungsthätigkeit des Herrn v. Goßler zu geben; dies muß einer späteren Zeit

---

[1]) Hr. v. Goßler ist am 13. April 1838 zu Naumburg a. S als Sohn des spätern Kanzlers von Ostpreußen geboren, studirte in Berlin, Heidelberg und Königsberg die Rechte, wurde 1861 Referendar in Königsberg, 1864 Assessor in Insterburg, 1865 Landrath in Darkehmen, 1874 Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern, 1878 Mitglied des Oberverwaltungsgerichts. 1877 in den Reichstag gewählt, wurde er 1879 Unterstaatssecretär im Kultusministerium. Nachdem er 1881 kurze Zeit Reichstagspräsident gewesen, berief ihn der Kaiser am 1. Juli 1881 zu Puttkamer's Nachfolger.

vorbehalten werden. Hier kommt es darauf an, besonders diejenigen Maßnahmen des neuen Ministers in großen Zügen zu beleuchten, welche sich auf die materielle Stellung von Schule und Lehrer beziehen.

Mit dem Amtsantritt v. Goßler's begann in den Lehrerkreisen eine lebhafte Bewegung für Regulirung des Emeritengehaltes. Welche Pensionen gegeben wurden, haben wir im vorigen Kapitel gesehen. Dazu kam, daß seit Alters her der Stelleninhaber von seinem meist kärglichen Gehalt noch ein Drittel dem Emeritus abgeben mußte, er also, so hart es klingt, auf den Tod des alten Veteranen angewiesen war, wenn sich seine Verhältnisse nur einigermaßen bessern sollten. Da die Unterstützungen der Regierung nur nach Bedürftigkeit bemessen wurden, so mußten es sich die Emeriten gefallen lassen, daß, ehe sie einige Mark Unterstützung vom Staate bezogen, dieser selbst erst peinliche Nachforschungen hielt, ob der alte Lehrer sich vielleicht einige Groschen gespart oder ob er Kinder hatte, welche ihn unterstützen könnten. Daß ein solcher Zustand des preußischen Staates unwürdig war, läßt sich nicht leugnen; aber man ist in Preußen noch so sehr in der Meinung befangen, daß die Ausnahmestellung der Volksschullehrer eine berechtigte Eigenthümlichkeit des Staates sei, daß man sich jenes unwürdigen Zustandes vielfach gar nicht bewußt war. Endlich aber gelang es Herrn v. Goßler doch, ein Emeritengesetz vorzulegen, welches den Bestimmungen des Pensionsgesetzes für Staatsdiener entsprach. Dasselbe wurde am 6. Juli 1885 publizirt. Leider hatte dasselbe nicht rückwirkende Kraft, und so blieben alle vor Erlaß des Gesetzes aus dem Schulamt getretenen Emeriten von den Wohlthaten desselben ausgeschlossen und der Gnade der Regierung ferner überlassen. Allerdings blieb die Etatsposition zur Unterstützung der Emeriten in gleicher Höhe, und so konnte allmählich auch den vom Gesetz Ausgeschlossenen eine höhere Unterstützung gegeben werden. Eine lästige Reminiscenz an den alten Zustand blieb noch im Gesetz erhalten: die Bestimmung, daß unter gewissen, näher festgesetzten Bedingungen vom Stellengehalt noch ein Betrag für die Pension abgezogen werden konnte. Der Staat übernahm die Pension bis zu 600 M. auf seine Kasse. — Lehrer an Mittelschulen und solchen gehobenen Volksschulen, weche nicht in den Rahmen der Volksschule gehören, blieben ausgeschlossen und sind es bis auf den heutigen Tag.

Der Erlaß dieses Pensionsgesetzes war ein erheblicher Schritt weiter auf dem Gebiete der Dotationsfrage.

Auch in Betreff der staatlichen Alterszulagen ging Herr v. Goßler in den letzten Jahren vor. Dieselben betrugen noch von Dr. Falk her für Lehrer nach 12= resp. 22jähriger Dienstzeit 90 bezw. 180 M. Nachdem man die Jahre auf 10 und 20 abgerundet, gab man 100 resp. 200 M.

und setzte noch eine Stufe von 300 M. bei dreißigjähriger Dienstzeit auf, verweigerte aber diese Zulage in denjenigen Ortschaften, wo eine Gehaltsskala war, wodurch die unliebsamsten Verhältnisse entstanden. Eine solche homöopathische Gehaltsverbesserung konnte, besonders da die Statistik von 1886 (s. nächstes Kapitel) einen Rückgang der Lehrergehälter konstatirte und in Folge dessen der Lehrermangel, den man vergeblich durch Präparandenprämien und Errichtung von Präparandenanstalten zu heben suchte, immer größer wurde, dem Nothstande unter den Lehrern nicht abhelfen. Deswegen entschloß man sich endlich, vom 1. April 1890 ab in fünf Stufen nach 10-, 15-, 20-, 25- und 30jähriger Dienstzeit 100—500 M. staatliche Alterszulage zu gewähren. Jedoch schloß man hier wieder die Lehrer aller Ortschaften über 10,000 Einwohner aus. Diese Gehaltserhöhungen durften immerhin als eine willkommene Abschlagszahlung auf ein Dotationsgesetz, von dem man in Lehrerkreisen die Erlösung aus aller Noth hofft, gelten.

Die Forderung einer Erhöhung der Wittwenpension fand trotz alles Petitionirens bei der Regierung Widerstand; erst unterm 19. Juni 1889 und 27. Juni 1890 erschienen Gesetze, welche die Beiträge der Lehrer, unter denen besonders die 25 %, welche von jeder Gehaltsverbesserung einmal zur Wittwenkasse gezahlt werden mußten, sehr drückend waren, beseitigten und unter Belassung der Wittwenpension auf 250 M. für jede Halbwaise 50 M., für jede Ganzwaise 84 M. festsetzten.

Den Löwenantheil an dem Goldregen, der besonders nach dem Regierungswechsel in Preußen für die Schule zu fließen begann, erhielten allerdings die Gemeinden; und es machte auf die Lehrer, die man von Jahr zu Jahr mit der zu erhoffenden besseren Finanzlage des Staates getröstet hatte, einen peinlichen Eindruck, als anstatt die Lehrerdotationsfrage zu lösen, den „armen, nothleidenden Gemeinden" 1888 20 Millionen Mark und 1889 noch weitere 6 Millionen pro Jahr aus der Staatskasse als Beihilfe zu den Lehrerbesoldungen überwiesen wurden, wofür allerdings das Schulgeld bis zum selben Betrage dort, wo es noch bestand, aufgehoben werden mußte. Hatte man in Regierungskreisen etwa gehofft, daß die Gemeinden aus diesen ganz erheblichen Zuschüssen etwas für die Erhöhung der Lehrergehälter thun würden, so hatte man sich in den meisten Fällen getäuscht. Selbst Städte wie Berlin ließen davon nur wenig ihren Lehrern zufließen; was sollte man da von den Landgemeinden erwarten!

Es bleibt immer das schöne Wort wahr, das zu Anfang dieses Jahrhunderts gesprochen wurde: „Unsere Bauern würden alles auf die Schule und ihre Lehrer wenden, wenn ihre Kinder

in der Schule schöne Wolle tragen lernten wie die Merinoschafe[1])."

In den hochkonservativen Kreisen fand man, daß für den „Schulmeister" schon wieder viel zu viel gethan sei. In der Session 1888/89 äußerte der bekannte Graf Brühl-Pförten im Herrenhause:

„Ich glaube, wenn die Königl. Staatsregierung vielleicht in der Commission energischer das Uebertriebene sehr vieler Ansprüche und Anforderungen hervorgehoben hätte, wenn die Vertreter der Königl. Staatsregierung gesagt hätten, von einer derartigen Gewährung könne keine Rede sein, daß es dann der Commission dieses hohen Hauses leichter geworden wäre, in energischer Weise die Erfüllung der Wünsche der Petenten zu beschränken. Ich meinerseits kann dies nur dringend wünschen, und ich glaube, daß einmal ein Schritt geschehen muß, der dem verehrten und hochgepriesenen Lehrerstande zeigt, daß seine Ansprüche auch gewisse Grenzen haben, bis dahin und nicht weiter, und ich glaube, wenn dem Lehrer ein auskömmliches Gehalt gewährt ist, so ist das alles, was er beanspruchen kann. Von Wohlleben darf, glaube ich, nicht die Rede sein, denn die Lehrer, denen es zu gut geht, das sind häufig die schlechtesten Lehrer. Ich habe diese Erfahrung oft gemacht; bei den fettesten Lehrerstellen sind die schlechtesten Schulen."

Derselbe Graf Brühl hatte bekanntlich auch Klage darüber geführt, daß viele Lehrer in wahren **„Schulpalästen"** wohnten, ein Ausspruch, der die „Preußische Lehrerzeitung" seitdem veranlaßt hat, in ihrem Sonntagsblatte dem Herrn Grafen von Zeit zu Zeit sogenannte „Brühl'sche Schulpaläste", die meist Viehställen ähnlicher sind als menschlichen Wohnungen, nach der Natur treu gezeichnet vorzuführen.

Die Lorbeeren des Grafen Brühl ließen den Grafen Pfeil nicht schlafen. Er beantragte über die Petitionen der Lehrer zur Tagesordnung überzugehen. „Er hält es überhaupt nicht für zulässig, daß die Lehrer beim Landtage um höhere Gehälter bitten. Sie sollen den Instanzenweg gehen, beim Schulinspector oder der Behörde einkommen, wenn sie Ansprüche zu haben glauben."

Diese Melodien kennen die preußischen Lehrer schon; die sind ihnen bereits von den Vätern jener Herren zu Eichhorn's, Raumer's und Mühler's Zeiten gesungen worden; man denke nur an von Waldaw-Steinhöfel! —

Im Abgeordnetenhause warf bei Gelegenheit der Debatte über die Petition des Preuß. Lehrervereins, die Wittwenpension auf 400 Mk. zu erhöhen, der Abgeordnete Oberlehrer a. D. Kropatscheck, Redakteur der Kreuzzeitung, den Lehrern Unbescheidenheit und Ueberhebung vor. Er äußerte, daß ihm nun nachgerade bei den stetig sich steigernden Forderungen der Lehrer doch auch der **Geduldsfaden reiße,** und daß es ihm schwer werde, seinen politischen Freunden gegenüber die Sache der Lehrer in bisheriger Weise zu vertreten. Mit ihren diesjährigen Anträgen stellten sich

[1]) Jütting, Kampf um die Volksschule. S. 92.

die Lehrer ja mit den hohen Staatsbeamten auf eine Stufe. Da müsse ihnen doch einmal eine Grenze gesetzt werden! —

Mit Entschiedenheit trat der Abgeordnete Knörcke, den Ausführungen des Dr. Kropatscheck entgegen. „Herr Dr. Kropatscheck sagt, daß ihm der Geduldsfaden reißt. Ja, es kommt darauf an, welche Stellung und Bedeutung man den Lehrern in unserem Staate zuweist, wie man ihre Arbeit taxirt. Unsere Lehrer im preußischen Staate erhalten im Durchschnitt ein Gehalt von noch nicht 1000 Mk., und sie haben doch mindestens die Bedeutung der Kanzlei- und Bureausekretäre, die ein viel höheres Gehalt bekommen. Von diesem Gesichtspunkte aus sehen sich die Sachen etwas anders an, und deshalb müßte nicht nur die Pension, sondern auch das Gehalt des Lehrers erhöht werden."

Die Petition hatte, wie oben ersichtlich, keinen Erfolg.

Die Versuche des Ministers, die Schulpflichtigkeit und die Bestrafung der Schulversäumnisse gesetzlich zu regeln, führten noch zu keinem Abschluß.

Es trat bei Herrn v. Goßler das sehr verständige Streben hervor, die Unterrichtsgesetz-Materie stückweise zu erledigen, da, wie die Geschichte gelehrt hat, der Erlaß eines Gesammtgesetzes immer wieder auf Schwierigkeiten bald materieller, bald ideeller Natur stößt. Und so ist es dem Minister in den neun Jahren seiner Amtsführung gelungen, wenigstens den dringendsten Bedürfnissen einigermaßen und vorläufig abzuhelfen.

Schädigend mußte auf die Schule das Gesetz von 1887 wirken, nach welchem den Kreis- und Stadtausschüssen die Entscheidung über gewisse Schulleistungen der Gemeinden zugestanden wurde. Wer die Zusammensetzung besonders der ersteren kennt, der wird wissen, daß die Schule durch solche Rechtslage nur benachtheiligt werden konnte. Allerdings hat dies die Regierung auch schon eingesehen, wie die Motive zum neuen Schulgesetzentwurf beweisen.

In der religiösen Frage hat v. Goßler den Standpunkt des Herrn v. Puttkamer behalten; die Auflösung von Simultanschulen ist unter ihm leider mit derselben Energie betrieben worden, wie unter seinem Vorgänger. Herr v. Puttkamer hinterließ ihm noch ca. 500 Simultanschulen; wieviel davon jetzt übrig sein mögen, läßt sich nicht feststellen.

Den Lehrervereinsbestrebungen gegenüber hat sich der Minister zum mindesten neutral, meist aber sympathisch gestellt; zu den großen Lehrerversammlungen hat er stets Urlaub ertheilen lassen. Allerdings ein Hauptwunsch der Lehrerschaft: Beseitigung der geistlichen Herrschaft über die Schule — wird in Herrn v. Goßler wohl kein Entgegenkommen finden; daran hindert ihn seine kirchliche Stellung.

Kapitel XXXII.

Die Statistik von 1886.

Während man sich in maßgebenden Kreisen im allgemeinen mit dem Bewußtsein tröstete, daß durch die erhöhte Fürsorge, welche man der Volksschule von Dr. Falk ab gewidmet hatte, die Verhältnisse derselben, wenn vielleicht auch nicht vorwärts gekommen, so doch sich auch nicht verschlechtert hatten, fiel wie ein Blitz aus heiterem Himmel das Ergebniß der amtlichen Statistik von 1886 in diese beschauliche Zufriedenheit. Ein großes statistisches Werk: „Das gesammte Volksschule im preußischen Staate im Jahre 1886", im Auftrage des Ministeriums vom Geh. Ob. Reg. R. Dr. Schneider und Prof. Dr. Petersilie herausgegeben[1]), stellte das preußische Volksschulwesen auf Grund amtlichen Materials in eine ganz andere Beleuchtung. Aus den Zahlen geht zur Gewißheit hervor, daß

1. die Zahl der Schulkinder in einer Klasse im Wachsen begriffen, die Schulklassen überfüllt sind, der unterrichtliche Erfolg also immer mehr in Frage gestellt wird;
2. der Lehrermangel dahin geführt habe, daß tausende von Lehrerstellen gar nicht oder nicht ordnungsmäßig besetzt sind und daß, wenn auf jede mit einer normalen Zahl von Kindern besetzte Klasse eine Lehrkraft gerechnet würde, noch ca. 10,000 Lehrer fehlen;
3. und daß die Lehrerbesoldung durchschnittlich im Verhältniß zu den gesteigerten Anforderungen der Lebensführung Rückschritte gemacht hat[2]).

Allerdings darf zur Beurtheilung mancher nachfolgenden Zahl nicht übersehen werden, daß die ungleiche Vertheilung der schulpflichtigen Kinder in den verschiedenden Gegenden Preußens einer ordnungsmäßigen Beschulung erhebliche Schwierigkeiten entgegensetze.

Die Zahl der Kinder von 6—14 Jahren steigt nach der kürzlich veröffentlichten amtlichen Statistik von 136 Kinder auf 1000 Einwohner in

[1]) Das gesammte Volksschulwesen im preußischen Staate im Jahre 1886. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeitet vom königlichen statistischen Bureau. Mit einer einleitenden Denkschrift von Dr. Karl Schneider, Geh. Oberregierungsrath und vortragender Rath, und Dr. A. Petersilie, Professor und Mitglied des königl. stat. Bureaus. Berlin, 1889. Preis 16,80 M.

[2]) Wir verweisen hier besonders auf die vorzügliche Schrift von Tews „Die preuß. Volksschule, ihr gegenwärtiger Stand und ihre jüngste Entwickelung" (Sammlung pädag. Vorträge. Herausgegeben von W. Meyer-Markau. 2. Band, Heft 9), worin eine eingehende Beleuchtung der obigen Statistik gegeben ist.

der Stadt Münster bis auf 229 Kinder für dieselbe Bevölkerungszahl in dem posenschen Kreise Schmiegel, so daß dort nur ³/₅ von der hier zu beschulenden Kinderzahl vorhanden ist. Den Einfluß dieser Zahlen wird man ermessen können, wenn man sich vergegenwärtigt, daß im ganzen Staat statt der jetzt die Volksschule besuchenden 4,838,247 Kinder bei dem durchschnittlichen Kinderreichthum von Münster nur 3,442,000, bei der in Schmiegel auftretenden Kinderzahl aber 5,950,000 durch die Volksschule unterrichtlich zu versorgen sein würden. Am geringsten ist die Zahl der schulpflichtigen Kinder in der Mitte des Staates (in den Bezirken Potsdam, Magdeburg, Lüneburg und Lauenburg) und im Liegnitzer Bezirke, wo in einzelnen Kreisen 150—159 schulpflichtige Kinder pro Tausend der Bevölkerung vorkommen und 160—179 nicht überschritten werden, ferner in Schleswig nördlich von der Eider mit 170—179 und in Ostpreußen nebst dem rechts der Weichsel gelegenen Westpreußen, vorwiegend mit 170—189 Kindern auf tausend Einwohner. Mittlere Ziffern, 180—199, weisen die Bezirke Breslau, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Holstein, Hannover mit Ausnahme der südlichen Theile, das Münsterland und die linksrheinischen Bezirke der Rheinprovinz (Aachen und Trier) auf. Das größte Gebiet mit durchweg hohen Ziffern, 190 bis über 210 pro Tausend, liegt zwischen Oder und Weichsel. Hier hat Oberschlesien 190—209, der Posener Bezirk vorwiegend über 210 Kinder; nur die Grenzkreise sinken auf die Ziffern von Oberschlesien herab. Der Bromberger Bezirk stellt ein auffällig gleichmäßiges Gebiet mit 200—209 Kindern dar, während im diesseits der Weichsel gelegenen Westpreußen und dem Kösliner Bezirke nur die inneren Kreise (Schlochau, Flatow) über 210, ein größeres Gebiet 200—209 und die Küsten- und Weichselkreise 190—199 Kinder pro Tausend der Bevölkerung haben. Der ganze Südwesten der Monarchie, von den schon genannten Gebieten abgesehen, also das Rheinland ohne die Bezirke Aachen und Trier, Westfalen ohne Münster, das südliche Hannover, Hessen-Nassau und die Bezirke Erfurt und Merseburg weisen einen großen Reichthum an schulpflichtigen Kindern auf, zeigen indessen im Einzelnen größere Verschiedenheiten als die Ostbezirke. Die höchsten Ziffern traten im Ruhrgebiet (210 bis 226), im Sauerland (206 bis 215), in den hessischen Kreisen an der Fulda (206 bis 217) und auf dem Eichsfelde (207 bis 212) auf. Eine Ausnahmestellung nehmen alle größeren Städte ein. Sie haben sämmtlich unter oder wenig über 150 Schulpflichtige pro Tausend der Einwohnerzahl, z. B. Königsberg 139, Frankfurt a. M. 140, Berlin 142, Potsdam 144, Hannover 149. Die ungleiche Kinderzahl hat auf die normale Beschulung und die Höhe der Schullasten einen entscheidenden Einfluß. Bei großem Kinderreichthum können nur wohlhabende Gemeinden ohne sehr fühlbare Besteuerung oder

staatliche Unterstützung für normale Beschulung sorgen, während bei geringer Kinderzahl dies auch weniger wohlhabenden Gemeinden möglich ist.

Aber diese Schwierigkeiten selbst zugegeben, so sind die Zahlen über die Ueberfüllung der Schulklassen und über den Lehrermangel doch noch erschreckend genug. Als überfüllt gilt in der preußischen Unterrichtsverwaltung nach dem noch heute aufrecht erhaltenen Ministerial-Erlaß vom 26. März 1827 eine Schulklasse erst dann, wenn sie über 70 (in mehrklassigen Schulen) beziehungsweise über 80 (in einklassigen Schulen) Kinder zählt. In so stark überfüllten Klassen saßen im Jahre 1882 **2 064 113** Kinder, im Jahre 1886 schon **2 233 373**. Dazu kommt, daß sich inzwischen die Schulen, in denen einer starken Ueberfüllung dadurch vorgebeugt wird, daß zwei Klassen durch denselben Lehrer nacheinander unterrichtet werden, also stark gekürzten Unterricht erhalten, stark vermehrt haben, besonders die zweiklassigen Schulen mit einem und die dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrern. In den zweiklassigen Schulen saßen 1882 nur 337 801, 1886 schon 571 474 Kinder, in den dreiklassigen Schulen 1882 nur 344 742 Kinder, 1886 dagegen 486 772, so daß in diesen beiden Schulgattungen, in denen von einem Lehrer 2 bezw. $1^1/_2$ Klassen versorgt werden, 1886 volle 1 058 246 Kinder untergebracht waren, und auch hiervon saßen 338 742 noch außerdem in überfüllten Schulklassen, so daß bei diesen Kindern stark verkürzter Unterricht und übergroße Zahl der gleichzeitig Unterrichteten zusammentrafen. In 72 dreiklassigen Schulen unterrichtete ein Lehrer alle drei Klassen. Auf die gesammten 75 097 Schulklassen kamen 1886 nur 64 750 vollbeschäftigte Lehrkräfte. In 10 347 Fällen war also der Ueberfüllung der Klassen durch höhere Belastung der Lehrkräfte bezw. Verkürzung des Unterrichts vorgebeugt. Wenn also 10 347 Lehrkräfte mehr angestellt würden, könnten alle Kinder den vollen Schulunterricht erhalten, die Ueberfüllung der Klassen, unter der 2 233 373 Kinder leiden, bliebe aber trotzdem noch bestehen. Dies Ergebniß ist für die preußische Volksschule als ein höchst ungünstiges zu bezeichnen, um so mehr, als sich seit 1882 die Verhältnisse in dieser Beziehung im ganzen Staate verschlechtert haben. In den städtischen Schulen ist nur in einem Bezirke (Koblenz) die Zahl der Kinder, die auf einen Lehrer entfällt, kleiner geworden (1882 73, 1886 70), in einem andern (Breslau) ist die Zahl (67) gleich geblieben, in allen andern tritt seit 1882 eine erhebliche Steigerung auf; in Gumbinnen von 49 auf 60, in Erfurt von 60 auf 66, in Hildesheim von 63 auf 70, in Osnabrück von 70 auf 82. Aehnlich steht es in den Landschulen. Hier trat in drei Bezirken (Liegnitz, Oppeln, Sigmaringen) eine Besserung ein, in vier Bezirken (Schleswig, Arnsberg, Wiesbaden, Köln) blieb die Zahl gleich, in allen andern verschlechterte sich das Verhältniß. Die Zahl der

von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder stieg in Posen von 106 auf 110, in Bromberg von 89 auf 95, in Münster von 85 auf 92, in Düsseldorf von 75 auf 80. Das sind Durchschnittszahlen, die, auf einzelne Schulgattungen bezogen, ganz erhebliche Verschlechterungen darstellen. In den städtischen dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrern stieg die Zahl der Kinder, die von einem Lehrer zu versorgen sind, im Regierungsbezirk Königsberg von 56 auf 84, in Gumbinnen von 62 auf 86, in Marienburg von 119 auf 136, in Merseburg von 94 auf 103, in Münster von 88 auf 96, in Minden von 82 auf 116, in Arnsberg von 74 auf 91, in Düsseldorf von 87 auf 94 ꝛc., in den einklassigen Landschulen im Posener Bezirk von 107 auf 112, in Münster von 80 auf 89, in den mehrklassigen Landschulen in Liegnitz von 109 auf 110, in Hannover von 86 auf 103, in Hildesheim von 81 auf 93. Für 22 der 36 Regierungsbezirke wird eine Durchschnittsschülerzahl von über 90 auf den Lehrer in den dreiklassigen Landschulen mit zwei Lehrern nachgewiesen. Landschulen mit vier und mehr Lehrern zählen in 13 Regierungsbezirken über 90 Kinder pro Lehrer, darunter diejenigen von Posen 103, Breslau 107, Liegnitz 110, Hannover 103, Minden 106. In keinem Bezirke fehlen die überfüllten Schulklassen. Ueber 50 Proz. der Kinder wurde in überfüllten Klassen unterrichtet in den Bezirken Marienwerder (51,92 Proz.), Posen (61,43 Proz.), Bromberg (55,36 Proz.), Oppeln (69,83 Proz.), Osnabrück (51,14 Proz.), Aurich (53,03 Proz.), Münster (84,30 Proz.), auf dem Lande sogar 88,83 Proz., (also volle $^8/_9$ der Schüler), Arnsberg (72,17 Proz.), Düsseldorf (70,87 Proz.), Köln (51,20 Proz.), Trier (54,89 Proz.), Aachen (55,02 Proz.). Hierbei sind die Klassen mit verkürztem Unterricht, soweit sie nicht außerdem noch überfüllt waren, zu den normal eingerichteten gezählt. Von den überfüllten Schulklassen hatten 19210 Klassen 81—100 (in einklassigen Schulen) bezw. 71—90 Kinder (in mehrklassigen Schulen), 5735 Klassen 101—150 bezw. 91—120 Kinder und 590 Klassen über 150 bezw. 120 Kinder. Die letzteren 590 Klassen hatten zusammen 86503, d. h. pro Klasse 147 Schüler. Welche Riesenklassen sich darunter befinden, geht aus folgenden Zahlen, die aus dem Frankfurter Bezirk mitgetheilt werden, hervor. Von einem Lehrer wurden in einklassigen bezw. Halbtagsschulen unterrichtet in Alt-Dieborsdorf (Kr. Landsberg) 184 Kinder, in Baudach (Kr. Krossen) 215, in Krinitz (Kr. Luckau) 198, in Ranno (Kr. Kalau) 224, in Sielow (Landkreis Kottbus) 209, in Albrechtsdorf (Kr. Sorau) sogar 273 Kinder; von zwei Lehrern in Staffelde (Kr. Soldin) 281, in Alt-Karbe (Kr. Friedeberg i. W.) 279, in Blumberg (Kr. Landsberg) 277, in Groß-Breesen (Landkreis Guben) 262, in Starzeddel (Landkreis Guben) 298, in Rehesdorf (Kr. Luckau) 309, in Polkwitz (Landkreis Kottbus) 307, in Witzen (Kreis Sorau) 284 und in Slamen

(Kr. Spremberg) 365 Kinder. In 51 Kreisen hatten die Landschulen weit über 100 Kinder auf den Lehrer, darunter einige Kreise durchschnittlich 130—140 Kinder. Wer sich diese Zahlen vergegenwärtigt, kann die Besorgniß, daß für die sittliche und geistige Ausbildung der ärmeren Jugend nicht überall im Staate das Nöthige geschieht, nicht unterdrücken.

Ein nicht minder trauriges Bild giebt die amtliche Statistik über die Lehrerbesoldung.

Das Durchschnittsgehalt der städtischen Lehrer betrug mit Einrechnung aller persönlichen und Dienstalterszulagen im Jahre 1878 1414 Mark, 1886 nur noch 1279 Mk., zeigt also in diesen 8 Jahren einen Rückgang von 135 Mk. oder von 9,55 pCt. des früheren Betrages. Da in dem Durchschnittsgehalte von 1279 Mk. auch die wesentlich höheren Gehälter der Rektoren, die in Preußen nur zum kleinsten Theile aus dem Lehrerstande hervorgehen, und die gleichfalls höheren Einkommen der großstädtischen Lehrer enthalten sind, so bleibt für die Mittel- und Kleinstädte ein noch viel geringeres Durchschnittsgehalt übrig, das in einzelnen Kreisen unter 900 Mk. sinkt. Nach den amtlichen Berechnungen hatten die städtischen Lehrer, mit Einschluß der persönlichen und widerruflichen Dienstalterszulagen, in den einzelnen Provinzen folgendes Einkommen:

	1878	1886	Rückgang
Ostpreußen	1164 Mk.	1062 Mk.	102 Mk.
Westpreußen	1150 „	991 „	159 „
Berlin	1998 „	1675 „	323 „
Brandenburg	1339 „	1144 „	195 „
Pommern	1423 „	1211 „	212 „
Posen	1121 „	1027 „	94 „
Schlesien	1356 „	1243 „	113 „
Sachsen	1345 „	1138 „	207 „
Westfalen	1351 „	1250 „	101 „
Rheinland	1443 „	1365 „	78 „
Hohenzollern	1119 „	1096 „	25 „
Schleswig-Holstein	1329 „	1321 „	8 „
Hannover	1414 „	1189 „	225 „
Hessen-Nassau	1608 „	1373 „	235 „

In diesen Zahlen sind die Gehälter der Lehrerinnen mit eingerechnet, die aber nur in Berlin und den westlichen Provinzen ins Gewicht fallen. Der Rückgang der Berliner Gehälter erklärt sich aus der Vermehrung der weiblichen Lehrkräfte, in andern Provinzen spricht dieser Umstand gar nicht oder nur in verschwindendem Maße mit. Auch die Gehälter der Landlehrer haben in einzelnen Provinzen in dem Zeitraum von 1878 bis 1886

eine bemerkbare aber nicht so erhebliche Verschlechterung erfahren. Das Durchschnittsgehalt betrug in:

	1878.	1886.	
Ostpreußen	845 Mk.	837 Mk.	— 8 Mk.
Westpreußen	830 "	806 "	— 24 "
Brandenburg	979 "	992 "	+ 13 "
Pommern	885 "	883 "	— 2 "
Posen	863 "	850 "	— 13 "
Schlesien	901 "	913 "	+ 12 "
Sachsen	1033 "	1050 "	+ 21 "
Westfalen	1079 "	1044 "	— 35 "
Rheinland	1064 "	1049 "	— 15 "
Hohenzollern	822 "	845 "	+ 23 "
Schleswig-Holstein	1066 "	1107 "	+ 41 "
Hannover	905 "	914 "	+ 9 "
Hessen-Nassau	936 "	909 "	— 27 "

Nur in den alten Provinzen ergiebt sich insgesammt auch für die Landlehrer ein kleiner Rückgang, während für den ganzen Staat das Durchschnittsgehalt für die ländlichen Stellen gleich geblieben ist (954 Mk.).

Seit 1886, und wohl nicht ohne Einfluß der obigen Statistik, ist nun in den Gehaltsverhältnissen insofern eine Besserung eingetreten, als die Alterszulagen erhöht und auch in allen Ortschaften bis 10,000 Einwohner gezahlt werden. Diese Zuwendungen sind aber nicht so groß, daß sie als eine Lösung der Dotationsfrage gelten könn:n. —

Der Rückgang der Gehälter berührt um so peinlicher, als der Verringerung der persönlichen Aufwendunngen eine Vergrößerung der sächlichen Ausgaben gegenüber steht. Die persönlichen Schulkosten betrugen

1861:	75,22 Proz.
1864:	73,15 "
1867:	72,20 "
1871:	72,62 "
1878:	70,51 "
1886:	64,35 "

der Gesammtaufwendung. Die sächlichen Kosten stiegen also in derselben Zeit von 24,78 auf 35,65 Proz. und zwar in den Städten von 23,47 auf 37,22, auf dem Lande von 25,58 auf 34,15 Proz. —

Tews stellt eine Berechnung auf, daß sich die in den letzten Jahren von Gemeinden und Regierungen vielfach vorgenommenen Herabsetzungen

der Gehälter, besonders der Anfangsgehälter, das Gesammteinkommen der Preußischen Lehrer um mehr als 3 Millionen Mark gekürzt ist[1]).

Kapitel XXXIII.

Der Kampf um die Schule.

Den Ultramontanen unter Windthorst's Führung war es gelungen, Sieger im Kulturkampf zu bleiben; die Minister v. Puttkamer und v. Goßler gingen nach Bismarck'schen Intentionen in Zugeständnissen dem Centrum gegenüber bis an die äußersten Grenzen. Wenn man aber geglaubt hatte, daß man dadurch jene Richtung zufrieden gestellt habe, so irrte man sich gewaltig. Der Appetit kam den Herren vom Centrum mit dem Essen, und ihre Klagen über Unterdrückung der katholischen Kirche wurden lauter denn je. Herr v. Goßler mußte es sich gefallen lassen, für all sein Entgegenkommen Undank zu ernten und mit dem verhaßten Dr. Falk auf eine Stufe gestellt zu werden.

Nachdem man auf kirchlichem Gebiet so ziemlich alles wieder erhalten hatte, was der Kulturkampf genommen, erklärte Windthorst, daß nun der Kampf um die Schule beginnen würde. Das Centrum will, wie er ausführte, „auf kirchlichem Gebiet die Sachen genau wieder so haben, wie sie vor dem Kulturkampf bestanden, und wir lassen davon kein Jota ab. Wir wollen die Schule wieder so haben, wie sie vor dem Schulaufsichtsgesetz war. Können wir Wandel nicht hier erreichen, so werden wir darauf dringen, daß mehr als es bisher geschehen, endlich die Bestimmungen der Verfassung erfüllt werden, welche volle Unterrichtsfreiheit verbürgen. Wir können als Eltern verlangen, daß unsere Kinder von solchen unterrichtet werden, denen wir vertrauen und welche unsere Religion aufrecht erhalten, und daß der Kirche gestattet wird, ihrerseits Schulen zu gründen. Der jetzige Weg aber führt ins Verderben und wir wollen ins Verderben nicht gehen. Es werden ja neue Unterrichtsgesetze geplant, und die daran arbeiten, mögen wissen, wie wir Katholiken zur Sache stehen."

Der Sturmangriff der Ultramontanen richtete sich natürlich gegen das Schulaufsichtsgesetz von 1872; stürzt dieses Bollwerk, dann ist die Kirche wieder Herrin der Schule.

Windthorst ließ auf seine Absichten nicht lange warten. Nachdem er schon auf dem Katholikentage zu Trier im Herbste 1887 erklärt hatte: „Die Schule" (nicht etwa der Religionsunterricht!) „gehört der Kirche

---

[1]) Vergl. Preuß. Lehrerzeitung. 1889. N. 219. Beilage.

ganz allein. Zuvörderst muß das Schulaufsichtsgesetz aufgehoben werden. Die Frauen der unabsetzbaren Schulinspektoren (d. h. der Schulväter. Verfass.) müssen nie aufhören in ihre Männer zu dringen, sie zu peinigen, dafür einzutreten, daß die Schulen wieder das werden, was sie früher waren, ganz und gar kirchlich," brachte er im Jahre 1888 die sogenannten Windthorst'schen Schulanträge im Abgeordnetenhause ein, und damit war der Krieg erklärt.

Die Anträge fordern unter Berufung auf Art. 24 der Verfassungsurkunde, welcher lautet: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften", Folgendes:

1) In das Amt des Volksschullehrers dürfen nur Personen berufen werden, gegen welche die kirchliche Behörde in kirchlich-religiöser Hinsicht keine Einwendung gemacht hat. Werden später solche Einwendungen erhoben, so darf der Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichts nicht weiter zugelassen werden.

2) Diejenigen Organe zu bestimmen, welche in den einzelnen Volksschulen den Religionsunterricht zu leiten berechtigt sind, steht ausschließlich den kirchlichen Obern zu.

3) Das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene kirchliche Organ ist befugt, nach eigenem Ermessen den schulplanmäßigen Religionsunterricht selbst zu ertheilen oder dem Religionsunterrichte des Lehrers beizuwohnen, in diesen einzugreifen und für dessen Ertheilung den Lehrer mit Weisungen zu versehen, welche von letzterem zu befolgen sind.

4) Die kirchlichen Behörden bestimmen die für den Religionsunterricht und die religiöse Uebung in den Schulen dienenden Lehr- und Unterrichtsbücher, den Umfang und Inhalt des schulplanmäßigen religiösen Unterrichtsstoffes und dessen Vertheilung auf die einzelnen Klassen.

Mit Durchführung dieser Forderungen wäre die staatliche Schulaufsicht beseitigt und die Schule den Händen der Kirche überliefert. Besonders die Forderung unter 1 würde für alle Schulen mit nur einem Lehrer der Kirche die Entscheidung darüber anheimgeben, ob der Lehrer auf seiner Stelle bleiben kann oder nicht. Denn wird ihm, wenn er der Kirche nicht genehm ist, die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts aberkannt, so kann er, wenn nicht die unzuträglichsten amtlichen Verhältnisse entstehen sollen, auf der Stelle nicht bleiben.

Im Jahre 1888 kam der Antrag nicht mehr zur Verhandlung, wohl aber in der Sitzung vom 27. Febr. 1889, nachdem er von neuem eingebracht war. Windthorst erklärte: „Es ist seiner Zeit, gerade mit dem Schulaufsichtsgesetze der Kampf so recht ins Leben gerufen worden."

„Wollen Sie den Kulturkampf beseitigen; wollen Sie einen dauernden Frieden unter den Konfessionen herstellen; wollen Sie das Christenthum auf sicherer und fester Basis erhalten; dann haben Sie das zu thun, was Ihnen der Antrag unmaßgeblich anheim giebt." Und über die Dauer dieses Kampfes sagt er: „Ich habe allerdings gesagt, **daß der Schulkampf fortgesetzt werden müsse,** und, **daß er heftiger werde und länger dauern müsse, als die kirchlichen Streitigkeiten.**"

Glücklicher Weise waren alle Parteien des Hauses, natürlich mit Ausnahme des Centrums, einig in der Zurückweisung der Anträge. Der Kultusminister führte, um das Unberechtigte der Klagen der Ultramontanen zu zeigen, aus, daß bei seinem Amtsantritte (1881) 2200 katholische Geistliche von Ertheilung oder Leitung des Religionsunterrichts ausgeschlossen waren, während jetzt (Anfang 1889) es nur noch 190, und nach Abzug Posens ja nur 50, einschließlich der evangelischen seien. —

Welchen Eindruck diese Windthorst'schen Anträge auf weitere Kreise machten, beweisen die Worte des Prof. Beyschlag: „Wenn die großen Begründer des preußischen Staates heute noch hören und reden könnten, was würden sie dazu sagen? Ich fürchte, sie würden ihren Unwillen nicht in erster Linie gegen die Urheber solcher Anträge kehren, sondern gegen uns Uebrigen; sie würden uns zurufen: „Habt ihr's dahin gebracht mit unserer Schöpfung, daß man über unsern Gräbern solche Forderungen wagen kann? Das ist wenigstens der erste unmittelbare Eindruck, welchen der Antrag auf ein gut preußisches Herz gemacht." [1])

Wenn auch der erste Sturm des Centrums auf die Schule zurückgewiesen wurde, so wird derselbe doch zu geeigneter Zeit erneuert werden. Man wird die Gegner nach altem Recept so lange mürbe machen, bis man wenigstens einen Theil der Forderungen durchsetzt. Oder sind die Bestimmungen des neuen Goßler'schen Schulgesetzentwurfes in Bezug auf das Recht der Geistlichkeit im Religionsunterricht nicht schon eine Konzession, die man den Windthorst'schen Anträgen macht? —

Und wie weit ist es noch von da bis zur Rückberufung der Jesuiten, von denen ihr Ordensgeneral Franz Borgia einst prophetisch äußerte: „Wie Lämmer haben wir uns eingeschlichen; als Wölfe herrschen wir; wie Hunde wird man uns vertreiben; aber wie Adler werden wir uns wieder verjüngen!"

Was unsrer wartet, wenn jene Elemente wieder Oberhand gewinnen, hat der kürzlich verstorbene Dr. Jütting in seiner letzten Schrift, gewisser-

[1]) Beyschlag: „Die römisch-katholischen Ansprüche an die preußische Volksschule." Halle.

maßen seinem Schwanengesange: „Von dem Kampf um die Volksschule“[1]), uns vor Augen geführt. Wir entnehmen dem Werkchen die nachfolgenden Daten aus Ländern, in denen die Priester die Schule beherrschen resp. beherrschten.

Nach dem Berichte des französischen Unterrichtsministers **Jules Simon** gab es 1864 in Frankreich noch 600000 Kinder, die nicht den geringsten Schulunterricht erhielten; 1018 Gemeinden waren ohne Volksschulen, 1893 Gemeinden mußten ihre Kinder in benachbarte Gemeindeschulen schicken. Eine Schulpflicht kannte oder richtiger wollte das von Priestern geleitete Volk nicht.

Nach einer in den 60er Jahren veröffentlichten karthographischen Darstellung der Volksbildung in Frankreich waren in 7 nordöstlichen Departements 2—5 % Erwachsene des Lesens und Schreibens nicht kundig; in 11 Departements 5—10 %, in 22 Departements 10—25 %, in 23 Departements 25—33 %, in 26 Departements 33⅓—66⅔ %, im ganzen 33,43 %, also etwa ein Drittel.

Von den sich verehelichenden Paaren konnten nicht lesen und schreiben:

im Jahre 1855:	33,26 % Männer	und 48,36 % Frauen,	im ganzen	39,92 %;
„ „ 1860:	29,84 % „	„ 44,9 % „	„ „	37,56 %;
„ „ 1864:	27,88 % „	„ 41,45 % „	„ „	34,34 %.

Im Jahre 1885 schrieb man der „N. Fr. Pr.“ aus **Belgien**: „Der Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts, Herr **Thonissen**, fährt in aller Gemüthsruhe fort, eine Gemeindeschule nach der andern fortzuräumen. Belgien wimmelt wieder von Klosterschulen, in welchen die berüchtigten Petits-Frères den Volksunterricht besorgen. . . . Hunderte von Gemeindeschulen sind heute geschlossen, **Tausende von Lehrern und Lehrerinnen dem Elende preisgegeben.** Selbst die Abfindungsgebühren oder Wartegelder, welche ihnen gesetzlich zukommen sollen, werden nur unregelmäßig und unter allerlei Chicanen von den unter ultramontanem Einflusse stehenden Gemeindebehörden verabreicht. Ein pädagogisches Blatt berechnete, daß nach 15 Monaten klerikaler Herrschaft nicht weniger als 167 Gemeinden mit einer Bevölkerung von 226000 Seelen keine einzige Schule besäßen.“

In Rom waren 1868 unter 217 378 Einwohnern nicht weniger als 29 Kardinäle, 28 Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, 1372 Prälaten und Priester, 798 Priesterzöglinge, 2947 Mönche und 2191 Nonnen; überhaupt war der 30. Mensch ein Geistlicher. Aber von **100 Laien** konnte zufällig nur **einer lesen.** Die von der Priesterschaft auf den

[1]) Dr. Jütting: Von dem Kampf um die Volksschule in Preußen und von der Stellung und Besoldung ihrer Lehrer. Berlin, Wiegandt und Schotte.

Tod gehaßte italienische Regierung Viktor Emanuels gründete dagegen 1870 kurz nach den deutschen Siegen in der heiligen Roma die ersten Volksschulen! **400 Kirchen,** aber **keine Schule** hatte das Papstthum in der Hauptstadt der Welt gegründet! 1865 zählte Italien 40 000 Mönche und Nonnen und 41 189 Weltgeistliche.

Und wie sieht es erst in Spanien, diesem Paradiese geistlicher Herrschaft, aus!

Wie es angesichts solcher Thatsachen besonders noch Lehrer geben kann, welche sich zu Schleppenträgern einer solchen geistlichen Herrschaft über Staat und Schule hergeben, ist dem normalen menschlichen Verstande einfach unbegreiflich! —

Kapitel XXXIV

Der Goßler'sche Schulgesetzentwurf.

Schon Mitte der achtziger Jahre hatte sich der Minister an die Arbeit gemacht, die Verheißung der Verfassung von 1850, ein Unterrichts- oder Schulgesetz betreffend, in die Praxis zu übersetzen. Ob damals schon ein Entwurf vollständig fertig wurde, ist nicht bekannt geworden. Thatsache ist nur, daß Herr von Goßler auf eine diesbezügliche Anfrage des Abg. Knörcke im Abgeordnetenhause ein Aktenbündel mit der Bemerkung in die Höhe hob, daß das Gesetz fertig sei. Gesehen hat es ein profanes Auge damals nicht.

Jedenfalls verlautete bald als gewiß, daß der Entwurf an dem Widerstande des Fürsten Bismarck gescheitert sei; und das ist um so glaublicher, als man in den letzten Regierungsjahren des Fürsten auf dem Gebiet der Reformgesetzgebung überall seine hindernde Hand spürte. Und am allerwenigsten durfte gerade die Schule vom Reichskanzler etwas erwarten; das hat seine 28 jährige Verwaltung zur Genüge gezeigt. Ohne Fürst Bismarck aber konnte der Minister nichts thun; und die Angelegenheit blieb somit in der Schwebe.

Mit dem Regierungsantritt Kaiser Wilhelms II. kam endlich wieder Bewegung in die fast erstarrte Staatsmaschine. Man versuchte das große Werk der Verjüngung des Staates, und Fürst Bismarck, der auch hier noch sich als Hemmschuh erweisen wollte, fiel. Nun kam auch die Schulgesetzfrage wieder in Fluß, und bei Eröffnung des Landtages im Herbste 1890 konnte ein Schulgesetz als integrirenden Theil einer großen Reformgesetzgebung (außer jenem noch ein Steuergesetz und eine Landgemeindeordnung) vorgelegt werden.

Der Entwurf sollte, wie offiziell betont wurde, die Forderungen der Verfassung erfüllen und die Schule besonders auf

das Gemeindeprinzip stellen. Die Thronrede vom 12. Nov. sagte darüber:

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die **öffentliche Volksschule**, welcher Ihnen in Ausführung der Vorschriften der Verfassung vorgelegt werden wird, soll der Volksschule auf dem Boden der Gemeindeverfassungen eine sichere Grundlage gewähren, eine gerechte Vertheilung der Volksschullasten herbeiführen, die durch die Gesetzgebung der letzten Jahre angebahnte Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts zum Abschluß bringen und dem Lehrerstande den Bezug eines festen, den örtlichen Verhältnissen angemessenen Diensteinkommens gewährleisten. Zur Erleichterung des Uebergangs in die neuen Verhältnisse wird Ihnen vorgeschlagen, die Beiträge des Staates zu dem Diensteinkommen, den Alterszulagen und den Pensionen der Volksschullehrer zu erhöhen, auch sollen besondere Mittel bereit gestellt werden, um die Gemeinden bei der Aufbringung von Schulbaukosten zu unterstützen.

Im Anschluß an den Volksschulgesetzentwurf ist eine Regelung der Verhältnisse der mittleren Schulen in Aussicht genommen, bei welchen namentlich die Pensionsansprüche der Lehrer der festen Grundlage seither entbehren.

Der Entwurf beschränkte sich auf das Volksschulwesen und ließ hier auch noch einige Partien, wie die Schulaufsicht, die Seminarbildung u. s. w. außer Betracht. Er zählte 203 Paragraphen.

I. **Aufgabe und Einrichtung der öffentlichen Volksschule.** § 1—25.

Normalzahl der Kinder für einklassige Volksschulen ist 80, für mehrklassige **pro Klasse** 70. — **Die Volksschule hat drei Unterrichtsstufen**, welche 18—22, bezw. 26—30, bezw. 28—32 Lehrstunden wöchentlich haben sollen. Wo drei- und mehrklassige Schulen vorhanden sind, dürfen Kinder nicht gegen den Willen der Eltern einer einklassigen Schule zugewiesen werden.

Wo die Zahl der Schulkinder einer Religionsgesellschaft über 60 steigt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Errichtung einer besonderen Volksschule für dieselben anordnen. (Diese Bestimmung ist bei jetzigen Verhältnissen das Todesurtheil der Simultanschulen. Verfasser.)

Der Religionsunterricht ist confessionell.

Die Religionsgesellschaften haben mitzuwirken bei Einführung neuer Lehrpläne und neuer Schulbücher im Religionsunterricht; sie lassen durch ihre Organe den Unterricht inspiciren. Diese Inspicienten haben das Recht, in den Unterricht einzugreifen und den Lehrer am Schlusse sachlich zu berichtigen. Auch haben sie bei Feststellung der Religionscensur in den Entlassungszeugnissen mitzuwirken.

Die Ferien dauern acht Wochen.

Ueber Schulbauten und Ausstattung der Schulen erläßt die Behörde Verordnungen.

III. Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Schulen. § 26—82.

Träger sind die bürgerliche Gemeinde, die Gutsverbände und die aus mehreren solcher Gemeinden resp. Verbänden zusammengesetzten Schulverbände. Die Sozietätsschule wird aufgehoben.

Schulgeld ist aufgehoben. Die Schullast tragen die oben bezeichneten Verbände. Das gesammte Volksschulvermögen geht in die Verwaltung jener Verbände über. Die Gemeindevertretung resp. Schulausschuß (Organ des Schulverbandes) setzt den Etat fest.

Der Schulvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus Mitgliedern der Gemeindebehörden und eventuell noch aus anderen aus der Gemeinde zu wählenden Personen; für die Gutsbezirke aus dem Gutsvorsteher und einigen zu wählenden Gliedern der Gutsbezirke; für den Schulverband aus diesen Vertretern der Gemeinde resp. Gutsbezirke gemeinsam. Zu diesem Vorstande ernennt die Schulaufsichtsbehörde als schultechnische Mitglieder: 1. eine oder mehrere mit der unmittelbaren Aufsicht über die Schule des Bezirks betrauten Personen (vorsichtiger Ausdruck für Lokalschulinspektor. Verf.); 2. je einen Geistlichen der betreff. Religionsgemeinschaft; 3. 1—2 Lehrer; 4. möglichst einen Arzt. Diese technischen Mitglieder haben in Geldangelegenheiten kein Stimmrecht.

III. Schulpflicht und Bestrafung der Schulversäumnisse. § 83—109.

Die Schulpflicht beginnt mit dem auf das vollendete sechste Lebensjahr folgenden Aufnahmetermin und endet mit dem auf das 14. Lebensjahr folgenden Entlassungstermin.

Für unentschuldigte Schulversäumnisse können Geldstrafen von 10 Pfennig bis 1 Mark pro Tag resp. entsprechende Gefängnißstrafen verhängt werden.

V. Anstellung, Dienstverhältniß und Diensteinkommen der Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen. § 110—148.

Alle bisherigen Rechte für Ernennung u. s. w. der Lehrkräfte hören auf. Der Gemeindevorstand (Gutsvorsteher, Schulausschuß) schlägt der Aufsichtsbehörde eine oder mehrere Personen vor; die Regierung wählt unter diesen, ist jedoch an die Vorschlagsliste nicht gebunden. Wo mit dem Schulamte ein kirchliches Amt verbunden ist, wird an dem wegen Berufung zu dem kirchlichen Amte bestehenden Rechte nichts geändert.

Der niedere Küsterdienst kann auf Antrag der Gemeinde oder der kirchlichen Behörde (nicht des Lehrers! Verf.) abgelöst werden.

Lehrer sind, wo Fortbildungsschulen bestehen, zur Ertheilung von Unterricht an denselben bis zu 6 Stunden gegen Entschädigung verpflichtet.

Entschädigung für Konferenzreisen werden aus der Staatskasse gezahlt.

Das Gehalt besteht aus 1. dem Grundgehalt, 2. den Alterszulagen, 3. der Miethsentschädigung resp. freier Wohnung.

Das Grundgehalt bestimmt in jedem einzelnen Falle die Regierung.

Die Alterszulagen beginnen mit dem vollendeten 10. Dienstjahre und steigen in sechs Stufen von 5 zu 5 Jahr bei 100 M. anfangend bis 600 M. für die Lehrer, bei 70 M. anfangend bis 420 für Lehrerinnen.

Diese Sätze sind als Minimalsätze anzusehen.

Eine Gemeinde, welche eine mindestens diesen Sätzen entsprechende Scala einführt, erhält diese Alterszulagen als Zuschuß für ihre Kasse.

Auf die Alterszulage hat der Lehrer keinen rechtlichen Anspruch; die Versagung aber bedarf der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf dem Lande soll thunlichst Landnutzung gegeben werden.

Auf das Grundgehalt sind anzurechnen: Ertrag des Dienstlandes, freie Feuerung, sonstige Diensteinkünfte an Geld und Naturalien.

Zahlung des baaren Diensteinkommens vierteljährlich pränumerando.

V. Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen. § 149—172.

Die Pensionirung geschieht nach dem bereits erlassenen Gesetz von 1885 (nach Maßgabe der Bestimmungen für die unmittelbaren Staatsbeamten). Das Emeritendrittel fällt weg.

Der Staat zahlt zur Pension eine Quote bis 1000 M. Den Rest zahlen die Gemeinden u. s. w.

VI. Fürsorge für die Wittwen und Waisen. § 173—186.

Den Wittwen der im Amte verstorbenen Lehrer steht außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenquartal, den Wittwen der Eremiten noch ein Gnadenmonat zu. Die Pension beträgt für die Wittwen 250 M., für eine Waise 50 M., für eine Doppelwaise 84 bis 250 M.

VII. Schulaufsichtsbehörde. § 187—193.

Schulaufsichtsbehörden im Sinne des Gesetzes ist die Bezirksregierung, für Berlin das Prov.-Schulkollegium.

Die Schulaufsichtsbehörde bedient sich als ihrer Organe der Landräthe und der „mit der Schulaufsicht besonders betrauten Beamten" (Kreisschulinspector, Lokalschulinspector. Verf.).

Der Schuletat unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

VIII. Leistung des Staates. § 194—199.

Zur Erleichterung der Schullast zahlt der Staat an die Gemeinde für die Stelle
1. eines alleinstehenden oder ersten Lehrers . . 600 M.
2. „ zweiten ordentlichen Lehrers . . . . . 400 „
3. „ anderen „ „ . . . . . 300 „
4. einer ordentlichen Lehrerin . . . . 150 „
5. eines Hilfslehrers oder einer Hilfslehrerin . . 100 „

IX. Schlußbestimmung. § 200—203.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Kapitel XXXV.

Kritik des Entwurfs.

Es ist selbstverständlich, daß die nachfolgende Beleuchtung des Entwurfs sich im wesentlichen auf die Prinzipienfragen beschränken muß, wenn auch über manche Einzelheiten Bemerkungen nicht ausgeschlossen sind.

Der Gesetzentwurf soll eine Ausführung der revidirten Verfassung von 1850 sein, welche in Bezug auf das Schulwesen nur einige Grundsätze aufstellt[1]), im übrigen aber in Art. 26 bestimmt: „Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen". Es wäre unnütz, darüber Erwägungen anzustellen, ob die in der Verfassung vor vierzig Jahren aufgestellten Grundzüge für das Schulwesen allseitig noch den jetzigen Verhältnissen entsprechen. Der Entwurf kann nicht anders, als vom Standpunkt jener Verfassungsbestimmungen heraus beurtheilt werden.

Wenden wir uns zunächst zum Verhältniß der **Kirche** zur Schule, wie es der Entwurf gestalten will. Die Verfassung bestimmt:

> Art. 24. Bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.
> Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Aus diesen Bestimmungen ergiebt es sich, daß der Religionsunterricht confessionell ertheilt werde, und daß den Religionsgesellschaften ein gewisser Einfluß auf die Ertheilung des Religionsunterrichts eingeräumt werden soll. Nicht aber ist gesagt, daß unter allen Umständen die Schulen selbst confessionell einzurichten seien. Daß die Volksschule in confessionell-geschlossenen Gegenden von selber eine confessionelle Färbung annehmen wird, ist klar; für confessionell-gemischte Gegenden liegt aber auch nach der Verfassung kein Grund vor, der Schule einen Confessionalismus aufzuzwingen.

Wenn der Entwurf also bestimmt, daß, wenn von einer Confessionsminderheit 15 Schüler vorhanden sind, für dieselben besonderer Religionsunterricht eingerichtet werden soll, so genügt dies den betreffenden Bestimmungen der Verfassung; wenn er aber weiter festsetzt, daß bei einer Schülerzahl von über sechzig der Minister das Recht hat, eine besondere Confessionsschule einzurichten, so geht das meines Erachtens über die Forderungen der Verfassung hinaus. Schon vom pädagogischen Standpunkte aus ist eine solche Bestimmung bedenklich; denn die Kinder dieser Minorität würden aus einem mehrklassigen Schulsysteme in ein einklassiges gedrängt und somit in ihrer unterrichtlichen Versorgung beeinträchtigt werden. Es müßte daher zum mindesten verlangt werden, daß diese Minoritätsschule an Stufen- bezw. Klassenzahl hinter der bereits bestehenden Schule nicht zurückstehen dürfe. Aber auch der Staat, der doch paritätischen Charakters ist, hat im Interesse der friedlichen Zusammenwirkung aller Confessionen keinen Grund, den letzteren weitere Zugeständnisse zu machen, als daß ihnen ein confessioneller Religionsunter-

[1]) Wortlaut s. S. 166.

richt gewährleistet wird. Stellen die Confessionen weitergehende Forderungen, so haben sie es sich selber zuzuschreiben, wenn der Staat, des ewigen Haderns müde, endlich das Streitobjekt aus der Schule entfernt und es der Religionsgesellschaft überläßt, ihren Religionsunterricht außerhalb der Schule ganz nach ihrem Gefallen zu ertheilen.

Durch die oben erwähnte Gesetzesbestimmung würde die Regierung in der Lage sein, fast alle bestehenden Simultanschulen mit einem Federstrich zu vernichten, und dies würde beispielsweise für den Regierungsbezirk Wiesbaden, dessen Simultanschulen Kaiser Friedrich als Kronprinz in einer Unterredung mit dem Schulrath Firnhaber als ein Muster bezeichnete, „das ihm für Preußen vorschwebe", ein ungeheurer Rückschritt sein.

Am allerwenigsten aber dürfte es angängig sein, dem Minister hier vollständig freie Hand zu lassen. Abgesehen von der ausgesprochenen Gegnerschaft des Herrn von Goßler gegen die Simultanschule dürfte es auch im Staatsinteresse nicht angängig erscheinen, eine so wichtige und prinzipielle Schulorganisationsfrage von dem jeweiligen Ermessen eines Einzelnen abhängig zu machen. Dr. Falk errichtete Simultanschulen, Herr v. Puttkamer und v. Goßler rissen sie wieder nieder. Wer bürgt dafür, daß irgend ein Nachfolger des jetzigen Ministers nicht wieder auf dem Standpunkt des Ministers Falk steht und mit dem Aufbau wieder beginnt? Und so ad infinitum. Hätte da der Staatsbürger nicht ein Recht zu fragen, ob der Staat in dieser Frage überhaupt noch Grundsätze hat! —

In Bezug auf die verfassungsmäßige Leitung des Religionsunterrichts durch die Religionsgemeinschaften bestimmt der Entwurf, daß die letzteren bei Aufstellung des Religionslehrplanes und bei Einführung der betreffenden Lehrbücher mitzuwirken haben, sich durch ihre Vertreter in der Schule über die Ertheilung des Unterrichts informiren können, und daß diese Vertreter das Recht haben, „den Lehrer nach Schluß des Unterrichts sachlich zu berichtigen." Wenn man vom Standpunkt der Verfassung, die nun einmal hier maßgebend ist, füglich wenig gegen die drei ersten Forderungen wird sagen können, so wird durch die letzte neben der staatlichen Schulinspection im Gegentheil zum Schulaufsichtsgesetz von 1872 noch eine kirchliche eingesetzt. Diese Bestimmung ist die erste Bresche, die in das Schulaufsichtsgesetz, welches selbst Herr von Puttkamer nicht anzutasten wagte, gelegt wird, und zeigt von einem Entgegenkommen gegen die Windhorst'schen Anträge, welches man nach den Erklärungen, die von Seiten der Regierung bei Gelegenheit der Debatte über jene Anträge gegeben wur-

den, nicht erwartet hätte. In welche Lage der Lehrer kommt, der nunmehr unter zwei Inspektoren, die nicht immer gleichen Sinnes sein werden, steht, kann man sich denken; der unterrichtliche Erfolg der Schule muß dadurch gelähmt werden. Entweder hält der Staat das Schulaufsichtsgesetz aufrecht, — dann ist obige Bestimmung einfach unmöglich; oder er giebt der Kirche jene weitgehenden Rechte, — dann ist das Schulaufsichtsgesetz nur noch eine Phrase.

Hier sei zugleich auch noch des niederen Küsterdienstes gedacht. Ich bin nicht der Meinung des Konf.-Präsident Hegel, daß jede Dienstleistung im Hause Gottes, also auch Glockenschmieren, Uhraufziehen, Fegen und Abstäuben u. s. w. „für den Lehrer eine Ehre sein müßte." Denn in diesem Falle wären doch die Geistlichen viel eher die „Nächsten dazu", als die Lehrer. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß diese niedrigen Dienstleistungen das Ansehen der Lehrer, die heute nicht mehr aus Schustern und Schneidern rekrutiren, schwer schädigen und sie in einem so niedrigen Dienstverhältniß zur Geistlichkeit stehend erscheinen lassen, daß es den Verhältnissen der Jetztzeit nicht mehr entspricht. Deshalb fordert nicht nur die Lehrerschaft einhellig die Beseitigung dieser Dienste, sondern auch ein großer Theil der Geistlichkeit ist objektiv genug, diese Forderung der Lehrer als gerecht anzuerkennen. Man konnte wohl erwarten, daß der Entwurf, dieser allgemeinen Stimmung Rechnung tragend, die Lehrer einfach davon befreite. Man hat es aber vorgezogen zu bestimmen, daß diese Befreiung nur auf Antrag der Gemeinde oder der zur Besetzung der kirchlichen Stelle Berechtigten geschehen könne. Den Lehrern ist kein Antragsrecht zugestanden; und so wird natürlich alles beim Alten bleiben. Diese manchem Beobachter vielleicht nebensächlich erscheinenden Bestimmungen des Entwurfs sind nichts destoweniger charakteristisch für die Ansichten, welche die Redaktoren desselben über die Stellung des Lehrers zur Kirche überhaupt hegen.

Ueber die Stellung der **Gemeinde** zur Schule bestimmt die Verfassung:

> „Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinde aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschule an."

Dementsprechend überträgt der Entwurf unter Aufhebung bisher bestandener Rechte den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde eine Reihe von Rechten, welche allerdings durch die Eingriffsrechte des Staates vielfach illusorisch gemacht sind. So steht den Gemeinden das Vorschlagsrecht für die Lehrerwahl zu. Dasselbe bestand bereits in 18 942 Fällen, während in 21 538 Fällen die Regierung direkt ohne Mitwirkung der Gemeinde das Besetzungsrecht ausübte. Für diese

letzteren Fälle enthielt somit der Entwurf ein Zugeständniß, dem aber die Thatsache gegenübersteht, daß bisher in 31 218 Fällen den Lokalbehörden bezw. den Gemeinden selbst ein Besetzungsrecht zustand, hier also eine Einschränkung der in der Verfassung gewährleisteten „gesetzlich geordnten Betheiligung der Gemeinden" eintritt, indem ihnen statt des Wahlrechtes nunmehr nur noch ein Vorschlagsrecht zustehen würde. Und dieses Vorschlagsrecht verliert noch dazu dadurch viel von seinem praktischen Werthe, daß die Regierung an die Vorschläge nicht gebunden ist. Wenn also einerseits anzuerkennen ist, daß der Entwurf eine Einheitlichkeit auf diesem Gebiete, auf dem bisher so große Buntscheckigkeit herrschte, schaffen will, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß seine Auffassung von den den Gemeinden durch die Verfassung gewährleisteten Rechten eine engherzige ist.

Es ist nicht zu leugnen, daß man vielfach — und besonders auch in Lehrerkreisen — für eine Erweiterung der Rechte der Gemeinden nicht besonders begeistert ist. Und in der That ist zuzugestehen, daß bei kleinen Gemeinden, deren Vertretungen nicht immer über die nöthige Intelligenz und bei der nahen Berührung der gegenseitigen Interessen auch oft nicht über die nothwendige Objektivität verfügen, eine Gewährung größerer Rechte sowohl für die Schule als auch für den Lehrer oft von Nachtheil sein würde; und so ist es begreiflich, daß man lieber unter der Regierungsallmacht, als der kleinen Dorf- und Stadtregenten stehen will. Der Entwurf macht hier aber keinen Unterschied zwischen diesen und den großen Kommunen, welche, abgesehen von einigen unrühmlichen Ausnahmen, Interesse an der Entwickelung ihres Schulwesens gezeigt haben.

Allerdings würde wohl gesetzlich kaum eine Grenze zwischen diesem und jenem festzulegen möglich sein; dies wäre aber auch nicht nöthig, wenn der Entwurf den verhängnißvollen Fehler vermieden hätte, die kleinen vielfach leistungsunfähigen und noch öfter auch leistungsunwilligen Gemeinden als Träger der Schullast bestehen zu lassen. Hätte man Dr. Gneist's Vorschläge von 1869 berücksichtigt, größere Schulverbände zu schaffen und beispielsweise den Kreis als Träger der Schullast bestellt, so würden die gegen viele kleine Gemeinden erhobenen Beschuldigungen hinfällig werden, und man wäre in der Lage gewesen, im Entwurfe den Gemeinden im Sinne der Verfassung größere Selbstverwaltungsrechte einzuräumen. Nach dem vorliegenden Entwurfe aber müssen die größeren Kommunen das büßen, was die kleinen verbrochen haben. Die Vortheile, welche eine einheitliche Regelung dieser Verhältnisse hätten bringen können, verwandeln sich für eine große Zahl von Gemeinden dadurch zu schweren Nachtheilen. —

Vor allem erwartete man von dem Entwurfe die entsprechende Lösung der **Gehaltsfrage** der Volksschullehrer. Denn dieser ist im

Laufe der Jahrzehnte von allen das Schulwesen berührenden Fragen zwar die größte Aufmerksamkeit, praktisch aber die geringste Bethätigung zu Theil geworden. Die Statistik von 1886 hat die Verhältnisse auf diesem Gebiete als unhaltbar erwiesen, und die inzwischen eingetretene Erhöhung der Alterszulage konnte immer nur als eine Abschlagszahlung auf eine künftige Lösung der Dotationsfrage betrachtet werden. Die Verfassung bestimmt:

Der Staat gewährt demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

Daraus folgt, daß das Gesetz die Aufgabe hat, ein solch festes Einkommen, das nicht vom Ermessen der Gemeinde oder Regierung abhängt, zu fixiren. Daß diese Auffassung die bisher herrschende gewesen ist, beweist schon der Umstaud, daß alle in Ausführung der Verfassung ausgearbeiteten, bisher bekannt gewordenen Entwürfe (Ladenberg, Bethmann-Hollweg, Mühler) bestimmte Gehaltssätze, zum mindesten aber nach unten eine Minimalgrenze für das Gehalt festsetzen.

Der vorliegende Entwurf theilt das Gehalt ein in Grundgehalt, Miethsentschädigung und Alterszulage. Das Grundgehalt ist in keiner Weise, nicht einmal mit einem Minimalsatze festgestellt, sondern für jeden einzelnen Fall wird es von der Regierung bestimmt. Die Höhe des Gehalts hängt damit ganz vom Ermessen der Regierung ab. Dieselbe kann die Gemeinden zur Erhöhung dieses Grundgehalts zwingen, sie kann aber auch, beim Mangel einer Minimalgrenze, dasselbe aufbessern, wie es schon in der Zeit nach Dr. Falk vielfach, wenn auch bei weitem nicht genügend geschehen ist. Damit ist der bestehende Zustand einfach gesetzlich sanktionirt. Man wird zugeben müssen, daß die Verfassung eine solche Lösung der Dotationsfrage nicht beabsichtigt hat, oder besser, daß solche Bestimmungen keine Lösung der Dotationsfrage im Sinne der Verfassung, — noch im Sinne aller bisherigen Auffassungen bedeuten. Es dürfte nicht im Staatsinteresse liegen, das Wohl und Wehe von Schule und Lehrer auf den Willen eines Einzelnen, und sei er noch so wohlwollend, zu basiren. Das vorliegende Gesetz bestimmt mit dürren Worten, daß für die Dotation der Lehrer eben kein Gesetz, sondern das Ermessen eines Einzelnen maßgebend sein soll.

Die Alterszulagen werden für Ortschaften mit Gehaltsscalen kaum eine praktische Bedeutung haben; denn dieselben werden dort nicht den Lehrern, sondern den Gemeinden gezahlt (§ 197), sobald sie eine der Regierung genehme Scala einführen. Sie haben jedoch Bedeutung für die tausende von Ortschaften, in welchen nur ein bezw. mehrere Lehrer ohne Scala vorhanden sind. Für diese aber verlieren die Alterszulagen dadurch an Werth, daß

sie erst nach dem 10. Dienstjahre und noch dazu mit der geringen Summe von 100 M. eintreten zu einer Zeit, wo der Lehrer sich längst einen Hausstand gegründet hat und besonders einer kräftigen Gehaltsaufbesserung bedarf. Als Minimum würde zu fordern sein, daß die Zulagen nach dem 5. Dienstjahre beginnen.

Die Forderung, Stadt- und Landlehrer, die doch dieselbe Ausbildung genossen haben, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Gehalte gleichzustellen, findet im Entwurfe keine Erfüllung. Daß man in anderen Ländern das Berechtigte dieser Forderung bereits anerkannt hat, beweist das Beispiel Frankreichs, dessen Schulwesen mit mächtigen Schritten das unsere einzuholen erfolgreich bestrebt ist. Dort besteht das Gehalt der Volksschullehrer aus 1. einem „festen Gehalt“, das für alle Lehrer in Stadt und Land dasselbe ist, 2. einem örtlichen Zuschlag, der die lokalen Verhältnisse berücksichtigt und 3. einem allgemeinen Zuschlag zur Erfüllung der für sämmtliche Stufen festgesetzten Minima.

Man kann auch von einem besiegten Feinde lernen!

Die Wittwenpension ist trotz aller Bitten auf dem geringen Betrage von 250 Mark stehen geblieben. Dem Wunsche der Lehrer, hier mit den Staatsbeamten gleichgestellt zu werden wie beim Emeritengesetz hält man entgegen, daß dann die Minimalpension auf 160 Mark sinken würde, während sie jetzt im Interesse der Wittwen auf 250 Mark stehen bleibt. Man vergißt aber dabei zu bemerken, daß in diesem Punkte zu Gunsten der Lehrer eine Ausnahmestellung nicht ungerechtfertigt wäre, da der Staat jetzt die 15—16 Millionen Mark, die im Laufe der letzten sechzig Jahre meist den armen Lehrerwittwen am Munde abgespart worden sind, einfach einzieht, er dafür also sehr wohl ein höheres Minimum gewähren könnte. Allerdings könnte die Uebertragung der Grundsätze für die Staatsbeamten auf die Lehrerverhältnisse hier erst dann voll und ganz wirken, wenn die Besoldungsverhältnisse denjenigen der Beamten gleicher Ausbildung gleichgestellt würden. —

Ueber die **Lokalschulinspection** sagt der Entwurf scheinbar kein Wort, und man ist in optimistischen Kreisen schon so weit gegangen daraus zu schließen, daß man diese Inspection, die von allen Beamten nur noch dem Lehrerstande geboten und von demselben mit Recht als ein Mißtrauensvotum aufgefaßt wird, endlich aufheben werde. Es ist richtig, daß der Ausdruck „Lokalschulinspector bezw. -Aufseher“ im ganzen Entwurf nicht vorkommt. Dafür begegnen wir aber oft der Bezeichnung: „die mit der unmittelbaren Aufsicht über die Schulen des Bezirks (also doch Schulbezirks) beauftragten Personen“. Aus der ganzen Tendenz des Gesetzes geht hervor, daß damit die Lokalschulinspectoren gemeint sind, und daß man obigen Ausdruck nur gewählt hat, um im Sinne des Schulaufsichts-

gesetzes den Rechten des Staates auf die Schulinspection Ausdruck zu geben. Daß diese „mit unmittelbarer Schulaufsicht Beauftragten" in den meisten Orten die Geistlichen sein werden und in sehr vielen nach Sachlage nur sein können, liegt klar.

Wenn man bedenkt, daß bei der heutigen Entwickelung des Volksschulwesens und Volksschulunterrichts eine nicht geringe pädagogische Bildung dazu gehört, um ein gerechtes Urtheil über die Leistungen der Schule abzugeben; wenn man ferner erwägt, daß selbst aus Kreisen der Geistlichen heraus die Aufhebung der geistlichen Lokalschulinspection gefordert wird; wenn endlich zu konstatiren ist, daß erst kürzlich eine hochconservativ-orthodoxe, besonders in Pastorenkreisen einflußreiche Tageszeitung äußerte, sie würde den Tag segnen, an welchem die geistliche Lokalschulinspection aufgehoben würde, damit wieder Friede einkehre zwischen Pfarrhaus und Schulhaus: so begreift man den Entwurf nicht, der sich in dieser Frage noch weit hinter die Forderungen jener Kreise stellt. Die Lokalschulinspection (ich verstehe darunter die der Geistlichen, denn eine andere durch Rendanten, Revierförster, Reservelieutenants und Kanzleibeamte ist überhaupt nicht ernsthaft zu nehmen) muß aufhören zu Gunsten einer freien Entwickelung der Volksschule und eines einträchtigen Zusammenwirkens von Schule und Kirche bei Lösung der großen Kulturaufgaben der Zeit.

Die Stellung, welche dem **Lehrer im Schulvorstande** angewiesen ist, ist wiederum eine Ausnahmestellung. Derselbe ist nur der Beauftragte der Regierung in demselben, so lange es letzterer gefällt; nicht kraft seines Amtes, wie der Geistliche; er hat in Geldangelegenheiten kein Stimmrecht, was übrigens auch den übrigen „schultechnischen" Mitgliedern vorenthalten ist. Nach dieser Seite geht der Entwurf noch hinter den Mühler'schen von 1869 zurück. —

Wenn einerseits anerkannt werden muß, daß der Entwurf endlich die Verfassungsbestimmungen auf dem Volksschulgebiete in die Gesetzgebung einzuführen bestrebt ist, daß er an Stelle vielfacher Zerrissenheit eine einheitliche Regelung anstrebt, daß er den Gemeinden wiederum nicht unerhebliche Staatshilfe zuwendet, und endlich auch für die Lehrer einige Verbesserungen in Aussicht stellt: so ist andererseits hervorzuheben, daß derselbe die Schule wieder mehr unter die Kirche bringt, daß er die Allmacht der Verwaltung noch vermehrt, und daß endlich eine Hauptforderung: Lösung der Dotationsfrage — nicht erfüllt ist.

Kapite XXXVI.

Das Scheitern des Entwurfs und v. Goßlers Rücktritt.

Der Gesetzentwurf befriedigte keine Partei. Auf der liberalen Seite klagte man darüber, daß durch denselben die Gewalt der

Bureaukratie nur vermehrt würde, die Konzessionen an die Selbstverwaltung nur geringe seien und die Wünsche der Ultramontanen eine nur zu große Berücksichtigung gefunden hätten, — andererseits wurde gerade von den letzteren betont, daß der Entwurf auch für die katholische Kirche unannehmbar sei, weil die die Volksschule betreffenden Bestimmungen der Verfassung in einem ganz andern Geist gehalten seien als die Vorlage sie auffasse, und daß diese im Widerspruch mit ersterer stehe. Die Auslassungen der ultramontanen Organe und der leitenden Persönlichkeiten dieser Partei waren geradezu Kriegserklärungen gegen den Minister, dessen Streben doch vor allem gewesen war, die Zustimmung des Centrums zu gewinnen. Allerdings hielt er sich als preußischer Staatsminister an Linien gebunden, über die er in seinen Konzessionen nicht hinausgehen konnte, wenn er nicht die Staatshoheit über die Schule vollständig preisgeben wollte. Die von ihm den Ultramontanen gemachten Zugeständnisse wurden denn auch von der Regierung der „neuen Aera" für das äußerste Entgegenkommen erklärt und in den darauf folgenden Verhandlungen im Großen und Ganzen festgehalten. Niemand ahnte damals, daß dasselbe Ministerium, allerdings mit einem neuen Kultusminister, schon ein Jahr später über diese Zugeständnisse in einem neuen Entwurfe soweit hinaus gehen würde, daß die Windhorst'schen Anträge, die noch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Februar 1889 einmüthig von der Regierung und von allen Parteien (mit selbstverständlicher Ausnahme der Ultramontanen) energisch zurückgewiesen waren (s. S. 306), nahezu ihre Erfüllung fanden.

Aber auch bei den evangelischen Ultras fand der Entwurf des Herrn von Goßler wenig Gegenliebe. Die Kreuzzeitung, das Organ jener in maßgebenden Kreisen wieder einflußreicher gewordenen Partei erklärte sich gegen den bureaukratischen Charakter der Vorlage; die Stellung der Geistlichen in derselben sei keine würdige (offenbar besonders dadurch, daß die Geistlichen nicht mehr den Vorsitz im Schulvorstande führen sollten); die Konfessionalität sei nicht hinreichend gewährleistet.

Die erste Lesung des Entwurfs im Abgeordnetenhause fand am 5. und 6. December statt. Die Debatte drehte sich im Wesentlichen, wie nicht anders zu erwarten stand, um die Konzessionen an die Kirche. Allen voran waren die Ultramontanen in der Verurtheilung des Entwurfs. Brüel behauptete, „der Entwurf trägt einen revolutionairen Charakter (das mußte sich Herr v. Goßler für all sein Entgegenkommen sagen lassen!), indem er die absolute Staatsgewalt auf dem Gebiete der Schule proklamirt!" Er verlangt confessionelle Schulgemeinden. Dem Abg. Reichensperger ist der Entwurf zu wenig kirchenfreundlich. „Der Schullehrer ist souveräner Herr über die Religionslehren," ruft er aus. Abg. v. Stablewski, der für seine jahrzehntelang geleistete

Opposition gegen den Staat nunmehr zum Dank zum Erzbischof in Posen ernannt ist, meinte, die Vorlage mache den Eindruck eines neuen Kampf- und Streitobjectes; in derselben wäre der Bruch der Schule mit der Kirche „gesetzlich" festgestellt; sie habe Mißtrauen erweckt und das Rechtsbewußtsein verletzt. Der geniale Führer jener Partei, Windhorst, erblickte in dem Entwurf den Versuch, die katholische Kirche in ihrer Grundlage zu erschüttern. Die Schule sei zum Staatsmonopol gemacht. Dem Geistlichen gebühre der Vorsitz in dem Schulvorstande, nicht bloß in Bezug auf die inneren, sondern auch auf die übrigen Gegenstände. „Wenn der Lehrer die kirchlichen Lehren unrichtig vorträgt und in religiöser Beziehung sonst Anstoß erregt, dann muß die kirchliche Behörde im Stande sein, zu veranlassen, daß der Lehrer rectifizirt oder entlassen werde. Windhorst schloß: „Wenn dieses Gesetz zu stande kommt, so ist der Kulturkampf von uns vergeblich geführt worden. Mit Gottes Hilfe werden wir auch diesen neuen Ansturm gegen die katholische Kirche abschlagen, und ich hoffe, daß alle billig Denkenden, alle Christen (!) uns darin beipflichten."

Man wird im Hinblick auf den jetzt vorliegenden Zedlitz-schen Entwurf gut thun, sich obige Forderungen der Ultramontanen genau anzusehen. Der freiconservative Abg. v. Zedlitz-Neukirch (nicht zu verwechseln mit dem späteren Kultusminister Grafen v. Zedlitz) traf den Nagel auf den Kopf, wenn er sagte: „Herr Windhorst will nichts anderes, als die Lehrer unter die Botmäßigkeit der Hierarchie beugen. Das rufe ich von dieser Stelle den preußischen Lehrern zu!" Darauf Windhorst: „Bei unseren Lehrern herrscht keine Unruhe; die Herren aber, deren Beifall sich Herr Dittes erwarb (W. spielt hier auf den Vortrag Dittes' auf dem 8. deutschen Lehrertage an, der bei Ultramontanen und Orthodoxen so große Erbitterung erregt, in dem weitaus größten Theil der Lehrerschaft die freudigste Zustimmung gefunden hatte), mögen ja in Unruhe sein; diese mögen nur recht laut schreien, damit man auch endlich in den Ministerhotels zur Ueberzeugung kommt, daß es auf dem jetzigen Wege nicht fortgehen darf."

Man versteht die Haltung des Centrums gerade diesem Gesetzentwurf gegenüber nur dann, wenn man erwägt, daß dasselbe bei dem feinen Witterungsvermögen, das diese Partei stets auszeichnete, voraussah, es würde in kurzer Zeit von der Staatsregierung noch ganz andere Zugeständnisse verlangen. Man hatte es verstanden, an maßgebenden Stellen die Furcht vor der Socialdemokratie zu steigern, ja vielleicht zum ausschlaggebenden Factor bei politischen Erwägungen zu machen und eine strenge Kirchlichkeit, eine „bekenntnißtreue" Religionsgestaltung als das allein wirksame Mittel gegen jene Bewegung hinzustellen. Außerdem bedurfte man auch der Unterstützung des Centrums bei Durchbringung der Handelsverträge mit Oesterreich, Italien u. s. w., — und nach den Grundsätzen dieser Partei ist eine

solche Unterstützung stets durch Concessionen auf religiösem Gebiete zu erkaufen. Auf diesem so vorbereiteten Boden mußte dann die Ernte der Ultramontanen reifen.

Der Gesetzentwurf wurde schließlich einer Commission von 28 Mitgliedern überwiesen. —

Während dessen war die Lehrerschaft nicht müßig gewesen. Der Vorstand des schon damals ca. 36000 Lehrer umfassenden Landesvereins Preußischer Volksschullehrer berief zum 29. und 30. December eine Abgeordnetenversammlung des Vereins behufs Stellungnahme zum Schulgesetzentwurf nach Magdeburg. Die Verhandlungen fanden unter dem Vorsitze von A. Schröder—Magdeburg, dem Vorsitzenden des Vereins statt. Von vornherein waren sich die Vertreter der Lehrerschaft bewußt, daß es sich bei den Berathungen nicht darum handle, einen ideal gehaltenen Gegenentwurf aufzustellen, sondern nur zu versuchen, den Goßler'schen Entwurf in denjenigen Punkten zu ändern, welche die allergrößten Bedenken erregten. Man wollte eben etwas Praktisches gestalten und beschränkte sich in weiser Mäßigung auf das allernothwendigste. Und in der That muß man gestehen, daß die Forderungen des Magdeburger Lehrertages nur ganz maßvolle sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

(Aufgabe und Einrichtung der öffentlichen Volksschule.)

§ 1. „Die Volksschule möge als die allgemeine Grundlage für sämmtliche Unterrichtsanstalten anerkannt werden."

§ 4. „Auf eine Lehrkraft möchten nicht mehr als 60 Kinder kommen."

§ 5. „Raumlehre möge unter den Unterrichtsgegenständen auch ferner beibehalten werden."

§ 6. „In Bezug auf die wöchentliche Stundenzahl der Unterrichtsgegenstände und die Ziele der Lehrfächer mögen die Grundsätze der Allg. Best. auch ferner maßgebend bleiben."

§ 14 u. 15. „Simultanschulen mögen ohne Zustimmung der betheiligten Gemeinden nicht aufgelöst und in confessionelle umgewandelt werden; auch möge den Gemeinden das Recht zustehen, neue paritätische Schulen in's Leben zu rufen, namentlich dann, wenn dadurch eine zweckmäßigere Organisation der Schule ermöglicht wird."

§ 17. „Das im Absatz III. den von den Religionsgesellschaften zur Leitung des Religionsunterrichts beauftragten Personen zugesprochene Recht, den Lehrer sachlich zu berichtigen, möge nicht persönlich, sondern nur durch Vermittlung der dem Lehrer vorgesetzten Dienstbehörde ausgeübt und ein Mitwirken an der Feststellung der Zeugnisse in der Religion bei der Schulentlassung der Kinder diesen beauftragten Personen nicht zugestanden werden; dasselbe ist jedoch nicht zu versagen, wenn der Geistliche theilweise den lehrplanmäßigen Religionsunterricht ertheilt."

§ 18. „Die Gesammtdauer der Ferien in den Volksschulen möge der in den höheren Lehranstalten der betreffenden Provinzen gleichgesetzt werden."

§ 19. „Die von der Schulaufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen für die Handhabung der Schulzucht möchten eine Fassung erhalten, daß daraufhin richterliche Erkenntnisse nicht gefällt werden können."

§ 21. „In Absatz I. und II. möchten die Worte „in der Regel" gestrichen und Absatz IV. dahin geändert werden, daß auf dem Lande für jeden Lehrer eine Dienstwohnung gefordert wird."

II.

(Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschule.)

§ 53. „Es möchte die den größeren Gemeinden auf dem Gebiete des Schulwesens bisher gewährten Rechte keinerlei Beschränkungen erfahren."

§ 55 u. 56. „Auch in denjenigen Gutsbezirken, in denen nur der Gutsbesitzer zu den Schullasten beiträgt, möge ein Schulvorstand gebildet werden."

§ 75, 1. „Die nichtfachmännische Schulaufsicht, wie sie in der Regel durch Geistliche ausgeübt wird, möge aufgehoben und durch rein fachmännische ersetzt werden."

§ 75, 3. „In Schulbezirken, in welchen nur ein Lehrer beschäftigt ist, gehöre dieser, in solchen, in denen zwei Lehrer angestellt sind, jedesmal der erste von amtswegen in den Schulvorstand. In Bezirken mit mehr Lehrern richte sich die Zahl der Lehrer im Schulvorstande nach der Zahl der übrigen Schulvorstandsmitglieder. Die Berufung in den Schulvorstand erfolge in diesen Bezirken durch die Wahl der in denselben beschäftigten Lehrer.

In Orten, in denen ein Rector oder Hauptlehrer angestellt ist, gehöre dieser von amtswegen in den Schulvorstand; doch werde in diesem Falle wenigstens noch ein Lehrer in den Schulvorstand berufen.

Wo mehrere Rectoren oder Hauptlehrer im Schulbezirke beschäftigt sind, mögen dieselben aus ihrer Mitte ihren Vertreter im Schulvorstande wählen.

Wo die Berufung eines Lehrers (Rectors) in den Schulvorstand durch Wahl erfolgt, geschehe dieselbe stets auf die Zeit von 6 Jahren und unterliege keiner Bestätigung; auch möge der Lehrer (Rector) vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Schulvorstande nur auf dem Disciplinarwege entfernt werden können."

„Die Mitglieder des Schulvorstandes mögen das Recht erhalten, den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

Die Organisation der Schulverwaltung, wie sie sich in den Städten als Schulvorstand und Schuldeputation allein so segensreich bewährt hat, möge im Uebrigen durch das Gesetz keine Aenderung erfahren."

III.

Anstellung, Dienstverhältniß und Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen).

§ 110. Wenn die Schulaufsichtsbehörde glaubt, dem seitens der Gemeinde vorgeschlagenen Candidaten die Anstellung versagen zu müssen, möge auf Grund des Gesetzes das Wahlgeschäft von Neuem beginnen."

§ 118, 2, Absatz 2. „Der niedere Küsterdienst möge vom Schulamt gänzlich getrennt und dem Lehrer auch die freiwillige Uebernahme desselben untersagt werden."

§ 121. „Die Zahl der Pflichtstunden möge auf höchstens 30 festgesetzt und bestimmt werden, daß alle Ueberstunden, welche im Interesse der Schule durch den Kreisschulinspektor vom Lehrer verlangt werden, angemessen zu vergüten sind."

§ 127 u. 139. „Es möge diesen beiden Paragraphen die Erklärung beigefügt werden, daß unter „Staatsbeamten" hier „Subalternbeamten erster Klasse" verstanden werden sollen."

§ 129. „Es möge ein Grundgehalt für die ganze Monarchie festgesetzt werden."

„Das Grundgehalt möge 1200 Mark und das Mindestgehalt für einstweilig angestellte Lehrer wenigstens 75 Prozent desselben betragen, mit der Maßgabe, daß dasselbe von der Schulaufsichtsbehörde den Ortsverhältnissen entsprechend in Anlehnung an die für die Servisklassen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen erhöht werden muß."

„Die Lehrer der einklassigen Schulen mögen den ersten Lehrern der zwei- und dreiklassigen Schulen derselben Gegend gleichgestellt werden."

„Wo Stellen bereits ein größeres festes Einkommen als das Grundgehalt haben, möge deren Einkommen durch das Gesetz nicht verändert werden."

„Das Grundgehalt möge von 10 zu 10 Jahren einer Revision unterzogen werden."

„Für höher als mit dem ortsüblichen Grundgehalt dotirte Stellen mögen Bestimmungen nach Analogie der Anstellung der Geistlichen getroffen werden."

§ 130. „Der Kirchendienst möge besonders honorirt werden, d. h. bei vereinigtem Schul- und Kirchenamt möge auch für die Lehrerstelle das ortsübliche Grundgehalt festgestellt und das Einkommen aus dem Kirchenamt besonders in Ansatz gebracht werden."

§ 131. „Die Alterszulagen mögen spätestens mit dem 5. Dienstjahre beginnen und in Zwischenräumen von längstens 5 Jahren erfolgen."

§ 134. „Durch Alterszulagen möge das Grundgehalt in 25 Dienstjahren mindestens verdoppelt werden."

§ 135. „Den Lehrern möge ein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung der Alterszulagen eingeräumt und eine Versagung derselben nur unter der Voraussetzung unbefriedigender Dienstleistung und auf Grund eines Disciplinarverfahrens für zulässig erklärt werden."

§ 137. „Die Zahl der heizbaren Stuben möge auf drei erhöht werden."

§ 141. „Der Ertrag des Dienstlandes möge nach dem einfachen Grundsteuer-Reinertrage angerechnet werden."

§ 142. „Alle Naturalien und Naturalienbezüge, wo dieselben bisher noch stattfinden, mögen abgelöst werden."

§ 147. „Die Gemeinden, welche über die von der Schulaufsichtsbehörde geforderten Leistungen für die Volksschule hinausgehen, mögen durch keinerlei staatliche Vorschriften darin beschränkt werden."

IV.

(Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen.

§ 177. „Die Versorgung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer möge nach der Resolution des Hohen Hauses der Abgeordneten vom 26. März 1889 geregelt werden." (Wittwenpension nach den Bestimmungen des Gesetzes für unmittelbare Staatsbeamte unter Festhaltung eines Minimalsatzes von 250 Mark.)

Die Beschlüsse des Lehrertages wurden dem Minister und den beiden Häusern des Landtages in Form einer Petition unterbreitet. Herr v. Goßler ließ sich übrigens vom Vorstand des preuß. Lehrervereins eine Anzahl von Exemplaren dieser Petition behufs weiterer Verwendung übermitteln. —

Daß diese Beschlüsse sich nicht der Zustimmung der Ultramontanen und Orthodoxen erfreuen würden, war vorauszusehen. Die Kreuzzeitung, das Organ des Abg. Kropatscheck — um nur ein Beispiel von vielen anzuführen — sieht darin einen „Schulmeister-Radikalismus", und meint in Bezug auf die Beschlüsse: „der Mangel an jedem Taktgefühl, an jeglichem Verständniß für die Grundaufgabe der Schule und für die Stellung der Elementarschullehrer im Staats- und Gemeindewesen ist ein so großer, erstaunlicher, daß man sich allerdings nicht wundern kann, wenn aus den Stiftstätten solcher Art nur unbotmäßige Burschen und untaugliche Staatsbürger hervorgehen können." —

Es ist in der That eine erstaunliche Ueberhebung von Schullehrern, von Schul-sachen etwas verstehen zu wollen! —

In Bezug auf die Forderung der Ablösung des niederen Küsterdienstes verliert Herr Kropatscheck in seiner Kreuzzeitung ganz und gar „den Geduldsfaden". Dieser Enkel eines Volksschullehrers wettert darüber in folgender Weise: „Ebenso lächerlich, ja undenkbar würde es erscheinen, wenn gar die Unteroffiziere, welche mit den Elementarlehrern auf einer gesellschaftlichen Stufe stehen (ist bekanntlich auch ganz die Ansicht des Herrn Professors v. Treitschke. Verf.), etwa die Verwaltung der Küche oder der Kammer als unter ihrer Würde stehend ablehnen oder sich auch nur über die Zumuthung der Uebernahme solcher Aemter aufhalten würden! Der Dienst heiligt eben alle Verrichtungen! Dieser Gesichtspunkt scheint einem Theile unserer Elementarlehrer leider gänzlich abhanden zu kommen, und dieser selbst unter den losen Gesetzen, unter denen er zu stehen scheint, einfach verwahrlost zu sein."

Diese Auslassungen sind symptomatisch für die Auffassung der heute den maßgebenden Kreisen besonders nahe stehenden Richtung über die Stellung des Volksschullehrerstandes[1]).

Die *Schulgesetzkommission des Abgeordnetenhauses* begann unter dem Vorsitz des national-liberalen Abg. Francke bereits am 13. December ihre Arbeit. Aber schon gleich im Anfang hatte man das Gefühl, daß man für eine verlorene Sache arbeite; man sprach es schon offen aus, „daß das Schulgesetz für die diesmalige Session aus der Reihe der Vorlagen ausscheide, welche mit der Absicht oder der Aussicht auf Erledigung in Angriff genommen werden.“

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, diesen Verhandlungen in allen Phasen zu folgen. Bemerkt möge nur sein, daß die Abschlüsse der Kommission mit nur wenigen Ausnahmen nicht im Sinne der Lehrerwünsche ausfielen, sondern in manchen Beziehungen noch eine Verschlechterung des Entwurfs bedeuten. Zu den *Ausnahmen* gehört der Beschluß, daß die Alterzulage nicht nach zehnjähriger Dienstzeit, sondern nach fünfjähriger *definitiver* Dienstzeit gezahlt, und daß die Ferien von 8 auf 9 Wochen zu erhöhen seien. Außerdem wurde noch eine *Kreisschulbehörde*, bestehend aus Landrath und Kreisschulinspector, constuirt, welche sich in bestimmten Angelegenheiten durch den Kreisausschuß verstärken sollte. —

Das weitaus größte Interesse wandte sich bei den Verhandlungen naturgemäß den *kirchlichen* Verhältnissen zu. Das Ministerium, speziell Herr v. Goßler vertrat den Standpunkt, daß man mit den Confessionen an die Kirche, oder um gleich den Kern der Sache zu bezeichnen, — an die *Ultramontanen* bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit gegangen, ein weiteres Nachgeben also im Staate nicht möglich sei. Diese Ansicht fand die lebhafteste Unterstützung aller Parteien (natürlich mit Ausnahme des Centrums), von denen die mehr nach links stehenden sogar der Ansicht waren, daß man bereits zu weit nachgegeben habe. Das Centrum war somit der angreifende Theil und versuchte durch eine Reihe von Anträgen noch weitere Konzessionen, die eine vollständige Kapitulation des Staates vor der Kirche bezweckten, zu erreichen. Vorweg sei gleich bemerkt,

[1]) Welch' hohen, heiligen Werth man in jenen Kreisen dem *Glockenschmieren* und *Kirchenfegen* beilegt, zeigt eine andere Auslassung der Kreuzzeitung: „die Kirche ist Gottes Acker, Christus der Herr darauf, der Pastor Verwalter und der Küster der Schirmvogt. Die Schule ist ein Stück *Kirchenacker*, welchen der Küster oder Lehrer bestellt. Läßt der Lehrer dabei den Küster zu Hause, so arbeitet er dabei als *Ackerknecht*. *Küster- und Lehramt gehören zusammen wie Herz und Kopf*. Der Küster singt dem Lehrer vor und *bringt Kirchenglockenton in das Leiern der Schule*!“ —

daß die meisten dieser Anträge mit allen übrigen Stimmen (auch der Conservativen!) gegen die des Centrums (22 gegen 6) abgelehnt wurden.

Zu diesen abgelehnten Centrums-Anträgen gehören:

1. Die Ertheilung des Religionsunterrichts darf nur solchen Personen übertragen werden, welche das zuständige Organ der Religionsgesellschaft für dazu befähigt erklärt hat.
2. Zur Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts ist erforderlich, daß der zur Lehrerprüfung von der Kirche delegirte Geistliche auf Grund der Prüfung die Befähigung hierzu anerkennt.
3. Es sind confessionelle Schulvorstände zu bilden.
4. Der Geistliche ist Vorsitzender des Schulvorstandes.[1])

Diese von allen nicht ultramontanen Parteien einhellig abgelehnten Anträge sind bekanntlich im späteren Zedlitz'schen Entwurfe sämmtlich aufgenommen worden.

Die Bestimmung, welche die Mitwirkung des Geistlichen bei Ausstellung der Schulentlassungszeugnisse verlangt, wurde gestrichen; dagegen fand sich eine Majorität dafür, welche den § 17 des Entwurfs, daß der Geistliche das Recht habe, den Religionsunterricht zu inspiciren und „den Lehrer nach Schluß des Unterrichts sachlich zu berichtigen", durch Folgendes im Sinne des Centrums erweiterte:

„sowie dementsprechend mit Weisungen zu versehen. Zur Uebernahme des Religionsunterrichts durch die Geistlichen ist die Genehmigung der Bezirksbehörde erforderlich."

Dieser Beschluß hat ebenfalls seinen Platz im Zedlitz'schen Entwurf gefunden.

Außerdem ereiferten sich die Centrumsmitglieder gegen die Möglichkeit der Trennung des Küsterdienstes (auch des niederen!) vom Lehramt. Sie erblickten darin eine Lockerung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und eine Auflehnung gegen jede kirchliche Autorität. Der Abg. Spahn spricht aus, daß die Ausübung des niederen Kirchendienstes (also Fegen, Glockenschmieren, Uhraufziehen u. s. w.) „eine Ehre für den Lehrer sei!"

Die lehrerfeindliche Haltung der Centrumsvertreter dokumentirte sich auch darin, daß, als der allerdings vergebliche Versuch gemacht wurde, die Pension der Lehrerwittwen günstiger zu gestalten, der Abg. Brüel forderte, „bezüglich der Konzessionen an die Lehrer endlich Halt zu machen."[2]) —

[1]) Hierbei sprachen sich die Mitglieder des Centrums gegen die Mitgliedschaft des Lehrers zum Schulvorstande aus.

[2]) Damit vergleiche man auch die Aeußerung der ultramontanen Kobl. Volkszeitung (Nr. 31): „Der Schulmeister von Sadowa wird immer gefräßiger, und es ist im höchsten Grade nothwendig, daß man ihm endlich den moralischen Brodkorb etwas höher hängt." —

Eine eigenthümliche Behandlung erfuhr die Entwurfsbestimmung betreffend die entstehenden Mehrkosten. Nach der Vorlage sollten dieselben aus der lex Huene gewonnen und die aus diesem Gesetz den Kreisen zufließenden Antheile um diese Summe gekürzt werden. Dazu aber wollten sich die Agrarier absolut nicht verstehen[1]). Die Commission schlug vor, obige Mittel aus dem neuen Einkommensteuergesetz zu entnehmen. Diese Lösung lehnte aber das Abgeordnetenhaus ab, und so schwebte die Deckung der Mehrkosten für die Durchführung des Volksschulgesetzes vollständig in der Luft. —

Während dieser monatelangen, in der That fleißigen Arbeit der Schulgesetzkommission hatten die Bischöfe eine den Entwurf betreffende, sich offenbar in dem Rahmen der zurückgewiesenen Centrumsanträge bewegende Eingabe an das Staatsministerium gemacht. Ministerpräsident v. Caprivi theilte dem Abgeordnetenhause am 24. Januar (1891) mit, das Staatsministerium habe auf diese Eingabe und die darin ausgesprochenen Wünsche nicht eingehen können. —

Die Stellung des Kultusministers v. Goßler war inzwischen unhaltbar geworden. Sein Ansehen hatte durch seine schwächliche Haltung in der Sperrgeldervorlage — wofür er persönlich wohl kaum mehr verantwortlich gemacht werden kann als das Gesammtministerium — gelitten. In Bezug auf die Revision des höheren Unterrichtswesens, welche vom Kaiser selbst in die Hand genommen worden war, befand er sich im Gegensatz zu den Anschauungen seines kaiserlichen Herrn; sein Schulgesetzentwurf hatte keine Partei befriedigt, und dazu kamen die stillen aber wirksamen Wühlereien der Ultramontanen gegen seine Person: alles das überzeugte den Minister, daß seine Zeit gekommen sei, und so reichte er seine Entlassung ein, die er auch am 12. März erhielt. Drei Tage darauf starb sein unerbittlicher Gegner, der greise Centrumsführer Windthorst, seiner Partei eine dominirende Stellung hinterlassend.

Mit Goßlers Rücktritt war das Schicksal seines Entwurfs besiegelt: am 4. Mai zog ihn sein Nachfolger, Graf v. Zedlitz-Trützschler zurück.

Die Lehrerschaft bedauerte den Rücktritt des Herrn v. Goßler, der ihr — trotz so mancher Verschiedenheit der Ansichten — ein gerechter und wohlwollender Chef gewesen war.

Herr v. Goßler wurde bald darauf zum Oberpräsidenten von Westpreußen ernannt, während sein Amtsvorgänger, Herr v. Puttkamer, der seit 1888 sich ins Privatleben zurückgezogen hatte, die Verwaltung der Provinz Pommern erhielt.

[1]) Die aus jenem Gesetz den Kreisen zufließenden Zuschüsse sollten auch u. A. für Schulzwecke verwandt werden. In welchem Umfange dies von den in den Kreistagen den Ausschlag gebenden Agrariern geschehen wird, beweist die vom Minister mitgeteilte Thatsache, daß diese Kreise von 100 Mill. Mark, die sie aus der lex Huene erhalten hatten, ganze 200 000 Mark d. h. $^1/_5$ % zu Schulzwecken ausgegeben hatten.

XI. Abschnitt.

Das Ministerium Zedlitz.

Kapitel XXXVII.

Graf von Zedlitz und sein Schulgesetzentwurf.

Der Oberpräsident von Posen, Graf von Zedlitz-Trützschler, wurde zum Nachfolger des Herrn v. Goßler berufen[1]).

Graf Zedlitz ist der erste preußische Kultusminister, der nicht Jurist ist. Das kann kein Vorwurf sein; im Gegentheil sichert ihm dieser Umstand in vielen Sachen eine vorurtheilsfreiere Auffassung als dem eingefleischten Manne des starren Rechtsstandpunktes.

Gewisse Sympathien der Lehrerschaft erwarb sich der „neue Herr" schnell durch den Erlaß vom 26. Juni 1891, in welchem er die bisherigen Gehaltsverhältnisse der preußischen Volksschullehrer ganz offen als „unhaltbar" erklärte und in den einzelnen Provinzen Conferenzen behufs anderweiter Festsetzung der Gehälter anordnete. Allerdings hat der Minister durch jene Verfügungen Hoffnungen erweckt, die er schwerlich zu erfüllen im Stande noch Willens sein wird. — Auch eine Verfügung, nach welcher bei Besetzung von Kreisschulinspectorstellen mehr auf Elemente aus dem Volksschullehrerstande Rücksicht genommen werden soll, und die Liberalität, mit welcher er erst kürzlich die Pfingstferien verlängerte, damit die Lehrer ihre großen Versammlungen abhalten könnten, ließ auf eine vorurtheilsfreie Beurtheilung so mancher Angelegenheiten seines Ressorts schließen.

[1]) Robert Graf v. Zedlitz u. Trützschler ist am 8. December 1829 geboren, besuchte die oberen Klassen des Friedrichs-Gymnasiums zu Breslau, war später Lieutenant im 6. Kürassierregiment, später Regiments-Adjutant bei den Garde du Corps und schied 1862, behufs Bewirthschaftung seines Gutes Nieder-Großenbohrau, Kr. Freistadt in Schlesien, aus dem Militärdienst aus. Am Kriege 1866 nahm er als Adjutant im Stabe der Cavallerie-Division der II. Armee, 1870/71 als Adjutant der immobilen Gardetruppen Theil. 1879 wurde er Vorsitzender des Provinzialausschusses in Schlesien, 1881 Regierungspräsident von Oppeln, 1884 Mitglied des Staatsraths, 1886 Ober-Präsident von Posen und Vorsitzender der Ansiedelungs-Commission von Posen und Westpreußen und 1891 Cultusminister. Nach seinem Rücktritt am 24. März 1892 wurde er Oberpräsident von Hessen-Nassau und dann Oberpräsident von Schlesien.

Allerdings war es auffallend, daß der Nachfolger des Herrn v. Goßler sich einer besonders warmen Begrüßung von Seiten der ultramontanen Partei zu erfreuen hatte. Mit der ihr eigenthümlich feinen Witterung hatte letztere erkannt, daß Goßler's Nachfolger ein Mann sein müsse, der ihrer Anschauung näher stehe als jener. Da jedoch Graf v. Zedlitz auf politischem Gebiete bis dahin noch für ein unbeschriebenes Blatt galt, so fand seine Erklärung, welche er am 4. Mai bei der Zurückziehung des Goßler'schen Entwurfes im Abgeordnetenhause abgab, „daß er in manchen Punkten anderer Meinung sei als sein Vorgänger", von anderer Seite die Erklärung, daß er den Goßler'schen Entwurf nach liberalerer Seite hin umzugestalten beabsichtige.

Alle Zweifel über die Stellung des Grafen Zedlitz waren aber beseitigt, als er am 10. Januar 1892 dem Landtage seinen Schulgesetzentwurf vorlegte. Auf Seiten der Ultramontanen und der Conservativen, besonders Stöcker'scher Richtung, erhob sich ein zustimmender Jubel, auf Seiten der anderen Parteien — Freiconservative, Nationalliberale, Freisinnige, — die bis dahin an den neuen Kurs des Ministeriums Caprivi geglaubt hatten, herrschte zuerst Bestürzung, die bald zu Unwillen und lebhaftem Protest gegen jenen Entwurf anschwoll. Graf Zedlitz war in seinen Concessionen gegenüber der Kirche unerwartet noch weit über Herrn v. Goßler hinaus gegangen; sein Entwurf constatirt einfach die Herrschaft der Kirche über die Volksschule.

Wohl kein Gesetzentwurf der Neuzeit hat eine so große, tiefe Bewegung in allen Volksschichten erregt als dieser. Die weitesten Kreise sahen ihren theuersten Besitz, die Schule, bedroht durch die Herrschgelüste einer die Entwickelung der Neuzeit energisch bekämpfenden Richtung. Die Erkenntniß, daß die preußische Staatsregierung innerhalb eines Jahres ihre Ansichten zu Gunsten einer Partei, die ihre letzten Weisungen von Rom aus erhält, geändert hatte, weckte auch diejenigen, welche sich bis dahin schulpolitischen Fragen gegenüber indolent verhalten hatten, auf.

Diese Bewegung, welche dieser Entwurf unter dem gebildeten Theile des preußischen Volks hervorgerufen, war von der Staatsleitung offenbar nicht erwartet; man wurde stutzig und erklärte den Entwurf für verbesserungsfähig. Im Staatsministerium selber hatte dieser Entwurf Bedenken erregt und drohte, nachdem er die unerwartete Aufnahme in den Kreisen des gemäßigten und liberalen Bürgerthums gefunden hatte, eine Cabinetskrisis hervorzurufen.

Es erscheint nicht nothwendig, hier eine ausführliche Inhaltsangabe des Entwurfs zu bringen; derselbe befindet sich heute in den Händen aller Betheiligten. Es kann also sofort zur Kritik desselben geschritten werden. Doch erscheint die Bemerkung nothwendig, daß zum vollen Verständniß desselben ein sorgfäl-

tiges Studium der Kap. 33—36 ganz unerläßlich ist, da dieselbe mit dem nachfolgenden als ein besonderes Ganze innerhalb des Rahmens dieses Werkes erscheinen und auf sie in der folgenden Darstellung fortwährend Bezug genommen wird.

Der Entwurf charakterisirt sich im Großen und Ganzen als eine Wiederholung des Goßler'schen, erweitert durch die weitgehendsten Concessionen an die Kirche, bezw. den Ultramontanismus. Was noch vor einem Jahr Herr v. Goßler und mit ihm das Staatsministerium als „unannehmbar" bezeichnet hat, wird nun vom Grafen Zedlitz Namens desselben Ministeriums in zuvorkommendster Weise zugestanden. Diese Thatsache illustrirt am besten den Wechsel der Ansicht, der an maßgebenden Stellen im Laufe eines einzigen Jahres stattgefunden hat, und läßt die Gefahr weiterer Concessionen bis zur völligen Auslieferung der Schule an die Kirche nicht mehr ausgeschlossen erscheinen. Diese Erkenntniß macht die tiefe Erregung der Geister, die der Entwurf hervorgerufen hat, erklärlich. Es handelt sich hier nicht mehr um differirende Ansichten über einzelne Punkte, sondern um den Prinzipienstreit: sollen die kulturellen Fortschritte der letzten Jahrhunderte durch eine allmächtige Priesterherrschaft gelähmt werden oder nicht. Wenn auch der Entwurf zunächst nur als eine erste Etappe zu betrachten ist, so liegt es doch klar, daß eine Regierung, welche bei dieser Gelegenheit den hierarchischen Forderungen nachgiebt, unfehlbar auf eine schiefe Ebene gedrängt wird, auf welcher es für sie dann keinen Halt mehr giebt. Der Preuß. Staat hat es bisher in seinem eigensten Lebensinteresse verstanden, die Gelüste der Kirche in den nothwendigen Schranken zu halten; und so begreift man wohl, daß in Angesicht dieses Entwurfes der Ruf erschallt: Ein solches Gesetz ist dem preußischen Volke noch nie geboten worden!

Von liberaler Seite erklärt man, daß der Entwurf im Wesentlichen eine Ausführung der Windthorst'schen Schulanträge bedeute, indem er die meisten derselben in gesetzliche Formen gießt. Von Seiten der Regierung und des Centrums ist dies bestritten worden. Der Streit der Meinungen schlichtet sich sehr einfach, wenn man diese Windthorst'schen Anträge (die, wie nochmals ausdrücklich hervorgehoben werden muß, 1889 von der Regierung und der gesammten Volksvertretung — mit Ausnahme der Ultramontanen — ganz energisch zurückgewiesen wurden) nebst den Centrumsanträgen in der Schulgesetzkommission des vorigen Jahres den Bestimmungen des Zedlitz'schen Entwurfs gegenübergestellt.

Windhorst'sche Anträge.	**Zedlitz'scher Entwurf.**
1a. In das Amt des Volksschullehrers dürfen nur Personen be-	§ 112. Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, sich durch einen Beauf-

rufen werden, gegen welche die kirchliche Behörde in kirchlich-religiöser Hinsicht keine Einwendungen gemacht hat.

(Commissions-Antrag des Centrums:[1]) Es darf die Ertheilung des Religions-Unterrichts nur solchen Personen übertragen werden, welche das zuständige Organ der Religionsgesellschaft für dazu befähigt erklärt hat. — Zur Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts ist erforderlich, daß dieser Beauftragte [der Religionsgesellschaft] auf Grund der Prüfung die Befähigung hierzu anerkannt hat.)

1 b. Werden später solche Einwendungen erhoben, so darf der Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichts nicht weiter zugelassen werden.

2. Diejenigen Organe zu bestimmen, welche in den einzelnen Volksschulen den Religionsunterricht zu leiten berechtigt sind, steht ausschließlich den kirchlichen Oberen zu.

3. Das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene kirchliche Organ ist befugt, nach eigenem Ermessen den schulplanmäßigen Religionsunterricht selbst zu ertheilen oder

tragten mit Stimmrecht an der Prüfung (Lehrerprüfung) zu betheiligen. Erhebt derselbe wegen ungenügender Leistungen eines Examinanden in der Religion im Gegensatz zu der Mehrheit der Prüfungscommission Widerspruch gegen die Ertheilung des Befähigungszeugnisses, so ist an den Oberpräsidenten als Vorsitzenden des Provinzialschulcollegiums zu berichten, welcher im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zu entscheiden hat. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so ist dem Lehrer das Lehramtszeugniß mit Ausschluß der Befähigung für den Religionsunterricht zu ertheilen.

(Das heißt doch nach thatsächlichen Verhältnissen ein Zeugniß als Lehrer zweiter Klasse, mit welchem er schwerlich eine genügende Anstellung finden wird.)

§ 18. Die kirchliche Oberbehörde ist befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Ortsgeistlichen ganz oder theilweise mit der Ertheilung des Religionsunterrichts zu beauftragen.

(Dieser Paragraph drückt das von Windthorst sub 1 b geforderte mit anderen Worten aus.)

§ 18. Der von den betreffenden Religions-Gesellschaften mit der Leitung des Religionsunterrichts beauftragte Geistliche und Religionsdiener hat das Recht u. s. w.

s. § 18 oben.

[1]) Die Commissionsanträge des Centrums sind zur Unterscheidung von den Windthorst'schen Anträgen in Klammer.

dem Religionsunterricht des Lehrers beizuwohnen, in diesen einzugreifen und für dessen Ertheilung den Lehrer mit Weisungen zu versehen, welche von letzterem zu befolgen sind.

§ 18. Der von der betreffenden Religionsgesellschaft mit der Leitung des Religionsunterrichts beauftragte Geistliche oder Religionsdiener hat das Recht, dem Religionsunterricht in der Schule beizuwohnen, durch Fragen sich von der sachgemäßen Ertheilung desselben und von den Fortschritten der Kinder zu überzeugen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichts sachlich zu berichtigen, sowie dementsprechend mit Weisungen zu versehen.

4. Die kirchlichen Behörden bestimmen die für den Religionsunterricht und die religiöse Uebung in die Schule kommenden Lehr- und Unterrichtsbücher, den Umfang und Inhalt des schulplanmäßigen religiösen Unterrichtsstoffes und dessen Vertheilung auf die einzelnen Klassen.

(Commissions-Antrag des Centrums: Die Schulvorstände sind confessionell.)

(Commissions-Antrag des Centrums: Den Vorsitz im Schulvorstand hat der Geistliche.)

§ 6. Die Einführung neuer Lehrpläne und Schulbücher für den Religionsunterricht erfolgt im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden bezw. dem zuständigen Organe der betreffenden Religionsgesellschaft.

(Eine obere Entscheidungsinstanz im Streitfalle ist nicht vorgesehen; mithin kann auch hier die Kirche ihre Ansicht durchsetzen.)

§ 68—73, § 14 u. s. w. Der Schulvorstand ist confessionell.

§ 70. Der Schulvorstand besteht 1. aus dem Ortsschulinspector als Vorsitzendem.

(Also thatsächlich dem Geistlichen; nach dem Goßler'schen Entwurfe führte der Gemeindevorsteher den Vorsitz.)

Es war unnütz darüber zu streiten, ob die Windthorst'schen Anträge wörtlich im Zedlitz'schen Entwurfe aufgenommen seien; jedenfalls muß jeder unbefangene Beurtheiler zugestehen, daß der Sinn derselben im Entwurfe fast vollständig zur Geltung gekommen ist.

Welche Stellung nimmt nun der Lehrer nach diesen den Ultramontanen gemachten Zugeständnissen ein? Gefällt es dem Vertreter der Kirche bei der Lehrerprüfung, ihm die Befähigung der Ertheilung des Religionsunterrichts abzuerkennen, — obwohl vielleicht seine Lehrer, die ihn drei Jahre im Seminar in diesem Gegenstande unterrichtet haben und auch Geistliche sind, für reif halten, — so kann kein Staat ihm helfen; er erhält ein Zeugniß ohne jene Befähigung, d. h. nach den thatsächlichen Verhältnissen ein

solches zweiter Klasse. Eine Anstellung an den einklassigen Schulen könnte er mit solchem Zeugnisse nicht finden, da sich die Gemeinden hüten würden, dadurch der Ertheilung des Religionsunterrichts in ihren Schulen Schwierigkeiten zu machen; aber auch die mehrklassigen Schulen würden ihm zumeist verschlossen sein, da die confessionellen Schulvorstände, welche nur confessionelle Lehrer anstellen dürfen, Bedenken tragen würden, einen solchen Lehrer für einen confessionellen zu erachten.

Nebenbei sei hier nur bemerkt, daß jenes Vetorecht der Geistlichen bei der Lehrerprüfung als ein Mißtrauensvotum gegen die sittliche und religiöse Reife der preußischen Seminarlehrer erscheint. —

Hat nun der Lehrer die Klippe der Prüfung glücklich umsegelt, so betrachtet ihn die Kirche doch weiter mit Mißtrauen. Er wird im Religionsunterricht weiter vom Geistlichen inspicirt, corrigirt, — vielleicht auch blamirt, wenn er keine dem Inspicienten genehme Persönlichkeit ist. Und sollte er dann noch wagen, den Nacken etwas steif zu tragen, so schwebt über ihm die Enthebung von der Ertheilung des Religionsunterrichts. Wer unsere Verhältnisse kennt, wird wissen, daß der Lehrer in den meisten Fällen in den Augen seiner Gemeinde moralisch vernichtet ist. Will er also nicht verkümmern, so muß er sich unter allen Umständen die Gunst der Geistlichen durch jedwede verlangte Dienstleistung zu erwerben trachten; der Lehrer wird also einfach das willenlose Werkzeug der kirchlichen Vertreter. Sich in Streitfällen etwa auf die staatliche Behörde zu stützen, dürfte ihm bei den wandelbaren Ansichten derselben nur verhängnißvoll werden, wie Beispiele nach Beendigung des Culturkampfes und jetzt bei der Versöhnung mit den Polen warnend bewiesen.

Daß eine mit so großen Machtbefugnissen ausgestattete Geistlichkeit auch den maßgebenden Einfluß auf den übrigen Unterricht ausüben muß, ist selbstverständlich; die Volksschule wird also dadurch wieder zum Anhängsel der Kirche!

Was für ein Lehrerstand muß unter solchen Verhältnissen aufwachsen!

Durch den Entwurf ist ferner das Todesurtheil der Simultanschule[1]) ausgesprochen, da neue nicht mehr errichtet werden sollen. Die noch bestehenden 503 Simultanschulen[2]) sind selbstverständlich mit der Zeit auch dem Untergange geweiht. Die in den Motiven zum Gesetzentwurf aufgestellte Behauptung, daß die Simultanschulen sich nicht der Zustimmung der Bevölkerung zu erfreuen hätten, ist eine vollständig irrige; man hat vielfach mit Gewalt seitens der Regierung die Aufhebung solcher Schulen angeordnet,

---

[1]) s. auch S. 313—314.

[2]) Dieselben betrugen 1882 nach einer Aeußerung des Grafen Zedlitz an Zahl 517, jetzt 503, also sind unter Herrn v. Goßler nur 14 solcher Schulen eingegangen, bedeutend weniger, als man vermuthet hat.

ohne auf die Proteste der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. In confessionell gemischten Gegenden, wie in Nassau, Posen u. s. w. haben die Simultanschulen höchst segensreich gewirkt, und es darf daher den Gemeinden das Recht nicht vorenthalten werden, solche zu errichten, wenn die confessionelle Mischung der Bevölkerung dieselben als nothwendig erscheinen läßt.

Die Bestimmung (§ 15), daß die Errichtung einer confessionellen Schule erfolgen muß, wenn die Schülerzahl der religiösen Minderzahl 60 beträgt, wird viele blühende Schulorganisationen vernichten, die Zahl der weniger leistungsfähigen einklassigen Schulen unnütz vermehren und vielen Gemeinden große Opfer auferlegen.

Die Bestimmungen des Entwurfs, daß Kinder von nicht staatlich anerkannten Religionsgesellschaften unter Umständen polizeilich gezwungen werden können, an dem Religionsunterricht anerkannter Gesellschaften theilzunehmen, zeigen nun, wie weit Graf Zedlitz von der fridericianischen Zeit und dem fridericianischen Geiste entfernt ist und wie sehr er sich Wöllner'schen Anschauungen genähert hat.

Wenn man nun nach Maßgabe der oben citirten Bestimmungen des Entwurfs und in Erwägung dessen, daß der Geistliche auch den Vorsitz im Schulvorstande führen soll, die Stellung der Kirche in der Schule erwägt, so ist der Schluß unbestreitbar, daß damit die Schule der Kirche fast vollständig ausgeliefert wird, eine Tatsache, die bisher noch in keiner der zahlreichen Unterrichtsgesetzentwürfe in dieser unverscheierten Weise zum Ausdruck gekommen ist. —

Minister Graf Zedlitz sieht in seinem Entwurfe nur die Ausführung der Bestimmungen der Verfassung und die Festlegung bereits längst bestehender Verhältnisse. Diese Ansicht ist unhaltbar; denn die Verfassung spricht nur von „möglichster" Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse, nicht von einer confessionellen Schule überhaupt. Sie will der Kirche ein Anrecht auf die Schule sichern, nicht aber die Herrschaft. Es ist auch richtig, daß die im Entwurfe fixirten Verhältnisse thatsächlich stets bestanden haben. Die Unterrichtsverwaltung eines Falk ging andere Wege als die eines Mühler und Puttkamer, und Bethmann-Hollweg andere als Raumer. Hier sei von vielen Beispielen nur angeführt, daß König Friedrich Wilhelm III., dem eine religiöse Erziehung gewiß so sehr am Herzen lag wie irgend einem Herrscher, 1829 verfügte: „Er könne kein Bedenken finden, die Vereinigung der Schulen verschiedener Confessionen zu befördern, wenn die Gemeindemitglieder über die Organisation einer Simultanschule einverstanden seien!"[1]) —

[1]) s. S. 99.

Aber auch nach anderer Seite hin erregt der Entwurf Bedenken. Von Freunden desselben wird behauptet, daß in demselben den Gemeinden[1]) größere Rechte auf die Schule gegeben seien. Ganz abgesehen davon, ob es klug ist, kleinen Dorfgemeinden, die vielfach kaum eine Ahnung von der kulturellen Bedeutung der Schule haben und dieselbe fast nur als eine drückende Last empfinden, besonderen Einfluß auf die Schule zu geben, so sind auch die Concessionen, welche der communalen Selbstverwaltung gemacht werden, mehr scheinbare. Die Communen, welche im Schulvorstande nur durch den Gemeindevorsteher vertreten sind, — (der nicht wie bei Goßler Vorsitzender desselben ist) — sind durch den Entwurf — man gestatte den Ausdruck: eingekeilt zwischen einem confessionellen Schulvorstande und einem durch den Entwurf fast allmächtig gewordenen Regierungs-Präsidenten, so daß von der gerühmten Selbstverwaltung nicht viel mehr übrig bleiben wird als das — Zahlen! Das Vorschlagsrecht zur Lehrerwahl bietet dafür keinen gleichwertigen Ersatz. Die Stellung, welche die städtischen Schuldeputationen auf Grund der Verordnung von 1811 sich erworben haben, und durch welche es ihnen möglich war, das städtische Schulwesen zu verhältnißmäßiger Blüthe zu entfalten, wird durch die vorgeschlagene Neuorganisation ebenfalls schwer erschüttert.

In Bezug auf die Dotation der Lehrer[2]) bewegt sich der Entwurf im wesentlichen in dem Rahmen des vorjährigen Entwurfs. Wenn er vor demselben auch das voraus hat, daß er einen Minimalsatz von 1000 M. nebst Wohnung festsetzt, so darf man nicht vergessen, daß dieser Satz nur für die ersten und einzigen Lehrer gilt, daß also zweite u. s. w. Lehrer weniger erhalten. Dazu kommt, daß die Feuerung jetzt mit 5% ins Gehalt eingerechnet werden soll und dem Lehrer die Verpflichtung kleiner Reparaturen an der Dienstwohnung übertragen ist. Rechnet man dies alles ein und erwägt man, daß die Bestimmungen über die Abschätzung des Dienstlandes einen sehr weiten Spielraum lassen, so wird von einer wesentlichen Gehaltsverbesserung in den meisten Fällen trotz der Verfügung vom 26. Juni 1891 wenig zu spüren sein. Die so maßvolle Forderung des 1. Preuß. Lehrertages auf ein Minimalgehalt von 1200 M. und freie Wohnung für jeden definitiv angestellten Lehrer hat keine Berücksichtigung gefunden.

Der Goßler'sche Entwurf bestimmte, daß die Alterszulagen nach 10jähriger Dienstzeit beginnen sollten. Die Commission faßte die Bestimmung in eine für die Lehrer günstigeren Form, indem sie beschloß, daß diese Zulage nach 5jähriger definitiven Anstellung, also durchschnittlich 2—3 Jahre eher beginnen sollte. Der neue

[1]) s. auch S. 315—316.
[2]) s. auch S. 316—317.

Entwurf hält scheinbar an dieser Verbesserung fest; durch die anderweite Bestimmung aber, daß die zweite Prüfung erst frühestens ein Jahr nach der ersten gemacht werden kann, mithin die definitive Anstellung um 2—3 Jahre hinausgeschoben wird, stellt er sich thatsächlich wieder auf den ungünstigen Standpunkt der Goßler'schen Vorlage. — Eine kleine Erleichterung für einzelne Stellen wird durch die Bestimmung geschaffen, daß das Stellengehalt nicht mehr zur Pension herangezogen werden darf, was übrigens der vorjährige Entwurf ebenfalls festsetzte. Dagegen soll die für kirchliche Aemter zu gewährende Zulage nicht wie bei Goßler pensionsberechtigt sein, eine Härte, die schwer erklärlich ist.

Es gehört nicht in den Rahmen dieser Kritik, auf alle die kleinen Einzelheiten einzugehen. Das Gesammtresultat ist das, daß die durch die Verfügung vom 26. Juni v. J. erweckten Hoffnungen der Lehrer nur im allerbescheidensten Maße in Erfüllung gehen würden.

Der Lehrer soll vollberechtigtes Mitglied im Schulvorstande sein. Dieses Zugeständniß wird aber dadurch bedeutend entwerthet, daß in mehrklassigen Schulsystemen die Verwaltungsbehörde den betreffenden Lehrer ernennt, sich also denjenigen aussuchen kann, der ihr „der genehmste" ist. Außerdem gestattet ihr das Gesetz jederzeit, einen andern Lehrer der Schule zu ernennen, wenn der zuerst Ernannte von seinem Sitz und seiner Stimme im Schulvorstande einen der Aufsichtsbehörde (also doch schließlich wieder dem Geistlichen) nicht angenehmen Gebrauch machen sollte! Das Mißtrauen gegen den Lehrer, das aus allen den Bestimmungen des Gesetzes spricht, ist geradezu einzig in seiner Art! —

Das Disciplinarverfahren nach dem Gesetz von 1852 soll insofern verschärft werden, als der Lehrer nunmehr auch mit Verminderung des Diensteinkommens und Entziehung der Umzugskosten versetzt werden darf.

Die Aufhebung des niederen Küsterdienstes kann nur von der Kommune oder der Kirchengemeinde, nicht vom Lehrer beantragt werden. Es wird hier also so ziemlich Alles beim Alten bleiben; ein Gefühl dafür, daß diese niederen Dienstleistungen der Stellung des Lehrers heute nicht mehr entsprechen, scheint der preußische Staat noch nicht zu haben.

Eine einschneidende Bestimmung enthält der Entwurf über das Privatschulwesen. Bisher bedurfte es zur Errichtung einer Privatschule der Genehmigung der Behörde. Herr v. Zedlitz will, natürlich unter staatlicher Aufsicht, das Privatschulwesen völlig freigeben. Jeder, der seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und gegen dessen Wandel keine Einwürfe gemacht werden, kann eine Privatschule errichten. Wenn eine solche Freigebung schon in normalen Zeiten nicht ganz ohne Bedenken ist, insofern das öffentliche Schulwesen darunter leidet, so ist dieselbe bei den gegenwärtigen Ver-

hältnissen geradezu unheilvoll, indem sie den mehr oder weniger centrifugalen Elementen: Ultramontanen, Polen und Socialisten am meisten zu gute kommen wird. —

So erweckt denn der Entwurf auf allen Seiten die schwersten Bedenken, nur nicht bei den Ultramontanen, die mit unverhohlener Genugthuung dem Kanossagange zusehen, der sie dem Ziel ihrer Wünsche so nahe bringt.

Wie sehr dieser Zedlitz'sche Entwurf das ganze politische Denken concentrirt, wie lebhaft das Gefühl ist, daß derselbe der Ausgangspunkt einer neuen, dunklen Epoche in unserem Staatsleben sein würde, zeigt der Umstand, daß schon die Etatsdebatte im Abgeordnetenhause sich wesentlich zu einer Schulgesetzdebatte entfaltete. Die erste Berathung des Entwurfs begann am 25. Januar und dauerte eine ganze Woche. Hatte man bis zum letzten Augenblick noch geglaubt, daß wenigstens ein Theil der Conservativen, eingedenk ihrer Haltung im vorigen Jahre, sich gegen den Entwurf aussprechen und so eine Mehrheitsbildung für denselben verhindern würde, so mußte schon die Erklärung des ersten Redners der Conservativen, Hrn. v. Buch, daß seine Partei geschlossen für den Entwurf stimmen würde, jede Hoffnung schwinden lassen; Centrum und Conservative verfügen über eine, wenn auch geringe Mehrzahl im Hause, und so ist durch jene Erklärung die Annahme des Entwurfs gesichert. Die Gegner desselben, Freiconservative, Nationalliberale und Freisinnige sind darin einig, daß es sich hier um eine Auslieferung der Schule an die Kirche, oder zum mindesten doch um eine dominirende Mitherrschaft der Kirche handelt und haben durch ihre Redner: Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, v. Eynern, Hobrecht, Enneccerus, Dr. Friedberg, Virchow, Rickert, Knörcke und Richter eine vernichtende Kritik am Entwurfe geübt. Besonders hat die gründliche und gewaltige Rede des letzteren Abgeordneten am 26. Januar einen großen Wiederhall im Volke gefunden. Aber leicht wird alles vergebens sein, denn die Freunde des Entwurfs haben von vornherein die Majorität.

Hier rächt sich die Vertrauensseligkeit der gemäßigten Liberalen, mit welcher dieselben vor einigen Jahren für eine fünfjährige Legislaturperiode eintraten und sie so durchsetzten. Hätte im vorigen Herbst eine Neuwahl des Abgeordnetenhauses stattgefunden, so würde, selbst nach den bescheidensten Annahmen, immerhin eine solche Verschiebung der Parteiverhältnisse stattgefunden haben, daß Conservative mit den Ultramontanen wenigstens nicht die absolute Majorität haben würden. Ein Zedlitz'sches Unterrichtsgesetz wäre dann unmöglich gewesen.

Für alle Freunde einer gedeihlichen Entwicklung der Volksschule bleibt nur die einzige Hoffnung, daß die tiefgehende Bewegung, welche der Entwurf hervorgerufen hat, an maßgebender Stelle Erwägung

und Bedenken erweckt, welche schließlich zu einem anderen Ausgange führen. Nach dem Auftreten der Herren v. Caprivi und v. Zedlitz in der Debatte, erscheint diese Hoffnung als eine geringe. Ging doch der Reichskanzler so weit, die Gegner des Entwurfs des „Atheismus" zu beschuldigen, was mit Recht vom Abgeordneten von Zedlitz-Neukirch als „sinnlos" zurückgewiesen wurde.

Wird der Entwurf in seiner jetzigen Fassung aber Gesetz, so stehen uns in unserem inneren politischen Leben schwere Kämpfe bevor, deren Kosten zum nicht geringen Theil die Lehrerschaft wird tragen müssen und deren Ende nicht abzusehen ist.

Hoffentlich werden diese Kämpfe dann die rechten Männer am rechten Platze finden! —

Geschichte

des

Preußischen Unterrichtsgesetzes.

Mit besonderer Berücksichtigung der Volksschule

II. Teil

von

H. Rosin.



Hamburg
Henri Grand
1908.

Inhalt des II. Teils.

XI. Abschnitt.

Das Ministerium Zedlitz-Trützschler.

Kapitel XXXVIII.

Der Fall des Zedlitzschen Schulgesetzentwurfs.

Eine volle Woche hindurch (25. bis 30. Januar, ausgenommen Kaisers Geburtstag) hatte die gewaltige Redeschlacht um den Entwurf gedauert, die Tribünen waren überfüllt, ja am letzten Tage stand das Publikum dicht gedrängt vor dem alten Abgeordnetenhause (Leipzigerstr. 75) auf der Straße. Dann wurde der Entwurf an eine Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen. Sie bestand aus 9 Konservativen, 6 Zentrumsabgeordneten und 1 Polen (Mehrheit), 4 Freikonservativen, 6 Nationalliberalen, 2 Freisinnigen (oppositionelle Minderheit). Die Sitzungen der Kommission begannen am 8. Februar. Rücksichtslos nutzte die Mehrheit ihre Macht aus, und von irgend welchem Entgegenkommen den Mittelparteien gegenüber war keine Rede. So wurden die Gegensätze von Tag zu Tag schärfer, obwohl die strittigen Paragraphen vorerst noch ausgeschieden waren. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich in allen schul- und bildungsfreundlichen Teilen des Volkes; über Preußen, ja über Deutschland hinaus verfolgte man den Kampf der Geister mit wachsendem Interesse.

Am 18. März trat die entscheidende Wendung ein. Der Vorsitzende der Kommission, Graf d'Haussonville, teilte vor Eintritt in die Beratung mit, daß ein Schreiben des Kultusministers eingelaufen sei, worin dieser sein Bedauern ausspricht, an der Sitzung nicht teilnehmen zu können. Der freisinnige Abgeordnete Rickert stellte darauf sofort einen Vertagungsantrag, dieser wurde aber durch die Stimmen der Konservativen. und des Zentrums abgelehnt. Man verhandelte also weiter und zwar über die Befugnisse der städtischen Schuldeputationen. Die Verteidigung des Entwurfs hatte Geheimrat von Bremen übernommen. Nach Schluß der Sitzung vertagte sich die Kommission auf unbestimmte Zeit.

Inzwischen waren die Würfel aber schon gefallen. Graf Zedlitz hatte sein Entlassungsgesuch eingereicht, und der Kaiser hatte es angenommen. Am 21. März verkündete der Reichsanzeiger den Rücktritt

des Ministers und die Ernennung des Staatssekretärs Dr. Bosse zum Kultusminister. Gleichzeitig wurde an Stelle des Grafen Caprivi, der sich stark für den Grafen Zedlitz engagiert hatte, der Oberpräsident von Hessen-Nassau, Graf Botho von Eulenburg, preußischer Ministerpräsident.

Ueber die internen Vorgänge, die den Umschwung der Dinge herbeigeführt hatten, ist zwar noch nicht klares Licht verbreitet worden, indessen wird wohl folgende Lesart, die auch im wesentlichen durch die Hohenloheschen Memoiren bestätigt wird, im allgemeinen zutreffend sein: Der Kaiser stand dem Kartell, das als Folge der Reichstagsauflösung von 1887 aus Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen gebildet worden war, sympathisch gegenüber. So sehr er daher auch das endliche Zustandekommen eines Volksschulgesetzes wünschte, so wollte er doch auf keinen Fall die Mittelparteien vor den Kopf stoßen und sie in der Schulfrage durch Konservative und Zentrum ausschalten lassen. Während der Kommissionsverhandlungen ist er durch Einwirkung persönlicher Freunde in seiner Ansicht von Tag zu Tag mehr bestärkt worden. Zu diesen Freunden gehörte wohl in erster Linie der freikonservative Graf Douglas, dazu gehörten aber auch namhafte Parlamentarier der Mittelparteien und staatliche Würdenträger, die diesen Parteien nahe standen. „Eulenburg in München“, so heißt es bei Hohenlohe, „habe dringend berichtet, welchen schlechten Eindruck das Schulgesetz mache.“ Außerordentlich eindrucksvoll ist auch von Benningsens auf das Schulgesetz bezügliche Rede im Reichstag gewesen. Dazu kamen zahlreiche Broschüren[1]), eine

[1]) Der preußische Schulgesetzentwurf im Licht der deutschen Unterrichtsgesetzgebung. Im Auftrage des geschäftsführenden Ausschusses des deutschen Lehrervereins bearbeitet von J. Tews. Klinkhardt-Leipzig 1892. 56 S.

Der Kreuzzug wider die Volksschule. Separatabdruck (Kapitel XIII) aus Wendel Hipler, der Ruin des Volksgewissens. Leipzig 1892. Verlag von Carl Jacobsen 7 S.

In letzter Stunde. Offenes Rundschreiben bezüglich des Volksschulgesetzentwurfs an Ihre Exzellenzen die Herren Grafen von Caprivi und von Zedlitz-Trützschler, von Dr. F. P. Huber. Berlin 1892. Bibliograph. Bureau. 86 S.

Gegen den Entwurf eines Volksschulgesetzes. Ein Mahnruf an an Preußens deutsches Gewissen von Dr. Jürgen Bona Meyer. Bonn 1892. Verlag von Friedrich Cohen. 72 S.

Die Privatschule nach dem Entwurf des Volksschulgesetzes. Ein Mahnwort eines Konservativen. Berlin 1892. Reuthers Verlag. 31 S.

Felix Dahn. Moltke als Erzieher nebst Anhang: Betrachtungen über den Entwurf eines Volksschulgesetzes in Preußen. Breslau 1892. Verlag von Schottländer.

R. von Gneist. Die staatsrechtlichen Fragen des preußischen Volksschulgesetzes. Julius Springer. Berlin 1892.

sogar aus dem konservativen Lager herrührend, und besonders der scharfe Protest der **Hochschullehrer**[1]).

So hatte die Berliner Universität ihren Protest in folgender Petition niedergelegt:

Berlin, 15. Februar 1892.

An das Hohe Abgeordnetenhaus (Herrenhaus) richten die unterzeichneten ordentlichen Professoren der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin die Bitte, zu der sie sich — im Hinblick auf den **inneren Zusammenhang unseres gesamten Unterrichtswesens** und die unvermeidliche Rückwirkung aller für einen seiner Teile getroffenen Maßregeln auf die andern — nicht bloß als Staatsbürger, sondern noch besonders als Universitätslehrer aufgefordert finden:

Hochdasselbe wollen bei der Beratung des ihm vorgelegten Volksschulgesetzes unter Festhaltung der im § 1 ausgesprochenen Ziele der Volksschule keiner Bestimmung seine Zustimmung erteilen, von der zu befürchten ist, daß durch ihre gesetzliche Sanktionierung die gegenwärtig bestehende Befugnis des Staates zur Leitung des öffentlichen Unterrichts beschränkt, **der Einfluß außerstaatlicher Mächte auf die Schule**, insbesond're in Folge der Befreiung des Privatschulwesens von den jetzt geltenden Schranken, verstärkt, das Schulwesen der städtischen Gemeinden geschädigt, die Stellung der Volksschullehrer beeinträchtigt und infolge davon ein Teil dieses

---

[1]) Prof. Felix Dahn schrieb: Ich weiß mich frei von jedem Professorendünkel und bin mir unserer Schwächen klar bewußt. Aber es muß doch gesagt werden: die Professoren haben den deutschen Einigungsgedanken gepflegt, als Könige und Minister denselben nicht mit goldenen Ordensketten, sondern mit eisernen Zuchthausketten bedachten. Und wenn jahrhundertelang die Wissenschaft (neben der Kunst) der einzige Ruhm der Deutschen war, so ist auch heute noch neben dem deutschen Heere die deutsche Wissenschaft das beste und allererste, was wir haben. Man sollte das nicht ganz vergessen.... Nur verteidigen werden wir uns, aber so nachdrucksam, wie anno 70 die Deutschen im Wege der Verteidigung von Memel über Sedan und Paris an den Kanal gelangt sind: dann wird sich zeigen — nicht **wir** wollen's dahin bringen! — ob die deutsche Bildung heute noch auf dem Alten Testament, dem Athanasianischen Glaubensbekenntnis, Luthers Teufelsglauben, Calvins Gnadenauswahl und Vorbestimmung, dem Tridentinischen Konzil, dem Syllabus und den beiden jüngsten Dogmen beruht, oder auf Lessing, Kant, Schiller, Goethe und Darwin .... Im Kampfe um die Schule muß jede Klinge heraus! Die Gnade Kaiser Wilhelms I. hat meine Brust mit dem Hausorden der Hohenzollern geschmückt: die hiermit anerkannte und angespornte Treugesinnung glaube ich nicht besser bewähren zu können, als indem ich zu seinem Enkel und dessen Minister in dieser Sache — schmerzlich bewegt — warnend meine Stimme erhebe." —

verdienten Standes dem Staat entfremdet und die Zahl der Unzufriedenen durch denselben vermehrt werden würde.

Das Hohe Haus möge vielmehr mit allem Nachdruck dafür eintreten, daß die altbewährten Grundsätze, auf welchen die Blüte unseres Volksschulwesens beruht, und welche auch der Bedeutung der Religion für die Volkserziehung wie dem berechtigten Einfluß der Kirchengemeinschaften auf dieselbe volle Rechnung getragen haben, auch ferner in Kraft bleiben, und daß unserem Volke durch eine nach den gleichen Gesichtspunkten geleitete und auf die gleichen Ziele gerichtete Bildung der Jugend die Gemeinsamkeit seines geistigen Lebens, die Frucht einer Jahrhunderte langen Kulturarbeit und die sicherste Bürgschaft seines nationalen Zusammenhalts, ungeschmälert erhalten werde.

Unterzeichnet hatten:

A. F. Berner, E. Beyrich, v. Bezold, H. Brunner, Curtius, W. Dames, H. Diels, Dillmann, W. Dilthey. E. du Bois-Reymond, Eck, A. Engler, W. Förster, Fuchs, C. Gerhardt, v. Gneist, Goldschmidt, Frhr. v. d. Goltz, H. Grimm, A. Gusserow, Harnack, Helmert, v. Helmholtz, O. Hertwig, A. Hirsch, Hirschfeld, A. W. v. Hofmann, Hübler, Hübner, Jolly, Kaftan, Kekulé, Kiepert, Kirchhoff, Klein, Kleinert, Köhler, Kundt, H. Landolt, Lenz, E. Leyden, O. Liebreich, K. Möbius, Th. Mommsen, R. Olshausen, Pfleiderer, Rammelsberg, Frhr. v. Richthofen, J. Roth, Sachau, Scheffer-Boichorst, Erich Schmidt, Joh. Schmidt, G. Schmoller, E. Schrader, F. E. Schulze, Schweigger, S. Schwendener, F. Tietjen, H. v. Treitschke, J. Vahlen, R. Virchow, Waldeyer, W. Wattenbach, A. Weber, Weierstraß, K. Weinhold, E. Zeller, J. Zupitza.

Man sieht, es waren klangvolle Namen aus der Berliner Gelehrtenwelt, die sich hier zum Protest aufrafften, unter ihnen selbst so gemäßigte Männer wie Prof. Kleinert und Prof. Kaftan.

Die Petition der Hallenser Universität[1]) trug 102 Unterschriften, die der Königsberger Universität 51, die der Bonner 46.

Auch aus Pfarrerkreisen liefen Proteste ein, namentlich von rheinischen Synoden. Die Synode in Lennep faßte eine Resolution, in der es u. a. hieß:

„Gegenüber dem im preußischen und deutschen Volke aus Anlaß des in beiden Häusern des Landtags vorgelegten Gesetzentwurfs über das Volksschulwesen entbrannten heftigen Kampfe halten es die Unterzeichneten für ihre Pflicht, zu erklären, daß auch sie es nicht billigen können, wenn in dem zur Beratung stehenden Entwurf, vielleicht um

[1]) Die Petition schloß mit den Worten: „Unverkennbar bedeutet ein Gesetzentwurf wie der vorliegende eine Teilung der Schulgewalt zwischen Staat und Kirche; eine Teilung, die unter allen Umständen schädlich wirken muß, weil sie eine der Lebenswurzeln des Staates verletzt. Wir bitten das Hohe Haus der Abgeordneten, unser Vaterland vor der hier drohenden Gefahr zu bewahren."

Wünschen der römischen Kirche entgegenzukommen, der Kirche solche Rechte eingeräumt werden, die das Hoheitsrecht des Staates über die Volksschule schädigen."

Selbst der „Evangelische Bund" erklärte sich gegen das Gesetz, und Eingeweihte wollten sogar wissen, daß im Evangelischen Oberkirchenrat ernsthafte Bedenken gegen den Entwurf erhoben worden waren, und daß der Präsident Barkhausen dem Kaiser darüber berichtet hätte[1].

Dazu kamen dann die Proteste der Stadtverwaltungen, der großen von den Liberalen einberufenen Volksversammlungen und nicht zuletzt die der Lehrerversammlungen. Kurz, es war eine Zeit lebhaftester Bewegung, und diese flaute nicht etwa ab, sondern sie schwoll von Tag zu Tag an.

Angesichts der scharfen gegen das Gesetz gerichteten Strömung soll der Kaiser vom Minister wiederholt gefordert haben, auf die Wünsche der Mittelparteien einzugehen, und er soll in seinen Bestrebungen von Miquel, Herrfurth, Thielen und Bötticher unterstützt worden sein. Ja, der Kaiser soll das Schulgesetz von Anfang an gemißbilligt und nur seinen Ministern nachgegeben haben. Miquel soll allerdings der Meinung gewesen sein, der Zeitpunkt zum Eingreifen sei erst gekommen, wenn die Kommissionsverhandlungen beendet wären, und auch Caprivi hielt eine Verständigung nicht ausgeschlossen. Da kam der Kronrat vom 18. März.

In der Kronratssitzung sollte vom Volksschulgesetz „programmäßig" gar nicht die Rede sein. Bei Besprechung der Schloßfreiheit-Lotterie soll aber Graf Zedlitz die freimütige Bemerkung gemacht haben, die öffentliche Meinung spreche sich sehr ungünstig darüber aus. Unangenehm berührt erwiderte der Kaiser: „Jetzt halten Sie mir die öffentliche Meinung entgegen; in bezug auf das Volksschulgesetz sagen Sie mir aber immer, ich solle nichts auf die öffentliche Meinung geben." Diese Gelegenheit soll nun Miquel benutzt haben, auch seine Bedenken gegen den Gesetzentwurf geltend zu machen und zu betonen, seine Unterschrift habe er nicht unbedingt unter den Entwurf gesetzt. Daran soll der Kaiser den Wunsch geschlossen haben, das Schulgesetz nur mit den Mittelparteien zu machen, und Graf Zedlitz, der das nicht wollte und wohl auch nicht mehr konnte, habe darauf sein Entlassungsgesuch eingereicht. —

Das preußische Volk atmete auf, der Alp, der es gedrückt hatte, war von ihm genommen worden. Ob sich wohl jetzt Graf Zedlitz der

[1]) Dr. Barkhausen war unter Goßler Ministerialdirektor und auf kurze Zeit Unterstaatssekretär; er wird also bei dem Goßlerschen Entwurf nicht unbeteiligt gewesen sein.

Worte erinnerte, die ihm der Abgeordnete Rickert bei der Etatsberatung zugerufen hatte: „Der Herr Kultusminister lacht. Ich glaube, ihm wird einmal das Lachen vergehen!" Oder der Worte des Abgeordneten Eugen Richter:

Jeder sehe, wie er's treibe,
Jeder sehe, wo er bleibe,
Und wer steht, daß er nicht falle!"

Ein Wutschrei ohnegleichen erhob sich ob dieses Falles in der Zentrumspresse und der Presse der evangelischen Orthodoxie. So schrieb das Stöckersche „Volk":

„Wilhelm I. und Bismarck haben ihre Arbeit nicht in Nachgiebigkeit gegen Strömungen und Machenschaften, sondern im sieghaften Widerstand gegen diese getan. Und selbst die Opposition konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, den das Tun und Sein jener großen Reichsgründer machte. Wilhelm I. wollte eher die Krone niederlegen, als auf seine Armeereform verzichten. Er redete nicht viel; aber er handelte. Bismarck trotzte einer großen Meute und schuf gegen ihr verstandloses Gebelfer das Deutsche Reich. In einem Gegensatz, der uns tief bekümmert, sehen wir dazu die heutige Politik. Die scharfen Reden Sr. Majestät heben sich scharf ab von den Regierungshandlungen, wie die Zurückziehung des Schulgesetzes vor einer in Wahrheit sehr geringwertigen Gegenbewegung." —

Die Kreuzzeitung ging noch weiter, sie stellte diejenigen, die den Fall des Gesetzes herbeigeführt hatten, als Werkzeuge des Teufels hin, wenn sie schrieb:

„Dem Widerspruch gegen das Schulgesetz lag doch, darüber täusche sich niemand, Haß, hier offener, dort versteckter Haß gegen das Christentum zu Grunde. Christentum und Atheismus hat der Reichskanzler den Gegensatz genannt; wir heißen ihn Christentum und Antichristentum. Wir wollen einem Beyschlag und einem Virchow, beide Gegner des Schulgesetzes nicht gleiche Beweggründe unterschieben. Die einen wissen, was sie wollen; die andern wissen nicht, was sie tun. Es hat der, welchem aus hohem Munde ein Titel gegeben ist: Fürst der Welt, seine bewußten Diener; er hat auch solche, bei denen ein Fehler in ihrem System ihm Macht gibt, sie in seinen Dienst zu zwingen. Sie leisten ihm Dienste, ohne es zu wissen und zu wollen... Der Rücktritt des Grafen Zedlitz bedeutet unter den gegenwärtigen Umständen nicht mehr und nicht weniger als einen Sieg des Antichristentums, und zwar, was wahrhaft schmachvoll ist, einen Sieg, ohne daß man es ernstlich zum Kampfe hat kommen lassen. Wenn die Feldherren vor Beginn der Schlacht schon zum Rückzug blasen lassen, wie sollen dann die Soldaten sich

noch mit Gedanken des Kampfes tragen gegen einen Feind, dem man ohne Schwertstreich das Feld geräumt! Die Throne fallen mit den Altären."

Allerdings dachten nicht alle Konservative so. Es gab auch unter ihnen manche, die nur widerwillig mitgingen, und sogar einige, die warnend ihre Stimme erhoben. Zu ihnen gehörten beispielsweise Graf Hohenthal und Herr von Helldorf, ja sogar Herr von Rauchhaupt soll nicht ganz zuverlässig gewesen sein.

Man hat später die Frage aufgeworfen, was wohl geschehen wäre, wenn der Kaiser nicht durch ein Machtwort die Situation geklärt hätte. Das ist nicht ganz leicht zu sagen. Möglicherweise wäre das Gesetz auch ohne diesen direkten Eingriff nicht zustande gekommen. Der Abgeordnete Rickert hat erklärt, daß die Minderheit Anträge über Anträge zu den vielen Paragraphen gestellt hätte, so daß an eine Verabschiedung im Jahre 1892 gar nicht zu denken gewesen wäre. Vielleicht wäre also das Gesetz noch an dieser Obstruktionspolitik gescheitert. Andererseits versicherten nachher die Konservativen, sie waren einer Annäherung an die Mittelparteien keineswegs abgeneigt, und es wäre wahrscheinlich eine Aenderung herbeigeführt worden, wenn man ihnen Zeit gelassen hätte. — Davon hatte bisher freilich niemand etwas gespürt. Das eine steht aber fest: Auch durch das Zedlitzsche Gesetz wäre die katholische Kirche nicht befriedigt worden. Das Ziel des Zentrums ist, einen katholischen Leiter des katholischen Volksschulwesens zu haben, also die Rückkehr zu der von Bismarck aufgehobenen katholischen Abteilung im Kultusministerium. Heißt es doch bereits in der Flugschrift „Der Kampf um die Schule" (Verlag der Germania 1891): „Konfessionell katholische Schulen in der Hand eines protestantischen Kultusministers sind eben unmöglich." Und der Jesuit Hammerstein schrieb: „Mit dem Zedlitzschen Schulgesetz war dem Jesuitismus nicht gedient, denn vor allem müssen die für Katholiken bestimmten Schulen dem Einfluß des unvermeidlichen protestantischen Kultusministers entzogen werden."

Jedenfalls war die Lösung der Krisis in der preußischen Politik so die beste und das Eingreifen des Kaisers in Wahrheit eine staatsmännische Tat, für die ihm namentlich die Lehrerschaft für immer von Herzen dankbar sein wird.

XII. Abschnitt.

Das Ministerium Bosse.[1]

(1892—1899).

Kapitel XXXIX.

Nachwehen.

Am 28. März 1892 stellten sich die neuen Minister dem Abgeordnetenhause vor. Unter großer Spannung des Hauses gab der Ministerpräsident Graf Botho zu Eulenburg eine Erklärung ab, die in ihrem auf das Volksschulgesetz bezüglichen Teile folgendermaßen lautete:

„Was sodann den Ihnen vorgelegten Entwurf über die Volksschule anbelangt, so haben die Erörterungen desselben in diesem Hause wie im Lande scharfe Gegensätze hervortreten lassen, welche sich bisher unvermittelt gegenüberstanden. Auch die Beratungen in Ihrer Kommission haben zu einer Verständigung nicht geführt (Lachen rechts und im Zentrum); und die Aussicht, daß sich eine solche wird erreichen lassen, nicht eröffnet. (Oho! und Lachen rechts und im Zentrum.) Da unter diesen Umständen ein befriedigendes Ergebnis nicht zu erwarten ist, so verzichtet die Regierung auf die Fortsetzung der Beratung dieses Gesetzentwurfs. (Lebhafte Bewegung, Lachen und Zischen rechts und im Zentrum, Beifall links und bei den Nationalliberalen.) Sie behält sich weitere Erwägung vor, wann und in welcher Weise innerhalb des durch die Verfassung gegebenen Rahmens auf die Angelegenheit zurückzukommen ist (Lebhafter Beifall links und bei den Nationalliberalen, Lachen und Zischen rechts und im Zentrum)."

---

[1]) Dr. Rob. Julius Bosse wurde am 12. Juli 1832 zu Quedlinburg geboren, besuchte das dortige Gymnasium und studierte von 1850 bis 1853 Rechts- und Staatswissenschaften in Heidelberg, Halle und Berlin. Von 1861 bis 1868 fungierte Bosse als Kammerdirektor des Grafen zu Stolberg-Roßla in Roßla. Er gehörte auch zu den Mitgliedern des gräflichen Mediatkonsistoriums. Bosse kämpfte als Premierleutnant und Führer einer Landwehrkompagnie bei Langensalza. Er erlitt daselbst eine leichte Verwundung. Im Jahre 1868 trat Bosse wieder in den Staatsdienst, wurde

Dieselbe Erklärung gab Graf Eulenburg im Herrenhause ab, und als im Anschluß daran die Ultrakonservativen Kleist-Retzow und Freiherr von Durant das Scheitern des Entwurfs um des christlichen Charakters der Volksschule willen bedauerten, erhoben Oberbürgermeister Bötticher-Magdeburg, Oberbürgermeister Zweigert-Essen und Fürst Hatzfeldt lebhaften Widerspruch dagegen. Der letztere erklärte, daß Preußen stets christliche Schulen gehabt habe, daß man aber kein Schulgesetz machen könne, welches die Katholiken voll befriedigt und zugleich für die Mittelparteien annehmbar ist. Der neue Kultusminister Dr. Bosse beruhigte die Herren von der Rechten und gab ihnen folgende programmatische Antwort:

„Meine Herren! Ich halte es nicht für geboten und nicht für nützlich, unter den obwaltenden Verhältnissen auf den Volksschulgesetzentwurf, der zurückgezogen ist, zurückzukommen. Er ist für die nächste Zeit beseitigt, und ich glaube, es ist patriotischer, jetzt vorwärts zu sehen als rückwärts. (Bravo!)

Meine Herren, es ist hier die Aeußerung gefallen, daß mit dem Zurückziehen des Schulgesetzes der christlich-konservative Boden der Schulverwaltung verlassen wird. Worauf sich diese Annahme gründet, ich muß sagen, meine Herren, das ist mir vollständig unerfindlich. (Sehr richtig!) Denn, meine Herren, der christlich-konservative Charakter der preußischen Unterrichtsverwaltung und auch die Konfessionalität der Unterrichtsverwaltung und ihre Grenzen, sie sind vorgezeichnet durch unsere Verfassung; und die Verfassung wird für jeden Unterrichtsminister und jede Unterrichtsverwaltung in Preußen die unveräußerliche und nicht zu verlassende Grundlage bleiben für das, was in ihrem Ressort zu geschehen hat; selbstverständlich auch für mich.

Amtshauptmann zu Uchte in Hannover, 1870 Konsistorialrat und Mitglied des Provinzial-Konsistoriums zu Hannover und Justitiar des Provinzialschulkollegiums. Er bearbeitete unter dem Oberpräsidenten Graf Otto zu Stolberg und Graf Eulenburg die Personalien der höheren Beamten, der politischen, Kirchen- und Schulangelegenheiten. Im Jahre 1876 unter Falk zum vortragenden Rat im Kultusministerium berufen, bearbeitete er dort die äußeren Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und die Organisation des ärztlichen Standes. Einen Ruf in den evangelischen Oberkirchenrat und das Oberverwaltungsgericht lehnte er im Einvernehmen mit dem Minister Dr. Falk ab. Als 1879 Graf Otto zu Stolberg Vizepräsident des Staatsministeriums wurde, trat Bosse als vortragender Rat zum Staatsministerium über. Im Jahre 1889 wurde er Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern und am 19. Januar 1891 Staatssekretär des Reichsjustizamts. Am 24. März 1892 wurde er Kultusminister und am 2. September 1899 legte er dieses Amt nieder. Er zog sich dann ins Privatleben zurück und starb am 31. Juli 1901.

Da aber diese Befürchtung hier ausgesprochen ist, so halte ich es doch für richtig, mich auch hier offen darüber auszusprechen, wie ich zu dieser Frage stehe.

Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich persönlich auf dem Boden des positiven christlichen Bekenntnisses stehe. (Bravo!) Meine Herren, es gehört nicht zu meinen Gepflogenheiten, diese meine persönliche religiöse Stellung andern Leuten ohne Not aufzudrängen. Ich habe aber auch keine Veranlassung, mich dieser zu schämen. (Bravo!) Ich schäme mich des Bekenntnisses zum Evangelium nicht (Bravo!) und, meine Herren, ich tue das um so weniger, als ich tief davon durchdrungen bin, daß die Annahme, daß mit dieser persönlichen Stellung zum Bekenntnis Unduldsamkeit, Engherzigkeit, Fanatismus verbunden sein müsse, unberechtigt ist. (Bravo!) Ich darf versichern, bei mir ist diese Annahme nicht zutreffend. Im Gegenteil, ich sehe gerade in dieser Stellung zum Bekenntnis die Gewähr für die innerliche Freiheit und für den unbefangenen Blick, der notwendig ist, um auch in Zukunft die Unterrichtsverwaltung in Preußen auf dem Boden der Parität mit Gerechtigkeit und Wohlwollen zu führen, so wie es durch die Verfassung gewährleistet und durch unsre Traditionen festgestellt ist. (Lebhaftes Bravo!)"

Mit dieser Erklärung gab sich denn auch der Führer der Konservativen im Herrenhause, Herr von Kleist-Retzow, zufrieden.

Noch einmal kam es zu einem scharfen Zusammenstoß zwischen den Freunden und Gegnern des Zedlitzschen Schulgesetzes in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 28. und 29. April 1892 gelegentlich der Beratung des Nachtragsetats. Graf Eulenburg und Dr. Bosse gaben sich wieder redlich Mühe, durch weit entgegenkommende Erklärungen das Vertrauen der Konservativen und des Zentrums zu gewinnen, sie hatten aber damit wenig Erfolg.

Dr. Bosse betonte, daß er nach den voraufgegangenen Kämpfen zunächst und in diesem Augenblick kein Schulgesetz vorlegen könne. Auch auf ein Volksschuldotationsgesetz könne er jetzt nicht eingehen, denn die Kämpfe würden sich dabei wiederholen. „Wir müssen uns also sowohl für das Volksschulgesetz wie für das Schuldotationsgesetz vollkommen freie Hand vorbehalten." Die Liberalen forderten aber entschieden ein Dotationsgesetz, während sich Zentrum und Konservative ablehnend verhielten und auf ein christliches Schulgesetz bestanden. Die Situation blieb noch so durch mehrere Sessionen hindurch. Am 30. Januar 1896 erklärte Dr. Bosse gegenüber dem Drängen der Konservativen auf Vorlegung eines „christlichen" Volksschulgesetzes:

„Ich habe, wie ich glaube, schon vier oder fünf Mal in diesem hohen Hause die Gründe dargelegt, die die Staatsregierung abhalten,

jetzt mit einem Volksschulgesetz-Entwurf vor Sie hinzutreten, und ich glaube nicht, daß es nötig ist, daß ich diese Gründe hier nochmals spezialisiere, denn die Gründe sind bekannt, man kann darüber zweifeln, ob sie zutreffend sind; für mich sind sie durchschlagend. Ich glaube nicht, daß ich in absehbarer Zeit dazu kommen werde, ein Volksschulgesetz Ihnen im vollen Umfange vorzulegen. Es ist möglich, daß mein Nachfolger es Ihnen vorlegen kann, und ich würde mich sehr freuen, wenn ich dazu noch in die Lage käme; man kann die politischen Möglichkeiten nie vollständig ermessen. Aber das weiß ich genau, daß die Königl. Staatsregierung den Zeitpunkt noch nicht für gekommen erachtet, um aufs neue die schweren, tiefgreifenden und leidenschaftlichen Kämpfe, welche die letzte Vorlage des Volksschulgesetzes hervorgerufen hat, zu erneuern. Wir sind der Meinung, daß das nicht im Interesse des Staates ist, und wir müssen, auch wenn Leute, auf deren Urteil wir sonst viel geben, diesen Wunsch aussprechen, auch unserer pflichtgemäßen Ueberzeugung folgen; ich wenigstens werde danach handeln und werde jede Konsequenz davon tragen."

Am 28. März 1896 beruhigte er freilich die Konservativen im Herrenhause durch folgende Worte:

„Meine Herren! Die von dem Herrn Grafen[1]) angeregte Frage nach dem Erlaß eines Schulgesetzes ist ohne Zweifel die auf dem Gebiete der Kultusverwaltung zur Zeit brennendste und heikelste. Es besteht auch über diese Frage zwischen uns und zwischen den Herren im anderen Hause, die sehr stark auf die alsbaldige Vorlegung eines solchen Schulgesetzes gedrängt haben, kein prinzipieller Gegensatz. Ich würde mich freuen, wenn wir ein Schulgesetz hätten, und ich werde mich freuen, wenn wir es bekommen. Die Differenzen, die zu Tage getreten sind, beziehen sich nur auf die Methode und nur auf den Zeitpunkt. Ich möchte diese Frage, über die ich mich ja sehr ausführlich im andern Hause ausgelassen habe, mit Rücksicht auf die Geschäftslage dieses Hauses hier nicht vertiefen und ausbreiten. Ich möchte nur versichern, daß mir nichts innerhalb meines ganzen Geschäftsbereiches so am Herzen liegt, wie die christliche Schule, die wir haben, zu erhalten und sobald als möglich, so bald als tunlich auch rechtlich durch Gesetz zu sichern."

Man sieht, zu einer offenen Absage an die Konservativen konnte sich Dr. Bosse nicht entschließen, wie er denn auch zu denen gehörte, die der „Kreuzzeitung" anläßlich ihres 50jährigen Bestehens ihre Glückwünsche aussprachen.

Das Zentrum freilich ließ sich mit dergleichen wohlwollenden Erklärungen nicht abspeisen, es wollte Taten sehen. Als

[1]) Graf v. Zieten-Schwerin.

sehr geeignetes Aufklärungsobjekt gegenüber dem neuen Kultusminister und gleichzeitig als Prüfstein für die Gefolgschaft der Konservativen erschien ihm nun die Stellungnahme zum Falkschen Erlaß betr. den Religionsunterricht, und so brachte denn der Zentrumsabgeordnete Rintelen 1895 folgende Interpellation ein:

„Der Unterzeichnete stellt an die Königliche Staatsregierung die Anfrage, ob dieselbe beabsichtigt, den Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Falk, betreffend den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen vom 18. Februar 1876 aufzuheben, und bezüglich der Erteilung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen eine andere Regelung unter Berücksichtigung des Dogmas der römisch-katholischen Kirche herbeizuführen?“

Die Besprechung fand am 5. Juli 1895 statt. Der alte Rintelen bot seinen ganzen juristischen Scharfsinn auf, Dr. Lieber und Dr. Bachem zogen alle Register ihrer glänzenden Rednergabe, es half nichts: das Zentrum holte sich eine vollkommene Niederlage, selbst die Konservativen versagten die Gefolgschaft. Dr. Bosse erklärte, daß der Erlaß vom 18. Februar 1876 den prinzipiellen Gegensatz zwischen den staatlichen und kirchlichen Anschauungen in dieser Frage zwar nicht gelöst habe, daß man aber bisher mit dem Erlaß gut ausgekommen sei und auch weiter auskommen werde.

Kapitel XL.

Ein verunglückter Anlauf.

War auch ein Fortschritt in der Schulgesetzgebung auf dem Wege des vollständigen Unterrichtsgesetzes vorerst ausgeschlossen, so wollte doch Dr. Bosse die Hände nicht müßig in den Schoß legen, und so brachte er in der Session 1893 einen Gesetzentwurf ein, durch welchen die dringendsten Schäden im Volksschulwesen beseitigt werden sollten. Der Entwurf führte den Titel: „Gesetzentwurf betr. die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer“. Für die Aufbesserung der Lehrerbesoldung sollten drei Millionen Mark zu Beihilfen für unvermögende Schulverbände bereit gestellt werden, für die Schulbauten einmal 6 Millionen und dann laufend jährlich 1 Million Mark. Außerdem sollte das Schulleistungsgesetz vom 26. Mai 1887, das sogenannte „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Regierungsschulräte“ aufgehoben werden. — Das war gegenüber der Tatsache, daß nach der Statistik von 1891 von 63 237 Lehrern 3062 ein Einkommen zwischen 300 und 750 Mark (einschließlich Wohnungs- und Feuerungszuschuß), 26 117 ein Ein-

kommen zwischen 300 und 1200 Mark, 23 491 Lehrer zwischen 1200 und 1800 Mark und nur 13 505 Lehrer über 1800 Mark hatten (darunter nur 4229 Landlehrer von 42 228!), eine wirklich sehr bescheidene Forderung. Und dabei muß man bedenken, daß von den Lehrern mit einem Gehalt unter 750 Mark 267 bereits mehr als 5 Dienstjahre hatten.

Bescheiden war auch die Forderung für die Schulbauten, wenn man bedenkt, daß bereits Minister von Goßler vor zwei Jahren 20 Millionen Mark für diesen Zweck gefordert hatte und sie aus den Mitteln der lex Huene entnehmen wollte. Das war damals bereits von der konservativ-klerikalen Mehrheit abgelehnt worden.

Dr. Bosse legte in seiner Rede vom 10. Januar 1893 den Abgeordneten die Dringlichkeit der Forderung warm ans Herz und sagte dabei u. a.:

„Das freilich muß ich sagen, daß ich bereits beim Eintritt in mein jetziges Amt die Ueberzeugung gehabt habe, daß die Frage des Lehrerdiensteinkommens so, wie sie lag, und wie sie zur Zeit liegt, unmöglich bleiben kann.

Diese Ueberzeugung hat sich bei mir nach näherer Kenntnis der Verhältnisse noch erheblich befestigt und verstärkt. Ich weiß, daß sie nicht überall geteilt wird. Allein, meine Herren, wer in die Statistik unseres Volksschulwesens auch nur einen oberflächlichen Blick wirft, wird nicht in Abrede stellen können, daß die zum Teil schreienden Mißstände. Unzuträglichkeiten, Härten und Ungerechtigkeiten in unserem Lehrerbesoldungswesen mit dem allgemeinen Satze: „Die Lehrer haben bereits genug bekommen" — nicht zu heben und nicht abzuweisen sind. Meine Herren, es handelt sich hier um die Beseitigung von Notständen und von Ungerechtigkeiten, an denen der Staat absolut nicht vorbeikommen kann."

Er führte dann weiter aus, wie hinderlich bei der Besoldungsaufbesserung das Gesetz von 18-7 sei und sagte u. a.:

„Allein, meine Herren, die Königl. Staatsregierung ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine planmäßige Abstufung und eine angemessene Regulierung und Feststellung des Einkommens der Volksschullehrer, daß insbesondere die Durchführung der gerade in den ärmern Bezirken nötigen Besoldungsverbesserung der Lehrer unter der Herrschaft des Gesetzes vom 26. Mai 1887 überhaupt unmöglich ist. Sie erkennt in den Vorschriften dieses Gesetzes mehr und mehr — ich weiß sehr wohl, was ich sage — die Gefahr eines Stillstandes (Zuruf links: Rückschritts!) und des Zerfalls einer einheitlichen Entwickelung nicht bloß des Lehrerbesoldungswesens, sondern unsers gesamten Volksschulwesens. (Sehr richtig!) Deshalb fühlt sich die Staatsregie-

rung zu dem Vorschlage auf Aufhebung dieses Gesetzes berechtigt und auch verpflichtet, und das, meine Herren, um so mehr, als das Gesetz ausdrücklich von den Vertretern der Staatsregierung bei seiner Beratung als ein Provisorium bezeichnet wurde, als ein Provisorium bis zu der Zeit, wo reichlichere Staatsmittel würden zu Gebote gestellt sein. Das ist aber bereits geschehen, die Zeit ist bereits eingetreten, seitdem in den Jahren 1888 und 1889 große Mittel des Staates zur Dotierung der Volksschule gegeben worden sind. Wir haben also auch formell ein gutes Recht und einen guten Grund, auf dem wir stehen, wenn wir die Aufhebung dieses Gesetzes vorschlagen." — —

„Meine Herren, mit diesem Gesetz ist die Durchführung einer planmäßigen Regelung der Lehrerbesoldungen nicht möglich, selbst dann nicht, wenn wir erhebliche Zuschüsse zahlen. Gerade in den ärmern Bezirken und gerade da, wo es noch an Verständnis für den Segen eines guten Schulunterrichts und einer guten Schulbildung fehlt, sind alle Anstrengungen, den Lehrern das ihnen in der Verfassung zugesicherte, den Lokalverhältnissen angemessene Einkommen zu verschaffen, vergeblich. Wer daher den Lehrern wirklich helfen will, wird wohl oder übel an die Aenderung des Gesetzes vom Jahre 1887 herantreten müssen."

Trotz dieser warmen Befürwortung fand aber der Entwurf vor den Augen des Zentrums und der Konservativen keine Gnade. Der Redner des Zentrums, Herr v. Strombeck, wünschte zwar den Lehrern alles Gute, aber er hatte finanzielle Bedenken und beantragte daher die Verweisung des § 1 an die Steuerkommission. Offener war der Führer der Konservativen, Freiherr von Minnigerode-Rossiten. Er rechnete vor, was die Lehrer bereits im Laufe der Jahre erhalten haben und erklärte dann: „Ich vermag für meine Person und meine Freunde mit mir, nicht anzuerkennen, daß vergleichsweise gegenüber den berechtigten Wünschen unserer Staatsbeamten ein derartiger wirklich chronischer Notstand in Lehrerkreisen besteht." „Sehr richtig! rechts" verzeichnet dazu der stenographische Bericht. — Und das sagten die Herren angesichts der erbärmlichen Besoldung, die der Minister zahlenmäßig nachgewiesen hatte! — Es half nichts, daß die Liberalen, insbesondere die Herren Enneccerus, Rickert und Knörcke energisch für die Lehrer eintraten; der nationalliberale Antrag, den Entwurf an eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen, wurde von der konservativ-klerikalen Mehrheit abgelehnt und der Zentrumsantrag angenommen:

Damit war das Schicksal der Vorlage besiegelt. Die Steuerkommission schlug vor, an Stelle der Regierungsvorlage folgende Bestimmungen zu setzen:

„Aus den in § 82 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 175) bezw. § 51b des Ergänzungssteuer-Gesetzes bestimmten Überschüssen sind für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 je **2000000** Mark zu Beihülfen an Schulgemeinden oder Schulverbände zu Volksschulbauten wegen Unvermögens bereit zu stellen. Über die Verwendung ist nach Abschluß jedes Etatsjahres dem Landtage eine Nachweisung vorzulegen."

Außerdem erhielt das Ergänzungssteuer-Gesetz in der Kommission folgenden § (51a):

„Übersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1893/94 den Betrag von 80000000 Mark, und für die folgenden Jahre einen um je 4 Prozent erhöhten Betrag, so sind die Überschüsse und deren Zinsen bis zum Etatsjahre 1894/95 einschließlich zu einem besonderen, von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, soweit darüber nicht durch Gesetz anderweit Verfügung getroffen ist.;

Soweit die mit $3^{1}/_{2}$ Prozent zu berechnenden Zinsen dieses Fonds nach dem Bestande vom 1. April 1895 zu dem im § 51 Absatz 3 dieses Gesetzes bezeichneten Zwecke keine Verwendung finden, ist über dieselben zu Beihülfen für Volksschulbauten oder zu anderweiten Beihülfen an unvermögende Schulverbände durch den Staatshaushaltsetat Bestimmung zu treffen."

Also die 3 Millionen für die Lehrergehälter wurden glatt abgelehnt, und für Schulbauten sollten nur zweimal 2 Millionen bewilligt werden. Es half nichts, daß der Minister sich dagegen wehrte, und daß ihn die Liberalen unterstützten. Die Anträge Rickert, statt 2 Millionen 4 Millionen zu setzen, und der Antrag Enneccerus, statt 2 Millionen 3 Millionen zu setzen, wurden von der Mehrheit Strombeck-Minnigerode abgelehnt, und der Stumpf des Entwurfs wurde angenommen. Aus den teilweise recht interessanten Reden will ich hier nur erwähnen, daß der konservative Abgeordnete v. Buch wieder einmal von „Schulpalästen" sprach, welche die Beteiligten mehr als notwendig belastet haben, daß der konservative Abgeordnete von Minnigerode dem Abgeordneten Rickert in höhnischer Weise vorwarf, er habe wieder einmal das Register der bekannten „Schulbegeisterung" gezogen, und daß der konservative Führer Graf Limburg-Stirum die ablehnende Haltung seiner Partei bezüglich der Lehrerbesoldung mit den Worten begründete: „Wenn Herr von Minnigerode gesagt hat, Herr Rickert sei hier Volkstribun, so hat das auch seine Berechtigung, denn Herr Rickert plaidiert ja immer nur ausschließlich und nach der einen Richtung hin dafür, daß für die Lehrer und die Schule etwas getan werden muß, er weist immer darauf hin, daß den Lehrern unrecht geschehe; er vergißt aber dabei, alle diejenigen Momente anzuführen, die der ausgleichenden Gerechtigkeit wegen dafür sprechen, daß die Lehrer sich etwas begnügen müssen, daß sie bei dem Zurückbleiben der Staatsbeamten warten müssen, bis wir in der Lage sind, alle gleich zu behandeln. (Sehr richtig! rechts.) Wir wissen ja sehr gut, daß auf

dem Gebiete der Lehrergehälter Mißstände sind; aber diese Mißstände sind nicht größer als diejenigen, welche hinsichtlich der Gehälter vieler Beamten bestehen. (Sehr richtig! rechts.) Ich meine, ein Mann, der es nicht ausschließlich auf die Volksgunst absähe, — was in dem Worte Volkstribun liegt, — der müßte, indem er die berechtigten Beschwerden der Lehrer vorbringt, auch zugleich dasjenige vorbringen, was sie veranlassen müßte, sich im Interesse des Ganzen zu gedulden.“

Und weiter: „In manchen Stellen sind die Gehälter zu niedrig normiert, obgleich ich die Statistik, die uns vorgelegt ist, in dieser Beziehung nicht als maßgebend anerkennen kann; denn Sie können das Gehalt der Lehrer nur richtig bemessen, wenn Sie wissen, ob und welche Einnahmen er noch aus der Küsterei hat. Also viele von diesen Lehrern die angeblich nur 450 Mark haben, werden wohl nebenbei noch Küster sein, können vielleicht auskömmlich leben.“ —

Der Hinweis auf die andern Beamten ist ja ein altes Mittel der Konservativen, die Lehrergehälter hintenanzuhalten, angesichts der traurigen Zahlen in der Statistik waren die Ausführungen des Grafen Limburg-Stirum aber doch etwas stark. Gegenüber den 2185 Lehrern (4 Prozent aller Landschullehrer!) mit einer Besoldung unter 750 Mark einschließlich Dienstalterszulage hatten damals die Briefträger und Postschaffner 900 bis 1500, im Durchschnitt 1200 Mk., die Landbriefträger 650 bis 900, also im Durchschnitt 775 Mk., die Wald-, Torf- und Wiesenwärter 400 bis 800, im Durchschnitt 600 Mk., die Bahn-, Krahn- und Nachtwächter 700 bis 900, also durchschnittlich 800 Mk. — Und da sollten die Lehrer noch warten?

Wie unverantwortlich es ferner von der Mehrheit war, die von der Regierung geforderte Summe für Volksschulbauten zu kürzen, beweisen folgende Darlegungen des Kultusministers:

„Wir wollen also Schulgebäude schaffen, nicht bloß da, wo sie fehlen, auch da, wo sie jetzt so mangelhaft sind, daß wir für Kinder und für Lehrer daraus die offenbarsten Schädigungen hervorwachsen sehen. (Hört! hört! links.) Wir haben Schulgebäude, die überhaupt nur mietsweise in Bauernhäusern untergebracht sind, in Lokalen, die nach keiner Richtung, weder in Bezug auf das Licht, noch in Bezug auf die Luft auch nur den minimalsten Anforderungen entsprechen, die in hygienischer Beziehung daran geknüpft werden müssen, und das kann doch auf die Dauer nicht so weitergehen. Dabei ruinieren wir die Kinder, dabei ruinieren wir die Schule, dabei ruinieren wir die Freudigkeit der Lehrer und die Lehrer selbst ihre Gesundheit, und häufig in nicht seltenen Fällen die Gesundheit ihrer Familienangehörigen.

Nicht zum mindesten entspringen diese Uebelstände aus den mangelhaften Lehrerwohnungen, die zum Teil in vielen ländlichen Ortschaften geradezu aller Beschreibung spotten. Wir haben Fälle, wo für die jungen Lehrer keine andere Wohnung existiert als eine einfache Dachkammer in einem Bauernhause, die nur erreichbar ist durch das Passieren von Wohnräumen anderer Hausbewohner. Unter solchen Umständen, meine Herren, kann gar keine Rede davon sein, daß der Lehrer auch nur daran denken könnte, irgend ein behagliches Heim zu haben, ein Heim, wo er sich hinsetzen könnte, um seinen Studien obzuliegen, seine Vorbereitungen für den Unterricht zu treffen und sich einigermaßen wohl zu fühlen. Die Folge davon ist, daß die Lehrer geradezu in die Wirtshäuser getrieben werden, (sehr richtig!) und es hat noch viel schlimmere Folgen. Es ist geradezu erschreckend, daß wir in wiederholten Fällen die Disziplinarfälle, die in großer Zahl bei jungen Lehrern an uns herantreten, haben zurückführen müssen auf diese absolut unzureichenden Wohnungsverhältnisse, unter denen die Leute sich dort befunden haben; und das ist einer der wesentlichsten Punkte, der mich bewogen hat und noch bewegt, Sie auf das allerdringendste zu bitten: helfen Sie uns, gewähren Sie uns die Mittel, damit wir den schreiendsten Uebelständen auf diesem Gebiete ein Ende machen!"

So mußte ein konservativer Minister die Konservativen bitten, aber er predigte — — tauben Ohren.

Am 31. Mai 1893 fand die dritte Lesung der Vorlage statt. Diesmal versuchte der nationalliberale Herr v. Schenckendorff, die hartherzige konservativ-klerikale Mehrheit umzustimmen, und wies dabei auf den vorhin erwähnten Mahnruf des Ministers hin, es half ebensowenig, wie die Ausführungen Dr. Kueglers (Dr. Bosse fehlte diesmal bei der Beratung) und Rickerts[1]). Spaßig war, wie der Zentrumsabgeordnete v. Strombeck auf einmal für die bessere Besoldung eintrat, während seine Partei doch nach wie vor in ihrer ablehnenden Haltung verharrte. Den katholischen Lehrern wurde denn auch folgendes Pflaster in Form einer Resolution Strombeck

[1]) Herr Rickert schloß seine Rede mit den Worten: „Ich glaube, meine Herren, Sie mögen sich dagegen sperren, wie Sie wollen, auch der Herr Unterrichtsminister wird und muß zu der Überzeugung kommen, daß nur ein Dotationsgesetz die Schule aus der Notlage, in der sie sich gegenwärtig befindet, herausbringen kann. Und wenn Herr Freiherr v. Minnigerode und seine Freunde sich noch so sehr dagegen sträuben, und auch die Herren vom Zentrum sich dagegen sträuben, das Dotationsgesetz wird und muß kommen.

(Abgeordneter Freiherr v. Minnigerode: „Wird es nicht!") —

„Jawohl, es wird kommen!"

auf die Wunde gelegt: „Die Staatsregierung möge im Staatshaushaltsetat die Mittel auswerfen, welche erforderlich sind, um den Volksschullehrern, soweit dieselben unzureichend besoldet sind — namentlich den älteren — ein den Lokalverhältnissen angemessenes festes Einkommen gemäß Artikel 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 zu gewähren." Diese Resolution wurde an die Budgetkommission verwiesen, und damit war die Sache erledigt.

Mit anerkennenswertem Eifer war Dr. Kuegler für die Volksschule eingetreten, und aus seiner Rede, die eine traurige Illustration des preußischen Schul- und Lehrerelends war, mögen noch einige Sätze hier folgen. Er sagte:

„Wie die Verhältnisse im Einzelnen liegen, das ist damals (1890) in der Kommission auch offen dargelegt worden. Es wurde Ihnen eine Zusammenstellung von der Kommission vorgelegt, welche eine Reihe drastischer Beispiele enthielt, Beispiele, welche zugleich ergaben, daß es sich keineswegs um ein ausschließliches Bedürfnis des Ostens handelt, sondern daß auch im Westen die Verhältnisse wesentlich besser werden müssen. Lassen Sie mich aus dieser Zusammenstellung z. B. für den Regierungsbezirk Koblenz die Begründung für den einen Bau hervorheben, die damals gegeben worden war. Es wurde gesagt:

> Unter dem jetzigen sehr niedrigen Schulsaale, welcher in einem Pächterhause gemietet ist, befindet sich ein Kuhstall. Der Dunggeruch wirkt schädlich auf die Gesundheit der Kinder und des Lehrers. Das Brüllen der Tiere stört den Unterricht. Die Lehrerwohnung fehlt. Der Lehrer hat nur in Entfernung von 1½ Stunden von der Schule Wohnung finden können.

Meine Herren, wenn ich aus den allerletzten Tagen einmal einen Bericht herausgreife, den die Regierung zu Posen am 20. Mai dieses Jahres über die Verhältnisse der katholischen Schule in Westrza, Kreis Ostrowo, erstattet hat, so heißt es da:

> Dem im Monat März dieses Jahres erfolgten Einsturz der Decke des Schulzimmers, wodurch sich die Dienstmagd des Lehrers nicht unerhebliche Verletzungen zugezogen hat, ist im Monat April dieses Jahres ein zweiter gefolgt, bei welchem der Lehrer, der sich zur Zeit gerade auf dem Boden befand, mit einem Bein durch die morsche Decke gebrochen ist. Um weiteres Unglück zu verhüten, muß daher der Neubau des Schulhauses baldigst in Angriff genommen werden.

Ja, meine Herren, das ist gar kein vereinzelter Fall, den ich vorführe; ich habe ihn nur genannt, weil er gerade in den letzten Tagen an das Unterrichtsministerium herangetreten ist. Wir haben eine ganze Reihe von Fällen Ihnen damals vorgeführt, in denen Schulen wegen Baufälligkeit von der Polizei geschlossen worden sind, Schulen, in welchen der Unterricht in der Weise sich vollzieht, daß die Kinder ihn an jedem Tage in einem andern Bauernhause empfangen müssen, und der Lehrer reiheweise mit der Beköstigung Tag für Tag wechseln muß.

Im Westen liegen die Verhältnisse zum Teil nicht weniger schlimm. Ich nenne den Kreis Prüm, in dem ein Betrag von über 1/4 Million Mark an Unterstützungen notwendig sein würde, um einigermaßen befriedigende Zustände zu schaffen. Ich habe selbst im vorigen Jahre einen Teil des Kreises bereist und fand Lehrer und Lehrerinnen, die keine eigene Wohnung hatten, in Bauernhäusern einquartiert, in Räumen, bei denen absolut nicht die Rede sein konnte, daß der Lehrer die Möglichkeit hat, seine Vorbereitungen für den Schulunterricht zu besorgen und seine Pflicht, für das zweite Examen weiter zu studieren, zu erfüllen. Ich will nicht zurückhalten, meine Herren, mit der traurigen Erfahrung, daß unter solchen Umständen der Lehrerstand in der allerempfindlichsten Weise Schaden leiden muß. Ich will Ihnen als Tatsache mitteilen, daß vor wenigen Tagen die Regierung in Trier die Entlassung von fünf Lehrern in diesem einen Kreise verfügen mußte, und sie hob hervor, daß diese sittliche Schädigung der Lehrer, die Abwege, auf welche sie geraten sind, wesentlich mit veranlaßt sind durch die Ungunst der äußeren Verhältnisse, in welche diese Lehrer gestellt waren. Meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich, was die Unterrichtsverwaltung empfinden muß, wenn sie Männer aus dem Lehrerstande stößt und sich doch sagen muß, daß die Schuld nicht allein bei diesen Männern liegt, sondern in den Verhältnissen, an deren Besserung wir seit Jahren vergeblich arbeiten. Da meine ich doch: wenn die Notstände im Lande so große sind, wenn sie dadurch, daß wir zur Befriedigung des Notstandes nicht schreiten können, mangels der Mittel, von Jahr zu Jahr immer größer werden, dann kann es nicht darauf ankommen, ob wir jetzt vielleicht den großen Fonds, der für die Steuerreform aufbewahrt wird, um 2 Millionen noch schmälern, dann müssen wir die Pflicht erfüllen, meine Herren, diese 2 Millionen noch zur Verfügung zu stellen, um endlich die Notstände zu beheben. Denn meine Herren, die Regierung, welche den Schulzwang durchführt, welche die Kinder nötigt, in die Schule zu gehen, ist auch den Kindern und deren Eltern schuldig, Räume zu schaffen, in denen die Kinder ohne Schädigung ihrer Gesundheit unterrichtet werden können. Und die Unterrichtsverwaltung, die mit der äußersten Strenge darüber wacht, daß sittlich anstößige Elemente aus dem Lehrerstande entfernt werden, ist es den Lehrern schuldig, dafür zu sorgen, daß ihnen die äußeren Verhältnisse so geboten werden, daß sie nicht auf Abwege gedrängt sind. Die Häuslichkeit eines Lehrers soll ein Vorbild sein für die Häuslichkeit im Dorfe. Wie stimmen dazu die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig in der Wirklichkeit liegen?

Ich bitte Sie dringend, meine Herren, versagen Sie der Unterrichtsverwaltung die Möglichkeit nicht, endlich einmal auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen."

Die Mehrheit blieb auch diesen bitteren Ausführungen gegenüber hart und lehnte ab.[1]) Dr. Bosse hatte Recht, das Amt des preußischen Kultusministers ist ein „dornenvolles" Amt.

---

[1]) Am 14. Juli 1893 wurde das „Gesetz betr. Beihilfe zu Schulbauten" folgendermaßen publiziert: Einziger Paragraph. „Aus den in

Mehr Glück hatte er mit dem Ruhegehaltskassengesetz. Es war ein rein finanzielles Gesetz, durch welches sich gleichsam die Gemeinden bezüglich der Kosten für die Ruhegehälter gegenseitig versicherten. Nach unerheblichen Debatten im Landtage wurde es angenommen und am 23. Juli 1893 publiziert. Seine wichtigsten Bestimmungen sind:

§ 1. Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teils der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. Juli 1893 ab wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirk eine Ruhegehaltskasse gebildet.

§ 2. Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Bezirksregierung. Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungs-Hauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

§ 3. Die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen an der Kasse sind von einem am Sitz der Bezirksregierung wohnenden Kassenanwalt nach Vorschrift dieses Gesetzes wahrzunehmen. Der Kassenanwalt wird von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesausschuß, für je sechs Rechnungsjahre gewählt.

§ 5. Die den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) zur Last fallenden Ruhegehälter werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 7. Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bildet die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober des Vorjahres. Von diesem Diensteinkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu 800 Mark außer Berechnung. Bei unbesetzten Stellen sind Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen.

Die für jeden Schulverband (Schulsozietät, Gemeinde, Gutsbezirk) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens wird im Verteilungsplan nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet.

§ 8. Für die Berechnung des Wertes der freien Wohnung und Feuerung, sowie der ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstbezüge ist die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses beziehungsweise in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes maßgebend. Diese Festsetzung gilt bezüglich des Wertes der freien Wohnung und Feuerung auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

§ 15. Für die Aufbringung des Beitrags der Schulverbände (Schulsozietäten Gemeinden, Gutsbezirke) finden die Bestimmungen des Artikels I § 26 des Gesetzes,

---

§ 82 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 175) bezw. § 51b des Ergänzungssteuer-Gesetzes bestimmten Überschüssen sind für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 je 2000000 Mark zu Beihilfen an Schulgemeinden oder Schulverbände zu Volksschulbauten wegen Unvermögens bereit zu stellen.

Über die Verwendung ist nach Abschluß jedes Etatsjahres dem Landtage eine Nachweisung vorzulegen."

betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) über die Aufbringung des Ruhegehalts Anwendung; jedoch darf das Stelleneinkommen zur Aufbringung des Ruhegehalts oder des Beitrags vom 1. Juli 1893 ab nicht herangezogen werden.[1])

Kapitel XLI.

Das Lehrerbesoldungsgesetz in erster Auflage.

Dr. Bosse ließ sich durch den ersten Mißerfolg, eine Aufbesserung der Lehrerbesoldung herbeizuführen, nicht abschrecken. Zwar sah er davon ab, mit einem Schuldotationsgesetz an die gesetzgebenden Körperschaften heranzutreten, um nicht bei der Verteilung der Schullasten und der Rücksichtnahme auf das Schulvermögen die alten Gegensätze der Parteien hervortreten zu lassen, aber er ging daran, ein reines Lehrerbesoldungsgesetz auszuarbeiten und mit anerkennenswerter Unterstützung seiner Räte — Dr. Schneider weist in seinen „Lebenserinnerungen" namentlich auf die Verdienste des Ministerialdirektors Dr. Kuegler und der von ihm herangezogenen Referenten Geheimrat von Bremen und von Chappuis hin — gelang es ihm, in der Session 1896 dem Abgeordnetenhause einen Entwurf vorzulegen[2]). Der Entwurf setzte ein Mindestgrundgehalt von 900 Mk. für Lehrer und 700 Mk. für Lehrerinnen fest. Rektoren und Hauptlehrer sollten eine pensionsberechtigte Zulage erhalten. Nicht endgültig angestellten Lehrern und solchen, die noch nicht vier Jahre im Schuldienst stehen, soll das Grundgehalt um 20 Prozent gekürzt werden. Die Alterszulage sollte bei Lehrern mindestens neunmal 80 Mk., bei Lehrerinnen mindestens neunmal 60 Mark betragen. Dazu freie Wohnung oder Mietsentschädigung „als ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung".

Ueber die Größe der Dienstwohnung bestimmte § 12.

„Bei der Anlage neuer Dienstwohnungen für einen Lehrer auf dem Lande gelten als Raumbedarf für einen verheirateten Lehrer drei bis vier heizbare Räume mit einer Grundfläche von zusammen etwa 65 bis 85 Quadratmeter, eine Küche mit einer Grundfläche von

---

[1]) Nach der ursprünglichen Fassung des Herrenhauses sollte auch wie bisher das Stelleneinkommen weiter herangezogen werden. Der Passus lautet: „Das Stelleneinkommen darf zur Aufbringung der nach diesem Gesetz zu zahlenden Pensionsbeträge nur insoweit als dies bisher bereits statthaft war, und nur soweit herangegangen werden, daß es nicht unter ³/₄ seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt."

[2]) Im Jahre 1895 war der Entwurf bereits fertiggestellt, aber Dr. Bosse stieß damals auf Schwierigkeiten beim Finanzminister und soll sich ernsthaft mit dem Gedanken getragen haben, sein Amt niederzulegen.

etwa 12 bis 20 Quadratmeter und die für die Hauswirtschaft erforderlichen Stall-, Keller- und Bodenräume.

Dienstwohnungen, welche für einstweilig angestellte oder für unverheiratete Lehrer, sowie für Lehrerinnen hergestellt werden, sind entsprechend kleiner zu bemessen. — Im übrigen erläßt die Schulaufsichtsbehörde über den Umfang der Dienstwohnungen die allgemeinen Anordnungen, welche die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen haben."

Einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eignen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, sollten in der Regel nur einen auf zwei Drittel zu bemessenden Teil der für die Schulstelle festgesetzten Mietsentschädigung erhalten. Dienstland und freie Feuerung sollten auf das Grundgehalt angerechnet werden.

Für die Alterszulagen soll eine Alterszulagekasse gebildet werden.

Die erste Lesung des Entwurfs fand am 30. Januar 1896 statt. Die Konservativen und das Zentrum versuchten zwar wieder, ihren prinzipiellen Standpunkt betr. Forderung eines allgemeinen Volksschulgesetzes festzuhalten, allein es war diesmal nur Scheingefecht, in Wirklichkeit gaben sie jetzt nach und erklärten, an dem Zustandekommen des Gesetzes mitarbeiten zu wollen. Der Grund für diese veränderte Haltung lag auf der Hand. Beide Parteien hatten sich durch die schroffe Ablehnung des Entwurfs von 1893 so sehr den Haß der gesamten Lehrerschaft — evangelisch und katholisch — zugezogen, daß sie ein vollständiges Abschwenken ihrer bisherigen Freunde zu den Liberalen bei den Wahlen befürchten mußten, wenn sie auf ihrem oppositionellen Standpunkte verharrten. Das hatte man ihnen von verschiedenen Seiten sehr deutlich zu verstehen gegeben. Dazu kam, daß das Zentrum und die evangelische Orthodoxie im Laufe der letzten Jahre eingesehen hatten, daß sie auch bei Dr. Bosse auf ihre Kosten kommen, während andrerseits die finanziellen Grundlagen des Entwurfs so gehalten waren, daß eine weitgehende Bevorzugung des platten Landes gegenüber den Städten stattfand. Während nämlich bisher der Staat für jede erste Lehrerstelle 500 Mk., für jede andere 300 Mk. und für jede Lehrerinnenstelle 150 Mark an die Gemeinden zahlte, sollten in Zukunft nach dem § 25 des Entwurfs die Summen nur für höchstens 25 Schulstellen einer Gemeinde gezahlt werden, der Staatszuschuß für die größeren Städte also ganz erheblich gekürzt werden. Dieser Passus rief bereits scharfen Protest bei den Liberalen im Abgeordnetenhause hervor, und ein wesentlicher Teil der Debatte im Plenum und in der Kommission drehte sich gerade um diesen strittigen Punkt.

Sehr warm trat der Kultusminister Dr. Bosse von Anfang an für die Vorlage ein. Seine Begründungsrede schloß er mit den

Worten: „Ja, meine Herren, ich bin fest davon überzeugt, daß ich nicht leichtfertig, sondern mit meinem Herzblute für diese Vorlage eintrete — nicht für jede Kleinigkeit, es wird auch da Punkte geben, wo wir uns verständigen können, und wo ich mich verständigen kann, werde ich die Hand dazu bieten, und das um so lieber, als ich den Eindruck habe, daß dies gar keine Parteisache ist, daß hier wirklich mal das ganze Haus in der Anerkennung für die hohe Bedeutung, die das Schulwesen für Preußen immer gehabt hat, — es ist ja die schönste Perle in der Krone unserer Könige, — daß darin alle Parteien übereinstimmen und alle Parteien in dem guten Willen einig sind, hier zu helfen, den Lehrern zu helfen, soweit es nötig ist, und der Schule dadurch einen eminenten Dienst erweisen. Wir werden Ihnen das beweisen, daß, wenn wir auf diesem Gebiete nichts tun, wenn es mit der Hilflosigkeit der Gemeinden und mit dem Mangel an Mitteln, die ja auch bei uns trotz der großen Dispositionsfonds nicht ausreichen, wenn es da so weiter gehen soll, wie bisher, daß unser ganzes Schulwesen in die drohende Gefahr kommt, zurückzugehen — und das darf es unter keinen Umständen. Wir müssen diese Ehre und diesen Ruhm Preußens, unser Schulwesen, auf der Höhe erhalten. Wir haben es noch auf der Höhe und wollen es auch auf der Höhe erhalten, und ich bin ganz davon überzeugt, daß Sie alle mit mir darin übereinstimmen und, soweit Sie können, uns die Hand dazu reichen werden. Und so werden wir gemeinsam in treuer Arbeit hoffentlich ein Werk zustande bringen, für das uns nicht nur die gesamte Lehrerschaft Preußens, sondern die Schule Preußens, die Gemeinden und das ganze Vaterland danken werden. (Lebhaftes Bravo!)

Die Liberalen, namentlich Knörcke und Rickert, erklärten gleich bei der ersten Beratung, daß ihnen die Zahlen des Entwurfs nicht weit genug gehen, daß danach die Lehrer noch weit hinter den Lehrern in den meisten anderen Staaten zurückstehen würden, daß also dieser Entwurf die gerechten Wünsche der Lehrer noch nicht befriedige.

Der Entwurf wurde an eine 21gliedrige Kommission verwiesen, die ziemlich schnell arbeitete und im großen und ganzen Aenderungen nicht vornahm. Konservative und Zentrum hielten freilich fest zusammen und versuchten eine Verschlechterung der Vorlage, wo sie nur konnten. So wollten die Konservativen gleich bei § 2 die Worte „auch in besonders billigen Gegenden“ streichen, das Grundgehalt von 900 Mk. hätte dann also auch in sogenannten teuren Orten festgesetzt werden können. Der Antrag wurde abgelehnt. Dagegen gelang es der Mehrheit, bei § 12 die Bestimmung über die Größe der Dienstwohnung zu beseitigen — von einer Seite wurde offen ausgesprochen, daß zwei heizbare Räume für einen Lehrer genügen —

und dafür auf Antrag Heydebrand zu setzen: „Bei der Anlage von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen." Vergebens erklärte der Abg. Knörcke, daß die Regierungsvorlage das Mindeste für die Lehrer fordere, es half nichts, die konservativ-klerikale Mehrheit lehnte ab[1]).

Interessant war, daß sich der Abgeordnete Freiherr v. Zedlitz zuerst gegen die Alterszulagekassen aussprach und erst auf die Erklärung Dr. Kueglers hin, daß die Alterszulagekassen ein Grundpfeiler des Entwurfs sind, mit dessen Beseitigung er fallen würde, seinen Widerspruch zurückzog.

Bei der Landnutzung fanden die Konservativen, daß die Bestimmung der Motive, wonach der Schulgarten 25 Ar (1 Morgen) nicht übersteigen soll, zu weitgehend sei, während der Abg. Knörcke diese Bedenken zurückwies. Derselbe freisinnige Abgeordnete stellte auch den Antrag, das Dienstland lediglich in Höhe des Grundsteuer-Reinertrages in Anrechnung zu bringen; der Antrag wurde aber von Konservativen und Freikonservativen, sowie von der Regierung bekämpft und abgelehnt.

Bei der Anrechnung der Dienstzeit (§ 10) an nicht öffentlichen Schulen kam man dem Zentrum bezüglich der katholischen Privatschulen entgegen und den großen Gemeinden, welche durch § 25 eine erhebliche Erhöhung der Volksschullasten zu befürchten hatten, wurde ein Betrag von jährlich 1¼ Million Mk. gewährt.

Am 16. März 1896 begann die zweite Lesung des Entwurfs in der Kommission, die in zwei Sitzungen beendet wurde. In den Verhandlungen kamen auch die Wünsche einiger Rektoren zur Sprache, die über den Rahmen des Gesetzentwurfs hinausgingen. Dazu erklärte der Abg. Knörcke, daß man sich wohl damit einverstanden erklären könne, den Rektoren ein höheres Grundgehalt zu bewilligen, daß man es aber entschieden zurückweisen müsse, wenn die Rektoren noch weitergehende Forderungen erheben wollten, die darauf abzielten, sie ganz und gar aus der Kategorie der Lehrer auszuscheiden, zu der sie doch gehörten, eine Forderung, die man schon im Interesse der Schule ablehnen müsse. Dem trat auch der Kultusminister bei, der es in gleicher Weise mißbilligte, daß die Rektoren vielfach

---

[1]) Dieser Vorgang ist recht bezeichnend. Unterm 15. November 1895 hatte Dr. Bosse durch Runderlaß an die Regierungen allgemeine Grundsätze für „Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulen" aufgestellt. Diesem Runderlaß war die Bestimmung über die Dienstwohnung fast wörtlich entnommen. Wenn also die konservativ-klerikale Mehrheit die Bestimmung hier strich, so darf man wohl daraus einen Schluß auf die Art und Weise schließen, wie überhaupt dem Runderlaß in der Praxis nachgekommen ist.

die Neigung zeigten, sich derart, wie es hier und da geschehe, aus dem Lehrerstande herauszuheben.

Der Abg. Knörcke hatte auch in der ersten Lesung beantragt, den Lehrern zu allen Konferenzen Reisekosten zu gewähren, und ein dahingehender von den Konservativen gestellter Antrag wurde angenommen. In der zweiten Lesung wollte der Finanzminister diese Vergütigung nur für die Kreis- und Seminarkonferenzen[1]) zugestanden wissen, und nun strichen die Konservativen mit Unterstützung des Zentrums ihren eigenen Antrag.

Die zweite Lesung des Entwurfs im Plenum wurde in drei Sitzungen (15. bis 18. April) erledigt. Die Anträge Knörcke, bezüglich der Dienstwohnung die Regierungsvorlage herzustellen, wurde von Konservativen, Freikonservativen und Zentrum abgelehnt. Dagegen wurde die Resolution angenommen:

„Die Regierung zu ersuchen, im nächstjährigen Etat Mittel bereit zu stellen, aus denen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen bei den im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde oder auf deren Verfügung ausgeführten Reisen zu Kreiskonferenzen eine Vergütung aus der Staatskasse nach Maßgabe der vom Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu treffenden Bestimmungen erhalten."

Die dritte Lesung fand am 22. April statt. Die Verhandlungen drehten sich eigentlich nur um die Benachteiligung der Städte und die von den Konservativen und dem Zentrum beantragten Resolution:

„Die Regierung wolle dem Landtag baldigst ein allgemeines auf christlicher Grundlage beruhendes Volksschulgesetz vorlegen. Hierzu lag ein Antrag Dr. Arendt und Gen. (freik.) vor: hinter Grundlage zu setzen: unter Abstandnahme von den zur Erreichung dieses Zieles nicht erforderlichen, mit der Staatshoheit unvereinbarlichen Vorschlägen des Entwurfs von 1892.

Der Antrag Arendt wurde natürlich abgelehnt und die Resolution von den Konservativen und dem Zentrum mit 209 gegen 43 freikonservative Stimmen angenommen. Die Nationalliberalen und Freisinnigen hatten vor der Abstimmung demonstrativ den Saal verlassen, weil sie durch einen Schlußantrag vergewaltigt worden waren.

Das Gesetz selbst wurde gegen die Stimmen einer Minderheit auf der Linken angenommen.

Der Landesverein preußischer Volksschullehrer hatte in einer Vorstandssitzung am 15. Februar 1896 in Berlin zu

[1]) Diese Seminarkonferenzen hatte Minister von Puttkamer als Konkurrenzeinrichtungen zu den freien Lehrervereinen geschaffen und sie durch staatliche Mitteln reichlich unterstützt. Unter Dr. Bosse schliefen die Konferenzen aber allmählich ein. — Den freien Lehrervereinen hatte sie keinen Abbruch getan.

dem Gesetzentwurf Stellung genommen und seine Wünsche in einer besonderen Petition unter dem 21. Februar übermittelt. In derselben wurde gefordert:

„Zu § 2. Der in dem Entwurf für den festangestellten Lehrer in besonders billigen Orten bestimmte Mindestbetrag möge höher bemessen werden.

In § 2, Absatz 2 möge hinter dem Worte Hauptlehrer eingeschoben werden: „Erste und alleinstehende Lehrer".

Zu § 4. Als Entschädigung für den Kirchendienst möge ein Mindestbetrag von 300 M. festgesetzt werden, der nach dem Verhältniß der Mehrleistung entsprechend zu erhöhen ist.

Zu § 5 und 6. Der Mindestbetrag der Alterszulagen möge von 80 auf 100 M. erhöht werden.

Zu § 7. Eine Versagung der Alterszulagen möge nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens für zulässig erklärt werden.

Zu § 10. Als öffentlicher Schuldienst möge die Zeit angerechnet werden, während deren ein Lehrer an Schulen oder Anstalten sich befunden hat, die in öffentlichem Interesse wirken.

Es möge an Stelle von Preußen: „Deutschland" und an Stelle von außerpreußischen: „außerdeutschen" gesetzt werden.

Zu § 13. Auch die kleinern Reparaturen mögen von der Gemeinde getragen werden.

Zu § 14. Der Satz: „sie soll aber . . . nicht übersteigen" möge aus dem Gesetz entfernt und bei den festangestellten Lehrern ein Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten nicht gemacht werden.

Als Mietsentschädigung möge der an jedem Orte für eine Wohnung mit 4 heizbaren Zimmern zu zahlende Betrag in Ansatz gebracht werden.

Der für die Dienstwohnung in Ansatz gebrachte Betrag bezw. die gezahlte Mietsentschädigung möge in voller Höhe als ruhegehaltsberechtigt erklärt werden.

Zu § 15. Abschnitt 1 möge heißen: „Wo eine Dienstwohnung auf dem Grundstück gegeben wird und wo es bisher üblich ist, ist dem Lehrer freie Feuerung zu gewähren."

Zu § 17. Der zweite Satz möge heißen: „Wo bisher die Gewährung von Naturalleistungen stattgefunden hat, werden diese nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. April 1872 abgelöst."

Zu § 18 I. Der Ertrag des Dienstlandes, soweit es dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht, möge mit dem einfachen Grundsteuer-Reinertrag angerechnet werden.

Zu § 18³. Die gewährte Feuerung möge mit 5 Prozent des Grundgehalts angerechnet werden, doch darf der Höchstbetrag 50 M. nicht übersteigen.

Dem § 20 möge angefügt werden: „Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei den im Auftrag der Aufsichtsbehörde oder auf deren Verfügung ausgeführten Reisen zu Konferenzen eine Vergütung aus der Staatskasse."

Zu § 25. Es möge die Bereitstellung der Geldmittel zur Besoldung der Lehrer so geordnet werden, daß das Volksschulwesen der größern Städte nicht dadurch geschädigt werde.

Zu § 26. In Absatz 4 möge ohne Einschränkung ausgesprochen werden, daß eine Verschlechterung des nach den bisherigen Ordnungen festgestellten Diensteinkommens nicht stattfinden soll.

Der Preußische Rektorenverein hatte bereits ein besonderes Vorgehen für notwendig gehalten und dem Abgeordnetenhause unter dem 16. Januar folgende von Rektor Bertz-Berlin unterzeichnete Petition übermittelt:

„Die Stellung des Rektors an den vielklassigen Volks-, Bürger-, Mittel- und Rektoratsschulen ist wegen der großen Lehrerkollegien und der vielen Schüler meist eine recht schwierige, die ganze Kraft eines Mannes in Anspruch nehmende. Dabei ist das Gedeihen der Schule sowohl in erziehlicher, als auch in unterrichtlicher Beziehung aufs innigste mit seiner Leitung, seinem Beispiele und den Anregungen verknüpft, welche er seinem Lehrerkollegium zu geben vermag. Die Stellung des Rektors muß deshalb nicht nur in rechtlicher, sondern auch in materieller Beziehung eine sichere sein. Es erscheint uns aus diesem Grunde unumgänglich notwendig, dem Rektor nicht — wie es in dem vorgelegten „Lehrerbesoldungsgesetz" heißt — eine „ruhegehaltsfähige Zulage" zu geben, sondern ihm ein besonderes Gehalt auszuwerfen, wie es seiner amtlichen und seiner gesellschaftlichen Stellung im Leben entspricht. Es dürfte nun nicht selten der Fall eintreten, daß der jüngste Rektor weniger in bar hat, als der älteste Lehrer. Tatsächlich beziehen auch die Rektoren in den meisten großen Städten ein besonderes Gehalt. Im einzelnen bitten wir, folgende Wünsche hochgeneigtest prüfen und berücksichtigen zu wollen:

1. Für jeden Rektor (Leiter von Volks-, Mittel-, Rektorats- und Bürgerschulen, welche die Befugnisse der Rektoren haben), möge ein den örtlichen Verhältnissen und der besondren Amtsstellung entsprechendes Grundgehalt festgesetzt werden.
2. Der Mindestbetrag des Grundgehalts in bar möge mit Rücksicht auf die amtlichen Verhältnisse etwas höher bemessen werden, als das Höchsteinkommen der an der Anstalt angestellten Lehrer.
3. Der Rektor möge durch Alterszulagen zu einem Höchstgehalt steigen, welches nach 15 Dienstjahren als Rektor mindestens vier Drittel des Grundgehalts beträgt, wobei die gesamte Dienstzeit als Rektor anzurechnen ist.

4. Dem Rektor möge ein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung der Alterszulagen eingeräumt und eine Versagung derselben nur auf Grund eines auf Amtsentsetzung gerichteten Disziplinarverfahrens für zulässig erklärt werden.
5. Jedem Rektor möge außerdem eine Dienstwohnung im pensionsfähigen Werte von 12½ bis 20 Prozent des Gehalts gewährt werden, außerdem freies Brennmaterial oder ein entsprechender Betrag für beides in bar.
6. Der Ertrag etwaigen Dienstlandes möge nach dem einfachen Grundsteuer-Reinertrag angerechnet werden.

Diese Sonderpetition hatte eine scharfe Polemik zwischen dem bekannten Lehrerfreund Oberpfarrer D. Seyffarth[1]), Liegnitz, früher Rektor in Luckenwalde, und Herrn Bertz zur Folge, bei der Herr Bertz keineswegs gut abschnitt.

Sehr energisch wehrten sich die Städte gegen das Gesetz. Der preußische Städtetag in Berlin (9. Februar 1896), der von 64 Städten besucht worden war, stellte folgende Forderung auf:

---

[1]) Hr. Seyffarth schrieb in seiner Preuß. Schulzeitung u. a.: „Es ist der nackte Egoismus, der aus Ihrer Petition spricht, ja es ist mehr, es ist Überhebung! Welche besondere gesellschaftliche Stellung haben Sie vor Ihren Herren Kollegen voraus? Ich weiß keine, und ich bin doch auch 20 Jahre lang einer der Ihren gewesen."

Heißt das ein Leiter der Volksschule sein? Die Hauptsache bei der Leitung besteht wahrlich nicht in der Abwicklung geschäftlicher Schreibereien und Befehlshabereien, sondern in dem Geiste, der sich in den Dienst des Ganzen stellt. Muß schon der Lehrer die größte Selbstverleugnung üben im Dienste seiner Kinder, so muß sich dieser Geist beim Leiter einer Schule potenzieren, dann kommt der rechte Geist und das rechte Leben in die Schule, in die Kinder, in das Volk. Lernen Sie das vom Vater Pestalozzi! Nur durch seine Hingabe an die Menschheit, durch seine Selbstlosigkeit, seine Selbstverleugnung hat er das erreicht, was er erreicht hat. Auch seine schönsten Worte hätten nur einen vergänglichen oder gar keinen Eindruck auf den Gang der Weltgeschichte gemacht, wenn er sich eben nicht selbst für seine menschenfreundlichen Ideen aufgeopfert hätte, wenn er nicht der Pestalozzi gewesen wäre, der er war! Wie Großes hat er nun erreicht, wie groß steht er selbst da in seiner Niedrigkeit! In Ihrer Petition, meine Herren, haben Sie kein Wort für Ihre Kollegen, denen sie vorgesetzt sind; und ein solcher Geist soll Einfluß gewinnen auf die Herzen? Das Gegenteil ist der Fall, und da hört überhaupt die Leitung auf! In welches Licht haben Sie sich und ihre Leitung gestellt!

Wenn alle Rektoren von diesem Geiste beseelt wären, dann ade Volksschule! Aber glücklicherweise wandelt die Mehrzahl der Rektoren nicht in dieser Richtung, und wir hoffen, daß auch die Separatisten wieder auf den rechten Weg kommen und gemeinsam mit ihren Kollegen schaffen werden an dem heiligen Werke der Volkserziehung. Das walte Gott!

1. Auch den Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern sind die ihnen durch die Gesetze vom 14. Juli 1888 und 31. März 1889 über die Erleichterung der Volksschullasten zugesicherten Staatsbeiträge unverkürzt fortzugewähren.

2. Die über diese Staatsbeiträge hinaus zu bewilligenden Staatszuschüsse sind nicht nach mechanischen Grundsätzen unter Bevorzugung des platten Landes und der kleinen und mittlern Städte, sondern nach dem wirklich vorhandenen, durch die Leistungsfähigkeit und durch den Umfang der erforderlichen Aufwendungen bedingten Bedürfnisse unter die Schulunterhaltungspflichtigen aller Klassen zu verteilen.

3. Die Voraussetzungen und der Umfang der Leistungen der Volksschulunterhaltungspflichtigen sind nicht nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden (Schulaufsichtsbehörde, Regierungen, Minister) zu bestimmen, sondern durch gesetzliche Normen und bezw. durch Urteile der Verwaltungsgerichte festzustellen.

4. Den Schulunterhaltungspflichtigen ist die Berechtigung einzuräumen, die von ihnen über die gesetzlichen Mindestforderungen hinausgehenden Schulleistungen nach eignem Ermessen und insbesondere nach andern als den im Gesetz für die Mindestleistungen aufgestellten Grundsätzen zu regeln.

5. Die Freizügigkeit der Lehrer ist dadurch zu wahren, daß es ihnen gestattet wird, beim Uebertritt in ein neues Lehramt auf eine Anrechnung einer frühern Dienstzeit ganz oder teilweise zu verzichten, wenn sie sich trotz dieses Verzichtes in ihrem Diensteinkommen nicht verschlechtern.

Diese Forderung atmete scharfe Oppositionsluft, aber daß sich das Lüftchen zu einem Windstoß auswachsen würde, der das erste Besoldungsgesetz hinwegfegte, hatte sich doch niemand träumen lassen! —

Kapitel XLII.

Der Husarenstreich des Herrenhauses.

Am 30. April stand auf der Tagesordnung des Herrenhauses: „Beratung und Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung des Entwurfs, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.“ Das war das, was man im Abgeordnetenhause erste Lesung eines Entwurfs nennt. Es handelt sich dabei gewöhnlich um die Erörterung prinzipieller Fragen zu einem Entwurf, der dann zu genauerer Prüfung an eine Kommission verwiesen wird. Das hat auch das hohe Herrenhaus stets so gehandhabt, nur diesmal wich es davon ab. Als entschiedene Gegner des Entwurfs traten die Oberbürgermeister der großen Städte Zelle-Berlin, Becker-Köln und Zweigert-Essen auf. Gegen das Gesetz sprachen auch die konservativen Führer Graf Zieten-Schwerin und Graf Klinkowström. Für das Gesetz sprach

nur der Universitätsprofessor Dr. Reinke-Kiel, dem sich natürlich Dr. Bosse zugesellte. Die Opposition der Oberbürgermeister richtete sich lediglich gegen den § 25, die Konservativen erklärten sich aber gegen das Gesetz, weil ihnen die Besoldung der Lehrer zu hoch schien, und weil sie ein vollständiges christliches Schulgesetz verlangten. Das betonte namentlich der ostpreußische Graf Klinkowström, der feststellte, daß seine Freunde durch die oben erwähnte Erklärung des Kultusministers vom 28. März d. J., die doch gewiß entgegenkommend genug war, nicht befriedigt wären. Und Graf Zieten-Schwerin bemerkte:

„Was das Grundgehalt anbetrifft, welches in der Gesetzvorlage in Aussicht genommen ist, so finde ich dasselbe für die zweiten Lehrer mit 900 M. bei 24 Jahren weit über das Bedürfnis hinausgehend. Wo haben wir sonst bei Beamten mit 24 Jahren eine freie Wohnung bezw. Wohnungsentschädigung und ein Gehalt von 900 M.? Und wer steht uns dafür, wenn nicht Kautelen geschaffen werden, daß diese jungen Herren mit 24 Jahren kommen und sagen: wir wollen heiraten, nun gebt uns auch eine Wohnung, die für Verheiratete passend ist. Da müßten Kautelen geschaffen werden.“[1])

[1]) Man darf nicht vergessen, daß sich schon am 30. März 1895 Freiherr von Maltzahn-Rodin im Herrenhause gegen die Schulpaläste gewandt und die unzufriedenen Schullehrer angeklagt hatte.

Er sagt da u. a.: „ . . . es sind nicht unsere alten — seien es an Jahren junge oder alte — aber nicht unsere alten preußisch und deutsch denkenden Volksschullehrer, die den Ehrentitel „Meister der Schule“ aufrecht erhalten wollen, sondern die, Gott sei Dank, noch in der Minorität sitzenden Lehrer sind es, die Schulherren, Herren der Schule sein wollen, womöglich frei von jeder Schulaufsicht. (Sehr richtig!)

Meine Herren, um es kurz zu sagen, es gibt ja treue, fromme, gute Lehrer, bescheidene Menschen, die daran festhalten, daß die Staatsregierung weiter fortfahren wird, wo das Los traurig ist, es möglichst zu verbessern. Aber, meine Herren, es gibt auch jene Schar, bei denen es sich gezeigt hat, daß die „Herren der Schule“, je mehr sie bekommen haben, desto unzufriedener waren (Sehr wahr!), und diese werden, niemals befriedigt werden, wie sie ja selber sagen: Wenn das Abtröpfeln ein Ende hat, dann ist es an der Zeit, das Zwei- bis Dreifache zu verlangen von dem, was sie eben erreicht haben. Meine Herren, die Unzufriedenheit ist unbedingt in ihre Schranken zu verweisen. Die Lokalblätter wissen jetzt nicht genug davon zu erzählen — ich habe ein Lokalblatt zur Probe hier vor mir liegen — wie der Herr Minister den Lehrern gegenüber, wenn sie ihn besuchten, ein- für allemal wiederholt, daß sie „die seit 40 Jahren gemachten Versprechungen endlich erhalten sollen“, und daher reiten sie immer die Paradepferde von zwei bis drei ganz niedrigen Stellen, von denen die eine nur 450 ℳ einbringen soll, wo die Lehrer verhungern müssen.

Wenigstens beantragte aber Graf Zieten Kommissionsberatung, während Graf Klinkowström erklärte, die **Mehrheit** seiner Freunde werde dem Gesetze nicht zustimmen, wenn er auch nichts gegen eine Kommissionsberatung habe, so sei es doch vielleicht besser, wenn das Gesetz gleich abgelehnt werde.

Damit war das Schicksal des Entwurfs entschieden. Oberbürgermeister Dr. Giese beantragte sofortige Ablehnung, und diese geschah denn auch mit 54 gegen 48 Stimmen. Die Mehrheit bestand aus den Oberbürgermeistern und einem Teil der Konservativen[1]).

Man muß nun zur Entschuldigung der Lehrer sagen, daß sie eigentlich verwirrt gemacht sind. (Heiterkeit.)

Wenn die Wahlzeit kommt, dann ist aus Berlin der Mann da, der sich mit einemmal dieser Leute wieder erinnert, und es ist in unserem Kreise gewesen, wo fünf Leute, große Redner, in unseren konservativen Kreis eindringen wollten, alle von der Fortschrittspartei, und nun den Lehrern etwas in den Kopf setzten, nicht nur von der Majestät ihres Amtes, sondern auch von der **Größe eines Schulherrn**.

Meine Herren, es ist nicht ein Wort zu scharf, und dazu kommt nun noch außerdem die fortlaufende Kajolierung der Lehrer von allen Seiten, die **vollständig unsinnig** ist, und dann kommt noch in letzterem Falle die Wichtigkeit hinzu, die dem Herrn Lehrer beigelegt wird, weil ihn die Kommunalbeamten der Dörfer nicht missen können. Ich wollte nur sagen, daß **diese Lobhudeleien die Schulherren nur verderben**, diese Lobhudeleien, mit denen ja schon der Fuchs dem Raben seinen schönen Käse aus dem Schnabel lockte. So machen die Wahlen immer hübsch Opposition, und es ist aus manchem ehrlichen Schulmeister ein Schulherr geworden; lediglich durch diese Kajolierung. Sie kommen dann nicht nur zusammen, um sich zu beraten über ihre Pflichten, sondern sie gehen in große Versammlungen, lösen politische Probleme, **lösen große Schulprobleme; wenn sie nach Hause kommen, kommen sie sich ganz wichtig vor, und eigentlich hat nur die Afterweisheit ihre Orgien gefeiert**".

Und zu derselben Zeit schrieben die „Berliner Politische Nachrichten": „In weiten Kreisen der ländlichen und städtischen Bevölkerung, welche zur Zeit um ihre Existenz ringen und sich die schwersten Entbehrungen auferlegen müssen, würde **eine Erhöhung der Lehrergehälter übel empfunden werden**, und diese Stimmung macht sich auch in der Landesvertretung sehr bemerkbar. Es ist daher nur zu wahrscheinlich, daß einer Vorlage der Regierung zur Zeit der Erfolg versagt sein würde."

[1]) Das Herrenhaus bestand damals aus 65 erblichen Mitgliedern, 3 Vertretern der Stifter, 9 Vertretern der Universitäten, 106 Herren vom Adel und Großgrundbesitz, 3 Vertretern erblicher Landesämter, 47 Vertretern der Städte und 35 vom Könige berufenen Mitgliedern, zusammen 279. Das Haus war also schwach besetzt — übrigens keine Seltenheit! — und daher konnten die Städter, die ziemlich vollzählig angetreten waren, ihre Opposition wirksam zur Geltung bringen.

Es fand zwar noch eine Spezialdiskussion statt, allein niemand nahm zu einem der Paragraphen das Wort, und innerhalb zehn Minuten waren alle Paragraphen niedergestimmt. Anfangs stimmten noch 10 bis 12 Herren für die einzelnen Paragraphen, dann aber gaben auch sie das nutzlose Beginnen auf und nur zwei Männer, Dr. Bosse, der Mitglied des Herrenhauses war, und Justizminister Schönstedt hielten wacker aus und stimmten auch für den letzten Paragraphen.

Am 2. Mai fand die zweite Lesung im Herrenhause statt. Noch einmal trat Dr. Bosse sehr warm für den Entwurf ein, auch der Finanzminister Dr. Miquel unterstützte ihn und ebenso Prof. Dr. Bierling-Greifswald. Es half nichts. Gegen den Entwurf sprachen Oberbürgermeister Schneider-Magdeburg und Bender-Breslau. Um doch noch eine Kommissionsberatung zu ermöglichen, hatte Graf Zieten einen Antrag eingebracht, wonach § 1 dahin lauten soll, daß die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung des öffentlichen Volksschulwesens von den Gemeinden und im Falle des Unvermögens ergänzungsweise vom Staate getragen werden sollen. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Volksschulgesetzes sollen den Gemeinden neue Lasten dafür nicht auferlegt werden; die Mehraufwendungen auf Grund dieses Gesetzes soll die Staatskasse leisten.

Die Mehrheit vom 30. April lehnte aber auch diesmal Kommissionsberatung und den Antrag selbst ab. Damit war das Gesetz endgültig gefallen. Die preußische Lehrerschaft bäumte sich vor Zorn auf, und diesmal richtete sich ihr Haß besonders gegen die liberalen Oberbürgermeister. Nun waren zwar diese Herren keineswegs allesamt liberal. Freisinnige waren 4 bis 5 (Zelle, Bender und vielleicht noch zwei oder drei Herren), die meisten nationalliberal, auch freikonservativ und eine Anzahl auch konservativ. — Indes darüber zerbrach man sich nicht weiter den Kopf und zwar mit Recht; denn die Vertreter der großen Städte durften, wo es sich um eine Lebensfrage der Volksschule und ihrer Lehrer handelte, nicht versagen; sie mochten protestieren, so scharf wie irgend möglich, das war ihr gutes Recht, aber sie durften nicht die finanziellen Interessen der Großstädte über die Interessen der Allgemeinheit stellen in einer Frage, wo es sich um die Volksbildung handelte.

Entrüstet war aber auch das Abgeordnetenhaus, dessen mühevolle dreimonatliche Arbeit von der Schwesterkörperschaft kurzerhand ohne jegliche Nachprüfung in den Graben geworfen war. Es war ein Verdienst der freikonservativen Partei, durch kurz entschlossenes Handeln die Lage zu klären. Die freikonservativen Abgeordneten v. Tzschoppe und v. Zedlitz-Neukirch brachten am 12. Mai folgende Interpellation ein: „Was gedenkt die königliche Staatsregierung zu tun, um nach Ablehnung des Lehrer-

besoldungsgesetzes durch das Herrenhaus den beabsichtigten Ausbau des Alterszulagensystems zugunsten der Lehrer so bald als möglich herbeizuführen und die Mißstände zu beseitigen, die sich aus dem Mangel einer gesetzlichen Neuregelung der Lehrergehälter ergeben?" Kultusminister Dr. Bosse antwortete: „Die königliche Staatsregierung hatte den Entwurf eines Lehrerbesoldungsgesetzes dem Landtage zur Beschlußfassung unterbreitet, um auf dem Wege gesetzlicher Bestimmungen den Volksschullehrern ein festes und den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Einkommen zu gewähren. Wenn dieser Entwurf nach sorgfältigen Beratungen dieses hohen Hauses in dieser Session gescheitert ist, so kann die Staatsregierung diesen Ausgang im Interesse des Lehrerstandes und der Schule nur tief beklagen. Sie hält an dem Ziele fest, den Volksschullehrern zu einem, wenn auch bescheidenen, so doch auskömmlichen und gesicherten, nach Maßgabe des Dienstalters entsprechend zu steigernden Einkommen zu verhelfen und wird dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt sofort eine entsprechende Vorlage machen." (Beifall.)

Die Besprechung war kurz. Alle Parteien beklagten das Scheitern des Entwurfs, nur darüber stritt man sich, ob die Regierung durch die Benachteiligung der Städte oder das Herrenhaus die Schuld trage. Interessant war, daß der konservative Abgeordnete Bartels zugab, daß der Fall nicht lediglich durch die Bürgermeister herbeigeführt sei: „Es ist" — so führte er aus — „historisch nicht richtig, daß das Gesetz gefallen ist, weil die Vertreter der großen Städte im Herrenhause dagegen gewesen waren. Meine Herren, die Vertreter der großen Städte hätten den Fall nicht allein herbeiführen können, sondern es waren noch andere Faktoren, die da mitsprachen, andere Gesichtspunkte, die mit in Frage kamen, und die Herrenhausmitglieder, die jetzt rein zufällig mit den Oberbürgermeistern zusammenstimmten, hatten ganz andere Beweggründe. Darüber kann doch gar kein Zweifel sein."

Nun, die Hauptsache war, daß Dr. Bosse von neuem Mut bekommen hatte, und daß er schon nach wenigen Monaten dem Abgeordnetenhause abermals einen Entwurf unterbreitete.

Kapitel XLIII.

Das Lehrerbesoldungsgesetz in zweiter Auflage.

Der preußische Landtag wurde zum 20. November 1896 einberufen, und sogleich wurde ihm das Besoldungsgesetz vorgelegt. Es war im wesentlichen der vom Abgeordnetenhause angenommene Entwurf, vor allem waren die Gehaltssätze nicht geändert.

Die erste Lesung fand am 26. und 27. November statt. Alle Parteien stellten sich dem Entwurf freundlich gegenüber, ja noch mehr, fast alle erklärten, daß die in dem Entwurf aufgestellten Sätze nicht mehr genügen, mit Rücksicht auf die Besserung der Finanzlage des Staates und der Erhöhung der Beamtenbesoldungen hätte man auch hier höhere Sätze bewilligen müssen. Selbst der freikonservative Abgeordnete v. Kardorff sprach das deutlich aus. Der Entwurf wurde schließlich an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen. Diese, sonst genau so zusammengesetzt, wie die frühere, begann ihre Beratungen schon am 4. Dezember. Es wurden sogleich folgende Anträge eingebracht:

Nationalliberal: Das Grundgehalt von 900 M. für die Lehrer auf 1000 M., dasjenige der Lehrerinnen von 700 auf 750 M. zu erhöhen. — Freikonservative: Das Grundgehalt der Lehrer von 900 auf 1000 M., das der Lehrerinnen von 700 auf 900 M. zu erhöhen. Freisinnige: Das Grundgehalt der Lehrer von 900 M. auf 1200 M. und das der Lehrerinnen von 700 M. auf 900 M. zu erhöhen.

Die Konservativen brachten keinen Antrag auf Erhöhung des Grundgehalts ein, um die Gemeinden nicht noch mehr zu belasten, das Zentrum nicht, um das Gesetz nicht zu gefährden.

Die Regierung erklärte, daß sie bereit sei, die Alterszulage von 80 auf 90 M. zu erhöhen, daß sie aber einer weiteren Erhöhung nicht zustimmen könne, und daß namentlich eine gleichzeitige Erhöhung des Grundgehalts und der Alterszulage das ganze Gesetz gefährden würde.

In der Abstimmung wird der freisinnige Antrag mit allen gegen eine, alle übrigen auf eine Erhöhung des Grundgehaltes der Lehrer abzielenden Anträge werden mit 12 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Dieselbe konservativ-klerikale Mehrheit lehnt auch den von den Freikonservativen gestellten Antrag ab, in § 1 „Das Grungehalt darf auch in besonders billigen Orten für Lehrerstellen nicht weniger als 900 M., für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 M. jährlich betragen" hinzuzufügen: „in allen anderen Orten muß das Grundgehalt höher bemessen werden."

Zu § 6 (Alterszulagen) beantragten alle Parteien die Erhöhung der Sätze von 80 auf 100 M., bei Lehrerinnen von 60 auf 80 M. (die Nationalliberalen nur auf 75 M.) Außerdem beantragten die Konservativen, die Alterszulage zu gewähren nach dreimal 3, dreimal 2 und dreimal 3 Jahren; die Freikonservativen und Freisinnigen, folgende Staffel aufzustellen: dreimal 3 Jahre à 100 Mk., dreimal 2 Jahre à 150 Mk., dreimal 3 Jahre à 50 Mk.

Trotzdem sich die Regierung entschieden gegen jede ungleiche Staffelung aussprach, wurde nicht nur die Erhöhung von 80 Mk.

auf 100 Mk. für Lehrer und von 60 Mk. auf 80 Mk. für Lehrerinnen angenommen, sondern auch der konservative Antrag bezüglich Zulagefristen.

In der zweiten Lesung erklärte die Regierung abermals die Staffelung für unannehmbar, und nun wurde auf Antrag Knörcke die Regierungsvorlage mit 15 gegen 6 nationalliberale und freikonservative Stimmen wiederhergestellt.

Zum Schluß wurde wieder mit 12 (Konservative und Zentrum) gegen 9 Stimmen die bekannte Resolution angenommen:

„Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage baldigst ein allgemeines auf christlicher und konfessioneller Grundlage beruhendes Volksschulgesetz vorzulegen."

Der Vorstand des preußischen Landeslehrervereins hatte dem Abgeordnetenhaus folgende Beschlüsse mit ausführlicher Begründung in Form einer Denkschrift unterbreitet:

Zu § 1 der Vorlage: Es möge im Gesetz ausgesprochen werden, daß nur die örtlichen Teuerungsverhältnisse für die Bemessung des Gehalts maßgebend sein dürfen. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde dürfe keinen Grund dafür bieten, das Grundgehalt unter das ortsangemessene Minimum festzusetzen.

Zu § 2: Das Grundgehalt möge auch in besonders billigen Orten für Lehrerstellen nicht weniger als 1200 Mk. betragen. Den ersten Lehrern ohne Leitungsbefugnisse und den alleinstehenden Lehrern möge eine Funktionszulage zugebilligt werden.

Zu § 4: Als Entschädigung für den Kirchendienst ist neben dem ortsangemessenen Lehrereinkommen ein Mindestbetrag von 300 Mk. zu gewähren, welcher Betrag nach dem Verhältnis der Mehrleistung entsprechentsprechend zu erhöhen ist.

Zu §§ 5 und 6: Durch Alterszulagen ist das Grundgehalt in fünfundzwanzig Dienstjahren zu verdoppeln.

Zu § 7: Eine Versagung der Alterszulagen kann nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens für zulässig erklärt werden.

Zu § 10: Bei der Annahme der Dienstzeit ist auch die Tätigkeit an einer mit dem Staate in einem festen Kontraktverhältnis stehenden Präparandenanstalt zu berücksichtigen.

Zu § 14: Bei Anlage einer Dienstwohnung für einen Lehrer auf dem Lande gelten als Raumbedarf für einen verheirateten Lehrer drei bis vier heizbare Räume mit einer Grundfläche von zusammen 65—85 Quadratmetern, eine Küche mit einer Grundfläche von 12—20 Quadratmetern und die für die Hauswirtschaft erforderlichen Stall-, Keller- und Bodenräume.

Zu § 16: Die Bestimmung, daß die Mietsentschädigung ein Fünftel des Grundgehalts und ein Fünftel des Alterszulagekassenbeitrags nicht übersteigen darf, möge gestrichen und als Mietsentschädigung der an jedem Orte für eine Wohnung mit vier heizbaren Zimmern

zu zahlende Betrag in Ansatz gebracht werden. Der für die Dienstwohnung in Ansatz gebrachte Betrag bezw. die gezahlte Mietsentschädigung möge in voller Höhe als ruhegehaltsberechtigt erklärt werden.

Zu § 19: Wo bisher die Gewährung von Naturalleistungen stattgefunden hat, werden diese nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. April 1872 abgelöst.

Zu § 20: Der Ertrag des Dienstlandes, soweit es dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht, ist mit dem einfachen Grundsteuerreinertrag, das Brennmaterial mit 5 v. H. des Grundgehalts anzurechnen.

Zu § 22: Die Absätze 1 und 2, betreffend Strafversetzungen der Lehrer und Versetzungen im Interesse des Dienstes, mögen gestrichen werden. Für Reisen, die im Auftrage oder auf Verfügung der Aufsichtsbehörde zu machen sind, ist eine Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen.

Zu § 27: Die Bereitstellung der Geldmittel zur Besoldung der Lehrer möge so geordnet werden, daß das Volksschulwesen der größeren Städte dadurch nicht geschädigt wird.

Zu § 28: In Absatz 5 möge ohne Einschränkung ausgesprochen werden, daß eine Verschlechterung des nach den bisherigen Ordnungen festgestellten Diensteinkommens nicht stattfinden soll.

Vergleicht man diese Wünsche mit den Beschlüssen der Kommissionsbeschlüsse des Abgeordnetenhauses, so wird man begreifen, daß die Lehrer davon nicht entzückt waren. Besonders war man aufgebracht darüber, daß man die Lehrer bezüglich der Aufrückungsfristen den andern Beamten nicht gleichstellte, eine Benachteiligung, die um so auffallender erscheinen mußte, als diese Beamten, soweit sich die Lehrer mit ihnen vergleichen konnten, durchweg höhere Alterszulagesätze erhielten.

Die zweite Lesung im Plenum fand am 11. und 12. Januar 1897 statt. Sie gestaltete sich sehr einfach. Die Anträge Rickert (Grundgehalt 1200 Mk.) und Seyffardt (Grundgehalt 1000 Mk) wurden abgelehnt, es blieb also bei 900 Mk. Der freisinnige Abgeordnete Knörcke stimmte gegen die Anträge Rickert und Seyffardt, und er wurde deswegen von einem Teil der Lehrerschaft heftig angegriffen. Wie er zu dieser Haltung kam, hat er mir selbst einmal später erzählt. In der entscheidenden Sitzung habe ihn Dr. Kuegler zu sich rufen lassen und ihn dringend gebeten, doch alles zu tun, um die Kommissionsbeschlüsse zur Annahme zu bringen. Kuegler habe ihm erklärt, daß nach seiner Ansicht das Gesetz unbedingt fallen werde, wenn ein Grundgehalt von 1000 oder gar 1200 Mk. angenommen werde. Der Finanzminister wolle auf keinen Fall weiter gehen; aber es sei auch so gut wie sicher, daß die Konservativen des Herrenhauses das Gesetz ablehnen, wenn über 900 Mk. hinausgegangen würde. Falle das

Gesetz aber wieder, dann werde Dr. Bosse kein neues Besoldungsgesetz vorlegen, und das wäre das Schlimmste, was der Volksschule und den Lehrern geschehen könne. Ob Knörcke das vertrauliche Gespräch seinen Fraktionsfreunden mitgeteilt hat, weiß ich nicht. Sie folgten ihm nicht, er hielt sich aber verpflichtet, das Versprechen, das er Dr. Kuegler gegeben hatte, zu halten und lediglich für die Kommissionsbeschlüsse zu sprechen und zu stimmen.

Angenommen wurde noch ein Antrag Rickert: „Wird die Gewährung der Alterszulage versagt, so ist dem Lehrer über die Gründe ein schriftlicher Bericht zu erteilen."

Vergeblich waren die Versuche des freikonservativen Abgeordneten Tschoppe, das Dienstland nur zum 1—3 fachen Grundsteuerertrag in Anrechnung bringen zu lassen, und auch der Antrag Rickert, das Brennmaterial nur nach seinem wirklichen Werte, jedoch höchstens mit einem Zwanzigstel des Grundgehalts oder der nach § 3 gewährten Besoldung in Anrechnung zu bringen, wurde abgelehnt.

Die dritte Lesung fand am 16. Januar 1897 statt. Das Gesetz wurde fast einstimmig angenommen, nur etwa 10 Herren (darunter der Zentrumsabgeordnete Pleß, der Pole Schröder und der Konservative Sack) stimmten dagegen.

Die Beratungen im Herrenhause begannen am 22. Januar. Die Lehrer hatten in der Zwischenzeit fleißig gearbeitet. Die „Preußische Lehrerzeitung" hatte die Namen sämtlicher Herrenhausmitglieder veröffentlicht, und wer den Herren nur irgend zugänglich war, wurde nun durch Lehrerdeputationen besucht. Der Erfolg blieb denn auch nicht aus. Es zeigte sich, daß viele der hohen Herren gar nicht genügend unterrichtet gewesen waren über die materielle Lage im Lehrerstande, und daß andere geglaubt hatten, das Gesetz würde zweifellos im Herrenhause angenommen werden. Diese Saumseligen und Indifferenten erschienen nun diesmal in weitaus größerer Zahl im Herrenhause, sie, die sonst nur bei „großen" Gelegenheiten von ihrem Rechte als Gesetzgeber Gebrauch machten, fanden sich zahlreich ein, und so war die Situation von vornherein günstig. Es sprachen für das Gesetz und für die Lehrer vor allem Professor Reinke-Kiel, Prof. Beyschlag-Halle und Fürstbischof Kopp-Breslau. Gegen das Gesetz oder doch gegen wesentliche Bestimmungen des Gesetzes die Oberbürgermeister Delbrück-Danzig,[1]) der ausdrücklich hervorhob, daß er nicht liberal sei, Zelle-Berlin, Schneider-Magdeburg, Becker-Köln, Graf Mirbach und Graf Klinkowström u. a. Der letztere beklagte die weitere Belastung der ohnehin schon so armen östlichen Landgemeinden und erklärte, daß das Gehalt von 900 Mk. für die zweiten Lehrer viel zu hoch sei, es müsse hier ein Unterschied gemacht werden. Außerdem müsse die Feuerung voll auf das Gehalt angerechnet wer-

[1]) Der jetzige Handelsminister.

den, sonst sei ihm das Gesetz unannehmbar. Also für die zweiten Lehrer wünschte der Herr Graf wahrscheinlich 700 Mk. Grundgehalt, davon ab 125—150 Mk. für Holz, und das wäre dann, um mit seinen Worten zu reden — eine „gesicherte Existenz". — Auch ist er dagegen, daß den Lehrern die Gründe für Nichtbewilligung der Alterszulage schriftlich mitgeteilt werden, das sei gegen alle preußische Tradition.

Einstimmig wurde diesmal das Gesetz an eine Kommission verwiesen. Diese hielt im ganzen 7 Sitzungen ab, davon fielen 5 auf die erste Lesung, eine auf die zweite und eine auf Fertigstellung des Berichts. Abgesehen von einigen kleinen unwesentlichen Veränderungen wurde das Gesetz insofern verschlechtert, als es den konservativen Großgrundbesitzern gelang, in § 2 die Worte „auch in besonders billigen Orten" zu streichen. Was man also im Abgeordnetenhause nicht fertig gebracht hatte, war hier gelungen. — Ebenso wurden der Passus in § 7, daß den Lehrern bei Vorenthaltung der Alterszulage die Gründe schriftlich mitgeteilt werden sollen, und der erste Satz des § 19 gestrichen.

Die zweite Lesung fand am 17. und 18. Februar 1897 statt. Noch einmal machten die Bürgermeister den Versuch, das Gesetz ihren Wünschen entsprechend zu gestalten, die finanzielle Schädigung der Städte zu verhindern, die Alterszulagekassen zu beseitigen, oder die kreisfreien Städte auszuscheiden, — es gelang ihnen nicht. Fürstbischof Kopp beantragte Wiederherstellung der Worte „auch in besonders billigen Orten", er zog aber, nachdem Dr. Bosse erklärt hatte, daß sie entbehrlich seien, seinen Antrag zurück. Das Gesetz wurde gegen 25 bis 30 Stimmen — also auch eine Anzahl Bürgermeister stimmten diesmal dafür — angenommen.

Zum Schluß gab es auch hier eine Debatte über die Resolution betr. Erlaß eines christlichen Volksschulgesetzes. Für diese traten die Konservativen Freiherr von Durant, Graf von der Schulenburg-Beetzendorf und Graf Zieten-Schwerin, sowie Fürstbischof Kopp ein. Gegen dieselbe sprachen Prof. Reinke-Kiel und Oberbürgermeister Bräsicke-Bromberg. Die Resolution wurde natürlich angenommen, Dr. Bosse stimmte aber gegen dieselbe.

Wegen der kleinen Veränderungen mußte das Gesetz noch einmal an das Abgeordnetenhaus zurück.

Die Verhandlung fand am 22. Februar statt. Allgemein sprach man sich dahin aus, daß das Herrenhaus die Vorlage verschlechtert habe, da aber nicht zu erwarten sei, daß das Haus seinen Standpunkt ändere, und man das Gesetz nicht wieder scheitern lassen wolle, wurde es gegen die eine Stimme des konservativen Abgeordneten Kröcher[1]) angenommen.

[1]) Freiherr von Kröcher, der jetzige Präsident des Abgeordnetenhauses.

Von besonderem Interesse war folgende Schlußrede des Kultusministers Dr. Bosse:

„Meine Herren! Ich werde mich nach Lage der Sache auf ein paar ganz kurze Bemerkungen beschränken. Richtig ist, daß das Gesetz ein Kompromißgesetz ist, und daß deshalb für jeden Teil dies und jenes Wünschenswerte nicht vollkommen erreicht ist. Nicht richtig ist, daß das Gesetz gegen frühere preußische Entwürfe zurückbliebe; im Gegenteil, es geht erheblich weiter sowohl in der Kürze der Zeit als der Höhe der Alterszulage, und was der Herr Abg. Rickert ganz übersehen hat, die Ausführung des Gesetzes richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Amtsstellung. Es wird allerdings Sache der Ausführung sein, dahin zu wirken, daß das Gesetz den berechtigten Wünschen der Lehrer tunlichst entspricht. Ich hoffe, daß die Lehrer sich durch das, was ihnen bisher noch an der Erreichung ihrer Wünsche gefehlt hat, nicht werden in weitere Unzufriedenheit gegen dieses Gesetz hineinhetzen lassen, sondern ich hoffe, daß die Lehrer einsehen werden, daß alle Parteien unter Bringung von Opfern ihnen diesen erheblichen Fortschritt gewährt haben. Daß es ein Fortschritt ist, liegt schon darin, daß endlich das Lehrerbesoldungswesen auf eine gesetzliche Basis gestellt ist. Ich habe sehr genau die Zeitungen in den letzten Wochen und Monaten verfolgt, und ich muß sagen: ich habe allen Respekt vor der Ruhe, Besonnenheit und maßvollen Art, wie sich die Lehrer dem Gesetz gegenüber gestellt haben. Es tut mir wohl und ist mir ein Bedürfnis, dies ausdrücklich vor dem Lande anzuerkennen.

Meine Herren, ich habe in der Kommission des Herrenhauses aufs dringendste abgeraten, die Worte: „auch in den besonders billigen Orten" zu streichen. Man hat mir darauf erwidert, sie seien redaktionell nicht schön, und man wolle ja an dem Sinne des Gesetzes nichts ändern. Das habe ich schließlich wohl oder übel akzeptieren müssen. Ich erkläre ausdrücklich, daß die Regierung die Sache lediglich so versteht, als wenn die Worte stehen geblieben wären. Das habe ich auch im Herrenhaus erklärt, und dabei werden wir uns beruhigen.

Was den § 7 anlangt, so darf ich wiederholen, daß es der Regierung ganz fernliegt, den § 7 auszunutzen, um die Lehrer zu belästigen und zu kujonieren; sondern der § 7 ist wesentlich nötig andern Beamtenkategorien gegenüber, um die Lehrer nicht anders zu stellen, wie diese stehen. In der ganzen Zeit, wo wir Alterszulagen hatten mit derselben Bestimmung, sind nur zwei

erklärte später, daß er gegen das Gesetz gestimmt habe, weil es ihm nicht weit genug gegangen sei. Dabei kann man sich natürlich alles denken!

oder drei Fälle vorgekommen, wo überhaupt eine derartige Versagung stattgefunden hat. Ich werde darauf halten, daß auch in den Regierungen nach keiner Seite hin ein Mißbrauch mit diesen Bestimmungen getrieben wird; ich glaube daher, den Herrn Abg. Rickert beruhigen zu können. Die Mitteilung von Gründen hätte die Sache auch nicht verbessert, sie hätte gar keine Garantie geboten, ganz abgesehen davon, daß Gründe so billig wie Brombeeren sind, um mit Shakespeare zu reden. Nein, meine Herren, wir werden dafür sorgen, daß die Lehrer gerecht und verständig behandelt werden; und die Bestimmung wird hauptsächlich den Erfolg haben, daß man den Lehrern, wenn durch ihr dienstliches Verhalten etwa Anlaß zu Bedenken gegeben wird, im voraus sagt: nehmt Euch in acht, es kommt demnächst die Erhöhung Eurer Dienstzulage. Das hat bis jetzt in sehr vielen Fällen geholfen und ist sehr viel besser, als wenn man mit schriftlichen Gründen an die große Glocke schlägt, statt es ganz im Stillen abzumachen. Die Gründe einer Versagung kennen die Lehrer selbst ganz genau, manchmal noch besser, als die königl. Regierungen sie kennen.

Also, ich habe schließlich die Hoffnung, daß, wenn das Gesetz in der Form, wie es vom Herrenhause herübergekommen ist, — und ich kann dem Hohen Hause nicht dankbar genug sein, daß es so viel Entgegenkommen beweist und nicht den Gesetzentwurf den Chancen der nochmaligen Beratung im Herrenhause aussetzen will, — ich habe die Hoffnung, daß, wenn es in dieser Form zustande kommt, es dann für die Schule, die Lehrer und für das Land ein nützliches Gesetz sein wird und ein wesentlicher Fortschritt; und ich sehe es als Ehrenpflicht der Regierung an, bei der Ausführung des Gesetzes alles zu tun, um die Ziele, die wir dabei von vornherein im Auge gehabt haben, auch wirklich zu erreichen. (Bravo!)"

Der Minister hatte ein schwieriges Werk vollbracht, und die Glückwünsche, die ihm von seiten der Parlamentarier und der Lehrerschaft zuteil wurden, waren wohlverdient. Hätten Dr. Bosse und Dr. Kuegler nichts weiter erreicht, als die Durchbringung des Lehrerbesoldungsgesetzes, so würde schon damit ihr Andenken in den Herzen der preußischen Lehrerschaft gesichert sein!

Kapitel XLIV.

Die Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Am 3. März 1897 wurde das Gesetz publiziert, und am 20. März erschienen die Ausführungsbestimmungen. Es wurden Provinzialkonferenzen einberufen, die die Mindestgehäl-

ter für Land- und Stadtlehrer festsetzten, während der Minister von den kreisfreien Städten erwartete, „daß sie bei der Regelung des Diensteinkommens nach den Vorschriften dieses Gesetzes ohne bestimmende Einwirkung der Schulaufsichtsbehörden allen billigen Ansprüchen von selbst Rechnung tragen werden, zumal davon die Gewinnung neuer und die Erhaltung alter tüchtiger Lehrkräfte für ihre Volksschule abhängig ist." Bei Beanstandungen sollte an den Unterrichtsminister berichtet werden. Das Grundgehalt sollte allenthalben so festgesetzt werden, daß es dem Lehrer neben freier Wohnung oder Mietsentschädigung die Gründung eines eigenen Hausstandes gestattet.

Die Provinzialkonferenzen setzten nun folgende Sätze fest.

(Siehe Tabelle Seite 42—45.)

Diese Beschlüsse brachten den Lehrern eine große Enttäuschung, es trat wirklich ein, was man von vornherein befürchtet hatte: Die Mindestsätze wurden für ganze Regierungsbezirke zu Normalsätzen, der Beschluß des Herrenhauses tat nun doch seine Wirkung. Auch in den kreisfreien Städten war man durchaus nicht allenthalben geneigt, den Erwartungen des Ministers zu entsprechen. Leider gab Berlin ein böses Beispiel, indem es das Grundgehalt auf 1000 Mk. festsetzte, während seine Vertreter im Abgeordnetenhause 1200 Mk. als Mindestgehalt für das platte Land beantragt hatten. Allerdings hatte Berlin eine gute Staffelung der Alterszulagen (Durchschnitt 266 Mk.), allein darauf sahen die anderen Städte nicht, sondern richteten sich einfach nach dem Grundgehalt von 1000 Mk. Schließlich mußte auch Berlin infolge des Eingreifens der Regierung wenigstens 1200 Mk. zahlen.

Wie sich die Gehälter infolge des Besoldungsgesetzes gestellt haben, zeigen folgende dem „Statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat 1903" entnommenen Tabellen.

(Siehe Tabelle Seite 46 und 47.)

Man sieht, die berechtigten Wünsche der Lehrer waren nicht erfüllt, aber es war in dem Besoldungsgesetze vom 3. März 1897 eine Grundlage geschaffen, auf der nun weiter gebaut werden konnte.

Kapitel XLV.

Das Reliktengesetz.

Noch war der Minister Dr. Bosse mit der Ausführung des Besoldungsgesetzes beschäftigt, da ging er schon heran, den Lehren auch sein Versprechen einzulösen, ihre Hinterbliebenen besser als bisher zu versorgen.

Im Januar 1899 wurde der Entwurf eingebracht und die erste Lesung verlief (3. Februar) ganz glatt. Der Entwurf wurde an

Tabellarische Uebersicht über die auf den gemäß Nr. 23 Absatz 3 der Ausführungsanweisung vom 20. März 1897 abgehaltenen Provinzialkonferenzen zur Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes beschlossenen Mindestsätze für das Grundgehalt und die Alterszulagen der Rektoren (Hauptlehrer), Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Provinz.	Rektaren (Hauptlehrer)		Lehrer		Lehrerinnen		Bemerkungen.
	Grundgehalt M	Alterszulagen M	Grundgehalt M	Alterszulagen M	Grundgehalt M	Alterszulagen M	
Ostpreußen.	Das Grundgehalt der Rektaren soll über dasjenige der Lehrer desselben Ortes um 500 bis 800 M hinausgehen, dasjenige der Hauptlehrer bis zu 900 M.	Die Alterszulagen sollen ebenso wie die der übrigen Lehrer bemessen werden, u. zwar sowohl bei den Rektaren wie bei den Hauptlehrern.			Bei der Festsetzung von Grundgeh. und Alterszulag. für Lehrerinnen sollen in der Regel die vom Gesetz gegebenen Verhältniszahl. zwischen den Bezügen der Lehrerinnen und denjenigen der Lehrer von 7 : 9 (beim Grundgehalt) und 8 : 10 (bei den Alterszulagen) festgehalten werden.		Zu den wenig zahlreichen teurern Orten des platten Landes zählen namentlich diejenigen Schulorte, welche als Vororte in der unmittelbaren Nähe der größeren Städte gelegen sind; sowie ferner größere Landgemeinden mit stadtartigem Charakter, Seebadeorte und Schulorte, welche infolge ihrer ungünstigen Lage und schwierigen Verkehrsverhältnisse für die Bestreitung der einfachen Lebensbedürfnisse über das gewöhnliche Maß hinausgehende Aufwendungen erforderlich machen.
A. Plattes Land.			900	100			
Teurere Ortschaften des platten Landes.			1000	120			
B. Städte.							
Bill. kleinere Städte			900	120			
Teure " "			1000	130			
Größere Städte.			1000	150			
Westpreußen	Das Grundgehalt der Rektaren soll über dasjenige der Lehrer desselben Ortes bis zu 600 M und das Grundgehalt der Hauptlehrer bis zu 300 M hinausgehen.	Die Alterszulag. der Rektoren und Hauptlehrer sollen ebenso wie die der übrigen Lehrer bemessen werden.					Teurere Landorte — Vororte, Badeorte und dergl. — können den städtischen Besoldungsgruppen eingereiht werden.
A. Plattes Land			1000	100	750	80	
B. Städte.							
Teurungsgruppe I.			1000	120	750	90	
" II.			1050	120	800	90	
" III.			1050	130	800	100	
" IV.			1100	150	900	100	
Brandenburg.	Wie bei Westpr.						
Teurungsgruppe I.*)			900	100	700	80	
" II.			1000	120	800	90	
" III.			1100	140	900	100	
" IV.			1200	160	900	100	
Vorgruppe A.			1300	180 bis 200	v. 1000 M an	120	

*) In dem Protokoll sind die Teuerungsgruppen umgekehrt numeriert, die niedrigste mit III.

Pommern. A. Plattes Land.	Für die Hauptlehrer soll das Grundgehalt der Lehrer um 50 bis 150 M erhöht werden, während ihnen dieselben Alterszulagen wie den Lehrern zu bewilligen sind. Rektoren auf dem Lande sind nicht vorhanden, bis auf einen, der wie ein städtischer Rektor zu behandeln ist (Stolpmünde)		900 (unberührt bleiben die Stell., wo d. Grundgehalt schon jetzt höher ist.)	100	Die Festsetzung eines Grundgehalts für Lehrerinnen auf dem Lande ꝛc. erübrigte sich bei der verschwind. kleinen Anzahl der Fälle.		Den Regierungen bleibt überlassen, in ganz besonders teuern Orten die Höhe des Grundgehalts nach Lage des einzelnen Falles zu bestimmen.
Teuer. Landorte			mindestens 1000	120			
B. Städte. Kl. kleinere Städte	Die Entscheid. über die Höhe d. Grundgeh. der Rektoren ist dem konkreten Falle vorbehalten.	Die Alterszulagen d. Rektoren sollen wie diejenigen der Lehrer normiert werden.	1000	120	750	90	Die Bemessung des Einkommens technischer Lehrerinnen, die nur vereinzelt vorkommen, bleibt den Regierungen überlassen. Unter die Mindestsätze des Gesetzes dürfen auch diese Besoldungen nicht herabgehen.
Teure " "			1100	130	800	90	
Größere Städte.			1200	150	900	100	
Posen. A. Plattes Land.	Für d. Hauptlehr. ist im allgemeinen eine Erhöhung des Grundgeh. um 100 bis 200 M in Aussicht zu nehmen.	Die Alterszulagen der Hauptlehrer sollen wie diejenigen der Lehrer normiert werden.	1000	100	750	80	Teurere Landorte sind den städtischen Besoldungsgruppen einzureihen.
B. Städte. Teurungsgruppe I.*)	Das Grundgeh. d. Rektoren soll in d. Regel über dasjenige der Lehrer bis zu 600 M u. das Grundgehalt der Hauptlehrer b. zu 300 M hinausgeh.	Die Alterszulagen sollen wie diejenigen der Lehrer normiert werden.	1000	120	750	90	Sofern die Regierung der Ansicht ist, daß mehr als 600 M bei einer Rektorstelle und mehr als 300 M bei einer Hauptlehrerstelle als Erhöhung gefordert werden müsse, ist zuvor die ministerielle Genehmigung einzuholen.
" II.			1100	130	800	90	
" III.			1200	150	900	100	
Schlesien. Teurungsgruppe I.	Wie bei Westpr.		1000 bis 950	100	800	80	Für Gruppe I ist auf d. Konferenz das Grundgeh. für Lehrer auf 1000 M bemessen. Es ist indessen zugelassen, daß unter den Satz von 1000 M bis auf 950 M heruntergegangen werden darf, soweit die wirtschaftl. Verhältn. d. Gemeinden dies erford. Ohne Genehmigung d. Unterrichtsminist. darf für Hauptlehrer keine Erhöhung über 300 M, für Rektoren über 600 M gefordert werden.
" II.			1000	120	800	90	
" III.			1100	130	850	90	
" IV.			1150	140	900	100	
" V.			1200	150	1000	100	

*) In dem Protokoll sind die Teuerungsgruppen umgekehrt numeriert, die niedrigste mit III.

Provinz.	Rektoren (Hauptlehrer)		Lehrer		Lehrerinnen		Bemerkungen.
	Grundgehalt M	Alterszulagen M	Grundgehalt M	Alterszulagen M	Grundgehalt M	Alterszulagen M	
Sachsen. A. Plattes Land und kleinere Städte mit ländlichen Verhältnissen bis zu 2000 Einwohnern.	Für Hauptlehrer soll eine Erhöhung d. Grundgeh. bis zu 300 M, für Rektor. eine solche bis zu 600 M verlangt werden können.		in der Regel n. unter 1000 zu vergl. Bemerk. b.	100 M (auf d. Lande) 120 M (in d. kleinen Städt. u. teur. Landorten) zu vergl. Bemerkung c.	Für die Lehrerinnen sollen ohne Scheidung von Stadt und Land 3 Teurungsgr. unterschieden werden. Gruppe I: 750	80	a. In den teurern Kreisen können für die Lehrer die Grundgehälter höher bemessen werden. Einzelne besonders teuere Landgemeinden sind den städtischen Besoldungsgruppen einzugliedern.
B. Städte. Billigere Städte. Teurere Städte zu vergl. Bemerkg. d.	Für Hauptlehrer soll eine Erhöhung d. Grundgeh. bis zu 300 M, für Rektor. eine solche bis zu 600 M verlangt werden können.		1000 1050	140 150	Gruppe II: 800 „ III: 850	100 110	b. Ausnahmsweise kann es in billigen, leistungsschwach. ländl. Gemeind. bis zu einer Besserung der wirtschaftl. Verhältn. bei dem kürzlich festgestellten Grundgeh. v. 960 M belassen werden. c. Eine höhere Bemessung der Alterszul. als 100 bezw. 120 M soll auf dem Lande, in den kleinen Städten bis zu 2000 Einwohnern und in Landgemeinden mit teureren Verhältnissen stattfinden, wo dies die bisherig. Besoldungs- oder sonstige örtliche Verhältn. erforderlich machen. d. Für die Einreihung der Städte in die beiden Teurungsgrupp. sind d. Lebens- u. Teurungsverhältnisse, nicht aber oder nur in zweiter Linie die Einwohnerzahl bestimmend.
Schleswig-Holstein. A. Plattes Land.	Über das Maß der Erhöh. d. Grundgehalts d. Rektor. u. Hauptlehrer hat die Regierung nach Lage des einzelnen Falles zu befinden.		1100 bis 1200 innerh. dieser Grenzen soll bar. Rücksicht geno. werden, welchen Aufwand die Beschaffung der Feuerung erf.	120	850	90	Teure Landorte sind den städtischen Besoldungsgruppen einzureihen.
B. Städte. Gruppe I. „ II.			1200 1300	130 150	850 950	100 100	
Hannover. Teurungsgruppe I. „ II. „ III.	Wie vor, jedoch wird d. Grundgeh. d. Rektor. etwa bis zu 600 M, dasjen. d. Hauptlehr. etwa bis zu 300 M zu erhöhen sein.	Eine Erhöhung d. Alterszulagen für Rektoren u. Hauptlehrer liegt nicht in der Absicht des Gesetzes.	1000 1100 1200	120 (ausnahmsweise 100) 140 160	800 900 1000	90 100 110	Ausnahmsweise, wenn besonders billige oder ärmliche Verhältnisse vorliegen, erhalten die Regierungen die Befugnis, in der Gruppe I bei den Alterszulagen bis auf 100 M herunterzugehen.

„ II.	f. Rektor. auf 150		1200	140	[illegible]	[illegible]	Lehrerinnen hingewirkt werden; wo bisher schon ein Abzug vom Grundgeh. für solche Lehrer. üblich gewesen, soll dagegen der Abzug innerh. der Grenzen des § 3 des Ges. auch künftig stattfinden.
„ III.	b. 600 M, f. Hauptlehrer auf 100 bis 300 M festgesetzt.		1300	160	1000	110	
Hessen-Nassau. Teurungsgruppe I.	Das Grundgehalt der Rektaren soll bis 600 M, dasjen. d. Hauptlehrer bis 300 M über das Grundgeh. d. Lehr. erhöht werden.		1000	Bz. Kassel: 120 Bz. Wiesbad.: 150	800	100	Falls eine Rektor- ader Hauptlehrerstelle höher dotiert und dies zwangsweise von der Gemeinde gefordert werden soll, müssen die Regier. zuvor im einzelnen Falle an den Kultusmin. berichten. Im Regierungsbez. Wiesbaden ist mit Rücksicht auf die bis zum 31. März 1897 besteh. Besoldungsverhältn., abweichend von der Rheinprovinz, bei niebrigerer Bemessung d. Grundgeh. eine allgem. höhere Festsetz. d. Alterszul. f. erforderl. erachtet. Gegen den Vorschlag der Regier. zu Düsseldorf, denjenigen Ersten Lehrern an zweiklassig. Schulen und denjenigen alleinstehenden Lehrern in ihrem Bezirk, welche nach der bisherigen Uebung eine Gehaltserhöhung von je 100 M beziehen, diese zu belassen, wurden Bedenken nicht erhoben.
„ II.			1050 bis 1100	Bz. Kassel: 130 Bz. Wiesbad.: 150	900	100	
„ III.			1200	Bz. Kassel 140 bis 150 Bz. Wiesbad.: 150	1000	100	
„ IV.			1200 bis 1400	Bz. Kassel: 160 Bz. Wiesbad.: 160	1000 bis 1200	100	
Rheinprovinz. A. Im Reg.-Bez. Düsseldorf. Teurungsklasse I.	Wie vor.		1150	130	900	80	
„ II.			1200	140	950	80	
„ III.			1250	150	1000	90	
„ IV.			1300	160	1050	90	
B. In den übrig. Reg.-Bezirken. Teurungsklasse I.	Wie vor.		1050	120	800	80	
„ II.			1200	140	900	80	
„ III.			1300	160	1000	80 R.-B. Köln 90	
Reg.-Bez. Sigmaringen.	Hauptlehrer erhalten ein um 150 bis 250 M höheres Grundgehalt.		1080 bis 1280 in einzelnen Fällen bei Vereinigung mit kirchlich. Amte Höhe bis 1560 M.	100 bis 130	960 Lehrerinnenstellen sind nur vereinz. vorhanden.	100	Die Regier. Sigmaringen war auf d. Konfer. zu Koblenz nicht vertreten. Bei d. besond. Verhältn. d. Bezirks ist die Ausführ. d. Ges. in Anlehnung an die bisherigen Verhältnisse besonders geregelt. In den Städten Sigmaringen und Hechingen steigt d. Höchstgeh. einschl. Wohnung aber Mietsentschädigung bis auf 2910 M für Erste und 2730 M für Zweite u. folgende Lehrer. Auf dem Lande schwankt es zwischen 2060 M und 2480 M neben freier Wohnung oder Mietsentschädigung.

Vermerk. Für die Anwendung der beschlossenen Mindestsätze gelten allgemein folgende Regeln:

1. In erster Linie ist es Sache der Beschlußfassung der Schulverbände, die neue Besoldungsordnung festzusetzen. Die Regierung hat nur von aufsichtswegen einzugreifen, wenn den formalen Vorschriften des Gesetzes nicht genügt oder das Mindestmaß des Notwendigen nicht erreicht wird. Beschlüsse der Schulverbände, welche über das Mindestmaß hinausgehen, sind selbstverständlich an die Voraussetzung gebunden, daß die Schulverbände leistungsfähig genug sind, um die aus der Beschlußfassung folgende Mehrausgabe dauernd zu übernehmen.
2. Für die kreisfreien Städte ist von Festsetzung von Mindestsätzen abgesehen. Je nach der Lage der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles soll erwogen werden, ob eine Beanstandung der von diesen Städten beschlossenen Besoldungsordnungen notwendig ist. Zur Beanstand. ist die Genehmig. des Kultusmin. erforderlich.
3. Die Einteilung der einzelnen Orte in die verschiedenen Teurungsgruppen ist Sache der einzelnen Regierungen. Beschwerden hiergegen unterliegen der Prüfung des zuständigen Oberpräsidenten.
4. Da, wo die Gehälter bereits jetzt über die Mindestsätze der betreffenden Teurungsgruppen hinausgehen, solle es in der Regel dabei ein Bewenden behalten.

Durchschnittssätze für das Grundgehalt der Stellen in den Regierungsbezirken, 1901.

Regierungsbezirke. — Staat.	In den Städten: Rektoren usw. ohne Kirchenamt M	In den Städten: Rektoren usw. mit Kirchenamt M	In den Städten: Inhaber verein. Kirch.- und Schulstellen M	In den Städten: sonstige Lehrer (ohne techn.) M	In den Städten: Lehrerinnen (ohne techn.) M	Auf dem Lande: Rektoren usw. ohne Kirchenamt M	Auf dem Lande: Rektoren usw. mit Kirchenamt M	Auf dem Lande: Inhaber verein. Kirch.- und Schulstellen M	Auf dem Lande: sonstige Lehrer (ohne techn.) M	Auf dem Lande: Lehrerinnen (ohne techn.) M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Reg.-Bez.										
1. Königsberg	1466	1671	1409	1041	881	1070	1559	1331	910	746
2. Gumbinnen	1783	1860	1490	1045	799	1075	2043	1735	902	737
3. Danzig	1675	1767	1386	1096	898	1201	1460	1311	1157	812
4. Marienwerder	1498	1665	1354	1066	834	1140	1358	1237	1013	788
5. Stadtkr. Berlin	2400	—	—	1200	1000	—	—	—	—	—
6. Potsdam	1824	1860	1415	1208	1027	1806	1562	1178	1135	1027
7. Frankfurt	1754	1811	1399	1138	888	1841	1417	1149	960	900
8. Stettin	1997	2089	1415	1166	1004	1370	1363	1084	952	780
9. Köslin	2195	—	1530	1124	868	1004	1313	1096	904	707
10. Stralsund	1786	—	1442	1122	873	1150	1473	1239	932	875
11. Posen	1556	1664	1436	1128	947	1151	1439	1216	1004	818
12. Bromberg	1499	1638	1278	1114	679	1388	1497	1162	1005	800
13. Breslau	1803	1816	1546	1221	1044	1295	1748	1382	1048	865
14. Liegnitz	1654	1792	1530	1134	930	1438	1840	1444	1064	861
15. Oppeln	1742	1827	1480	1187	942	1279	1378	1366	1065	908
16. Magdeburg	1995	1999	1407	1078	906	1655	1770	1294	1041	841
17. Merseburg	1844	1812	1353	1082	911	1307	1379	1295	1039	905
18. Erfurt	1703	1553	1280	1092	876	1182	1495	1235	1012	721
19. Schleswig	1569	1872	1625	1291	994	1404	1791	1584	1201	878
20. Hannover	1958	1795	1474	1316	1072	2100	1663	1300	1098	944
21. Hildesheim	1714	1585	1392	1224	992	—	1596	1356	1104	908
22. Lüneburg	1755	1550	1571	1192	987	1513	1629	1323	1082	978
23. Stade	1456	1721	1524	1139	991	1343	1659	1441	1070	1000
24. Osnabrück	1500	1750	1394	1209	994	1213	1534	1268	1061	891
25. Aurich	1653	1917	1446	1230	1010	1335	1663	1475	1054	1000
26. Münster	1503	1907	1369	1313	997	1377	1573	1370	1213	922
27. Minden	1679	1696	1441	1262	992	1381	1531	1335	1142	876
28. Arnsberg	1708	1805	1487	1428	1188	1528	1635	1411	1308	1097
29. Kassel	1903	1673	1348	1257	1070	1783	1425	1195	1095	883
30. Wiesbaden	2550	1542	1352	1440	1219	1842	1409	1158	1082	939
31. Koblenz	1819	1567	1403	1292	959	1377	1527	1233	1097	862
32. Düsseldorf	1828	1850	1610	1418	1182	1600	1731	1486	1336	1053
33. Cöln	1837	1750	—	1445	1167	1324	—	1380	1180	916
34. Trier	1448	—	1408	1375	1013	1472	1673	1358	1205	913
35. Aachen	1587	—	1374	1345	1060	1218	1459	1311	1101	806
36. Sigmaringen	1380	—	1400	1323	1080	1083	1295	1164	1029	—
Staat	**1813**	**1760**	**1423**	**1232**	**1045**	**1421**	**1629**	**1266**	**1078**	**953**

Wenn die Sätze der sonstigen Lehrer (Spalte 5 bezw. 10) gleich 100 gesetzt werden, so erhalten (im Staatsdurchschnitt)

	in den Städten	auf dem Lande
die Rektorea usw. ohne Kirchenamt	147	132
„ „ „ mit „	143	151
„ Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen	118	117
„ Lehrerinnen (ohne technische)	85	88

Durchschnittssätze für die Alterszulagen der Stelleninhaber in den Regierungsbezirken, 1901.

Regierungsbezirke. — Staat.	In den Städten: Rektoren usw. ohne Kirchenamt M	In den Städten: Rektoren usw. mit Kirchenamt M	In den Städten: Inhaber verein. Kirch.- und Schulstellen M	In den Städten: sonstige Lehrer (ohne techn.) M	In den Städten: Lehrerinnen (ohne techn.) M	Auf dem Lande: Rektoren usw. ohne Kirchenamt M	Auf dem Lande: Rektoren usw. mit Kirchenamt M	Auf dem Lande: Inhaber verein. Kirch.- und Schulstellen M	Auf dem Lande: sonstige Lehrer (ohne techn.) M	Auf dem Lande: Lehrerinnen (ohne techn.) M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Reg.-Bez.										
1. Königsberg	166	134	127	153	108	105	103	100	101	85
2. Gumbinnen	147	127	134	142	98	107	100	100	100	90
3. Danzig	171	158	135	171	118	105	104	101	101	97
4. Marienwerder	133	122	126	135	99	104	102	100	101	100
5. Stadtkr. Berlin	200 bezw. 300	—	—	200 bezw. 300	100 bezw. 200	—	—	—	—	—
6. Potsdam	182	132	139	187	121	197	141	111	158	117
7. Frankfurt	150	127	130	148	100	125	111	104	109	90
8. Stettin	171	125	123	162	127	138	114	101	110	80
9. Köslin	135	—	130	138	96	100	102	100	100	80
10. Stralsund	132	—	124	136	95	190	120	103	105	95
11. Posen	146	132	134	158	124	105	100	105	101	82
12. Bromberg	134	124	123	136	98	120	107	100	102	90
13. Breslau	187	144	143	178	146	140	114	108	118	92
14. Liegnitz	160	149	137	161	101	133	123	118	118	98
15. Oppeln	167	139	143	165	113	136	125	125	131	104
16. Magdeburg	174	147	149	174	119	143	129	113	129	94
17. Merseburg	166	142	144	181	109	137	128	121	125	100
18. Erfurt	167	128	131	155	109	120	117	110	117	81
19. Schleswig	207	172	156	183	113	154	139	130	134	98
20. Hannover	192	143	144	188	144	180	159	136	139	102
21. Hildesheim	169	157	158	188	113	—	153	138	144	100
22. Lüneburg	177	148	151	171	107	150	142	130	127	100
23. Stade	166	153	157	163	102	155	146	136	138	107
24. Osnabrück	182	160	154	178	102	140	140	129	130	97
25. Aurich	165	153	150	163	107	118	114	113	113	100
26. Münster	179	180	157	177	118	158	140	135	150	107
27. Minden	177	187	166	176	113	165	159	162	182	106
28. Arnsberg	187	154	159	187	119	185	159	146	179	117
29. Kassel	182	143	143	176	121	163	138	124	129	100
30. Wiesbaden	199	163	165	203	120	158	154	151	150	104
31. Koblenz	170	148	150	163	116	148	142	135	135	93
32. Düsseldorf	188	163	168	187	103	157	156	155	159	97
33. Cöln	190	150	—	191	103	140	—	140	138	90
34. Trier	179	—	140	177	117	151	146	136	139	94
35. Aachen	185	—	142	186	102	133	120	125	128	85
36. Sigmaringen	140	—	130	138	110	120	120	119	120	—
Staat	**185**	**144**	**143**	**183**	**122**	**149**	**129**	**119**	**126**	**100**

Wenn die Sätze der sonstigen Lehrer (Spalte 5 bezw. 10) gleich 100 gesetzt werden, so erhalten (im Staatsdurchschnitt)

	in den Städten	auf dem Lande
die Rektoren usw. ohne Kirchenamt	101	118
" " " mit "	79	102
" Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen	78	94
" Lehrerinnen (ohne technische)	67	79

eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen. Auffallend lange zogen sich aber die Kommissionsverhandlungen hin, so daß der Entwurf erst im April die 2. und 3. Lesung passieren konnte.

Lebhaft beteiligten sich an den Verhandlungen die Abgeordneten aus dem Lehrerstande, die freisinnigen Abgeordneten Kopsch und Ernst und die Zentrumsabgeordneten Geisler und Sittart[1]).

Im allgemeinen war die Lehrerschaft mit den Bestimmungen des Gesetzes einverstanden, nur hatte sie den Wunsch, aus den Kapitalien der Witwenkassen, die sie in den Zeiten materieller Not hatte füllen helfen, etwas für sich zu retten. Dieser Wunsch scheiterte aber an dem scharfen Widerstreben des Finanzministers Dr. Miquel. Ein Teil der Lehrerschaft hielt es auch für richtiger, statt der Bezugnahme auf das Gehalt besondere Sätze festzulegen, und die Freikonservativen ließen sich bereitfinden, folgende Sätze für Witwengeld zu beantragen:

Dienstalter der Verstorbenen	Witwengeld
10—15 Jahr	250 Mk.
15—20 „	320 „
20—25 „	390 „
25—30 „	460 „
30—35 „	530 „
35—40 „	600 „
40—45 „	670 „
mehr als 45 „	740 „

Das hätte gewiß vorerst, namentlich für viele Landlehrer, einen Vorteil bedeutet; aber einmal wäre damit von der Hinterbliebenenversorgung der Beamten abgewichen worden, und zum andern würde jede Revision des Besoldungsgesetzes auch eine Revision des Reliktengesetzes notwendig gemacht haben. Ob das immer glatt abgegangen wäre, ist eine Frage, über die man nach verschiedenen früheren Erfahrungen auf dem Gebiete der Lehrerversorgung sehr pessimistischer Ansicht sein kann.

Es blieb denn auch bei der anderen Festsetzung, für die sich u. a. der preußische Landeslehrerverein ausgesprochen hatte.

Im Herrenhause machte man dem Gesetze keine Schwierigkeiten, und am 1. Juli 1899 wurde es endgültig angenommen. Noch ehe es aber publiziert wurde, nahm Dr. Bosse seinen Abschied, und so hat es sein Nachfolger Dr. Studt am 4. Dezember 1899 unterzeichnet, eine Tat, die er sich selbst auf sein Verdienstkonto für die Volksschule gesetzt hat, und die ihm merkwürdigerweise auch seine Freunde als solches angerechnet haben.

---

[1]) Der Zentrumabgeordnete Rektor Latacz, der während der Verhandlungen über das Besoldungsgesetz Mitglied des Abgeordnetenhauses war, ist 1898 nicht wiedergewählt worden; man sagte, weil er dem Zentrum zu lehrerfreundlich war!

§ 3.

Das Witwengeld besteht in vierzig von Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung, mindestens 216 Mk. jährlich betragen und 2000 Mk. nicht übersteigen.

§ 4.

Das Waisengeld beträgt

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;

2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 5.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 6.

Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 3 und 5 gebührenden Bezüge befinden.

§ 7.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 3 und 5 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt.

Auf den nach § 4 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weitern Dauer dem gekürzten Betrag ein Zwanzigstel des nach Maßgabe der §§ 3 und 5 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 8.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Lehrer innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

§ 18.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Elementar-Lehrer-Witwen- und Waisenkassen für jeden neuen Beitritt geschlossen.

Sobald sämtliche Verpflichtungen einer Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse erloschen sind, ist das etwa noch vorhandene Kapitalvermögen zur Deckung des Aufwands der Schulverbände desjenigen Bezirks zu verwenden, für dessen Schulverbände es angesammelt ist. Die Verwendung erfolgt zur Deckung der Belastung dieser Schulverbände mit Ausgaben für Witwen- und Waisengelder der Volksschullehrer.

Kapitel XLVI.

Rückblick auf Dr. Bosses Tätigkeit als Kultusminister.

Am 2. September 1899 trat ganz plötzlich Dr. Bosse von seinem Amt als Kultusminister zurück und zwar gleichzeitig mit dem Finanzminister Dr. v. Miquel. Die Gründe drangen nicht in die Oeffentlichkeit, jedoch war ein Zusammenhang mit der von den Konservativen abgelehnten Kanalvorlage unverkennbar. — Fast 7½ Jahre hatte er seines Amtes gewaltet und während dieser Zeit nicht blos vieles für Schule und Lehrer geleistet, sondern sich die Liebe und das Vertrauen der Lehrer in hohem Maße erworben, geradeso, wie vor 20 Jahren Falk. — Von dem herzlichen Einvernehmen zwischen ihm und der preußischen Lehrerschaft zeugte namentlich sein Toast auf „die deutsche Schule und ihre Zukunft“ anläßlich der Grundsteinlegung zum Lehrerheim in Schreiberhau am 19. Juli 1896. Er erklärte, daß er stets die Schule und die Lehrer auf warmem Herzen getragen habe und fast von seinem Amtsantritt an der Ueberzeugung gewesen, daß es bei der elenden und unwürdigen Besoldung der Lehrer nicht bleiben könne. In baldiger und kurzer Zeit solle der Anfang gemacht werden, den Lehrer überall so zu stellen, daß seine Amtsfreudigkeit nicht scheitere an unglücklichen und armseligen Verhältnissen. Der Einwand, die Lehrer wären nicht zufrieden zu stellen, sei nach seiner Meinung hinfällig und durch nichts bewiesen.

Und am 14. Dezember 1898 sagte er anläßlich der Jubelfeier des Köpenicker Seminars in einem Toast auf „die preußische Volksschule und die preußische Lehrerschaft“:

„Wo soll denn der preußische Kultusminister sein, wenn nicht in einer festlichen Veranstaltung, an der 600 Lehrer teilnehmen? “ (Lebhafter Beifall!) Er habe manches Schöne und manches Schwere in den sechs Jahren seiner amtlichen Tätigkeit erfahren, aber das müsse er sagen, der Respekt, den er von Jugend auf dem Volksschullehrerstande gegenüber gehabt habe, sei von Tag zu Tag größer geworden.

Im großen und ganzen habe er sich immer am wohlsten in denjenigen Stunden gefühlt, die er unter den Volksschullehrern verlebt habe.

Von seiner Wertschätzung des Lehrerstandes und zugleich von seiner Unparteilichkeit zeugen die Ordensverleihungen an Clausnitzer, Schroeder, Helmcke und Höhne. Man mag darüber denken wie man will, es war immerhin viel von einem konservativen Minister, ausgesprochen liberale Männer, die zu der „radikalen" Lehrerpresse und den „radikalen" Lehrervereinen in engster Fühlung standen, derartig auszuzeichnen. Daß er dem Lehrervereinswesen keine Schwierigkeiten machte, versteht sich demnach von selbst, und die Folge war, daß die Bezirksregierungen die Lehrerversammlungen in jener Zeit auffallend freundlich begrüßten. Als im Abgeordnetenhause der Zentrumsabgeordnete Roeren gegen die Hamburger Lehrerversammlung nach gewohnter Melodie vom Leder zog, würdigte ihn Dr. Bosse gar keiner Antwort, Dr. Kuegler erklärte, daß die Lehrer in den Nebenversammlungen (es handelte sich um einen Vortrag Lehmann-Hohenberg) hören könnten, was sie wollten, und damit war die Sache erledigt.

Wie Dr. Bosse das materielle Wohl der Lehrer gefördert hat, geht aus den vorherigen Kapiteln zur Genüge hervor; aber auch sonst haben ihm die Lehrer vieles zu danken. Er trat entschieden dafür ein, daß die Lehrer Mitglieder des Schulvorstandes werden sollten, und er hat dabei auf dem Verwaltungswege (Verfügung vom 8. Februar 1893, Zentralbl. S. 351, vom 14. Februar 1895, Zentralbl. S. 293, vom 10. Oktober 1896, Zentralbl. S. 711, vom 17. April 1897, Zentralbl. S. 633) zu erreichen versucht, was nur irgend zu erreichen war.

Auch die Abtrennung der niederen Küsterdienste förderte er. (Verf. vom 27. Februar 1894, Z. S. 363). Wenn die Erfolge dieser Verfügung nur mäßige oder sehr geringe waren, so liegt die Schuld größtenteils an den Landlehrern selbst.

Auf Bosses Verdienstkonto ist auch die Einführung des einjährigfreiwilligen Militärdienstes der Lehrer zu schreiben. Gewiß haben da noch viele andere Faktoren mitgesprochen, aber der Allerhöchste Erlaß vom 27. Januar 1895 wäre wohl nicht gekommen, wenn nicht der preußische Kultusminister dafür eingetreten wäre[1]). Das ist umsomehr anzuerkennen, als Dr. Bosse voraussehen mußte und sicher auch vorausgesehen hat, daß die Durchführung des

[1]) Man darf nicht vergessen, daß erst noch 1893 das „Militärwochenblatt" allen Ernstes den Vorschlag gemacht hatte, ausgediente Unteroffiziere als Volksschullehrer anzustellen, und die „Kreuzzeitung" hatte gnädigst eine längere Dienstzeit der Volksschullehrer befürwortet, damit sie als Unteroffiziere entlassen werden können und etwas mehr Subordination lernen möchten. Das reaktionäre Blatt schrieb damals:

Erlasses gerade für die preußische Unterrichtsverwaltung manche Schwierigkeiten zur Folge haben würde.

Mit der Wertschätzung der Volksschule und des Volksschullehrerstandes hingen auch die Beseitigung der „Armenschulen“ und seine auf Einschränkung der Vorschulen gerichteten Bestrebungen zusammen. Am 27. Mai 1892 erklärte er im Abgeordnetenhause: „Es hat seine großen Vorzüge, die Kinder zunächst in die allgemeine Volksschule zu schicken, und seine sehr großen Nachteile, durch die Vorschule schon die Kinder nach Ständen und in ihren Anschauungsweisen zu trennen, zu Zeiten, wo dieselben dafür noch nicht reif sind und dafür eine spezielles Bedürfnis noch nicht besteht.“ Er berief sich dabei auch auf seine eigene Erfahrung, als er am nächsten Tage hinzufügte: „Was die Frage der Vorschulen angeht, so kann ich hier aus eigener Erfahrung reden. Ich bin nicht durch eine Vorschule gegangen, sondern habe meinen Vorunterricht in der Volksschule genossen und habe damit die besten Erfahrungen gemacht.“

Gegenüber diesen unzweifelhaften Verdiensten Dr. Bosses haben allerdings mehrere seiner Maßnahmen nicht den Beifall der Volksbildungsfreunde und der Lehrerschaft gefunden.

Das gilt beispielsweise von seinen Verordnungen bezüglich der Lehrerbildung. Der Entwurf des Lehrplans für die Präparandenanstalten vom 8. August 1894 war kein Fortschritt, sondern eher ein Rückschritt, und durch die Verordnung vom 5. Mai 1893, wonach Kandidaten der Theologie, „die die Absicht haben, um ein Rektorat sich zu bewerben oder Wert

„Weiter wird dem Elementarlehrer, besouders auf dem Lande, seitens der Bewohner ein ganz anderer „Respekt“ entgegengetragen, wenn er die Tressen sich erwarb, die dort überall in Achtung stehen. Man versteht ihn nun besser, ja man nähert sich dem Lehrer auf ganz anderer Stufe, als es sonst der Fall zu sein pflegte. Ferner lernt er die Jugend besser und kräftiger anfassen, denn er wird gerade in der Heeresschule Sachen erlernen, die für die Erziehung von reellem Werte sind . . . Die kurze Zeit einer tüchtigen Selbstzucht in einem so geordneten Organismus wie die preußisch-deutsche Armee, wird der Mehrheit der Lehrer nicht nur Selbstachtung, sondern auch Achtung vor Ordnung und Gesetz beibringen, und es wird nicht lange währen, so werden solche Versammlungen, wie sie jeder Vaterlandsfreund Jahr für Jahr mit tiefem Bedauern sich hat abspinnen sehen, unter dem Drucke besonnener Männer und weiter blickender Charaktere von selbst eingeschränkt, wenn nicht beseitigt werden, und die Achtung der Besseren im Volke, die diesen disziplinlosen Lehrer Zusammenkünften und deren sonderbaren Resolutionen gegenüber im steten Sinken begriffen ist, wird sich dem einst so geehrten Stande wieder zuwenden.“

darauf legen, ihre besondere Befähigung für den Schulaufsichtsdienst durch Bewährung in einem Schulamte nachzuweisen", die Rektorenprüfung ohne vorherige Lehrerprüfung ablegen konnten. Die Verfügung wurde nachher etwas eingeschränkt, aber im wesentlichen blieb sie bestehen.

Wurde hier den Theologen eine Vergünstigung gemacht, so in dem Entwurf der Prüfungsordnung für Mittelschullehrer und Rektoren vom 3. Juli 1896 den Akademikern gegenüber den seminarisch gebildeten Lehrern überhaupt. Der Entwurf ist aber nicht in Kraft getreten.

Unzufriedenheit erregte ferner der Erlaß des Ministers vom 20. April 1897, wonach den sich zur Mittelschul- und Rektorenprüfung meldenden Lehrern die von den Vorgesetzten ausgestellten Zeugnisse nicht mehr ausgehändigt werden sollten, desgleichen ein anderer, wonach die Zulassung zur zweiten Lehrerprüfung von den Zeugnissen des Kreisschulinspektors — in den meisten Fällen also des Geistlichen! — abhängig gemacht werden sollte, und die Verlängerung der reservalischen Verpflichtung für die erste Lehrtätigkeit von drei auf fünf Jahre. Lebhaften Widerspruch hat auch der Züchtigungserlaß vom 1. Mai 1899 erfahren, allerdings muß man daran denken, daß er während der Urlaubszeit des Ministers vom Ministerialdirektor Dr. von Bartsch unterzeichnet worden ist, und daß Dr. Bosse nachher eine Abschwächung versucht hat. (Erlaß vom 27. Juli 1899).

Den agrarischen und orthodoxen Ansprüchen an die Volksschule setzte Dr. Bosse leider keinen Widerstand entgegen, aber hier dient zu seiner Entschuldigung daß er mit der Mehrheit rechnen mußte[1]), von der er im Abgeordnetenhause abhängig war, und daß damals im Landwirtschaftsministerium ein eigentümlicher Wind wehte. Schon am 1. Februar 1896 hatte Landwirtschaftsminister Freiherr von Hammerstein-Loxten im Abgeordnetenhause gesagt: „Ich bin von Anfang an beim Kultusminister dafür eingetreten, daß die Anforderungen für die Externa von Schule und Kirche möglichst eingeschränkt werden. (Beifall rechts.) Aber die Gemeinden sollten sich selbst durch Beschreitung des Beschwerde- und Rechtsweges gegen ungerechte Lasten wehren." Noch schärfer ging der Herr Landwirtschaftsminister dann später gelegentlich der Debatte über Leutenot vor. In seiner Rede vom 10. Februar 1899 klagte er die Lehrer an, daß „die

[1]) Erklärte doch 1897 im Herrenhause Herr v. Helldorf: „Ich will den Bauer nicht zum Rechnen bringen, denn dann ist der Bauer verdorben, er soll den Pflug führen und hinter dem Pferde hergehen und nicht Rechnungen führen." Und Herr v. Below-Saleske meinte seinerzeit, zum Kartoffeln sammeln seien besondere Schulkenntnisse nicht nötig.

heutigen Lehrer" die Kinder nicht mehr an die hochwichtige Tätigkeit erinnern, „Vieh vernünftig zu warten und Kühe zu melken", und daß die Kinder eine große Menge anderer Dinge zu hören bekommen, die für den landwirtschaftlichen Beruf nicht zu verwerten sind". Glücklicherweise blieb Dr. Kuegler die Antwort nicht schuldig, und wenn er auch von fortwährendem Lärm auf der Rechten und im Zentrum unterbrochen wurde, so ließ er sich doch in seinen Ausführungen nicht stören. „Man soll doch nicht glauben" — so entgegnete er am 11. Februar 1899 — „daß die Schule die Kinder mit Scheuklappen erziehen kann in unserer heutigen Zeit des Verkehrs", und er schloß mit den Worten: „Es kam mir nur darauf an, festzustellen, daß die Angriffe, welche gegen den Lehrplan, gegen die Volksschule, gegen unseren pflichttreuen Lehrerstand, namentlich in Rücksicht aber darauf hin ausgesprochen sind, als wenn das religiöse Leben der Jugend von der Schulverwaltung in den Hintergrund gestellt und vernachlässigt wäre, durchaus ungerechtfertigt sind." (Widerspruch im Zentrum!) — Wesentlich schärfer rechnete freilich am 9. März 1899 der Abgeordnete Kopsch mit dem Herrn Landwirtschaftsminister ab.

In einer ähnlichen Zwangslage befand sich Dr. Bosse in seinen auf die Vermehrung der konfessionellen Schulen und der Erweiterung der geistlichen Schulaufsicht gerichteten Maßnahmen. Ganz abgesehen von der energischen Agitation des Zentrums, das ja damals das Heft in der Hand hatte, drängte ihn auch die evangelische Orthodoxie fortwährend. Die Kreis- und Provinzial-Synoden[1]) hielten es damals für ihre besondere Pflicht, für die geistliche Schulaufsicht einzutreten, und die Generalsynode drückte dann den Stempel darauf.

---

[1]) So beschloß z. B. die sächsische Provinzialsynode am 27. Oktober 1893: „Provinzialsynode wolle der Staatsregierung gegenüber das Vertrauen aussprechen, daß der berechtigte Einfluß der evangelischen Kirche auf die Erziehung und den religiösen Unterricht der Jugend, namentlich die grundsätzlich konfessionelle Gestaltung der Volksschule, sowie weiter auch ihr Einfluß auf die Verwaltung des kirchlichen Teils des Schulstellen-Einkommens die gebührende Anerkennung und Förderung erfahren werde, sowie erwägen, ob und in welcher Weise es tunlich erscheint, die Stellung der geistlichen Lokal- und Kreisschulinspektoren fester zu gestalten".

Und die Generalsynode im Jahre 1897 faßte folgenden Beschluß: „Die Generalsynode erklärt ihr volles Einverständnis mit den vom Evangelischen Oberkirchenrat bei der gegenwärtig sich vollziehenden Veränderung der Schulaufsichts-Verhältnisse für notwendig erachteten Maßnahmen, um der Kirche den ihr gebührenden Einfluß auf die Volkserziehung zu wahren. In dankbarer Würdigung der ebenso maßvollen wie entschiedenen Haltung des Evangelischen Oberkirchenrats in den mit der Staatsregierung geführten Verhandlungen betont

Dr. Bosse hat denn auch tatsächlich die Zahl der geistlichen Ortsschulinspektoren, namentlich der katholischen, vermehrt. Er selbst hat am 15. März 1899 im Abgeordnetenhause erklärt, daß im Jahre 1893 21 694 evangelische und 3 830 katholische Schulen unter geistlichen Ortsschulinspektoren standen, 1899 dagegen 22 033 evangelische und 7 305 katholische Schulen und hinzugefügt: „Wir sind davon überzeugt, daß wir die Ortsschulaufsicht gar keinen besseren Personen übertragen können als den Geistlichen."

Daneben ist allerdings in einer großen Anzahl von größeren Orten die Lokalschulinspektion den Rektoren oder den Kreisschulinspektoren übertragen worden.

Wie Dr. Bosse zur Frage der Kreisschulaufsicht stand, ersieht man am besten aus seiner Rede vom 28. Februar 1896, wo er im Abgeordnetenhause ausführte:

„Meine Herren, wenn ich neulich wirklich gesagt habe, — ich weiß es nicht mehr, — daß die Schulinspektion im Hauptamte be-

---

sie nachdrücklich das gute Recht der von ihm vertretenen Sache und hebt als zur Zeit wichtig folgendes hervor:

1. Die statutenmäßige Sicherung der Aufnahme von Geistlichen in die Schuldeputation gelangt nur dann zu einer dem kirchlichen Interesse entsprechenden Bedeutung, wenn die dazu berufenen Geistlichen die Befugnisse und Pflichten der sachverständigen Mitglieder selbständig auszuüben haben.

2. In den Landesteilen mit konfessionell gemischter Bevölkerung, insbesondere in der polnischen Diaspora, ist die Enthebung evangelischer Geistlicher von der Schulaufsicht für das evangelische kirchliche Gemeindeleben gefahrdrohend. Um die Veranlassung dazu zu vermeiden, erachtet es die Generalsynode als dringend geboten, daß von der Umwandlung bestehender evangelischer Volksschulen in paritätische Abstand genommen werde.

3. Es erscheint an sich bedenklich und bedrückt erklärlicher Weise die Geistlichen, daß tief einschneidende organisatorische Änderungen auf dem Schulgebiete, die ihre amtliche Wirksamkeit empfindlich berühren, durch bloße Maßnahmen auf dem Wege der Verordnung erfolgen. Demgegenüber muß die endliche gesetzliche Regelung gefordert werden, von der zu hoffen ist, daß sie auch zur Beruhigung der Geistlichen in Betreff der Schulaufsicht beitragen werde. Bis sie erfolgt, wird die schonende Erhaltung des Bestehenden vom kirchlichen Gesichtspunkte aus das Zuträglichste sein.

4. Die Generalsynode richtet an die Unterrichtsverwaltung die dringende Bitte, es der Kirche nicht unmöglich zu machen, die Geistlichen auch ferner noch zur Übernahme der Schulaufsicht zu verpflichten. Sie hofft von der bewährten Hingebung der Geistlichen, daß sie auch nach unliebsamen Erfahrungen um des Gewissens willen, und aus Liebe zum evangelischen Volke und seiner Jugend nicht ermüden, sondern Geduld beweisen, und in Treue ausharren werden.

5. Deshalb ist auf die Zurüstung der Geistlichen für das Schulaufsichtsamt fortgesetzt der größte Wert zu legen."

schränkt sei auf die gemischtsprachlichen Bezirke, so ist mir da ein Omissum passiert; denn sie ist auch eingeführt in den Industriebezirken, und wir haben sie vorgefunden, ich wenigstens habe sie vorgefunden nach dem Kulturkampf in Westfalen. Nun bin ich der Meinung, daß im ganzen und großen die Entwickelung, wenn auch sehr langsam, dahin gehen wird, die hauptamtlichen Kreisschulinspektionen überhaupt einzuführen. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Meine Herren! Die Ueberlastung der Geistlichen, die Zunahme der geistlichen Wirksamkeit und der Ansprüche an diese auf sozialem Gebiete, das alles führt dahin, das geistliche Amt, und namentlich das geistliche Amt höherer Ordnung, so zu belasten, daß es allmählich außerordentlich schwer werden wird, die Kreisschulinspektionen so zu vereinigen, daß beiden Seiten, der staatlichen und der kirchlichen, volle Gerechtigkeit wird geleistet werden. Aber, meine Herren, wir wollen das nicht plötzlich machen, können das auch nicht wegen der Mittel, sondern das ist eine langsame, sich ganz von selbst vollziehende Entwickelung, der wir darin auch werden folgen müssen."

Tatsächlich ist denn auch die Zahl der Kreisschulinspektoren im Hauptamt in den Jahren 1893—1899 von 228 auf 310 gestiegen. Als Dr. Bosse ins Amt trat beaufsichtigten 228 Kreisschulinspektoren im Hauptamt 14 292 Schulen und 988 Kreisschulinpektoren im Nebenamt 22 865 Schulen.

Wenn wir zum Schluß darauf hinweisen,, daß Dr. Bosse die Schularztfrage und die besondere Beschulung der Schwachsinnigen und die Haushaltungsschulen gefördert hat, daß ihm auch Seminarlehrer, sowie die Lehrer an höheren und mittleren Schulen so manches verdanken (Pensionsgesetz und Reliktengesetz vom 11. Juni 1894, Zentralbl. S. 581), so wird man verstehen, daß seit Falk kein Kultusmnister so verehrt worden ist, wie Dr. Bosse. Wohl selten findet man ein Lehrerhaus, in dem nicht sein Bildnis hängt, und wenn sich jetzt die preußischen Volksschullehrer anschicken, ihm ein Denkmal zu setzen, so tun sie es, um auch den nachkommenden Lehrergenerationen zu sagen: „Der hat viel getan!"

XIII. Abschnitt.

Das Ministerium Studt.[1]) (1899—1907).

Kapitel XLVII.

Das Schulkompromiß.

Dr. Bosses Nachfolger wurde Konrad Studt, der bisherige Oberpräsident von Westfalen. Maßgebend war wohl bei seiner Berufung, daß er nach seiner bisherigen Tätigkeit wohl geeignet schien, die mittlere Linie zwischen den Wünschen der Konservativen und des Zentrums einerseits und der Mittelparteien andererseits zu finden und innezuhalten. Wie weit ihm das gelungen ist, soll später noch erörtert werden, wir wollen uns jetzt zunächst seinem Hauptwerk, dem Schulunterhaltsgesetz zuwenden.

Der preußische Staat brauchte ein Schulunterhaltungsgesetz, darüber bestand unter den politischen Parteien seit Jahren keine Meinungsverschiedenheit mehr. Die Art und Weise, wie nach

[1]) Konrad Heinrich Gustav Studt wurde am 5. Nov. 1838 geboren. Er trat 1858 in den Staatsdienst, wurde 1865 Gerichtsassessor und als solcher 1867 in die allgemeine Verwaltung übernommen. 1868 wurde er Landrat des Kreises Obornik, kam 1876 als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern und wurde 1880 zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium des Innern ernannt. Im Jahre 1882 wnrde er Regierungspräsident in Königsberg und 1887 Kaiserlicher Unterstaatssekretär in Elsaß-Lothringen. 1889 erhielt er die Berufung als Oberpräsident der Provinz Westfalen. In diesem Amte ist er bis zu seiner Berufung als Kultusminister geblieben. 1901 ernannte ihn die juristische Fakultät der Universität Königsberg zum Ehrendoktor. Nach Verabschiedung des Schulunterhaltungsgesetzes im Juli 1906 erhielt er vom Kaiser den Schwarzen Adlerorden und wurde damit in den Adelsstand erhoben. Am 24. Juni 1907 trat er von seinem Amte zurück und wurde ins Herrenhaus berufen.

alten, überlebten Rechtsnormen die Kosten der Schulunterhaltung von den Unterhaltungspflichtigen aufgebracht werden mußten, hatte besonders unter der bäuerlichen Bevölkerung eine Erregung hervorgerufen, die von Jahr zu Jahr wuchs. Im allgemeinen wurden Großgrundbesitz und Großindustrie auf dem Lande bei der Aufbringung der Schullasten so bevorzugt, daß sich das Rechtsgefühl des Volkes dagegen allerdings empören mußte. Die freisinnige Partei hat namentlich durch den Mund des verstorbenen Abgeordneten Rickert in den früheren Legislaturperioden wiederholt eine anderweitige Regelung der Schulunterhaltung gefordert, ohne daß die übrigen Parteien sich dem angeschlossen hätten. Zu besonderen Unzuträglichkeiten führte die Schulunterhaltung in der Provinz Schlesien, weshalb der schlesische Provinziallandtag im Jahre 1895 den Beschluß faßte:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, sich dahin auszusprechen, daß eine allgemeine Regelung der Schulbeitrags- und Unterhaltungspflicht bezüglich sämtlicher Elementarschulen Schlesiens ein dringendes Bedürfnis ist." Und dazu eine weitere Resolution:

„Sollte dies zunächst nicht durchführbar sein, so wird diese Regelung bezüglich derjenigen Schulen als besonders dringend bezeichnet, welche bisher nach den beiden katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 gesetzmäßig oder observanzmäßig unterhalten werden."

In Uebereinstimmung mit diesem Antrage faßte das Herrenhaus gelegentlich der Verabschiedung des Lehrebesoldungsgesetzes am 18. Februar 1897 folgende Resolution:

„Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, nach Anhörung des nächsten schlesischen Provinziallandtages dem Landtage der Monarchie — wenn irgend tunlich in der nächsten Tagung — einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die bezüglich der Aufbringung der Schullasten in Schlesien nach dem Schulreglement von 1801 für die beteiligten Gutsherrschaften zur Zeit bestehenden Härten beseitigt werden."

Weiter faßte das Herrenhaus in derselben Sitzung auf Antrag des Herrn Gerlach — allerdings mit ganz knapper Majorität — folgenden weitergehenden Beschluß:

„Die Königliche Staatsregierung ferner aufzufordern, tunlichst bald einen Gesetzentwurf zur Beseitigung derjenigen Ungleichmäßigkeiten bei der Tragung der Lasten für Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen auf dem Lande vorzulegen, welche im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts durch die Sonderstellung der Gutsherren des Schulortes (sogenannte Schulpatrone) zum Nachteile der bäuerlichen Wirte und sonstigen Mitglieder der Schulgemeinde entstehen."

Gegen den Antrag von Gerlach hatte Graf von der Schulenburg-Betzendorf gesprochen, „weil die Regierung nach Erlaß des Lehrerbesoldungsgesetzes die Sache schon selber regeln werde." —

Bemerkt muß dabei werden, daß in derselben Sitzung eine Resolution bezüglich Erlaß „eines allgemeinen, auf christlicher und konfessioneller Grundlage berufenden Volksschulgesetzes" gefaßt wurde, daß aber kein Redner gefordert hat, dieses christliche Volksschulgesetz mit dem Schulunterhaltungsgesetz zu verbinden.

Im Abgeordnetenhause wurden Anträge auf Regelung der Schulunterhaltungspflicht zuerst 1897 und 1898 seitens der Abgeordneten Seydel (ntl.) und Baensch-Schmidtlein (freik.) eingebracht. Im Jahre 1899 folgten die Anträge Reinecke (freik.) und **Arendt** (Labiau) (kons.).

Die Besprechung gestaltete sich damals außerordentlich lebhaft, weil Konservative und Zentrum das Schulunterhaltungsgesetz mit konfessionellem Beiwerk bepacken wollten, während Freikonservative, Nationalliberale und Freisinnige ein reines Schulunterhaltungsgesetz forderten. Von Interesse sind besonders die damaligen gegen den konservativen Führer Dr. v. Heydebrand und der Lasa gerichteten Ausführungen des nationalliberalen Dr. Friedberg. Derselbe erklärte (19. April 1899):

„Herr von Heydebrand zog aus einer Neuregulierung der Schullast die weitere Konsequenz, daß ganz besondere Garantien in einem solchen Gesetz gegeben werden müßten zugleich über die Erhaltung der Konfessionalität der Volksschule, während wir den Standpunkt vertreten, daß die Regulierung der Volksschullasten mit diesen Verhältnissen in keinem greifbaren Zusammenhange steht. Die Beispiele, die Herr von Heydebrand angeführt hat, sind auch eigentlich minimal; er hat nur anführen können die Küsterschulen und einzelne Kirchenschulen, die wir besitzen. Ich glaube, es wird keine großen Schwierigkeiten bieten, für diese wenigen Kirchenschulen eine Ausnahmebestimmung zu treffen." Und dann weiter: „Herr von Heydebrand sprach von den Rechten der konfessionellen Minderheit. Gewiß, wir achten diese Rechte vollkommen; aber, meine Herren, wir gehen nicht so weit, daß wir die Rechte der konfessionellen Minderheit auch erkaufen wollen durch eine Verschlechterung der Qualität der Schule, dadurch, daß mehrklassige Schulen auseinandergerissen werden lediglich auf Grund der konfessionellen Verhältnisse **und minderwertige, einklassige Schulen** daraus gemacht werden, weil sonst die Schullasten den betreffenden Gemeinden zu groß werden würden."

Der Kampf spitzte sich damals so zu, daß Konservative und Zentrum nicht einmal der von den Freikonservativen geforderten Kommissionsberatung der beiden Anträge zustimmen wollten. In großer Erregung rief damals der freikonservative Abge-

ordnete von Kardorff den Konservativen zu: „Sollten Sie Ihren Widerspruch aufrecht erhalten, so haben wir uns genötigt gesehen, über diesen Punkt eine namentliche Abstimmung zu beantragen, weil wir das in der Tat als eine Feindseligkeit gegen diejenigen Tendenzen ansehen (Oh! rechts), die wir mit unserem Antrage verfolgen, und die wir für richtiger halten." Aber Konservative, Zentrum und Polen blieben hart, mit 177 gegen 132 Stimmen wurde der Antrag auf Kommissionsberatung abgelehnt.

Abgelehnt wurde ebenfalls der freikonservative Antrag:

„Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, spätestens in der nächsten Session eine Neuregelung der Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen dahin herbeizuführen, daß gemäß Artikel 25 der Verfassung diese Verpflichtung allgemein den bürgerlichen Gemeinden und Gutsbezirken auferlegt wird."

Angenommen wurde dagegen der konservative Antrag:

„Die Königl. Staatsregierung aufzufordern, spätestens in der nächsten Session des Landtages einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher zur Beseitigung der bestehenden Härten die äußeren Verhältnisse der Volksschule, insbesondere deren Unterhaltungspflicht in gerechter Weise regelt, aber zugleich den konfessionellen Charakter der Volksschule, sowie die Rechte der Eltern und Gemeinden aufrecht erhält und sichert."

Im Jahre 1900 brachte der Abgeordnete Baensch-Schmidtlein folgende Interpellation ein: „Welche Maßregeln gedenkt die Königliche Staatsregierung zur Beseitigung der immer schwerer empfundenen Mißstände und Ungerechtigkeiten in bezug auf die Unterhaltung der Volksschulen zu ergreifen?"

Die Verhandlung darüber fand am 29. März 1900 statt und trug diesmal einen wesentlich ruhigeren Charakter. Herr von Heydebrand forderte nur, „daß wir den uns teuren Charakter der konfessionellen Schule nicht durch die Neuordnung der Verhältnisse in Frage stellen können", sprach sich sehr entschieden dafür aus, daß die Schule Staatsanstalt sei und gab namentlich der Regierung zu verstehen, daß es notwendig sei, bei der Neuregulierung der Schulunterhaltungspflicht „außerordentlich große Summen" bereit zu stellen, um die Schulverbände vor Ueberbürdung zu schützen. In ähnlicher Weise sprach sich der andere konservative Redner — Graf Kanitz, — aus; ja dieser erklärte für seine Person, daß es besser sei, das Schulunterhaltungsgesetz so schnell wie möglich zu verabschieden, da sich über die anderen Fragen doch nicht so schnell eine Verständigung erreichen lasse. Der nationalliberale Redner, Seydel (Hirschberg), forderte, alle mit der Frage der Schulunterhaltung nicht unmittelbar zusammenhängenden Gebie-

te auszuscheiden. Er hielt es zwar für geboten, in das Gesetz Bestimmungen über die Bildung und die Rechte des Schulvorstandes aufzunehmen, bat aber im übrigen, das Konfessionalitätsprinzip nicht zu scharf zu betonen.

Ein weitergehendes Programm — er nannte es bescheidenerweise einen Mittelweg — entwarf schon damals der freikonservative Abgeordnete v. Zedlitz-Neukirch. Er hielt dafür, daß in das Schulunterhaltungsgesetz aufgenommen werden könne die Regelung der Frage der Mitwirkung der Gemeinden bei der Ernennung der Lehrer, die Frage der Organisation der örtlichen Schulverwaltung unter entsprechender Mitwirkung der Kirche, die Sicherung der Stellung der Kirche bei der Schulpflege, die gesetzliche Festlegung der Verfassungsbestimmung, daß die Schule möglichst konfessionell eingerichtet werden soll, und Bestimmungen, welche den konfessionellen Minioritäten gesetzlichen Schutz gewähren bezüglich des Religionsunterrichts und der Beschulung ihrer Kinder.

Das war also bereits die Skizze zum Schulantrag vom 13. Mai 1904. Trotzdem legte die Regierung auch während der Sessionen 1901 und 1902 keinen Gesetzentwurf dem Hause vor.

Im Jahre 1903 brachte Graf von Kanitz folgende Interpellation ein:

„Aus welchen Gründen ist die Einbringung des seit geraumer Zeit als bringlich anerkannten und wiederholt vom Hause der Abgeordneten geforderten Schuldotationsgesetzes, durch welches die gegenwärtigen Mißstände und Ungerechtigkeiten in der Verteilung der Volksschullasten beseitigt werden sollen, noch nicht erfolgt?"

Gleichzeitig brachte Freiherr von Zedlitz-Neukirch folgenden Antrag ein:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, baldigst den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches die Unterhaltung der Volksschulen nach Maßgabe der Verfassung geregelt und unter entsprechender Erhöhung der Staatszuschüsse den Uebelständen abgeholfen wird, welche aus der großen Ungleichheit der Lehrerbesoldungen für Schule und Lehrer, sowie für die Volksschulbildung weiter Kreise der Bevölkerung erwachsen."

In der Sitzung vom 13. März 1903 kamen die Interpellation der Konservativen und der Antrag der Freikonservativen zur Verhandlung. Noch bestimmter als 1900 erklärte diesmal Graf Kanitz: „Der konfessionelle Charakter der Volksschule steht nicht in Gefahr, diese Konfessionalität braucht durch ein die Schulunterhaltungspflicht regelndes Gesetz gar nicht angetastet zu werden. Wir halten also an dem konfessionellen Charakter der Volksschule unbedingt fest und wünschen, denselben bei der Ordnung

der Schulunterhaltung nicht in Frage gestellt zu sehen. Aber wir vermögen auch nicht anzuerkenen, warum die Unterhaltungspflicht nicht durch ein besonderes Gesetz geregelt werden könnte."

Auch Freiherr von Zedlitz erklärte wieder: „Meine Freunde haben von Anfang an auf dem Standpunkt gestanden, daß eine solche Verbindung der Regelung der Schulunterhaltungspflicht mit den inneren Fragen des Schulrechts nicht notwendig ist," fügte aber hinzu: „daß unter gewissen Voraussetzungen auch entscheidende Bedenken nicht dagegen bestehen, einen **Versuch** zu unternehmen, diejenigen Fragen des inneren Schulrechts, die in einem gewissen engeren Zusammenhange mit der Unterhaltungspflicht stehen, zu berühren." Als solche Fragen bezeichnete er dann wieder den konfessionellen Charakter der Volksschule, die Erteilung des Religionsunterrichts an die Minoritäten und die Beschulung der konfessionellen Minioritäten. Er hob dabei gleichzeitig hervor, daß die legislative Fixierung der jetzigen Schulpraxis das äußerste wäre, bis wohin er den Wünschen der Konservativen und des Zentrums folgen könne; sollte der Versuch unternommen werden, bei dieser Gelegenheit weitergehende Bestimmungen zu treffen, etwa in der Richtung des Gesetzentwurfs von 1892, so würde das ein zwingendes Hindernis für das Zustandekommen des Schuldotationsgesetzes sein."

Der nationalliberale Redner, Abg. Seydel (Hirschberg) — erklärte für seine politischen Freunde: „Auch wir wollen in Uebereinstimmung mit Art. 24 der Verfassung den Charakter der Konfessionalität der Schule gewahrt wissen. Wir würden nichts dagegen haben, wenn dies in ein Schulunterhaltungsgesetz aufgenommen würde, allerdings, meine Herren, unter der Wahrung, daß in den Provinzen und Landesteilen und an denjenigen Orten, wo zur Zeit Paritäts-Simultanschulen bestehen, auch in Zukunft an diesem Zustand nicht gerüttelt wird." Auch gegen die Aufnahme einer Bestimmung in das Schulunterhaltungsgesetz über die Beschulung der Minioritäten hätten seine politischen Freunde nichts einzuwenden, allerdings sei dabei zu prüfen, „ob in das Gesetz eine bestimmte Ziffer festgelegt werde, oder ob die Bestimmung im einzelnen Falle der Schulbehörde überlassen werde."

Der freikonservative Antrag wurde auf Vorschlag der Konservativen und des Zentrums an die Budgetkommission verwiesen.

Da auch in der Session 1904 ein Schulunterhaltungsgesetz nicht vorgelegt wurde, brachte Abgeordneter von Zedlitz wiederum seinen Antrag vom Jahre 1903 ein. Die Verhandlung darüber wurde hinausgeschoben, , und als der Antrag am 13. Mai 1904 endlich zur Besprechung gestellt werden sollte, wurde er plötzlich durch einen neuen Antrag Dr. Hackenberg, Dr. v. Heydebrand

u. der Lasa und Frhr. von Zedlitz u. Neukirch ersetzt. Dieser Antrag, das sogenannte Schulkompromiß, lautete:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung aufzufordern:

I. ohne Verzug, spätestens in der nächsten Tagung, einen Gesetzentwurf, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, auf folgender Grundlage vorzulegen:

1. Die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt den bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirken) oder Verbänden solcher, unter ergänzungsweiser Beteiligung des Staates an den Kosten ob.

2. In Ausführung des Artikels 24 der Verfassung, wonach bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind, werden nachstehende Grundsätze festgelegt:

a) in der Regel sollen die Schüler einer Schule derselben Konfession angehören und von Lehrern ihrer Konfessionen unterrichtet werden.

b) Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen, insbesondere aus nationalen Rücksichten oder da, wo dies der historischen Entwicklung entspricht, zulässig. Lehrer, welche zur Erteilung des Religionsunterrichtes für konfessionelle Minioritäten an Schulen anderer Konfession angestellt sind, dürfen voll beschäftigt werden;

c) erreicht die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Minderheit eine angemessene Höhe, so hat diese Minderheit den Anspruch auf Errichtung einer Schule ihrer Konfession;

d) es sind zur Verwaltung der Schulangelegenheiten neben den ordentlichen Gemeindebehörden in den Städten Schuldeputationen oder auf dem Lande Schulvorstände einzurichten, bei denen der Kirche, der Gemeinde und den Lehrern eine angemessene Vertretung zu gewähren ist;

II. bei Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht zugleich für die Beseitigung unbilliger Ungleichheiten in der Belastung der verschiedenen Schulverbände und in der Höhe des Diensteinkommens der Volksschullehrer zu sorgen."

Nach kurzer Debatte wurde der Antrag gegen die Stimmen der Freisinnigen angenommen.

Da nach dem Antrage die Konfessionsschule zur Regel, die Simultanschule zur Ausnahme gemacht werden sollte, erhob sich ein lebhafter Widerspruch[1]) in den entschieden liberalen Kreisen, auch die

[1]) Gegen das Schulkompromiß wandten sich:

Schulkompromiß, konfessionelle Schule, Simultanschule. Von J. Tews. Buchverlag der „Hilfe". Schöneberg. 40 Pf.

sogenannten „Jungliberalen“ in der nationalliberalen Partei schlossen sich dieser Bewegung an, und selbst die „Köln. Ztg.“ konnte den Standpunkt der Fraktionen nicht billigen.

Um die Notwendigkeit eines Schulunterhaltungsgesetzes darzutun, hatte die Regierung die Erhebungen über die Verteilung der Schullasten vom Jahre 1899 veröffentlicht. — Aus der reichen Fülle dieses Materials mögen hier einige Zahlen Platz finden, die beweisen, wie ungleich Gutsbezirke und Landgemeinden in einzelnen Kreisen zu den Schullasten herangezogen wurden.

Kreis	a. Gutsbz. b. Gem.	Einkommensteuer M	Ergänzungssteuer M	Grundsteuer M	Schullasten M
Osterode	a.	30988	10887	34585	35103
	b.	13931	4585	28475	59602
Luckau	a.	19905	11725	31081	7058
	b.	39115	17185	55139	48278
Kalau	a.	38035	16589	28079	12590
	b.	62156	12797	35951	102176
Schmiegel	a.	19984	8219	28273	9593
	b.	9354	2484	16334	34951
Oels	a.	79005	21452	72161	18678
	b.	23196	7987	47555	46991
Lüben	a.	25406	9206	34522	8328
	b.	7997	3790	23001	20038
Jerichow II	a.	19971	11042	32372	5867
	b.	56714	38694	65965	78614
Eckernförde	a.	66893	27941	110962	39845
	b.	33689	13766	62344	88358
Gelnhausen	a.	10410	4061	12158	358
	b.	37791	13748	57425	71087

Der Streit um d. Konfessionen. Von Dr. F. Naumann. Derselbe Verlag. 60 Pf.

Die preußische Volksschule kein Kompromißgegenstand! Von Dr. Hugo Böttger. Reimer, Berlin. 60 Pf.

Der Kampf um die Schule. Von O. Muser. Sauerländer, Frankfurt a. M. 60 Pf.

Die Simultanschule. Von Theobald Ziegler, Professor der Philosophie und Pädagogik in Straßburg i. E. (I. Heft der „Pädagogischen Zeit- und Streitfragen“). 66 S. Berlin 1905, Reuther u. Reichard. 1 M.

Die Simultanschule des ehem. Herzogtums Nassau. Von Klärner. 24 S. Wiesbaden, Rud. Bechtold u. Co. 50 Pf.

Kapitel LXVIII.

Das Schulunterhaltungsgesetz.[1])

Im Herbst 1905 wurde der Entwurf vorgelegt. Er bestand aus drei Hauptteilen: 1. Bildung der Schulverbände und Verteilung der Schullasten, 2. Konfessionelle Bestimmungen über die Volksschulen, 3. Schulvorstände.

Die Schullasten sollten Kommunallasten werden und den Steuerverhältnissen entsprechend verteilt werden. Die konfessionelle Schule sollte die Regel, die Simultanschule die Ausnahme sein.

In den Schulvorständen sollte auch die Lehrerschaft Sitz und Stimme erhalten.

In der ersten Lesung (Dezember 1905) sprachen die Redner der Kompromißparteien im großen und ganzen für den Entwurf, wenngleich sowohl die Konservativen als auch die Nationalliberalen mancherlei Sonderwünsche vorbrachten. Das Hauptbedenken der letzteren richtete sich gegen § 31, wonach der „Ortsschulinspektor" den

---

Die Nassauische Simultanschule von einem inaktiven katholischen Schulmanne Nassaus. Helmich, Bielefeld. 50 Pf.

Das zukünftige Volksschulgesetz in Preußen. Von H. Drewke. Helmich, Bielefeld. 40 Pf.

Für das Kompromiß traten ein:

Der Schulantrag. Zwölf Thesen zur Verständigung im nationalliberalen Lager, von Erich Förster, Pfarrer in Frankfurt a. M. 40 Seiten. Berlin und Tübingen 1904, J. C. B. Mohr. 40 Pf.

Das Schulkompromiß und die Simultanschulfrage von Fr. Schreck, Lehrer. 96 S. Magdeburg 1904. Friese u. Fuhrmann. 1,50 M.

Reformation und Volksschule von A. Grünweller. 31 S. Berlin. Buchhandlung Fr. Zillessen. 25 Pf.

Weshalb christliche Volksschule? 3. Aufl. 51 S. Gütersloh. C. Bertelsmann. 50 Pf.

[1]) Tews, J. Die preußische Schulvorlage. Herausgegeben vom Wahlverein der Liberalen. Berlin-Schöneberg, Verlag der „Hilfe", 1906. S. 48. 8°. Preis geh. 30 Pf.

Kriege, Wilh., Pfarrer. Die Simultanschule im Lichte der Wahrheit. Eine sachliche Würdigung der Schulfrage in Preußen zur Aufklärung des Volkes. Köln, Verlag von J. P. Bachem, 1906. S. 124. 8°. Preis geh. 1,50 M.

B. A. Deutsche Simultanität, ein Mahnwort für die Zukunft unserer Schule. Verlag des Verfassers. Versand der Druckerei Th. Hormann in Ahrensbök, 1906. S. 50. 8°. Preis geh. 50 Pf.

Ries, E. Der Kampf um die konfessionelle Schule. Beleuchtet nach seiner rechtlichen, grundsätzlichen und zeitgeschichtlichen Seite auf Grund der pädagogischen Monatsschau der Zeitschrift „Der Schulfreund". Hamm i. W., Verlag von Breuer u. Thiemann, 1906. S. 45. 8°. Preis geh. 1 M.

Vorsitz im Schulvorstande führen sollte. Sie protestierten dagegen, daß damit etwa die geistliche Schulaufsicht festgelegt werden sollte. Wegen der konfessionellen Bestimmungen sprachen sich die Freisinnigen entschieden gegen das Gesetz aus. Das Zentrum verhielt sich reserviert. Allgemein bedauerte man, daß die Provinzen Posen und Westpreußen von dem Gesetz ausgeschlossen werden sollten.

Am 29. Dezember 1905 tagte der III. Preußische Lehrertag in Berlin.

Zu Abschnitt I beschloß er:

„Die Bestimmungen des Entwurfes, welche die Schulunterhaltung regeln, beseitigen nicht die bestehenden Unzulänglichkeiten auf dem Gebiete der Schulunterhaltung; denn

1. die Schulunterhaltungspflichtigen werden gegen übermäßige Schullasten nicht geschützt. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die zulässige Höhe der Belastung. Für die Verteilung der widerruflichen Zuschüsse der Regierung wird kein Maßstab festgesetzt;

2. die Vorlage bietet keine Handhabe, die steuerkräftigen Personen in kleinen Gemeinden ihrer Steuerkraft entsprechend zu den Schullasten heranzuziehen. Sie erschließt also nicht diejenigen Quellen, die sich für die Vermehrung der Volksschulaufwendungen darbieten;

3. die Vorlage ist keine Fortführung der durch das Pensions-, Ruhegehaltskassen-, Besoldungs- und Witwenversorgungsgesetz eröffneten, für die preußische Volksschule durchaus heilsamen Gesetzgebung.

Wenn die Vorlage die Mißstände auf dem Gebiete der Volksschulunterhaltung beseitigen soll, so ist dies nur durch Bildung größerer Verbände zur Aufbringung der Grundgehälter möglich. Die Versammlung empfiehlt die Errichtung von Bezirkskassen zur Aufbringung der Grundgehälter analog den bestehenden Alterszulagekassen."

Zu Abschnitt III:

„In § 14 möge festgesetzt werden, daß überall, wo ein Kirchenamt mit einem Schulamte dauernd vereinigt ist, eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Stelle stattfinden soll.

Zu Abschnitt IV:

„1. Eine Verquickung der Frage der Schulunterhaltung mit der Frage der Konfessionalität der Volksschule ist sachlich nicht zu rechtfertigen und darum in diesem Entwurfe grundsätzlich abzulehnen.

2. Gegen die konfessionellen Bestimmungen des Entwurfes erhebt die Versammlung ernste Bedenken. Sie genügen nicht dem Artikel 24 Absatz 1 der Verfassung, der bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen den konfessionellen Verhältnissen möglichste Berücksichtigung zugesteht, ordnen vielmehr unter angeblicher Berücksichtigung der konfessionellen Interessen das Volksschulwesen einseitig den historisch-kirchenregimentlichen Rücksichten unter. Durch diese Bestimmungen wird die Weiterentwicklung der Volksschule zu einer einheitlichen-nationalen Bildungsanstalt unterbunden und die Errich-

tung voll entwickelter Schulsysteme verhindert, insbesondere die unterrichtliche Versorgung der Kinder der Minderheit erheblich geschädigt.

3. Den Schulgemeinden ist freizustellen, ob sie konfessionelle oder gemeinsame Schulen errichten, beziehungsweise die bestehenden Schulen konfessionell oder gemeinsam einrichten wollen. Ebenso ist den Gemeinden das Recht zu gewähren, konfessionelle oder gemeinsame Schulen nebeneinander einzurichten. In diesem Falle steht es den Eltern frei, ob sie ihre Kinder einer konfessionellen oder gemeinsamen Schule zuführen wollen.

4. Die aus der konfessionellen Trennung der Schulen entstehenden Mehrkosten haben die betreffenden Gemeinden ohne Beihilfe des Staates selbst zu tragen; dagegen kann für den Religionsunterricht der Minderheiten an mehrklassigen Schulen durch Anstellung von Lehrern der Minderheiten über die Forderungen des Entwurfes hinaus Sorge getragen werden.

5. Die Zusammensetzung der Lehrkörper an Schulen mit Kindern verschiedener Konfession soll möglichst der konfessionellen Zusammensetzung der Schüler entsprechen."

Zu Abschnitt V:

In § 28 möge unter Ziffer 3 statt der Vorschrift, daß in der Schuldeputation mindestens ein Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer sich befinden solle, die Bestimmung gesetzt werden, daß derselben mindestens ein Rektor (Hauptlehrer) und ein Lehrer angehören müsse.

In § 28 möge bestimmt werden, daß die Lehrerschaft in sämtlichen Schuldeputationen und Schulvorständen mindestens die gleiche Vertreterzahl habe wie die Geistlichkeit der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

In § 28 mögen Bestimmungen getroffen werden, durch welche der Lehrerschaft des Ortes das Recht eingeräumt wird, für die Wahl der in die Schuldeputation zu berufenden Lehrer Vorschläge zu machen.

In § 31 möge bestimmt werden, daß an Orten mit einem Lehrer dieser, an Orten mit zwei oder drei Lehrern der dienstälteste zum Schulvorstand gehört. An Orten mit mehr Lehrkräften möge den Lehrern ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden, entsprechend dem unter 3 für die Stadtlehrer gewünschten.

In § 31 Absatz 3 mögen die Worte: „aus dem Ortsschulinspektor oder in dessen Ermangelung aus einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Persönlichkeit als Vorsitzenden" gestrichen werden, wodurch auch die zu schweren Bedenken Anlaß gebenden Worte am Schlusse des Absatz 2 desselben § „und den Ortsschulinspektor in seinen Obliegenheiten zu unterstützen" hinfällig werden würden, und daß in § 31 bestimmt werde: Der Vorsitzende des Schulvorstandes werde durch dessen Mitglieder gewählt.

Bezüglich der Lehreranstellung wird gewünscht:

1. Die Anstellung der Lehrer ist so zu ordnen, daß den Gemeinden mit mehr als 25 Schulstellen das Recht der Lehrerberufung und den Gemeinden mit 25 und weniger Schulstellen das Recht, für jede Stelle einen Lehrer vorzuschlagen, eingeräumt wird. Die Lehrerberufung seitens der Gemeinden bedarf der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Bei Nichtbestätigung hat die Angabe der Gründe zu erfolgen.

2. Bei der Anstellung der Schulleiter (Rektoren und Hauptlehrer) haben die Gemeinden dieselben Befugnisse, wie bei der Anstellung der Lehrer. Bestehende weitergehende Rechte der Gemeinden bei der Lehrerberufung bleiben unangetastet."

Auch der preußische Städtetag, der am 15. Januar in Berlin tagte, beschäftigte sich mit dem Entwurf. Er wandte sich besonders gegen die Bestimmung über die Bildung der Schuldeputationen und die Lehreranstellung.

Auf die Kommissionsverhandlungen im Abgeordnetenhause kann ich hier nicht näher eingehen, eine Unzahl von Anträgen wurde gestellt, die meisten wurden abgelehnt. Im allgemeinen kamen die Konservativen den Nationalliberalen etwas bei den konfessionellen Bestimmungen, die Nationalliberalen den Konservativen bei den materiellen Bestimmungen entgegen. Der strittige Punkt blieb die Rektorenberufung, diese wollte die Regierung unter allen Umständen für sich behalten, und dabei wurde sie von den Konservativen unterstützt, während die Nationalliberalen dagegen waren.

Bis in den Mai zogen sich die Kommissionsverhandlungen hin, dann folgten schnell hintereinander die zweite und dritte Lesung im Plenum. Für die dritte Lesung fand man auch einen Vermittelungsvorschlag bezüglich der Rektorenberufung, der in dem § 58 (siehe S. 76) zum Ausdruck gekommen ist. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wurde vom 1. April 1907 bis 1. April 1908 hinausgeschoben.

Im Juni kam der Entwurf an das Herrenhaus. Die erste Lesung (15. und 16. Juni) verlief glatt und es erfolgte die Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern. Hier kam man sowohl den Bürgermeistern wie den Großgrundbesitzern durch einige Aenderungen entgegen. In der zweiten Lesung gab es noch eine Ueberraschung; die Standesherren unter Führung des Herzogs Ernst Günther von Schleswig-Holstein wollten mit Hilfe der Bürgermeister das Schulpatronat herstellen. Darum ging das Gesetz an das Abgeordnetenhaus zurück und von hier nach kurzer Verhandlung (6. Juli) wieder an das Herrenhaus, wo es am 7. Juli endgültig angenommen wurde.

Am 28. Juli wurde es publiziert.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind:

Erster Abschnitt.

Träger der Schullast.

§ 1. Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der darin geordneten Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Kosten den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob.

Gemeinden (Gutsbezirke) bilden entweder einen eigenen Schulverband oder werden behufs Unterhaltung einer oder mehrerer Volksschulen zu einem gemeinsamen Schulverbande (Gesamtschulverbande) vereinigt.

Eine Gemeinde (Gutsbezirk) kann mehreren Gesamtschulverbänden angehören. Sie kann, auch wenn sie einen eigenen Schulverband bildet, zugleich einem oder mehreren Gesamtschulverbänden angehören.

Gutsbezirke als Träger der Schullasten sowie Gesamtschulverbände haben die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 2. Jede Stadt bildet in der Regel einen eigenen Schulverband. Stadtgemeinden mit mehr als 25 Schulstellen können mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken nur unter Zustimmung aller Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke) zu einem Gesamtschulverbande vereinigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Verteilung der Volksschullasten. Schulhaushalt. Baufonds. Staatsleistungen.

§ 7. In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindelast aufgebracht.

Die Verpflichtung der nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) von der Gemeindeeinkommensteuer befreiten Personen, zu den Volksschullasten beizutragen, wird durch Gesetz geregelt.

§ 11. Für jeden Schulverband ist in der Regel ein Schulhaushalts-Etat aufzustellen und eine Schulkasse einzurichten.

§ 12. In Gemeinden, welche für sich einen Schulverband bilden, genügt es, wenn der Schulhaushalts-Etat in den Gemeindehaushalts-Etat aufgenommen wird, und bleibt es der Beschlußfassung der Gemeinde überlassen, ob eine besondere Schulkasse eingerichtet oder ob ihre Geschäfte durch die Gemeindekasse wahrgenommen werden sollen.

In Gutsbezirken, welche für sich einen Schulverband bilden, und in Gesamtschulverbänden, welche lediglich aus Gutsbezirken bestehen, die demselben Gutsbesitzer gehören, und in denen eine Unterverteilung nach § 8 Abs. 2 nicht stattfindet, kann die Aufstellung eines Schulhaushalts-Etats und die Einrichtung einer Schulkasse mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde unterbleiben. Die Genehmigung kann widerrufen werden.

§ 13. Die Mittel für kleine bauliche Reparaturen sind gleich den übrigen laufenden Schulunterhaltungskosten in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Höhe in jedem Schulhaushalts-Etat bereitzustellen. Hiervon kann

in den Fällen des § 12 Abs. 2 mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Abstand genommen werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden.

§ 14. Jeder Schulverband mit 25 oder weniger Schulstellen ist verpflichtet, jährlich 60 Mark für die einzige oder erste, 50 Mark für die zweite, 40 Mark für die dritte und je 30 Mark für jede weitere Stelle des Schulverbandes zur Bestreitung der Kosten von Volksschulbauten, welche nicht zu den laufenden kleineren Reparaturen gehören, anzusammeln und verzinslich zu belegen.

§ 17. Der Staat erstattet den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen ein Drittel desjenigen Teilbetrags der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich des Grunderwerbs entstandenen Kosten, welche im Etatsjahre 500 Mark für die Stelle überstiegen hat und weder Dritten zur Last fällt, noch auch durch Brandschadensversicherung gedeckt wird. Bei Berechnung des staatlichen Baubeitrags dürfen etwaige Naturaldienste nur bis zum Höchstwerte von 15 vom Hundert der Gesamtbausumme in Ansatz gebracht werden. Der staatliche Baubeitrag wird nicht gezahlt, soweit der Aufwand für Bauten dadurch entstanden ist, daß der Schulverband seine Gebäude seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt unterhalten hat.

Dritter Abschnitt.

Schulvermögen. Leistungen Dritter.

§ 24. Die besonderen Schulgemeinden (Sozietäten) sowie diejenigen Schulen, welche bisher als selbständige Rechtssubjekte Träger der Volksschullasten waren, werden, unbeschadet des Forstbestehens dieser Schulen als Lehranstalten, aufgehoben.

Das Vermögen einer aufgehobenen Schulgemeinde (Schule) geht als Ganzes auf den Schulverband (§ 1 Abs. 2) über.

Vierter Abschnitt.

Konfessionelle Verhältnisse.

§ 33. Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.

Wo in einem Schulverbande neben drei- oder mehrklassigen Schulen einklassige Schulen oder neben Schulen der im § 36 bezeichneten Art solche der in den §§ 35, 38 und 40 Abs. 1 bezeichneten Art bestehen, sollen Kinder, soweit es mit der Rücksicht auf die örtlichen Schulverhältnisse vereinbar ist, insbesondere soweit dadurch nicht der Bestand einer bereits vorhandenen Schule gefährdet oder die Errichtung einer neuen Schule erforderlich wird, nicht gegen den Willen der Eltern oder deren Stellvertreter der einen oder anderen Schulart zugewiesen werden.

§ 34. Lediglich wegen des Religionsbekenntnisses darf keinem Kinde die Aufnahme in die öffentliche Volksschule seines Wohnorts versagt werden.

§ 35. An Volksschulen, die mit einer Lehrkraft besetzt sind, ist stets eine evangelische oder eine katholische Lehrkraft anzustellen, je nachdem die angestellte Lehrkraft oder die zuletzt angestellt gewesene Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.

Statt der evangelischen Lehrkraft soll bei Erledigung der Stelle in der Regel eine katholische angestellt werden, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Kinder, ausschließlich der

Gastschulkinder, katholisch gewesen sind und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als 20 betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen soll in der Regel statt einer katholischen Lehrkraft eine evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers.

§ 36. An einer Volksschule, an der nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren, behält es dabei auch in Zukunft sein Bewenden; in einem Schulverbande, in dem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, können neue Volksschulen nur auf derselben Grundlage errichtet werden. Eine Änderung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Schulverbandes mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden.

Bestehen in einem Schulverbande neben Schulen der im Abs. 1 bezeichneten Art solche, an denen nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen sind, so soll bei Errichtung neuer Schulen darauf geachtet werden, daß das bisherige Verhältnis der Beschulung der Kinder in den Schulen der einen oder andern Art möglichst beibehalten wird.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf die Schulen, bei welchen die Verschiedenheit in dem Bekenntnisse der Lehrkräfte lediglich nur dadurch herbeigeführt ist, daß für die Schulkinder des einen Bekenntnisses die Erteilung der Religionsunterrichtes ermöglicht werden sollte. (§ 37 Abs. 3.)

Schulen der im Abs. 1 bezeichneten Art können aus besonderen Gründen auch von anderen Schulverbänden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet werden. Der Beschluß des Schulverbandes ist nebst der Genehmigungserklärung der Schulaufsichtsbehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Binnen vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab kann von Beteiligten das Vorhandensein besonderer Gründe durch Einspruch beim Kreisausschusse, sofern eine Stadt beteiligt ist, beim Bezirksausschusse bestritten werden. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses ist die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung, weil sie besondere Gründe nicht als vorliegend erachtet, so steht den Schulverbänden die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Gegen den Beschluß des Provinzialrates findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht innerhalb vier Wochen statt.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses (Abs. 4) die Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde findet in den Fällen der Abs. 4 und 5 innerhalb vier Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgerichte statt.

In den Hohenzollernschen Landen entscheidet der Unterrichtsminister endgültig.

Beträgt in einer gemäß Abs. 4 errichteten Schule die Zahl der die Schule besuchenden einheimischen evangelischen oder katholischen Kinder mit Ausschluß der Gastschulkinder während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten sowie in Landgemeinden von mehr als 5 000 Einwohnern über 120, so ist, sofern die gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bezw. 120 dieser Kinder den Antrag

bei der Schulaufsichtsbehörde stellen, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften einzurichten, falls im Schulverbande eine Schule der letzteren Art nicht bereits besteht, in welche die Kinder eingeschult werden können.

Bei den nach Abs. 9 gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden.

An einer Schule der im Abs. 1 und Abs. 4 bezeichneten Art soll die Zusammensetzung des Lehrkörpers sich tunlichst dem Verhältnisse der die Schule besuchenden Kinder anschließen.

§ 37. Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit katholischen oder nur mit evangelischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen evangelischen oder katholischen Schulkinder dauernd mindestens zwölf, so ist tunlichst für diese ein besonderer Religionsunterricht einzurichten.

Bei den nach Abs. 1 gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit des besonderen Religionsunterrichts nicht mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden.

Wo eine anderweitige Beschaffung dieses Unterrichts mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, darf zum Zwecke seiner Erteilung eine evangelische oder katholische Lehrkraft angestellt werden, welche auch mit der Erteilung anderweiten Unterrichts zu betrauen ist.

§ 38. Im übrigen sind an öffentlichen Volksschulen, welche mit mehreren Lehrkräften besetzt sind, nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen. Bei der Anstellung weiterer Lehrkräfte an den bisher nur mit einer Lehrkraft besetzten Schulen (§ 35) sind evangelische oder katholische Lehrkräfte anzustellen, je nachdem die bisherige einzige Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.

Statt der Besetzung der Schulstellen mit evangelischen Lehrkräften soll bei mehrklassigen Volksschulen in der Regel eine Besetzung mit katholischen Lehrkräften herbeigeführt werden, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden, einheimischen Schulkinder, ausschließlich der Gastschulkinder, katholisch gewesen sind, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als vierzig betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen sollen in der Regel statt katholischer Lehrkräfte evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers.

§ 39. Beträgt in einem Schulverbande, welcher lediglich mit katholischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen enthält, die Zahl der einheimischen, schulpflichtigen evangelischen Kinder, mit Ausschluß der Gastschulkinder, während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten sowie in den Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern seitens der gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bzw.

120 schulpflichtigen Kindern der genannten Art der Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt wird, für diese eine Beschulung mit lediglich evangelischen Lehrkräften einzurichten.

Bei den nach Maßgabe des Abs. 1 auf Grund des Gesetzes von 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten nicht verneint werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden bezüglich der Beschulung der katholischen Kinder sinngemäß Anwendung, wenn in einem Schulverbande lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen vorhanden sind.

Eine nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 eingerichtete Volksschule ist im Sinne der vorstehenden Vorschriften den lediglich mit katholischen oder lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Volksschulen gleichzustellen.

Bleibt die Zahl der Kinder einer konfessionellen Minderheit unter der im Abs. 1 festgesetzten Mindestzahl, so darf für diese eine Beschulung in Schulen mit Lehrkräften ihrer Konfession von der Schulaufsichtsbehörde nur aus besonderen Gründen angeordnet werden.

§ 40. Für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für jüdische Kinder bestimmten und mit jüdischen Lehrkräften zu besetzenden öffentlichen Volksschulen gelten bis auf weiteres die jetzt bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (Gesetz-Samml. S. 263) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung gelangt. Die zur Unterhaltung solcher Schulen Verpflichteten gelten als Schulverbände im Sinne dieses Gesetzes.

§ 41. Die Vorschriften der §§ 33 bis 40 beziehen sich nicht auf die lediglich für den technischen Unterricht (Zeichnen, Turnen, Handarbeit, Handfertigkeit, Hauswirtschaft) angestellten oder anzustellenden Lehrkräfte.

§ 42. In dem Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Fünfter Abschnitt.

Verwaltung der Volksschulangelegenheiten und Lehreranstellung.

§ 44. I. Die Schuldeputation besteht aus:

1. einem bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstands (Beigeordneten, Schöffen 2c.). An Stelle eines Gemeindevorstandsmitglieds kann ein Stadtschulrat gewählt werden, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstands ist,

2. der gleichen Zahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ;Bürgervorsteher 2c.), sowie

3. mindestens der gleichen Zahl von des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männern, unter diesen mindestens einem Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer an einer Volksschule.

Hierzu treten:

4. der dem Dienstrang nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche.

Statt des vorgenannten Pfarrers kann, falls hierüber ein Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Ortsbehörde stattfindet, ein anderer Geistlicher in die Schuldeputation eintreten.

Auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitglieds als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen.

5. Sofern sich in der Stadt mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden, tritt außerdem der dem Dienstrang nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortsrabbinee ein.

Die zuständigen Kreisschulinspektoren nehmen an den Sitzungen der Schuldeputationen als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

Dem Gemeindevorstand bleibt es überlassen, den Stadtarzt und andere Gemeindebeamte zu den Sitzungen der Schuldeputation mit beratender Stimme abzuordnen.

Den Stadtgemeinden bleibt es überlassen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahl der in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Mitglieder abweichend festzusetzen. Wenn die Zahl der zu Nr. 3 bezeichneten Mitglieder auf vier oder mehr festgesetzt wird, so müssen darunter wenigstens zwei Rektoren oder Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Lehrerinnen gewählt werden. Wählbar sind die Lehrerinnen, die an einer der Schuldeputation unterstellten Schule angestellt sind.

II. Die Mitglieder aus dem Gemeindevorstand (Beigeordneten, Schöffen 2c.) und aus ihrer Zahl der Vorsitzende werden vom Bürgermeister ernannt. Der Bürgermeister ist befugt, außerdem jederzeit selbst in die Schuldeputation einzutreten und den Vorsitz mit vollem Stimmrecht zu übernehmen.

Die Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung werden von dieser gewählt; die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen werden von den der Schuldeputation angehörigen Mitgliedern des Gemeindevorstands (Beigeordneten, Schöffen 2c.) und der Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher 2c.) gewählt.

Die in I No. 2, 3 und 5 bezeichneten Mitglieder der Schuldeputation bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.

Wird eine Person, welcher die Bestätigung versagt ist, wiedergewählt, so ist, falls die Stelle nicht unbesetzt bleiben kann und eine Ersatzwahl binnen einer zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, die Schulaufsichtsbehörde befugt, einen Ersatzmann zu ernennen.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 6 Jahren.

Ueber die Schulvorstände auf dem Lande heißt es in § 47 u. a.: Der Schulvorstand hat für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und

die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen. Die nähern Anweisungen werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen.

Der Schulvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz außerdem dem Amtmann und Bürgermeister, einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Lehrer der Schule und dem nach dem Dienstrang vorgehenden oder sonst dem dienstältesten derjenigen Pfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören. Statt des genannten Pfarrers kann ein anderer Geistlicher eintreten, falls hierüber Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde besteht. Auf den Eintritt des Rabbiners finden die für die Schuldeputation gegebenen Vorschriften sinngemäß Anwendung. Umfaßt der Schulverband nur Schulen, die mit Lehrkräften ein und derselben Konfession besetzt sind, so gehört weder der Pfarrer der anderen Konfession noch der Rabbiner dem Schulvorstand an.

Endlich gehören zum Schulvorstand zwei bis sechs zu den Schulen des Schulverbands gewiesene Einwohner. Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder erfolgt aurch Beschluß der Gemeindeorgane. Die Wahl geschieht durch die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung).

Die gewählten Mitglieder des Schulvorstands, sowie der Rabbiner bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, das Bestätigungsrecht auf die ihr nachgeordneten Organe zu übertragen. Der § 44 II Abs. 4 findet Anwendung.

Der Vorsitzende dls Schulvorstands wird von der Schulaufsichtsbehörde in der Regel aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstands bestimmt. Eine Teilung des Vorsitzes nach Geschäftszweigen ist zulässig.

Der Ortsschulinspektor ist, soweit er nicht Mitglied ist, berechtigt, an den Sitzungen des Schulvorstands teilzunehmen, und muß zu diesen eingeladen werden. Er ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

In Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern kann auf Beschluß der Gemeindeorgane eine Schuldeputation eingesetzt werden. In gleicher Weise können in Landgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern Schuldeputationen, jedoch nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsblhörde, eingerichtet werden.

In Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, ist im Falle des § 8 Abs. 2 ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Befugnisse und Zusammensetzung die Vorschriften des Abs. 1 bis 9 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Zahl der Mitglieder in dem Statut festgesetzt wird, und daß die Wahl durch die Gutsvertretung erfolgt.

In Gutsbezirken der im § 8 Abs. 1 beseichneten Art bestimmt der Gutsvorsteher die Zahl der aus den Einwohnern des Schulverbands zu entnehmenden Mitglieder und ernennt sie. Die ernannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.

4. Gemeinsame Bestimmungen (Lehrerberufung).

§ 58. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Lehreranstellung finden die folgenden Vorschriften (§§ 58—62) Anwendung:

Die Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter der durch dieses Gesetz geordneten Beteiligung der Schulverbände aus der Zahl der Befähigten angestellt.

§ 59. Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist gewählt; jedoch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten.

Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen Schulkommission, beim Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt;

2. in solchen Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden, auf welche die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 50 Abs. 9 zutreffen, durch den Gutsbesitzer nach Anhörung des Schulvorstandes;

3. in den übrigen Schulverbänden durch den Schulvorstand (Schuldeputation § 57).

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie unter Mitteilung hiervon zu einer anderweiten Wahl binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf.

Das Wahlrecht erlischt für den betreffenden Fall, wenn die Fristen nicht innegehalten werden oder wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweiten Mal die Bestätigung des Gewählten versagt. Die Anstellung erfolgt in diesem Falle unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde für den Schulverband.

§ 60. In Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen (Rektoren, Hauptlehrern rc.), sind solche Lehrer zu berufen, welche den besonderen, auf Gesetz oder rechtsgültigen Verwaltungsanordnungen beruhenden Voraussetzungen entsprechen. Hierbei hat eine angemessene Berücksichtigung auch der im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere von Hauptlehrern und Präparandenlehrern zu erfolgen.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe.

§ 61. In den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast gewesen ist, und die Gemeindeorgane ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte besessen oder eine solche weitergehende Mitwirkung bei der Berufung ausgeübt haben, bewendet es hierbei. Dasselbe findet in den einen eigenen Schulverband bildenden und unter § 8 Abs. 1 fallenden Gutsbezirken, sowie in den unter die Bestimmungen des § 50 Abs. 9 fallenden Gesamtschulverbänden hinsichtlich des bisher dem Gutsherrn zustehenden Rechts auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung von Lehrkräften mit der Maßgabe statt, daß dieses Recht durch den Gutsbesitzer ausgeübt wird; ebenso in den nach § 24 aufgehobenen Schulgemeinden (Sozietäten), die ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte besessen oder eine solche Mitwirkung ausgeübt haben, und in den Gesamtschulverbänden, denen eine solche bürgerliche Gemeinde angehört. In den beiden letzteren Fällen geht das Mitwirkungsrecht auf den nach diesem Gesetze gebildeten Schulverband mit der Maßgabe über, daß es durch die im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe ausgeübt wird. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte von der Schulaufsichtsbehörde nur unter Vorbehalt zugelassen worden ist, oder wenn gegen sie innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. Januar 1905 von der Schulaufsichtsbehörde Widerspruch erhoben worden ist.

Darüber, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 1 vorliegen, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Beschluß steht den Beteiligten binnen 3 Monaten bei dem Kreisausschusse, sofern eine Stadt beteiligt ist, bei dem Bezirksausschusse die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Hinsichtlich der Bestätigung, der Ausfertigung der Ernennungsurkunde und der Anstellung finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 bis 5 sinngemäß Anwendung.

§ 62. Die Ausübung des Wahlrechts, des Berufungs- (Vorschlags- 2c.) Rechts oder die Anhörung (§§ 59, 60 und 61) findet nicht statt, wenn die Besetzung der Stelle durch Versetzung im Interesse des Dienstes (§ 87 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465) erfolgt.

Den ohne Mitwirkung des Berechtigten angestellten Lehrkräften wird eine Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse gewährt. Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden durch ein von dem Unterrichtsminister in Gemeinheit mit dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ getroffen.

Wo mit dem Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert.

Das Verfahren bei der Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte wird durch ein vom Unterrichtsminister zu erlassendes Regulativ geordnet.

Man mag über das Schulunterhaltungsgesetz denken, wie man will; sieht man von den konfessionellen Bestimmungen und der Rektorenberufung durch den Staat ab, so bedeutet es zweifellos einen Fortschritt. Das gilt besonders von der Verteilung der Schullasten, von den Schulbaukassen und der Zusammensetzung der Schulvorstände. Im übrigen hängt vieles von der Art und Weise der Durchführung des Gesetzes[1]) ab; hoffen wir, daß sie zu Nutz und Frommen der Volksschule und der Volksschullehrerschaft ausschlägt.

Das Schulunterhaltungsgesetz hat auch zu einer Verfassungsänderung geführt. Bisher war bei allen Schulgesetzentwürfen von den Gegnern damit gekämpft worden, daß jedes Teilgesetz unzulässig ist, weil ja der Art. 26 der Verfassung vom 31. Januar 1850 (siehe I. Teil S. 166) ein ganzes Unterrichtsgesetz fordert, und weil es nach Art. 112 bis zum Erlaß eines solchen bei den gegenwärtigen Bestimmungen bewenden soll. Insbesondere hatte der Zentrumsführer Dr. Windthorst noch beim Goßler'schen Entwurf erklärt, daß er „in der Wurzel nichtig" sei, weil er dem Artikel 112 widerspreche, und derselben Waffe hatte sich Eugen Richter bei der Bekämpfung des Entwurfs von 1892 bedient. Da nun die Erfahrung gelehrt hat, daß ein vollständiges Unterrichtsgesetz nur auf dem Wege der Teilgesetzgebung in Preußen zu erreichen ist, beschlossen die Parteien einmütig, den Art. 112 der Verfassung aufzuheben und Art. 26 zu ändern. Das geschah durch die sogenannte lex Schiffer, die bereits am 10. Juli 1906 Gesetzeskraft erhielt. Der Art. 26 lautet jetzt: „Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Recht."

Kapitel XLIX.
Dr. v. Studts sonstige ministerielle Tätigkeit.

Herr von Studt war kein schöpferischer Geist. Daß ihm das Wohl der Schule und der Lehrer am Herzen lag, soll nicht bestritten werden, aber es fehlte ihm die kraftvolle Initiative eines Bosse, um die Volksschule vorwärts zu bringen. Es mag sein, daß er gerade in die politische Periode, in die seine Ministertätigkeit fiel, gut hin-

[1]) Zu dem Gesetz ist eine ganze Reihe von Kommentaren erschienen. Wir nennen:
Dr. H. Lezius. Berlin 1906, J. G. Cottasche Buchhandlung 1,20 M. Dazu „Erste Anweisung zur Ausführung" 30 Pf.
Kurt v. Rohrscheidt. Berlin 1906, Franz Vahlen 2,50 M.
Dr. G. Antoni. Köln 1906, J. P. Bachem 2,50 M.
Dr. A. Belian. Berlin 1906, Pr. Stankiewicz 1,00 M.
Schiffer, Essen 1906, G. D. Baedeker 1,50 M.

einpaßte; man pendelte ja auch an anderen Stellen zwischen liberal und konservativ hin und her, und das konnte natürlich auf die preußische Schulpolitik nicht ohne Einwirkung bleiben. Herr von Studt hat es fertig gebracht, sich die Freundschaft des Zentrums zu erhalten; die Reden der Herren aus jener Partei wurden von Session zu Session milder, und schließlich konnten Männer wie Dr. Bachem und Dauzenberg den Staub des Abgeordnetenhauses von ihren Füßen schütteln, weil ihre Geschäfte auch so besorgt wurden.

Die Nachgiebigkeit des Ministers zeigte sich zuerst auf dem Gebiete der Kreisschulaufsicht.

Im Etat 1901 forderte die Regierung sechs neue Stellen für Kreisschulinspektoren im Hauptamt. Das war keine große Zahl, wenn man bedenkt, daß z. B. Dr. Bosse noch im Jahre 1899 20 neue Stellen gefordert und auch bewilligt erhalten hatte. Damals war nur, wie seit 1872 jedesmal, das Zentrum dagegen, und noch am 15. März 1899 waren die 20 neuen Stellen in der Budgetkommission mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen worden. Jetzt auf einmal traten die Konservativen dem Zentrum bei, und die konservativ-klerikale Mehrheit lehnte die 6 neuen Stellen glatt ab. Das war eine Herausforderung der Regierung in ärgster Form. Herr v. Studt erklärte denn auch am 13. März 1900:

„Die Budgetkommission hat eine nähere Prüfung der Einzelfälle, um die es sich gegenwärtig handelt, meines Wissens nicht vorgenommen. Alle an der Verhandlung Beteiligten werden den Eindruck gehabt haben, daß von seiten derjenigen Parteien, die den Majoritätsbeschluß gefaßt haben, der Vorsatz zur Ausführung gebracht worden ist: hier muß bei der Gründung hauptamtlicher Kreisschulinspektionen ein Strich gemacht werden. Es ist an Stelle objektiver Gründe gewissermaßen ein grundsätzlicher Widerstand gegen das weitere Vorgehen der Königlichen Staatsregierung geäußert worden (Sehr richtig! links), es ist an Stelle objektiver Gründe eine Art von hoc volo getreten, welches — ich muß es offen aussprechen — die Interessen der Unterrichtsverwaltung ganz entschieden schädigt."

Das war gut gesprochen, aber die Konsequenzen blieben aus. Man scheute einen Konflikt mit der Mehrheit und gab nach. Gnädigst bewilligten die Herren von der Rechten und vom Zentrum eine Stelle, und der Kultusminister begnügte sich, im nächsten Etat 8 neue Stellen zu fordern. Diesmal strich die Mehrheit nur 3 Stellen und nahm im übrigen freudig Notiz davon, wie der Minister (am 11. März 1901) erklärte: „daß er grundsätzlich damit einverstanden sei, daß tunlichst die Verbindung des geistlichen Amtes mit dem Kreisschulinspektorat aufrechterhalten werde, daß also ein grundsätzlicher Unterschied zwischen

der Auffassung, welche die Mehrheit des Abgeordnetenhauses vertritt, und dem Standpunkt der Unterrichtsverwaltung nicht vorhanden sei".

Im nächsten Jahre forderte er neue Stellen überhaupt nicht, obgleich die Entwicklung des Schulwesens in den Großstädten und in den Industriegegenden Neuforderungen auf diesem Gebiete zur dringenden Notwendigkeit machte. In diesem Schneckentempo ging es nun weiter, so daß während der ganzen Amtszeit Dr. v. Studts die Zahl der hauptamtlichen Kreisschulinspektoren nur von 310 auf 337 (also um 27) gestiegen ist, während die Steigerung bei Goßler 47 und bei Bosse 82 betrug. Die Liberalen wehrten sich dagegen, aber Dr. v. Studt antwortete dem Abgeordneten Ernst am 21. März 1904: „Die Unterrichtsverwaltung hat den Beweis geführt, daß mit der Errichtung weltlicher Kreisschulinspektionen *nur schonend vorgegangen* und das System der geistlichen Kreisschulinspektoren da beibehalten wird, wo sich das mit den staatlichen und unterrichtlichen Interessen irgendwie vereinigen läßt. Ich glaube, daß das *ein korrekter Standpunkt* ist, der sich auch in all unsern Vorschlägen, und namentlich in den Vorschlägen des letzten Etats, wieder kundgegeben hat. Die einzelnen Preßäußerungen und Fachblätter, die namentlich auch der Herr Abgeordnete Ernst heute hier wieder vorgeführt hat, werden mich in dem Bestreben nicht beeinflussen, *den christlichen Kirchen beider Konfessionen die ihnen zustehende berechtigte Einwirkung zu wahren*."

Inzwischen hatte sich der Minister eines Mannes entledigt, der ihm und der Mehrheit gerade auf dem Gebiete der Schulaufsichtsfrage im Wege war, der überhaupt noch das fortschrittliche Element in der Unterrichtsverwaltung vertrat, des Ministerialdirektors *Dr. Kuegler*. Im Jahre 1901 mußte Dr. Kuegler seinen Abschied nehmen, er wurde *Präsident des Oberverwaltungsgerichts*, starb aber schon am 24. Mai 1902, tief betrauert von der preußischen Lehrerschaft, die ihn hoch verehrte[1]). Dr. Kuegler

[1]) Besonders hatte er sich die Herzen der Lehrerschaft gewonnen durch seinen *Trinkspruch* vom 4. Juli 1897 bei der Einweihung des Lehrerheims. Er sagte: „Meine Herren! Ich will keine Rede halten, ich will Ihnen nur in einigen kurzen Worten meinen Dank dafür aussprechen, daß Sie in so freundlicher Weise den Worten des Herrn Vorredners zugestimmt haben. Was mich in so inniger Weise bewegt hat, das war der Ausdruck des vollsten Vertrauens, den er im Namen der preußischen Lehrerschaft aussprach. *Ich muß sagen, daß das Vertrauen der preußischen Lehrerschaft zu besitzen für für mich das höchste Gut ist, das mich in schweren Stunden gestärkt hat.*

war kein entschieden liberaler Mann, er war wie Falk nationalliberal oder freikonservativ, aber er war ein Mann, der die Schule und den Lehrerstand vorwärts bringen wollte und seine besten Kräfte in deren Dienst stellte. Nach der Entlassung Kueglers war das Tischtuch zwischen dem Kultusminister und der preußischen Lehrerschaft zerschnitten — das Vertrauen kehrte nie wieder zurück.

An Kueglers Stelle wurde Dr. Schwartzkopff, bisher Leiter der kirchlichen Abteilung im Ministerium, Ministerialdirektor für das Volksschulwesen, und dessen Stellung zur Schulaufsichtsfrage war offenbar eine andere als die seines Vorgängers.

Im Abgeordnetenhause nahm die Debatte über die Schulaufsicht von Jahr zu Jahr einen breiteren Raum ein. Die freikonservative Partei unter Führung des Freiherrn von Zedlitz rückte an die Liberalen heran, und von Session zu Session wurde die Forderung nach fachmännischer Schulaufsicht dringender erhoben. Der Minister schwankte. Am 21. Februar 1905 erklärte er:

„Die Unterrichtsverwaltung ist nicht in der Lage, schon jetzt auf die Mitwirkung der geistlichen Ortsschulinspektion zu verzichten. Ich halte es für durchaus bedenklich, daß sich in dieser Beziehung eine Maulwurfsarbeit geltend macht, welche weite Kreise der Bevölkerung zu der Ueberzeugung bringen muß, daß ein Gegensatz besteht zwischen den Aufgaben der geistlichen Ortsschulinspektoren und der Schulaufsicht, der nur dazu beitragen kann, die ohnedies schon vorhandene Kluft noch zu erweitern."

Und ein Jahr später, am 2. März 1906 führte er aus:

„Für heute beschränke ich mich auf die Erklärung, daß die Unterrichtsverwaltung der Ortsschulinspektion durch die Geistlichen nicht entbehren kann, und daß der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet sein würde, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu lassen. (Bravo! rechts und im Zentrum.)"

Meine Herren! In unsern Tagen geht manchmal durch die Presse die Frage, ob Preußen noch berechtigt sei, sich das Land der Schulen nennen zu dürfen. Wenn man bezüglich unsrer Schulen uns den ersten Platz streitig machen will, bezüglich unsres Lehrerstandes kann man ihn uns nicht streitig machen, da stehen wir an der Spitze, dank dem idealen Sinn und treuen Streben unsrer Lehrerschaft, die es verstanden hat, vorwärts zu streben und auch höhere Stellungen einzunehmen. Und wenn durch die Verordnungen von 1872 der preußischen Lehrerschaft die Wege geebnet sind, so braucht es nur zu heißen: „Bahn frei!" dann erreicht sie die höchsten Ziele durch treues Streben und gewissenhafte Pflichterfüllung.

Darum trinke ich auf die treue Pflichterfüllung und das eifrige Streben des preußischen Volksschullehrerstandes und bitte Sie, Ihrer abwesenden Kollegen zu gedenken: „Der preußische Volksschullehrerstand lebe hoch!"

Er legte sich nicht mehr auf geistliche Kreisschulaufsicht fest, aber er trat auch nicht mit Entschiedenheit für die fachmännische Schulaufsicht ein.

Da kamen die Reichstagswahlen 1907, in ihrem Gefolge die Versuche des Reichskanzlers, den Liberalen entgegenzukommen.

Am 15. und 16. März 1907 stand der von den Freikonservativen, Nationalliberalen und Freisinnigen eingebrachte Antrag: „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, im Volksschulwesen auf die allgemeine Einführung der fachmännischen Schulaufsicht Bedacht zu nehmen", zur Beratung. Der Minister gab eine lange gewundene Erklärung und sagte dabei u. a.:

„Ich kann mitteilen, daß diese Fragen den Gegenstand ernster Prüfung sowohl innerhalb meines Ressorts, als auch innerhalb der Königlichen Staatsregierung bilden. Eine Erklärung über den Zeitpunkt, wann eine allgemeine Lösung zu versuchen sein wird, bin ich abzugeben nicht in der Lage."

Er wies dann auf die Durchführung der Bestimmungen des Schulunterhaltungsgesetzes hin, auf die „Unruhe" und die „Verwirrung", die durch die neue Frage hineingetragen würde und erklärte zum Schluß:

„Erst nach Durchführung dieser Gesetze (Schulunterhaltungs-, Pensions-, Relikten- und Lehrerbesoldungsgesetz) wird der durch den vorliegenden Antrag angeregten schwierigen Frage näherzutreten sein. (Beifall rechts.)"

Die Konservativen und das Zentrum lehnten den Antrag ab und suchten den Minister zu stützen, allein ohne Frage hat ihm vor allem seine Stellung zu diesem Antrage den Todesstoß versetzt[1]).

Eine ebenso unglückliche Hand hatte der Minister in der Lehrerbesoldungsfrage.

Schon bei seinem Amtsantritt konnte über die mangelhafte Durchführung des Lehrerbesodungsgesetzes ein Zweifel nicht mehr bestehen. Das statistische Material redete eine deutliche Sprache. Bereits bei der Beratung der Interpellation betr. den Lehrermangel im Jahre 1901 wiesen die Abgeordneten Kopsch und Ernst auf diesen Punkt hin. Allein der Minister wollte nichts davon wissen, er erklärte jetzt und auch später, daß von einem Zusammenhange zwischen Lehrermangel und Lehrerbesoldung keine Rede sein könne. Am 27. Dezember 1902 trat in Magdeburg der zweite preußische Lehrertag zusammen und forderte 1350 Mark Grundgehalt und 150 Mark Alterszulagen. Der Minister kam aus

[1]) Einen ausführlichen Bericht über die Verhandlungen enthält die Broschüre: „Kultusminister von Studt und die geistliche Schulaufsicht." Buchhandlung der der nationalliberalen Partei, Preis 40 Pf.

seiner Ruhe nicht heraus, sondern erklärte wenige Monate später (9. März 1903) auf den Hinweis des Abgeordneten Kopsch:

„Was eine Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes anbetrifft, so kann ich eine solche Revision im gegenwärtigen Augenblick um so weniger in Aussicht stellen, als dem Hohen Hause bekannt ist, daß die ungünstige Finanzlage des Staates, nicht minder aber die der Gemeinden, dazu nicht angetan ist, um Opfer zu fordern, die sich nach ungefährer Berechnung, wenn alle diejenigen Ansprüche befriedigt werden sollten, welche auf einen Ausgleich der verschiedenen Besoldungssätze gehen, allein für den Staat auf etwa 20 Millionen belaufen. Der Herr Abgeordnete weiß aber so gut wie ich, daß die Königliche Staatsregierung bestrebt ist, die bestehenden Härten auszugleichen."

Es mag dahingestellt sein, wieweit der Kultusminister in seinen Erklärungen unter dem Drucke des Finanzministers stand, jedenfalls steht fest, daß er die Initiative zur Beseitigung der Mißstände nicht ergriff, sondern das dem Abgeordnetenhause überließ. Hier nahmen die verschiedenen Parteien mehr und mehr eine wohlwollende Haltung zu den Wünschen der Lehrer ein, und bei jeder Etatsberatung legten sie dem Minister dringend ans Herz, Abhilfe zu schaffen.

Aber noch am 17. März 1904 erklärte der Minister:

„Bei allem Wohlwollen, welches ich für die Lehrer hege, und dem ich in tunlichster Wahrung ihrer berechtigten Interessen auch stets nachdrücklich Ausdruck gebe, muß ich doch erklären, daß an die Frage der Lehrerbesoldung und der Gehaltsaufbesserung doch mit großer Vorsicht heranzutreten ist angesichts der mit Recht betonten hohen Belastung der Gemeinden und angesichts des Umstands, daß die Gesamtzahl unserer Lehrer in kurzer Zeit 100 000 betragen wird. Eine geringe Aufbesserung dieser Besoldung führt schon zu einer kolossalen Gesamtsumme. Es ist also in dieser Hinsicht Vorsicht geboten. Die allgemeine Gehaltsaufbesserung würde außerdem die Frage der Aufbesserung der Beamtengehälter wieder aufrollen und zur unvermeidlichen Folge haben. Selbstverständlich werden Ungleichheiten und Härten tunlichst durch die Schulverwaltung beseitigt werden, und dies geschah auch bisher schon mit solchem Nachdruck, daß in den einzelnen Gemeinden über die Einwirkung der Bezirksregierungen geklagt worden ist."

Der Etat von 1905 brachte endlich 200 000 Mk. für Gehaltserhöhungen in Ostpreußen. Das war dem Abgeordnetenhause zu wenig, und es beantragte daher[1]), im nächsten Etat 5 Millionen Mk. zur

[1]) Die freikonservative Fraktion hatte der Unterrichtskommission folgenden Antrag unterbreitet:

„Die Kommission wolle vorbehaltlich der Beschlußfassung über die

Erhöhung der Lehrerbesoldungen bereit zu stellen. Was tat der Minister? [2]), Die 200 000 Mk. wurden nicht ausgegeben, und statt 5 Millionen brachte der Etat 1906 nur 2 750 000 Mark. Damit

Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes den Antrag Drucksache Nr. 256 II in folgender Fassung annehmen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. die Königliche Staatsregierung aufzufordern, behufs Beseitigung unbilliger Ungleichheiten in der Belastung der verschiedenen Schulverbände und in dem Diensteinkommen der Lehrer in den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Der Mindestsatz des Diensteinkommens beträgt:
für erste und alleinstehende Lehrer mit Ausnahme derjenigen an Schulen mit weniger als 30 Schülern 1200 Mk. Grundgehalt und 130 Mk. Alterszulage,
für alleinstehende Lehrer in Schulen mit weniger als 30 Schülern und für nachgeordnete Lehrer 1100 Mk. Grundgehalt und 130 Mk. Alterszulage,
für Lehrerinnen 900 Mk. Grundgehalt und 100 Mk. Alterszulage.

2. Der Staatsbeitrag wird erhöht:
für die Stellen der ersten und der alleinstehenden Lehrer, mit Ausnahme derjenigen an Schulen mit weniger als 30 Schülern, um 500 Mk.,
für die Stellen der alleinstehenden Lehrer an Schulen mit weniger als 30 Kindern und der zweiten Lehrer um 200 Mk.

Auf den erhöhten Staatsbeitrag finden die Bestimmungen des § 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der den Mehrbedarf für das Grundgehalt übersteigende Betrag des erhöhten Stellenbeitrags auch unerhoben bleibt, soweit dadurch die Gesamtleistung der Schulunterhaltungspflichtigen für die Volksschulen unter den Betrag von ? v. H. des Aufkommens an Staatseinkommensteuer herabgesetzt wird.

Die Staatsbeiträge zu den Alterszulagekassen (27 Nr. IV a. a. O.) erhöhen sich für die Stellen der alleinstehenden ersten und zweiten Lehrer entsprechend der Erhöhung des Mindestsatzes für die Alterszulage.

II. Seine Bereitwilligkeit zu erklären, sofern und soweit die bestehenden Staatseinnahmen zur Bestreitung der nach I erforderlichen Mehrausgaben nicht ausreichen, den Fehlbetrag durch Zuschläge zu den Personalsteuern zu decken."

Dieser Antrag wurde dann auch im Abgeordnetenhause gestellt. Die freisinnige Partei brachte den Antrag ein, das Grundgehalt auf 1350 Mk., die Alterszulagen auf 150 Mk. zu erhöhen (Forderungen des 2. Preußischen Lehrertages).

Beide Anträge wurden abgelehnt, dafür aber ein ebenfalls freikonservativer Antrag angenommen, die Regierung möge 5 Millionen Mark zur Aufbesserung der Minimalgehälter in den Etat stellen.

[2]) Am 25. Februar 1905 entgegnete der Minister: „Bei allem Wohlwollen gegenüber den Volksschullehrern, welches ich bei geeigneten Anlässen

wurde dann durch Erlaß vom 4. Mai 1906 das Mindestgehalt der ersten und alleinstehenden Lehrer auf 1100 Mk., das der übrigen auf 1000 Mark, das der Lehrerinnen auf 800 Mk. und die Mindestalterszulage auf 120 Mk. erhöht. Gleichzeitig aber bestimmte er, daß bei Gehaltserhöhungen der Gemeinden, besonders der Stadtgemeinden, von den Königlichen Regierungen vor der Bestätigung des Erhöhungsbeschlusses *sorgfältig geprüft werden soll*, ob das von der Staatsregierung verfolgte Ziel, größere *Gleichmäßigkeit* und Stetigkeit herzustellen und der *Landflucht der Volksschullehrer entgegenzuwirken*, gefährdet werde. In solchem Falle sollte die Sache dem Minister vorgetragen werden. — Das war der sogenannte „*Bremserlaß*", der ebenfalls im Abgeordnetenhause eine Interpellation zur Folge hatte.

Um den *Lehrermangel* zu beseitigen, sah Dr. v. Studt in der Vermehrung der Präparandenanstalten und Seminare das einzige Heilmittel. Diese Anstalten haben denn auch einen Zuwachs wie nie zuvor erfahren. Die Anzahl der Seminare ist während seiner Amtszeit von 124 auf 159, die der Präparandenanstalten von 36 auf 76 (ohne Seminar-Präparandenanstalten) gestiegen. — Die Folgezeit wird ja lehren, ob diese Vermehrung wirklich der richtige Weg zur Beseitigung des Lehrermangels war.

Eine Fortschritt auf dem Gebiete des Volksschulwesens stellen die neuen *Seminarlehrpläne* vom Jahre 1901 dar, dem Wunsche der Lehrer auf Zulassung zum Universitätsbesuche gegenüber nahm der Minister aber eine ablehnende Haltung ein.

Die letzte gesetzgeberische Tat des Herrn v. Studt war eine Verbesserung des Pensions- und Reliktenwesens, nachdem kurz vorher den Staatsbeamten ebenfalls diese Verbesserung zuteil geworden war.

Nach § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1907 beträgt das Ruhegehalt nach vollendetem 10. Dienstjahre $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um $^{1}/_{60}$, von da ab um $^{1}/_{120}$ bis $^{45}/_{60}$ des Gehalts. Nach § 8 bleibt nur die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des 18. Lebensjahres liegt, außer Berechnung.

---

immer gezeigt habe, würde ich es auf das lebhafteste bedauern, wenn schließlich nur die materielle Frage der Gehaltserhöhung immer das ausschlaggebende Moment sein sollte, auch für die Entschließung, in den Lehrerberuf einzutreten oder in demselben fortgesetzt wirksam zu sein. Das verschiebt das ganze Verhältnis zwischen der Lehrerschaft und den ihr anvertrauten Gemeinden in einer Weise, die dem Ansehen und, wie ich glaube, auch der Berufsfreudigkeit, endlich aber auch der ganzen Lehrtätigkeit der Lehrer nicht förderlich sein kann. Ich glaube nicht, daß es wohlgetan ist, nun die Besoldungsfrage in dieser Weise in den Vordergrund zu stellen."

Der Staatsbeitrag beträgt jetzt 700 statt 600 Mk.

Das Witwengeld beträgt jetzt mindestens 300 und höchstens 3 500 Mk.

Am 24. Juni trat Dr. von Studt von seinem Amte zurück, und Dr. Holle wurde sein Nachfolger.

XIV. Abschnitt.

Das Ministerium Holle.[1])

Kapitel I.

Ein neuer Mann! Was wird er bringen? Leute, die das Gras wachsen hören, wissen schon in der Presse von bevorstehenden Reformen zu erzählen, andere, die nüchterner denken, nehmen eine abwartende Stellung ein, und noch andere sind so pessimistisch veranlagt, daß sie auch auf diesen Minister das bekannte Wort anwenden: „Derselbe Faden, nur eine andere Nummer.“ Von vielen Seiten erwartete man allen Ernstes von Dr. Holle als erste Tat, daß er den Ministerialdirektor Dr. Schwartzkopff entlassen werde, obgleich sich doch jeder sagen muß, daß der Mann, der als Vater des Schulunterhaltungsgesetzes bezeichnet werden muß, schon wegen der Durchführung dieses Gesetzes vorerst nur schlecht entbehrt werden kann, ganz abgesehen davon, daß er auch die Vorarbeiten für das Lehrerbesoldungsgesetz in der Hand hat und daher ohne zwingende Gründe keinesfalls von dem neuen Herrn einfach beiseite geschoben werden kann. Man hat in der Presse oft auf Falk und Stiehl hingewiesen, ohne daran zu denken, daß Falk noch ein halbes Jahr mit Stiehl zusammen gearbeitet hat, und daß erst die „Allgemeinen

[1]) Kultusminister Dr. Ludwig Holle ist geboren am 27. Juni 1855 zu Schwelm in Westfalen. Er trat nach Absolvierung seiner Studien im Jahre 1883 bei der landwirtschaftlichen Verwaltung ein, 1889 wurde er Regierungsrat, 1890 Hilfsarbeiter im Landwirschaftsministerium, 1891 Geheimer Regierungsrat und Vortragender Rat in demselben Ministerium, 1895 Geheimer Oberregierungsrat. Im Jahre 1900 wurde er Landeshauptmann von Westfalen, im Jahre 1904 wurde er auf Veranlassung des verstorbenen Eisenbahnministers von Budde als Unterstaatssekretär ins Eisenbahnministerium berufen. Herr von Budde schätzte ihn besonders hoch wegen seiner auch sonst allgemein anerkannten organisatorischen Befähigung. Im Jahre 1902 wurde er Ehrendoktor der philosophischen Fakultät der Universität Münster.

Bestimmungen" der Stein des Anstoßes wurden. Sogar an der ersten Durchführung des Schulaufsichtsgesetzes hat Stiehl noch mitgewirkt.

Dr. Holle ist zunächst nach Kräften bemüht gewesen, die Wünsche der Lehrerschaft kennen zu lernen. Er hat Deputationen über Deputationen empfangen, und alle können nicht genug die persönliche Liebenswürdigkeit des neuen Chefs rühmen. Wie er über einige schwebende Fragen denkt, hat er namentlich in der Rücksprache mit der Deputation des Preußischen Lehrervereins am 27. September 1907 gezeigt. Bezüglich der Lehrerbesoldung sprach er sich für „wirklich auskömmliche Gehälter" aus, wollte aber die Berücksichtigung der „örtlichen Verhältnisse" nicht aufgeben. Den Wünschen auf Abtrennung der niederen Küsterdienste stand er wohlwollend gegenüber, und auch in der Schulaufsichtsfrage zeigte er eine entgegenkommende Haltung. Er will bei der Umwandlung in hauptamtliche Kreisschulinspektionen ein „schnelleres Tempo" einschlagen und die Kreisschulinspektoren soviel als möglich aus dem Volksschullehrerstande nehmen. Bezüglich der Ortsschulaufsicht gab er keine Erklärung ab. Gegenüber den auf das Universitätsstudium gerichteten Wünschen verhielt er sich im ganzen ablehnend.

Am 29. Segtember wohnte der Minister der Grundsteinlegung zum Vereinshaus des Berliner Lehrervereins bei, und dabei führte er in einer Ansprache aus:

„Ich danke dem Berliner Lehrerverein für die Einladung zur Grundsteinlegung seines Vereinshauses. Sie gibt mir willkommene Gelegenheit, es auszusprechen, daß ich mit warmem Interesse den Angelegenheiten des weitaus größten Standes meines Geschäftsbereichs gegenüberstehe. Ich bin gern bereit, die Bestrebungen der Lehrer zu fördern, die auf die Erfüllung berechtigter Wünsche für ihre Gesamtlage gerichtet sind, soweit sie sich in den Rahmen der Entwicklung unsers preußischen Staates einfügen. In langer Geschichte hat sich die durch zwei seiner hervorragendsten Fürsten angebahnte Volksschulpolitik Preußens bewährt. Die heranwachsende Jugend im Wissen, im Denken, im Gemüt und im Glauben zu tüchtigen Menschen zu erziehen, ist die große Aufgabe der Volksschule. Nur unermüdlicher, stiller pflichttreuer Arbeit geschickter Lehrer kann es gelingen, diese Aufgabe der Volksschule zu lösen. Der ernste, von Religiosität und Vaterlandsliebe erfüllte Lehrerstand früherer Geschlechter hat die Arbeit geleistet. Ich habe die feste Zuversicht, daß es auch seinen jetzigen und künftigen Gliedern, von demselben Geiste erfüllt, gelingen wird, sie unter den erhöhten Ansprüchen der Gegenwart zu vollbringen. Gegenstand meiner ernsten Sorge ist es, dafür die nötigen Voraussetzungen zu erhalten und zu schaffen durch Förderung der bereits begonnenen Vertiefung der Vorbildung, sowie auch durch Hebung der Gesamtlage des Volksschullehrerstandes in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung.

Ich hoffe zuversichtlich, daß die erfahrenen, bewährten Elemente des Lehrerstandes in ihm und in seinen freien Organisationen stets kräftig wirksam sein und ihm das Gepräge geben werden als eines Standes, dessen sämtliche Glieder durch ihre pflichttreue Besonnenheit, durch ihre Religiosität und Vaterlandsliebe, durch ihren Eifer und ihre Tüchtigkeit sich bestreben, rechte Vorbilder und Erzieher der Kinder unsers Volkes und kräftige Stützen unseres Staatswesens zu sein.

Auch dies neue Lehrervereinshaus soll den Bestrebungen Ihres Standes und damit dem preußischen Staat dienen. Darum ist der Staat auch gerne bereit gewesen, an seiner Fertigstellung mitzuwirken. Mein herzlichster Wunsch ist, daß es immerdar eine Stätte erfolgreicher Arbeit zur Hebung der beruflichen Tüchtigkeit, zur Pflege guter, edler, nationaler Gesinnung sei und daß auch die Freude und Erholung in ihm nicht fehlen. Reicher Segen ruhe auf diesem Vereinshause und auf allem, was in ihm zum Nutzen unsrer Volksschule, zum Heil unsres Vaterlands geschieht."

Das waren von Herzen kommende Worte, die wohl geeignet erscheinen, ein rechtes Vertrauensverhältnis zwischen Unterrichtsverwaltung und Lehrerschaft anzubahnen.

Herr *Dr. Holle* ist vor schwierige Aufgaben gestellt. Die Lösung der Lehrerbesoldungsfrage wird nicht gar zu leicht sein, wenn „ganze Arbeit" gemacht werden soll. Zwar wird sich die auf dem IV. Preußischen Lehrertage in Magdeburg (Pfingsten 1907) geforderte Gleichstellung mit den Verwaltungssekretären noch nicht erreichen lassen, aber es müssen doch wenigstens Sätze geboten werden, die die Erreichung des von der gesamten Lehrerschaft angestrebten Ziels nicht allzuweit hinausschieben. Nur durch eine großzügige Besoldungsregelung wird endlich auch der *Lehrermangel* beseitigt werden.

In der *Schulaufsichtsfrage* wird es ja vorerst genügen, die Zahl der Kreisschulinspektoren im Hauptamt zu vermehren. Das ist wesentlich eine Etatsforderung, und es muß sich ja sehr bald zeigen, ob der Finanzminister genügend Mittel zur Verfügung stellt, und ob die *Konservativen* im Abgeordnetenhause und — was besonders wichtig ist — im Herrenhause das „schnelle Tempo" mitmachen wollen. Die *Ortsschulaufsicht* läßt sich am leichtesten beseitigen, wenn sie, wie das ja teilweise bisher schon geschah, einfach den Kreisschulinspektoren übertragen wird. Aber auch auf dem Wege der *Gesetzgebung* muß es in der Schulaufsichtsfrage vorwärts gehen. Eine klare Abgrenzung der Rechte der Unterrichtsverwaltung und der Gemeinden ist unbedingt notwendig, die sich von Jahr zu Jahr wiederholenden Reibereien müssen endlich durch gesetzliche Bestimmungen unmöglich gemacht werden.

Unbedingt notwendig ist ein Gesetz über *Schulpflicht und Schulentlassung*. Hier liegen die Verhältnisse so verworren, daß schon das Kammergericht eine baldige gesetzliche Regelung für dringlich erklärt hat. Daß auch sonst Reformen auf dem Gebiete des Volksschulwesens nottun,

hat ja der Antrag Hobrecht betr. die Leistungen der Volksschule gezeigt. Er schlummert noch in der Unterrichts-Kommission, und man wird abwarten müssen, ob und in welcher Form er das Licht der Welt wieder erblickt. An Arbeit fehlt es also dem neuen Herrn in der Unterrichtsverwaltung nicht. Arbeitskraft und Organisationstalent werden ja aber an ihm gerühmt; hoffen wir also, daß sich die Volksschule, dieses Kleinod Preußens, und der Volksschullehrerstand unter seiner sorgenden und schützenden Hand kräftig entwickeln und einer glücklichen Zukunft entgegengeführt werden!

Druck von Edmund Stein in Potsdam.




PRINCETON UNIVERSITY LIBRARY
32101 020811194

DATE ISSUED	DATE DUE	DATE ISSUED	DATE DUE
	MAY 9'92		